Digitized by Google

4° J. germ. 61 h / 1843

Digitized by Google

<36622053200011

<36622053200011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

1843.

Enthält

die Verordnungen vom 4. Januar bis zum 24. Dezember 1843., nebſt einigen Verordnungen aus den Jahren 1841. und 1842.

(Von Nr. 2314. bis Nr. 2401.)

Nr. 1. bis incl. 35.

Berlin,
zu haben im vereinigten Geſetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Digitized by Google

4° J. germ. 61 h/1813
BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

h

Digitized by Google

Chronologiſche Überſicht
der in der Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten vom Jahre 1843. enthaltenen Verordnungen.

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Geſetzes.	Seite.
1834.	1843.				
30. Oktbr.	11. Juli.	Bundestags-Beſchluß über die Errichtung eines Bundes-Schiedsgerichts zur Schlichtung der in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen entſtandenen Irrungen und Streitigkeiten.	23.	in 2362.	270-272.
1841.					
9. Oktbr.	8. März.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Genehmigung zu einer Eiſenbahnanlage von Breslau nach Freiburg und einer Seitenbahn nach Schweidnitz durch eine Aktiengeſellſchaft betreffend.	7.	2329. (Anl.)	53.
1842.					
16. März.	8. —	Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eiſenbahn-Geſellſchaft.	7.	2329. (Anl.)	54-72.
29. Juli.	18. —	Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen, Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen und Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, die Regulirung der Central-Schuldverhältniſſe des vormal. Königreichs Weſtphalen betreffend, nebſt Miniſterial-Bekanntmachung vom 16. März 1843.	9.	2334.	78-90.
15. Septbr.	11. Juli.	Beſchluß der Deutſchen Bundesverſammlung wegen Anordnung einer richterlichen Inſtanz zur Entſcheidung gewiſſer im Wege des Rekurſes an dieſelbe gelangenden Beſchwerdeſachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels. (Publikationspatent vom 7. Juni 1843.)	23.	in 2362.	269-272.
21. —	11. —	Übereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien. (Miniſterial-Bekanntmachung vom 29. Juni 1843.).	23.	2359.	265-267.
25. Novbr.	12. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die anderweitige Verwendung der Zollſtrafen und des Erlöſes aus Konfiſkaten betreffend.	15.	2345.	169.
9. Dezbr.	20. Jan.	Verordnung, betreffend die Anſtellung der Direktoren und Lehrer der Gymnaſien, der Schullehrer-Seminarien und der zur Entlaſſungs-Prüfung berechtigten höheren Bürger- und Realſchulen.	1.	2314.	1.
9. —	20. —	Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes geſetzten Strafen.	1.	2315.	2.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Geſetzes.	Seite.
1842.	1843.				
23. Dezbr.	18. Febr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Ausdehnung der mildernden Stempelſtraf-Beſtimmungen der Order vom 28. Oktober 1836. zu dem §. 22. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822. auf Verträge, welche zwiſchen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperſon abgeſchloſſen ſind.	3.	2321.	21.
27. —	20. Jan.	Bekanntmachung, wegen der fernern Gültigkeit der unter Nr. 2224—2226. der Geſetz-Sammlung (Jahrgang 1841. S. 407—432.) publizirten Zollvereins- und Handels-Verträge mit Braunſchweig, Hannover und Oldenburg vom 16. und 17. Dezbr. 1841., für das Jahr 1843.	1.	2316.	3.
31. —	31. —	Geſetz über die Aufnahme neu anziehender Perſonen.	2.	2317.	5 - 7.
31. —	31. —	Geſetz über die Verpflichtung zur Armenpflege.	2.	2318.	8 - 14.
31. —	31. —	Geſetz über die Erwerbung und den Verluſt der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan, ſo wie über den Eintritt in fremde Staatsdienſte.	2.	2319.	15 - 18.
1843.					
4. Jan.	18. Febr.	Allerhöchſte Kabinetsorder über die Berechnung der Ausfertigungsgebühren bei den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten in dem zum Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg.	3.	2322.	23.
6. —	31. Jan.	Geſetz über die Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen.	2.	2320.	19.
31. —	25. Febr.	Cenſur-Inſtruktion.	4.	2324. (Anl.)	27.- 30.
31. —	2. März.	Verordnung über die Führung der Kirchenbücher in Neuvorpommern und Rügen.	5.	2326.	37.
2. Febr.	9. —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die künftigen ſtändiſchen Verhältniſſe der, in den Kreiſen Darkehmen und Inſterburg liegenden, bisher in ſtändiſcher Beziehung mit dem Alt-Raſtenburger Kreiſe verbundenen Rittergüter und Landgemeinden.	8.	2330.	73.
3. —	18. Febr.	Allerhöchſte Kabinetsorder über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- oder Spottbildern.	3.	2323.	24.
3. —	9. März.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Ermäßigung der in der Stadt Elbing zu erhebenden Schifffahrtsabgabe.	8.	2331.	74.
4. —	25. Febr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Cenſur der Zeitungen und Flugſchriften und die Genehmigung der vom Staats-Miniſterium entworfenen Cenſur-Inſtruktion.	4.	2324. (mit Anl.)	25 - 30.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Geſetzes.	Seite.
1843.	1843				
8. Febr.	12. Mai.	Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in Betreff der Verausgabung von 370,300 Rthlr. Prioritäts-Aktien.	13.	2346. (Anl.)	171-175.
10. —	8. März.	Beſtätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft.	7.	2329. (mit Anl.)	53-72.
10. —	20. —	Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Sozietäts-Reglements f. d. Provinz Weſtphalen v. 5. Jan. 1836.	10.	2336.	93-95.
13. —	9. —	Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteſte bei Veräußerung von Pferden in den öſtlichen Provinzen der Monarchie.	8.	2332.	75.
13. —	20. —	Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft zum Betrage von 500,000 Thalern.	10.	2337.	96-101.
14. —	20. —	Allerhöchſte Kabinetsorder, mit dem Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippe-Brücke am Flahm bei Weſel.	10.	2338. (mit Anl.)	102-104.
23. —	25. Febr.	Verordnung über die Organiſation der Cenſurbehörden.	4.	2325.	31-36.
24. —	2. März.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Verleihung einer Kollektivſtimme an die Grafen zu Dohna, als Fideikommiß-Beſitzer der vereinigten Grafſchaft Dohna, und wegen Stiftung einer Kollektivſtimme im erſten Stande der Provinzialſtände des Königreichs Preußen für die Beſitzer größerer Familien-Fideikommiſſe.	5.	2327.	39.
28. —	4. —	Geſetz über die Benutzung der Privatflüſſe.	6.	2328.	41-52
3. März.	18. —	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Ausführung des unterm 29. Juli 1842. mit den Regierungen von Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig abgeſchloſſenen Staatsvertrages, die Regulirung der Central-Schuldverhältniſſe des vormaligen Königreichs Weſtphalen betreffend.	9.	2333.	77.
3. —	18. —	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Herabſetzung des Durchgangs-Zolles von den auf der Weichſel und dem Riemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehenden Getreidearten und Hülſenfrüchten.	9.	2335.	91.
5. —	24. —	Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldſtreu-Berechtigung.	11.	2339.	105-108.
7. —	18. —	Publikandum des Königlichen Staats-Miniſteriums, wegen berichtigender Ergänzung der Verordnung vom 9. Dezember 1842. (Nr. 2315.) in Beziehung auf die Strafe für das Tödten oder Einfangen eines Rebhuhns während der vorgeſchriebenen Schonzeit.	9.	zu 2315.	92.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Geſetzes.	Seite.
1843.	1843.				
7. März.	27. März.	Verordnung wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte in der Provinz Weſtphalen.	12.	2340.	109-114.
7. —	27. —	Verordnung über die Ausführung der Theilungen gemeinſchaflicher Jagddiſtrikte in der Provinz Weſtphalen.	12.	2341.	115-124.
7. —	27. —	Verordnung wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte, für ſämmtliche zum ſtändiſchen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz, ſo wie der Provinz Sachſen gehörigen Landestheile.	13.	2342.	125-129.
7. —	27. —	Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum ſtändiſchen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz, ſo wie der Provinz Sachſen gehörigen Landestheile.	13.	2343.	130-140.
7. —	12. Mai.	Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Rthlr. Prioritäts-Aktien.	15.	2346. (mit Anl.)	170-175.
13. —	13. Juni.	Vertrag zwiſchen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover, die Erweiterung der Emsſchifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrtsabgaben betreffend. (Ratifizirt am 17. Mai 1843.)	20.	2356.	231-254.
27. —	21. April.	Reglement für die Feuerſozietät des platten Landes der Grafſchaft Hohnſtein.	14.	2344.	141-167.
31. —	8. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Ermächtigung des Kredit-Inſtituts für Schleſien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinſen auszufertigen, die jährliche Amortiſation derſelben jedoch auf $1\frac{1}{2}$ Prozent zu erhöhen.	18.	2352.	185.
7. April.	12. Mai.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Ermäßigung des für den Übergang über den Rhein bei Coblenz, Cöln, Düſſeldorf und Weſel zu erhebenden Brück- und Fährgeldes.	15.	2347.	176.
28. —	8. Juni.	Erneuertes Reglement für die Magdeburgiſche Land-Feuerſozietät.	18.	2353.	186-224.
28. —	8. —	Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Land-Feuerſozietät des Fürſtenthums Halberſtadt, Verſchmelzung derſelben mit der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät und Einführung eines erneuerten Reglements für die Letztere.	18.	2354.	225-228.
4. Mai.	16. Mai.	Geſetz über die Umſchreibung außer Kurs geſetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere.	16.	2348.	177-179.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Geſetzes.	Seite.
1843.	1843.				
4. Mai.	16. Mai.	Geſetz über das Wiederinkursſetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere.	16.	2349.	179.
11. —	19. —	Verordnung, die Kompetenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz betreffend.	17.	2350.	181-183.
11. —	19. —	Geſetz über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen.	17.	2351.	183.
15. —	22. Juli.	Statut für die Allenſteiner Kreis-Korporation, als Unternehmerin von Meliorationsanlagen.	24.	2363. (Anl.)	274-288.
22. —	30. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Erhöhung der Gewerbeſteuer für die Angehörigen ſolcher Staaten, in denen die diesſeitigen Unterthanen in gewerbſteuerlicher Beziehung ungünſtig behandelt werden.	26.	2371.	301.
29. —	8. Juni.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Ernennung des Präſidenten und der Mitglieder des Ober-Cenſurgerichts und die nähere Beſtimmung der Amtsdauer der Letzteren.	19.	2355.	229.
30. —	11. Juli.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wegen Ermäßigung der Hafengelder und Schifffahrts-Abgaben von Schiffen von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger.	23.	2360.	268.
30. —	22. —	Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des Statuts für die Allenſteiner Kreis-Korporation, als Unternehmerin von Meliorationsanlagen.	24.	2363. (mit Anl.)	273-288.
7. Juni.	11. —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Vertretung der Ruckerneſeſchen und Einkuhnenſchen Deichſozietäten in Prozeſſen durch deren Deputationen.	23.	2361.	268.
7. —	11. —	Publikationspatent, betr. den Beſchluß der Deutſchen Bundesverſammlung vom 15. September 1842. wegen Anordnung einer richterlichen Inſtanz zur Entſcheidung gewiſſer im Wege des Rekurſes an dieſelbe gelangenden Beſchwerdeſachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.	23.	2362.	269-272.
20. —	8. Sept.	Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinalperſonen zum Selbſtdispenſiren der nach homöopathiſchen Grundſätzen bereiteten Arzeneimittel.	27.	2373. (Anl.)	305-307.
28. —	1. Juli.	Verordnung, betreffend die Ausprägung und Ausgabe von zwei und einen halben Silbergroſchen-Stücken Scheidemünze, ſowie die fernere Einziehung und Umprägung der alten Einzwölftel Thalerſtücke.	21.	2357.	255.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Geſetzes.	Seite.
1843. 29. Juni.	1843. 11. Juli.	Miniſterial-Bekanntmachung der Übereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen vom 21. September 1842. wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien.	23.	2359.	267.
30. —	8. —	Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23. Februar 1843. nothwendigen Ergänzungen der die Preſſe und Cenſur betreffenden Vorſchriften.	22.	2358.	257-264.
3. Juli.	15. Auguſt.	Verordnung, betreffend die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholiſcher Kuratſtellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rheinſeite gelegenen Theilen des Erzbisthums Cöln und der Bisthümer Münſter und Trier.	25.	2364.	289-291.
3. —	15. —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betr. das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventariengelder, zum Zwecke der Amortiſation.	25.	2365.	292.
3. —	8. Sept.	Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln bis nach der Öſterreichiſchen Landesgrenze bei Berun.	27.	2376. (Anl.)	311-319.
11. —	8. —	Allerhöchſte Kabinetsorder, mit dem Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinalperſonen zum Selbſtdispenſiren der, nach homöopathiſchen Grundſätzen bereiteten Arzeneimittel.	27.	2373. (mit Anl.)	305-307.
14. —	15. Auguſt.	Allerhöchſte Kabinetsorder, für das Herzogthum Weſtphalen, betreffend die Gültigkeit der Rechtsgeſchäfte, welche ſeit dem 1. Januar 1840. von den Landgemeinden und Städten abgeſchloſſen worden ſind und bis zur Einführung der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841., und wo die Städteordnung nicht eingeführt worden iſt, bis zur Einrichtung der Gemeindeverfaſſung, noch werden abgeſchloſſen werden.	25.	2366.	293.
14. —	30. —	Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Handgeſpinnſt aus Flachs in der Provinz Weſtphalen.	26.	2372.	303.
14. —	3. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, wodurch beſtimmt wird, wie es im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei dem Ableben eines Staats- oder andern öffentlichen Beamten, welcher Akten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, hinſichtlich der Verſiegelung gehalten werden ſoll.	28.	2378.	321.
21. —	15. Auguſt.	Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel.	25.	2367.	294.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Geſetzes.	Seite.
1843. 21. Juli.	1843. 15. Auguſt.	Verordnung über die Befugniß der Juſtizkommiſſarien zur Anfertigung und Legaliſirung von Rechtsſchriften aller Art.	25.	2368.	295.
21. —	15. —	Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und 251. Titel 2. und §§. 14. 15. Titel 3. Theil II. des Allgemeinen Landrechts.	25.	2369.	296.
21. —	15. —	Verordnung über die Grundſätze, wonach der Werth des Streitgegenſtandes in Civil-Prozeſſen zu berechnen iſt.	25.	2370.	297-300.
21. —	8. Septbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, die Abänderung der bisherigen Form der Berufung der Aktionaire der ritterſchaftlichen Privatbank von Pommern zu außerordentlichen Verſammlungen betreffend.	27.	2374.	308.
21. —	3. Oktbr.	Verordnung, betreffend eine zuſätzliche Beſtimmung zu dem Geſetz vom 13. Mai 1833. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anſtalten und Geſellſchaften in Beziehung auf die Anzeige und Genehmigung der von letztern beſchloſſenen Vertheilung der erſtern an Einzelne.	28.	2379.	322.
24. —	8. Septbr.	Miniſterial-Erklärung wegen der mit der Königlich Baierſchen Regierung getroffenen Übereinkunft über den wechſelſeitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. (Miniſterial-Bekanntmachung vom 27. Auguſt 1843.)	27.	2375.	309.
24. —	20. Dezbr.	Staatsvertrag zwiſchen Preußen und Sachſen, die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Breslau und Dresden betreffend.	34.	2400. (Anl.)	403-410.
11. Auguſt.	8. Septbr.	Beſtätigungs-Urkunde, nebſt dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln bis nach der Öſterreichiſchen Landesgrenze bei Berun.	27.	2376. (mit Anl.)	310-319.
11. —	3. Oktbr.	Verordnung, betreffend die zum Zweck von Auseinanderſetzungen eingeleiteten Subhaſtationen.	28.	2380.	323.
15. —	8. Septbr.	Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung getroffene Übereinkunft wegen des gegenſeitigen Schutzes der Waaren-Bezeichnungen. (Miniſterial-Bekanntmachung vom 27. Auguſt 1843.)	27.	2377.	320.
18. —	4. Novbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum Betrage von 110,000 Rthlr., f. Chauſſeebauten.	29.	2383.	333.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Geſetzes.	Seite.
1843.	1843.				
25. Auguſt.	3. Oktbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder mit dem Tarif über die auf dem alten Rheine zwiſchen der Stadt Rheinberg und dem Rheinſtrome zu erhebenden Kanalgefälle und Hafengelder.	28.	2381. (mit Anl.)	324.
26. —	20. Dezbr.	Statut der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.	34.	2400. (Anl.)	374-402.
8. Septbr.	3. Oktbr.	Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft von 1,250,000 Rthlr.	28.	2382.	326-332.
13. Oktbr.	4. Novbr.	Geſetz, das Kaſſationsverfahren in Civilſachen bei dem Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofe betreffend.	29.	2384.	334-336.
13. —	4. —	Verordnung wegen Freilaſſung des Bettwerks für den Schuldner und ſeine nächſten Angehörigen bei allen Arten von Exekutionsvollſtreckungen.	29.	2385.	336.
13. —	23. —	Allerhöchſte Kabinetsorder in Betreff der den Bürgermeiſtern in der Rheinprovinz zu bewilligenden Gebühren für Auszüge aus dem Feuer-Sozietäts-Kataſter.	30.	2386.	337.
14. —	23. —	Allerhöchſte Kabinetsorder, durch welche des Königs Majeſtät der Stadt Sulmierzyce, im Großherzogthum Poſen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruhet haben.	30.	2387.	338.
5. Novbr.	23. —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Beſtimmung: daß gegen Beamte, welche zur Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit verurtheilt werden, ohne Unterſchied der Fälle, die Strafe mag als die ordentliche oder als eine außerordentliche ausgeſprochen werden, zugleich auf Kaſſation erkannt werden ſoll.	30.	2388.	338.
5. —	23. —	Deklaration, betreffend die Nothwendigkeit des Konſenſes der Agnaten zur Verpfändung der Subſtanz eines Lehngutes in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Ukermark, ſo wie in den Kreiſen Beeskow und Storkow.	30.	2389.	339.
5. —	23. —	Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung der bei Notarien in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln niedergelegten myſtiſchen Teſtamente.	30.	2390.	340.
8. —	6. Dezbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Ermäßigung der Strafe des Art. 96. des in der Rheinprovinz geltenden Geſetzes vom 21. April 1810. hinſichtlich der Entwendung von Stein- und Braunkohlen.	32.	2394.	349.
9. —	29. Novbr.	Geſetz über die Aktiengeſellſchaften.	31.	2391.	341-346.

Digitized by Google

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge-ſetzes.	Seite.
1843.	1843.				
9. Novbr.	29. Novbr.	Verordnung wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachſes.	31.	2392.	347.
9. —	29. —	Verordnung wegen Aufhebung der im Art. 55. des Rheiniſchen Civil-Geſetzbuchs enthaltenen Beſtimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburtsanzeigen.	31.	2393.	348.
24. —	6. Dezbr.	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Vermehrung der Steigungsſätze für die Gewerbeſteuer-Veranlagung.	32.	2395.	350.
24. —	11. —	Verordnung wegen exekutiviſcher Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz, nebſt Exekutionsgebühren-Tarif, von demſelben Tage.	33.	2396. (mit Anl.)	351-367.
24. —	11. —	Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen beſcholtener Perſonen in den mit einer der beiden Städteordnungen beliehenen Städten.	33.	2397.	368.
24. —	11. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Januar 1823. wegen ſtreitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen.	33.	2398.	369.
24. —	11. —	Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Deklaration der Allerhöchſten Order vom 14. Juli 1834. wegen der Bürgſchaft der Ehefrauen im Herzogthum Weſtphalen, Fürſtenthum Siegen ꝛc., in Beziehung auf deren ebenmäßige Anwendung auch auf die vormaligen Ämter Burbach und Neuenkirchen, (den freien Grund und den Hückengrund).	33.	2399.	370.
27. —	20. —	Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft, nebſt Statut derſelben vom 26. Auguſt 1843. und Staatsvertrag mit Sachſen, die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Breslau und Dresden, vom 24. Juli 1843.	34.	2400. (mit Anl.)	371-410.
24. Dezbr.	30. —	Patent über die Wiederbelebung und neue Einrichtung der Geſellſchaft des Schwanenordens.	35.	2401.	411.

Digitized by Google

Druckfehler-Berichtigungen.

In dem S. 167. ff. der Geſetz-Sammlung von 1841. als Anlage des Handelsvertrages mit der Pforte vom $\frac{13}{25}$. Oktober 1840. abgedruckten Tarife iſt

1) S. 175. in der letzten Spalte Zeile 1. von oben ſtatt „618“ zu leſen: „648“,
2) S. 177. in der letzten Spalte Zeile 2. von unten ſtatt „1726“ zu leſen: „1728“,
3) S. 201. in der letzten Spalte Zeile 19. von unten ſtatt „7000“ zu leſen: „7500“. (S. 4.)

In Nr. 20. der Geſetz-Sammlung Jahrg. 1843., im letzten Satze des Art. 15. S. 237. Z. 13. von oben, muß ſtatt
„Von den Abgaben freier Niederlagerechte“ — „Von dem abgabenfreien Niederlagerechte“,
und im Art. 19. S. 238. Z. 4. von oben ſtatt
„Landungs-Manifeſt“ — „Ladungs-Manifeſt“
geleſen werden. (S. 288.)

S. 368. Z. 9. von oben iſt im §. 1. ſtatt „Beſtimmung“ zu leſen: „Beſtimmungen“.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 2314.) Verordnung, betreffend die Anſtellung der Direktoren und Lehrer der Gymnaſien u. ſ. w. Vom 9. Dezember 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur näheren Beſtimmung der Vorſchriften der Dienſt-Inſtruktion für die Provinzial-Konſiſtorien vom 23. Oktober 1817. §§. 6. und 7. der Regierungs-Inſtruktion vom nämlichen Tage §. 18. lit. a. und der Order vom 31. Dezember 1825. lit. B. Nr. 8. wegen Anſtellung der Direktoren und Lehrer der Gymnaſien, der Schullehrer-Seminarien und der zur Entlaſſungs-Prüfung berechtigten höheren Bürger- und Realſchulen, unter Aufhebung der bisher beſtandenen theilweiſen Suspenſion dieſer Vorſchriften, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt.

§. 1.

Das Recht zur Anſtellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnaſien und Schullehrer-Seminarien, und wo dieſe Anſtalten dem Patronate einer Stadt, oder anderen Korporation unterworfen ſind, das Recht zur Beſtätigung der Lehrer ſteht den Provinzial-Schul-Kollegien zu; dieſe müſſen jedoch zu der Anſtellung, Beförderung oder Beſtätigung, ſofern ſolche nicht blos einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angeſtellten techniſchen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Miniſteriums der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Auch ſind dieſelben verpflichtet, wenn das Miniſterium ſich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anſtellung, Beförderung oder Verſetzung eines Lehrers beſondere Anweiſung zu ertheilen, dieſe Anweiſung zu befolgen. Dem Miniſterium iſt daher von jeder Erledigung einer Lehrerſtelle ſofort Anzeige zu machen.

§. 2.

Die Beſtimmungen des §. 1. finden auch auf die Anſtellung, Beförderung und Verſetzung, imgleichen auf die Beſtätigung der Lehrer an den zur Entlaſſungs-Prüfung nach der Inſtruktion vom 8. März 1832. berechtigten höheren Bürger- und Realſchulen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf dieſe Anſtalten die Regierung in die Stelle des Provinzial-Schul-Kollegiums tritt.

(Ausgegeben zu Berlin den 20ſten Januar 1843.)

Digitized by Google

§. 3.

Die Ernennung der Direktoren der in den §§. 1. und 2. erwähnten Unterrichts-Anſtalten, imgleichen die Beſtätigung der Direktoren in den Fällen, wo jene Anſtalten dem Patronate einer Stadt oder Korporation unterworfen ſind, behalten Wir Uns Selbſt vor.

§. 4.

In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichts-Anſtalten zur Wahl der Direktoren und Lehrer wird durch die Beſtimmungen der §§. 1—3. nichts geändert.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Dezember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2315.) Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes geſetzten Strafen. Vom 9. Dezember 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben durch die Verordnung vom 18. Mai 1839. auf den Antrag Unſerer getreuen Stände der Provinz Sachſen die in der Holz-, Maſt- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürſtenthum Halberſtadt vom 3. Oktober 1743. auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes geſetzten hohen Strafen ſuspendirt, und an deren Stelle ermäßigte Strafen feſtgeſetzt. Da ſich das Bedürfniß zu einer ſolchen Strafermäßigung auch in allen übrigen Landestheilen herausgeſtellt hat, ſo verordnen Wir, nach den von Unſeren getreuen Ständen bei Begutachtung des Entwurfs einer allgemeinen Forſt- und Jagdpolizei-Ordnung abgegebenen Erklärungen und auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, mit Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1839. vorläufig bis zum Erſcheinen der allgemeinen Forſt- und Jagdpolizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1.

Für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeſchriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd ſonſt berechtigten Perſonen, treten nachſtehende Geldbußen ein:

1) für

Digitized by Google

1) für ein Stück Elchwild	50	Rthlr.
2) ⸗ ⸗ ⸗ Rothwild	30	⸗
3) ⸗ ⸗ ⸗ Dammwild	20	⸗
4) ⸗ ⸗ ⸗ Auerwild	10	⸗
5) ⸗ einen Schwan	10	⸗
6) ⸗ ⸗ Faſan	10	⸗
7) ⸗ ein Stück Rehwild	10	⸗
8) ⸗ einen Dachs	5	⸗
9) ⸗ ⸗ Haaſen	4	⸗
10) ⸗ ein Stück Haſel⸗ oder Birkwild	3	⸗
11) für eine Schnepfe, Gans oder Ente	2	⸗

§. 2.

Dieſen Geldbußen (§. 1.) wird für den Fall des Unvermögens des Kontravenienten verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe ſubſtituirt.

§. 3.

In Betreff der geſchehenen Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild und hinſichts der Ermächtigung der Provinzial⸗Regierungen, den Jagdberechtigten auf ihren Antrag, zur Vorbeugung von Wildſchäden, in den dazu geeigneten Fällen, den Abſchuß des Roth⸗ und Dammwildes auch in der Schonzeit zu geſtatten, behält es bei den ſchon im adminiſtrativen Wege ergangenen Beſtimmungen ſein Bewenden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Dezember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2316.) **Bekanntmachung wegen der ferneren Gültigkeit der unter Nr. 2224—2226. der Geſetz⸗Sammlung publizirten Verträge für das Jahr 1843. Vom 27. Dezember 1842.**

Die Kraft und Gültigkeit

der unter Nr. 2224. und 2225. der Geſetz⸗Sammlung (Seite 407. u. folg. Jahrgang 1841.) publizirten, zunächſt für das Jahr 1842. abgeſchloſſenen Verträge

zwiſchen Preußen, — für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll⸗ und Handelsvereins, — und Braunſchweig einerſeits,

Digitized by Google

ſeits, und Hannover und Oldenburg andererſeits, betreffend die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile, vom 16. Dezember 1841.,

und

zwiſchen Preußen, — für ſich und in Vertretung der ſämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunſchweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837. abgeſchloſſenen Vertrages wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe, vom 17. Dezember 1841.,

imgleichen der unter Nr. 2226. der Geſetz-Sammlung bekannt gemachten Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1. November 1837. wegen der gleichen Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den dem Zollvereine Preußens und der mit dieſem zu einem gemeinſamen Zoll- und Handelsſyſteme verbundenen Staaten angeſchloſſenen Hannoveriſchen Landestheilen, vom 17. Dezember 1841.,

iſt im Einverſtändniſſe ſämmtlicher kontrahirender Theile auf die Dauer des Jahres 1843. ausgedehnt worden

Berlin, den 27. Dezember 1842.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

Berichtigung.

In dem Seite 167. ff. der Geſetz-Sammlung von 1841. als Anlage des Handelsvertrages mit der Pforte vom $\frac{10.}{22.}$ Oktober 1840. abgedruckten Tarife iſt

1) Seite 175. in der letzten Spalte Zeile 4. von oben ſtatt „618" zu leſen: 648.,
2) Seite 177. in der letzten Spalte Zeile 2. von unten ſtatt „1726" zu leſen: 1728.,
3) Seite 201. in der letzten Spalte Zeile 19. von unten ſtatt „7000" zu leſen: 7500.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 2317.) Geſetz über die Aufnahme neu anziehender Perſonen. Vom 31. Dezember 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Aufnahme neu anziehender Perſonen in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Keinem ſelbſtſtändigen Preußiſchen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen ſich ſelbſt zu verſchaffen im Stande iſt, der Aufenthalt verweigert oder durch läſtige Bedingungen erſchwert werden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden ſtatt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl ſeines Aufenthalts beſchränkt iſt;
2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlaſſenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewiſſen Orten auszuſchließen. Hierzu iſt die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Anſehung ſolcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter ſich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menſchen darſtellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektions-Anſtalt eingeſperrt geweſen ſind.

Ueber die Gründe einer ſolchen Maßregel iſt die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgeſetzten Miniſterium, nicht aber der Partei Rechenſchaft zu geben ſchuldig.

§. 3.

Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anſtalt noch Eingeſperrten bei ſich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieſelben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 31ſten Januar 1843.)

Digitized by Google

§. 4.

Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte beſitzen, ſich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verſchaffen, ſolchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.

§. 5.

Die Beſorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu deſſen Abweiſung; offenbart ſich aber binnen Jahresfriſt nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterſtützung, und weiſet die Gemeinde nach, daß die Verarmung ſchon vor dem Anzuge vorhanden war, ſo kann der Verarmte an die Gemeinde ſeines frühern Aufenthaltsorts zurückgewieſen werden.

§. 6.

Einem Jeden, der nicht nachweiſet, daß er Preußiſcher Unterthan iſt, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde verſagt werden.

§. 7.

Was in den §§. 3—6. von den Gemeinden beſtimmt iſt, gilt auch von denjenigen Gutsherrſchaften, deren Gutsbezirk ſich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8.

Wer an einem Orte ſeinen Aufenthalt nehmen will, muß ſich bei der Polizei-Obrigkeit dieſes Orts melden, und über ſeine perſönlichen Verhältniſſe mit Rückſicht auf die Vorſchriften der §§. 1—6. die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung iſt eine Beſcheinigung zu ertheilen.

§. 9.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, iſt verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geſchehe.

§. 10.

An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeindevorſtande getrennt iſt, hat die erſtere vor der Entſcheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu geſtatten ſey, den Gemeindevorſtand mit ſeiner Erklärung zu hören.

§. 11.

Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeſchriebene Meldung unterlaſſen, ſo kann er einen Wohnſitz im Sinne des Geſetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2.) nicht erwerben. Iſt aber in einem ſolchen Falle durch den fortgeſetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3. des angeführten Geſetzes) eine Fürſorge der Gemeinde oder Gutsherrſchaft für den Verarmten nothwendig geworden, ſo bleibt ihr der Anſpruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorſchrift des §. 9. für die Meldung zu ſorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen vorbehalten.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Ein nach Vorſchrift dieſes Geſetzes geſtatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältniſſe, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen u. ſ. w. keinen Einfluß.

§. 13.

In den Vorſchriften über die Beſchränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieſes Geſetz nichts geändert.

§. 14.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ſind auf ſolche Perſonen, welche ſich blos als Fremde oder Reiſende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Anſehung dieſer Perſonen behält es bei den Vorſchriften über die Fremden-Polizei ſein Bewenden.

§. 15.

Die Vorſchriften dieſes Geſetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation deſſelben durch Entſcheidung der Behörden noch nicht vollſtändig erledigt ſind.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

Digitized by Google

(Nr. 2318.) Geſetz über die Verpflichtung zur Armenpflege. Vom 31. Dezember 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Verpflichtung zur Armenpflege auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Verpflichtung 1) der örtlichen Armenverbände: a) Gemeinden;

Die Fürſorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienſtherrſchaft, Stiftung u. ſ. w.) verpflichtet und vermögend iſt, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derſelbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden iſt, oder
2) unter Beobachtung der Vorſchriften des Geſetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Perſonen §. 8. einen Wohnſitz erworben, oder
3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo ſeine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§. 2.

Ein Wohnſitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. wird für Perſonen, welche als Dienſtboten, Haus- und Wirthſchaftsbeamte, Handwerksgeſellen, Fabrik-Arbeiter u. ſ. w. im Dienſte eines Andern ſtehen, an dem Orte, wo ſie im Dienſte ſich befinden, durch dieſes Dienſtverhältniß allein niemals begründet.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Fürſorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des §. 1. Nr. 1. mit dem Tage der Aufnahme, und in dem Falle des §. 1. Nr. 2. mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Wohnſitzes.

Sind die im §. 1. unter Nr. 1. und 2. aufgeſtellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieſelbe Perſon vorhanden, ſo entſcheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

§. 4.

Die durch die Vorſchriften des §. 1. beſtimmte Verpflichtung der Gemeinde erliſcht, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit ſeit drei Jahren aus der Gemeinde abweſend iſt. Eine Ausnahme hiervon findet ſtatt, wenn die Abweſenheit durch bloß vorübergehende Verhältniſſe, inſonderheit durch den Betrieb eines nicht ſtehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsſtrafe u. ſ. w. veranlaßt worden iſt.

§. 5.

b) Gutsherrſchaften;

Gutsherrſchaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande ſich befinden, ſind

Digitized by Google

ſind zur Fürſorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weiſe, wie die Gemeinden, verpflichtet.

§. 6.

Dieſe Verpflichtung verbleibt den Gutsherrſchaften auch rückſichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundſtücken ſich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

1) wenn dergleichen Trennſtücke nach den für einzelne Landestheile erlaſſenen Vorſchriften mit den Gemeinden vereinigt werden (Verordnung, betreffend die Regulirung der Verhältniſſe zwiſchen den Dominien und Gemeinden in den ehemals Weſtphäliſchen Landestheilen der Provinz Sachſen vom 31. März 1833. §. 9., Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Weſtphalen vom 31. Oktober 1841., §. 9.);

2) wenn eine ſolche Vereinigung unter ausdrücklicher Zuſtimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erfolgt;

3) wenn die Vereinigung ſchon vor der Publikation dieſes Geſetzes, zwar ohne jene Zuſtimmung und Genehmigung (Nr. 2.), jedoch ohne Widerſpruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen iſt;

4) wenn aus den Trennſtücken eine eigene Gemeine gebildet wird.

§. 7.

Wo Domainen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande ſich befinden, nach beſonderer Verfaſſung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinſchaftlichen Armenverbande vereinigt ſind, iſt ein ſolcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.

§. 8.

Einzelne Beſitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennſtücken von Domainen- oder Rittergütern angelegt ſind, ſollen nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung, wie auf alle Kommunalverhältniſſe, ſo auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden.

§. 9.

Iſt keine Gemeinde oder Gutsherrſchaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Beſtimmungen der §§. 1—7. die Fürſorge für den Verarmten obliegt, ſo iſt dieſe Fürſorge eine Provinziallaſt, welche von Land-Armenverbänden getragen wird. 2) der Land-Armenverbände.

§. 10.

Wo Landarmenverbände bereits beſtehen, verbleibt es vorbehaltlich der im §. 37. angeordneten Reviſion ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, ſo wie in Beziehung auf die Zuſchüſſe, welche aus der Staatskaſſe zu gewähren ſind.

 §. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Wo Landarmenverbände noch nicht beſtehen, ſollen ſie unverzüglich eingerichtet werden. Ueber ihre Einrichtung werden Wir nach Anhörung Unſerer getreuen Stände das Nähere feſtſetzen. Bis dahin behalten Wir Uns vor, wegen vorläufiger Erfüllung der im §. 9. beſtimmten Verbindlichkeit, auf den Antrag der Miniſter des Innern und der Finanzen das Erforderliche anzuordnen.

§. 12.

Die Fürſorge für den Verarmten (§. 9.) hat derjenige Landarmenverband zu übernehmen, in deſſen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt.

Wenn ſich dieſes Bedürfniß bei einem im Auslande Verarmten zeigt, welcher nach den beſtehenden Staatsverträgen übernommen werden muß, ſo trägt dieſe Laſt der Armenverband desjenigen Landestheils, über deſſen Grenze der Verarmte nach der Beſtimmung der Verwaltungsbehörden in das Inland eintritt.

§. 13.

Gerathen Militair-Perſonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlaſſung in Hülfsbedürftigkeit und haben dieſelben nicht vermöge ihres früheren Dienſtverhältniſſes eine Unterſtützung aus der Staatskaſſe zu beziehen, oder iſt ſolche für das obwaltende Bedürfniß unzureichend, ſo hat der Landarmenverband die Fürſorge für ſie zu übernehmen, es ſey denn, daß ſie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden (§. 1. Nr. 1.) oder nach ihrer Entlaſſung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Wohnſitz erworben oder drei Jahre hindurch ſich aufgehalten haben (§. 1. Nr. 2. und 3.).

§. 14.

Verhältniß der Armenverbände zu einander.

So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend ſind, hat der Landarmenverband ihnen Beihülfe zu gewähren.

§. 15.

Der Landarmenverband iſt berechtigt, die zu ſeiner Fürſorge gehörigen Armen derjenigen Gemeinde oder Gutsherrſchaft, in deren Bezirk ſich dieſelben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemeſſene Entſchädigung zur Verpflegung zu überweiſen.

§. 16.

Wo beſondere Landarmenhäuſer errichtet ſind, müſſen darin, ſo weit der Raum es geſtattet, auch ſolche Arme, für welche von den Gemeinden oder Gutsherrſchaften zu ſorgen iſt, auf deren Verlangen gegen Vergütung eines angemeſſenen Verpflegungsſatzes aufgenommen werden.

§. 17.

Verpflichtung der Armenverbände gegen die Ehefrau, Wittwe und Kinder eines Verarmten.

Für die Ehefrau eines Veramten hat derjenige Armenverband (§§. 1. 5. 7. und 9.) zu ſorgen, welcher zur Fürſorge für den Ehemann verpflichtet iſt. Hat aber eine Ehefrau, um ſich ſelbſtſtändig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weiſe getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt, ſo finden

Digitized by Google

finden auf ſie die Vorſchriften des §. 1., ohne Rückſicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes Anwendung.

§. 18.

Wittwen ſind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürſorge für den Ehemann bei deſſen Ableben verpflichtet geweſen ſeyn würde, zu verpflegen, in ſo fern nicht nach dem Tode des Ehemannes, zufolge der Vorſchriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloſchen, oder zufolge der Vorſchriften des §. 1. für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entſtanden ſeyn ſollte.

§. 19.

Die Beſtimmungen des §. 18. finden auch auf geſchiedene Ehefrauen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daſelbſt bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürſorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Eheſcheidung rechtskräftig geworden iſt, obgelegen haben würde.

§. 20.

Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu ſorgen, welcher zur Fürſorge für den Vater verpflichtet iſt oder bei deſſen Ableben verpflichtet geweſen ſeyn würde, in ſo fern nicht ſeit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorſchriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloſchen, oder zufolge der Vorſchriften des §. 1. für einen anderen Armenverband eine Verpflichtung neu entſtanden ſeyn ſollte.

§. 21.

Iſt jedoch die Verpflichtung zur Fürſorge für die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, den Vorſchriften des §. 1. zufolge, auf einen anderen Armenverband übergegangen, ſo liegt dieſem auch die Fürſorge für die Kinder ob. Daſſelbe gilt in Anſehung der Kinder einer geſchiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Eheſcheidungs-Urtheil die Erziehung derſelben zuerkannt worden iſt.

§. 22.

Uneheliche Kinder folgen dem Verhältniſſe der Mutter in gleicher Weiſe, wie eheliche dem des Vaters.

§. 23.

Die Fürſorge für Wittwen und Waiſen derjenigen im Dienſte verſtorbenen Militairperſonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht gedient haben, hat der Landarmenverband auch dann zu übernehmen, wenn dieſelben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garniſonorte ihren Wohnſitz behalten haben (§. 1. Nr. 2.), und binnen Jahresfriſt eine Fürſorge für ſie nothwendig wird.

§. 24.

Für Findelkinder hat bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt iſt, der Landarmenverband zu ſorgen.

Digitized by Google

§. 25.

Einſtweilige Fürſorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armenverbande obliegt.

Iſt eine Gemeinde oder Gutsherrſchaft nach der Vorſchrift im §. 5. des Geſetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Perſonen befugt, einen Verarmten, welcher in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Wohnſitz erworben hat, (§. 1. Nr. 2.), an deſſen früheren Aufenthaltsort zurückzuweiſen, ſo muß ſie, bis die Wiederaufnahme deſſelben an dieſem Orte erfolgt, für die Verpflegung des Verarmten ſorgen. Die hieraus entſtehenden Koſten hat die Gemeinde oder Gutsherrſchaft des früheren Aufenthaltsorts zu erſtatten.

§. 26.

Keine Gemeinde oder Gutsherrſchaft darf einen fremden Armen hülflos von ſich weiſen, ſondern muß ihm die nöthige Unterſtützung, unter Vorbehalt ihres Anſpruches an den dazu Verpflichteten, einſtweilen gewähren.

§. 27.

Iſt der Arme (§. 26.) im Kreiſe einheimiſch, ſo hat die Orts-Polizei-Obrigkeit denſelben unverzüglich an ſeinen letzten Wohnort zurück zu ſenden und dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 28.

Iſt der Arme (§. 26.) nicht im Kreiſe einheimiſch, ſo muß die Orts-Polizei-Obrigkeit den Landrath ſofort benachrichtigen; und dieſer hat nach den Umſtänden zu beſtimmen, ob der Arme, bis ermittelt worden, wem die Fürſorge für denſelben obliegt, von der Gemeinde oder Gutsherrſchaft verpflegt oder an das Land-Armenhaus abgeliefert werden ſoll. Der Landrath hat in dieſen Fällen für die Erſtattung der Koſten zu ſorgen, und die Obrigkeit, an welche er ſich dieſerhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe und des Erſatzes der aus dem Verzuge entſtehenden Nachtheile die Antwort ſpäteſtens am zweiten Poſttage nach dem Empfang der Requiſition zur Poſt geben.

§. 29.

Arme, es ſeyen In- oder Ausländer, welche auf einer Reiſe erkranken, ſind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrſchaft, in deren Bezirk ſie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß ſie ohne Nachtheil für ihre Geſundheit die Reiſe fortſetzen können.

§. 30.

Die Gemeinde oder Gutsherrſchaft (§. 29.) kann Erſtattung der Kur- und Verpflegungskoſten verlangen, ſie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskoſten der Anſtalt, worin der Kranke verpflegt worden iſt, in Rechnung ſtellen, und eben ſo wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, ſoweit ſolche nicht in baaren Auslagen beſtehen, ohne Unterſchied, ob derſelbe als Armenarzt eine feſte Beſoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen beſonders remunerirt werden muß. Die Erſtattung hat der Land-Armenverband, zu deſſen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherrſchaft gehört, unter Vorbehalt ſeiner Rechte, zu leiſten.

§. 31.

Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke ſich befindet (§. 29.), hat der Land-

Digitized by Google

Land-Armenbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und iſt bei deren Verzögerung für alle daraus entſtehende Nachtheile verantwortlich.

§. 32.

Verpflegung kranker Dienſtboten, Handwerksgeſellen u. ſ. w.

Wenn Perſonen, welche als Dienſtboten, Handwerksgeſellen ꝛc. in einem feſten Dienſtverhältniſſe ſtehen, erkranken, ſo müſſen ſie von der Gemeinde oder Gutsherrſchaft des Ortes, wo ſie im Dienſte ſich befinden, bis zu ihrer Wiederherſtellung verpflegt werden; ein Anſpruch auf Erſtattung der Kur- und Verpflegungskoſten findet aber in dieſem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt.

Als ein feſtes Dienſtverhältniß iſt dasjenige nicht anzuſehen, welches ſich lediglich auf ein vorübergehendes beſtimmtes Geſchäft bezieht; dagegen ſchließt der bloße Vorbehalt willkührlicher Aufkündigung die Eigenſchaft eines feſten Dienſtverhältniſſes nicht aus.

§. 33.

Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege.

Einen Anſpruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, ſondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Anſprüche zuzulaſſen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

§. 34.

Ueber Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Armenverbänden entſcheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von dieſen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? ſo findet gegen jene Entſcheidung der Rechtsweg ſtatt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung der Prozeſſes befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskoſten iſt der Rechtsweg nicht zuläſſig.

§. 35.

Weigert ſich derjenige, welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältniſſe verpflichtet iſt, dieſe Verpflichtung zu erfüllen, ſo muß bis zur rechtskräftigen Verurtheilung deſſelben, die Fürſorge für den Armen von demjenigen Armenverbande übernommen werden, welchem dieſelbe in Ermangelung eines ſolchen Verpflichteten obliegen würde.

Entſteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber: wer von ihnen die Verpflegung zu übernehmen habe, ſo iſt ſolcher gleichfalls nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes, mit Berückſichtigung der Beſtimmungen im §. 34. zu entſcheiden.

§. 36.

Allgemeine Beſtimmungen.

Mit der Publikation des gegenwärtigen Geſetzes treten in Beziehung auf alle Gegenſtände, worüber daſſelbe verfügt, ſämmtliche, ſowohl allgemeine als beſondere Verordnungen außer Kraft, und ſind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürſorge für einen Armen ſchon vorher nothwendig geworden iſt.

Digitized by Google

§. 37.

Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege beſtehenden Reglements ſollen, um ſie mit den Vorſchriften dieſes Geſetzes in Uebereinſtimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Reviſion unterworfen werden.

§. 38.

Aus den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ſollen ausländiſche Gemeinden und Armenanſtalten Anſprüche gegen inländiſche Armenverbände abzuleiten nicht befugt ſeyn.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

Digitized by Google

(No. 2319.) Geſetz über die Erwerbung und den Verluſt der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan, ſo wie über den Eintritt in fremde Staatsdienſte. Vom 31. Dezember 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Erwerbung und den Verluſt der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan, ſo wie über den Eintritt in fremde Staatsdienſte auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Erwerbung der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan.

Die Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan wird begründet:
1) durch Abſtammung (§. 2.),
2) durch Legitimation (§. 3.),
3) durch Verheirathung (§. 4.) und
4) durch Verleihung (§§. 5. u. f.).

Die Adoption hat für ſich allein dieſe Wirkung nicht.

§. 2.

Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Preußiſcher Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren iſt.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 3.

Iſt die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, ſo wird das Kind durch eine nach Preußiſchen Geſetzen erfolgte Legitimation Preußiſcher Unterthan.

§. 4.

Eine Ausländerin wird Preußiſche Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen.

§. 5.

Die Verleihung (§. 1. Nr. 4.) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturaliſations-Urkunde, zur Ertheilung derſelben ſind die Landes-Polizeibehörden ermächtigt.

Bei ausländiſchen Juden muß zuvor die Genehmigung des Miniſters des Innern eingeholt werden.

§. 6.

Eine von Uns unmittelbar oder von Unſeren Zentral- oder Provinzial-Behörden vollzogene oder beſtätigte Beſtallung für einen in den Preußiſchen Staatsdienſt aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturaliſations-Urkunde. Eine Ausnahme hiervon findet ſtatt bei denjenigen Ausländern, welche im Auslande in Unſeren Dienſten als Konſuln, Handels-Agenten u. ſ. w. angeſtellt werden.

In den Vorſchriften über die Zulaſſung von Ausländern zum Staatsdienſte wird durch dieſe Beſtimmung nichts geändert.

Digitized by Google

§. 7.

Die Eigenſchaft als Preuße ſoll nur ſolchen Ausländern verliehen werden, welche

1) nach den Geſetzen ihrer bisherigen Heimath dispoſitionsfähig ſind,
2) einen unbeſcholtenen Lebenswandel geführt haben,
3) an dem Orte, wo ſie ſich niederlaſſen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden,
4) an dieſem Orte nach den daſelbſt beſtehenden Verhältniſſen ſich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande ſind, und
5) wenn ſie Unterthanen eines Deutſchen Bundesſtaats ſind, die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden ſind. (Deutſche Bundesakte Artikel 18. Nr. 2. lit. b.)

§. 8.

Die Landes-Polizeibehörden ſind verpflichtet, vor Ertheilung der Naturaliſations-Urkunde die Gemeinde desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende ſich niederlaſſen will, in Beziehung auf die Erforderniſſe des §. 7. Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören und ihre Einwendungen zu beachten.

§. 9.

Die Naturaliſations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußen.

§. 10.

Die Verleihung der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan (§§. 5. und 6.) erſtreckt ſich, inſofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden minderjährigen Kinder. Iſt bei einem dieſer Angehörigen, die im §. 7. Nr. 2. erforderte Unbeſcholtenheit nicht außer Zweifel, und wird daher deſſen Aufnahme unzuläſſig gefunden, ſo iſt die ganze Familie zurückzuweiſen.

§. 11.

An den Rechten und Pflichten, welche in Beziehung auf Unterthanen-Verhältniſſe aus dem Grundbeſitze und namentlich aus dem Beſitze eines Ritterguts und dem Homagial-Eide folgen, wird durch gegenwärtiges Geſetz nichts geändert.

§. 12.

Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, welcher nicht zuvor die Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan erworben hat.

§. 13.

Der Wohnſitz innerhalb Unſerer Staaten ſoll in Zukunft für ſich allein die Eigenſchaft als Preuße nicht begründen.

§. 14.

Ausländer, welche in Unſeren Staaten ſich aufhalten wollen und nicht bloß als Reiſende zu betrachten ſind, können angehalten werden, ſich durch Beibringung eines Heimathsſcheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanen-Verhältniſſes auszuweiſen.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Die Eigenſchaft als Preuße geht verloren:

Verluſt der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan.

1) durch Entlaſſung auf Antrag des Unterthans (§§. 16. u. f.),
2) durch Ausſpruch der Behörde (§. 22.),
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 23.),
4) bei einer Preußiſchen Unterthanin durch deren Verheirathung an einen Ausländer.

§. 16.

Die Entlaſſung (§. 15. Nr. 1.) iſt bei der Landes-Polizeibehörde des Wohnorts nachzuſuchen und erfolgt durch eine von dieſer Behörde ausgefertigte Urkunde.

§. 17.

Die Entlaſſung darf nicht ertheilt werden:

1) männlichen Unterthanen, welche ſich in dem Alter vom vollendeten ſiebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigſten Jahre befinden, bevor ſie ein Zeugniß der Kreis-Erſatzkommiſſion darüber beigebracht haben, daß ſie die Entlaſſung nicht bloß in der Abſicht nachſuchen, um ſich der Militairpflicht im ſtehenden Heere zu entziehen;
2) Militairperſonen, welche zum ſtehenden Heere oder deſſen Reſervemannſchaften gehören, Landwehr-Offizieren und Beamten, bevor ſie aus dem Dienſte entlaſſen ſind;
3) Unterthanen, welche früher als Offiziere im ſtehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben, oder als Militairbeamte mit Offiziersrang oder als Zivilbeamte angeſtellt geweſen ſind, bevor ſie die Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chefs beigebracht haben;
4) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Offizier angeſtellten Perſonen, nachdem ſie zum aktiven Dienſte einberufen ſind.

§. 18.

Unterthanen, welche in einen Deutſchen Bundesſtaat auswandern wollen, kann die Entlaſſung verweigert werden, wenn ſie nicht nachweiſen, daß jener Staat ſie aufzunehmen bereit iſt (Deutſche Bundesakte, Artikel 18. Nr. 2. lit. a.).

§. 19.

Aus anderen als den in den §§. 17. und 18. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlaſſung nicht verweigert werden. — Für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr bleibt beſondere Anordnung vorbehalten.

§. 20.

Die Entlaſſungs-Urkunde (§. 16.) bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verluſt der Eigenſchaft als Preuße.

§. 21.

Die Entlaſſung erſtreckt ſich, in ſo fern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden minderjährigen Kinder.

 §. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Unterthanen, welche im Auslande ſich aufhalten, können der Eigenſchaft als Preuße durch einen Beſchluß der Landes-Polizeibehörde verluſtig erklärt werden, wenn ſie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der beſtimmten Friſt keine Folge leiſten.

§. 23.

Unterthanen, welche
1) ohne Erlaubniß Unſere Staaten verlaſſen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder
2) zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. ſ. w.) Unſere Staaten verlaſſen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß beſtimmten Friſt zurückkehren,

verlieren die Eigenſchaft als Preuße.

§. 24.

Eintritt in fremde Staatsdienſte.

Der Eintritt eines Unterthans in fremde Staatsdienſte iſt erſt nach erfolgter Entlaſſung deſſelben (§. 20) geſtattet. Wer ſolche erhalten hat, iſt dazu unbeſchränkt befugt.

§. 25.

Wenn ein Unterthan
1) mit Unſerer unmittelbaren Erlaubniß bei einer fremden Macht dient, oder
2) im Inlande von einer fremden Macht in einem von Uns zugelaſſenen Amte, wie das eines Konſuls, Handels-Agenten u. ſ. w. angeſtellt wird,

ſo verbleibt ihm ſeine Eigenſchaft als Preuße.

§. 26.

Allgemeine Beſtimmung.

Unterthanen, welche ohne vorgängige Entlaſſung auswandern, oder mit Verletzung der Vorſchrift des §. 24. in fremde Staatsdienſte treten, ſind nach den darüber beſtehenden Geſetzen zu beſtrafen.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.
Frh. v. Bülow.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

Digitized by Google

(Nr. 2320.) Geſetz über die Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen. Vom 6. Januar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben die beſtehenden Vorſchriften über die Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen einer Reviſion unterworfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unſerer Miniſter der Juſtiz und des Innern und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1.

Wer geſchäfts⸗ oder arbeitslos umherzieht, ohne ſich darüber ausweiſen zu können, daß er die Mittel zu ſeinem redlichen Unterhalt beſitze oder doch eine Gelegenheit zu demſelben aufſuche, hat als Landſtreicher Gefängniß nicht unter ſechs Wochen oder Strafarbeit bis zu ſechs Monaten verwirkt. I. Landſtreicher.

Nach ausgeſtandener Strafe iſt der Ausländer aus dem Lande zu weiſen, und der Inländer in eine Korrektionsanſtalt (§. 8.) zu bringen.

§. 2.

Das Betteln wird mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen geahndet, worüber in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Polizeigerichte zu erkennen haben. II. Bettler.

Ausländiſche Bettler können nach ausgeſtandener Strafe von der Polizeibehörde aus dem Lande gewieſen werden.

§. 3.

Iſt der Bettler wegen eines ſolchen Vergehens bereits beſtraft worden (§. 2.), ſo finden gegen ihn die Beſtimmungen des §. 1. Anwendung.

Eben dieſe Beſtimmungen treten ein:

1) wenn auf falſchen Namen oder unter fälſchlicher Vorſchützung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen gebettelt wird;
2) wenn der Bettler Waffen bei ſich führt oder ſich Drohungen erlaubt, inſofern nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verwirkt iſt;
3) wenn Jemand eines fremden Kindes beim Betteln ſich bedient, oder ein Kind zu dieſem Zweck hergiebt.

§. 4.

Den Beſtimmungen der §§. 2. und 3. unterliegen auch diejenigen, welche Kinder zum Betteln anleiten oder ausſchicken.

§. 5.

Wer Perſonen, die ſeiner Gewalt oder Aufſicht untergeben ſind und zu ſeiner Hausgenoſſenſchaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, hat Gefängnißſtrafe bis zu acht Tagen verwirkt.

§. 6.

Mit der im §. 2. beſtimmten Strafe ſind auch diejenigen zu belegen, III. Arbeitsſcheue.

 1) welche

Digitized by Google

1) welche dem Spiele, Trunke oder Müßiggange ſich dergeſtalt hingeben, daß ſie in einen Zuſtand verſinken, in welchem zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung ſie verpflichtet ſind, durch Vermittelung der Obrigkeit fremde Hülfe in Anſpruch genommen werden muß;
2) welche eine Unterſtützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, wenn ſie ſich weigern, die ihnen von der Obrigkeit angewieſene, ihren Kräften angemeſſene Arbeit zu verrichten;
3) welche nach Verluſt ihres bisherigen Unterkommens binnen einer von der Orts-Polizeibehörde zu beſtimmenden Friſt ſich kein anderweitiges Unterkommen verſchaffen und auch nicht nachweiſen können, daß ſie ſolches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht haben.

Im Rückfalle ſind gegen dieſelben die Beſtimmungen des §. 1. anzuwenden.

§. 7.

Wo nach der in einzelnen Provinzen beſtehenden Einrichtung die Landſtreicher und Bettler ſogleich nach deren Aufgreifung an die Landarmen- oder Korrektionsanſtalt abgeliefert werden, iſt die Unterſuchung gegen ſie von dem Juſtitiarius der Anſtalt oder dem Gerichte des Orts, wo die Anſtalt ſich befindet, zu führen, und in letzterer auch die Strafe zu vollſtrecken.

§. 8.

Die Dauer der Einſperrung in der Korrektionsanſtalt (§. 1.) iſt von der Landes-Polizeibehörde nach den Umſtänden zu ermeſſen; ſie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht überſteigen.

§. 9.

Die Landes-Polizeibehörde kann diejenigen inländiſchen Landſtreicher oder Bettler, welche ſich binnen vier Wochen nach ihrer Entlaſſung aus der Korrektionsanſtalt über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweiſen, bis zur Führung dieſes Nachweiſes in der Anſtalt wieder einſperren laſſen.

§. 10.

Zur Herſtellung der erforderlichen Uebereinſtimmung dieſes Geſetzes mit den einzelnen Landarmen-Reglements hat Unſer Miniſter des Innern weitere Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. Mühler. v. Savigny. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Für den Staatsſekretair:
Bornemann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 2321.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23. Dezember 1842., die Ausdehnung der mildernden Beſtimmungen der Order vom 28. Oktober 1836. zu dem §. 22. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822. auf Verträge, welche zwiſchen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperſon abgeſchloſſen ſind, betreffend.

Nachdem durch die Order vom 28. Oktober 1836. die Vorſchriften des Stempel-Geſetzes vom 7. März 1822. §. 22. dahin gemildert worden ſind, daß die Stempelſtrafe, welche ein Beamter wegen unterlaſſener Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu einer Amtsverhandlung verwirkt hat, nicht mehr von dem Beſitzer oder Produzenten der Verhandlung eingefordert, ſondern unmittelbar von dem ſchuldigen Beamten eingezogen, und Letzterer, ſofern nicht das Vergehen wegen einer damit zuſammen treffenden anderweitigen Verletzung der Amtspflicht eine höhere Strafe nach ſich zieht, nur mit einer Ordnungsſtrafe belegt werden ſoll, will Ich auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 12. d. M. die mildernden Beſtimmungen dieſer Order auch auf Verträge ausdehnen, welche zwiſchen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperſon abgeſchloſſen ſind. Es ſoll demnach, wenn zu einem ſolchen Vertrage der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, die bei dem Vertrage betheiligte Privatperſon, desgleichen jeder andere Beſitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verſchont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geſchloſſen hat, in eine, nach den Beſtimmungen der Order vom 28. Oktober 1836. feſtzuſetzende Strafe verfallen. Hat jedoch die Privatperſon, mit welcher der Vertrag geſchloſſen worden, erweislich wider beſſeres Wiſſen veranlaßt, oder nachgegeben, daß zu demſelben ein Stempel gar nicht, oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, ſo tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperſon die ordentliche Stempel-Strafe nach den Beſtimmungen des

(Ausgegeben zu Berlin den 18. Februar 1843.)

Digitized by Google

des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822. ein. Der Steuer-Verwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Produzenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem letztern gegen dritte Perſonen oder Behörden zuſtehenden Regreß-Anſprüche. Dieſe Beſtimmungen ſind durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. Dezember 1842.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(Nr. 2322.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4. Januar 1843. über die Berechnung der Ausfertigungsgebühren bei den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten in dem zum Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg.

Um die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geſetzlich beſtehende Verſchiedenartigkeit der Berechnung der Ausfertigungs-Gebühren bei den Land- und Handelsgerichten zu beſeitigen, will Ich auf Ihren Bericht vom 19. Dezember v. J. unter Abänderung des Artikels 143. des Dekrets vom 17. Dezember 1811. über die Einregiſtrirungsſtempel und Sekretariatsgebühren hierdurch beſtimmen, daß auch in dem zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Theile des Herzogthums Berg bei Berechnung der Koſten der Ausfertigungen, welche von den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten ertheilt werden, das Blatt (die Rolle) zu Vierzig Zeilen gerechnet werde. Sie haben dieſe Order durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Januar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Mühler und v. Bodelſchwingh.

(Nr. 2323.)

Digitized by Google

(Nr. 2323.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3. Februar 1843., über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- oder Spottbildern.

Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unfug geſtiegen iſt, durch bildliche Darſtellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verſpotten, ſo wie die Sittlichkeit und die perſönliche Ehre zu verletzen. Um dieſem Unfuge für die Folge vorzubeugen, beſtimme Ich hierdurch, daß bildliche Darſtellungen, durch welche die Sittlichkeit gröblich verletzt wird, überhaupt nicht, Karrikaturen, Zerr- oder Spottbilder jeder Art aber nicht anders vervielfältigt, feilgehalten, verkauft, ausgeſtellt, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo die Vervielfältigung beabſichtigt wird, oder im Falle die Bilder im Auslande angefertigt ſind, die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derſelben ſtattfinden ſoll, eingeholt worden iſt. Wer dieſen Beſtimmungen zuwider handelt, hat außer der Strafe, welche ihn wegen eines dadurch etwa zugleich verübten Verbrechens trifft, diejenige Strafe verwirkt, mit welcher im Art. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. und im §. 4. der Order vom 6. Auguſt 1837. der Verkauf u. ſ. w. verbotener Schriften bedroht iſt. Die vorgefundenen Exemplare ſolcher bildlichen Darſtellungen ſind zu konfisziren und zu vernichten. Die Unterſuchung und Beſtrafung der gedachten Vergehen wird eben denjenigen Behörden übertragen, denen ſolche in Anſehung der Vergehen gegen die Cenſurgeſetze zuſteht.

Das Staats-Miniſterium hat dieſen Meinen Befehl durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen, und Sie, der Miniſter des Innern, haben hiernach die Behörden mit Inſtruktion zu verſehen.

Berlin, den 3. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 2324.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4. Februar 1843., betreffend die Cenſur der Zeitungen und Flugſchriften und die Genehmigung der vom Staats-Miniſterium entworfenen Cenſur-Inſtruktion.

Seit Meinem Regierungs-Antritt iſt die Regelung der Preßverhältniſſe Gegenſtand Meiner ernſteſten Vorſorge und wiederholter Anordnungen geweſen. Unterm 10. Dezember 1841. habe Ich dem Staats-Miniſterio die Grundzüge bezeichnet, wonach Ich insbeſondere die Cenſur der Zeitungen und Flugſchriften behandelt wiſſen wolle. In dieſer Order iſt wörtlich geſagt:

> Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß ſowohl die Cenſur- als die Verwaltungsbehörden zu bedenklich ſind, wenn es darauf ankommt, Gegenſtände der Staats-Verwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während die Cenſur aus fremden Zeitungen häufig Artikel in die inländiſchen hat übergehen laſſen, die weder der Form noch der Tendenz nach empfehlungswürdig waren, und worin die Wahrheit ſich durch Irrthum und Lüge entſtellt fand, ſind der inländiſchen Beſprechung über Gegenſtände der Verwaltung die engſten Grenzen gezogen worden. Ich will, daß dieſe Grenzen überall, wo es ſich nur um eine anſtändige und wohlmeinende Beſprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Geſetzgebung von 1819. und der ſpäteren, ſie ergänzenden Bundes-Beſchlüſſe erweitert, und die Cenſoren hiernach angewieſen werden ſollen.

Im Oktober v. J. habe Ich demnächſt die Cenſur aller Schriften über zwanzig Bogen völlig aufgehoben, obgleich es ſchon damals zu Tage lag, daß Meine Befehle über die Behandlung der Zeitungs-Preſſe von einem großen Theil der Cenſoren gänzlich mißverſtanden und durch ungeſchickte Behandlung der Sache völlig verfehlt waren. Die dadurch veranlaßten, immer zunehmenden Ausſchreitungen der Tagesblätter machen daher angemeſſenere Inſtruktionen für die Cenſoren unumgänglich nöthig. Was Ich durch die genannten Verordnungen gewollt, das will Ich unabänderlich noch: die Wiſſenſchaft und die Litteratur von

(Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1843.)

Digitized by Google

jeder ſie hemmenden Feſſel befreien, und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geiſtige Leben der Nation ſichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entſpricht; der Tagespreſſe aber innerhalb des Gebiets, in welchem auch ſie Heilſames in reichem Maaße wirken kann, wenn ſie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zuläſſige Freiheit dazu geſtatten. Was Ich nicht will, iſt: die Auflöſung der Wiſſenſchaft und Litteratur in Zeitungsſchreiberei, die Gleichſtellung beider in Würde und Anſprüchen, das Uebel ſchrankenloſer Verbreitung verführeriſcher Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligſten und ehrwürdigſten Angelegenheiten der Geſellſchaft auf dem leichteſten Wege und in der flüchtigſten Form unter eine Klaſſe der Bevölkerung, welcher dieſe Form lockender, und Zeitungsblätter zugänglicher ſind, als die Produkte ernſter Prüfung und gründlicher Wiſſenſchaft. Ich bin deshalb mit der aus dieſem Geſichtspunkte entworfenen, Mir von dem Staats-Miniſterio vorgelegten Cenſur-Inſtruktion ganz einverſtanden, und indem Ich dieſelbe hierdurch genehmige, trage Ich dem Staats-Miniſterio auf, ſie zugleich mit dieſer Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Cenſur-

Digitized by Google

Cenſur-Inſtruktion.

Da die Vorſchriften der beſtehenden Cenſurgeſetze über das zuläſſige Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Cenſoren, theils von den Schriftſtellern nicht immer richtig aufgefaßt worden ſind, ſo wird hierdurch die nachfolgende Zuſammenſtellung der in der Verordnung vom 18. Oktober 1819. und in der Allerhöchſten Order vom 28. Dezember 1824. enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen nebſt den zu ihrer Anwendung insbeſondere für die Cenſur der Zeitungen und Flugſchriften erforderlichen näheren Anweiſungen zur Nachachtung mitgetheilt.

I. Die Cenſur ſoll keine ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftſtellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819.

II. Durch die Cenſur ſoll dagegen der Druck ſolcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundſätzen der Religion im Allgemeinen und des chriſtlichen Glaubens insbeſondere im Widerſpruch ſtehen, alſo: Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819. und §. 1. der Kab.Ord. v. 28. Dezbr. 1824.

entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, oder die wichtigſten Wahrheiten derſelben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen;

oder die chriſtliche Religion, die bibliſchen Schriften und die darin vorgetragenen Geſchichts- und poſitiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenſtande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen ſuchen;

oder, ſelbſt wenn ſie für einen engeren Kreis von Leſern oder nur für Gelehrte beſtimmt ſind, unanſtändige, liebloſe, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengeſetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten;

oder endlich Religionswahrheiten auf fanatiſche Weiſe in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten.

Hiernach ſind alſo Schriften, durch welche eine der chriſtlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgeſellſchaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenſtände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geſchmäht oder ver-

verſpottet werden, für unzuläſſig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeſchloſſen bleiben ſoll, was die chriſtliche Religion, die bibliſchen Schriften und die darin vorgetragenen Geſchichts- oder poſitiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenſtande des Zweifels oder gar des Spottes macht, ſo iſt der letztere nirgends zuzulaſſen, die Erörterung des erſteren aber wenigſtens in ſolchen Schriften nicht zu geſtatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preiſes für einen größeren Leſekreis und daher auch für die geringere Volksklaſſe berechnet erſcheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugſchriften. In Schriften dieſer Art iſt auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiöſen und moraliſchen Zuſtand des Volks verderblichen Beſtreben nicht Raum zu geben, die religiöſen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebniſſe philoſophiſcher Deduktionen zu erſetzen.

§. 2 der Kab. Order vom 28. Dezbr. 1824.

III Unzuläſſig zum Druck iſt ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt.

Der Cenſor hat alſo ſolchen Schriften und Aufſätzen die Erlaubniß zum Druck zu verſagen, welche entweder ihrem Gegenſtande oder ihrem Ausdrucke nach unſittlich ſind, insbeſondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu beſorgen iſt.

Art. II. des Cenſur-Edikts vom 18. Oktober 1819.

IV. Die Druck-Erlaubniß iſt ferner ſolchen Schriften zu verſagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, ſowohl des Preußiſchen Staats, als der übrigen Deutſchen Bundesſtaaten verletzen, alſo

> Theorien entwickeln, welche auf Erſchütterung der Verfaſſung der Preußiſchen Monarchie oder der in den Deutſchen Bundesſtaaten geltenden Verfaſſungen abzielen, oder dahin ſtreben, im Preußiſchen Staate oder in den Deutſchen Bundesſtaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen beſtehende Verordnungen aufzureizen;
>
> oder Verſuche involviren, im Lande oder außerhalb deſſelben Parteien oder geſetzwidrige Verbindungen zu ſtiften oder in irgend einem Lande beſtehende Parteien, welche am Umſturz der Verfaſſung arbeiten, in einem günſtigen Lichte darzuſtellen,
>
> oder endlich Verunglimpfungen der mit dem Preußiſchen Staate in freundſchaftlicher Verbindung ſtehenden Regierungen und der ſie konſtituirenden Perſonen enthalten.

Es ergiebt ſich hieraus, was die Verhältniſſe des Inlandes betrifft, ſchon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Cenſur geſtattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des Königlichen Hauſes oder einzelner Mitglieder deſſelben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, deſſen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber

Digitized by Google

aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, in wie weit, insbeſondere in Bezug auf Zeitungen und Flugſchriften, Aeußerungen über

1. die Verfaſſung,
2. die Geſetzgebung,
3. die Verwaltung

des Staats vom Cenſor geſtattet werden können, ſind dieſe Gegenſtände abgeſondert in Betracht zu ziehen.

Zu 1. In Beziehung auf die Verfaſſung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchiſche Prinzip des Preußiſchen Staats oder die den beſtehenden ſtändiſchen Inſtitutionen deſſelben geſetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchiſchen Prinzip oder mit den gedachten Inſtitutionen aufzureizen ſuchen.

Zu 2. Was die Geſetzgebung anbetrifft, ſo ſind in Druckſchriften Urtheile oder Aeußerungen ſowohl über ſchon beſtehende geſetzliche Vorſchriften, als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zuläſſig, wenn ſie in beſcheidener, anſtändiger Form und wohlmeinender Abſicht erfolgen; feindſelige und gehäſſige, oder in unanſtändigem, wegwerfenden Tone abgefaßte Beurtheilungen ſolcher Vorſchriften und Entwürfe darf der Cenſor nicht geſtatten.

Zu 3. Auch die Maaßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck beſtimmten Schriften zu würdigen und Verbeſſerungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuſchlagen, iſt erlaubt, ſofern dies in beſcheidener, anſtändiger Form, und in wohlmeinendem Sinne geſchiehet. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müſſen ſich jedoch von jeder perſönlichen Kränkung derſelben fern halten und auf die Würdigung beſtimmter klar dargelegter Thatſachen beſchränken.

Nach Vorſtehendem hat alſo der Cenſor bei der Frage, ob er Aeußerungen über den Staat, ſeine Einrichtungen, ſeine Geſetzgebung, ſeine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verſtatten dürfe? nicht blos auf den Inhalt, ſondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenſchaftlicher oder unanſtändiger Sprache geſchriebene Aufſätze und Stellen ſind unzuläſſig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anſtändiger Form ausgeſprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbeſſern will, ſoll nicht gehindert werden. Nicht zu dulden ſind dagegen Verſpottung oder Verunglimpfung geſetzlich beſtehender Einrichtungen, oder anmaaßender, geringſchätzender Tadel derſelben. Ebenſo ſind auch ſolche Artikel nicht zum Druck zu verſtatten, welche dahin zielen, Zwieſpalt zwiſchen den im Lande vorhandenen Ständen und Konfeſſionen zu ſäen, und dieſelben unter ſich oder gegen die Regierung aufzuregen.

In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindſelige Tendenz direkt kund gegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatſachen oder von Gerüchten verſteckt wird. Auch macht es keinen Unterſchied, ob Aeuße-

rungen, die nach allem Vorſtehenden überhaupt unzuläſſig ſind, bereits anderwärts gedruckt waren.

In wieweit Aeußerungen über den Deutſchen Bund, die einzelnen Bundesſtaaten, deren Regenten und Regierungen, ſowie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet ſind oder nicht, iſt in den oben aufgeführten Geſetzesſtellen genügend beſtimmt.

§. 2. der Kab. Order vom 28. Dzbr. 1824. V. Endlich darf der Cenſor nichts zum Druck verſtatten, was auf die Kränkung der perſönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

Berlin, den 31. Januar 1843.

Das Staats-Miniſterium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelſchwingh.
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2325.) Verordnung über die Organiſation der Cenſurbehörden. Vom 23. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Da die bisherige Einrichtung der Cenſurbehörden dem Bedürfniß nicht mehr vollſtändig entſpricht, ſo haben Wir eine Reviſion der darüber beſtehenden Vorſchriften veranlaßt und verordnen auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, was folgt:

§. 1.

In jedem Regierungsbezirke ſoll zur Cenſur aller in demſelben erſcheinenden cenſurpflichtigen Schriften ohne Unterſchied ihres Gegenſtandes mindeſtens ein Cenſor angeſtellt werden, welcher in der Regel ſeinen Sitz am Orte der Regierung hat. (Bezirks-Cenſor.)

§. 2.

Außerdem ſind nach Maaßgabe des Bedürfniſſes für die Cenſur der Tagesblätter und periodiſchen Schriften an den Orten, wo ſie erſcheinen, Cenſoren zu ernennen. (Lokal-Cenſoren.)

§. 3.

Die Cenſur ſolcher geringfügiger Druckſachen, welche, wie z. B. Ankündigungen, Cirkulare, Formulare u. ſ. w., nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodiſche Blätter beſtimmt ſind, liegt, ſofern ſie nicht dem Bezirks- oder Lokal-Cenſor beſonders übertragen wird, der Polizeibehörde des Orts ob, wo der Druck dieſer Sachen erfolgen ſoll.

Alle übrigen cenſurpflichtigen Schriften dagegen bedürfen der Genehmigung desjenigen Bezirks-Cenſors, in deſſen Bezirke ſie gedruckt werden ſollen, oder, falls es Tagesblätter oder periodiſche Schriften ſind, des an dem Druck-Ort angeſtellten Lokal-Cenſors.

Das Imprimatur für ſolche Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden ſollen, kann nur von dem Cenſor desjenigen inländiſchen Bezirks oder Orts, wo die Herausgabe geſchehen ſoll, ertheilt werden.

§. 4.

Zu Cenſoren ſollen nur Männer von wiſſenſchaftlicher Bildung und erprobter Rechtſchaffenheit erwählt werden. Ihre Anſtellung erfolgt durch den Miniſter des Innern, welcher auch ihre Entlaſſung verfügen kann. Die Ober-Präſidenten ſind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Cenſors einen Stellvertreter zu ernennen.

§. 5.

Die Ober-Präſidenten beaufſichtigen die Preſſe und leiten die Cenſur-Verwaltung in der Provinz nach den Anweiſungen des Miniſters des Innern.

Sie

Digitized by Google

Sie begutachten die Anträge auf Konzeſſionirung zur Herausgabe neuer Zeitungen und anderer Zeitſchriften und wachen darüber, daß dieſe Schriften ſich innerhalb der Grenzen ihrer Konzeſſion und ihres genehmigten Plans bewegen. Sie ſind die nächſten Amtsvorgeſetzten der Cenſoren, beaufſichtigen deren Geſchäftsführung und haben dahin zu wirken, daß die Cenſur ſowohl in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als in Beziehung auf die freie Bewegung des literariſchen Verkehrs genau im Geiſte der deshalb beſtehenden Vorſchriften gehandhabt werde.

Die Ober-Präſidenten entſcheiden:

1) über die Beſchwerden, welche bei ihnen gegen die Cenſoren wegen verweigerter Druckerlaubniß angebracht werden, in erſter Inſtanz; ſie ſind aber befugt, der Entſcheidung in Fällen, wo dieſelbe ihnen zweifelhaft erſcheint, ſich zu enthalten und ſolche ſogleich dem Ober-Cenſurgericht zu überlaſſen, welchem ſie alsdann die Beſchwerden, unter ſofortiger Benachrichtigung der Beſchwerdeführer, zu überſenden haben. Ebenſo ſteht auch den letzteren frei, ihre Beſchwerden über die Cenſoren unmittelbar bei dem Ober-Cenſurgericht anzubringen;

2) über alle Kontraventionen gegen die Cenſur-Geſetze;

3) über diejenigen Kontraventionen, deren ſich Verfaſſer, Verleger oder Drucker cenſurfreier Schriften dadurch ſchuldig machen, daß ſie es, Unſerer Order vom 4. Oktober v. J. zuwider, unterlaſſen, vor dem Ausgeben ſolcher Schriften ein Exemplar derſelben bei der Polizei-Behörde niederzulegen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Unterſuchung und Beſtrafung von Polizei-Kontraventionen verfaſſungsmäßig den Gerichten zuſteht, ſoll dies auch rückſichtlich der vorſtehend unter Nr. 2. und 3. bezeichneten Kontraventionen eintreten. Zieht eine ſolche Kontravention den Verluſt des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei nach ſich, ſo iſt die Entſcheidung bei dem Ober-Cenſurgerichte (§. 11. zu 3.) zu beantragen.

§. 6.

Die Polizei-Behörden ſind verpflichtet, alle zum Debit oder ſonſt zu Verbreitung beſtimmte Schriften, deren Inhalt geſetzlich ſtrafbar iſt, oder die durch die Geſetze verboten, imgleichen diejenigen, welche cenſurpflichtig, aber ohne Erlaubniß des Cenſors gedruckt ſind, in Beſchlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinſichtlich derſelben bei den kompetenten Behörden zu beantragen.

§. 7.

Aber auch der Debit anderer als der §. 6. bezeichneten Schriften, ſie mögen cenſurfrei oder cenſirt ſeyn, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten iſt, durch Entſcheidung des Ober-Cenſurgerichts, und bis dieſe ergeht, einſtweilen durch polizeiliches Einſchreiten verhindert werden.

Die

Digitized by Google

Die Befugniß zu ſolchen polizeilichen Anordnungen ſteht den Ober-Präſidenten und Regierungs-Präſidenten zu. Lokal- und Kreis-Behörden können dergleichen Maaßregeln zwar vorläufig verfügen, ſind aber verpflichtet, unverzüglich die Genehmigung des Regierungs-Präſidenten nachzuſuchen. Wird dieſe vom Regierungs-Präſidenten ertheilt, oder hat er die Maaßregel ſelbſt angeordnet, ſo liegt ihm ob, dem Ober-Präſidenten ſofort davon Anzeige zu machen. Dieſem gebührt die Beſtimmung über die Fortdauer der Debits-Suspenſion; auch iſt er befugt, die Suspenſion auf die ganze Provinz auszudehnen. Er hat aber von jeder Suspenſion, es mag ſolche von ihm verfügt oder genehmigt worden ſeyn, unverzüglich, mit Beifügung eines Exemplars der Schrift, dem Staats-Anwalt beim Ober-Cenſur-Gericht (§. 12.) Mittheilung zu machen, um den Erlaß des Debits-Verbots bei dieſem Gericht zu beantragen. (§. 11. Nr. 2.)

Zugleich hat der Ober-Präſident von der für ſeine ganze Provinz verfügten Debits-Suspenſion einer Schrift den Ober-Präſidenten der anderen Provinzen Behufs ihrer Erwägung, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weiſe gegen die Schrift vorläufig einzuſchreiten ſey, Nachricht zu geben.

Was in Vorſtehendem von den Regierungs-Präſidenten beſtimmt iſt, findet auch auf den Polizei-Präſidenten von Berlin Anwendung.

§. 8.

An der Spitze der geſammten Cenſur-Verwaltung ſteht der Miniſter des Innern. Derſelbe konzeſſionirt neue Zeitungen und Zeitſchriften und beſtätigt die Redakteure inländiſcher privilegirter Zeitungen. Er ertheilt und entzieht die Abonnements- und Eingangs-Erlaubniß für politiſche, in Deutſcher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes, ſo wie in Polniſcher Sprache außerhalb der Preußiſchen Staaten erſcheinende Zeitungen. Auch ſteht ihm, jedoch nur nach Einholung Unſerer Genehmigung, der Erlaß von Eingangs- oder Debits-Verboten gegen ſolche politiſche Zeitungen zu, welche außerhalb der Preußiſchen, aber innerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes erſcheinen. Er iſt der oberſte Disziplinar-Vorgeſetzte der Cenſoren, regelt deren Geſchäftsführung und führt die Oberaufſicht darüber, daß ſie die Cenſur den Geſetzen und Verordnungen gemäß handhaben. Er entſcheidet in letzter Inſtanz über diejenigen Kontraventionen, hinſichtlich welcher nach §. 5. von den Ober-Präſidenten in erſter Inſtanz entſchieden worden iſt. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erſter Inſtanz den Gerichten zuſteht, fällt ſie in der zweiten dem für ſolche Fälle beſtimmten Appellationsgerichte anheim.

§. 9.

Der Rekurs an den Miniſter des Innern gegen Strafreſolute, welche der Ober-Präſident in den nach §. 5. Nr. 2. und 3. zu ſeiner Kognition gehörigen Kontraventionsſachen erlaſſen hat, muß innerhalb derjenigen zehn Tage, welche auf den Tag der Publikation oder Behändigung des Reſoluts folgen, beim Ober-Präſidenten eingelegt werden, widrigenfalls es bei der erſten Entſcheidung bewendet.

Digitized by Google

§. 10.

Unabhängig von der Cenſur-Verwaltung ſoll ein Ober-Cenſurgericht, aus einem Präſidenten und mindeſtens acht Mitgliedern beſtehend, eingeſetzt werden. Zwei der letzteren ſollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wiſſenſchaften und der Univerſität zu Berlin, die übrigen aus Perſonen, welche zum höheren Richteramt qualifizirt ſind, erwählt werden. Der Präſident und die Mitglieder werden auf den Vorſchlag des Staatsminiſteriums von Uns ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, doch können dieſelben nach Ablauf dieſer Friſt aufs Neue ernannt werden; einen Wechſel in der Perſon des Präſidenten eintreten zu laſſen, behalten Wir Unſerer Entſchließung vor, wie Wir auch in jedem Falle beſtimmen werden, welches Mitglied in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Präſidenten deſſen Funktionen übernehmen ſoll. — Das Ober-Cenſurgericht ſteht unter der Oberaufſicht des Juſtizminiſters.

§. 11.

Zur Kompetenz des Ober-Cenſurgerichts gehört:

1) die Entſcheidung über Beſchwerden, welche gegen die Seitens der Cenſoren oder Ober-Präſidenten erfolgte Verſagung der Druckerlaubniß geführt werden;

2) der Ausſpruch von Debit-Verboten gegen ſolche Schriften, welche nicht ſchon geſetzlich für verboten zu erachten ſind; ausgenommen hiervon bleibt jedoch die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politiſche Zeitungen (§. 8.);

3) die Ertheilung oder Entziehung der Debits-Erlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes in Deutſcher, oder außerhalb Unſerer Staaten in Polniſcher Sprache gedruckt ſind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politiſcher Zeitungen (§. 8.);

4) die Entſcheidung über den Verluſt von Privilegien oder Konzeſſionen zu Zeitungen oder anderen Zeitſchriften (Art. XVII. des Edikts vom 18. Oktober 1819.) ſo wie über die Zurücknahme der dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Beſtätigung, imgleichen über die Entfernung des Redakteurs einer konzeſſionirten Zeitung;

5) die Entſcheidung über den Verluſt des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieſes Recht durch Uebertretung der Cenſurgeſetze verwirkt wird;

6) das Verbot des Debits ſämmtlicher Verlags- und Kommiſſions-Artikel einer ausländiſchen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten.

§. 12.

Bei dem Ober-Cenſurgericht ſoll ein rechtsverſtändiger Staats-Anwalt beſtellt werden. Derſelbe wird von Uns zu dieſem Amte ernannt, aus welchem er auf den Antrag des Miniſters des Innern zu jeder Zeit von Uns wieder ent-

Digitized by Google

entlaſſen werden kann. Er iſt in ſeiner Amtsführung dem Miniſter des Innern untergeordnet. Er hat die Entſcheidung des Ober-Cenſurgerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Intereſſe es erheiſcht, zu beantragen und dieſes Intereſſe bei den Verhandlungen zu vertheidigen. Das Gericht darf in keiner der im §. 11. gedachten Sachen entſcheiden, bevor nicht der Staats-Anwalt mit ſeiner Erklärung gehört worden iſt. Die Entſcheidungen des Gerichts ſind ihm ſtets vollſtändig mitzutheilen und hat er von denſelben dem Miniſter des Innern, Behufs der erforderlichen weiteren Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hat er die betreffenden Verwaltungs-Behörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erſcheinen unzuläſſiger Schriften, von geſetzwidrigen Handlungen der Cenſoren oder von begangenen Cenſurvergehen Kenntniß erhält. Die näheren Beſtimmungen über die Ausübung ſeiner Befugniſſe und Verpflichtungen und über die Art ſeiner Geſchäftsführung werden einer beſonderen, vom Miniſter des Innern zu erlaſſenden Inſtruktion vorbehalten. Iſt der Staats-Anwalt vorübergehend an der Ausübung ſeines Amtes behindert, ſo kann ein Stellvertreter von dem Miniſter des Innern ernannt werden.

§. 13.

Das Ober-Cenſurgericht ertheilt ſeine Entſcheidungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag. Zu einem gültigen Beſchluſſe iſt die Anweſenheit von mindeſtens fünf Mitgliedern einſchließlich des Vorſitzenden erforderlich. Gegen die Entſcheidung des Gerichts iſt keine weitere Berufung zuläſſig.

Daſſelbe entnimmt die Gründe ſeiner Entſcheidungen aus den geſetzlichen Vorſchriften.

Sollten beſondere Zeitumſtände vorübergehend den Erlaß von ſpeziellen Anweiſungen an die Cenſoren über die Geſtattung oder Verſagung des Druckes oder Debits von Schriften und Artikeln, welche ſich auf politiſche Verhältniſſe des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen, nothwendig machen, ſo hat das Ober-Cenſurgericht ſolche Anweiſungen, wenn ſie mit Unſerer Genehmigung erfolgt und zu ſeiner Kenntniß gebracht ſind, bei ſeinen Entſcheidungen über diejenigen Beſchwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Cenſoren reſp. Ober-Präſidenten erfolgten Verſagung des Druckes oder Debits ſolcher Schriften und Artikel bei demſelben erhoben werden.

Dem Ermeſſen des Gerichts bleibt überlaſſen, inwiefern in den einzelnen Fällen den Betheiligten die Gründe der Entſcheidung zu eröffnen ſind.

§. 14.

Die näheren Beſtimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Cenſurgericht bleiben einem beſondern Reglement vorbehalten, welches der Juſtiz-Miniſter im Einvernehmen mit dem Miniſter des Innern zu erlaſſen hat.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt erſt am 1. Juli d. J. in Kraft. Mit eben dieſem Tage hört die Wirkſamkeit des jetzigen Ober-Cenſur-Kollegiums auf,

auf, ſo wie die Gültigkeit aller bisherigen, dieſer Verordnung entgegenſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelſchwingh. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 2326.) Verordnung über die Führung der Kirchenbücher für Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Januar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Führung der Kirchenbücher in Neuvorpommern und Rügen nach dem Antrage Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1.

Von den in Neuvorpommern und Rügen zu führenden Kirchenbüchern ſollen künftig, wie in den älteren Provinzen der Monarchie, Duplikate in der Weiſe gefertigt werden, daß der Küſter dieſes Duplikat anzulegen und darin die von dem Pfarrer in dem Kirchenbuche eingetragenen Vermerke getreulich abzuſchreiben hat.

§. 2.

Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dieſes Duplikat mit ſeinem Kirchenbuche vergleichen und die befundene Uebereinſtimmung deſſelben beſcheinigen. Dieſe Beſcheinigung erfolgt durch ein unter das Duplikat zu ſetzendes Atteſt, welches von ihm zu unterſchreiben und mit dem Kirchenſiegel zu verſehen iſt.

§. 3.

Die Duplikate ſind, nachdem ſie mit dieſem Atteſte verſehen worden (§. 2.), bei den von dem Juſtizminiſter zu beſtimmenden Gerichten verwahrlich niederzulegen.

§. 4.

Den nach Vorſchrift des §. 2. beglaubigten Duplikaten wird die volle Beweiskraft beigelegt.

(Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1843.)

Digitized by Google

§. 5.

Die Miniſterien der Juſtiz-Verwaltung und der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieſer Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2327.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. Februar 1843., wegen Verleihung einer Kollektivſtimme an die Grafen zu Dohna als Fideikommiß-Beſitzer der vereinigten Grafſchaft Dohna und wegen Stiftung einer Kollektivſtimme im erſten Stande der Provinzialſtände des Königreichs Preußen für die Beſitzer größerer Familien-Fideikommiſſe.

Dem Vorbehalte in dem Geſetze wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823. gemäß, ſind die den Burggrafen und Grafen zu Dohna gehörigen Beſitzungen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Schlodien mit den Lehngütern Carwinden für die Dauer ihrer Eigenſchaft als Geſchlechts-Fideikommißbeſitzungen der Grafen zu Dohna aus Veranlaſſung der Huldigung zu Königsberg am 10. September 1840. zur vereinigten Grafſchaft Dohna erhoben worden. Hinſichts der damit in Verbindung ſtehenden ſtändiſchen Bevorrechtung der Grafen zu Dohna, ſo wie des, dem Beſitzer der Grafſchaft Rautenburg verliehenen Antheils an einer Kollektivſtimme, ſetze Ich zur Ergänzung des Geſetzes wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823. und der Verordnung vom 17. März 1828. wegen der in dem eben gedachten Geſetze vorbehaltenen Beſtimmungen hierdurch feſt:

1) Der erſte Stand des ſtändiſchen Verbandes des Königreichs Preußen beſteht fortan aus:
   a) den zur Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna gehörigen jedesmaligen Fideikommißbeſitzern der zur Grafſchaft Dohna vereinigten Güter und Beſitzungen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Schlodien mit den Lehngütern Carwinden für die Dauer ihrer Eigenſchaft als Geſchlechts-Fideikommißbeſitzungen der Grafen zu Dohna;
   b) denjenigen Beſitzern größerer Familien-Fideikommiſſe, welchen die Theilnahme an der für ſolche geſtifteten Kollektivſtimme verliehen worden iſt, oder verliehen werden wird;
   c) der Ritterſchaft.
2) Die jedesmaligen männlichen Fideikommißbeſitzer der zur Grafſchaft Dohna vereinigten Güter aus der Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna ſind nach erreichter Großjährigkeit berechtigt, auf den Landtagen im Königreich Preußen perſönlich zu erſcheinen. Sie führen eine gemeinſchaftliche Stimme durch einen Grafen zu Dohna aus ihrer Mitte. Die Ausübung dieſes Stimmrechtes bleibt ihrer Einigung überlaſſen. Vor Eröffnung eines jedes Landtages iſt von ihnen gemeinſchaftlich dem Landtags-Kommiſſarius anzuzeigen, wer auf dem-

 ſel-

Digitized by Google

ſelben für die Grafſchaft Dohna die Stimme führen werde. Bei ermangelnder Einigung wird die Stimme nach dem Alter der Majoratshäuſer abwechſelnd geführt. An der Wahl der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter nehmen ſie keinen Theil und können auch zu ſolchen nicht gewählt werden. Die Diäten und Reiſekoſten bringen ſie unter ſich auf.

3) Die Theilnehmer an der für die Beſitzer größerer Familien-Fideikommiſſe geſtifteten Kollektivſtimme werden durch einen aus ihrer Mitte von ihnen zu wählenden Abgeordneten vertreten. Dieſer muß alle im §. 5. des Geſetzes vom 1. Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen verlangten Eigenſchaften haben. Den Fideikommißbeſitzern verbleibt das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterſchaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommißbeſitze gehörigen Güter belegen ſind. Die Diäten und Reiſekoſten des Abgeordneten bringen die Betheiligten unter ſich auf. — Dem Grafen von Kayſerling, als Beſitzer der Grafſchaft Rautenburg und ſeinen Nachfolgern im Beſitze der letztern, iſt für dieſe ein Theilnahmerecht an dieſer Kollektivſtimme verliehen worden. Derſelbe führt die gedachte Stimme, bis andere Theilnehmer an derſelben ernannt ſind, auf dem Preußiſchen Provinzial-Landtage allein und hat demzufolge für jetzt auch die desfallſigen Koſten zu tragen. Seine Wahlbefugniß und Wählbarkeit im Stande der Ritterſchaft ruht, ſo lange dies Verhältniß währt.

Das Staatsminiſterium hat dieſe Meine Order durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 2328.) Geſetz über die Benutzung der Privatflüſſe. Vom 28. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, die geſetzlichen Vorſchriften über die Benutzung der Privatflüſſe, mit beſonderer Rückſicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Waſſers zur Verbeſſerung der Bodenkultur gemacht worden ſind, einer Reviſion zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommiſſion, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehören, was folgt:

Erſter Abſchnitt.

Benutzung der Privatflüſſe überhaupt.

§. 1.

Jeder Uferbeſitzer an Privatflüſſen (Quellen, Bächen oder Fließen, ſo wie Seen, welche einen Abfluß haben) iſt, ſofern nicht Jemand das ausſchließliche Eigenthum des Fluſſes hat, oder Provinzialgeſetze, Lokalſtatuten oder ſpezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an ſeinem Grundſtücke vorüberfließende Waſſer unter den in den §§. 13. u. f. enthaltenen näheren Beſtimmungen zu ſeinem beſonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Anſehung der Benutzung des Waſſers zu Mühlen und anderen Triebwerken, ſo wie auch in Anſehung der Fiſcherei-Berechtigung und der Vorfluth bei den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, ſoweit dieſe durch gegenwärtiges Geſetz nicht ausdrücklich abgeändert ſind.

§. 2.

Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatfluſſes bilden, iſt der Gebrauch des Waſſers zum Trinken und Schöpfen, ſo wie zum Tränken des Viehes einem Jeden geſtattet, ſofern es, nach Entſcheidung der Orts-Polizeibehörde, ohne Gefahr für die Beſchädigung des Ufers geſchehen kann.

§. 3.

Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen An-

(Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1843.)

Digitized by Google

Anlagen benutzte Waſſer darf keinem Fluſſe zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Waſſer beeinträchtigt oder eine erhebliche Beläſtigung des Publikums verurſacht wird.

Die Entſcheidung hierüber ſteht der Polizeibehörde zu.

§. 4.

Des Einwerfens und Einwälzens von loſen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüſſe muß ein Jeder ſich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn ſolche zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig iſt, und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Waſſers und keiner der im §. 3. bezeichneten Uebelſtände entſteht.

§. 5.

Das Einkarren und Einſchwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wieſen (das ſogenannte Wieſenbrechen) iſt nur in den Fällen geſtattet, wo ſolches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüſſe und für die unterhalb liegenden Uferbeſitzer unſchädlich iſt.

§. 6.

Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde unterſagt werden, wenn ſolche die Heilſamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4. erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

§. 7.

Die Uferbeſitzer ſind, wo nicht Provinzialgeſetze, Lokal-Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder ſpezielle Rechtstitel ein Anderes beſtimmen, zur Räumung des Fluſſes inſoweit verpflichtet, als es zur Beſchaffung der Vorfluth nothwendig iſt.

Die Polizeibehörde iſt ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entſteht über dieſe Verpflichtung Streit unter den Betheiligten, ſo iſt die Räumung einſtweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entſcheidung, nach Maaßgabe des Beſitzſtandes, und wenn auch dieſer nicht feſtſteht, von den Uferbeſitzern zu bewirken.

§. 8.

Die Eigenthümer eines Privatfluſſes, ſo wie die Uferbeſitzer, Stauungs- oder Leitungs-Berechtigten können nur durch landesherrliche Entſcheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Fluſſes zum Holzflößen einem Jeden zu geſtatten.

§. 9.

Iſt eine ſolche Entſcheidung (§. 8.) ergangen, ſo müſſen

a) die Eigenthümer des Fluſſes, ſo wie die Uferbeſitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich beſtimmten Stellen, ſo wie den Zutritt zu den Ufern, ſoweit dieſer zur Beaufſichtigung und Fortſchaffung der treibenden Hölzer erforderlich iſt, geſtatten, und

b) die Beſitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Waſſerzug gewähren.

Für den hieraus, ſo wie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus Beſchädigungen der Ufer, Uferdeckwerke, Brücken und ſonſtigen Anlagen durch

Digitized by Google

durch die treibenden Hölzer entſtehenden Schaden iſt vom Staate volle Entſchädigung zu leiſten.

§. 10.

Die näheren Anordnungen darüber:

1) in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behuf der Flößerei zu geſtatten iſt, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Waſſerzuges zu treffen ſind,

2) welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit Rückſicht auf die ſtattfindenden Ueberrieſelungen zu beobachten, und

3) welche Abgabe von den Flößenden zu entrichten iſt,

ſind von dem Miniſterium durch beſondere Reglements feſtzuſetzen.

§. 11.

Die Flößerei-Abgabe (§. 10. Nr. 3.) ſoll nach der Menge des geflößten Holzes abgemeſſen und auf keinen höhern Betrag feſtgeſtellt werden, als zur Entſchädigung der Eigenthümer und Nutzungs-Berechtigten (§. 9.) und zur Deckung der Aufſichts- und Hebekoſten erforderlich iſt.

§. 12.

Wo nach Provinzialgeſetzen, Lokalſtatuten oder beſonderen Herkommen das Flößen auf einem Privatfluſſe einem Jeden freiſteht, iſt daſſelbe polizeilicher Aufſicht unterworfen, und es kann darüber durch beſondere Reglements nach Vorſchrift des §. 10. nähere Anordnung getroffen werden. Wenn dieſe Anordnungen den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, ſo gebührt denſelben dafür nach Vorſchrift des §. 9. Entſchädigung. Die Einführung neuer, ſowie die Erhöhung beſtehender Flößerei-Abgaben, darf nur mit Genehmigung des Miniſteriums erfolgen, und ſind dabei die Beſtimmungen des §. 11. zu beachten.

Zweiter Abſchnitt.

Nähere Beſtimmungen der Rechte der Uferbeſitzer.

§. 13.

Das dem Uferbeſitzer nach §. 1. zuſtehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Waſſers unterliegt der Beſchränkung, daß

1) kein Rückſtau über die Grenzen des eigenen Grundſtücks hinaus und keine Ueberſchwemmung oder Verſumpfung fremder Grundſtücke verurſacht werden darf, und

2) das abgeleitete Waſſer in das urſprüngliche Bett des Fluſſes zurückgeleitet werden muß, bevor dieſer das Ufer eines fremden Grundſtücks berührt.

Sind mehrere an einander grenzende Uferbeſitzer über eine Anlage einverſtanden, ſo werden die Grundſtücke derſelben, bei Anwendung der vorſtehenden Beſchränkungen, als ein einziges Grundſtück angeſehen.

§. 14.

Gehören die gegenüber liegenden Ufer verſchiedenen Beſitzern, ſo hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Waſſers. (§. 27.)

Digitized by Google

§. 15.

Wenn bei Ausführung einer Bewäſſerungs-Anlage ein öffentliches Intereſſe, wie das der Schiffahrt ꝛc. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Waſſer auf eine Weiſe entzogen würde, daß daraus ein Nothſtand für ihre Wirthſchaft zu beſorgen wäre, ſo iſt die Regierung nach vollſtändiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Waſſers in geeigneter Weiſe zu beſchränken.

§. 16.

Gegen Anlagen, welche der Uferbeſitzer zur Benutzung des Waſſers in Gemäßheit des ihm nach §§. 1. und 13. zuſtehenden Rechts unternimmt, kommt den Beſitzern der bei Publikation des gegenwärtigen Geſetzes rechtmäßig beſtehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerſpruchsrecht zu, wenn dadurch

a) ein auf ſpeziellere Rechtstitel beruhendes Recht zur ausſchließlichen Benutzung des ganzen Waſſers oder eines beſtimmten Theils deſſelben (½, ¼ ꝛc.) beeinträchtigt, oder

b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Waſſer entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, ſoll deshalb zu einem ſolchen Widerſpruche nicht berechtigt ſeyn.

§. 17.

Wenn in dem Falle des §. 16. Litt. b.

1) der Uferbeſitzer nachweiſt, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maaß der dem Inhaber des Triebwerks zuſtehenden Berechtigung überſchreitet, oder

2) der Inhaber des Triebwerks nachweiſt, daß ihm vermöge eines ſpeziellen Rechtstitels die Befugniß zuſteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen,

ſo iſt bei Prüfung des Widerſpruchsrechts derjenige Umfang des Betriebes zum Grunde zu legen, welcher durch das Maaß der Berechtigung begründet iſt.

§. 18.

Fiſcherei-Berechtigte ſollen zu einem Widerſpruche gegen Bewäſſerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt ſeyn, ſondern nur auf Erſatz des ihnen daraus entſtehenden Schadens Anſpruch haben.

§. 19.

Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbeſitzer zu ſolchen Anlagen nicht; er iſt dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anſpruch zu nehmen,

1) wenn er ſich darüber Sicherheit verſchaffen will, welche Widerſpruchsrechte oder Entſchädigungs-Anſprüche in Beziehung auf die von ihm beabſichtigten oder ſchon getroffenen Verfügungen

a) über das zu Bewäſſerungen zu verwendende Waſſer,

b) über die zu bewäſſernden ihm zugehörigen Grundſtücke,

c) über denjenigen Theil, ſowohl eigener als fremder Grundſtücke, welcher zu den Waſſerleitungen dienen ſoll,

ſtattfinden;

2) wenn

Digitized by Google

2) wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewäſſerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder ſich die Einſchränkung eines Rechtes gefallen laſſe, welches einen Widerſpruch gegen die Anlage begründen würde.

§. 20.

Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem in §. 19. Nr. 1. bezeichneten Zwecke in Anſpruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewäſſerungs-Anlage unter Einreichung eines vollſtändigen Situationsplanes, und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Landrathe, in deſſen Kreiſe das zu bewäſſernde Grundſtück belegen iſt, in Antrag bringen.

Iſt das Grundſtück in mehreren Kreiſen gelegen, ſo beſtimmt die vorgeſetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§. 21.

Die Bekanntmachung erfolgt:

1) durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß ſeinen Lauf nimmt und die Bewäſſerungs-Anlage ſich erſtreckt, zu drei verſchiedenen Malen;
2) durch das Kreisblatt des Kreiſes, ſofern ein ſolches Blatt vorhanden iſt, ebenfalls zu dreien Malen;
3) in der Gemeine, in deren Bezirk das zu bewäſſernde Grundſtück liegt, ſo wie in den zunächſt angrenzenden Gemeinen durch Anſchlag an der Gemeine-Stätte, oder in der örtlich ſonſt hergebrachten Publikationsweiſe.

Sie enthält mit Hinweiſung auf den im Geſchäftslokale des Landraths zur Einſicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwanige Widerſpruchsrechte und Entſchädigungs-Anſprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erſcheinens des erſten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geſchieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche ſich binnen der beſtimmten Friſt nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewäſſerung zu verwendende Waſſer ſowohl ihres Widerſpruchsrechts als des Anſpruches auf Entſchädung verluſtig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewäſſernde oder zu den Waſſerleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerſpruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anſpruch auf Entſchädigung behalten.

§. 22.

Nach Ablauf der Anmeldungsfriſt (§. 21.) ſind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Dieſe faßt, wenn ſie die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Beſcheid ab, in welchem ſie denjenigen, die ſich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andern aber mit ihren bei Erlaß des Beſcheides beſtehenden Rechten präkludirt.

Eine Ausfertigung des Präkluſionsbeſcheides iſt dem Provokanten zuzuſtellen, welcher ſämmtliche Koſten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen dieſe Präkluſion kann ein Reſtitutionsgeſuch, binnen zehntägiger Friſt, bei der Regierung angebracht werden.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23.

In den Fällen, in welchen über die Exiſtenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerſpruch oder ein Entſchädigungs-Anſpruch gegründet wird, Streit entſteht, findet der Rechtsweg ſtatt.

Iſt dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewäſſerungs-Anlage einem zur Zeit der Publikation dieſes Geſetzes beſtehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Waſſer entzogen werde (§. 16. Litt. b.), ſo ſteht die Entſcheidung, mit Ausſchluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurſes an das Miniſterium des Innern, welcher binnen einer präkluſiviſchen Friſt von ſechs Wochen nach Bekanntmachung des Beſcheides einzulegen iſt.

§. 24.

Zu den im §. 19. Nr. 2. bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anſpruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Intereſſe und unter der Verpflichtung zu vollſtändiger Entſchädigung.

§. 25.

Unter dieſen Bedingungen (§. 24.) kann der Unternehmer einer Bewäſſerungsanlage verlangen, daß ihm

1) zu den erforderlichen Waſſerleitungen, inſofern er ſolche auf ſeinem eigenen Grundſtücke nicht herſtellen kann, auf fremden Grundſtücken ein Servitut eingeräumt,
2) die Benutzung des jenſeitigen Ufers zum Anſchluſſe eines Stauwerks, ſo wie
3) eine Ausnahme von der im §. 13. Nr. 1. vorgeſchriebenen Beſchränkung geſtattet werde, und daß
4) der Beſitzer eines Triebwerks ſich eine Beſchränkung des ihm zuſtehenden Rechts auf Benutzung des Waſſers (§§. 16. 17.) gefallen laſſe

Unter gleichen Bedingungen (§. 24.) kann der Uferbeſitzer verlangen, daß ihm

5) geſtattet werde, ſein Recht auf Benutzung des Waſſers in der §§. 1. und 13. bezeichneten Ausdehnung deſſelben einem unmittelbar an das Grundſtück des Uferbeſitzers angrenzenden Grundbeſitzer abzutreten.

§. 26.

In dem Falle des §. 25. zu 1. ſteht dem Eigenthümer des Grundſtückes frei:

a) ſich bei der Anlage und Benutzung der Waſſerleitungen gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Koſten zu betheiligen, in welchem Falle dann bei Feſtſtellung des Bewäſſerungsplanes (§. 42.) auch auf ſein Intereſſe zum Zwecke der Bewäſſerung Rückſicht zu nehmen iſt; oder
b) anſtatt Einräumung einer Servitut, das Eigenthum des zu den Waſſerleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher daſſelbe zu übernehmen verpflichtet iſt. Wenn das ganze Grundſtück des Provokaten, oder ein Theil deſſelben nach Anlage der Waſſerleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, ſo iſt er befugt, das ganze Grundſtück, oder den betreffenden Theil, deſ-

ſen

Digitized by Google

ſen Umfang die Regierung zu beſtimmen hat, dem Provokanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grund-Eigenthümer, welcher von dieſen Rechten (a. und b.) Gebrauch machen will, muß ſich darüber in einer präkluſiviſchen Friſt von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§. 27.

In dem Falle des §. 25. Nr. 2. hat der Beſitzer des jenſeitigen Ufers die Wahl zwiſchen vollſtändiger Entſchädigung oder Mitbenutzung des aufgeſtauten Waſſers zur Hälfte. Wählt er erſteres oder erklärt er ſich binnen drei Monaten nicht, ſo verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Waſſers; wählt er letzteres, ſo muß er die Hälfte der Koſten des Stauwerkes übernehmen.

§. 28.

Wenn ein vom Unternehmer der Bewäſſerungs-Anlage beabſichtigter Rückſtau (§. 25. Nr. 3.) von der Art iſt, daß dadurch die Entwäſſerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, ſo ſoll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landeskultur-Intereſſe bei der Anlage obwaltet, das Intereſſe der Entwäſſerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewäſſerung geſtellt werden.

§. 29.

Wenn in dem Falle des §. 25. Nr. 3. durch die Bewäſſerungs-Anlage die Verſumpfung eines fremden Grundſtücks veranlaßt wird, ſo iſt der Eigenthümer befugt, ſtatt ſeines Anſpruches auf vollſtändige Entſchädigung (§. 45.) das Eigenthum des ganzen verſumpften Grundſtücks oder desjenigen Theiles, der durch die Verſumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher daſſelbe zu übernehmen verbunden iſt.

§. 30.

Anträge zu den im §. 25. bezeichneten Zwecken ſind an die Vermittelungs-Kommiſſion zu richten, welche in jedem Kreiſe eingeſetzt werden und unter Vorſitz des Landraths aus Grundbeſitzern der verſchiedenen die Kreisverſammlung bildenden Stände, ſo wie aus einer angemeſſenen Zahl von Sachverſtändigen beſtehen ſoll. Ueber die Zuſammenſetzung der Kommiſſion hat die Regierung für jeden Kreis auf den Vorſchlag der Kreisverſammlung das Nähere feſtzuſetzen. Die Mitglieder werden von der Kreisverſammlung erwählt und von der Regierung beſtätigt.

§. 31.

Die Anträge (§. 30.) müſſen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem ſachverſtändigen Gutachten begleitet ſeyn, und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provokant bereit ſey, die Koſten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittelungen zu tragen und auf Verlangen vorzuſchießen, ingleichen die Provokaten vollſtändig zu entſchädigen.

§. 32.

Die Kreis-Vermittelungskommiſſion prüft den Antrag an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, und ſtellt demnach die Vorfrage (§. 24.) feſt:

ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Intereſſe vorwalte?

Gegen die Entſcheidung der Kommiſſion ſteht dem Provokanten ſo wie dem Pro-

Digitized by Google

Provokaten binnen ſechs Wochen präkluſiviſcher Friſt der Rekurs an die Regierung und wenn die Entſcheidung derſelben von der Vermittelungs-Kommiſſion abweicht, in derſelben Friſt der Rekurs an das Miniſterium des Innern offen.

§. 33.

Iſt auf dieſe Weiſe das Vorwalten eines überwiegenden Landeskultur-Intereſſe feſtgeſtellt, ſo ernennt die Regierung Kommiſſarien, welche unter Mitwirkung des Landraths, die einzelnen Gegenſtände des Antrages, ſo wie die dagegen erhobenen Widerſprüche prüfen.

§. 34.

Wird zu den Waſſerleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§. 25. Nr. 1.), ſo haben die Kommiſſarien ihre Prüfung beſonders darauf zu richten:

ob, und in welcher Ausdehnung die Führung der Waſſerleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig ſey?

welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen ꝛc. eingerichtet und unterhalten werden müſſen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundſtücks zu ſichern?

§. 35.

Wird die Benutzung des jenſeitigen Ufers zum Anſchluß eines Stauwerkes verlangt (§. 25. Nr. 2.), ſo iſt der Ort zu ermitteln, welcher dem Provokaten am wenigſten nachtheilig und doch zweckentſprechend iſt.

§. 36.

Wird eine Beſchränkung des Rechts verlangt, welches Beſitzern von Triebwerken auf Benutzung des Waſſers zuſteht (§. 25. Nr. 4.), ſo iſt zu prüfen: in welchem Maaße die Beſchränkung erfolgen müſſe, um die Erreichung des beabſichtigten Zweckes zu ſichern.

§. 37.

Iſt über die Frage zu entſcheiden:

ob durch die Bewäſſerungs-Anlage einem Triebwerke das Waſſer entzogen werde, deſſen der Beſitzer bedarf, um ſein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§. 16. b.) oder in dem Umfange ſeiner Berechtigung (§. 17.) auszuüben,

ſo iſt von dem Grundſatz auszugehen, daß der Beſitzer des Triebwerks nicht genöthigt werden kann, ſich eine Abänderung des innern Triebwerks gefallen zu laſſen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Waſſerrades auf Koſten der Provokanten ſich gefallen laſſen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage iſt jederzeit eine ſolche zweckmäßige Einrichtung zu unterſtellen, und darnach die Entſcheidung zu treffen.

Der Provokant iſt verbunden, die erwähnte Einrichtung auf ſeine Koſten zu bewirken, auch den Provokaten wegen des Verluſtes zu entſchädigen, der durch die Hemmung ſeines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verurſacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zuſtand mehr entſtehenden Unterhaltungskoſten hat der Provokant als eine jährliche Rente an den Beſitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leiſten.

Digitized by Google

§. 38.

Die Kommiſſarien ſind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittelungen, Vermeſſungen, Nivellements ꝛc. zu veranlaſſen. Können dieſe Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundſtücke zu betreten, ſo müſſen deren Eigenthümer ſich ſolches gegen Vergütung des ihnen dadurch entſtehenden Schadens gefallen laſſen.

§. 39.

Die Kommiſſarien haben ſich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen.

§. 40.

Sie entwerfen demnächſt mit Rückſicht auf das Ergebniß der Prüfung über die erhobenen Widerſprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Intereſſe den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen ſolchen den Partheien zur Erklärung vor, und überreichen ihn der Regierung mittelſt gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen ſind.

§. 41.

Der Plan muß in Hinſicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, ſo wie in Hinſicht auf die zur Ueberwachung derſelben nöthigen Maaßregeln alles dasjenige feſtſtellen, was im beſonderen, wie im öffentlichen Intereſſe erforderlich iſt.

§. 42.

Die Regierung hat auf Grund der kommiſſariſchen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§. 30.) und über die Zuläſſigkeit der erhobenen Widerſprüche zu entſcheiden, und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung feſtzuſtellen.

§. 43.

In dem Beſchluſſe (§. 42.) iſt eine Friſt feſtzuſetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verluſt ſeines Rechts ausgeführt ſeyn muß.

§. 44.

Der Beſchluß, welchem der von den Kommiſſarien vorgelegte Plan (§. 40.) ſo weit ſolcher genehmigt worden, beizufügen iſt, wird ſowohl dem Provokanten, als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Theile ſteht dagegen der Rekurs an das Miniſterium des Innern binnen ſechs Wochen präkluſiviſcher Friſt nach Bekanntmachung des Beſchluſſes offen.

§. 45.

Nachdem definitiv entſchieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einſchränkung eines Rechts zu Gunſten einer Bewäſſerungs-Anlage ſtattfinden ſoll, läßt die Regierung die dafür zu leiſtende vollſtändige Entſchädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung ſämmtlicher Betheiligten ermitteln, und ſetzt ſolche unter Zuſchlagung von 25 Prozent des ermittelten Betrages durch einen Beſchluß feſt, welcher den Betheiligten bekannt zu machen iſt.

Die Koſten dieſer Abſchätzung hat der Unternehmer der Bewäſſerungs-Anlage allein zu tragen.

Digitized by Google

§. 46.

Wenn der Provokat nach den Grundſätzen der §§. 26. und 29. Land abtritt, ſo iſt er befugt, da wo es den örtlichen Verhältniſſen nach zuläſſig iſt, aus dem Grundbeſitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §. 45. feſtgeſtellten Entſchädigungsſumme gleich kommt. Sofern die Bewäſſerungs-Anlage nicht zur Ausführung kommt, oder ſpäterhin wieder eingeht, kann der Provokat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entſchädigung wieder zurückfordern.

§. 47.

Dem Berechtigten ſteht, wenn er ſich durch die von der Regierung feſtgeſtellte Entſchädigung (§§. 45. und 46.) nicht für befriedigt hält, binnen ſechs Wochen nach Bekanntmachung des Beſchluſſes der Rekurs an das Reviſions-Kollegium frei. Daſſelbe ſtellt nach Reviſion der Abſchätzung, wobei anderweitige Ermittelungen geſtattet ſind, die Entſchädigung mit Ausſchließung jedes weiteren Rechtsmittels, ſo wie des Rechtsweges definitiv nach den Grundſätzen der §§. 45. und 46. feſt.

Dem Unternehmer der Bewäſſerungs-Anlage iſt kein Rekurs geſtattet.

Aus Neuvorpommern und Rügen gehen die Rekurſe an das Reviſions-Kollegium zu Stettin.

§. 48.

In der Rekursſchrift muß der Mehrbetrag der Entſchädigungsſumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, beſtimmt ausgedrückt ſeyn.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entſchädigung als die von der Regierung feſtgeſetzte (§§. 45. 46.) zuerkannt, ſo hat derſelbe ſämmtliche Koſten der Rekurs-Inſtanz zu tragen.

Erſtreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, ſo fallen dieſe Koſten ſämmtlich dem Unternehmer der Bewäſſerungs-Anlage zur Laſt.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erſtreitet, ſo findet zwiſchen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Koſten ſtatt.

§. 49.

Dem Unternehmer der Bewäſſerungsanlage ſteht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feſtſtellung der Entſchädigungs-Summe abzuſtehen; er muß aber in dieſem Falle auch diejenigen Koſten übernehmen, welche dem Provokaten zur Laſt geſtellt worden ſind.

§. 50.

Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Depoſition der feſtgeſtellten Entſchädigungsſumme liegt der Regierung ob.

§. 51.

Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorſchrift des §. 19. Nr. 1. und 2. eingeleitete Verfahren, imgleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entſchädigung (§§. 45. 46.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Depoſition der Entſchädigungsgelder (§. 50.) veranlaßt werden, ſind gebühren- und ſtempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Anſatz gebracht; in Prozeſſen (§. 23.) und in der Rekurs-Inſtanz wegen Feſtſetzung der Entſchädigung (§. 47.) ſind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 52.

Digitized by Google

§. 52.

Die Ausführung der Bewäſſerungsanlage darf erſt nach geſchehener Zahlung oder Depoſition der Entſchädigungsſumme erfolgen, im Falle der Berufung an das Reviſionskollegium (§. 47.) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung geſtatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung feſtgeſetzten Betrag (§. 45.) Kaution leiſtet.

§. 53.

Iſt über ein auf ſpeziellem Titel beruhendes Widerſpruchsrecht ein Prozeß entſtanden (§. 23.), ſo kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig geſtattet werden, wenn der Unternehmer für Schaden und Koſten Kaution leiſtet. Ueber die Zulänglichkeit der Kaution hat die Regierung, nach Vernehmung des Widerſprechenden, zu entſcheiden.

§. 54.

Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des §. 53., um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leiſtenden Entſchädigung überſehen zu können, darauf antragen, daß die Entſchädigungsſumme nach Vorſchrift der §§. 45. u. f. im Voraus ermittelt und feſtgeſtellt werde.

§. 55.

Die Vorſchriften der §§. 45. und 46. finden auch Anwendung auf die den Fiſchereiberechtigten zu leiſtende Entſchädigung (§. 18.), die Ausführung der Anlage ſoll jedoch von der Feſtſtellung dieſer Entſchädigung niemals abhängig ſeyn.

Dritter Abſchnitt.

Genoſſenſchaften zu Bewäſſerungsanlagen.

§. 56.

Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Waſſers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinſames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen ſind, ſo können die Betheiligten zu gemeinſamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Waſſerwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu beſonderen Genoſſenſchaften vereinigt werden.

§. 57.

Für jede ſolche Genoſſenſchaft ſollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher beſtimmt werden:

a) der Umfang der gemeinſamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden ſoll;
b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anſtalten erforderlichen Beiträge und Leiſtungen nach dem Verhältniſſe der hieraus erwachſenden Vortheile;
c) die innere Verfaſſung des Verbandes.

Iſt eine Genoſſenſchaft unter freiwilliger Zuſtimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, ſo iſt der Miniſter des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu laſſen.

 §. 58.

Digitized by Google

§. 58.

Der Miniſter des Innern wird die Regierungen wegen Bildung ſolcher Genoſſenſchaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweiſung verſehen.

§. 59.

Wo dergleichen Genoſſenſchaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden ſind, verbleibt es bei den für ſie beſtehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Reviſion und Abänderung im verfaſſungsmäßigen Wege.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Müffling. Mühler. v. Savigny. v. Bodelſchwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Für den Staats-Sekretair:
Bornemann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2329.) Beſtätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 10. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir bereits durch Unſere Order vom 9. Oktober 1841. zur Anlage einer Eiſenbahn von Breslau nach Freiburg und einer Seitenbahn nach Schweidnitz Unſere landesherrliche Zuſtimmung ertheilt haben, wollen Wir die Geſellſchaft, welche nach der Uns vorgelegten Verhandlung vom 16. März 1842. und dem darin vereinbarten Statute unter der Benennung: „Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft" mit dem nach den weiteren Ermittelungen für ausreichend erachteten Grundkapitale von 1,500,000 Thalern zuſammengetreten iſt, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation hiermit beſtätigen und das vorgedachte Statut hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maaßgabe:

zu §§. 4. 39. des Statutes, daß die für einen Theil des Grund-Kapitales in Ausſicht genommene Ausfertigung von Prioritäts-Aktien oder ſonſtigen auf den Inhaber lautenden Papieren nur unter Unſerer beſonderen Genehmigung ſtattfinden darf.

Die gegenwärtige Beſtätigung und Genehmigung ſoll in Verbindung mit der vorerwähnten Order vom 9. Oktober 1841. nebſt dem Statute durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelſchwingh.

Nach dem Antrage des Staatsminiſteriums vom 9. September c. will Ich zu dem eingeleiteten Unternehmen einer Eiſenbahn-Anlage von Breslau nach Freiburg, und einer Seitenbahn nach Schweidnitz, durch eine Aktien-Geſellſchaft mit einem Grundkapitale von zwei Millionen Thalern hierdurch Meine Zuſtimmung ertheilen und genehmigen, daß dieſe Eiſenbahn, nach erfolgter Beſtätigung des

(Ausgegeben zu Berlin am 8. März 1843.)

Digitized by Google

des Mir einzureichenden Geſellſchafts-Statuts, in der vorgeſchlagenen Richtung bei Canth vorbeigeführt, auch durch eine Seitenbahn mit der Feſtung Schweidnitz verbunden werde. Zugleich beſtimme Ich, daß die allgemeinen Vorſchriften des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., insbeſondere diejenigen über die Expropriation, auf dies Unternehmen Anwendung finden ſollen. Der eingereichte Situationsplan erfolgt zurück.

Berlin, den 9. Oktober 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Statut

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Zweck und Benennung.

Unter der Benennung:

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft

verbindet ſich eine mit Korporationsrechten verſehene Geſellſchaft zur Errichtung einer Eiſenbahn, welche von Breslau aus, in der Richtung nach Canth gehend, ſich in zwei Flügel theilt, deren linker nach Schweidnitz und deren rechter nach Freiburg führt. Sie ſoll diejenige ſpezielle Richtung erhalten, welche unter Genehmigung des Staats von der Geſellſchaft definitiv feſtgeſtellt werden wird.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet oder durch höhere Beſtimmung dazu veranlaßt werden ſollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Perſonen- und Waaren-Transporten gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes geſtatten. Sie behält ſich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu ſetzender, Eiſenbahnen über die gemeinſchaftliche Benutzung der beiderſeitigen Bahnen, oder einer derſelben, oder über ihre anderweite Betheiligung bei ſolchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats Verträge zu ſchließen.

§. 3.

Domizil und Gerichtsſtand.

Das Domizil der Geſellſchaft, ſo wie der Sitz ihrer Verwaltung iſt Breslau. Das dortige Königliche Stadtgericht iſt ihr Gerichtsſtand.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Der zur Ausführung der Bahn und Anſchaffung des Inventarii und der erſten Transportmittel erforderliche Fonds wird auf: Fonds.

„Eine Million Fünfmal Hundert Tauſend Thaler Preußiſch Courant"

feſtgeſetzt und durch Aktien zu Zweihundert Thalern zuſammengebracht. Inſoweit dieſer Betrag nicht durch Aktien erfüllt werden ſollte, wird der Geſellſchaftsfonds auf eine durch den Beſchluß des Verwaltungs-Rathes feſtzuſtellende Weiſe beſchafft (conf. §. 39. sub 12.).

Sollte von dem Geſellſchaftsfonds nach Erreichung des Zweckes, für welchen er beſtimmt iſt, ein Ueberſchuß verbleiben, ſo wird derſelbe den Theilnehmern der Geſellſchaft verhältnißmäßig zurückgezahlt.

§. 5.

Die auf Höhe von 200 Rthlr. lautenden Aktien werden auf den Inhaber ausgeſtellt. Aktien.

Jeder Zeichner eines Aktienbetrages wird Mitglied der Geſellſchaft, unterwirft ſich dem Statute derſelben und nimmt an dem Gewinne und Verluſte nach Verhältniß ſeines Aktienbetrages Antheil. Er ſcheidet aus der Geſellſchaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, ſo weit dieſe Uebertragung nach dem Statute zuläſſig iſt.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzahlungen wird Mitglied der Geſellſchaft.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus iſt kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft verhaftet, ſelbſt nicht mit den von den Einſchüſſen und Aktien bereits erhobenen Zinſen und Dividenden.

§. 6.

Sobald die Eiſenbahn vollſtändig beendet und in Betrieb geſetzt iſt, wird von dem Reinertrage derſelben ein Reſerve-Fonds von dem Verwaltungsrathe feſtgeſetzt, welcher jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates in keinem Falle die Summe von Zwanzig Prozent des Anlagekapitals überſteigen darf. In keinem Jahre darf der Zuſchuß zu dieſem Reſervefonds mehr als zwei Prozent des Anlagekapitals betragen. Reſerve-Fonds.

§. 7.

Das Intereſſe der Geſellſchaft wird wahrgenommen: Verwaltung und Verfaſſung.

A. von der Geſammtheit der Aktionaire in den General-Verſammlungen (§. 23. seq.);

B. durch einen Verwaltungsrath (§. 35. seq.), welcher in zwei Sektionen zerfällt:

   a) in das Direktorium (§. 43.);

   b) in den Ausſchuß (§. 53.);

C. durch Beamte (§. 59.)

Bis zur Wahl und dem Zuſammentritte des Verwaltungsrathes werden die Rechte der Geſellſchaft wie bisher, von dem gegenwärtig beſtehenden Komité wahrgenommen. Alle von demſelben als Vertreter der Geſellſchaft, getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten, werden als dieſelbe verpflichtend an-

Digitized by Google

anerkannt. Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Direktorio nach deſſen Zuſammenſetzung übergeben, die von dem Komité zu legende Rechnung aber nach Anordnung des Verwaltungsrathes revidirt und geprüft. Die Beſchlußnahme über die Decharge bleibt der nächſten ordentlichen General-Verſammlung vorbehalten.

§. 8.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Geſellſchaft zwiſchen der Geſellſchaft und deren Vertretern, ſollen jederzeit durch Schiedsrichter entſchieden werden, von denen jeder Theil einen wählt, und welche, bei Meinungsverſchiedenheit, einen Obmann ernennen. Gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch iſt kein ordentliches Rechtsmittel zuläſſig. Für das Verfahren der Schiedsrichter ſind die Beſtimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 167. seq. maaßgebend.

Verzögert einer der ſtreitenden Theile, auf die ihm, durch einen Notarius oder gerichtlich inſinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können ſich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes vereinigen, ſo hat jeder einen ſolchen zu ernennen und es entſcheidet das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar inſinuirte Aufforderung dazu, ſo entſcheidet der Obmann des anderen Theiles allein.

Dieſe ſtatutenmäßige Beſtimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuſchließenden Kompromiſſes.

Die zur Herbeiführung der kompromiſſariſchen Entſcheidung Seitens der Geſellſchaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens ſind dem Syndikus der Geſellſchaft ſelbſtſtändig übertragen.

§. 9.

Verhältniß zum Staate.

Das Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate wird durch den Inhalt der ihr ertheilten Konzeſſion und durch die, in dem Geſetze über Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen geregelt.

§. 10.

Auflöſung der Geſellſchaft.

Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer ausdrücklich zu dieſem, in der Einladung auszuſprechenden Zwecke zuſammen berufenen General-Verſammlung der Aktionairs, in der im §. 32. beſtimmten Art, beſchloſſen werden. Iſt dies geſchehen, ſo wird das geſammte Eigenthum der Geſellſchaft in der gleichfalls von derſelben General-Verſammlung zu beſchließenden Art veräußert, und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Beſondere Beſtimmungen.

A. Von den Aktien, Zinſen und Dividenden.

(conf. §. 5. der allgemeinen Beſtimmungen.)

§. 11.

Ausfertigung.

Die Aktien werden auf Höhe von 200 Rthlr. ſtempelfrei ausgefertigt und

Digitized by Google

und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieſelben zur Geſellſchafts-kaſſe berichtigt iſt. Es ſoll dem Verwaltungsrathe freigeſtellt bleiben, bei der erſten Ausgabe der Aktien auf Verlangen fünf Aktien in einem Appoint von **1000** Rthlr. auszugeben. Sie ſind untheilbar.

Jede Aktie wird von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths oder deren Stellvertreter und dem Hauptrendanten unterſchrieben.

§. 12.

Quittungs-Bogen.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden ſtatt derſelben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen über jeden einzelnen Aktienbetrag von **200** Rthlr. ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Dieſe Quittungs-bogen werden auf den Namen des erſten Zahlungsleiſters ausgeſtellt, und auf gleiche Weiſe wie die Aktien unterzeichnet.

§. 13.

Einzahlung der Aktien-Beträge.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Aktieneinzahlungen werden von dem Verwaltungsrathe feſtgeſetzt. Die Einforderung geſchieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 23. bezeichneten Zeitungen, dergeſtalt, daß die letzte Inſertion 14 Tage vor dem erſten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 14.

Verhaftung der urſprünglichen Aktionaire.

Die urſprünglichen Aktionaire ſind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet und können ſich von dieſer Verpflichtung durch Uebertragung der Rechte an Andere, nicht befreien. Der Geſellſchaft iſt es jedoch vorbehalten, ſobald 40 Prozent eingezahlt ſind, die Freilaſſung der urſprünglichen Aktionaire von der ferneren Verhaftung zu beſchließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des urſprünglichen Aktionairs geleiſtet erachtet, und die Geſellſchaft iſt von etwanigen Ceſſionen des Quittungsbogens Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

§. 15.

Folgen der Nichteinzahlung vor Entlaſſung der urſprünglichen Aktionaire.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens am letzten Zahlungstage (§. 13.) ein, ſo verfällt er für jeden Aktienbetrag per **200** Rthlr., bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalſtrafe von fünf Thalern, welche die Geſellſchaft, außer der rückſtändigen Rate und den geſetzlichen Verzugszinſen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt iſt. Es ſteht ihr aber auch frei, den Aktionair ohne prozeſſualiſches Verfahren ſeines Rechtes aus der Zeichnung und reſp. den bereits geleiſteten Einzahlungen für verluſtig zu erklären, den etwa bereits ausgehändigten Quittungsbogen von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kaſſiren. Geht derſelbe binnen acht Tagen nach einmaliger öffentlich erlaſſener Aufforderung durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen nicht ein, ſo wird er für annullirt erklärt, und, daß dies geſchehen, unter Angabe der Nummer auf gleiche Weiſe öffentlich bekannt gemacht.

An der Stelle des kaſſirten oder annullirten Quittungsbogens wird als-dann ein anderer ausgefertigt, und durch einen vereidigten Mäkler an der Börſe zu Breslau für Rechnung des geſtrichenen Aktionairs verkauft.

Aus der Löſung wird die rückſtändige Rate nebſt Zinſen, und die Konventionalſtrafe, ſo weit es möglich, berichtigt; der Aktionair bleibt aber für den etwanigen Ausfall, ſo wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der urſprünglichen Aktionaire aufhört (§. 14.), der Ge-

Digitized by Google

ſellſchaft perſönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwanigen Ueberſchuß.

§. 16.

Interims-Beſcheinigung.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen, wegen welcher er der urſprünglichen Verpflichtung noch nicht entlaſſen iſt, den Quittungsbogen nicht vorlegen, ſo empfängt er bei geleiſteten Zahlungen Interimsbeſcheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 17.

Folgen der Nichteinzahlung nach Entlaſſung der urſprünglichen Aktionaire.

Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktionaire aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft (§. 14.), iſt nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einſchüſſe nachweiſenden, auf ſeinen Namen ausgeſtellten, oder ihm gehörig cedirten Quittungsbogens als deſſen Eigenthümer legitimirt. Die ferneren Einſchüſſe auf einen ſolchen Bogen werden daher nur bei Produktion deſſelben angenommen.

Wird ein ſolcher Einſchuß nicht ſpäteſtens bis zum letzten Zahlungstage (§. 13.) geleiſtet, ſo wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten iſt, aufgefordert, die ſchuldige Rate nebſt einer Konventionalſtrafe von 5 Rthlrn. pro Aktie einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb 4 Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückſtändigen Quote und der Strafe, ſo verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft, der Bogen ſelbſt wird für erloſchen erklärt und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Beſten der Geſellſchaft an der Breslauer Börſe durch einen vereideten Mäkler verkauft.

§. 18.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder demjenigen, welcher ſich als deſſen rechtmäßiger Beſitzer ausweiſet, gegen Rückgabe deſſelben die Aktie ausgehändigt.

Die Legitimation des Produzenten eines Quittungsbogens zu prüfen iſt die Geſellſchaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 19.

Zinſen der Einzahlungen.

Die Einſchüſſe der Aktionaire werden von dem in der Ausſchreibung beſtimmten erſten Einzahlungstage, mit vier Prozent jährlich verzinſet. Das erſte bereits eingeſchoſſene Prozent wird bei der erſten Einzahlung ohne Zinſen in Anrechnung gebracht.

Die Berichtigung dieſer Zinſen bis zur letzten Theilzahlung geſchieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren von dem Hauptrendanten auf den Quittungsbogen zu vermerkenden Beſcheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den frühern Einſchüſſen bis dahin abgelaufenen Zinſen.

Durch

Digitized by Google

Durch Ceſſion eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinſen der Einſchüſſe ohne Weiteres mit übertragen.

§. 20.

Dividenden.

Aus den jährlichen Einnahme-Ueberſchüſſen werden zunächſt die Zinſen der Aktien mit vier Prozent entnommen, ſo weit dieſe Ueberſchüſſe dazu hinreichen, und der Ueberreſt nach Abzug des etwa zum Reſervefonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages wird gleichmäßig auf die Geſammtzahl der Aktien als beſondere Dividenden vertheilt.

§. 21.

Zinskoupons und Dividendenſcheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenſcheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erſetzt werden.

Zinskoupons und Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden oder über deren erfolgte Amortiſation nicht ein rechtskräftiges Präkluſions-Urtel innerhalb deſſelben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

§. 22.

Oeffentliches Aufgebot und Amortiſation.

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinſichtlich deſſen der urſprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlaſſen iſt (§. 14.), ſo wie Aktien, Zinskoupons und Dividendenſcheine müſſen, wenn ſie angeblich vernichtet oder von dem Beſitzer verloren worden, von dieſem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor ſie erſetzt werden. Der Gerichtsſtand für dieſe Aufgebote iſt das Königliche Stadtgericht zu Breslau.

B. Von den General-Verſammlungen.

§. 23.

Die General-Verſammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Verwaltungsrathe einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den beiden zu Breslau gegenwärtig erſcheinenden Zeitungen und in der Staats-Zeitung, und zwar muß die zweite Inſertion ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Tage der Verſammlung erfolgen.

§. 24.

Ordentliche General-Verſammlungen.

Ordentliche General-Verſammlungen finden jährlich in dem dritten oder vierten Monate des Jahres ſtatt. Regelmäßige Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme derſelben ſind:

1) Erſtattung des Berichtes des Direktoriums über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres, unter Vorlegung des Rechnungs-Abſchluſſes dieſes Jahres;
2) Erſtattung des Berichtes des Ausſchuſſes über die Prüfung des Rechnungs-Abſchluſſes des verfloſſenen Jahres;
3) Entſcheidung über die von dem Ausſchuſſe gegen dieſe Rechnungs-Abſchlüſſe gezogenen Monita und über die Ertheilung der Decharge;
4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes und reſp. Entlaſſung eines Mitgliedes des Direktoriums reſp. Stellvertreters im Falle des §. 52.
5) Beſchlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Verſammlung von dem Verwaltungsrathe, dem Ausſchuſſe oder einzelnen Ak-

Aktionairen zur Entſcheidung vorgelegt werden; insbeſondere auch die Entſcheidung über die Frage, ob überhaupt und welchen Mitgliedern des Direktoriums in Folge des Antrags des Ausſchuſſes (§. 37. sub 5.) eine Remuneration aus der Dividende zu bewilligen ſey.

§. 25.

Anträge einzelner Aktionaire.

Beſondere Anträge einzelner Aktionaire müſſen ſpäteſtens acht Tage vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden des Verwaltungsrathes ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Verwaltungsrathe freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen.

In einem ſolchen Falle kann jedoch die Verſammlung beſchließen, ohne weitere Zuſammenberufung — jedoch früheſtens nach acht Tagen — wieder zuſammen zu treten, um den Antrag zu berathen und zur Beſchlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu dieſer neuen Verſammlung iſt allen denjenigen Aktionairen geſtattet, welche ſich zu der früheren General-Verſammlung ſelbſt als ſtimmberechtigt legitimirt hatten, oder bis zu dem letzten Tage vor der neuen Verſammlung als ſolche ausweiſen. (§. 29.)

§. 26.

Außerordentliche General-Verſammlungen.

Außerordentliche General-Verſammlungen finden in allen Fällen ſtatt, in denen der Verwaltungsrath oder Eine der beiden Sektionen deſſelben ſie für nöthig erachten. In der Einladung muß der Gegenſtand der zu verhandelnden Geſchäfte kurz angedeutet werden.

§. 27.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich iſt der Beſchluß einer General-Verſammlung:

1) für die im §. 24. sub. 3. und 4. angeführten Gegenſtände;
2) zur Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft über die in dem §. 2. beſtimmten Grenzen, insbeſondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
3) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über den im §. 4. feſtgeſetzten Geſellſchaftsfonds;
4) zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;
5) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;
6) zur Auflöſung der Geſellſchaft.

In allen Fällen, in denen über die sub 2. bis 6. bezeichneten Gegenſtände, ſey es in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Verſammlung ein Beſchluß gefaßt werden ſoll, muß in der Einladung der Gegenſtand der Berathung bezeichnet werden.

Zur Ausführung der Beſchlüſſe über die ad 2. 3. 4. und 6. bezeichneten Gegenſtände iſt die Genehmigung des Staates erforderlich.

§. 28.

Stimmenzählung.

An den General-Verſammlungen können ſämmtliche Aktionaire Theil nehmen, wogegen die Berechtigung zur Stimmengebung bei den Beſchlüſſen von dem Beſitze von fünf Aktien abhängig iſt. Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme ſchreitet in folgendem Verhältniſſe fort:

der Beſitz von			10	Aktien incl.	berechtigt	zu		2	Stimmen.
"	"	"	20	"	"	"	"	3	"
"	"	"	40	"	"	"	"	4	"

der

Digitized by Google

der	Beſitz	von	70	Aktien	incl.	berechtigt	zu	5	Stimmen.
=	=	=	110	=	=	=	=	6	=
=	=	=	160	=	=	=	=	7	=
=	=	=	220	=	=	=	=	8	=
=	=	=	290	=	=	=	=	9	=
=	=	=	370	und mehr		=	=	10	=

Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionair für ſich in Anſpruch nehmen.

Aktionaire, welche weniger als fünf Aktien beſitzen, können zuſammentreten, Einen unter ſich bevollmächtigen und durch dieſen Bevollmächtigten diejenige Stimmenberechtigung ausüben, welche ihre geſammte Aktienzahl bedingt.

Bei Zählung der Aktien zur Feſtſtellung der Stimmenberechtigung werden die eigenen des Bevollmächtigten mit denen ſeiner Machtgeber zuſammengerechnet.

§. 29.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Bis zur erfolgten Entlaſſung der urſprünglichen Aktionaire (§. 14.) ſind nur die in dem Aktienverzeichniſſe aufgeführten und in dem ausgegebenen Quittungsbogen benannten urſprünglichen Aktionaire ſelbſt, oder deren Erben, der General-Verſammlung beizuwohnen und die nach der Beſtimmung des §. 28. ihnen zuſtehenden Stimmen abzugeben berechtigt; nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche ſpäteſtens am letzten Tage vor der Verſammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen, oder die ſtatt derſelben bereits ausgefertigten Aktien in dem Büreau der Geſellſchaft produziren, oder ſonſt auf eine, der Direktion genügende, Weiſe die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweiſen.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterſchriebenes Verzeichniß der Nummern ſeiner Quittungsbogen oder Aktien in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das Eine zurückbleibt, das Andere mit dem Siegel der Geſellſchaft und dem Vermerke der Stimmenzahl verſehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Letztere dient als Einlaßkarte zu der Verſammlung.

§. 30.

Vertretung.

Es iſt jedem Aktionair geſtattet, ſich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten, deſſen Vollmachtsauftrag durch ſchriftliche Vollmacht nachgewieſen werden muß, vertreten zu laſſen. Dieſe Vollmacht muß ſpäteſtens am Tage vor der Verſammlung in dem Büreau der Geſellſchaft niedergelegt und die Legitimation des Vollmachtsausſtellers auf die im §. 29. vorgeſchriebene Weiſe geführt werden.

Moraliſche Perſonen werden durch ihre Repräſentanten oder einem von denſelben beſtellten Bevollmächtigten vertreten.

Handlungshäuſer können durch ihre Prokuraträger, ſelbſt wenn dieſe nicht Aktionaire ſind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre reſp. Vormünder und Ehemänner, wenn dieſe auch nicht ſelbſt Aktionaire ſind, und ohne daß es für Letztere einer Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Verſammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Digitized by Google

§. 31.

Entſcheidung über das Stimmenrecht.

Die Entſcheidung etwaniger Reklamationen über das Stimmenrecht gebührt der General-Verſammlung.

§. 32.

Gang der Verhandlung.

Der Vorſitzende des Direktoriums oder deſſen Stellvertreter leiten die Verſammlung. Er beſtimmt insbeſondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenſtände, ertheilt das Wort und ſetzt das bei der Abſtimmung zu beobachtende Verfahren feſt.

Die Beſchlüſſe werden durch die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beſchlüſſen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflöſung der Geſellſchaft feſtſetzen, indem ein ſolcher Beſchluß nur durch eine Majorität von zwei Drittel der anweſenden Stimmen gefaßt werden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

§. 33.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

1) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 35. 40.) in der erſten hierzu auf den 17. März 1842. anberaumten General-Verſammlung, ſo wie in den fernern jährlichen ordentlichen General-Verſammlungen findet folgendes Verfahren Statt:
   a) Die Wahl erfolgt durch ein zweifaches Skrutinium, ſo daß zunächſt die Mitglieder des Verwaltungsrathes, hierauf deren Stellvertreter gewählt werden.
   b) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anweſende Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähige Geſellſchaftsmitglieder vermerkt, und ſeine Unterſchrift, ſo wie die eigene, und die durch ihn etwa vertretene Stimmenzahl beifügt.
   c) Stimmzettel, welche nicht unterſchrieben ſind, desgleichen einzelne, nach §. 36. unſtatthafte Wahlen bleiben unberückſichtigt.
   d) Der Vorſitzende ernennt aus der Verſammlung Kommiſſarien, welche nach jedesmaligem Skrutinium die Unterſchrift der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten Verzeichniſſe der anweſenden Aktionaire prüfen, und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verſchweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorleſen.
   e) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben.
   f) Das Reſultat der Wahl wird in das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll regiſtrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Geſellſchaft verſchloſſen und aſſervirt.
2) Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entſcheidet über die Priorität das Loos, nach der von dem Vorſitzenden in der Verſammlung ſelbſt zu treffenden Anordnung.
3) Sollten Einer oder Mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungs-Rathes die Annahme des Amtes ausſchlagen, was angenommen wird, ſofern ſie ſich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Am-

Digitized by Google

Amtes nicht binnen acht Tagen ſchriftlich bereit erklärt haben, ſo treten die reſp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weiſe diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meiſten Stimmen erhalten haben.

§. 34.

Das über die Verhandlung jeder General-Verſammlung aufzunehmende Protokoll wird von dem Syndikus der Geſellſchaft reſp. deſſen Stellvertreter geführt, und von den anweſenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und fünf ſonſtigen Aktionairen unterſchrieben. Das Protokoll, welchem ein von den anweſenden Mitgliedern des Direktoriums zu beglaubigendes Verzeichniß der erſchienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen iſt, hat vollkommen beweiſende Kraft für den Inhalt der von der Geſellſchaft gefaßten Beſchlüſſe. Protokoll.

C. Von den Repräſentanten und Beamten der Geſellſchaft.

I. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 35.

Der Verwaltungsrath und deſſen beide Sektionen repräſentiren und vertreten die Geſellſchaft in ihren innern und äußern Rechten, ſoweit dies nicht ausdrücklich der General-Verſammlung vorbehalten iſt. Zweck und Umfang.

Er iſt aus den fünf Mitgliedern des Direktoriums und drei Stellvertretern derſelben und neun Mitgliedern des Ausſchuſſes zuſammengeſetzt. Seine Mitglieder werden durch die in der General-Verſammlung gewählten ſieben Stellvertreter in Verhinderungsfällen vertreten. Die Art der Wahl ſeiner Mitglieder und Stellvertreter iſt in §. 33. beſtimmt. Ein Zwang zur Annahme des Amtes als Mitglied oder Stellvertreter des Verwaltungsrathes findet nicht ſtatt.

§. 36.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter müſſen in Breslau einen Wohnſitz haben und Beſitzer von 5 Aktien ſeyn, welche während der Dauer des Amtes bei der Kaſſe niederzulegen ſind. Wahlfähigkeit.

Nicht wahlfähig ſind:

1) Beamte der Geſellſchaft.
2) Minderjährige und unter Kuratel ſtehende Perſonen, ſo wie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingeſtellt und ſich nicht vollſtändig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

§. 37.

Der Verwaltungsrath wählt durch Stimmenmehrheit ſeinen Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Ausſchuſſes. Der Vorſitzende beruft die Verſammlungen durch ſchriftliche den Gegenſtand der Berathung kurz andeutende Cirkulaire, leitet die Verhandlung und beſtimmt, ſofern ein Mitglied zu erſcheinen behindert iſt, den für daſſelbe einzuladenden Stellvertreter. Der Vorſitzende.

§. 38.

Der Verwaltungsrath verſammelt ſich regelmäßig alle vier Wochen einmal, um über die Lage der Geſchäfts-Angelegenheiten der Geſellſchaft nach Verſammlungen und Beſchlüſſe.

Digitized by Google

dem von dem Direktorium zu erſtattenden Berichte zu berathen. Außerdem iſt der Vorſitzende zu einer Berufung verpflichtet, ſobald drei Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorſitzende den Ausſchlag giebt.

Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von neun Mitgliedern oder deren Stellvertreter erforderlich.

Mitglieder, welche ſich mit der Geſellſchaft mittelbar oder unmittelbar in ein kontraktliches Verhältniß einlaſſen, haben bei allen, dieſes Verhältniß und ſonach ihr Privat-Intereſſe, berührenden Berathungen kein Stimmrecht, ſondern müſſen bei denſelben abtreten.

Das Protokoll führt in dieſen Verſammlungen der Syndikus oder deſſen Stellvertreter.

§. 39.

Reſſort.

Der Berathung und Beſchlußnahme des Verwaltungsrathes ſind folgende Gegenſtände überwieſen:

1) Wahl der Mitglieder des Direktoriums und deſſen Stellvertreter (§§. 44. bis 46.).
2) Beſtimmung der Einzahlungen auf die Aktien und Ausſchreibung derſelben (§. 13.).
3) Beſtimmung, daß die urſprünglichen Aktionaire nach Einzahlung von 40 Prozent auf die Aktien aus der perſönlichen Verbindlichkeit entlaſſen werden (§. 14.).
4) Beſtimmung der nach den §§. 15. und 17. gegen ſäumige Zahler anzuwendenden Maaßregeln.
5) Wahl der im §. 59. bezeichneten Beamten und Feſtſtellung der mit denſelben von dem Direktorium abzuſchließenden Verträge.
6) Anlegung eines zweiten Bahngleiſes, Uebernahme des Transportes auf andern Eiſenbahnen und Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn.
7) Feſtſetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder.
8) Beſtimmung über Bildung und Verwendung des Reſervefonds (§. 6.).
9) Beſtimmung des Eintrittes und der Höhe der Dividenden (§. 20.).
10) Bewilligung zu weſentlichen Abweichungen in der gewählten Bahnlinie oder von den in dem genehmigten Bauplan angenommenen Konſtruktionen.
11) Ausübung der in den §§. 11. 55. 57. und 61. ertheilten Befugniſſe.
12) Beſtimmung der Modalitäten, unter denen in Gemäßheit §. 4. der durch Aktienzeichnungen nicht gedeckte Betrag des Geſellſchaftsfonds beſchafft werden ſoll, insbeſondere die Feſtſetzung der Form der Verbriefung, der Verzinſung, der Sicherſtellung und Rückzahlung.

§. 40.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Stellvertreter iſt eine dreijährige (conf. Ausnahme §§. 45. und 54.). Die Ausſcheidenden ſind wiederum wählbar.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann ſein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausſcheiden findet ſtatt, wenn während der Geſchäftsführung ein Hinderniß der §. 36. gedachten Art oder der Fall des §. 52. eintritt. Austritt.

§. 42.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Remuneration, ſondern nur Erſtattung für Auslagen und Koſten. In wiefern rückſichtlich der Mitglieder des Direktoriums eine Ausnahme ſtattfinden könne, beſtimmt §. 24. sub 5. und §. 57. sub 5. Unentgeltliche Geſchäftsführung.

II. Von dem Direktorio insbeſondere.

§. 43.

Das Direktorium beſteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern, dazu beſtimmt, um ein zeitweiſe behindertes Mitglied zu vertreten. Zuſammenſetzung.

Rückſichtlich der Qualifikation und Amtsverwaltung der Mitglieder treten die §§. 36. 40. bis 42. in Anwendung.

§. 44.

Die fünf Mitglieder des Direktoriums und deren drei Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe aus deſſen Mitgliedern gewählt, und zwar in einer ausdrücklich unter Angabe des Zweckes berufenen Verſammlung, an welcher ſämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder für die nicht erſcheinenden eine gleiche Anzahl von Stellvertretern Theil nehmen müſſen. Die Wahl erfolgt durch ein zweifaches Skrutinium in der Art und Weiſe, wie dies im §. 33. sub 1. für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter feſtgeſtellt iſt. Wahl des Direktoriums.

Das Protokoll über dieſe Wahlverhandlungen wird durch eine Gerichtsperſon oder einen Notar geführt.

§. 45.

Von der Regel des §. 40. tritt für die erſten zwei Jahre inſofern eine Ausnahme ein, als mit dem Ablaufe des erſten, am letzten Juni 1843. endenden Jahres, ſo wie des zweiten am letzten Juni 1844. endenden Jahres, das Ausſcheiden von zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter des Direktoriums, durch das Loos in einer hierzu 4 Wochen vor der ordentlichen jährlichen General-Verſammlung zu berufenden Verſammlung des Verwaltungsrathes erfolgt. In einer zweiten Verſammlung nach abgehaltener General-Verſammlung findet in Gemäßheit §. 44. die Wahl der für die Ausſcheidenden eintretenden Mitglieder und Stellvertreter Statt. Dauer des Amtes.

§. 46.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres im Amte eines Mitgliedes des Direktoriums oder eines Stellvertreters ſich ereignen, ſchreitet der Verwaltungsrath ſofort zur neuen Wahl, welche in der §. 44. vorgeſchriebenen Art erfolgt. Einzelne Vakanzen.

§. 47.

Der Vorſitzende des Direktoriums und deſſen Stellvertreter werden von Der Vorſitzende.

 den

Digitized by Google

den Mitgliedern des Direktoriums, in einer Verſammlung, welcher fünf Direktoren reſp. Stellvertreter beiwohnen müſſen, durch Stimmenmehrheit erwählt.

§. 48.

Verſammlung und Beſchlüſſe.

Die Mitglieder des Direktoriums verſammeln ſich wöchentlich ein Mal; außerdem aber, ſo oft es der Vorſitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Faſſung der Beſchlüſſe erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden reſp. Stellvertreters den Ausſchlag giebt. Doch müſſen zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes mindeſtens drei Mitglieder oder Stellvertreter anweſend ſeyn. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§. 49.

Befugniſſe.

Das Direktorium leitet ſämmtliche Angegelenheiten der Geſellſchaft, bringt ſeine eigenen, ſo wie die Beſchlüſſe der General-Verſammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung, und ernennt die Beamten der Geſellſchaft, ſo weit dies nicht dem Verwaltungsrathe überwieſen iſt (§. 59.).

Es verwaltet den Geſellſchaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder ſo wie alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft; erwirbt die zur Erreichung des Geſellſchaftszwecks erforderlichen Grundſtücke, bewirkt die vollſtändige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplan, ſo wie demnächſt deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anſchaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utenſilien; organiſirt und leitet den Transportbetrieb, ſchließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tauſch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und ſonſtige Verträge Namens der Geſellſchaft und repräſentirt die Letztere in allen Verhältniſſen nach Außen auf das Vollſtändigſte mit allen Befugniſſen, welche die Geſetze (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einem unumſchränkten Handlungs-Disponenten beilegen, jedoch ohne perſönliche Verbindlichkeit gegen dritte Perſonen. Insbeſondere iſt das Direktorium legitimirt, die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu ſchließen und Streitigkeiten ſchiedsrichterlicher Entſcheidung zu unterwerfen.

Das Direktorium iſt ermächtigt, zur Ausübung ſeiner Befugniſſe in einzelnen Fällen Bevollmächtigte zu ernennen und denſelben Vollmacht zu ertheilen.

§. 50.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Direktorium laut §. 49. ertheilten Befugniſſe bedarf daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weitern Legitimation, als eines auf Grund der, von der zugezogenen Gerichtsperſon oder Notare (§. 44.) beglaubigten Wahlverhandlungen des Verwaltungsrathes, ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Atteſtes über die Perſonen ſeiner jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. In dieſem Atteſte müſſen die Namen derjenigen Mitglieder, reſp. Stellvertreter des Verwaltungsrathes, welche die Wahl vollzogen haben, ſpeziell genannt werden. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet.

Digitized by Google

tet. Daſſelbe verbindet daher durch ſeine Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen ſchriftlichen Verpflichtungen und Vollmachten iſt die Zuziehung und Unterſchrift von drei Mitgliedern des Direktoriums oder deren Stellvertreter erforderlich und ausreichend.

§. 51.

Die Mitglieder des Direktoriums verwalten ihr Amt nach beſter Einſicht und ſind für jeden der Geſellſchaft aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügten Schaden verantwortlich. Pflichten u. Verantwortlichkeit.

§. 52.

Es ſteht der Geſellſchaft das Recht zu, ein jedes Mitglied des Direktoriums, einſchließlich der Stellvertreter zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf den Antrag des Ausſchuſſes in einer General-Verſammlung durch Stimmenmehrheit beſchloſſen wird. Der Ausſchuß iſt zu einem ſolchen Antrage nur berechtigt, wenn derſelbe in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Verſammlung, an welcher ſämmtliche Mitglieder, reſp. die Stellvertreter für die Verhinderten, Theil nehmen, von zwei Drittheilen der Anweſenden beſchloſſen iſt. Entſetzung und Suspenſion.

Auch kann der Ausſchuß in einer auf gleiche Art zuſammen berufenen Verſammlung, durch einen von Neun Mitgliedern reſp. Stellvertretern einſtimmig gefaßten Beſchluß, die Suspenſion eines Mitgliedes des Direktoriums reſp. Stellvertreters vom Amte bis zur definitiven Entſcheidung der nächſten General-Verſammlung anordnen, in welchem Falle der Verwaltungsrath ſofort zur Einberufung eines Stellvertreters (§. 55.) und hiernächſt interimiſtiſchen Wahl eines anderen Direktionsmitgliedes reſp. Stellvertreters (§. 46.) zu ſchreiten hat.

III. Von dem Ausſchuſſe insbeſondere.

§. 53.

Der Ausſchuß beſteht aus den neun Mitgliedern des Verwaltungsraths, welche nicht zu Mitgliedern des Direktoriums und deren Stellvertreter ernannt ſind. Zur Stellvertretung ſeiner Mitglieder bei zeitweiſen Behinderungen ſind die ſieben Stellvertreter des Verwaltungsrathes beſtimmt (§. 35.) Zuſammenſetzung.

Rückſichtlich der Qualifikation und Amtsverhältniſſe der Mitglieder treten die §§. 36. 40. bis 42. in Anwendung.

§. 54.

Von der Regel des §. 40. tritt für die erſten zwei Jahre inſofern eine Ausnahme ein, als mit dem Ablaufe des erſten, am letzten Juni 1843. endenden Jahres, ſo wie des zweiten, am letzten Juni 1844. endenden Jahres, das Ausſcheiden von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern durch das Loos in einer hierzu vier Wochen vor der ordentlichen General-Verſammlung derſelben reſp. Jahre zu berufenden Verſammlung des Verwaltungsrathes erfolgt. Dauer des Amtes.

§. 55.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Amte eines Mitgliedes des Ausſchuſſes ſich ereignen, erfolgt der Erſatz des Ausſcheidenden aus der Zahl der Stellvertreter (§. 53.) durch die Wahl des Verwaltungsrathes. Die auf dieſe Weiſe Ein- Einzelne Vakanzen.

Digitized by Google

Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zur nächſten ordentlichen General-Verſammlung ein.

Ein im Laufe des Jahres ausſcheidender Stellvertreter wird bis zur nächſten General-Verſammlung auf die im §. 33. sub 3. gedachte Art erſetzt.

§. 56.

Der Vorſitzende. Der Vorſitzende des Verwaltungsrathes iſt zugleich Vorſitzender des Ausſchuſſes. Daſſelbe gilt für den Stellvertreter des Vorſitzenden.

Auf die Funktionen des Vorſitzenden findet die Beſtimmung des §. 37. Anwendung.

§. 57.

Reſſort.

1) Dem Ausſchuſſe liegt die beſondere Kontrolle der Geſchäftsführung des Direktoriums ob. Er hat darauf zu wachen, daß überall das Beſte der Geſellſchaft wahrgenommen und die Vorſchriften des Statuts befolgt werden. Er iſt berechtigt zu jeder Zeit über einzelne Gegenſtände der Verwaltung von dem Direktorium Auskunft zu verlangen, und durch Kommiſſarien die Akten, Bücher und Rechnungen des Direktoriums einzuſehen.

2) Insbeſondere reſſortirt an den Ausſchuß die Kontrolle des Finanzweſens der Geſellſchaft. Ihm liegt in dieſer Beziehung ob, die Prüfung der von dem Direktorium zu entwerfenden Etats, Verwaltungsberichte, ſo wie der zu legenden jährlichen Rechnungsabſchlüſſe, die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der Generalverſammlung gefaßten Beſchluſſes (§. 24. sub 3.).

Das Direktorium iſt verpflichtet, dem Ausſchuſſe jede auf das Geſellſchaftsvermögen und deſſen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen.

3) Das Direktorium iſt ferner gehalten, zu den vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Kaſſenreviſionen zwei Mitglieder des Ausſchuſſes zuzuziehen, welche deſſen Vorſitzender beſtimmt.

Auch kann der Ausſchuß zu jeder Zeit außerordentliche Kaſſenreviſionen, nach vorgängiger Benachrichtigung des Direktoriums vornehmen.

4) Der Ausſchuß iſt berechtigt, die Beamten der Geſellſchaft in einzelnen Fällen zur Verantwortung zu ziehen, ſofern den in dieſer Beziehung an das Direktorium zu erlaſſenden Requiſitionen keine genügende Folge geleiſtet werden ſollte.

5) Dem Ausſchuſſe ſteht die Befugniß zu, bei der Generalverſammlung der Aktionaire die Bewilligung einer Remuneration für die Mitglieder des Direktoriums aus der Dividende zu beantragen (§. 24. sub 5.). Doch müſſen für einen ſolchen Antrag mindeſtens ſechs Mitglieder des Ausſchuſſes reſp. Stellvertreter ſtimmen.

6) Endlich ſteht ihm die im §. 52. erwähnte Berechtigung zu.

Sollte bei Ausübung der dem Ausſchuſſe zugetheilten Befugniſſe und von ihm anzuordnenden Maaßregeln zwiſchen ihm und dem Direktorium ein Konflikt entſtehen, ſo entſcheidet der Verwaltungsrath, von deſſen Ausſpruche nur die Berufung auf die nächſte General-Verſammlung zuſteht. Bis zu deren Be-

Digitized by Google

Beſchluſſe behält es bei der von dem Verwaltungsrathe gefällten Entſcheidung als ein Interimiſtikum ſein Bewenden.

§. 58.

Der Ausſchuß verſammelt ſich regelmäßig alle acht Wochen, außerdem aber, ſo oft der Vorſitzende es für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder die Berufung einer Verſammlung verlangen. Verſammlungen und Beſchlüſſe.

Die Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt.

Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von mindeſtens fünf Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich (conf. Ausnahmen §§. 52. und 57. sub 5.). Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

IV. Von den Beamten der Geſellſchaft.

§. 59.

Die Beamten der Geſellſchaft werden von dem Direktorium gewählt, mit Ausſchluß derjenigen Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mindeſtens 500 Rthlr. beziehen. Bei dieſen erfolgt die Wahl und die Feſtſetzung der Kontrakts-Bedingungen durch den Verwaltungsrath. Die mit ſämmtlichen Beamten zu ſchließenden Kontrakte ſo wie die Beſtallung des Syndikus, werden von dem Direktorium vollzogen. Wahl derſelben.

§. 60.

Der Stellvertreter des Syndikus, dazu beſtimmt, denſelben in einzelnen Fällen der Behinderung zu vertreten, wird von dem Letzteren ſelbſt mit Genehmigung des Direktoriums gewählt. Stellvertreter des Syndikus.

Seine Legitimation wird durch eine von dem Syndikus ausgeſtellte, mit Genehmigung des Direktoriums verſehene Subſtitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozeſſualiſchen Angelegenheiten iſt jedoch der Syndikus ſelbſtſtändig Dritte ſowohl zum Betriebe des Prozeſſes ſelbſt, als zu jeder einzelnen prozeſſualiſchen Handlung zu ſubſtituiren berechtigt.

§. 61.

Die Inſtruktion über die Verwaltung und Einrichtung des Kaſſen- und Rechnungsweſens wird von dem Verwaltungsrathe feſtgeſtellt. Kaſſenweſen.

Vorſtehendes Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft iſt, in der heutigen General-Verſammlung genehmigt und von den anweſenden Aktionairen durch ihre Unterſchrift vollzogen worden.

Breslau, am 16. März 1842.

Folgen die Unterſchriften.

Digitized by Google

Schema.

№ ......

200 Thaler in Preußiſchem Courant.

Aktie

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Inhaber dieſer Aktie hat an die Kaſſe der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft Zwei Hundert Thaler Preußiſch Courant baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieſes Betrages und in Gemäßheit des am ten von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen beſtätigten Statutes verhältnißmäßigen Theil an dem geſammten Eigenthum, Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft.

Breslau, den ten

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft.

N. N.
Mitglied des Verwaltungs-Raths.

N. N.
Mitglied des Verwaltungs-Raths.

N. N.
Haupt-Rendant.

Digitized by Google

Schema.

Zinskoupons №

zur

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Aktie №

Inhaber dieſes empfängt in Gemäßheit des neben gedruckten §. 20. des Geſellſchafts-Statutes, am 2. Januar 18.. die halbjährlichen Zinſen der oben benannten, über 200 Thaler lautenden Aktie mit Vier Thalern Courant aus der Geſellſchafts-Kaſſe.

(Stempel) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft.

§. 20.

Dividenden.

Aus den jährlichen Einnahme-Ueberſchüſſen werden zunächſt die Zinſen der Aktien mit vier Prozent entnommen, ſo weit dieſe Ueberſchüſſe dazu hinreichen, und der Ueberreſt nach Abzug des etwa zum Reſervefonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages, wird gleichmäßig auf die Geſammtzahl der Aktien als beſondere Dividenden vertheilt.

§. 21.

Zinskoupons und Dividendenſcheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenſcheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erſetzt werden.

Zinskoupons und Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit abgerechnet nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortiſation nicht ein rechtskräftiges Präkluſionsurtel innerhalb deſſelben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

Zinskoupons №

zur

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Aktie №

Inhaber dieſes empfängt in Gemäßheit des neben gedruckten §. 20. des Geſellſchafts-Statutes, am 2. Juli 18.. die halbjährlichen Zinſen der oben benannten, über 200 Thaler lautenden Aktie mit Vier Thalern Courant aus der Geſellſchafts-Kaſſe.

(Stempel) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft.

§. 20.

Dividenden.

Aus den jährlichen Einnahme-Ueberſchüſſen werden zunächſt die Zinſen der Aktien mit vier Prozent entnommen, ſo weit dieſe Ueberſchüſſe dazu hinreichen, und der Ueberreſt nach Abzug des etwa zum Reſervefonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages, wird gleichmäßig auf die Geſammtzahl der Aktien als beſondere Dividenden vertheilt.

§. 21.

Zinskoupons und Dividendenſcheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenſcheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erſetzt werden.

Zinskoupons und Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit abgerechnet nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortiſation nicht ein rechtskräftiges Präkluſionsurtel innerhalb deſſelben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

Schema.

Digitized by Google

Schema.

Dividendenſchein №

zur

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Aktie №

Inhaber dieſes empfängt im Monate April 18.. aus der Geſellſchaftskaſſe die für das nächſtvorhergegangene Kalenderjahr feſtzuſetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft.

§. 20.

Dividenden.

Aus den jährlichen Einnahme-Ueberſchüſſen werden zunächſt die Zinſen der Aktien mit vier Prozent entnommen, ſo weit dieſe Ueberſchüſſe dazu hinreichen, und der Ueberreſt nach Abzug des etwa zum Reſerve-Fonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages, wird gleichmäßig auf die Geſammtzahl der Aktien als beſondere Dividenden vertheilt.

§. 21.

Zinskoupons und Dividendenſcheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenſcheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erſetzt werden.

Zinskoupons und Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit abgerechnet nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortiſation nicht ein rechtskräftiges Präkluſionsurtel innerhalb deſſelben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2330.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2. Februar 1843., betreffend die künftigen ſtändiſchen Verhältniſſe der, in den Kreiſen Darkehmen und Inſterburg liegenden, bisher in ſtändiſcher Beziehung mit dem Alt-Raſtenburger Kreiſe verbundenen Rittergüter und Landgemeinden.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 31. Dezember v. J. will Ich nach dem Antrage des letzten Provinzial-Landtages des Königreichs Preußen und der Erklärung des ſtändiſchen Ausſchuſſes dieſer Provinz gemäß, hierdurch genehmigen, daß diejenigen Rittergüter und Landgemeinden der Kreiſe Darkehmen und Inſterburg, des Regierungsbezirks Gumbinnen, welche in ſtändiſcher Beziehung noch mit dem Alt-Raſtenburger Kreiſe verbunden ſind, von dieſem Verbande getrennt und den erſtgenannten beiden Kreiſen in ſtändiſcher Beziehung eben ſo zugetheilt werden, wie ſie zu denſelben bereits in adminiſtrativer Beziehung gehören. Ein Verzeichniß der gedachten Rittergüter und Land-Gemeinden iſt in das ſtändiſche Archiv des Königreichs Preußen niederzulegen. Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmungen durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(Nr. 2331.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3. Februar 1843., betreffend die Ermäßigung der in der Stadt Elbing zu erhebenden Schiffahrtsabgabe.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 16. v. M., daß der nach Abſchnitt I. pos. 4. des Tarifs zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing vom 18. Oktober 1838. zu erhebende Satz von 15 Sgr., auf 7 Sgr. 6 Pf. pro Schiffslaſt herabgeſetzt werde.

Berlin, den 3. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminiſter v. Bodelſchwingh.

Digitized by Google

(Nr. 2332.) Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteſte bei Veräußerung von Pferden in den öſtlichen Provinzen der Monarchie. Vom 13. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebſtähle, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände und auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, für die ſechs öſtlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer ein Pferd verkaufen, vertauſchen, verſchenken oder ſonſt veräußern will, iſt verpflichtet, ſich über ſeine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Atteſt (§§. 5. 7.) auszuweiſen.

§. 2.

Führt er dieſen Nachweis nicht, ſo iſt die Polizei-Behörde befugt, das Pferd in Beſchlag zu nehmen. Ueber die Beſchlagnahme iſt, unter genauer Beſchreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Koſten des Beſitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Anſprüche.

§. 3.

Werden dergleichen Anſprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beſchlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, ſo iſt das Pferd dem Beſitzer wieder zu verabfolgen, welcher daſſelbe aus dem polizeilichen Gewahrſam zurückzunehmen und die Koſten der Fütterung, ſo wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet iſt.

§. 4.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Perſon erwirbt, ohne daß dieſe durch ein vorſchriftsmäßiges Atteſt (§. 5.) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes ſich ausgewieſen, hat dadurch allein eine Polizeiſtrafe von Fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beſchlag genommen und damit nach Vorſchrift des §. 2. verfahren.

§. 5.

Das Atteſt über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1) Namen und Stand des Eigenthümers, ſo wie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt iſt;
2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geſchlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen beſonderen Kennzeichen;
3) Ort und Datum der Ausſtellung in Buchſtaben ausgeſchrieben;
4) Namen des Ausſtellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§. 6.

Ein ſolches Atteſt gilt längſtens für die Dauer von vier Wochen und dient während derſelben einem jeden Beſitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

Digitized by Google

§. 7.

Die Ausſtellung der Legitimationsatteſte erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrſchaften für ſich und ihre Einſaſſen; wo keine Gutsherrſchaften vorhanden ſind, haben die Regierungen die Diſtriktskommiſſarien, die Dorfſchulzen, oder andere geeignete Perſonen mit der Ausſtellung der Atteſte zu beauftragen und ſolches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 8.

Die Ertheilung des Atteſtes darf Niemanden verſagt werden, welcher nachweiſt, wie er redlicher Weiſe zum Beſitze des Pferdes gelangt iſt, oder zwei glaubwürdige Zeugen ſtellt, welche die Thatſache bekunden, daß er ſeit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

§. 9.

Die Ausfertigung des Atteſtes erfolgt jederzeit ſtempel- und koſtenfrei.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2333.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3. März 1843. wegen Ausführung des unterm 29. Juli 1842. mit den Regierungen von Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig abgeſchloſſenen Staatsvertrages, die Regulirung der Central-Schuldverhältniſſe des vormaligen Königreichs Weſtphalen betreffend.

Nach Inhalt und in Folge der Kabinetsorder vom 31. Januar 1827. — Geſetzſammlung pro 1827. Seite 13. — haben Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät in billiger Berückſichtigung der ſich auf das ehemalige Königreich Weſtphalen beziehenden Schuldforderungen den bei weitem größten Theil derſelben, ſoweit ſolches ohne Mitwirkung der übrigen bei dem Weſtphäliſchen Schuldenweſen betheiligten Staaten thunlich war, und ſoweit dieſe Forderungen die Preußiſche Regierung angingen, aus dieſſeitigen Staatskaſſen berichtigen laſſen. Wegen der nach der Beſtimmung der Kabinetsorder vom 31. Januar 1827. sub D. a. No. 1. bis 3. zur Zeit von der Liquidation und Feſtſetzung ausgeſchloſſenen Forderungen ſetze Ich mit Bezugnahme auf den unterm 29. Juli v. J. mit den Regierungen von Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig abgeſchloſſenen Staatsvertrag, die Regulirung der Central-Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Weſtphalen betreffend, hierdurch feſt, daß:

1) die Zinsrückſtände derjenigen verbrieften, in Abſicht des Kapitals bereits in Preußiſche Staatsſchuldſcheine umgeſchriebenen Forderungen, welche vor Errichtung des Königreichs Weſtphalen kontrahirt ſind, ſoweit dieſelben die gegenwärtig Preußiſchen Gebietstheile angehen, mithin die Zinsrückſtände von den Weſtphäliſchen Reichs-Obligationen Lit. E. F. G. H. J. L. M. und N., in dem von der Weſtphäliſchen Regierung reduzirten Betrage und nach der von Ihnen, dem Finanz-Miniſter, zu ertheilenden näheren Anweiſung ausbezahlt, und
2) wegen der Anſprüche an die Beſitzungen des ehemaligen Deutſchen und Johanniter-Ordens die nach dem Artikel 20. des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. getroffenen Verabredungen zur Ausführung gebracht werden ſollen. Dagegen werden:
3) die zur Abtragung von Kriegskontributionen durch die Weſtphäliſchen Dekrete vom 19. Oktober 1808., 1. Dezember 1810. und 12. Juni 1812. nach Art einer Vermögensſteuer ausgeſchriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinſenanſprüchen weder ganz noch theilweiſe anerkannt, ſowie auch zur Befriedigung dieſer Forderungen die Regierungen von

(Ausgegeben zu Berlin am 18. März 1843.)

Digitized by Google

von Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig in Bezug auf die von dem ehemaligen Königreiche Weſtphalen auf ſie unmittelbar übergegangenen Landestheile jede Mitwirkung verweigert haben.

Indem Ich Sie, den Finanzminiſter beauftrage, die wegen Ausführung des Staatsvertrages vom 29. Juli v. J. erforderlichen Einleitungen zu treffen und dabei die Beſtimmungen der Kabinetsorder vom 31. Januar 1827. sub C. Nr. 6. und 7. zur Anwendung zu bringen, ermächtige Ich Sie, den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, den Staatsvertrag vom 29. Juli v. J. nunmehr durch die Geſetzſammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Frh. v. Bülow und
v. Bodelſchwingh.

(Nr. 2334.) **Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, die Regulirung der Central-Schuldverhältniſſe des vormaligen Königreichs Weſtphalen betreffend. Vom 29. Juli 1842.**

Nachdem in Folge der Auflöſung des vormaligen Königreiches Weſtphalen und in Gemäßheit des fünften Separat-Artikels des unter dem 2. Dezember 1813. zwiſchen den damals verbündeten Mächten und Kurheſſen geſchloſſenen Vertrages Kommiſſarien der Regierungen von Preußen, Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig als Beſitzern der zu dem Königreiche Weſtphalen vereinigt geweſenen Länder zu Anfang des Jahres 1814. in Caſſel zuſammengetreten waren, theils um die dort befindlichen auf ihre Landestheile bezüglichen Papiere, Akten und Dokumente zu ſondern und in Empfang zu nehmen, theils um die bis dahin gemeinſchaftlich geweſenen Intereſſen dieſer Länder zu reguliren, die Erfüllung der letzteren Aufgabe der Kommiſſion bis zu deren Auflöſung aber nicht hatte bewirkt werden können; das Bedürfniß einer diesfälligen Auseinanderſetzung ſpäterhin jedoch von Neuem fühlbar geworden, auch zum Zwecke dieſer Auseinanderſetzung auf Einladung Preußens eine neue Kommiſſion zuſammengetreten und mit Hülfe derſelben, unter mancherlei Unterbrechungen, der Gegenſtand in allen ſeinen Beziehungen bis zu der Ueberzeugung erörtert worden war, daß nun die Verhandlungen als erſchöpft angeſehen werden konnten: ſo haben die betheiligten Regierungen, von dem Wunſche geleitet, das Reſultat Ihrer Verhandlungen in die Form eines Vertrages zuſammen zu faſſen, zu dieſem Behufe Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legations-Rath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des Königlichen Preußiſchen Rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe mit Eichenlaub und des Eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe u. ſ. w.

und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legations-Rath Carl Ludwig Guſtav Borck, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleiſe u. ſ. w.

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Preußiſchen und Königlich Sächſiſchen Hofe, Auguſt von Berger, Groß-Kreuz des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens u. ſ. w.,

und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens vierter Klaſſe u. ſ. w.

Seine Hoheit der Kur-Prinz und Mit-Regent von Heſſen:

Höchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich Preußiſchen Hofe, den Staats-Rath Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. ſ. w.,

und

Höchſt Ihren Ober-Gerichts-Aſſeſſor Auguſt Moritz Wöhler,

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, den Oberſt-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Comthur des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrich des Löwen u. ſ. w.,

welche, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Höfe, folgende Verabredungen getroffen haben:

Artikel 1.

Bei der Auseinanderſetzung der betheiligten Staaten handelt es ſich überhaupt: I. Allgemeine Beſtimmungen.

a) bei ſolchen Anſprüchen, welche dritte Perſonen gegen das ehemalige Königreich Weſtphalen zu haben behaupten, lediglich um die Frage, welchem der betheiligten Staaten ein jeder dieſer Anſprüche zur Regulirung nach den von ihm bereits aufgeſtellten oder noch aufzuſtellenden Grundſätzen zu überweiſen ſey, und

b) um Regulirung derjenigen Anſprüche, welche die vier kontrahirenden Staaten gegeneinander aus der Auflöſung des vormaligen Königreiches Weſtphalen herleiten zu können glauben.

Mit Rückſicht auf die von den einzelnen Staaten im Laufe der vorausgegangenen Verhandlungen aufgeſtellten und feſtgehaltenen verſchiedenen Grundſätze über ihr Verhältniß zum Königreiche Weſtphalen verſteht es ſich von ſelbſt, daß

Digitized by Google

daß aus der gegenwärtigen Uebereinkunft keine Folgerungen auf Anerkennung beſtimmter hierauf bezüglicher Rechtsgrundſätze gezogen werden können.

Artikel 2.

Die in den betreffenden Staaten beſtehenden Vorſchriften, wodurch in Abſicht der Regulirung der im Artikel 1. Litt. a. erwähnten Anſprüche der Rechtsweg ausgeſchloſſen iſt, ſollen durch gegenwärtiges Uebereinkommen nicht aufgehoben werden, ſondern bleiben nach wie vor in Kraft.

Artikel 3.

Anſprüche, die von einem der kontrahirenden Staaten in Beziehung auf den betheiligten Reklamanten durch Vergleich oder durch eine Entſcheidung der beſtellt geweſenen Liquidations-Kommiſſion bereits erledigt worden ſind, können auf Grund der gegenwärtigen Uebereinkunft weder bei demſelben Staate erneuert, noch gegen einen anderen Staat gerichtet werden. Betraf die geſchehene Erledigung nur eine Quote des Anſpruches, ſo findet die vorſtehende Beſtimmung auf den Ueberreſt des Anſpruches keine Anwendung.

Iſt aber von der Liquidations-Kommiſſion eines Staates früher die Zurückweiſung eines Anſpruches blos deshalb erfolgt, weil dem Inhaber deſſelben nach den damals angenommenen Beſtimmungen die Unterthanen-Qualität mangelte, ſo kann ſich auf eine ſolche Zurückweiſung derjenige Staat nicht berufen, deſſen Unterthan nach den unten (Artikel 19.) folgenden Beſtimmungen der Inhaber der Forderung am 31. Januar 1827. geweſen iſt.

Artikel 4.

Sollten ſich Fälle ergeben, wo von dem einen Staate Anſprüche bereits befriedigt ſind, die nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung einem anderen Staate zur Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) zufallen würden, ſo findet wegen dieſer Anſprüche keine Ausgleichung unter den einzelnen Regierungen ſtatt, ſondern dieſelben werden hiermit allgemein gegeneinander aufgehoben, und entſagen die kontrahirenden Regierungen hierdurch ausdrücklich allen derartigen gegenſeitigen Anforderungen.

Artikel 5.

Anſprüche, die erſt aus Handlungen der jetzigen Regierungen entſtanden ſind, bilden keinen Gegenſtand der gegenwärtigen Auseinanderſetzung. Dahin gehören namentlich die gegen Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig gerichteten Reklamationen der Weſtphäliſchen Domainen-Käufer.

Artikel 6.

II. Anſprüche dritter Perſonen gegen das vormalige Königreich Weſtphalen.

A. Beſtimmungen über die Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor Errichtung des Königreiches Weſtphalen entſtanden ſind.

Die in dem Vertrage zwiſchen Preußen und Hannover vom 23. März 1830. in §. 3. vorbehaltene Auseinanderſetzung, wegen der dort unter Nr. 1. erwähnten Anſprüche, findet nur zwiſchen den genannten beiden Staaten, ohne Konkurrenz von Kurheſſen und Braunſchweig ſtatt.

Wegen der Anſprüche von Unterthanen in den Eichsfeld-Hannoverſchen Aemtern und in der Stadt Goslar aus Verwaltungs-Rückſtänden, die während der Dauer des Königreichs Weſtphalen entſtanden ſind, bleibt es bei der Beſtimmung des Artikels 40. des gedachten Vertrags zwiſchen Preußen und Hannover vom 23. März 1830., ſo weit ſolche Anſprüche nicht bereits inzwiſchen in Gemäßheit dieſer Beſtimmung erledigt ſind.

Ar-

Digitized by Google

Artikel 7.

Die vor Errichtung des Königreichs Weſtphalen kontrahirten verbrieften Schulden nämlich ſowohl

a) ſolche, welche vor der Franzöſiſchen Okkupation auf eine geſetz- und verfaſſungsmäßige Weiſe von den damaligen Regenten oder den Ständen eines jeden Landes, oder von beiden gemeinſchaftlich auf den Kredit des Landes oder der Domainen aufgenommen worden, als auch

b) ſolche, welche während oder nach der Franzöſiſchen Okkupation von den Landſtänden allein oder mit den Landes-Verwaltungs-Behörden zur Aufbringung der auf die okkupirten Länder gelegten Kriegskontributionen und zum Unterhalte der Franzöſiſchen Truppen kontrahirt ſind,

werden mit ihren rückſtändigen und laufenden Zinſen, ohne Unterſchied, ob von Seiten der Regierung des Königreichs Weſtphalen die Ausfertigung neuer Obligationen, Bons oder anderer Beſcheinigungen ſtattgefunden hat, jedesmal von derjenigen Regierung aus deren jetzigem Gebiete ſie originiren, nach den von ihr darüber aufgeſtellten oder noch aufzuſtellenden Grundſätzen regulirt werden.

Artikel 8.

Was die aus der Zeit vor Errichtung des Königreichs Weſtphalen herrührenden unverbrieften Verbindlichkeiten anlangt, und zwar zunächſt die Renten, welche durch beſondere Verträge fremden Regierungen oder einzelnen Fürſtlichen und anderen Perſonen bewilligt ſind, ſo hat, inſofern wegen derſelben noch Anſprüche beſtehen, derjenige Staat, der ſich im Beſitz des Landes befindet, welches vor der Gründung des Königreiches Weſtphalen zur Entrichtung der Rente verpflichtet war, die deshalb erforderliche Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) zu bewirken.

Artikel 9.

Die noch unerledigten Anſprüche, wegen Gehalte und Penſionen, welche vor der Gründung des Königreiches Weſtphalen bewilligt worden ſind, und zwar ſowohl

a) auf Nachzahlung der bis zur Errichtung des Königreiches Weſtphalen fällig gewordenen und noch nicht berichtigten Beträge, als auch

b) auf Berichtigung der aus der Zeit von Errichtung des Königreiches Weſtphalen an bis zu deſſen Auflöſung rückſtändig gebliebenen Termine, endlich

c) auf Fortgewährung der Gehalte und Penſionen ſeit Auflöſung des Königreiches Weſtphalen,

werden einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) inſoweit überwieſen, als ſie, ihrer Veranlaſſung nach, aus einem zu ſeinem jetzigen Gebiete gehörigen Landestheile herrühren.

Soweit über die Fortzahlung der vor Errichtung des Königreiches Weſtphalen bewilligten Penſionen für die Periode nach erfolgter Auflöſung des gedachten Königreiches beſondere Vereinbarungen zwiſchen Preußen, Hannover und Braunſchweig in den Jahren 1813. bis 1816. getroffen worden ſind, hat es bei denſelben auch ferner ſein Bewenden.

 Ar-

Digitized by Google

Artikel 10.

Von allen übrigen Anſprüchen an die vor Errichtung des Königreiches Weſtphalen beſtandenen Adminiſtrationen, mit Einſchluß der im Weſtphäliſchen Dekrete vom 2. Mai 1808. mit dem Namen Arrondiſſements-Schulden bezeichneten Verbindlichkeiten hat ein jeder der kontrahirenden Staaten diejenigen, welche aus den ihm jetzt zugehörigen Gebietstheilen auf die Weſtphäliſche Regierung übergegangen ſind, ohne Beitrags-Verpflichtung der drei anderen Staaten ebenſo zu reguliren (Artikel 1. Litt. a.), als wenn er im ununterbrochenen Beſitze dieſer Gebietstheile ſich befunden hätte.

Artikel 11.

Auf gleiche Weiſe hat auch jeder Staat ohne Konkurrenz der drei anderen Regierungen von den Schulden der von Weſtphalen aufgehobenen Stifter, Klöſter, Innungen und Zünfte, ſowie von den Verpflichtungen aller Art, welche auf den dem Franzöſiſchen Kaiſer vorbehaltenen Domainen hafteten, und durch das Dekret vom 24. Februar 1809. in die Weſtphäliſche Reichsſchuld aufgenommen ſind, diejenigen zu reguliren (Artikel 1. Litt. a.), welche von den ſeinem Gebiete angehörigen Korporationen und Gütern dieſer Art herrühren.

Artikel 12.

Bei den in den Artikeln 7. bis 11. erwähnten Schulden und Verbindlichkeiten findet ein Unterſchied nach dem Unterthanen-Verhältniſſe der betreffenden Reklamanten nicht ſtatt, vielmehr werden von jedem der kontrahirenden Staaten diejenigen Grundſätze, welche er bei den ihm zur Regulirung (Artitel 1. Litt. a.) überwieſenen Anſprüchen der fraglichen Art auf ſeine eignen Unterthanen anwendet, auch auf die gleichen Anſprüche der ihm nicht angehörigen phyſiſchen und juriſtiſchen Perſonen zur Anwendung gebracht.

Artikel 13.

B. Beſtimmungen über die von Weſtphalen kontrahirten Schulden und Verbindlichkeiten.

Forderungen, zu deren Vertretung keine der Regierungen ſich verpflichtet hält, ſind:

1) alle Anſprüche an die Perſon oder Civilliſte des vormaligen Königs von Weſtphalen;
2) rückſtändige Forderungen aus der Dotation des Weſtphäliſchen Kron-Ordens, ſowie überhaupt alle Anſprüche aus Handlungen bloßer Freigebigkeit;
3) Anſprüche auf Entſchädigungen, wobei das Recht, dieſelben zu fordern, von der Weſtphäliſchen Regierung nicht ſchon ausdrücklich — durch engagement formel — anerkannt war;
4) Forderungen wegen requirirter Lieferungen und Leiſtungen für die Weſtphäliſche oder Franzöſiſche Militairverwaltung, mögen dafür Bons ausgeſtellt ſeyn oder nicht;
5) die zur Abtragung von Kriegskontributionen durch die Weſtphäliſchen Dekrete vom 19. Oktober 1808., 1. Dezember 1810. und 12. Juni 1812. nach Art einer Vermögensſteuer ausgeſchriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinſen-Anſprüchen.

Ar-

Digitized by Google

Artikel 14.

Von den Rückſtänden der von Weſtphalen bewilligten Gehalte und Penſionen hat ein jeder Staat diejenigen zu reguliren (Artikel 1. Litt. a.), welche am 31. Januar 1827. Perſonen zuſtanden, die damals ſeine Unterthanen waren.

Gehörte der damalige Inhaber keinem der kontrahirenden Staaten an, ſo hat er die Verfügung (Artikel 1. Litt. a.) über ſeinen Anſpruch von dem Staate zu gewärtigen, in deſſen jetzigem Gebiete die Dienſtſtelle des urſprünglich Berechtigten belegen geweſen iſt.

Inhaber, mit deren Dienſt kein feſter Wohnſitz verbunden war, die jedoch bis nach dem Ablaufe der im Artikel 17. des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814 beſtimmten ſechsjährigen Auswanderungszeit in dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten wohnten, haben die Verfügung (Artikel 1. Litt. a.) von dem Letzteren zu erwarten.

Artikel 15.

Die kontrahirenden Staaten ſind darin einverſtanden, daß alle Anträge auf Zurückgabe von Kautionen eine, nöthigenfalls durch Ediktalen zu bewirkende Nachweiſung erfordern, wonach wegen der Funktionen, für welche die Kaution beſtellt iſt, keine weiteren Anſprüche mehr ſtattfinden.

Iſt dieſe Nachweiſung beſchafft, ſo werden

1) die hypothekariſchen Kautionen ohne Weiteres gelöſcht;
2) bei den mit Weſtphäliſchen Staatspapieren beſtellten Kautionen werden, ohne Rückſicht auf den Kautions-Nexus, dieſe Papiere — ſie mögen noch vorhanden, oder durch Beſcheinigungen über ihre Ablieferung erſetzt ſeyn — ganz ſo behandelt, wie alle anderen Papiere dieſer Gattung. Je nachdem daher eine zur Kaution gegebene Obligation älteren Urſprungs war oder zu den Zwangsanleihen gehörte, treten die Beſtimmungen des Artikels 7. oder des Artikels 13. Nr. 5. ein;
3) hinſichtlich der in baarem Gelde geleiſteten Kautionen kommen die im vorigen Artikel (Artikel 14.) wegen der Gehalte und Penſionen getroffenen Beſtimmungen zur Anwendung.

Artikel 16.

Von den Depoſiten in baarem Gelde, welche nach dem Weſtphäliſchen Geſetze vom 14. Juli 1808. an die Amortiſationskaſſe und ſpäter in Gemäßheit des Dekrets vom 26. Dezember 1811. an den Staatsſchatz abgeliefert werden mußten, hat ein jeder Staat zunächſt die Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) derjenigen zu übernehmen, welche am 31. Januar 1827. Perſonen zuſtanden, die damals ſeine Unterthanen waren.

Hat der Anſpruch auf ein ſolches Depoſitum am genannten Tage einem Individuum zugeſtanden, welches keinem der kontrahirenden Staaten damals als Unterthan angehörte, ſo iſt derſelbe bei derjenigen Regierung anzubringen, in deren jetzigem Gebiete die Behörde ihren Sitz hatte, durch welche das Depoſitum der Weſtphäliſchen Staatskaſſe eingezahlt iſt.

Haben ſich endlich Depoſiten von Obligationen oder anderer Art bei der Auflöſung des Königreiches Weſtphalen noch in den Händen öffentlicher Behörden oder Beamten befunden, ſo hat gleichfalls diejenige Regierung, deren jetzigem

Digitized by Google

gem Gebiete letztere ihrem amtlichen Sitze nach angehörten, wegen Reſtitution dieſer Depoſiten das Geeignete zu verfügen.

Artikel 17.

Die von den einzelnen Präfekten für ihre Departements kontrahirten Schulden und Verbindlichkeiten ſind von einer jeden Regierung insoweit zu reguliren (Artikel 1. Litt. a.), als ſie aus Departements herrühren, welche ihrem jetzigen Gebiete angehören.

War ein Departement aus Gebietstheilen verſchiedener Staaten zuſammengeſetzt, ſo haben letztere, inſofern es noch erforderlich ſeyn ſollte, wegen der Schulden deſſelben ſich, ohne Konkurrenz der übrigen Staaten, auseinanderzuſetzen.

Artikel 18.

In Beziehung auf die ſonſtigen Anſprüche an die vormalige Weſtphäliſche Regierung aus Verwaltungs-Rückſtänden, ſoweit deren nicht ſchon in den vorhergehenden Artikeln gedacht worden iſt, hat

1) wegen derjenigen Verbindlichkeiten, welche von der Weſtphäliſchen Regierung für die in den einzelnen Gebietstheilen belegenen Immobilien oder für die dortigen Einwohner, Korporationen, Anſtalten und Anlagen eingegangen ſind, derjenige Staat das Geeignete zu verfügen (Artikel 1. Litt. a.), zu deſſen jetzigem Gebiete die in Frage kommenden Immobilien, phyſiſchen und juriſtiſchen Perſonen, Anſtalten und Anlagen gehören.

Was dagegen

2) alle noch übrigen Verwaltungs-Rückſtände aus der Zeit der Weſtphäliſchen Herrſchaft betrifft, für welche nach keinem der in Nr. 1. erwähnten Titel eine beſondere Verpflichtung vorhanden iſt, ſo hält ſich keine der betheiligten Regierungen zu deren ausſchließlicher Vertretung verbunden.

Artikel 19.

In allen Fällen, wo die Auseinanderſetzung nach Maaßgabe des Unterthanen-Verhältniſſes der betreffenden Reklamanten erfolgt (Artikel 14. 15. 16), hängt die Entſcheidung wegen Uebernahme der Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) davon ab, in welchem Staate am 31. Januar 1827. der damalige Inhaber der Forderung ſein ordentliches Domizil gehabt hat.

Stand an dem gedachten Tage die Forderung mehreren, in verſchiedenen Staaten wohnenden Perſonen zu, ſo hat ein jeder Staat nur denjenigen Betrag derſelben zur Regulirung (Artikel 1. Litt. a.) zu übernehmen, deſſen Erledigung ihm nach den vorſtehend verabredeten Beſtimmungen zugefallen wäre, wenn jeder von den einzelnen Antheilen dieſer Perſonen einen für ſich beſtehenden Anſpruch gebildet hätte.

Hinſichtlich der in Artikel 17. und 18. erwähnten Verbindlichkeiten findet dagegen die Beſtimmung des Artikels 12. Anwendung.

Artikel 20.

In Folge beſonderer Verabredung übernimmt es die Königlich Preußiſche Regierung ausſchließlich, die Forderung der von Loſſow'ſchen Familien-Stipendien-Stiftung wegen eines Dahrlehns an die vormalige Deutſch-Ordens-Balley Sachſen, ſoweit dieſe Forderung gegen das vormalige Königreich Weſtphalen gerichtet iſt, an Kapital und Zinſen zu vertreten.

Eben

Digitized by Google

Eben ſo übernimmt die Königlich Hannoverſche Regierung die Verpflichtung, die Anſprüche des Königlich Württembergiſchen General-Lieutenants von Wöllwarth wegen der ihm zuſtehenden Penſion als Komthur des vormaligen Deutſchen Ordens, ſowohl an Rückſtänden ſeit dem 1. Juli 1813., als auch an laufenden Zahlungen, ihrerſeits ohne Konkurrenz der übrigen kontrahirenden Staaten zu vertreten.

Artikel 21.

III. Anſprüche der kontrahirenden Staaten gegeneinander.

Wegen der bei Auflöſung des Königreiches Weſtphalen **noch rückſtändig geweſenen öffentlichen Abgaben und Domanial-Einkünfte** findet keine Auseinanderſetzung unter den kontrahirenden Regierungen ſtatt; einer jeden derſelben verbleiben diejenigen Rückſtände, welche ſie innerhalb ihres jetzigen Gebietes vorgefunden hat.

Artikel 22.

Von den der **Weſtphäliſchen Regierung zugehörig geweſenen Häuſern und ſonſtigen Immobilien** behält ein jeder der kontrahirenden Staaten diejenigen, welche in ſeinem jetzigen Gebiete belegen ſind.

Artikel 23.

Die von der Weſtphäliſchen Regierung **zurückgelaſſenen beweglichen Sachen** werden, wenn ſie ſchon **vor** Errichtung des Königreiches Weſtphalen einem der kontrahirenden Staaten gehört haben, dieſem, wo ſie ſich auch befinden mögen, zurückgegeben. Was diejenigen beweglichen Sachen anlangt, welche von der Weſtphäliſchen Regierung angeſchafft worden ſind, ſo hat in Folge beſonders getroffener Verabredung die Königlich Preußiſche Regierung

1) den Werth der Maſchinen und Geräthſchaften, welche ihr aus der neuen Münze zu Kaſſel gegen Vergütung überlaſſen ſind, mit 39,605 Franks oder 10,561 Rthlr. 8 gGr. Kourant zur gemeinſchaftlichen Vertheilung zu bringen, und
2) für die der Provinzialregierung zu Halberſtadt überwieſenen Bücher no 74 Rthlr. an Hannover und 28 Rthlr. an Braunſchweig zu zahlen.

Auch behält es

3) bei der am 26. Januar 1814., wegen der im Depot der Stempelmaterialien vorgefundenen Vorräthe von Papier und Spielkarten, getroffenen Vereinbarung ſein Bewenden, derzufolge Preußen den Betrag von 640 Rthlr. 12 gGr. 7 Pf. an Hannover zu zahlen hat.

Artikel 24.

Die von der **Verwaltung der Hoſpitäler zu Caſſel** zurückgelaſſenen Aktivbeſtände bilden keinen Gegenſtand der gemeinſchaftlichen Auseinanderſetzung, ſondern werden ausſchließlich der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung überlaſſen, welche dagegen auch die Anſprüche an jene Verwaltung zur Regulirung (Art. 1. Litt. a.) übernimmt.

Artikel 25.

Wegen des **Brennholzmagazins** zu Caſſel wird, da deſſen Vorräthe nur aus Hannoverſchen und Kurheſſiſchen Waldungen bezogen worden, der Königlich Hannoverſchen und der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung eine beſondere Auseinanderſetzung vorbehalten, bei welcher die Königlich Preußiſche und die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung unbetheiligt bleiben.

Digitized by Google

Artikel 26.

Hinſichtlich der drei Bergwerks-Reſervefonds der Weſer-, der Elbe- und der Harzdiviſion behält es

1) bei der bereits erfolgten Vertheilung des Fonds der Weſerdiviſion, bei welcher nur Preußen, Hannover und Kurheſſen betheiligt ſind, in der Art ſein Bewenden, daß, nachdem Preußen und Kurheſſen ihre Antheile bereits in Empfang genommen haben, durch Zahlung von 902 Franks 56 Cent. oder 240 Rthlr. 16 gGr. 4 Pf. Kourant von Seiten Kurheſſens an Hannover dieſer Gegenſtand ſeine definitive Erledigung erhält;

2) wegen der Fonds der Elbe- und der Harzdiviſion, wobei allein Preußen, Hannover und Braunſchweig konkurriren, bleibt, indem die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung anerkennt, wegen ihrer Anſprüche ſchon befriedigt zu ſeyn, eine beſondere Auseinanderſetzung zwiſchen den Kronen Preußen und Hannover vorbehalten.

Artikel 27.

Wegen des vorgefundenen Vermögens der Weſtphäliſchen General-Invalidenkaſſe iſt verabredet, daß

1) an Preußen die Forderung wegen eines dem Grafen von Bocholz dargeliehenen Kapitals von 19,425 Franks,

2) an Hannover drei auf das Gut Eſchede radizirte Darlehnsforderungen an den Grafen von Merveldt von resp. 45,456 Franks 22 Cent., 16,000 Franks und 3,300 Franks, ſo wie zwei gleiche auf das Gut Sorſum von resp. 40,000 Franks und 30,000 Franks,

3) an Kurheſſen die urſprünglich gegen den Geheimenrath von Berner, nachher gegen deſſen Töchter, verehelichte von Buttler und von Spiegel, gerichtete Darlehnsforderung von 27,865 Franks 16½ Cent., zwei Darlehnsforderungen an die Gemeinde Hohenkirchen jede von 1,942 Franks 50 Cent., eine an die Gemeinde Niederliſtingen von 1,554 Franks, eine an die Gemeinde Niederelſungen von 3885 Franks, zwei an die Gemeinde Breuna von resp. 3885 Franks und 2331 Franks, zwei an die Gemeinde Oberliſtingen von resp. 2525 Franks 25 Cent. und 1942 Franks 50 Cent., eine an die Gemeinde Niedermeißer von 6604 Franks 50 Cent., eine an die Stadt Zierenberg von 3885 Franks und eine an die Gemeinde Oberelſungen von 4662 Franks,

4) an Braunſchweig eine chirographiſche Forderung an den Poſtdirektor Otto von 1554 Franks

ausſchließlich überlaſſen werden. Einem jeden betreffenden Staate werden, ſo weit dies noch nicht geſchehen, die Dokumente ausgehändigt, welche ſich auf die nach dem Vorſtehenden ihm überwieſenen Forderungen beziehen.

Artikel 28.

Von dem nur in Obligationen beſtehenden Vermögen des Ordens der Weſtphäliſchen Krone wird

1) der Regierung von Hannover die Realiſirung der Anſprüche überlaſſen, welche aus einer vom Grafen von Fürſtenſtein unter Verpfändung des Gutes Wiedelah ausgeſtellten Obligation über 50,000 Franks und aus einer

Digitized by Google

einer Schuldverſchreibung des Grafen von Hardenberg auf Hardenberg über 11,000 Franks der Ordenskaſſe zuſtanden;

2) der Regierung von Kurheſſen aber wird die Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen vor Errichtung des Königsreiches Weſtphalen gehörig geweſene, von dem Weſtphäliſchen Kronſchatze an die Ordens-Kaſſe cedirte Forderung von 97,115 Franks oder 25,000 Rthlr., welche gegen die Frau von Spiegel von Deſenburg-Rotenburg gerichtet iſt, reſtituirt.

Die auf die Forderungen zu 1. und 2. bezüglichen Dokumente werden resp. der Regierung von Hannover und Kurheſſen ausgehändigt.

Artikel 29.

Von den Papieren, welche das Vermögen der Geſellſchaft der Mutter-Pflege zu Caſſel bei ihrer Aufhebung bildeten, werden die drei Obligationen Litt. M. Nr. 5350., Nr. 1654. und 1657., jede über 4000 Franks im Kapital-Betrage nebſt den darauf ſeit dem 1. Januar 1814. rückſtändigen Zinſen von der Königlich Preußiſchen Regierung in der Geſammt-Summe von Sechs Tauſend Vier Hundert Thalern Kourant zur gemeinſchaftlichen Vertheilung geſtellt.

Eben ſo wird durch Vermittelung der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung der Kapital-Betrag der drei von der Stadt Caſſel ausgeſtellten Kaſernen-Bau-Obligationen Litt. F. Nr. 53. und 54., jede über 500 Franks und Litt. D. Nr. 46. über 300 Franks mit 346 Rthlr. 16 gGr. Kourant zur gemeinſchaftlichen Vertheilung eingezahlt. Die rückſtändigen Zinſen von dieſen drei Obligationen werden hierdurch der Stadt Caſſel erlaſſen.

Artikel 30.

Nachdem von dem in der Forſt-Kultur-Kaſſe vorgefundenen baaren Beſtande der 10,011 Franks 11⅔ Cent. oder 2,562 Rthlr. 9 gGr. 1 Pf. Konventions-Münze der Betrag von 2,083 Rthlr. 8 gGr. zur Berichtigung einer Forderung des Faktors Dameral zu Oſterode, und 431 Rthlr. 23 gGr. 9 Pf. zum Unterhalt der im Gefangenhauſe zu Caſſel in den Monaten September, Oktober und November 1813. befindlich geweſenen Gefangenen verwandt worden, was hierdurch allſeitig genehmigt wird, übernimmt es die Kurfürſtlich Heſſiſche Regierung, den Reſt mit 47 Rthlr. 1 gGr. 4 Pf. Konventions-Münze oder 47 Rthlr. 17 gGr. Kourant zur gemeinſchaftlichen Vertheilung einzuzahlen.

Von den der gedachten Kaſſe gehörig geweſenen Obligationen werden das Kapital und die ſeit dem 1. Januar 1814. fälligen Zinſen

a) der Obligation Litt. E. Nr. 16. über 2000 Franks mit Ein Tauſend Sechs und Sechszig Thalern 16 gGr. Kourant von Preußen,

b) der Obligation Litt. B. Nr. 554. über 1000 Franks mit Fünf Hundert Drei und Dreißig Thalern 8 gGr. Kourant von Hannover und

c) der Obligation Litt. C. Nr. 203., Nr. 205., Nr. 207., Nr. 209., Nr. 210., Nr. 211. und Nr. 855. jede über 4000 Franks mit Vierzehen Tauſend Neun und Zwanzig Thalern 22 gGr. 10 Pf. Kourant von Braunſchweig,

zur gemeinſchaftlichen Vertheilung konferirt.

Digitized by Google

Artikel 31.

Da der in der Forſt-Gratifikations-Kaſſe vorhanden geweſene Beſtand von 13,665 Franks 13½ Cent. bis auf einen Betrag von 465 Rthlr. 3 gGr. 2 Pf. Konventions-Münze, theils zur Abtragung von rückſtändigen Ausgaben dieſer Kaſſe, theils zum Unterhalt der in den Straf-Anſtalten zu Caſſel in den Monaten September bis November 1813. befindlich geweſenen Gefangenen verwandt worden iſt, ſo ſind die kontrahirenden Staaten darüber einverſtanden, daß durch gemeinſchaftliche Vertheilung des vorgedachten Reſtes dieſer Gegenſtand ſeine völlige Erledigung erhält. Behufs der Vertheilung übernimmt Preußen es, den in ſeinem Beſitz befindlichen Betrag von 461 Rthlr. Konventions-Münze mit Vier Hundert Sieben und Sechszig Thalern 9 gGr. 8 Pf. Kourant einzuzahlen, wogegen Kurheſſen den Reſt von 4 Rthlr. 3 gGr. 2 Pf. Konventionsgeld mit 4 Rthlr. 4 gGr. 7 Pf. Kourant konferirt

Artikel 32.

Das von der Forſt-Penſions-Kaſſe in Folge einer hypothekariſchen Forderung erworbene vormals von der Malsburgiſche Haus zu Caſſel, welches jetzt im Beſitze Seiner Hoheit des Kur-Prinzen und Mit-Regenten von Heſſen ſich befindet, verbleibt zu Höchſtdeſſen ausſchließlicher Dispoſition, und wird eben ſo auf das der gedachten Forſt-Penſions-Kaſſe daran beſtellte Pfandrecht als auf deren Forderungs-Recht wegen des Kaufgeldes für dieſes Haus von ſämmtlichen kontrahirenden Staaten verzichtet.

Das übrige, für die vier kontrahirenden Staaten verwaltete Vermögen dieſer Kaſſe wird zufolge der abgelegten und richtig befundenen Rechnung und nach Abzug der hiedurch zum Betrage von 438 Rthlr. 1 gGr 6 Pf. Kourant genehmigten Adminiſtrations-Ausgaben im Geſammtbetrage von 9460 Rthlr. 16 gGr. 8 Pf. Kourant, wovon Preußen 3154 Rthlr. und Kurheſſen 6306 Rthlr. 16 gGr. 8 Pf. einzuzahlen hat, zur gemeinſchaftlichen Vertheilung gebracht.

Artikel 33.

Alle nach den vorſtehenden Beſtimmungen (Art. 23. Nr. 1. Art. 29. bis 32.) zur gemeinſchaftlichen Vertheilung zu bringenden Summen werden unter die vier kontrahirenden Staaten nach Verhältniß der Einwohnerzahl vertheilt, welche deren zum vormaligen Königreich Weſtphalen vereinigt geweſene Gebietstheile zur Zeit der Auflöſung des Königreichs gehabt haben.

In Folge der angelegten Ausgleichungsberechnung werden

1) der Königlich Preußiſchen Regierung

a) von der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung

„Drei Tauſend Neun Hundert Neun und Neunzig Thaler 3 gGr. 5 Pf. Kourant“;

ſo wie

b) von der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung

„Eilf Tauſend Zwei Hundert und Fünf Thaler 9 gGr. 11 Pf. Kourant“;

2) der Königlich Hannoverſchen Regierung dagegen von der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung

„Acht und Zwanzig Tauſend Neun Hundert Acht Thaler 9 gGr. 4 Pf. Kourant“

aus-

Digitized by Google

ausgezahlt werden, wodurch die Auseinanderſetzung zwiſchen den kontrahirenden Staaten vollſtändig bewirkt iſt.

Artikel 34.

Die Zahlungen, welche nach dem vorſtehenden Artikel 33. von dem einen der kontrahirenden Staaten dem anderen zu leiſten ſind, erfolgen binnen drei Monaten nach geſchehener Auswechſelung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft. Binnen derſelben Friſt werden auch einem jeden der kontrahirenden Staaten die durch die vorſtehenden Beſtimmungen ihm überwieſenen Dokumente von derjenigen Regierung ausgehändigt, welche ſich im Beſitze derſelben befindet.

Artikel 35.

Wegen gegenſeitiger Aufgebung der Rechte der Lehnsherrlichkeit auf feuda extra curtem behält es bei den zwiſchen Preußen und Hannover, Preußen und Braunſchweig und Hannover und Kurheſſen getroffenen beſonderen Verabredungen ſein Bewenden, und bleibt die Regulirung der diesfälligen Verhältniſſe zwiſchen Preußen und Kurheſſen einer beſonderen Einigung unter dieſen beiden Staaten vorbehalten.

Artikel 36.

IV. Schluß-Beſtimmungen.

Die Weſtphäliſchen Zentralakten bleiben den vier kontrahirenden Staaten gemeinſchaftlich und werden von der Königlich Preußiſchen Regierung, ſo weit Sie Sich in deren Beſitz befindet, auch ferner aufbewahrt, wobei die Einſicht und Benutzung dieſer Akten den anderen Regierungen auf Deren Wunſch jedes Mal gewährt werden wird. Auch ſichern ſich die kontrahirenden Staaten zu, über Alles, was ſich auf die Weſtphäliſchen Angelegenheiten bezieht, jede ſonſt gewünſchte Auskunft, ſo weit Sie zu deren Ertheilung im Stande ſind, einander zukommen zu laſſen.

Artikel 37.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, von Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover, von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen und von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig ratifizirt werden, und die Auswechſelung der Ratifikationen binnen zwei Monaten, oder, wenn es geſchehen kann, früher erfolgen.

Zu Urkund deſſen iſt ſelbiger in Vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

Geſchehen zu Berlin, den 29. Juli 1842.

Friedrich Karl v. Bülow. (L. S.)	Auguſt v. Berger. (L. S.)	Karl Friedrich v. Wilkens-Hohenau. (L. S.)	Otto Wilhelm Karl v. Röder. (L. S.)
Karl Ludwig Guſtav Borck. (L. S.)	Friedrich Ernſt Witte. (L. S.)	Auguſt Moritz Wöhler. (L. S.)	

 Vor-

Digitized by Google

Vorſtehender Vertrag wird in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 3. d. M. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auswechſelung der darüber von den betheiligten Staaten ausgefertigten Ratifikations-Urkunden ſtattgefunden hat.

Berlin, den 16. März 1843.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

Digitized by Google

(Nr. 2335.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3. März 1843. wegen Herabſetzung des Durchgangs-Zolles von dem auf der Weichſel und dem Riemen tranſitirenden Getreide.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. beſtimme Ich: daß bis zu anderweiter Regulirung der Durchgangs-Zollſätze von den auf der Weichſel und dem Riemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehenden Getreidearten und Hülſenfrüchten, an Durchgangs-Zoll einſtweilen nur erhoben werde:

1) für Roggen, Gerſte und Hafer, auf der Weichſel oder dem Riemen eingehend und durch die Häfen von Danzig oder Memel, auch durch Elbing oder Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel ½ Sgr.

2) für Weizen und andere unter Nr. 1. nicht genannte Getreide-Arten, desgleichen für Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken und andere Hülſenfrüchte, auf denſelben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . 2 Sgr.

Sie haben dieſen, Meinen Befehl durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminiſter v. Bodelſchwingh.

 ad

Digitized by Google

(ad Nr. 2315. pag. 3.)

Publikandum

des Königlichen Staats-Miniſteriums, die Berichtigung eines in der Verordnung vom 9. Dezember 1842. enthaltenen Schreibfehlers, die Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes geſetzten Strafen, betreffend.

In die Verordnung vom 9. Dezember v. J. (Geſetzſammlung Nr. 2315.) wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes geſetzten Strafen, iſt aus einem bei der Redaktion vorgefallenen Schreibfehler, die auf die Verletzung der Schonzeit für die Rebhühner mit Zwei Thaler für jedes Stück angedrohte Strafe nicht mitübernommen worden. Dieſe Verordnung wird daher auf Allerhöchſten Befehl Seiner Majeſtät des Königs dahin berichtigend ergänzt, daß für das Tödten oder Einfangen eines Rebhuhns während der vorgeſchriebenen Schonzeit eine Geldbuße von Zwei Thalern eintritt, welcher für den Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu ſubſtituiren iſt.

Berlin, den 7. März 1843.

Königliches Staats-Miniſterium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz=Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2336.) Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Abänderungen des Feuer=Sozietäts=Reglements für die Provinz Weſtphalen vom 5. Januar 1836. D. d. den 10. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen in Folge des Landtags=Abſchiedes für die im Jahre 1841. zum Weſtphäliſchen Provinzial=Landtage verſammelt geweſenen Stände de dato Sansſouci, den 6. Auguſt v. J. ad II. 18. nach den Anträgen Unſerer getreuen Stände hierdurch nachſtehende Ergänzungen und Abänderungen des Feuer=Sozietäts=Reglements für die Provinz Weſtphalen vom 5. Januar 1836. genehmigen:

Ad §. 15.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängigen rechtlichen Wirkungen, ſo wie eine Erhöhung der Verſicherungsſumme findet, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des erſten Januar jeden Jahres Statt. Doch iſt beides auch im Laufe des Jahres zu jeder Zeit geſtattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr, ſowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen, entrichten zu wollen, nachgeſucht wird. Der Wahl des Verſicherungsſuchers bleibt hierbei überlaſſen, entweder, wie bisher, den Antrag auf Eintritt in die Sozietät oder auf Erhöhung der bisherigen Verſicherungsſumme dem Ortsbeamten ohne Taxe zur weiteren Veranlaſſung zu übergeben, oder die Abſchätzung der Gebäude durch die dazu Seitens der Sozietät beſtellten Taxatoren (§. 18.) ſelbſt zu bewirken, und mit dem Antrage auf Eintritt in die Sozietät oder auf Erhöhung der bisherigen Verſicherungsſumme zugleich das Abſchätzungs=Inſtrument zu überreichen; in dieſem letzteren Falle tritt der Verſicherungs=Vertrag mit dem Augenblick der Anmeldung in Wirkſamkeit, ſofern die Direktion die ihr nach wie vor verbleibende definitive Genehmigung nicht verſagt.

Der Austritt aus der Sozietät, ſo wie jede Herunterſetzung der Verſicherungsſumme, ſo weit ſolche ſonſt zuläſſig iſt (§§. 14. u. 27.), findet nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Ablauf des letzten Dezember=Tages Statt.

Ad §. 21.

Die Sozietäts=Direktion wird ermächtigt, in Stelle desjenigen Schemas zu den Taxations=Inſtrumenten, welches dem Reglement unter Litt. B. beigefügt iſt,

(Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1843.)

Digitized by Google

iſt, die Anwendung eines andern Schemas anzuordnen und deſſen Form zu beſtimmen; daſſelbe muß aber zuvor dem Oberpräſidenten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ad §. 34.

Der ordentliche Jahresbeitrag von jedem Einhundert Thaler Verſicherungswerth wird in der zweiten Klaſſe
von zwei Silbergroſchen auf einen Silbergroſchen ſechs Pfennige,
in der dritten Klaſſe
von drei Silbergroſchen auf zwei Silbergroſchen ſechs Pfennige,
ermäßigt, und dagegen in der fünften Klaſſe
von fünf Silbergroſchen auf ſechs Silbergroſchen ſechs Pfennige,
in der ſechsten Klaſſe
von ſechs Silbergroſchen auf ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige,
in der ſiebenten Klaſſe
von ſieben Silbergroſchen auf acht Silbergroſchen
erhöht.

Ad §. 65.

Die Wiederherſtellung der abgebrannten Gebäude muß innerhalb fünf Jahren, welche vom Tage des Brandes, und bei den vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung abgebrannten Gebäuden vom Tage dieſer Verkündigung an zu rechnen ſind, bewirkt werden, widrigenfalls der Anſpruch auf Entſchädigung erliſcht. Bei öffentlichen Gebäuden (Kirchen-, Schul-, Gemeinde-Gebäuden ꝛc.) kann dieſe Friſt von dem Direktor, unter Zuſtimmung des Ober-Präſidenten, bis zu funfzehn Jahren verlängert werden.

Ad §. 66.

Die Zuſtimmung der Kreisſtände wird auf die Fälle beſchränkt, wo ein Abgebrannter die gänzliche Entbindung von der Wiederherſtellung des Gebäudes in Antrag bringt; dagegen werden die Regierungen ermächtigt, die Erlaubniß zur Ausführung des Baues auf einer anderen Stelle auch ſchon dann zu verweigern, wenn ein blos polizeilich ermittelter Verdacht abſichtlicher Brandſtiftung vorhanden iſt.

Ad §§. 67. und 119.

Von den nach §. 67. des Reglements mit Beſorgung der Feuer-Sozietäts-Geſchäfte beauftragten Ortsobrigkeiten können für ſolche Auszüge aus dem Feuer-Sozietäts-Kataſter, deren Ertheilung in dem Reglement nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, nach folgenden Sätzen Gebühren erhoben werden:

Für einen Auszug rückſichtlich eines Gebäudes zu der Verſicherungsſumme
von 200 Thalern und darunter
zwei Silbergroſchen ſechs Pfennige,
von über 200 Thaler bis 500 Thaler einſchließlich
fünf Silbergroſchen,
von über 500 Thaler bis 1000 Thaler einſchließlich
ſieben Silbergroſchen ſechs Pfennige,
von über 1000 Thaler bis 5000 Thaler einſchließlich
zehn Silbergroſchen,

und

Digitized by Google

und von über 5000 Thaler
funfzehn Silbergroſchen, ohne weitere Steigerung;
für jede Eintragung oder Löſchung einer Hypothek
zwei Silbergroſchen ſechs Pfennige.
Zur Zahlung dieſer Gebühren iſt der Extrahent verpflichtet.

Ad §. 77.

Zur Annahme von Anträgen auf ſofortigen Eintritt in die Sozietät oder auf ſofortige Erhöhung der Verſicherungsſumme noch im Laufe des Jahres (§. 15.) ſollen zwei Tage in jedem Monat durch den Landrath für den Umfang ſeines Kreiſes beſtimmt, und dieſe Termine zu Anfang eines jeden Jahres bekannt gemacht werden. Von den in dieſen Terminen eingehenden Anträgen hat die Ortsbehörde diejenigen, mit welchen zugleich das Abſchätzungs-Inſtrument übergeben iſt (ad §. 15. dieſer Verordnung) unverzüglich an den Landrath, Behufs Einholung der definitiven Genehmigung der Provinzial-Feuerſozietäts-Direktion, einzuſenden; dagegen behält es hinſichtlich derjenigen Anträge, welche ohne ſolche Taxe (ad §. 15.) angebracht werden, bei der Vorſchrift des §. 77. des Reglements ſein Bewenden (conf. ad §. 15. dieſer Verordnung).

Ad §§. 78. 79. 80. und 81.

Von den Beſtimmungen in den §§. 78. 79. 80. und 81. des Reglements wird unter Hinweiſung auf die vorſtehende Abänderung ad §. 15. der Fall ausgenommen, wo mit dem Antrage auf ſofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung der bisherigen Verſicherungsſumme zugleich das Abſchätzungs-Inſtrument überreicht wird; in dieſem Falle iſt der Verſicherungsvertrag als mit dem Augenblick der Anmeldung beginnend zu betrachten, ſofern die Direktion die definitive Genehmigung nicht verſagt.

Ad §. 122. Nr. 1.

Zu den fremden Spritzen, welche für den Fall, daß ſie zuerſt auf der Brandſtätte erſcheinen, einen Anſpruch auf die Prämie von fünf oder zwei und einen halben Thaler haben, ſind ſolche Spritzen nicht zu rechnen, welche zwar an einem anderen Orte, als dem, wo der Brand ſtattfindet, aufgeſtellt ſind, dieſem letzteren Orte aber gemeinſchaftlich mit dem erſteren angehören, iſt jedoch eine ſolche gemeinſchaftliche Spritze auf der Brandſtätte früher, als eine fremde Spritze eingetroffen, ungeachtet ſie von der Brandſtätte entfernter aufgeſtellt war, ſo hat dieſelbe auf die Prämie Anſpruch.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Geſchehen Berlin, den 10. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2337.) Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 13. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 12. Oktober 1840. von Uns beſtätigten Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft darauf angetragen worden iſt, derſelben zur Deckung der für den Bau und den Betrieb der Eiſenbahn von Berlin nach Stettin außer dem ſtatutenmäßigen Fonds von 2,724,000 Thalern nöthig werdenden Koſten die Aufnahme eines Darlehns von 500,000 Thalern Kourant, geſchrieben:

„Fünfhunderttauſend Thaler Kourant“

gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons verſehener Obligationen, jede zu 200 Thalern, geſchrieben:

„Zweihundert Thalern“

zu geſtatten, ſo ertheilen Wir, in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unſere landesherrliche Genehmigung zur Emiſſion der gedachten Obligationen unter nachſtehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückſeite ein Abdruck dieſes Privilegiums beigefügt wird, werden, jede zu 200 Thaler Kourant, in fortlaufenden Nummern von 1 bis 2500 nach beiliegendem Schema ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Geſellſchaft unterzeichner.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier Prozent Zinſen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächſt für ſechs Jahre zwölf halbjährige, vom 1. Juli d. J. an laufende, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zins-Koupons Nr. 1 bis 12 nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablauf dieſer und jeder folgenden ſechsjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, für anderweite ſechs Jahre neue Zinskoupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präſentanten des letzten Koupons, — mit deſſen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird, — ſofern nicht vor deſſen Fälligkeits-Termine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium ſchriftlich Widerſpruch erhoben worden iſt; im Falle eines ſolchen Widerſpruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Dieſe Beſtimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Koupon beſonders vermerkt.

§. 3.

Die Anſprüche auf Zinsvergütung erlöſchen und die Zinskoupons werden ungültig und werthlos, wenn dieſe nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präſentirt werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Die Verzinſung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem ſie zur Zurückzahlung fällig ſind Wird dieſe in Empfang genommen, ſo müſſen zugleich die ausgereichten Zinskoupons, welche ſpäter als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Koupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird jährlich, vom Jahre 1845. an, ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen verwendet; der Geſellſchaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unſers Handelsminiſters, nicht nur den Tilgungsfonds zu verſtärken, ſondern auch die ſämmtlichen noch nicht getilgten Obligationen zur Rückzahlung mit einem Male zu kündigen.

Die Beſtimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geſchieht durch Auslooſung Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines, das Protokoll führenden Notarius in einem, vierzehn Tage zuvor, einmal öffentlich bekannt gemachten Termin, zu welchem Jedermann der Zutritt freiſteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelooſeten Obligationen, ſo wie eine etwaige allgemeine Kündigung erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter; die erſte Einrückung muß mindeſtens drei Monate vor dem beſtimmten Zahlungstermine ſtattfinden.

Die Einlöſung der ausgelooſeten Obligationen geſchieht am 1. Juli jeden Jahres, zuerſt im Jahre 1845.; die Einlöſung der gekündigten Obligationen kann ſowohl am 2. Januar, als am 1. Juli jeden Jahres ſtattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präſentanten.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelöſeten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausslooſung vorgeſchriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöſet werden, kann die Geſellſchaft wieder ausgeben.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Kommiſſarius jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortiſirt werden, ſo wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen erlaſſen. Für dergeſtalt amortiſirte, ſo wie auch für zerriſſene oder ſonſt unbrauchbar gewordene, an die Geſellſchaft zurückgelieferte und gänzlich zu kaſſirende Obligationen werden neue dergleichen angefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Geſellſchaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſind werthlos, welches von dem Direktorium, unter Angabe der werth-

Digitized by Google

los gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären iſt. Die Geſellſchaft hat wegen ſolcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann ſie deren gänzliche oder theilweiſe Bezahlung vermittelſt eines Beſchluſſes der General-Verſammlung aus Billigkeitsrückſichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen ſind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Geſellſchaft in Stettin zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskoupons, ungeachtet ſolche gehörig zur Einlöſung präſentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen, oder anderen dieſelben erſetzenden Maſchinen, länger als ſechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Geſellſchaft, in Folge rechtskräftiger Erkenntniſſe, Schuldenhalber Exekution vollſtreckt wird;
d) wenn die im §. 5. feſtgeſetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. b. und c. kann das Kapital an demſelben Tage, wo einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle d. iſt dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons, in dem Falle b., bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c., ein Jahr, nachdem der vorgeſehene Fall eingetreten iſt; das Recht der Kündigung in dem Falle d., drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen ſollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinſung und Tilgung der Schuld wird feſtgeſetzt und verordnet:

a) Die vorgeſchriebene Verzinſung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinſen und Dividenden an die Aktionaire der Geſellſchaft vor.
b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Geſellſchaft keine zur Eiſenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundſtücke verkaufen; dies bezieht ſich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundſtücke, auch nicht auf ſolche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Poſt-, Polizei- oder Steuer-lichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.
c) Die Geſellſchaft darf weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es ſey denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich ſtipulirt werde.
d) Zur Geltendmachung der im §. 8. feſtgeſetzten Rückforderungsrechte iſt den Inhabern der Obligationen das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Geſellſchaft verhaftet.

Die

Digitized by Google

Die vorſtehend unter b. und c. erlaſſenen Beſtimmungen ſollen jedoch auf diejenigen Obligationen ſich nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb ſechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präſentirt werden.

§. 10.

Alle in dieſem Privilegium vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müſſen in die allgemeine Preußiſche Staatszeitung zu Berlin, in die Stettiner Zeitung und in die Börſen-Nachrichten der Oſtſee zu Stettin eingerückt werden. Sollte eins dieſer Blätter eingehen, ſo genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unſers Handels-Miniſters zu treffenden Beſtimmung; ſie muß aber unter allen Umſtänden jederzeit in einer der zu Berlin erſcheinenden Zeitungen erfolgen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskoupons, die jederzeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Geſellſchaftskaſſe in Stettin oder Berlin geleiſtet wird, kann kein Arreſt bei der Geſellſchaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen und unter Unſerm Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelſchwingh.

Digitized by Google

Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Obligation.

№ ______ über 200 Thaler

Inhaber dieſer Obligation № ______ hat an die Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft

Zweihundert Thaler Preuß. Kourant

zu fordern, als Antheil an dem durch umſtehendes Königliches Privilegium autoriſirten Darlehn von Fünfhunderttauſend Thalern.

Die Zinſen mit vier Prozent für das Jahr ſind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskoupons zu erheben.

Stettin, den

Das Direktorium der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Unterſchriften von drei Direktoren.)

Eingetragen
im Obligationsbuch Fol. ______

Der Rendant
N.

Mit dieſer Obligation ſind für den Zeitraum vom 1. Juli 18$\frac{43}{49}$. zwölf halbjährige Zinskoupons Nr. 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umſtehend §. 12. beſtimmten Vermerk enthält.

Zins-

Zinskoupon № 1.

zur

Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Obligation №

Vier Thaler Preuß. Kourant

hat Inhaber dieſes vom 2. Januar 1844. ab in Stettin oder Berlin aus unſerer Geſellſchaftkaſſe zu erheben.

Nach dem 2. Januar 1848. iſt dieſer Zinskoupon ungültig und werthlos

Stettin, den

Direktorium der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft. (Trockener Stempel.)

Eingetragen
in der Zinskontrolle Fol.

(Unterſchrift des Kontrolleurs.)

(Coupon Nr. 12. Bemerkung).

Der Präſentant dieſes Koupons iſt zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch deſſen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine deſſelben, dem 1. Juli 1849., vom Inhaber der Obligation bei dem Direktorium ſchriftlich Widerſpruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Koupons gegen beſondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

Digitized by Google

(Nr. 2338.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. Februar 1843., betreffend den Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippe-Brücke am Flahm bei Weſel.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 1. d. M. eingereichten Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippe-Brücke am Flahm bei Weſel genehmigt und ſende Ihnen denſelben vollzogen zurück, um die Publikation durch die Geſetzſammlung zu veranlaſſen.

Berlin, den 14. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminiſter v. Bodelſchwingh.

Tarif,

nach welchem das Brückgeld an der Lippe-Brücke am Flahm bei Weſel zu erheben iſt.

Es wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einſchließlich der Schlitten,		
I. zum Fortſchaffen von Perſonen, als Extrapoſten, Kutſchen, Kaleſchen, Kabriolets u. ſ. w., für jedes Zugthier	1 Sgr.	— Pf.
II. zum Fortſchaffen von Laſten:		
1) von beladenem, d. h. von ſolchem, worauf ſich, außer deſſen Zubehör und außer dem Futter für höchſtens drei Tage, an anderen Gegenſtänden mehr, als zwei Centner, befinden	2 =	— =
Ausnahme. Von gewöhnlichen, mit landwirthſchaftlichen Gegenſtänden beladenen Landfuhrwerken und Schlitten, wird für jedes Zugthier nur 1 Sgr. bezahlt.		
2) von unbeladenem	— =	6 =
B. Von unangeſpannten Thieren:		
I. Von jedem Pferde, Maulthiere, oder Mauleſel, mit oder ohne Reiter oder Laſt	— =	6 =
II. Von jedem Stück Rindvieh oder Eſel	— =	4 =
III. Von jedem Fohlen, Kalb, Schwein, Ferkel, Schaaf, Lamm und von jeder Ziege	— =	1 =

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauſes oder den Königlichen Geſtüten angehören;
2) von Armee-Fuhrwerken, und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marſche bei ſich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie ſtehenden Militairbeamten im Dienſte und

in

Digitized by Google

in Dienſt-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangeſpannten etatsmäßigen Dienſtpferden der Offiziere, wenn dieſelben zu dienſtlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder beſonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, ſofern die Führer ſich durch die von der Regierung ausgeſtellte Marſchroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweiſen; ferner vom Militair aller Grade, und von Militairbeamten in Uniform, von Letzteren auch wenn ſie nicht uniformirt ſind, inſofern ſie ſich darüber ausweiſen, daß der Uebergang in Dienſt-Angelegenheiten geſchehe; endlich von Kriegsreſerviſten, Landwehrmännern und Rekruten, auf dem Wege zu ihren Korps oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform ſie führt, oder wenn ſie ſich durch die Einberufungsorder oder den Kriegsreſerve-Paß ausweiſen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren ſich mit Freikarten verſehene öffentliche Beamte auf Dienſtreiſen innerhalb ihrer Geſchäftsbezirke bedienen;

4) von ordinairen Poſten, einſchließlich der Schnell-, Kariol- und Reitpoſten, nebſt Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kourieren und Eſtafetten, und von allen, von Poſtbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelſt deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geſchehen, auf Vorzeigung von Freipäſſen; von Vorſpannfuhren auf der Hin- und Rückreiſe, wenn ſie ſich als ſolche durch die Beſcheinigungen der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-Fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreiſe, wenn ſie ſich als ſolche durch den Fuhrbefehl ausweiſen;

6) von Feuerlöſchungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren; von Armen- und Arreſtanten-Fuhren;

7) von Fuhren mit thieriſchem Dünger (Stalldünger, Miſt);

8) von Wirthſchaftsvieh, von Beſtellungs- und Erndtefuhren, einſchließlich der Fuhren mit Aſche, Gyps, Kalk u. ſ. w., für diejenigen Eingeſeſſenen der Weſeler Feldmark, welche auf den entgegengeſetzten, rechten oder linken Lippe-Ufer Grundſtücke beſitzen, bei dem Verkehr, nach oder von dieſen;

9) von Fuhrwerken, die Chauſſee-Baumaterialien anfahren, ſofern nicht durch den Miniſter der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet worden.

10) Hinſichtlich der in Betreff der Brückgeld-Entrichtung rechtlich begründeten beſonderen Verhältniſſe wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Zuſätzliche Beſtimmungen.

1) Jeder Führer von Fuhrwerk und Vieh muß bei der Hebeſtelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet iſt, Brückgeld zu bezahlen. Nur hinſichtlich der Poſtillione, welche Preußiſche Poſtfuhrwerke, oder Poſtpferde führen, findet, wenn ſie zuvor in das Horn ſtoßen, eine Ausnahme ſtatt.

2) Zu der, für den Abgaben-Betrag maaßgebenden Beſpannung eines Fuhrwerkes werden ſowohl die zur Zeit der Berührung der Hebeſtelle ange-

Digitized by Google

ſpannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenſcheinlich eine andere Beſtimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich ſind.

3) Ueber das bezahlte Brückgeld hat jeder Paſſant eine Quittung zu fordern, dieſelbe den Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufſichtsbeamten, auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, und, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, bei der nächſten, von ihm berührten Chauſſee, oder ſonſtigen Kontroleſtelle, abzugeben.

Die Fortſetzung der Fahrt bis zur nächſten Hebe- oder Controleſtelle darf jedoch in keinem Falle, und ſelbſt dann nicht gehindert werden, wenn ſich eine Kontravention ergeben ſollte.

4) Wer, wider die Beſtimmung zu 1., bei der Hebeſtelle nicht anhält, oder, in dem zu 2. bezeichneten Falle, die vor der berührten Hebeſtelle benutzte ſtärkere Beſpannung, vor der Hebeſtelle davon trennt, und als unangeſpannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, ſich der Entrichtung des Brückgeldes auf irgend eine Art ganz, oder theilweiſe zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindeſtens aber Einen Thaler Strafe.

5) Wer eigenmächtig das geſchloſſene Brückengitter öffnet, zahlt 3 Thaler, wer, der Beſtimmung zu 3. zuwider, die von der Hebeſtelle empfangene Quittung nicht vorzeigt, 10 Silbergroſchen bis 1 Thaler Strafe.

6) Auf der Brücke darf nur im Schritt gefahren, oder geritten, auch darf nicht angehalten und hierdurch, oder auf irgend eine andere Weiſe die Fahrbahn geſperrt, oder verengt werden, bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thaler.

7) Wer die Brücke, das zu derſelben gehörige Empfangslokale, Gitterthor, die bei der Hebeſtelle aufgeſtellte Tariftafel, oder ſonſtige Zubehörungen beſchädigt, muß, in ſofern er nach den allgemeinen Strafgeſetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schaden-Erſatze, eine Strafe von einem bis fünf Thalern erlegen.

8) Im Unvermögensfalle, tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorſtehend angeordneten Geldſtrafen.

9) Widerſetzlichkeiten gegen die Hebe-Beamten, — als welcher auch der Brückgeld-Pächter anzuſehen iſt, — werden nach den allgemeinen Geſetzen beſtraft.

10) Unſichere, oder unbekannte Uebertreter ſind zur Haft zu bringen, und an die zuſtändigen Behörden abzuliefern.

Berlin, den 14. Februar 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelſchwingh.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 2339.) Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldſtreu-Berechtigung. Vom 5. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldſtreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um ſowohl den Waldbeſitzern die angemeſſene Bewirthſchaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten ſelbſt die nachhaltige Ausübung dieſer Berechtigung zu ſichern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien, Poſen und Sachſen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forſt- und Jagdpolizei-Ordnung, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände und auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Waldſtreu-Berechtigung beſteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, ſo wie dürres Moos zum Unterſtreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzuſammeln.

§. 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieſer Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entſcheidung oder bereits vollendete Verjährung beſtimmt feſtgeſtellt worden iſt, behält es hiebei ſein Bewenden. In Ermangelung ſolcher auf beſonderen Rechtstiteln beruhender Verhältniſſe dienen die nachſtehenden Vorſchriften lediglich zur Richtſchnur.

§. 3. Die Berechtigten müſſen ſich, wenn ſie die Waldſtreunutzung in der nächſten Periode (§. 4. b.) ausüben wollen, ſpäteſtens bis zum 15. Auguſt eines jeden Jahres bei dem Waldbeſitzer oder deſſen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein koſtenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieſer Zettel iſt nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Perſonen gültig, auf welche derſelbe lautet.

Die Streu-Berechtigten oder die von ihnen mit Einſammlung der Waldſtreu beauftragten Leute müſſen dieſe Zettel, wenn ſie Streu im Walde einſammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Wald-Eigenthümer zu erlegenden Strafe von Fünf bis Zehn Silbergroſchen, ſtets bei ſich führen, und beim Ablauf der zur Streuſammlung beſtimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

(Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1843.)

Digitized by Google

§. 4. Die Berechtigung darf nur:

a) in den vom Wald-Eigenthümer nach Maaßgabe einer zweckmäßigen Bewirthſchaftung des Forſtes geöffneten Diſtrikten,

b) in den ſechs Winter Monaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,

c) an beſtimmten vom Wald-Eigenthümer mit Rückſicht auf die bisherige Obſervanz feſtzuſetzenden, jedoch auf höchſtens zwei Tage in der Woche zu beſchränkenden und von den Raff- und Leſeholz-Tagen verſchiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Beſteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einſammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufſicht des Wald-Egenthümers geſchieht, und hiemit das Einſammeln für das ganze Jahr geſchloſſen iſt, ſo behält es hiebei ſein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Obſervanz zu beſtimmenden Transportmitteln, und

e) nicht mit eiſernen, ſondern nur mit hölzernen unbeſchlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz ſeyn dürfen und mindeſtens 2½ Zoll von einander abſtehen müſſen,

ausgeübt werden.

§. 5. Entſtehen über die Frage:

welche Diſtrikte zum Streuſammeln zu öffnen ſind,

zwiſchen dem Wald-Eigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, ſo werden ſolche von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von dieſem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forſtbeamten und eines Oekonomieverſtändigen, unter Vorbehalt des Rekurſes an das Plenum der vorgeſetzten Regierung, entſchieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, ſo wie über die mit Berückſichtigung der bisherigen Obſervanz zum Streuholen zu beſtimmende Zahl der Tage (§. 4. litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren Statt.

§. 6 Die Waldſtreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirthſchaftlichen Zwecken (§. 1.), z. B. zur Verſetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. ſ. w., benutzt, darf aber in ihrer Endbeſtimmung nur zum Unterſtreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch ſonſt an Andere überlaſſen werden.

§. 7. Wer die Waldſtreu-Berechtigung

a) in anderen als den dazu geöffneten Diſtrikten (§. 4. litt. a.),

b) nach dem Schluß der Streulings-Periode (§. 4. litt. b.),

c) an andern als den im Zettel beſtimmten Tagen (§. 4. litt. c.)

ausübt, ſoll beſtraft werden,

mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroſchen, wenn die Streu getragen oder auf Radwern (Schiebkarren) geholt wird,

mit einer Geldbuße von Einem Thaler, wenn die Streu mit einer ein- oder zweiſpännigen Fuhre, und

mit einer Geldbuße von Zwei Thalern, wenn die Streu mit einer drei- oder vierſpännigen Fuhre

geholt wird.

Der

Digitized by Google

Der Gebrauch der in §. 4. litt. e. verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derſelben, mit einer Strafe von Einem Thaler, und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

Werden dieſe Kontraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Feſttagen verübt, ſo tritt der doppelte Betrag dieſer Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldſtreu zu anderen Zwecken, als zum Unterſtreuen unter das Vieh (§. 6.), wird mit einer Strafe von Zwei Thalern, und der Verkauf oder die ſonſtige Ueberlaſſung der Waldſtreu an Andere,

für eine Karre oder Traglaſt mit Einem Thaler,
für eine ein- oder zweiſpännige Fuhre mit Zwei Thalern,
für eine drei- odr vierſpännige Fuhre mit Vier Thalern,

neben dem Verluſte der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zahlt der Kontravenient die doppelte Geldſtrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streu-Veräußerung ſich dieſes Vergehens von Neuem ſchuldig macht, die Waldſtreu-Berechtigung auf die ganze Dauer ſeiner Beſitzzeit.

Die Geldſtrafen fallen dem Wald-Eigenthümer anheim.

§. 8. Bei Betretung des Frevlers auf eine der in den §§. 3. und 4. bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Wald-Eigenthümer iſt das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention geſetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§. 9. Wer die erkannten Geldſtrafen zu zahlen unvermögend iſt, hat an deren Stelle Gefängnißſtrafe, oder nach der Wahl des Wald-Eigenthümers Forſt- oder andere Straf-Arbeit, nach Maaßgabe der wegen Beſtrafung der Holz-Diebſtähle beſtehenden Beſtimmungen, zu gewärtigen.

§. 10. Die Unterſuchung der Kontraventionen gegen dieſe Verordnung und die Feſtſetzung der darin angedroheten Strafen erfolgt durch die zur Unterſuchung und Beſtrafung der Holz-Diebſtähle beſtellten Forſtgerichte nach dem für dieſelbe vorgeſchriebenen Verfahren. Bei Kontraventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldſtreu aber (§§. 6. und 7.) bleibt die Entſcheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 11. Bei der Unterſuchung der gegen dieſe Verordnung verübten Kontraventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch mit dem Anſpruche auf lebenslängliche Verſorgung angeſtellten, nach Vorſchrift des §. 20. des Geſetzes vom 7 Juni 1821. vereidigten, auch von dem Bezuge aller Denunzianten- und Straf-Antheile ausgeſchloſſenen Forſt- und Jagd-Beamten, welche den Angeſchuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung bezüchtigen, volle Beweiskraft beigelegt, ſofern nicht der Angeſchuldigte durch Gegenbeweis ſeine Unſchuld auszuführen oder die gegen ihn angebrachten Beweiſe zu entkräften vermag. Es ſind aber, wenn der Forſt-Beamte die verübten Kontraventionen nicht ſelbſt ermittelt und die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Ueberführung der Kontravenienten zuläſſig.

§. 12. Jeder Forſt-Beamte, deſſen Angaben der Wald-Eigenthümer

 Die

Digitized by Google

die volle Glaubwürdigkeit nach Vorſchrift des §. 11. beigelegt ſehen will, muß bei dem Gericht eidlich dahin verpflichtet werden:

daß er die Forſt-Kontraventionen, welche in dem Revier, in welchem er angeſtellt iſt, zu ſeiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewiſſenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umſtände des Vergehens und über deſſen Urheber und Theilnehmer aus eigner Anſicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterſcheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieſes Verpflichtungs-Protokolls wird bei dem Forſtgericht (§. 10.) niedergelegt, und im Falle der Verſetzung des Beamten nach einem anderen Bezirke dem daſelbſt kompetenten Forſtgericht koſtenfrei übermacht. Iſt der Beamte ſchon auf das Geſetz wegen Unterſuchung der Holz-Diebſtähle vereidigt, ſo iſt er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweiſen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelſchwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 2340.) Verordnung wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte in der Provinz Weſtphalen. Vom 7. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte in der Provinz Weſtphalen, nach eingeholtem Gutachten Unſerer getreuen Stände dieſer Provinz, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1. Die Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte nach dieſer Verordnung findet Statt, wenn Mehrere in einem und demſelben Diſtrikte die Jagd auf Grund eines gemeinſchaftlichen oder für jeden Einzelnen beſonders beſtehenden Rechtstitels auszuüben befugt ſind.

§. 2. Gegenſtand des Theilungsverfahrens kann nur die gemeinſchaftliche Berechtigung zu einer und derſelben Jagdart innerhalb eines namhaft abgegrenzten Bezirks ſeyn, ſo daß in dem nämlichen Bezirke die hohe und niedere Jagd, und eben ſo auch die mittlere Jagd, wo dieſe beſonders hergebracht iſt, jede für ſich zur Theilung kommt. Eine Ausnahme hiervon iſt nur in dem Falle zuläſſig, wenn den ſämmtlichen Jagdberechtigten des Diſtrikts alle Jagdarten zuſtehen.

§. 3. Zur Provokation auf Theilung ſind Alle, ſowohl einzelne Perſonen, als Korporationen, befugt, denen in demſelben Diſtrikte die Jagd ſelbſtſtändig, vermöge Eigenthums- oder erblichen Nutzungsrechts zuſteht. Provozirt ein nur zur erblichen Nutzung Berechtigter, ſo iſt die Zuſtimmung des Eigenthümers erforderlich, und dieſer bei der Theilung zuzuziehen. Ein Provokationsrecht ſteht dagegen nicht zu:

a) denjenigen, welchen die Berechtigung nur für ihre Perſon auf Lebenszeit gebührt; in dieſem Falle iſt nur derjenige zur Provokation befugt, welchem das Eigenthum oder Erbnutzungsrecht an der Jagd zuſteht;

b) Mitgliedern einer Gemeinde in Anſehung einer der letzteren zuſtehenden Jagdberechtigung; erſtere können nicht auf Theilung derſelben unter den Einzelnen provoziren.

§. 4. Eine Provokation verpflichtet nur dann die Provokaten zur Einlaſſung auf das Theilungsverfahren, wenn ſolche von zwei Dritteln der Jagd-Berechtigten eines beſtimmten Bezirks erfolgt. Dieſe Zahl wird nach den ein-

(Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1843.)

Digitized by Google

zelnen ſelbſtſtändigen Jagdberechtigungen in dem Bezirke, ohne Rückſicht auf den Umfang des Jagdrechts, berechnet. Dagegen ſteht einem oder mehreren Intereſſenten frei, gegen Uebernahme aller Koſten auf Ausſcheidung aus der gemeinſchaftlichen Jagdberechtigung und Zuweiſung eines privativen Jagdreviers anzutragen.

§. 5. Die Provokanten müſſen bei der Provokation denjenigen Bezirk, in welchem die Theilung der gemeinſchaftlichen Jagdberechtigung erfolgen ſoll, ſo wie die Jagdart genau angeben.

§. 6. Die innerhalb eines ſolchen Bezirks (§. 5.) befindlichen privativen Jagdreviere ſind kein Gegenſtand der Theilung; es ſind aber die Eigenthümer derſelben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame bei dem Verfahren zuzuziehen. Auch ſteht es dem Eigenthümer eines ſolchen privativen Jagdreviers frei, ſich mit demſelben, wenn es in den Auseinanderſetzungsplan paßt, der Theilung anzuſchließen, und muß ihm in dieſem Falle eine Abfindung dafür aus dem zu theilenden Bezirke angewieſen werden.

§. 7. Der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns-Agnaten, Fideikommißanwärter und Wiederkaufsberechtigten, ſo wie der Hypothekengläubiger bedarf es nicht; melden ſie ſich ſelbſt, ſo ſind ſie mit ihrem etwaigen Widerſpruche, der jedoch nur auf Unzulänglichkeit der Abfindung gegründet werden kann, zu hören.

§. 8 Die Befugniß, auf Theilung eines gemeinſchaftlichen Jagddiſtrikts anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen noch durch Verträge, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 9. Bei der Theilung müſſen die Berechtigten nach Maaßgabe ihrer Theilnahmerechte abgefunden werden.

§. 10. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem zu theilenden Jagd-Diſtrikte zuſtehen, wird nach den darüber vorhandenen Urkunden, Willenserklärungen und Judikaten, in deren Ermangelung nach den ſtatutariſchen Rechten und dem Herkommen, ſodann nach den Provinzialrechten, und endlich nach den allgemeinen Landesgeſetzen beurtheilt. Die notariellen Gränzbeziehungs-Inſtrumente ſollen, ſofern ihre Aechtheit außer Zweifel iſt, eine rechtliche Vermuthung für die Richtigkeit der darin angegebenen Jagdgränzen begründen.

§. 11. Sind ſämmtliche Betheiligte in derſelben Art und in gleichem Maaße berechtigt, ſo wird der Diſtrikt unter dieſelben, vorbehaltlich der Ausgleichung wegen der verſchiedenartigen Beſchaffenheit des Terrains gleichmäßig vertheilt.

§. 12. Wo eine ſolche gleichmäßige Berechtigung aller Theilnehmer nicht ſtattfindet, wird zum Behuf der Theilung ein jedes Jagdrecht, welches nicht ſchon durch Verträge, Herkommen, Verjährung, Judikate oder Provinzialgeſetze auf eine gewiſſe Perſonenzahl beſtimmt iſt, auf eine ſolche Zahl nach folgenden Grundſätzen feſtgeſetzt:

a) Iſt ein Theil der Intereſſenten zu der vollen Jagd, d. h. zu dem Jagen mit Bracken und dem Horn, ſo wie zum Suchen mit dem Hühnerhunde, ein anderer dagegen nur zu letzterem berechtigt, ſo wird die volle Jagd-Berechtigung als Norm angenommen (litt. b.) und je nach der größeren Ausdehnung oder Beſchränkung im Einzelnen die Perſonenzahl beſtimmt.

b) Auf

Digitized by Google

b) Auf die volle Jagdberechtigung werden fünf Perſonen gerechnet, und es wird angenommen, daß dieſelben aus dem Eigenthümer der Jagd, einem Jäger, einem Mitgliede ſeiner Familie, oder einem Hausgenoſſen, und zwei von ihm mitgenommenen Fremden beſtehen.

c) Iſt die Befugniß, mit Bracken und dem Horn zu jagen, ausgeſchloſſen, und die Berechtigung auf Suchen mit dem Hühner- oder Vorſtehhunde beſchränkt, ſo wird ſolche

aa) in einem aus Aeckern und Wieſen beſtehenden, auch etwa von Holzungen minderen Umfangs durchſchnittenen Terrain zu vier Fünftel,

bb) auf Gemeinhuden, Haidegrund und Torfmoor zu drei Fünftel, und

cc) in großen Waldungen zu zwei Fünftel des Werths einer vollen Jagdberechtigung gerechnet.

d) Steht bei der vollen Jagd einem Berechtigten die Befugniß, gleichzeitig in zwei oder mehreren verſchiedenen Zügen, und mit zwei oder mehreren Hörnern zu jagen, als ein Vorrecht zu, ſo werden der sub b. beſtimmten Perſonenzahl für jedes Horn zwei Perſonen hinzugeſetzt.

e) Hat ein Jagdberechtigter die Befugniß, neben der eigenen Ausübung der Jagd, Jagdſchilder an Fremde auszutheilen, ſo wird für jedes Schild, welches er auszugeben berechtigt iſt, der sub b. oder c. beſtimmten Zahl eine Perſon hinzugeſetzt.

f) Findet ein verſchiedenartiges Verhältniß in der Anzahl der Perſonen, durch welche die Jagd ausgeübt werden kann, unter den Betheiligten dahin Statt, daß der eine mit mehr, der andere mit weniger Perſonen zu jagen berechtigt iſt, ſo kommt die Beſtimmung sub b. nicht in Anwendung; beſteht aber eine ſolche Verſchiedenheit der Perſonenzahl neben dem sub a. erwähnten Unterſchiede zwiſchen den Arten der Berechtigung, ſo iſt außer dem Verhältniſſe unter den Perſonenzahlen auch das Verhältniß unter den Berechtigungsarten nach Maaßgabe der Beſtimmung sub c. zu berückſichtigen.

g) Iſt die Ausübung der Jagd auf einen geringeren Zeitraum als die ganze Jagdzeit beſchränkt, ſo wird die Perſonenzahl, nach Maaßgabe der Beſtimmungen sub b. und c. im Verhältniß des gedachten Zeitraums zu der Dauer der ganzen Jagdzeit feſtgeſetzt. — Sonn- und Feiertage werden hierbei nicht mitgezählt, dagegen iſt auf die Jahreszeit, in welcher eine ſolche beſchränkte Berechtigung ausgeübt wird, in der Art Rückſicht zu nehmen, daß ein Tag im Monat September zu dem dreifachen, und ein Tag im Monat Oktober zu dem doppelten Werthe eines Tages in den ſpäteren Monaten gerechnet wird.

h) Steht einem Betheiligten die Vorjagd zu, ſo iſt für diejenige Periode, innerhalb welcher ſie ausgeübt werden kann, der Werth der Jagdberechtigung um die Hälfte desjenigen Werths zu erhöhen, welchen ſie ſonſt nach den Beſtimmungen sub b. bis g. haben würde.

Bei ſolchen Ausdehnungen oder Beſchränkungen, welche, außer den oben erwähnten, in beſonderen Fällen vorkommen, ſind die vorſtehenden Beſtimmungen analogiſch anzuwenden, und hat über die Anrechnung jener Ausdehnungen

oder Beſchränkungen, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten, die Theilungs-Kommiſſion nach billigem Ermeſſen zu entſcheiden. Auch bleibt derſelben, wenn ſie die Beſtimmungen sub a. bis h., wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe nicht für anwendbar erachtet, unbenommen, die Werthverhältniſſe der verſchiedenen Berechtigungen anderweit gegen einander abzumeſſen, und ſich hierbei nach Befinden des Gutachtens von Sachverſtändigen zu bedienen.

§. 13. Stehen einem Betheiligten in einem gemeinſchaftlichen Jagd-Diſtrikte mehrere Jagdberechtigungen aus verſchiedenen Titeln zu, ſo hat derſelbe für eine jede dieſer Berechtigungen auf volle Entſchädigung Anſpruch.

§. 14. Jagdberechtigungen, welche Städten und anderen Gemeinden als Korporation zuſtehen, ſind gleichfalls nach den Beſtimmuugen des §. 12. zu beurtheilen. Steht dagegen die Berechtigung allen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in der Art zu, daß ein jedes derſelben, unter Vorausſetzung der erforderlichen Qualifikation, dieſelbe für ſich auszuüben befugt iſt, ſo wird die Perſonenzahl nach der Durchſchnittsſumme der in den letzten zehn Jahren von der Orts-Polizeibehörde ausgegebenen Jagdſcheine beſtimmt. Hat eine Ertheilung von Jagdſcheinen nicht ſtattgefunden, ſo wird mit Rückſicht auf das bei anderen, in ähnlicher Weiſe jagdberechtigten Gemeinden ſtattfindende Verhältniß die Perſonenzahl von der Theilungs-Kommiſſion nach billigem Ermeſſen feſtgeſetzt.

§. 15. Iſt nach den Beſtimmungen der §§. 11—14. das Maaß der einzelnen Theilnahmerechte feſtgeſtellt, ſo wird danach der Jagddiſtrikt unter die Berechtigten vertheilt.

§. 16. Die Vertheilung geſchieht nach Flächeninhalt und Werth, ſo daß die geringere Qualität in Bezug auf Jagdbarkeit durch einen größeren Umfang des Entſchädigungs-Bezirks, und umgekehrt, ausgeglichen wird.

§. 17. Bei Feſtſtellung der Größe des zu theilenden Bezirks und der in demſelben vorkommenden Abtheilungen wird lediglich die Kataſtervermeſſung zum Grunde gelegt.

§. 18. Eine Abſchätzung der Bodengüte der dem gemeinſchaftlichen Jagdrecht unterworfenen Grundſtücke findet nicht Statt, vielmehr ſind in jedem Theilungsverfahren gewiſſe Klaſſen nach der äußeren Beſchaffenheit des Terrains zu bilden und die Werthsverhältniſſe derſelben unter einander feſtzuſetzen (§. 11. der Ausführungs-Ordnung). Städte und geſchloſſene Dörfer, einzelne Gebäude und Hofräume, ſowie die unmittelbar an dieſelben grenzenden eingefriedigten Gärten, kommen bei Feſtſtellung der Theilungsmaſſe nicht zur Berechnung.

§. 19. Den Betheiligten ſteht übrigens frei, über die Klaſſen, deren Grundlagen und ihr Verhältniß zu einander, ſo wie auch über die Grundſätze wegen Berechnung der Perſonenzahl (§. 12.) ſich anderweitig zu einigen.

§. 20. Jeder Betheiligte iſt berechtigt, ſeine Abfindung aus dem gemeinſchaftlichen Jagddiſtrikt, nach Maaßgabe ſeines Theilnahmerechts, in einem beſtimmten, ihm zur alleinigen Jagdnutzung zu überweiſenden Bezirk zu verlangen. Sollte jedoch eine ſolche Abfindung einen Flächeninhalt von 300 Morgen bei einzelnen Theilnehmern nicht erreichen, ſo ſteht es Letzteren frei, Statt deſſen als Entſchädigung eine ablösbare Geldrente zu verlangen, deren Be-

Digitized by Google

Betrag durch Sachverſtändige zu ermitteln iſt. — Die Ablöſung geſchieht durch ein Kapital von dem fünfundzwanzigfachen Betrage einer Jahresrente.

§. 21. Für eine jede auf einem und demſelben Rechtstitel beruhende ſelbſtſtändige Jagdberechtigung iſt dem Berechtigten die Abfindung in einer zuſammenhängenden Fläche zu gewähren.

§. 22. Eine Ausnahme hiervon (§. 21.) findet nur dann Statt, wenn bei einer Abfindung von ſehr erheblichem Umfange das Entſchädigungsrevier nicht zuſammenhängend gelegt werden kann, ohne eine angemeſſene Planlage für die übrigen unmöglich zu machen, und wenn zugleich die Trennung einer ſolchen Abfindung in mehrere Reviere ſich in der Art bewirken läßt, daß jedes getrennte Revier jagdbar bleibt. Letzteres iſt nach dem Verhältniß anderer in demſelben Jagddiſtrikt zugetheilter Abfindungsflächen zu beurtheilen, und darüber, nach Befinden der Theilungsbehörde, das Gutachten von Sachverſtändigen einzuholen.

§. 23. Bei der Lagerung der Abfindungsfläche iſt auf die Nähe des Gutes, mit welchem die Jagdberechtigung verbunden iſt, ſo wie auf den Zuſammenhang mit einem privativen Jagdreviere des Berechtigten oder mit einem andern Jagddiſtrikt, in welchem derſelbe gleichfalls mitberechtigt iſt, möglichſt Rückſicht zu nehmen.

§. 24. Die einzelnen Abfindungsflächen ſind, wo es nach der Oertlichkeit geſchehen kann, ſo anzulegen, daß ſie von natürlichen Gränzen, als Flüſſen, Bächen, Landſtraßen, Wegen, Kultur- oder Eigenthumsgrenzen umſchloſſen werden. Wo dieſes ohne erhebliche Abweichung von dem berechneten Umfange der an einander grenzenden Abfindungsreviere erreicht werden kann, iſt ein jeder Betheiligte verpflichtet, ſich zu dieſem Zwecke eine mäßige Kürzung ſeines Antheils gefallen zu laſſen, welche bis zu drei Prozent der ganzen Abfindungsfläche ohne Entſchädigung, und bis zu ſieben Prozent gegen Entſchädigung in Rente (§. 20.) ſtattfindet. — Grenzen zwei Abfindungsflächen ungleicher Größe an einander, ſo ſoll in der Regel die größere das zur Abrundung erforderliche Terrain abgeben. Fällt die Grenze zweier Abfindungen in ein von natürlichen Grenzen nicht durchſchnittenes Terrain, ſo iſt ſolche durch Grenzmaale zu bezeichnen, welche jederzeit in einer Weiſe aufzuſtellen ſind, daß die Grundeigenthümer dadurch nicht bei der Benutzung der Grundſtücke beeinträchtigt werden.

§. 25. Durch die Beendigung der Theilung erhält jeder Berechtigte in dem ihm überwieſenen Revier das Recht, diejenige Jagdart, welche Gegenſtand des Theilungsverfahrens war, unter Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorſchriften, ausſchließlich zu benutzen.

§. 26. In Revieren, wo hohe, mittlere und niedere Jagd getrennt ſind, hat die Theilung der Berechtigung zu einer dieſer Jagden weder auf die Theilung der anderen, noch auf deren fernere Ausübung einen Einfluß.

§. 27. Das Abfindungsrevier tritt ganz in dieſelben rechtlichen Verhältniſſe, welche früher in Anſehung der ungetheilten Berechtigung ſtattfanden. Ein Gleiches gilt von der nach §§. 20. und 24. zu gewährenden Entſchädigungs-Rente. Wird dieſelbe abgelöſet, ſo können die Obereigenthümer, Lehnsagnaten, Fideikommißanwärter und Wiederkaufsberechtigten die Wiederanlegung des Ab-

löſungskapitals zu Lehn oder Fideikommiß, oder die Verwendung deſſelben zur dauernden Verbeſſerung des berechtigten Guts, oder zur Befriedigung der erſten Hypothekengläubiger verlangen, Letztere auch diejenigen Rechte geltend machen, welche ihnen bei Gemeinheitstheilungen zuſtehen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelſchwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2341.) Verordnung über die Ausführung der Theilungen gemeinſchaftlicher Jagd-Diſtrikte in der Provinz Weſtphalen. Vom 7. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der von Uns unter dem heutigen Tage erlaſſenen Verordnung, wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte in der Provinz Weſtphalen nach eingeholtem Gutachten Unſerer getreuen Stände dieſer Provinz, auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1. Die Ausführung der Verordnung wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte wird in jedem Kreiſe einer beſonderen Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſion übertragen.

§. 2. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſion (§. 1.) ſoll aus einem zum Richteramt qualifizirten, bei der Sache nicht betheiligten Beamten, und aus zwei jagdberechtigten Grundeigenthümern, welche auch einem benachbarten Kreiſe angehören können, beſtehen. Für jedes Mitglied iſt ein Stellvertreter zu beſtellen. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in der Kreisverſammlung nach den für die Landrathswahlen geltenden Beſtimmungen. — Der Stellvertreter eines aus den Grundeigenthümern gewählten Mitgliedes darf nicht mit Letzterem in dem nämlichen Diſtrikte zur Jagd berechtigt ſeyn, damit er bei denjenigen Spezialverhandlungen fungiren kann, wo daſſelbe wegen eigenen Intereſſes bei der Sache ausſcheiden muß.

Die Beſtätigung der Wahlen ſteht dem Ober-Präſidenten zu, jedoch in Anſehung des richterlichen Mitgliedes unter Mitwirkung des Präſidenten des Oberlandesgerichts.

Der Miniſter des Innern iſt ermächtigt, bei Ermangelung qualifizirter Jagdberechtigten ausnahmsweiſe auch die Erwählung anderer ſachkundiger Perſonen zu Mitgliedern der Theilungs-Kommiſſion zu geſtatten.

§. 3. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſionen haben in Anſehung der Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte im Allgemeinen gleiche Befugniſſe und Verpflichtungen wie die General-Kommiſſionen in Anſehung der Gemeinheitstheilungen; ſie müſſen ſich jedoch bei Erlaſſen an die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte des Requiſitionsſtyls bedienen.

Sie ſtehen in disziplinariſcher Beziehung unter dem Ober-Präſidenten und dem Miniſter des Innern.

Die Theilung ſämmtlicher innerhalb des Kreiſes befindlicher gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte wird unmittelbar durch die Kreiskommiſſionen bewirkt, und finden Spezialkommiſſionen zu Theilung einzelner Reviere nicht Statt. Es bleibt jedoch den Kreiskommiſſionen unbenommen, mit ſolchen Geſchäften, welche nicht die Mitwirkung der geſammten Kommiſſion erfordern, einzelne Mitglieder zu beauftragen.

Die Inſtruktion ſtreitiger Gegenſtände liegt dem zum Richteramte qualifizirten Mitgliede ob.

 Daſ-

Digitized by Google

Daſſelbe hat auch ſämmtliche Verhandlungen zu leiten und gebührt ihm der Vorſitz in der Kommiſſion.

§. 4. Die Provokation auf Theilung eines in mehreren Kreiſen belegenen Jagddiſtrikts iſt bei der Theilungs-Kommiſſion desjenigen Kreiſes anzubringen, in welchem der größere Theil deſſelben befindlich iſt.

Kompetenzkonflikte hat der Ober-Präſident zu entſcheiden.

§. 5. Die Theilungs-Kommiſſion hat zunächſt die Legitimation der Provokanten zu prüfen. Dieſe müſſen mit dem Theilungsantrage ein Verzeichniß der Jagdberechtigten des Diſtrikts mit der Verſicherung einreichen, daß ihnen mehrere Berechtigte, als darin angegeben, nicht bekannt ſind.

§. 6. Ergiebt ſich nach dieſem Verzeichniſſe (§. 5.), daß die Provokanten nicht zwei Drittel der bekannten Jagdberechtigten ausmachen, ſo wird die Provokation, inſofern ſolche nicht auf Einleitung eines Theilungsverfahrens auf alleinige Koſten der Provokanten gerichtet iſt, durch ein Dekret zurückgewieſen.

Im entgegengeſetzten Falle ladet die Kommiſſion die bekannten Jagdberechtigten des Diſtrikts zu einem auf acht Wochen hinauszuſetzenden Termin unter der Verwarnung vor, daß im Fall des Ausbleibens ihre Einwilligung in die Theilung angenommen, und dieſe nach den Beſchlüſſen der Erſchienenen ausgeführt werde. Zugleich erläßt die Kommiſſion eine Ediktalladung, wodurch alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Intereſſe haben, zur Angabe und Nachweiſung ihrer Anſprüche bei Vermeidung der Präkluſion aufgefordert werden.

Die Ediktalladung wird zweimal in dem Amtsblatte, den Intelligenzblättern und den Zeitungen des Regierungsbezirks, und wenn in demſelben keine Zeitung erſcheint, in der eines benachbarten Regierungsbezirks bekannt gemacht. Liegt ein Theil des Jagdbezirks in einem anderen Regierungsbezirke, ſo erfolgt die Bekanntmachung auch in den dortigen öffentlichen Blättern.

§. 7. Ein jeder Theilnehmer iſt verpflichtet, in dem Anmeldungstermine (§. 6.) perſönlich zu erſcheinen, und ſeine Berechtigung, deren Art und Umfang anzugeben, die darüber ſprechenden Urkunden vorzulegen, und die ſonſtigen Beweismittel namhaft zu machen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte iſt nur dann geſtattet, wenn der Betheiligte durch erhebliche Urſachen an dem perſönlichen Erſcheinen gehindert wird, und ſolche ſogleich beſcheinigt. Die Rechte des Fiskus werden durch den betreffenden Oberförſter wahrgenommen, der ſich durch die Autoriſation der vorgeſetzten Regierung zu legitimiren hat. Die erſchienenen Intereſſenten haben ſich in dieſem Termine über die Anerkennung der angemeldeten Gerechtſame im Allgemeinen zu erklären. Zugleich prüft die Theilungs-Kommiſſion die Legitimation der Provokaten und deren Bevollmächtigten, ſofern ſolche von anderen Betheiligten beſtritten wird.

Das einmal angefangene Verfahren muß ununterbrochen fortgeſetzt, und darf nur dann ausgeſetzt werden, wenn die Verhältniſſe der Sache es erfordern. Die Intereſſenten müſſen nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, ſondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortſetzung eines und deſſelben Termines betrachtet werden, ohne weitere ſchriftliche Aufforderung ſich einfinden, bis die Kommiſſion die Verhandlung für geſchloſſen erklärt.

Digitized by Google

klärt. Eine Prorogation der anberaumten Termine kann nur ausnahmsweiſe, wenn der Antrag durch Beſcheinigung erheblicher Hinderungsurſachen begründet iſt, bewilligt werden. Auch muß derjenige, welcher einen anderweitigen Termin veranlaßt, die Koſten deſſelben allein tragen.

Dieſe Beſtimmungen finden nicht bloß auf den Anmeldungstermin, ſondern auch auf alle folgende Termine Anwendung.

§. 8. Nach Beendigung des Anmeldungstermins entſcheidet die Kommiſſion über die Zuläſſigkeit der Provokation und faßt in Anſehung aller nicht angemeldeten Anſprüche den Präkluſionsbeſcheid ab, welcher nach Vorſchrift des §. 6. öffentlich bekannt zu machen iſt. Gegen die Präkluſion findet die Reſtitution nach den Beſtimmungen des 3ten Abſchnitts Tit. 14. der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt; es muß jedoch derjenige, welcher die Reſtitution erlangt, alle Koſten tragen, welche durch die Umänderung des bisherigen Verfahrens in Folge ſeines ſpätern Eintretens herbeigeführt werden.

§. 9. Hiernächſt wird ein Inſtruktionstermin zur Feſtſtellung der Theilnahmerechte und der Theilungsmaſſe, ſo wie zur Erklärung der Intereſſenten über den Theilungsfuß, und die Ausgleichungsgrundſätze angeſetzt, wozu dieſelben unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden an die Beſchlüſſe der Erſchienenen gebunden ſind, vorgeladen werden. Der Kommiſſion bleibt, wo die Verhältniſſe es geſtatten, überlaſſen, dieſe Gegenſtände auch ſchon in dem Anmeldungstermine zu erledigen, wie ihr denn überhaupt freiſteht, die verſchiedenen Termine, wo es angemeſſen erſcheint, zuſammenzuziehen.

Die gegenſeitigen Gerechtſame werden rückſichtlich der Nichterſchienenen in dem Maaße für richtig angenommen, wie ſie von den Erſchienenen angegeben worden.

Die Theilhaber eines gemeinſchaftlichen Intereſſes müſſen ſich, inſofern von deſſen Wahrnehmung gegen einen Dritten die Rede iſt, den Beſchlüſſen der Mehrheit, welche nach der Zahl der ſelbſtſtändigen Jagdberechtigungen berechnet wird, unterwerfen.

Dagegen iſt zu den im §. 19. der Theilungsordnung erwähnten Beſchlüſſen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erſchienenen Betheiligten erforderlich, deren Zahl in gleicher Weiſe, wie vorſtehend berechnet wird.

Zu gänzlicher Beſeitigung der Rückſicht auf Terrainverſchiedenheiten, wird Einſtimmigkeit aller Betheiligten erfordert.

§. 10. In dem Inſtruktionstermin (§. 9.) haben ſich die Betheiligten über den ganzen Inhalt der Anmeldungen namentlich in Beziehung auf den Umfang der behaupteten Berechtigungen, und die Art der Ausübung beſtimmt zu erklären.

Die Kommiſſion hat ſich möglichſt zu bemühen, die Streitigkeiten durch gütliche Einigung zu beſeitigen, imgleichen über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundſätze, bei obwaltender Meinungsverſchiedenheit, einen Beſchluß zu Stande zu bringen. Diejenigen Punkte, über welche weder Einigung noch Beſchlußnahme erfolgt, entſcheidet die Kommiſſion, ſofern nicht eine weitere Inſtruktion erforderlich iſt, in dem nämlichen Termine.

Digitized by Google

§. 11. In jedem Theilungsverfahren ſind, und zwar für jede Jagdart beſonders, gewiſſe Klaſſen der Jagdbarkeit der verſchiedenen Theile des Diſtrikts nach der äußern Beſchaffenheit des Terrains feſtzuſtellen. Als Hauptklaſſen werden nach ihrer Werthsfolge nachſtehende beſtimmt.

A. Für die niedere Jagd:

1) Aecker und Wieſen, mit Feldholzungen untermiſcht;
2) Aecker und Wieſen ohne Feldholzungen;
3) große Waldungen, überhaupt Terrain von vorherrſchend waldiger Beſchaffenheit;
4) mit ſtarkem Haidekraut oder Poſt bewachſener Haide- oder Moorgrund;
5) Gemeindehuden, kahler Haide- oder Moorgrund, kahle Bergweide.

B. Für die mittlere Jagd:

1) Wald im Gebirge, und wo ſich der Birkhahn findet, und zur mittlern Jagd gehört, mit ſtarkem Haidekraut oder Poſt bewachſener Haide- oder Moorgrund;
2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange;
3) Holzungen, welche zwar nicht zuſammenhängend ſind, jedoch den größeren Theil des Terrains einnehmen;
4) Aecker, Wieſen, Hütungen, auch wenn ſie von kleineren Holzungen durchſchnitten ſind, bei welchen letzteren indeß ein Unterſchied des Werths zu machen iſt, je nachdem ſie in größerer oder geringerer Entfernung von ausgedehnten Waldungen, in denen es einen Rehſtand giebt, belegen ſind.

C. Für die hohe Jagd:

1) Wald im Gebirge;
2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange;
3) Aecker, Wieſen, Hütungen, auch wenn ſie mit kleineren Holzungen untermiſcht ſind, wobei indeß ebenfalls ein Unterſchied des Werths zu machen iſt, je nachdem ſie in der Nähe großer Waldungen, in denen es einen Roth- oder Schwarzwildſtand giebt, belegen ſind, oder nicht.

Das Werthsverhältniß der verſchiedenen Klaſſen unter einander iſt in jedem einzelnen Falle beſonders feſtzuſetzen. An die oben angegebenen Hauptklaſſen iſt jedoch die Theilungskommiſſion nicht nothwendig gebunden, vielmehr ſteht ihr frei, nach Maaßgabe der Oertlichkeit einzelne Klaſſen wegzulaſſen, oder auch noch andere einzuſchalten.

Sie ſoll jedoch in allen Fällen zunächſt die gütliche Einigung der Intereſſenten über die Klaſſifikation und die Werthverhältniſſe der verſchiedenen Klaſſen unter einander herbeizuführen ſuchen, und nur in Entſtehung einer ſolchen Einigung eine Feſtſetzung hierüber von Amtswegen treffen.

Der Kommiſſion bleibt vorbehalten, auch darüber zu entſcheiden, in wiefern andere Verhältniſſe, welche auf die Jagdbarkeit der verſchiedenen Theile des Diſtrikts erheblich einwirken, zu berückſichtigen ſind. Ob dieſerhalb zuvor ein Gutachten von Sachverſtändigen einzuholen ſey, wird ihrem Ermeſſen überlaſſen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Sind die Theilnahmrechte feſtgeſtellt, und über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundſätze die nöthigen Beſtimmungen erfolgt, auch die ſtreitigen Punkte nach Vorſchrift der §§. 20. bis 32. entſchieden, ſo läßt die Kommiſſion durch einen nach den Beſtimmungen der Ordre vom 28. Februar 1829. qualifizirten Feldmeſſer, unter Mitwirkung eines der beiden aus den jagdberechtigten Grundbeſitzern gewählten Mitglieder, nach den Kataſterkarten und Vermeſſungsregiſtern den zu theilenden Diſtrikt ſowohl nach ſeinem Flächen-Inhalt, als nach dem Werthsverhältniß der einzelnen Klaſſen der Jagdbarkeit, imgleichen das Sollhaben eines jeden Betheiligten berechnen und den Theilungs-Plan aufſtellen. Dem Geometer und dem Kommiſſarius hat die Steuerbehörde Einſicht der Kataſterkarten und Vermeſſungsregiſter in ihrem Geſchäftslokal zu geſtatten, auch auf Verlangen Kopien mitzutheilen.

§. 13. Der Theilungsplan nebſt den Berechnungen wird in einem eigends dazu anberaumten Termine den Betheiligten zur Erklärung vorgelegt; dieſelben ſind mit ihren Erinnerungen dagegen zu hören, und hiernächſt diejenigen Streitpunkte, welche nicht durch gütliche Einigung ſich beſeitigen laſſen, zur weitern Inſtruktion und Erörterung zu ſtellen. Die Vorladung zu dieſem Termine geſchieht unter der Verwarnung, daß in Anſehung der Nichterſcheinenden angenommen werde, daß ſie gegen den Theilungsplan nichts einzuwenden haben, und den Beſchlüſſen der Erſchienenen beitreten.

§. 14. Nach Beendigung des Verfahrens entwirft die Kommiſſion auf Grund der ſtattgehabten Verhandlungen den Theilungsrezeß, der das Reſultat der Theilung ausführlich ergeben, insbeſondere eine genaue Beſchreibung der Grenzen der den einzelnen Intereſſenten zu ihrer Abfindung überwieſenen privativen Jagdreviere enthalten muß.

Die Theilungskommiſſion hat hierbei das landespolizeiliche Intereſſe wahrzunehmen; gegen die hierauf ſich beziehenden Verfügungen findet nur die Beſchwerde bei dem Ober-Präſidenten und in weiterer Inſtanz bei dem Miniſter des Innern Statt.

§. 15. Wird gegen den Entwurf nichts erinnert, oder ſind die gemachten Erinnerungen erledigt, ſo erfolgt die Vollziehung des Rezeſſes vor der Kreis-Theilungskommiſſion. Etwaigen Ausſtellungen wird, ſofern deren Erledigung keine Bedenken entgegenſtehen, ſogleich abgeholfen, und dieſes in dem mit dem Rezeß zu verbindenden Vollziehungsprotokoll bemerkt. Werden Ausſtellungen ungegründet befunden, ſo ſind Diejenigen, von denen ſolche ausgegangen ſind, darüber gehörig zu belehren. Verweigern dieſelben dennoch die Vollziehung, ſo wird ihnen mittelſt eines beſonderen Reſoluts, unter Anführung der Gründe, weshalb die Ausſtellung nicht berückſichtigt werden könne, eine angemeſſene Friſt unter der Verwarnung geſetzt, daß, ſofern ſie die Vollziehung bis dahin nicht bewirken würden, dieſelbe richterlich ergänzt, und die Beſtätigung des Rezeſſes auch ohne dieſelbe erfolgen werde.

Gegen dieſes Reſolut ſtehen den Betheiligten dieſelben Rechtsmittel zu, wie gegen andere Entſcheidungen der Kommiſſion.

§. 16. Sind die Ausſtellungen gegen den Rezeß durch rechtskräftige Ent-

Entſcheidung erledigt, ſo beſtätigt die Kommiſſion denſelben, welcher dadurch die Eigenſchaft einer gerichtlich beſtätigten Urkunde erhält.

Nach Beſtätigung des Rezeſſes kann kein Betheiligter mit Einwendungen gegen die darin enthaltenen Beſtimmungen und mit Nachforderungen für Rechte, welche Gegenſtände des Theilungsverfahrens waren, weiter gehört werden.

§. 17. Sobald der Rezeß beſtätigt worden, erfolgt die Ausführung der Theilung durch Ueberweiſung der Abfindungs-Reviere an die Betheiligten an Ort und Stelle, ſo wie Verſteinung der Grenzen, ſo weit ſolche nach §. 24. der Theilungs-Ordnung erforderlich und ohne Beeinträchtigung der Grund-Eigenthümer ausführbar iſt.

Die Ausführung iſt durch das zum Richteramte qualifizirte Mitglied zu bewirken, welchem überlaſſen bleibt, dabei eines der beiden andern Mitglieder zuzuziehen.

Die Theilungs-Kommiſſion iſt ermächtigt, die Ausführung der Theilung nach Umſtänden auch vor Vollziehung des Rezeſſes anzuordnen.

§. 18. Das Hauptexemplar des beſtätigten Rezeſſes wird mit dem über die Ausführung aufgenommenen Protokoll und ſämmtlichen Akten an den Landrath des Kreiſes abgeliefert und in deſſen Regiſtratur aufbewahrt.

Eine zweite Ausfertigung des Rezeſſes mit einer beglaubigten Abſchrift des Ausführungs-Protokolls wird der Regierung eingereicht und einem jeden Betheiligten ein beglaubigter Auszug über das ihm angewieſene Abfindungs-Revier zugefertigt; es ſteht jedoch den einzelnen Betheiligten frei, eine vollſtändige Ausfertigung des Rezeſſes auf ihre Koſten zu verlangen.

§. 19. Mit der Ausführung des Rezeſſes iſt die Wirkſamkeit der Kommiſſion geſchloſſen, und Klagen wegen Verletzung der durch den Theilungs-Rezeß erworbenen Rechte gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 20. Sämmtliche im Verlaufe des Theilungs-Verfahrens in Beziehung auf deſſen Gegenſtand entſtehende Streitigkeiten entſcheidet die Theilungs-Kommiſſion in erſter Inſtanz; ihre Entſcheidungen haben die Kraft richterlicher Erkenntniſſe.

Bei Streitigkeiten über die Theilnahme-Rechte ſteht es jedoch einer jeden Parthei frei, auf die Entſcheidung im ordentlichen Wege Rechtens anzutragen; in dieſem Falle werden die von der Kommiſſion inſtruirten Akten an das kompetente Ober-Landesgericht zum Spruche abgegeben.

§. 21. Die Inſtruktion der Streitpunkte geſchieht durch das zum Richteramt qualifizirte Mitglied der Kommiſſion (§. 3.). — Sofern es jedoch dabei auf praktiſche Bekanntſchaft mit dem Gegenſtande ankommt, aſſiſtirt ihm eines der beiden andern Mitglieder.

Schriftliche Deduktionen ſind in erſter Inſtanz nicht zuläſſig.

§. 22. Im Fall des ungehorſamen Ausbleibens einer Parthei auf die ergangene Vorladung kommen die Beſtimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. VIII. §§. 9—12. und Tit. XIV. §§. 69—77. in Anwendung.

Das

Digitized by Google

Das Kontumazial-Verfahren findet ebenfalls Statt, wenn eine Parthei ihren Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information verſieht.

§. 23. In den Fällen, wo nach den Beſtimmungen der §§. 20. u. 21. der Theilungs-Ordnung Sachverſtändige zuzuziehen ſind, fordert die Kommiſſion jede Parthei auf, einen ſolchen in Vorſchlag zu bringen und ernennt ihrerſeits einen dritten Sachverſtändigen. Der Betrag der zu gewährenden Rente wird nach dem Durchſchnitte der Abſchätzungen feſtgeſetzt. In den in §§. 12. u. 22. vorgeſehenen Fällen ernennt die Kommiſſion nach ihrem Ermeſſen einen oder mehrere Sachverſtändige.

Die Partheien ſind jedoch mit ihren Einwendungen gegen die Perſonen der benannten Sachverſtändigen zu hören, über welche die Kommiſſion entſcheidet.

§. 24. Die Beſchlüſſe der Kommiſſion werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 25. Zur Entſcheidung in zweiter Inſtanz über die bei dem Theilungs-Verfahren entſtehenden Streitigkeiten iſt in jedem Regierungsbezirk eine **Reviſionskommiſſion in Jagdtheilungsſachen** zu beſtellen, welche außer dem Vorſitzenden, aus einem Verwaltungs- und einem Juſtizbeamten der vierten Rangklaſſe, und zweien von den Ständen auf dem Provinzial-Landtage aus den jagdberechtigten Grundbeſitzern des Regierungsbezirks erwählten Mitgliedern beſtehen ſoll.

Fällt die Wahl der Stände auf andere qualifizirte Perſonen, ſo findet die Beſtimmung des §. 2. mit der Maaßgabe Anwendung, daß bei Uns auf Dispenſation anzutragen iſt.

§. 26. Die Reviſionskommiſſionen nehmen im Allgemeinen hinſichtlich der Jagdtheilungen dieſelbe Stellung ein, wie die Reviſionskollegien in Beziehung auf die Gemeinheitstheilungen. Sie ſind den Miniſtern des Innern und der Juſtiz untergeordnet; Erſterer ernennt die aus den Verwaltungsbeamten, und Letzterer die aus den Juſtizbeamten zu beſtimmenden Mitglieder.

§. 27. Die Wahlen der ſtändiſchen Mitglieder bedürfen Unſerer Beſtätigung. Für jedes derſelben iſt ein Stellvertreter zu wählen, bei welchem die in §. 2. vorgeſchriebene Bedingung gleichfalls ſtattfindet.

Den Vorſitzenden der Reviſionskommiſſion werden Wir auf den gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſter des Innern und der Juſtiz ernennen. Die Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landesgerichte ſind ſchuldig, in Gegenſtänden ihres Reſſorts Aufträge der Reviſionskommiſſionen anzunehmen.

§. 28. Die Appellation gegen Entſcheidungen der Kreistheilungskommiſſion muß innerhalb 6 Wochen nach der Inſinuation des Beſcheides eingelegt werden.

§. 29. Die Inſtruktion des Appellatorii wird von der Kreistheilungs-Kommiſſion bewirkt. Die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und der ſpätern, dieſelbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Geſetze müſſen

dabei beobachtet werden. Schriftliche Deduktionen ſind in der zweiten Inſtanz zuläſſig.

§. 30. In denjenigen Fällen, wo nach der Theilungsordnung die Zuziehung von Sachverſtändigen geſtattet iſt, bleibt ſolche auch der Reviſions-Kommiſſion (§. 23.) überlaſſen.

§. 31. Kommen in der Appellations-Inſtanz neue Punkte vor, welche mit anderen bisher ſchon ſtreitig geweſenen in Verbindung ſtehen, ſo muß auch darauf die Inſtruktion gerichtet und darüber im Appellationserkenntniſſe zugleich entſchieden werden.

§. 32. Die Entſcheidungen der Reviſionskommiſſion erfolgen nach Stimmenmehrheit. Dieſelben werden in Urtheilsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt, und den Partheien durch die Kreis-Theilungskommiſſion inſinuirt.

In Fällen, wo eines der ſtändiſchen Mitglieder bei der Entſcheidung betheiligt iſt, beruft der Vorſitzende den Stellvertreter ein.

§. 33. Gegen die Erkenntniſſe der Reviſionskommiſſion findet nur die Nichtigkeitsbeſchwerde nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833. Statt.

§. 34. Den Intereſſenten eines gemeinſchaftlichen Jagddiſtrikts ſteht frei, ſich auch ohne Dazwiſchenkunft einer öffentlichen Behörde auseinanderzuſetzen; jedoch muß in einem ſolchen Falle der abgeſchloſſene Rezeß der Kreis-Jagdtheilungskommiſſion zur Beſtätigung vorgelegt werden.

§. 35. Die Betheiligten ſind verpflichtet, diejenigen Koſten, welche durch das Theilungsverfahren im Allgemeinen veranlaßt werden, nach Verhältniß ihrer angemeldeten Theilnahmerechte vorzuſchießen. Am Schluſſe deſſelben erfolgt die Ausgleichung nach Verhältniß der erhaltenen Abfindungen.

§. 36. Nur diejenigen, welche aus der Theilung Abfindungen zu empfangen haben, ſind ſchuldig, zu dieſen Koſten beizutragen; die Beſitzer privativer Jagdreviere oder Grenznachbaren, welche blos zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei dem Verfahren aufgetreten ſind, bleiben davon befreit.

§. 37. Diejenigen Koſten, welche durch die Inſtruktion und Entſcheidung der im Theilungsverfahren entſtehenden Streitigkeiten veranlaßt worden, ſind mit denen des allgemeinen Theilungsverfahrens nicht zu vermiſchen, und werden von den ſtreitenden Theilen allein nach den wegen der Prozeßkoſten beſtehenden Grundſätzen getragen, welche auch für die Zahlung der Vorſchüſſe maaßgebend ſind. — Wegen Verwaltung des Koſtenweſens haben die Vorſitzenden der Kreis-Theilungskommiſſionen, ſo wie der Reviſionskommiſſionen das Erforderliche anzuordnen. Sie beſtimmen die zu leiſtenden Vorſchüſſe und ertheilen die Anweiſungen auf Zahlungen aus den vorhandenen Beſtänden.

Beſchwerden über den Koſtenpunkt ſind bei dem Miniſter des Innern anzubringen.

§. 38. Die Verhandlungen der Kreis-Jagdtheilungs- ſo wie der Reviſionskommiſſionen ſind ſtempelfrei.

Digitized by Google

An Koſten werden den Betheiligten nur berechnet: die Diäten, Reiſekoſten und ſonſtigen Entſchädigungen der Kommiſſarien, Sachverſtändigen und Zeugen, ſo wie überhaupt alles dasjenige, was als baare Auslage zu betrachten iſt.

§. 39. Die Kommiſſarien, ſowohl bei den Kreis- als den Reviſions-Kommiſſionen, erhalten für die Tage, an denen ſie beim Zuſammentritte der Kommiſſionen oder in den ihnen beſonders aufgetragenen Geſchäften fungiren, Diäten. Für ſchriftliche Ausarbeitungen wird den Mitgliedern eine beſondere Vergütigung nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwandes und der ſtattfindenden Diätenſätze gewährt, wobei eine Beſchäftigung von ſieben Stunden für einen Arbeitstag gerechnet wird.

§. 40. Die Diäten der Kommiſſarien, ſowohl bei den Kreis-Jagdtheilungs- als bei den Reviſionskommiſſionen, werden auf 2 Thaler, die des Vorſitzenden der Reviſionskommiſſion auf 3 Thaler feſtgeſetzt.

An Reiſekoſten werden in den vorkommenden Fällen ſämmtlichen Kommiſſarien die in der Verordnung vom 28. Juni 1825. §§. 9—11. für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklaſſe beſtimmten Sätze zugebilligt.

§. 41. Beide Kommiſſionen können für alle Ausfertigungen, Kopialien, ſo wie für die Zuſtellung, Inſinuationsgebühren und Meilengelder oder das Porto, und überhaupt alle baare Auslagen in Anrechnung bringen.

§. 42. Den Kreis-Jagdtheilungskommiſſionen wird geſtattet, zur Erleichterung ihrer Geſchäfte in den Terminen einen Protokollführer zuzuziehen, für welchen ein Diätenſatz von 20 Sgr. berechnet werden kann.

§. 43. Die Gebühren der Feldmeſſer werden nach den §§. 82—97. des Reglements vom 29. April 1813. feſtgeſetzt; ſofern ſich darin für beſondere Arbeiten ein ſpezieller Satz nicht findet, ſind ihnen die daſelbſt §. 106. beſtimmten Diäten nach Maaßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes (§. 40.) zu gewähren. Die Diäten für die Reiſetage der Feldmeſſer werden nach §. 103. des angeführten Reglements, und die Fuhrkoſten mit 20 Sgr. für die Meile vergütigt. Wird von den Partheien auf eine Reviſion der Arbeiten derſelben angetragen, ſo kommen die Beſtimmungen sub 2. und 3. §. 2. des Regulativs vom 25. April 1836. in Anwendung.

§. 44. Sachverſtändige erhalten täglich 1 Rthlr. 15 Sgr., welche nach dem Ermeſſen der Kommiſſion ſelbſt dann auf 2 Rthlr. erhöht werden können, wenn den Sachverſtändigen nach ihren ſonſtigen Verhältniſſen ein geringerer Satz zukommen würde, imgleichen Transportkoſten nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1825.

§. 45. Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten der Zeugen werden von der Kommiſſion nach den Beſtimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815. feſtgeſetzt.

§. 46. Nur diejenigen Partheien, welche nach §. 36. von der Theilnahme an den Auseinanderſetzungskoſten befreit ſind, können in der Appellations-

 In-

Digitized by Google

Inſtanz Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten für ſich oder ihre Mandatarien in Anſpruch nehmen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelſchwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2342.) Verordnung wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte, für ſämmtliche zum ſtändiſchen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz, ſo wie der Provinz Sachſen gehörige Landestheile. Vom 7. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte für ſämmtliche zum ſtändiſchen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz, ſowie der Provinz Sachſen gehörige Landestheile, nach eingeholtem Gutachten Unſerer getreuen Stände dieſer Provinzen, auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1. Die Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte nach dieſer Verordnung findet Statt, wenn Mehrere in einem und demſelben Diſtrikte die Jagd auf Grund eines gemeinſchaftlichen oder für jeden Einzelnen beſonders beſtehenden Rechtstitels auszuüben befugt ſind.

§. 2. Gegenſtand des Theilungsverfahrens kann nur die gemeinſchaftliche Berechtigung zu einer und derſelben Jagdart innerhalb eines namhaft abgegrenzten Bezirks ſeyn, ſo daß in dem nämlichen Bezirke die hohe und niedere Jagd, und ebenſo auch die mittlere Jagd, wo dieſe beſonders hergebracht iſt, jede für ſich, zur Theilung kommt. Eine Ausnahme hiervon iſt nur in dem Falle zuläſſig, wenn den ſämmtlichen Jagdberechtigten des Diſtrikts alle Jagdarten zuſtehen.

§. 3. Zur Provokation auf Theilung ſind alle, ſowohl einzelne Perſonen, als Korporationen befugt, denen in demſelben Diſtrikte die Jagd ſelbſtſtändig, vermöge Eigenthums- oder erblichen Nutzungsrechts zuſteht. Provozirt ein nur zur erblichen Nutzung Berechtigter, ſo iſt die Zuſtimmung des Eigenthümers erforderlich, und dieſer bei der Theilung zuzuziehen. Ein Provokationsrecht ſteht dagegen nicht zu:

a) denjenigen, welchen die Berechtigung nur für ihre Perſon auf Lebenszeit gebührt; in dieſem Falle iſt nur derjenige zur Provokation befugt, welchem das Eigenthum oder das Erbnutzungsrecht an der Jagd zuſteht;
b) Mitgliedern einer Gemeinde in Anſehung einer der letzteren zuſtehenden Jagd-

(Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1843.)

Digitized by Google

Jagdberechtigung; erſtere können nicht auf Theilung derſelben unter die Einzelnen provoziren.

§. 4. Eine Provokation verpflichtet nur dann die Provokaten zur Einlaſſung auf das Theilungsverfahren, wenn ſolche von einem Viertel der Jagd-Berechtigten eines beſtimmten Bezirks erfolgt. Dieſe Zahl wird nach den einzelnen ſelbſtſtändigen Jagdberechtigungen in dem Bezirke, ohne Rückſicht auf den Umfang des Jagdrechts, berechnet. Dagegen ſteht einem oder mehreren Intereſſenten frei, gegen Uebernahme aller Koſten auf Ausſcheidung aus der gemeinſchaftlichen Jagdberechtigung und Zuweiſung eines privativen Jagdreviers anzutragen.

§. 5. Die Provokanten müſſen bei der Provokation denjenigen Bezirk, in welchem die Theilung der gemeinſchaftlichen Jagdberechtigung erfolgen ſoll, ſowie die Jagdart genau angeben.

§. 6. Die innerhalb eines ſolchen Bezirks befindlichen privativen Jagd-Reviere ſind kein Gegenſtand der Theilung; es ſind aber deren Eigenthümer zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame bei dem Verfahren zuzuziehen. Auch ſteht es dem Eigenthümer eines ſolchen privativen Jagdreviers frei, ſich mit demſelben, wenn es in den Auseinanderſetzungsplan paßt, der Theilung anzuſchließen, und muß ihm in dieſem Falle eine Abfindung dafür aus dem zu theilenden Bezirke angewieſen werden.

§. 7. Der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns-Agnaten, Fideikommißanwärter und der Wiederkaufsberechtigten, ſo wie der Hypothekengläubiger bedarf es nicht, melden ſie ſich ſelbſt, ſo ſind ſie mit ihrem etwaigen Widerſpruche, der jedoch nur auf Unzulänglichkeit der Abfindung gegründet werden kann, zu hören.

§. 8. Die Befugniß, auf Theilung eines gemeinſchaftlichen Jagddiſtrikts anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 9. Bei der Theilung müſſen die Berechtigten nach Maaßgabe ihrer Theilnahmerechte abgefunden werden.

§. 10. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem zu theilenden Jagd-Diſtrikte zuſtehen, wird nach den darüber vorhandenen Urkunden, Willenserklärungen und Judikaten, in deren Ermangelung nach den ſtatutariſchen Rechten und dem Herkommen, ſodann nach den Provinzialrechten, und endlich nach den allgemeinen Landesgeſetzen beurtheilt.

§. 11. Sind ſämmtliche Betheiligte in derſelben Art und in gleichem Maaße berechtigt, ſo wird der Diſtrikt unter dieſelben, vorbehaltlich der Ausgleichung wegen der verſchiedenartigen Beſchaffenheit des Terrains, gleichmäßig vertheilt.

§. 12. Findet eine ſolche gleichmäßige Berechtigung nicht Statt, ſo wird um einen Maaßſtab zur Vergleichung des Werthes der verſchiedenartigen Berechtigungen zu gewinnen, jede derſelben auf eine gewiſſe Anzahl Tage, an denen die Ausübung anzunehmen, reduzirt, wobei Sonn- und Feſttage nicht mitgerechnet werden.

Wo indeß durch provinzielle geſetzliche Beſtimmungen, Statuten und Gewohnheiten beſondere Normen für den Umfang der Ausübung des Jagdrechts

Digitized by Google

rechts feſtſtehen, die ſich auf eine Tagezahl gar nicht oder doch ſchwer reduziren laſſen, bleibt der Kommiſſion überlaſſen, jene Normen bei der Theilung unmittelbar als Maaßſtab zum Grunde zu legen.

Der Werth einer Vorjagdberechtigung wird in der Art ermittelt, daß die erſten drei Tage, in denen ſie ausgeübt werden kann, vierfach, die nächſten vier Tage doppelt, alle übrige aber einfach gerechnet werden.

Steht dem zur Vorjagd Berechtigten in dem zu theilenden Diſtrikte zugleich die Mitausübung des gemeinſchaftlichen Jagdrechts zu, ſo wird demſelben die hiernach für die Vorjagd ermittelte Tagezahl, außer derjenigen vergütet, die ihm für das gemeinſchaftliche Jagdrecht anzurechnen iſt. Die Tage der Ausübung des gemeinſchaftlichen Jagdrechts werden in allen Fällen erſt von da an gezählt, wo die Vorjagd aufhört.

Ueber die Anrechnung ſonſtiger beſonderer Ausdehnungen und Beſchränkungen der Ausübung des Jagdrechts hat, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten, die Theilungskommiſſion nach der Natur der Sache und billigem Ermeſſen, zu entſcheiden und ſich hiebei, nach Befinden, des Gutachtens von Sachverſtändigen zu bedienen.

§. 13. Stehen einem Berechtigten in einem gemeinſchaftlichen Jagd-Diſtrikte mehrere Jagdberechtigungen aus verſchiedenen Titeln zu, ſo hat derſelbe für eine jede dieſer Berechtigungen auf volle Entſchädigung Anſpruch.

§. 14. Jagdberechtigungen, welche Städten und andern Gemeinden als Korporationen zuſtehen, ſind gleichfalls nach den Beſtimmungen des §. 12. zu beurtheilen.

Steht dagegen die Berechtigung allen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in der Art zu, daß jedes derſelben, unter Vorausſetzung der erforderlichen Qualifikation, dieſelbe für ſich auszuüben befugt iſt, ſo wird die Perſonenzahl nach der Durchſchnittsſumme der in den letzten zehn Jahren von der Orts-Polizeibehörde ausgegebenen Jagdſcheine ermittelt, von der Theilungskommiſſion demnächſt als Maaß der übrigen Jagdberechtigungen nach billigen Grundſätzen ebenfalls eine Perſonenzahl normirt, und nach dem Verhältniß dieſer Zahlen der Werth der Jagdberechtigung der betreffenden Gemeinde auf Tage reduzirt. Hat eine Ertheilung von Jagdſcheinen nicht ſtattgefunden, ſo wird, mit Rückſicht auf das bei andern in ähnlicher Weiſe jagdberechtigten Gemeinden ſtattfindende Verhältniß, Behufs der erwähnten Reduktion, eine Perſonenzahl von der Theilungskommiſſion nach billigem Ermeſſen feſtgeſetzt.

§. 15. Iſt nach den Beſtimmungen der §§. 11—14. das Maaß der einzelnen Theilnahmerechte feſtgeſtellt, ſo wird darnach der Jagddiſtrikt unter die Berechtigten vertheilt.

§. 16. Die Vertheilung geſchieht nach Flächeninhalt und Werth, ſo daß die geringere Qualität in Bezug auf Jagdbarkeit durch einen größeren Umfang des Entſchädigungs-Bezirks, und umgekehrt ausgeglichen wird.

§. 17. Bei Feſtſtellung der Größe des zu theilenden Jagddiſtrikts und der in demſelben vorkommenden Abtheilungen werden die etwa vorhandenen, von der Theilungsbehörde für glaubhaft anerkannten Karten und in deren Ermangelung ein anderer Maaßſtab, über den die Betheiligten ſich verei-

Digitized by Google

einigen, zum Grunde gelegt. Iſt eine ſolche Einigung nicht herbeizuführen, ſo wird eine generelle Vermeſſung vorgenommen.

§. 18. Eine Abſchätzung der Bodengüte der dem gemeinſchaftlichen Jagdrecht unterworfenen Grundſtücke ſoll in der Regel nicht ſtattfinden, vielmehr ſind in jedem Theilungs-Verfahren gewiſſe Klaſſen nach der äußern Beſchaffenheit des Terrains und die Werthverhältniſſe derſelben unter einander feſtzuſetzen, worüber in der Ausführungsordnung das Nähere beſtimmt iſt. Auf die Bodengüte iſt nur, wenn ausdrücklich darauf angetragen wird, und ein ſolcher Antrag in ſehr weſentlichen in dem zu theilenden Diſtrikt in dieſer Beziehung vorkommenden Verſchiedenheiten Begründung findet, Rückſicht zu nehmen. Auch die vorzugsweiſe ſtarke Bevölkerung eines Diſtrikts, namentlich wenn er mit vielen zerſtreut liegenden Häuſern bebaut iſt, kann in Betracht gezogen werden. Ortſchaften, einzelne Gebäude und Hofräume, ſo wie die unmittelbar an ſolche grenzenden eingefriedigten Gärten kommen bei Feſtſtellung der Theilungsmaſſe nicht zur Berechnung.

§. 19. Den Betheiligten ſteht frei, über die Klaſſen, deren Grundlagen und ihr Verhältniß zu einander, ſowie auch über die Grundſätze wegen Berechnung des Werths der einzelnen Berechtigungen ſich anderweitig zu einigen.

§. 20. Jeder Betheiligte iſt berechtigt, ſeine Abfindung aus dem gemeinſchaftlichen Jagddiſtrikte nach Maaßgabe ſeines Theilnahmerechts in einem beſtimmten, ihm zur alleinigen Jagdnutzung zu überweiſenden Bezirk zu verlangen. Sollte jedoch eine ſolche Abfindung einen Flächeninhalt von 300 Morgen bei einzelnen Theilnehmern nicht erreichen, ſo ſteht es Letzteren frei, ſtatt deſſen als Entſchädigung eine ablösbare Geldrente zu verlangen, deren Betrag durch Sachverſtändige zu ermitteln iſt. Die Ablöſung geſchieht durch ein Kapital von dem fünfundzwanzigfachen Betrage einer Jahresrente.

§. 21. Für eine jede auf einem und demſelben Rechtstitel beruhende ſelbſtſtändige Jagdberechtigung iſt dem Berechtigten die Abfindung in einer zuſammenhangenden Fläche zu gewähren.

§. 22. Eine Ausnahme hiervon (§. 21.) findet nur dann Statt, wenn bei einer Abfindung von ſehr erheblichem Umfange das Entſchädigungsrevier nicht zuſammenhangend gelegt werden kann, ohne eine angemeſſene Planlage für die übrigen unmöglich zu machen, und wenn zugleich die Trennung einer ſolchen Abfindung in mehrere Reviere ſich in der Art bewirken läßt, daß jedes getrennte Revier jagdbar bleibt. Letzteres iſt nach dem Verhältniß anderer in demſelben Jagddiſtrikt zugetheilter Abfindungsflächen zu beurtheilen und darüber nach Befinden der Theilungsbehörde, das Gutachten von Sachverſtändigen einzuholen.

§. 23. Bei der Lagerung der Abfindungsfläche iſt auf die Nähe des Gutes, mit welchem die Jagdberechtigung verbunden iſt, ſo wie auf den Zuſammenhang mit einem privativen Jagdreviere des Berechtigten oder auch mit einem anderen Jagddiſtrikt, in welchem derſelbe gleichfalls mitberechtigt iſt, möglichſt Rückſicht zu nehmen.

§. 24. Die einzelnen Abfindungsflächen ſind, wo es nach der Oertlichkeit geſchehen kann, ſo anzulegen, daß ſie von natürlichen Grenzen, als Flüſſen, Bächen,

Digitized by Google

Bächen, Landſtraßen, Wegen, Kultur- oder Eigenthums-Grenzen umſchloſſen werden. Wo dieſes ohne erhebliche Abweichung von dem berechneten Umfange der an einander grenzenden Abfindungsreviere erreicht werden kann, iſt ein jeder Betheiligte verpflichtet, ſich zu dieſem Zwecke eine mäßige Kürzung ſeines Antheils gefallen zu laſſen, welche bis zu einem Prozent der ganzen Abfindungsfläche ohne Entſchädigung, aber auch bis zu fünf Prozent gegen Entſchädigung in Rente (§. 20.) zuläſſig iſt. Grenzen zwei Abfindungsflächen ungleicher Größe an einander, ſo ſoll in der Regel die größere das zur Abrundung erforderliche Terrain abgeben. Fällt die Gränze zweier Abfindungen in ein von natürlichen Grenzen nicht durchſchnittenes Terrain, ſo iſt ſolche durch Gränzmale zu bezeichnen, welche jederzeit in einer Weiſe aufzuſtellen ſind, daß die Grundeigenthümer dadurch nicht bei der Benutzung der Grundſtücke beeinträchtigt werden.

§. 25. Durch die Beendigung der Theilung erhält jeder Berechtigte in dem ihm überwieſenen Revier das Recht, diejenige Jagdart, welche Gegenſtand des Theilungsverfahrens war, unter Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorſchriften ausſchließlich zu benutzen.

§. 26. In Revieren, wo hohe, mittlere und niedere Jagd getrennt ſind, hat die Theilung der Berechtigung zu einer dieſer Jagden weder auf die Theilung der andern, noch auf deren fernere Ausübung einen Einfluß.

§. 27. Das Abfindungsrevier tritt ganz in dieſelben rechtlichen Verhältniſſe, welche früher in Anſehung der ungetheilten Berechtigung ſtattfanden. Ein Gleiches gilt von der nach §§. 20. und 21. zu gewährenden Entſchädigungsrente. Wird dieſelbe abgelöſet, ſo können die Obereigenthümer, Lehns-Agnaten, Fideikommißanwärter und Wiederverkaufsberechtigten die Wiederanlegung des Ablöſungskapitals zu Lehn oder Fideikommiß, oder die Verwendung deſſelben zur dauernden Verbeſſerung des berechtigten Gutes, oder zur Befriedigung der erſten Hypothekengläubiger verlangen, Letztere auch diejenigen Rechte geltend machen, welche ihnen bei Gemeinheitstheilungen zuſtehen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelſchwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2343.) Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum ſtändiſchen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz, ſo wie der Provinz Sachſen gehörigen Landestheile. Vom 7. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen zur Ausführung der unter dem heutigen Datum von Uns erlaſſenen Verordnung wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte für die zum ſtändiſchen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg, und des Markgrafthums Niederlauſitz, ſo wie der Provinz Sachſen gehörigen Landestheile nach eingeholtem Gutachten Unſerer getreuen Stände beider Provinzen, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1. Die Ausführung der Verordnung wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte wird für jeden Kreis einer beſonderen Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſion übertragen.

§. 2. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſion (§. 1.) ſoll aus einem zum Richteramt qualifizirten, bei der Sache nicht betheiligten Beamten und aus zwei jagdberechtigten Grundeigenthümern, welche auch einem benachbarten Kreiſe angehören können, beſtehen. Für jedes Mitglied iſt ein Stellvertreter zu beſtellen. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in der Kreisverſammlung nach den für die Landrathswahlen geltenden formellen Beſtimmungen, jedoch unter Theilnahme der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden. Der Stellvertreter eines aus den Grundeigenthümern gewählten Mitgliedes darf nicht mit Letzterem in dem nämlichen Diſtrikte zur Jagd berechtigt ſeyn, damit er bei denjenigen Spezialverhandlungen fungiren kann, wo daſſelbe wegen eigenen Intereſſes bei der Sache ausſcheiden muß.

Die Beſtätigung der Wahlen ſteht dem Ober-Präſidenten zu, jedoch in Anſehung des richterlichen Mitgliedes unter Mitwirkung des Präſidenten des Ober-Landesgerichts. Der Miniſter des Innern iſt ermächtigt, bei Ermangelung qualifizirter Jagdberechtigter ausnahmsweiſe auch die Erwählung anderer ſachkundiger Perſonen zu Mitgliedern der Theilungskommiſſion zu geſtatten.

§. 3. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſionen haben in Anſehung der Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte im Allgemeinen gleiche Befugniſſe und Verpflichtungen wie die General-Kommiſſionen in Anſehung der Gemeinheits-Theilungen; ſie müſſen ſich jedoch bei Erlaſſen an die Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landesgerichte des Requiſitionsſtyls bedienen.

Sie ſtehen in disziplinariſcher Beziehung unter dem Ober-Präſidenten und dem Miniſter des Innern.

Die Theilung ſämmtlicher innerhalb des Kreiſes befindlicher gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte, wird unmittelbar durch die Kreiskommiſſionen bewirkt, und finden Spezialkommiſſionen zu Theilung einzelner Reviere nicht Statt. Es bleibt je-

Digitized by Google

jedoch den Kreiskommiſſionen unbenommen, mit ſolchen Geſchäften, welche nicht die Mitwirkung der geſammten Kommiſſion erfordern, einzelne Mitglieder zu beauftragen. Die Inſtruktion ſtreitiger Gegenſtände liegt dem zum Richteramte qualifizirten Mitgliede ob. Daſſelbe hat auch ſämmtliche Verhandlungen zu leiten und gebührt ihm der Vorſitz in der Kommiſſion.

§. 4. Die Provokation auf Theilung eines in mehreren Kreiſen belegenen Jagddiſtrikts iſt bei der Theilungskommiſſion desjenigen Kreiſes anzubringen, in welchem der größte Theil deſſelben liegt. Kompetenzkonflikte hat der Ober-Präſident zu entſcheiden.

§. 5. Die Theilungskommiſſion hat zunächſt die Legitimation der Provokanten zu prüfen. Dieſe müſſen mit dem Theilungsantrage ein Verzeichniß der Jagdberechtigten des Diſtrikts mit der pflichtmäßigen Verſicherung einreichen, daß ihnen mehrere Berechtigte, als darin angegeben, nicht bekannt ſind.

§. 6. Ergiebt ſich nach dieſem Verhältniſſe (§. 5.), daß die Provokanten nicht ein Viertel der bekannten Jagdberechtigten ausmachen, ſo wird die Provokation, inſofern ſolche nicht auf Einleitung eines Theilungsverfahrens auf alleinige Koſten der Provokanten gerichtet iſt, durch ein Dekret zurückgewieſen. Im entgegengeſetzten Falle ladet die Kommiſſion die bekannten Jagdberechtigten des Diſtrikts zu einem auf acht Wochen hinauszuſetzenden Termin unter der Verwarnung vor, daß im Fall des Ausbleibens ihre Einwilligung in die Theilung angenommen, und dieſe nach den Beſchlüſſen der Erſchienenen ausgeführt werde. Zugleich erläßt die Kommiſſion eine Ediktalladung, wodurch alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Intereſſe haben, zur Angabe und Nachweiſung ihrer Anſprüche bei Vermeidung der Präkluſion aufgefordert werden.

Die Ediktalladung wird zweimal in dem Amtsblatte, den Intelligenzblättern und den Zeitungen des Regierungsbezirks, und wenn in demſelben keine Zeitung erſcheint, in der eines benachbarten Regierungsbezirks bekannt gemacht. Liegt ein Theil des Jagddiſtrikts in einem anderen Regierungsbezirk, ſo erfolgt die Bekanntmachung auch in den dortigen öffentlichen Blättern.

§. 7 Ein jeder Theilnehmer iſt verpflichtet, in dem Anmeldungstermine (§. 6.) perſönlich zu erſcheinen, und hat ſeine Berechtigung, deren Art und Umfang anzugeben, die darüber ſprechenden Urkunden vorzulegen und die ſonſtigen Beweismittel namhaft zu machen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte iſt nur geſtattet, wenn der Betheiligte durch erhebliche Urſachen an dem perſönlichen Erſcheinen gehindert wird, und ſolche ſogleich beſcheinigt.

Die Rechte des Fiskus werden durch den betreffenden Oberförſter wahrgenommen, der ſich durch die Autoriſation der vorgeſetzten Regierung zu legitimiren hat.

Die erſchienenen Intereſſenten haben ſich in dieſem Termine über die Anerkennung der angemeldeten Gerechtſame im Allgemeinen zu erklären.

Zugleich prüft die Theilungskommiſſion die Legitimation der Provokaten und deren Bevollmächtigten, ſofern ſolche von den andern Betheiligten beſtritten wird.

Digitized by Google

Das einmal angefangene Verfahren muß ununterbrochen fortgeſetzt und darf nur dann ausgeſetzt werden, wenn die Verhältniſſe der Sache es erfordern. Die Intereſſenten müſſen nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, ſondern auch an den folgenden Tagen, welche als Fortſetzung eines und deſſelben Termins betrachtet werden, ohne weitere ſchriftliche Einforderung ſich einfinden, bis die Kommiſſion die Verhandlung für geſchloſſen erklärt. Eine Prorogation der anberaumten Termine kann nur ausnahmsweiſe, wenn der Antrag durch Beſcheinigung erheblicher Hinderungsurſachen begründet iſt, bewilligt werden. Auch muß derjenige, welcher einen anderweitigen Termin veranlaßt, die Koſten deſſelben allein tragen.

Dieſe Beſtimmungen finden nicht blos in Beziehung auf den Anmeldungs-Termin, ſondern auf alle folgende Termine Anwendung.

§. 8. Nach Beendigung des Anmeldungs-Termins entſcheidet die Kommiſſion über die Zuläſſigkeit der Provokation und faßt in Anſehung aller nicht angemeldeten Anſprüche den Präkluſionsbeſcheid ab, welcher nach Vorſchrift des §. 6. öffentlich bekannt zu machen iſt. Gegen die Präkluſion findet die Reſtitution nach den Beſtimmungen des III. Abſchnitts Titel XIV. der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt; es muß jedoch derjenige, welcher die Reſtitution erlangt, alle Koſten tragen, welche durch die Umänderung des bisherigen Verfahrens in Folge ſeines ſpäteren Eintretens herbeigeführt werden.

§. 9. Hiernächſt wird ein Inſtruktions-Termin zur Feſtſtellung der Theilnahmerechte und der Theilungsmaſſe, ſo wie zur Erklärung der Intereſſenten über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundſätze angeſetzt, wozu dieſelben unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden an die Beſchlüſſe der Erſchienenen gebunden ſind, vorgeladen werden.

Der Kommiſſion bleibt, wo die Verhältniſſe es geſtatten, überlaſſen, dieſe Gegenſtände auch ſchon in dem Anmeldungs-Termine zu erledigen, wie ihr denn überhaupt freiſteht, die verſchiedenen Termine, wo es angemeſſen erſcheint, zuſammenzuziehen.

Die gegenſeitigen Gerechtſame werden rückſichtlich der Nichterſchienenen in dem Maaße für richtig angenommen, wie ſie von den Erſchienenen angegeben worden.

Die Theilhaber eines gemeinſchaftlichen Intereſſes müſſen ſich, inſofern von deſſen Wahrnehmung gegen einen Dritten die Rede iſt, den Beſchlüſſen der Mehrheit, welche nach der Zahl der ſelbſtſtändigen Jagdberechtigungen berechnet wird, unterwerfen.

Dagegen iſt zu den im §. 19. der Theilungs-Ordnung erwähnten Beſchlüſſen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erſchienenen Betheiligten erforderlich, deren Zahl in gleicher Weiſe wie vorſtehend berechnet wird.

Zu gänzlicher Beſeitigung der Rückſicht auf die Terrain-Verſchiedenheiten wird Einſtimmigkeit aller Betheiligten erfordert.

§. 10. In dem Inſtruktions-Termine (§. 6.) haben ſich die Betheiligten

Digitized by Google

ten über den ganzen Inhalt der Anmeldungen, namentlich in Beziehung auf den Umfang der behaupteten Berechtigung und die Art der Ausübung beſtimmt zu erklären.

Die Kommiſſion hat ſich möglichſt zu bemühen, die Streitigkeiten durch gütliche Einigung zu beſeitigen; imgleichen über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundſätze bei obwaltender Meinungsverſchiedenheit einen Beſchluß zu Stande zu bringen.

Diejenigen Punkte, über welche weder Einigung noch Beſchlußnahme erfolgt, entſcheidet die Kommiſſion, ſofern nicht eine weitere Inſtruktion erforderlich iſt, in dem nämlichen Termine.

§. 11. In jedem Theilungsverfahren ſind, und zwar für jede Jagdart beſonders, gewiſſe Klaſſen der Jagdbarkeit der verſchiedenen Theile des Diſtrikts nach der äußeren Beſchaffenheit des Terrains feſtzuſtellen. Als Hauptklaſſen werden nach ihrer Werthsfolge nachſtehende beſtimmt:

A. Für die niedere Jagd:

1) Aecker und Wieſen mit Feldholzungen untermiſcht,
2) Aecker und Wieſen ohne Feldholzungen,
3) große Waldungen, überhaupt Terrain von vorherrſchend waldiger Beſchaffenheit,
4) mit ſtarkem Haidekraut oder Poſt bewachſener Haide- oder Moorgrund,
5) Gemeinde-Huden, kahler Haide- oder Moorgrund, kahle Bergweide.

B. Für die mittlere Jagd:

1) Wald im Gebirge, und wo ſich der Birkhahn findet und zur mittleren Jagd gehört, mit ſtarkem Haidekraut oder Poſt bewachſener Haide- oder Moorgrund,
2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange,
3) Holzungen, welche zwar nicht zuſammenhängend ſind, jedoch den größeren Theil des Terrains einnehmen,
4) Aecker, Wieſen, Hütungen, auch wenn ſie von kleinern Holzungen durchſchnitten ſind, bei welchen letzteren indeß ein Unterſchied des Werthes zu machen iſt, je nachdem ſie in größerer oder geringerer Entfernung von ausgedehnten Waldungen, in denen es einen Rehſtand giebt, belegen ſind.

C. Für die hohe Jagd.

1) Wald im Gebirge,
2) Wald in der Ebene, von bedeutendem Umfange,
3) Aecker, Wieſen, Hütungen, auch wenn ſie mit kleinern Holzungen untermiſcht ſind, wobei indeß ebenfalls ein Unterſchied des Werthes zu machen iſt, je nachdem ſie in der Nähe großer Waldungen, in denen es einen Roth- oder Schwarzwildſtand giebt, belegen ſind, oder nicht.

Auf die Bodengüte iſt nur dann beſondere Rückſicht zu nehmen, wenn in dem zu theilenden Jagddiſtrikt erhebliche Verſchiedenheiten und zwar in größerer

Digitized by Google

Ausdehnung vorkommen, und deshalb ein ausdrücklicher Antrag gemacht wird. Es ſind alsdann auch in dieſer Beziehung Klaſſen, die aber die Zahl von dreien nicht überſchreiten ſollen, zu bilden.

Das Werthsverhältniß der verſchiedenen Klaſſen untereinander iſt in jedem einzelnen Fall beſonders feſtzuſetzen. An die oben angegebenen Hauptklaſſen iſt jedoch die Theilungskommiſſion nicht nothwendig gebunden; vielmehr ſteht ihr frei, nach Maaßgabe der Oertlichkeit einzelne Klaſſen wegzulaſſen, oder auch noch andere einzuſchalten. Sie ſoll jedoch in allen Fällen zunächſt die gütliche Einigung der Intereſſenten über die Klaſſifikation und die Werthsverhältniſſe der verſchiedenen Klaſſen untereinander, ſowohl in Beziehung auf die äußere Beſchaffenheit des Terrains als auf die Bodengüte, wo letztere zur Sprache kommt, herbeizuführen ſuchen und nur in Entſtehung einer ſolchen Einigung eine Feſtſetzung hierüber von Amtswegen treffen.

Der Kommiſſion bleibt vorbehalten, auch darüber zu entſcheiden, inwiefern die Werthsverſchiedenheit die durch den Stand der Bevölkerung einer Gegend in Verhältniß anderer Theile des Diſtrikts herbeigeführt werden möchte, ſowie ſonſtige Verſchiedenheiten der einzelnen Theile des Diſtrikts, welche auf die Jagdbarkeit derſelben einen bedeutenden Einfluß haben, zu berückſichtigen ſind.

Ob dieſerhalb zuvor ein Gutachten von Sachverſtändigen einzuholen ſey, wird ihrem Ermeſſen überlaſſen.

§. 12. Sind die Theilnahmerechte feſtgeſtellt, und über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundſätze die nöthigen Beſtimmungen erfolgt, auch die ſtreitigen Punkte nach Vorſchrift der §§. 20—32 entſchieden, ſo läßt die Kommiſſion durch einen nach den Beſtimmungen der Order vom 28. Februar 1829 qualifizirten Feldmeſſer unter Mitwirkung eines der beiden aus den jagdberechtigten Grundbeſitzern gewählten Mitglieder, nach den Separations- und ſonſtigen, von ihr für glaubhaft befundenen Karten, deren Benutzung die Behörden, in deren Gewahrſam ſie ſich befinden, ihr auf vorgängige Requiſition in ihren Geſchäftslokalen zu geſtatten haben, eventuell auf Grund einer vorzunehmenden generellen Vermeſſung (wozu in den meiſten Fällen eine Meſſung durch Abſchreiten genügen wird) den zu theilenden Diſtrikt ſowohl nach ſeinem Flächen-Inhalt als nach dem Werthsverhältniß der einzelnen Klaſſen der Jagdbarkeit, ingleichen das Sollhaben eines jeden Betheiligten berechnen und den Theilungsplan aufſtellen.

§ 13 Der Theilungsplan nebſt den Berechnungen wird in einem eigends dazu anberaumten Termin den Betheiligten zur Erklärung vorgelegt; dieſelben ſind mit ihren Erinnerungen dagegen zu hören und hiernächſt diejenigen Streitpunkte, welche nicht durch gütliche Einigung ſich beſeitigen laſſen, von der Kommiſſion zur weiteren Inſtruktion und Entſcheidung zu ſtellen. Die Vorladung zu dieſem Termine geſchieht unter der Verwarnung, daß in Anſehung der Nichterſcheinenden angenommen werde, daß ſie gegen den Theilungs-Plan nichts einzuwenden haben, und den Beſchlüſſen der Erſchienenen beitreten.

§. 14. Nach Beendigung des Verfahrens entwirft die Kommiſſion auf

Grund

Digitized by Google

Grund der ſtattgehabten Verhandlungen den Theilungsrezeß, der das Reſultat der Theilung ausführlich ergeben, insbeſondere eine genaue Beſchreibung der Grenzen der den einzelnen Intereſſenten zu ihrer Abfindung überwieſenen privativen Jagdreviere enthalten muß. Die Theilungskommiſſion hat hierbei das landespolizeiliche Intereſſe wahrzunehmen, gegen die hierauf ſich beziehenden Verfügungen findet nur die Beſchwerde bei dem Ober-Präſidenten, und in weiterer Inſtanz bei dem Miniſter des Innern Statt.

§. 15. Wird gegen den Entwurf nichts erinnert, oder ſind die gemachten Erinnerungen erledigt, ſo erfolgt die Vollziehung des Rezeſſes vor der Theilungskommiſſion. Etwaigen Ausſtellungen wird, ſofern deren Erledigung keine Bedenken entgegenſtehen, ſogleich abgeholfen, und dieſes in dem mit dem Rezeß zu verbindenden Vollziehungsprotokoll bemerkt. Werden Ausſtellungen ungegründet befunden, ſo ſind diejenigen, von denen ſolche ausgegangen ſind, darüber gehörig zu belehren. Verweigern dieſelben dennoch die Vollziehung, ſo wird ihnen mittelſt eines beſondern Reſoluts unter Anführung der Gründe, weshalb die Ausſtellung nicht berückſichtigt werden könne, eine angemeſſene Friſt unter der Verwarnung geſetzt, daß ſofern ſie die Vollziehung bis dahin nicht bewirken würden, dieſelbe richterlich ergänzt und die Beſtätigung des Rezeſſes auch ohne dieſelbe erfolgen werde.

Gegen dieſes Reſolut ſtehen den Betheiligten dieſelben Rechtsmittel zu, wie gegen andere Entſcheidungen der Kommiſſion.

§. 16. Sind die Ausſtellungen gegen den Rezeß durch rechtskräftige Entſcheidung erledigt, ſo beſtätigt die Kommiſſion denſelben, welcher dadurch die Eigenſchaft einer gerichtlich beſtätigten Urkunde erhält. Nach Beſtätigung des Rezeſſes kann kein Betheiligter mit Einwendungen gegen die darin enthaltenen Beſtimmungen und mit Nachforderungen für Rechte, welche Gegenſtände des Theilungsverfahrens waren, weiter gehört werden.

§. 17. Sobald der Rezeß beſtätigt worden, erfolgt die Ausführung der Theilung durch Ueberweiſung der Abfindungsreviere an die Betheiligten an Ort und Stelle, ſowie Verſteinung der Grenzen, ſoweit ſolche nach §. 24. der Theilungsordnung erforderlich, und ohne Beeinträchtigung der Grundeigenthümer ausführbar iſt. Die Ausführung iſt durch das zum Richteramt qualifizirte Mitglied zu bewirken, welchem überlaſſen bleibt, dabei eines der beiden andern Mitglieder zuzuziehen.

Die Theilungskommiſſion iſt ermächtigt, die Ausführung der Theilung nach Umſtänden auch vor Vollziehung des Rezeſſes anzuordnen.

§. 18. Das Hauptexemplar des beſtätigten Rezeſſes wird mit dem über die Ausführung aufgenommenen Protokoll und ſämmtlichen Akten an den Landrath des Kreiſes abgeliefert, und in deſſen Regiſtratur aufbewahrt.

Eine zweite Ausfertigung des Rezeſſes mit einer beglaubigten Abſchrift des Ausführungsprotokolls wird der Regierung eingereicht und einem jeden Betheis

theiligten ein beglaubigter Auszug über das ihm angewieſene Abfindungsrevier zugefertigt; es ſteht jedoch den einzelnen Betheiligten frei, eine vollſtändige Ausfertigung des Rezeſſes auf ihre Koſten zu verlangen.

§. 19. Mit der Ausführung des Rezeſſes iſt die Wirkſamkeit der Kommiſſion geſchloſſen, und Klagen wegen Verletzung der durch den Theilungsrezeß erworbenen Rechte gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 20. Sämmtliche im Verlaufe des Theilungsverfahrens in Beziehung auf deſſen Gegenſtand entſtehende Streitigkeiten entſcheidet die Theilungskommiſſion in erſter Inſtanz; ihre Entſcheidungen haben die Kraft richterlicher Erkenntniſſe.

Bei Streitigkeiten über die Theilnahmerechte ſteht es jedoch einer Parthei frei, auf die Entſcheidung im ordentlichen Wege Rechtens anzutragen; in dieſem Falle werden die von der Kommiſſion inſtruirten Akten an das kompetente Ober-Landesgericht zum Spruche abgegeben.

§. 21. Die Inſtruktion der Streitpunkte geſchieht durch das zum Richteramt qualifizirte Mitglied der Kommiſſion (§. 3.).

Sofern es jedoch dabei auf praktiſche Bekanntſchaft mit dem Gegenſtande ankommt, aſſiſtirt ihm eines der beiden andern Mitglieder.

Schriftliche Deduktionen ſind in erſter Inſtanz nicht zuläſſig.

§. 22. Im Falle des ungehorſamen Ausbleibens einer Parthei auf die ergangene Vorladung kommen die Beſtimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel VIII. §§. 9—12 und Titel XIV. §§. 69—77 in Anwendung. Das Kontumazialverfahren findet ebenfalls Statt, wenn eine Parthei ihren Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information verſieht.

§. 23. In den Fällen, wo nach den Beſtimmungen der §§. 20. und 24. der Theilungsordnung Sachverſtändige zuzuziehen ſind, fordert die Kommiſſion jede Parthei auf, einen ſolchen in Vorſchlag zu bringen und ernennt ihrerſeits einen dritten Sachverſtändigen. Der Betrag der zu gewährenden Rente wird nach dem Durchſchnitte der Abſchätzungen feſtgeſetzt.

In den in §§. 12. und. 22. vorgeſehenen Fällen, ernennt die Kommiſſion nach ihrem Ermeſſen einen oder mehrere Sachverſtändige. Die Partheien ſind jedoch mit ihren Einwendungen gegen die Perſonen der benannten Sachverſtändigen zu hören, über welche die Kommiſſion entſcheidet.

§. 24. Die Beſchlüſſe der Kommiſſion werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 25. Zur Entſcheidung in zweiter Inſtanz über die bei dem Theilungsverfahren entſtehenden Streitigkeiten ſollen Reviſionskommiſſionen in Jagd-Theilungsſachen beſtellt werden, deren jede außer dem Vorſitzenden aus einem Verwaltungs- und einem Juſtizbeamten der vierten Rangklaſſe und zweien von den

Digitized by Google

den Ständen aus den jagdberechtigten Grundbeſitzern der betreffenden Landestheile zu wählenden Mitgliedern beſtehen ſoll. Für jedes derſelben wird ein Stellvertreter erwählt, der in Anſehung der Betheiligung bei gemeinſchaftlichen Jagd-Diſtrikten zu dem von ihm zu vertretenden Mitgliede in dem oben im §. 2. erwähnten Verhältniſſe ſtehen muß.

In der Provinz Brandenburg wird eine Reviſionskommiſſion zu Berlin für die Kurmark (mit Ausſchluß der Altmark) und eine andere zu Frankfurt für die Neumark und Niederlauſitz, in den Begrenzungen, welche die genannten Landestheile im Jahre 1806. hatten, errichtet. Die ſtändiſchen Mitglieder der Reviſionskommiſſion zu Berlin werden auf dem Kurmärkiſchen Kommunal-Landtage, und von den ſtändiſchen Mitgliedern der Reviſionskommiſſion zu Frankfurt wird das eine auf dem Neumärkiſchen, und das andere auf dem Niederlauſitzſchen Kommunal-Landtage gewählt.

In der Provinz Sachſen wird für jeden der Regierungsbezirke Magdeburg, Merſeburg und Erfurt eine Reviſionskommiſſion an dem Orte des Sitzes der Regierung beſtellt. Von den ſtändiſchen Mitgliedern der Reviſionskommiſſion zu Magdeburg wird das eine auf dem Provinzial-Landtage, das andere auf dem Altmärkiſchen Kommunal-Landtage; die ſtändiſchen Mitglieder der Reviſionskommiſſion zu Merſeburg und Erfurt dagegen werden auf dem Provinzial-Landtage gewählt.

Fällt die Wahl der Stände auf andere qualifizirte Perſonen, die nicht zu den jagdberechtigten Grundbeſitzern der betreffenden Landestheile gehören, ſo findet die Beſtimmung des §. 2. mit der Maaßgabe Anwendung, daß bei Uns auf Diſpenſation anzutragen iſt.

§. 26. Die Reviſionskommiſſionen nehmen im Allgemeinen hinſichtlich der Jagdtheilungen dieſelbe Stellung ein, wie die Reviſionskollegien in Beziehung auf die Gemeinheitstheilungen. Sie ſind den Miniſtern des Innern und der Juſtiz untergeordnet; Erſterer ernennt die aus den Verwaltungsbeamten, Letzterer die aus den Juſtizbeamten zu beſtimmenden Mitglieder.

§. 27. Die Wahlen der ſtändiſchen Mitglieder bedürfen Unſerer Beſtätigung. Den Vorſitzenden der Reviſionskommiſſion werden Wir auf den gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſter des Innern und der Juſtiz ernennen. Die Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landesgerichte ſind ſchuldig, in Gegenſtänden ihres Reſſorts Aufträge der Reviſionskommiſſionen anzunehmen.

§. 28. Die Appellation gegen Entſcheidungen der Kreis-Theilungskommiſſion muß innerhalb ſechs Wochen nach Inſinuation des Beſcheides eingelegt werden.

§. 29. Die Inſtruktion des Appellatorii wird von der Kreis-Theilungs-Kommiſſion bewirkt. Die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und der ſpäteren, dieſelben erläuternden oder abändernden Geſetze müſſen dabei beobachtet werden.

Schriftliche Deduktionen ſind in der zweiten Inſtanz zuläſſig.

§. 30. In denjenigen Fällen, wo nach der Theilungsordnung die Zuziehung von Sachverſtändigen geſtattet iſt, bleibt ſolche auch der Reviſionskommiſſion (§. 23.) überlaſſen.

§. 31. Kommen in der Appellations-Inſtanz ganz neue Punkte vor, welche mit andern bisher ſchon ſtreitig geweſenen in Verbindung ſtehen, ſo muß auch darauf die Inſtruktion gerichtet und darüber im Apellationserkenntniſſe zugleich entſchieden werden.

§. 32. Die Entſcheidungen der Reviſionskommiſſionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Dieſelben werden in Urtheilsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt, und den Partheien durch die Kreis-Theilungskommiſſionen inſinuirt.

In Fällen, wo eines der ſtändiſchen Mitglieder bei der Entſcheidung betheilgt iſt, beruft der Vorſitzende den Stellvertreter ein.

§. 33. Gegen die Erkenntniſſe der Reviſionskommiſſionen findet nur die Nichtigkeitsbeſchwerde nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833. Statt.

§. 34. Den Intereſſenten eines gemeinſchaftlichen Jagddiſtrikts ſteht frei, ſich auch ohne Dazwiſchenkunft einer öffentlichen Behörde auseinander zu ſetzen; jedoch muß in einem ſolchen Falle der abgeſchloſſene Rezeß der Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſion zur Beſtätigung vorgelegt werden.

§. 35. Die Betheiligten ſind verpflichtet, diejenigen Koſten, welche durch das Theilungsverfahren im Allgemeinen veranlaßt werden, nach Verhältniß ihrer angemeldeten Theilnahmerechte vorzuſchießen. Am Schluſſe deſſelben erfolgt die Ausgleichung nach Verhältniß der erhaltenen Abfindungen.

§. 36. Nur diejenigen, welche aus der Theilung Abfindungen zu empfangen haben, ſind ſchuldig, zu dieſen Koſten beizutragen; Beſitzer privativer Jagdreviere oder Grenznachbaren, welche bloß zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei dem Verfahren aufgetreten ſind, bleiben davon befreit.

§. 37. Diejenigen Koſten, welche durch die Inſtruktion und Entſcheidung der im Tilgungsverfahren entſtehenden Streitigkeiten veranlaßt werden, ſind mit denen des allgemeinen Theilungsverfahrens nicht zu vermiſchen und werden von den ſtreitenden Theilen allein, nach den wegen der Prozeßkoſten beſtehenden Grundſätzen, getragen, welche auch für die Zahlung der Vorſchüſſe maaßgebend ſind.

Wegen Verwaltung des Koſtenweſens haben die Vorſitzenden der Kreis-Tilgungskommiſſionen, ſo wie der Reviſionskommiſſion das Erforderliche anzuordnen.

Sie beſtimmen die zu leiſtenden Vorſchüſſe und ertheilen die Anweiſungen auf Zahlungen aus den vorhandenen Beſtänden.

Be-

Digitized by Google

Beſchwerden über den Koſtenpunkt ſind bei dem Miniſter des Innern anzubringen.

§. 38. Die Verhandlungen der Kreis-Jagdtheilungs-, ſo wie der Reviſionskommiſſionen, ſind ſtempelfrei. An Koſten werden den Betheiligten nur berechnet: die Diäten, Reiſekoſten und ſonſtigen Entſchädigungen der Kommiſſarien, Sachverſtändigen und Zeugen, ſo wie überhaupt alles dasjenige, was als baare Auslage zu betrachten iſt.

§. 39. Die Kommiſſarien, ſowohl bei den Kreis- als den Reviſions-Kommiſſionen erhalten für die Tage, an denen ſie beim Zuſammentritte der Kommiſſionen oder in ihnen beſonders aufgetragenen Geſchäften fungiren, Diäten.

Für ſchriftliche Ausarbeitungen wird den Mitgliedern eine beſondere Vergütigung nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwandes und den ſtattfindenden Diätenſätzen gewährt, wobei eine Beſchäftigung von ſieben Stunden für einen Arbeitstag gerechnet wird.

§. 40. Die Diäten der Kommiſſarien ſowohl bei den Kreis-Jagd-Theilungs- als bei den Reviſions-Kommiſſionen werden auf zwei Thaler, die des Vorſitzenden der Reviſions-Kommiſſion auf Drei Thaler feſtgeſetzt.

An Reiſekoſten werden in vorkommenden Fällen ſämmtlichen Kommiſſarien die in der Verordnung vom 28. Juni 1825. §§. 9—11. für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklaſſe beſtimmten Sätze zugebilligt.

§. 41. Beide Kommiſſionen können für alle Ausfertigungen, Kopialien, ſo wie für die Zuſtellung Inſinuationsgebühren und Meilengelder oder das Porto, und überhaupt alle Auslagen in Anrechnung bringen.

§. 42. Den Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſionen wird geſtattet, zu Erleichterung ihrer Geſchäfte in den Terminen einen Protokollführer zuzuziehen, für welchen ein Diätenſatz von 20 Sgr. berechnet werden kann.

§. 43. Die Gebühren der Feldmeſſer werden nach den Beſtimmungen der §§. 82—97. des Reglements vom 29. April 1813. feſtgeſetzt; ſofern ſich darin für beſondere Arbeiten ein ſpezieller Satz nicht findet, ſind ihnen die daſelbſt §. 106. beſtimmten Diäten nach Maaßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes (§. 40.) zu gewähren. Die Diäten für die Reiſetage der Feldmeſſer werden nach §. 103. des angeführten Reglements, und die Fuhrkoſten mit 20 Sgr. für die Meile vergütet. Wird von den Partheien auf eine Reviſion der Arbeiten derſelben angetragen, ſo kommen die Beſtimmungen sub. 2. und 3. §. 2. des Regulativs vom 25. April 1836. in Anwendung.

§. 44. Sachverſtändige erhalten täglich 1 Rthlr. 15 Sgr., welche nach dem Ermeſſen der Kommiſſion ſelbſt dann auf 2 Rthlr. erhöht werden können, wenn den Sachverſtändigen nach ihren ſonſtigen Verhältniſſen ein geringerer Satz zukommen würde, imgleichen Reiſekoſten nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 18. Juni 1825.

Digitized by Google

§. 45. Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten der vernommenen Zeugen werden von der Kommiſſion nach den Beſtimmungen der allgemeinen Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815. feſtgeſetzt.

§. 46. In der Appellations-Inſtanz können diejenigen Partheien, welche nach §. 36. von der Theilnahme an den Auseinanderſetzungs-Koſten befreit ſind, auch Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten für ſich oder ihre Mandatarien in Anſpruch nehmen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz=Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2344.) Reglement für die Feuerſozietät des platten Landes der Grafſchaft Hohnſtein. Vom 27. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Begründung einer beſſern Einrichtung des Feuerſozietätsweſens in Unſerer Provinz Sachſen nach dem Antrage Unſerer getreuen Stände beſchloſſen, der Feuerſozietät für das platte Land der Grafſchaft Hohnſtein ein neues Reglement zu verleihen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Gegenwärtige Feuerverſicherungsſozietät umfaßt das platte Land der Grafſchaft Hohnſtein Preußiſchen Antheils und das vormals Rudolſtädtiſche Dorf Wolkramshauſen (den Kreis Nordhauſen), die vormals Schwarzburg=Sondershäuſiſchen an den Preußiſchen Staat abgetretenen Ortſchaften Großbodungen, Craja, Epſchenrode, Hauröden, Haynrode und Wallrode, im Kreiſe Worbis belegen, und die ehemals zum Kollekturhofe der Grafſchaft Hohnſtein gehörigen Güter und Grundbeſitzungen, nämlich das Domainengut Berrungenhöfen im Gräflich Stolbergſchen Amte Heringen, das Domainenvorwerk Windehauſen und Berbisleben im Kreiſe Sangerhauſen, Regierungsbezirk Merſeburg. 1. Allgemeine Beſtimmungen.

Der Zweck der Sozietät iſt auf gegenſeitige Verſicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und wird alſo dieſe Gefahr dergeſtalt gemeinſchaftlich übernommen, daß ſich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniſſe eines Verſicherers und eines Verſicherten befindet, als Verſicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Geſetz pro rata ſeiner Verſicherungsſumme obliegenden Beiträgen verhaftet iſt. Kein anderes öffentliches derartiges auf Gegenſeitigkeit beruhendes Inſtitut darf fortan für die Immobilien in dem Bereiche dieſer Feuerſozietät Wirkſamkeit ausüben.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuerſozietätsangelegenheiten des platten Landes der Grafſchaft Hohnſtein, die darauf bezügliche Korreſpondenz zwiſchen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteſte für die Verſicherungen und die Quittungen über empfangene Brand=Entſchädigungszahlung aus der Sozietätskaſſe ſind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozeſſen Namens der Sozietät ſind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Anſatz zu laſſen. Zu Verträgen mit einer ſtempelpflich=

(Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1843.)

Digitized by Google

pflichtigen Parthei iſt der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abſchriften zu verwenden.

§. 3.

Ebenſo ſoll ihr die Portofreiheit in Abſicht aller mit dem Vermerk „Feuerſozietätsſache" verſehenen und mit öffentlichem Siegel verſchloſſenen Berichte, Gelder und Packete zuſtehen, die in Feuerſozietätsangelegenheiten zwiſchen den Behörden hin- und hergeſandt werden.

Privatperſonen und einzelne Intereſſenten müſſen ihre Schreiben an die Feuerſozietätsbehörde frankiren und kommt ihnen und den an ſie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu ſtatten.

§. 4.

2. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

Die Sozietät darf zur Verſicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur ſolche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche ſich ihre Verbindung bezieht, belegen ſind.

§. 5.

In dieſer Beſchränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterſchied ihrer Einrichtung und Beſtimmung, zur Aufnahme geeignet ſind.

§. 6.

Folgende Gebäude jedoch, als:

- Pulvermühlen und Pulvermagazine,
- Glas- und Schmelzhütten,
- Eiſen- und Kupferhämmer,
- Stückgießereien,
- Zuckerſiedereien, Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien,
- Terpentin-, Firniß-, Soda-, Blauſäure- und Holzſäurefabriken,
- Anſtalten zu Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallſilber und Knallgold,
- Vitriol- und Salmiakfabriken,
- Theeröfen und Ziegelöfen, jedoch ohne unter letztere die Trockenſcheunen mit zu begreifen,
- Schiffsmühlen und Bockwindmühlen, und Schmieden, die nicht Stein- oder Metallbedachung haben,

ſollen wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

Gebäude, worin Dampfmaſchinen befindlich ſind, können zwar aufgenommen werden, doch nur mit der Beſchränkung, daß eine Brandbeſchädigung, welche denſelben durch die Exploſion des Dampfkeſſels zugefügt worden, von der Sozietät nicht vergütet wird.

§. 7.

Die Ausſchließung (§. 6.) bezieht ſich aber nicht auf die Wohngebäude der Beſitzer der Fabriken oder Anſtalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, oder auf andere nicht zur Fabrik oder Anſtalt gehörende Gebäude, inſofern dieſelben mit den daſelbſt benannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zuſammenhang haben.

Für unmittelbaren Zuſammenhang ſoll es nicht angeſehen werden, wenn bei feuerfeſter Dachung durchgehende Brandgiebel oder wenigſtens fünf Ruthen Entfernung vorhanden ſind. Bei nicht feuerfeſter Dachung gilt nur eine Entfer-

Digitized by Google

fernung von zehn Ruthen, als iſolirte Lage, gleichviel ob Brandgiebel vorhanden oder nicht.

§. 8.

Jedes Gebäude muß einzeln, und alſo jedes abgeſonderte Neben- oder Hintergebäude beſonders verſichert werden.

§. 9.

Es ſteht zwar einem Jeden unter der im §. 1. gedachten Beſchränkung frei, ſeine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo, als bei der Feuerſozietät für das platte Land der Grafſchaft Hohnſtein, gegen Feuersgefahr zu verſichern; kein Gebäude aber, welches anderswo ſchon verſichert iſt, kann bei der Feuer-Sozietät der Grafſchaft Hohnſtein weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei dieſer Sozietät bereits verſichert iſt, darf auf irgend eine andere Weiſe nochmals, es ſey ganz oder zum Theil, verſichert werden.

Findet ſich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieſer Beſtimmung entgegen, noch anderswo verſichert iſt, ſo wird daſſelbe nicht allein in den Kataſtern der Sozietät für das platte Land der Grafſchaft Hohnſtein ſofort gelöſcht, ſondern es geht auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm ſonſt aus derſelben zukommenden Brandvergütigung verluſtig, ohne daß gleichwohl ſeine Verbindlichkeit zu allen Feuerkaſſenbeiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausſchließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät iſt überdem verpflichtet, den Fall zur nähern Beſtimmung darüber, ob Grund zur Kriminalunterſuchung wegen intendirten Betruges vorhanden ſey? dem kompetenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.

Der §. 38. findet jedoch auch auf dieſen Fall Anwendung.

§. 10.

Auch ſoll Jedermann, deſſen Gebäude innerhalb des Bereichs der Sozietät für das platte Land der Grafſchaft Hohnſtein gelegen ſind, und der ſeine Gebäude anderswo, als bei dieſer Sozietät verſichert hat, verpflichtet ſeyn, ſolches mit Benennung der genommenen, nur nach §. 14. zuläſſigen Verſicherungsſumme binnen längſtens 14 Tagen bei fünf Thalern Ordnungsſtrafe, welche zur Feuer-Sozietätskaſſe fließt, der Feuerſozietätsdirektion entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Ortsvorſtandes anzuzeigen.

§. 11.

3. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

Im Allgemeinen beſteht für die Beſitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu verſichern, ſondern es hängt ſolches von ihrem freien Entſchluſſe ab.

§. 12.

Indeſſen ſoll fortan jeder Hypothekgläubiger, für deſſen Forderung ein bei der Feuerverſicherungsſozietät verſichertes Gebäude verhaftet iſt, wofern er ſich ſolches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt ſeyn, ſein Hypothekenrecht im Feuerſozietätskataſter vermerken zu laſſen; und es iſt alsdann die Direktion nicht allein zu dieſem Vermerk, ſondern auch dazu verpflichtet, die geſchehene Eintragung deſſelben auf dem Schuldinſtrument ſelbſt zu beſcheinigen.

Ein ſolcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöſcht werden, als wenn der Beweis über geſchehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche

Digitized by Google

Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin iſt in Beziehung auf ein alſo verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Feuerverſicherungs-Sozietät zuläſſig.

Vermerke dieſer Art ſollen zugleich ſekretirt, und die Kataſter dürfen demnach nur ſolchen Perſonen vorgelegt werden, welche ein Intereſſe zur Einſicht nachweiſen können.

Ingleichen ſoll, wenn Hebungen oder Leiſtungen aus einem vormaligen oder noch beſtehenden gutsherrlichen Verhältniſſe auf einem Grundſtücke laſten, der Berechtigte befugt ſeyn, von dem Verpflichteten die Verſicherung ſeiner darauf befindlichen Gebäude gegen Feuersgefahr in dem Maaße zu verlangen, als ſolches zur Deckung der dem Berechtigten zuſtändigen Hebungen oder Leiſtungen erforderlich iſt, auch ſteht dem Erbverpächter gegen die Erbpächter eine gleiche Befugniß alsdann zu, wenn der letztere bisher verpflichtet geweſen, die Feuer-Sozietätsbeiträge zu bezahlen.

Endlich behält es, wo die Geſetze in gewiſſen Fällen (z. B. bei Fideikommiſſen) oder wo ſchon beſtehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Verſicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei ſein Bewenden.

§. 13.

4. Zeit des Ein- und Austritts.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, ſo wie eine Erhöhung der Verſicherungsſumme, ſoweit ſolche ſonſt zuläſſig iſt (§. 26.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des erſten Januar und erſten Juli jeden Jahres ſtatt.

Doch iſt beides auch zu jeder andern Zeit geſtattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgeſucht wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in dieſem Falle mit der Anfangsſtunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungsreſkript der Direktion datirt iſt.

Der Austritt aus der Sozietät, ſo wie die freiwillige Herunterſetzung der Verſicherungsſumme, ſo weit ſolches ſonſt zuläſſig (§§. 12. und 26.), findet nur einmal jährlich, nämlich mit dem Ablauf des letzten Dezembertages ſtatt; die nothwendige Herunterſetzung (§. 26.) jedoch tritt ſofort, nachdem ſie feſtgeſtellt iſt, in Wirkung: jeder aber, der austritt oder deſſen Verſicherungsſumme heruntergeſetzt wird, muß in allen Fällen, ſelbſt wenn das verſicherte Gebäude untergegangen iſt oder die Verſicherungsfähigkeit verloren hat, die geſammten Beiträge für das ganze laufende Jahr entrichten.

§. 14.

5. Höhe der Verſicherungs-Summe.

Die Verſicherungsſumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des verſicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerſtört oder beſchädigt werden können, nicht allein niemals überſteigen, ſondern es wird auch das Maximum der verſicherungsfähigen Summe auf ſieben Achtel (87½ Prozent) dieſes Werths beſchränkt.

§. 15.

Mit Beobachtung dieſer Beſchränkung (§. 14.) hängt aber die Beſtimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebeſitzer bei der Sozietät Verſicherung nehmen will, von ihm ſelbſt ab, nur muß dieſe Summe in Beträgen, die durch die Zahl

theil-

Digitized by Google

„Zehn“
theilbar ſind, abgerundet und in Preußiſchem Kourantwerthe ausgedrückt ſeyn.

§. 16.

Der im §. 14. angeordneten Beſchränkung iſt fortan auch jeder, der ſeine Gebäude anderswo, als bei der Feuerſozietät für das platte Land der Grafſchaft Hohnſtein verſichern läßt, unterworfen, dergeſtalt, daß jede höhere Verſicherung unzuläſſig iſt.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Verſicherten aus dem Bereiche der vorgedachten Sozietät gegen dieſe Vorſchrift ſoll, außer der Zurückführung der Verſicherungsſumme auf den im §. 14. beſtimmten Werth, mit einer zur Sozietätskaſſe fließenden Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, ſonſt aber, wenn die Entdeckung erſt nach dem Brande geſchieht, neben jener Geldbuße auch dadurch geſtraft werden, daß der Kontravenient angehalten wird, den Betrag der ihm zukommenden Brandentſchädigungsſumme, ſoweit ſolcher über den im §. 14. beſtimmten höchſten Verſicherungsſatz hinausgeht, an die Sozietätskaſſe zu entrichten.

§. 17.

Die Feſtſtellung des gemeinen Werths (§. 14.) nach den im §. 21. näher bezeichneten Geſichtspunkten, geſchieht in der Regel und zunächſt unter Leitung des Ortsſchulzen durch eine Abſchätzungskommiſſion mittelſt Ausfüllung des in der Beilage A. enthaltenen Schemas, von welchem zu dieſem Behufe die nöthigen Exemplare auf Koſten der Sozietät gedruckt und gratis verabfolgt werden. A.

In jedem Schema werden die Gebäude, welche zu einem und demſelben Gehöfte gehören, nach einander aufgeführt, und die in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefüllten Schemata von dem Ortsſchulzen und der Abſchätzungs-Kommiſſion unterſchrieben.

§. 18.

Die Abſchätzungskommiſſion beſteht aus dem jedesmaligen Ortsſchulzen und den beiden Ortsſchöppen, ſo wie aus zwei der angeſehenſten und rechtlichſten Ortseinwohner, welche hierzu als Mitglieder der Sozietät von den Sozietäts-Intereſſenten der Gemeinde erwählt, und von dem Direktor beſtätigt werden.

Für die §. 1. benannten einzeln belegenen Domainengüter und Vorwerke Berrungenhöfen, Windehauſen und Berbisleben beſteht jedoch die Abſchätzungs-Kommiſſion nur aus dem Schulzen und den beiden Schöppen derjenigen Gemeinde, mit welcher dieſe Güter im Kommunalverbande ſich befinden.

Sämmtliche Mitglieder der Abſchätzungskommiſſion fungiren umſonſt, und zwar wird dem Ortsſchulzen und den beiden Ortsſchöppen dieſe Verpflichtung durch das Reglement von Amtswegen auferlegt. Sollten aber die beiden übrigen Mitglieder der Kommiſſion, welchen von Amtswegen dieſe Verpflichtung nicht auferlegt werden kann, ſich weigern, die diesfälligen Abſchätzungsgeſchäfte unentgeldlich zu beſorgen, ſo iſt die Direktion berechtigt, dieſelben ohne Weiteres aus dem Sozietätsverbande auszuſchließen und deren Gebäude im Kataſter zu löſchen. (conf. §. 68.)

§. 19.

Dem Feuerſozietäts-Direktor liegt ob, einzelne der aufgenommenen Taxen, nach

Digitized by Google

nach ſeiner Auswahl, mit dem Zuſtande der Gebäude zu vergleichen, und iſt derſelbe befugt, wenn ſich dabei eine unangemeſſene, beſonders zu hohe Taxirung ergiebt, die ſchuldig befundenen Taxatoren aus der Abſchätzungskommiſſion zu entlaſſen und durch andere zu erſetzen.

§. 20.

Gegen die ſolchergeſtalt geſchehenen Abſchätzungen ſteht dem betreffenden Gebäudebeſitzer zu jeder Zeit die Berufung auf die Aufnahme einer nochmaligen Taxe durch einen Baubeamten zu, deren Koſten dem betreffenden Gebäudebeſitzer nur dann, wenn ſeine Beſchwerde grundlos gefunden iſt, in allen andern Fällen aber der Sozietät zur Laſt fallen ſollen.

§. 21.

In ſolchem Falle muß von einem vereideten Baubeamten mit kunſtmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung des Ortsvorſtandes eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Geſichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rückſicht auf die örtlichen Preiſe der Materialien und mit billiger Berückſichtigung des geringern Preiſes derjenigen Fuhren, Handreichungen und andern keine techniſche Kunſtfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit ſeinem Hausweſen ſelbſt beſtreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten feſtgeſtellt werde, welche verbrennlich oder ſonſt der Zerſtörung oder Beſchädigung durch Feuer ausgeſetzt ſind, alſo mit Ausſchluß alles deſſen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt ſich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Stande ſind, dadurch, daß deren nach vorſtehenden Beſtimmungen feſtgeſtellter Werth in demſelben Verhältniſſe reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zuſtande zu demjenigen Werthe ſteht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zuſtande haben würden.

§. 22.

Dieſe Taxe muß in einer durch „Acht" theilbaren Summe in Preußiſchem Silberkourant abgeſchloſſen und in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten ſelbſt vollzogen werden.

Ueber die dadurch feſtgeſtellte verſicherungsfähige (§. 14.) Werthſumme hinaus iſt ſchlechterdings keine Feuerverſicherung ſtatthaft.

§. 23.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer ſelbſt nach §. 15. u. f. beſtimmten Verſicherungsſumme, als bei der Taxirung, iſt auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth deſſelben außer Anſchlag bleibe.

Dagegen iſt derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet iſt, zu jeder Zeit berechtigt, ſolches beſonders zu verſichern, dies darf jedoch nur bei derſelben Verſicherungsanſtalt geſchehen, bei welcher das Gebäude ſelbſt aſſoziirt iſt.

§. 24.

Uebrigens können ſo wenig die Verſicherungsſummen, als die von den Abſchätzungskommiſſionen oder von Baubeamten bloß zum Zweck der Feuerverſicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemein-

Digitized by Google

meindeabgaben und Laſten angewendet, und überhaupt wider den Willen der Gebäudebeſitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 25.

Regelmäßige periodiſche Reviſionen der Verſicherungsſummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der verſicherten Gebäude im Auge zu behalten, ſind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, ſolche Reviſionen allgemein oder einzeln durch die Abſchätzungskommiſſion vornehmen, und falls ſich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabſetzung der Verſicherungsſumme weigert, eine Taxe aufnehmen, und dadurch das Maximum der verſicherungsfähig bleibenden Summe feſtſtellen zu laſſen.

Namentlich ſind alle mit den Feuerſozietätsangelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal ſolcher, deren Werth nach der Erfahrung ſchnell abzunehmen pflegt, ihr beſonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Verſicherungsſumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der verſicherten Gegenſtände überſteige.

§. 26.

6. Erhöhung und Herunterſetzung der Verſicherungsſummen.

In der Regel kann jeder die bisherige Verſicherungsſumme bis zu dem zuläſſigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrag herunterſetzen laſſen. Jedoch findet in den Fällen des §. 12. auch die Herunterſetzung der Verſicherungsſumme ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekgläubiger oder den Nachweis der geſchehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht ſtatt, und eben ſo iſt die Befugniß zu einer ſolchen Herunterſetzung, in Rückſicht auf die andern im §. 12. erwähnten Realberechtigten, nach Maaßgabe der daſelbſt feſtgeſtellten Verpflichtungen beſchränkt. Derjenigen nothwendigen Herunterſetzung der Verſicherungsſumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerſtörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des verſicherten Gebäudes, oder das darnach oder ſonſt zuläſſige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Verſicherungsſumme erreicht, muß ſich aber ein jeder unterwerfen, und es ſteht dagegen alſo auch den Hypothekengläubigern und ſonſtigen Intereſſenten kein Widerſpruchsrecht zu; jedoch ſoll davon denjenigen Hypothekengläubigern, die im Kataſter vermerkt ſind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

§. 27.

7. Beiträge der Intereſſenten.

Von den Sozietätsintereſſenten werden wie bisher keine feſtſtehenden Beiträge erhoben; vielmehr wird nur dann erſt, wenn ſich ein Brandunglück im Bereich der Sozietät ereignet, oder wenn die Kaſſe wegen mangelnden Beſtandes nicht im Stande ſeyn ſollte, die für das laufende Jahr entſtandenen Verwaltungskoſten zu berichtigen, das für den vorliegenden Fall erforderliche Quantum mit genauer Beſtimmung der äußerſten Friſten zur Einzahlung, die an den Sozietätsrendanten gegen deſſen Quittung zu leiſten iſt, ausgeſchrieben, dergeſtalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausſchreiben feſtgeſetzten äußerſten Friſt annoch verbliebenen Rückſtände Seitens der Ortsvorſtände der Direktion angezeigt werden, welche die Reſte ohne weitere Verwarnung und ohne alle Nachſicht durch den Exekutor der Kreiskaſſe zu Nordhauſen beitreiben läßt.

 §. 28.

Digitized by Google

§. 28.

Außer dieſen Beiträgen wird bei jedem Ausſchreiben noch ein Ueberſchuß von 5 Prozent der ganzen Beitragsſumme zur Bildung eines eiſernen Fonds erhoben.

Ebenſo ſoll künftighin jeder, welcher in die Sozietät eintritt, ein Eintrittsgeld von fünf Silbergroſchen für jedes Hundert der neu in das Kataſter einzuſchreibenden Verſicherungsſumme einzahlen, und dieſes Eintrittsgeld dem eiſernen Fonds zufließen. Der eiſerne Fonds, welcher die Sozietät in den Stand ſetzen ſoll, ihre Zahlungsverpflichtungen in Ermangelung eines hinreichenden Beſtandes auch vor dem Ausſchreiben von Beiträgen zu erfüllen, darf nie die Höhe von Vier Tauſend Thalern überſteigen.

Von dem Augenblicke an, wo der, nach geleiſteten Vorſchußzahlungen durch die ſpäteren Ausſchreiben allemal wieder zu ergänzende, eiſerne Beſtand die Höhe von 4000 Thalern erreicht hat, fallen die obenerwähnten beſonderen Beiträge weg, welche Behufs der Bildung des eiſernen Beſtandes zu entrichten ſind.

Uebrigens verbleiben dieſe beſondern Beiträge zum eiſernen Beſtande für alle Zeiten unwiderrufliches Eigenthum der Sozietätskaſſe.

§. 29.

Kirchen nebſt den dazu gehörigen Thurmgebäuden zahlen, ſofern ſie noch zum Gottesdienſt gebraucht werden, wie bisher nur ein Fünftel desjenigen Beitrags, welchen die übrigen Intereſſenten pro Hundert Thaler Verſicherungsſumme zu entrichten haben.

§. 30.

8. Brandſchaden-Taxe.

Einer förmlichen Abſchätzung des Schadens, welcher an einem bei der Feuerſozietät verſicherten Gebäude durch Brand entſtanden iſt, bedarf es nur, wenn der Feuerſchaden partiell geweſen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerſtört worden, alſo ein vollſtändiger Neubau nicht erforderlich iſt.

§. 31.

Alsdann hat dieſelbe den Zweck, das Verhältniß zwiſchen demjenigen Theile des von der Sozietät verſicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei deſſen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zuſtande geblieben iſt, feſtzuſtellen.

§. 32.

Sie wird alſo nicht auf eine beſtimmte Geldſumme, ſondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen verſicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgeſprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem, im §. 21. aufgeſtellten Geſichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 33.

Dabei dient die der Verſicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Angabe der Abſchätzungskommiſſion (§. 17.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 21. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umſtänden vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenſchein, durch Zeugen, oder ſonſt zu vervollſtändigen.

§. 34.

So wie ein Feuerſchaden eingetreten iſt, muß ſofort nach der vom Brande

Digitized by Google

Brande erhaltenen Nachricht eine Beſichtigung des Schadens durch den Sozietetäts-Direktor erfolgen. Ueberzeugt ſich derſelbe, daß ein Totalſchaden vorliegt, ſo hat derſelbe an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieſes Reſultat feſtgeſtellt wird. Handelt es ſich aber von einer partiellen Beſchädigung, ſo muß von ihm bei der Schadenbeſichtigung außerdem noch die Abſchätzungskommiſſion (§. 18. ff.) zugezogen, und von letzterer, nachdem ſolche mit dem Geſichtspunkte, wonach ihr ſachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, die Abſchätzung der Schadenquote ſogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen iſt auch der Beſchädigte ſelbſt bei der Verhandlung zuzuziehen und mit ſeiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

§. 35.

Bei dieſer Verhandlung muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entſtehung und erſte Entdeckung des Feuers, deſſen Ausbreitung, die Dämpfung deſſelben, die zuerſt angekommenen Spritzen und andere Löſchungshülfen und über ſonſtige die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenſtände bekannt iſt, geſchichtlich zu Protokoll verzeichnet, und jeder durch den Brand Beſchädigte darüber, ob, wo und wie hoch er — ſey es ſein Immobiliar- oder ſein Mobiliarvermögen — gegen Feuer verſichert habe, umſtändlich vernommen werden.

Die Abſchätzungskommiſſion fungirt umſonſt, und nur dann, wenn es vom Direktor für nöthig gefunden werden ſollte, außer der Abſchätzungskommiſſion noch zwei Werkverſtändige (einen Maurer- und einen Zimmermeiſter) zuzuziehen, werden die dadurch entſtehenden Koſten, nach geſchehener Feſtſetzung, aus der Sozietätskaſſe vergütet.

§. 36.

Die Brandſchädenvergütigung wird für alle Beſchädigung des verſicherten Gebäudes durch Feuer geleiſtet, ohne daß die Art und der Grund der Entſtehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit, Muthwillen, darin einen Unterſchied macht. 9. Auszahlung der Brandſchaden-Vergütigungsgelder.

§. 37.

Wenn jedoch das Feuer von dem Verſicherten ſelbſt vorſätzlich verurſacht, oder mit ſeinem Wiſſen und Willen, oder auf ſein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, ſo fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandſchädenvergütigung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Verſicherte das Feuer vorſätzlich verurſacht habe, kann dieſe Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht ſo dringend iſt, daß auf den Grund deſſelben die Kriminal-Unterſuchung eröffnet worden.

In dieſem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandſchädenvergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entſchiedener Sache nachzuzahlen iſt.

Wird nämlich der Verſicherte gänzlich oder vorläufig freigeſprochen, ſo muß die Nachzahlung, jedoch ohne Zinſenvergütigung, für den bis zur Rechtskraft des Urtels verfloſſenen Zeitraum erfolgen, im Falle einer Verurtheilung aber iſt die Sozietät überhaupt zu keiner Zahlung verpflichtet.

Digitized by Google

§. 38.

Haften jedoch in einem ſolchen Falle (§. 37.) auf dem abgebrannten Gebäude ſolche Hypothekenſchulden, die nach §. 12. beim Kataſter gehörig vermerkt und von dem Schuldner nicht anderweitig zu decken ſind, ſo ſoll auf den Antrag dieſer Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo ſolches geſtanden, nebſt der Entſchädigungsſumme, welche die Sozietät ſonſt zu gewähren hätte, ſubhaſtirt und dem Meiſtbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeſchlagen werden.

Was alsdann von der Lizitationsſumme nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt, wird zunächſt benutzt, um die Sozietät für die von ihr gezahlte Entſchädigungsſumme zu decken, und erſt der hiernächſt etwa noch verbleibende Ueberſchuß kommt dem ſchuldig befundenen Verſicherer zu Gute.

§. 39.

Iſt der Brand entweder durch ein bloßes Verſehen des Verſicherten ſelbſt oder aber von ſeinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von ſeinem Geſinde, oder von ſeinen Hausgenoſſen verurſacht worden, ſo darf deshalb die Zahlung der Brandſchadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in ſolchen Fällen der Civilanſpruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Geſetzen inſoweit vorbehalten, als dem Verſicherten erſtenfalls in ſeinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufſichtigung der vorgedachten Perſonen, eine grobe Verſchuldung (culpa lata) zur Laſt fällt.

§. 40

Ob und wie weit ſonſt die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verſchuldet hat, im Wege des Civilprozeſſes auf Entſchädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Anſprüche auf Schadenerſatz aber, welche dem Verſicherten ſelbſt gegen einen Dritten zuſtehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleiſteten Brandſchädenvergütigung, kraft der Verſicherung, auf die Sozietät über.

§. 41.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entſteht, welches gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen, oder zur Erreichung militairiſcher Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers, vorſätzlich erregt worden, wird zwar ebenfalls von der Sozietät vergütet, in dieſen Fällen jedoch nur nach Maaßgabe des Retabliſſementsbedürfniſſes.

§. 42.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorſätzlich erregtes Feuer zu militairiſchen Zwecken, und alſo mit kriegsrechtmäßigem Vorſatz, erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu ſolchen Operationen, wovon der entſtandene Brand eine nothwendige, oder mit gewöhnlichem Verſtande als wahrſcheinlich vorauszuſehende Folge geweſen, wirklich ertheilt worden iſt.

§. 43.

Ein ſolcher Befehl ſelbſt aber kann in Fällen, wo deſſen Wirklichkeit, ſey

Digitized by Google

ſey es geradezu oder auch nur aus den erwieſenen begleitenden Umſtänden, nicht zu erweiſen iſt, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen, während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angeſichte des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geſchehen iſt.

§. 44.

Feuerſchäden, die im Kriege durch Ruchloſigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlaſſung des Kriegszuſtandes entſtehen, ſind von der Brandvergütigung durch die Sozietät keinesweges ausgeſchloſſen.

§. 45.

Eben ſo wenig ſind von dieſer Vergütigung ſolche Beſchädigungen der Gebäude ausgeſchloſſen, welche einem aſſoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer ſelbſt, aber durch die Löſchung des Feuers und zum Behuf derſelben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Perſonen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöſchung nachgewieſenes Einreißen, oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. ſ. w. an den in der Verſicherung begriffenen Theilen deſſelben zugefügt ſind. Schäden aber, welche durch Blitz, Erdbeben, Pulver- und andere Explosionen (letzteres jedoch mit Beobachtung der im §. 6. feſtgeſetzten Ausnahme) oder ähnliche Naturereigniſſe verurſacht ſind, werden nur dann vergütigt, wenn ein ſolches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden ſelbſt alſo Brandſchäden ſind.

§. 46.

Auch ſoll für diejenigen Feuerlöſchgeräthſchaften, welche in Folge des Gebrauchs bei Löſchung einer Feuersbrunſt verbrennen oder gänzlich ruinirt werden, aus der Sozietätskaſſe eine angemeſſene Vergütigung erfolgen. Darüber, ob und in welchem Betrage eine ſolche Vergütigung gewährt werden ſoll, entſcheidet allein die Deputation der Sozietät, und zwar dergeſtalt, daß es bei der desfallſigen Feſtſetzung unabänderlich ſein Bewenden behält, und mithin keinerlei Rekurs dagegen zuläſſig iſt.

§. 47.

Bei Partialſchäden erfolgt die Vergütigung in derſelben Quote der Verſicherungsſumme, als von dem verſicherten Gebäudetheile nach §. 32. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 48.

Bei Totalſchäden wird die ganze verſicherte Summe vergütigt, und auf die etwanigen Ueberbleibſel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden ſolche dem Eigenthümer zu den Koſten der Schuttaufräumung und Planirung überlaſſen.

§. 49.

Mit Ausnahme des zur Beſeitigung einer weitern Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf ſchleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingeriſſenen Gebäude nicht bei Seite geſchafft, noch ſonſt verwendet, auch etwa noch ſtehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einſturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht die im §. 34. vorgeſchriebene Beſichtigung des Schadens ſtattgefunden hat. Derjenige Verſicherte,

ſicherte, welcher dieſer Vorſchrift zuwider handelt, und dadurch die Ermittelung über den Umfang des Feuerſchadens erſchwert, hat als Strafe den doppelten Werth der von der Brandſtelle vorzeitig weggeſchafften Materialien zur Sozietätskaſſe zu entrichten.

§. 50.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt bei Totalſchäden der Regel nach in drei gleichen Theilzahlungen. Das erſte Drittel muß bald möglichſt und in längſtens zwei Monaten nach dem ſich ereigneten Brandſchaden gezahlt werden; die Fälligkeit des zweiten Drittels hängt von dem Nachweis ab, daß das nach dem Brande wieder herzuſtellende Gebäude unter Dach gebracht worden; und das letzte Drittel wird gezahlt, ſobald die Wiederherſtellung dem gegenwärtigen Reglement gemäß (§. 61.) vollendet iſt.

Findet jedoch die Wiederherſtellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht Statt (§. 62.), ſo erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erſte zwei Monate und die zweite vier Monate nach dem ſich ereigneten Brandſchaden.

§. 51.

Bei Partialſchäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften, die erſte längſtens zwei Monate nach dem eingetretenen Brandſchaden, und die andere gleichzeitig oder ſpäter, ſobald nämlich der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherſtellung vollendet ſey.

§. 52.

Die Sozietätskaſſe iſt verpflichtet, die Zahlungen prompt und längſtens in den vorbezeichneten Friſten zu leiſten, vorausgeſetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegenſteht, wovon das gegenwärtige Reglement ſpätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung Statt, ſo iſt die Sozietät von dieſen Terminen ab zu den geſetzlichen Verzugszinſen verhaftet.

§. 53.

Die Zahlung geſchieht in der Regel an den Verſicherten, und darunter iſt allemal der Eigenthümer des verſicherten Gebäudes zu verſtehen, dergeſtalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundſtücks, worauf das verſicherte Gebäude ſteht oder geſtanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. ſ. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Verſicherungsvertrage entſpringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 54.

Das Intereſſe der hypothekariſchen Gläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, ſondern es bleibt jenen ſelbſt überlaſſen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arreſtſchlag auf die Vergütigungsſumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 55.

Nur, wenn und ſoweit ein ſolcher Arreſtſchlag vor geſchehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, iſt die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depoſitorio zu leiſten, wo dann die Intereſſenten das Weitere unter ſich abzumachen haben.

§. 56.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brand-Vergütigungsgel-

Digitized by Google

geldern wider den Willen des Verſicherten ſeine Befriedigung zu verlangen, wenn und ſoweit dieſelben in die Wiederherſtellung des verſicherten Gebäudes verwandt werden, oder dieſe Verwendung auch nur auf irgend eine geſetzmäßige Weiſe vor dem Hypothekenrichter und nach deſſen Ermeſſen zulänglich, ſicher geſtellt wird.

§. 57.

Stellt hingegen der Verſicherte das Gebäude nicht wieder her, ſo hat es bei den ordentlichen geſetzlichen Vorſchriften, die ſich zur Anwendung auf das Verhältniß des Verſicherten und ſeiner Realgläubiger eignen, ſein Bewenden.

§. 58.

10. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Verſicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherſtellung des Gebäudes.

Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherſtellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispenſirt wird (§. 62.), ſcheidet er rückſichtlich dieſes Gebäudes aus der Sozietät aus, und iſt nur noch zu den Beiträgen für das laufende Jahr verhaftet (§. 13.). Sonſt aber unterbricht ſowohl der Total- als auch der Partial-Brandſchaden an ſich, der aus §. 13. und §. 26. folgenden Befugniſſe unbeſchadet, den Verſicherungsvertrag in keiner Rückſicht, nur muß nach Wiederherſtellung des Gebäudes den Erforderniſſen der §. 17. ff. von Neuem Genüge geleiſtet, und das Kataſter darnach berichtigt werden.

§. 59.

Inzwiſchen ſoll es einem bisherigen Theilnehmer der Sozietät, welcher ein bei derſelben verſichertes Gebäude durch Brand ganz oder zum Theil verloren hat, und wiederherzuſtellen im Begriff iſt, freiſtehen, auf die neuen, durch Feuer zerſtörbaren Baumaterialien und Bauarbeiten welche entweder ſchon in dem in der Wiederherſtellung begriffenen noch unvollendeten Gebäude ſtecken, oder, als zum Bau beſtimmt, auf der Bauſtelle befindlich ſind, bei der Sozietät eine einſtweilige Verſicherung zu nehmen. Jedoch muß ſowohl der Werth dieſer verſicherungsfähigen Gegenſtände durch die Abſchätzungskommiſſion (§. 17. ff.) als auch die gewünſchte Verſicherungsſumme in den Grenzen des §. 14. feſtgeſtellt werden, und wenn dann die alſo verſicherten Gegenſtände ganz oder zum Theil durch einen Brandunfall zerſtört werden, ſo erfolgt die Vergütigung nur für denjenigen Theil derſelben, welcher als bereits in den Bau verwendet, oder zur Bauſtelle geſchafft und dort vernichtet beſonders nachgewieſen wird, in dem §. 32. und §. 47. bezeichneten und nach Maaßgabe des §. 34. feſtzuſtellenden Verhältniß.

§. 60.

Unterläßt der Beſchädigte einen ſolchen Antrag (§. 59.), ſo ſoll, wenn inzwiſchen das im Bau begriffene Gebäude, die auf der Bauſtelle befindlichen Baumaterialien mit eingeſchloſſen, ein neuer Brandunfall trifft, die Vergütigung, welche die Sozietät auch in dieſem Falle zu leiſten hat, zwar ebenfalls nach vorſtehenden Grundſätzen (§. 59.) jedoch mit der Maaßgabe ermittelt werden, daß dabei die kataſtrirte Verſicherungsſumme des frühern Gebäudes zum Grunde gelegt wird.

§. 61.

In der Regel hat auch jeder Aſſoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude

Digitized by Google

bäude auf derſelben Stelle wieder herzuſtellen, und nur unter dieſer Bedingung auf die Auszahlung der Vergütigungsgelder Anſpruch (§. 50. ff.). Indeſſen hängt dieſer Anſpruch niemals von der Wiederherſtellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, ſondern es iſt nur erforderlich, daß die Vergütigungsgelder lediglich zum Baue verwendet werden. Damit auch dieſer Vorſchrift allenthalben genügt werde, ſo hat der Direktor, ſobald Zweifel obwalten, vor Auszahlung der letzten Theilzahlung (§. 50.) durch die Abſchätzungskommiſſion die wieder erbauten Gebäude einer Taxe zu unterwerfen. Falls dieſe Taxe nachweiſet, daß die vollſtändige Verwendung des Entſchädigungsbetrages nicht geſchehen, ſo fällt der nicht verwendete Betrag der Sozietätskaſſe anheim, inſofern von dem Abgebrannten nicht noch innerhalb eines Jahres der Nachweis der nachträglichen Verwendung geführt wird.

Dieſe Jahresfriſt wird von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo dem Abgebrannten durch Mittheilung der Taxe Seitens der Direktion die nicht vollſtändige Verwendung des Entſchädigungsbetrags nachgewieſen iſt.

§. 62.

Auch iſt Unſere Regierung befugt, die Wiederherſtellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt, oder auf der alten Bauſtelle aus polizeilichen oder andern höhern Rückſichten zu unterſagen, und in dieſem Falle darf dem Brandbeſchädigten die Vergütigung, ſoweit ſie ihm ſonſt gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt der Regierung vorbehalten, mit derſelben Wirkung auch ſchon dann den Abgebrannten auf ſeinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer ander Bauſtelle zu geſtatten, wenn keine polizeiliche Rückſicht dem entgegenſteht, und zugleich nachgewieſen wird, daß nicht auf Anlaß der Beſtimmungen des §. 37. dieſes Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütigungsgelder vorhanden ſey.

§. 63.

11. Form der Sozietätsverwaltung und Geſchäftsführung.

Die Verwaltung der Hohnſteinſchen Land-Feuerſozietät wird mit dem landräthlichen Amte des Kreiſes Nordhauſen verbunden und fungirt der Kreis-Landrath

als Feuerſozietäts-Direktor

und der Kreisſekretair

als Direktorial-Gehülfe

§. 64.

Für dieſen Geſchäftsbetrieb bezieht der Landrath und der Kreisſekretair eine fixirte Remuneration nach dem Etat, welcher auf Grund der gutachtlichen Anträge des Landraths, nach vorgängiger Begutachtung der Deputirten der Sozietätsintereſſenten von der Regierung zu Erfurt für eine gewiſſe Reihe von Jahren aufgeſtellt, und von dem Miniſterio des Innern genehmigt wird.

§. 65.

Die Kaſſengeſchäfte der Feuerſozietät übernimmt der Kreiskaſſen-Rendant zu Nordhauſen gegen eine beſtimmte Entſchädigung von Zwanzig Thalern Kourant für jedes Ausſchreiben von Feuerſozietätsbeiträgen.

Ob und welche Kaution der Rendant zu beſtellen hat, wird bei Regulirung des Etats beſtimmt. Die zu beſtellende Kaution wird gerichtlich deponirt und der Depoſitalſchein bei dem Sozietäts-Direktor verwahrlich niedergelegt.

§. 66.

Digitized by Google

§. 66.

Unmittelbar unter der Feuerſozietäts-Direktion werden die Angelegenheiten der Sozietät nach den Beſtimmungen dieſes Reglements von den Ortsvorſtänden (Schulzen) wie bisher unentgeltlich beſorgt. Insbeſondere haben letztere die ordnungsmäßige Einhebung und Berechnung der Verſicherungsbeiträge zu kontrolliren und zu vertreten, und für die pünktliche Ablieferung der von den Verſicherten der Gemeinde aufzubringenden Beiträge an die Feuer-Sozietätskaſſe, ſo wie für die Sicherheit der Gelder, ſo lange ſie ſich in der Gemeindekaſſe befinden und nicht zur Sozietätskaſſe abgeliefert ſind, Sorge zu tragen.

§. 67.

Die Einhebung und Ablieferung der Feuerſozietätsbeiträge wird in jeder Gemeinde von Demjenigen unentgeltlich beſorgt, welchem die öffentlichen Steuern zu erheben obliegt (§. 103.). Hinſichtlich der §. 1. benannten einzeln belegenen Domainengüter und Vorwerke Bertungenhöfen, Windehauſen und Berbisleben werden die Angelegenheiten der Sozietät von den Schulzen derjenigen Gemeinden beſorgt, mit welchen dieſe Güter im Kommunalverbande ſtehen, die Feuerſozietätsbeiträge ſind aber von den Beſitzern dieſer Güter direkt an die Kaſſe abzuliefern.

§. 68.

Die Sozietätsintereſſenten in jeder Gemeinde haben unter Leitung des Ortsvorſtandes aus ihrer Mitte einen Deputirten und einen Stellvertreter deſſelben durch Stimmenmehrheit zu wählen. Dieſe Wahlen werden von der Feuer-Sozietäts-Direktion beſtätigt und ſind ihr zu dieſem Behufe von den Ortsvorſtänden die Wahlprotokolle einzuſenden.

Jeder zum Deputirten oder Stellvertreter Gewählte iſt verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entſchuldigungsgründe anzuführen hat, die geſetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien. Ueber die Erheblichkeit vorgebrachter Exkuſationen entſcheidet der Sozietäts-Direktor. Wenn die Gründe der Weigerung für unzureichend befunden werden, der Gewählte aber demungeachtet die Wahl nicht annimmt, ſo iſt die Sozietät berechtigt, denſelben aus dem Sozietätsverbande auszuſtoßen und deſſen Gebäude ohne Weiteres im Kataſter ſtreichen zu laſſen.

Die Wahl der Deputirten erfolgt auf 6 Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl vorzunehmen iſt, bei welcher indeß der abgegangene Deputirte, falls er wieder als ſolcher gewählt werden ſollte, nicht ſchuldig iſt, die neue Wahl anzunehmen. Eine neue Wahl muß auch erfolgen, wenn der Deputirte wegen Ablebens oder aus einem anderen Grunde ſchon vor Ablauf des ſechsjährigen Zeitraums von der Deputation ausſcheidet, jedoch ſoll alsdann die Wahl, um den Wahlturnus überhaupt nicht zu ſtören, nur noch für diejenige Zeit erfolgen, während welcher der abgegangene Deputirte noch bei der Deputation hätte verbleiben müſſen.

Rückſichtlich der zur Sozietät gehörigen einzelnen Domainengüter und Vorwerke (§. 1.) findet eine Wahl von Deputirten nicht Statt, vielmehr wird der jedesmalige Beſitzer eines ſolchen Guts als Deputirter zu den Verſammlungen vorgeladen werden, wenn er aſſoziirt iſt.

 Der

Digitized by Google

Der Direktor führt in den Verſammlungen der Deputirten den Vorſitz; es entſcheidet bei den Beſchlußnahmen die einfache Stimmenmehrheit der Anweſenden und giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Direktors den Ausſchlag.

Die Deputirten ſind jederzeit unter der Verwarnung: „daß bei ihrem Nichterſcheinen in der Verſammlung angenommen werde, daß ſie dem Beſchluſſe der Mehrzahl der Erſchienenen beitreten" ſchriftlich und unter Angabe des Gegenſtandes der Berathung vorzuladen, und iſt demnach die Beſchlußfähigkeit der Verſammlung von der Anzahl der erſchienenen Mitglieder nicht abhängig.

Es wird jedoch jedem Deputirten beſonders zur Pflicht gemacht, im Falle einer Behinderung ſeinem Stellvertreter davon Anzeige zu machen, damit dieſer der Verſammlung beiwohne.

Die Reiſeentſchädigung der Deputirten resp. deren Stellvertreter erfolgt aus der Sozietätskaſſe. Darüber, nach welchen Sätzen dieſe Entſchädigung gewährt werden ſoll, iſt von der Deputation bei Regulirung des Etats (§. 64.) Beſchluß zu faſſen.

§. 69.

Den Beſchlüſſen der Deputirten der Sozietätsintereſſenten iſt unterworfen:

1) die Regulirung des Etats für die Sozietät (§§. 63. und 64.);
2) die Prüfung und Begutachtung der Jahresrechnungen (§. 86.);
3) die Anſtellung von Prozeſſen; und
4) die Feſtſetzung der Entſchädigung, welche nach §. 46. für verbrannte oder gänzlich ruinirte Feuerlöſchgeräthſchaften zu gewähren iſt.

§. 70.

Bei der Feuerſozietäts-Direktion wird ein Hauptlagerbuch und für jede zum Verbande gehörige Gemeinde ein Ortslagerbuch geführt, welches alle das Feuerverſicherungsgeſchäft betreffenden Haupthandlungen nachweiſen muß.

§. 71.

Die Ortslagerbücher, worin jedes einzelne mit einer beſonderen Hausnummer verſehene Gehöft oder Gebäude, welches ein abgegrenztes Beſitzthum bildet, ein beſonderes Folium und eine eigene Nummer erhält, werden nach dem hier beigefügten Schema B., und zwar in zwiefacher Ausfertigung, angelegt und
B. weiter durchgeführt. Die Anfertigung liegt unter Leitung des Direktors den Ortsvorſtänden ob, bei welchen das Unikat des Ortslagerbuchs verbleibt, während aus den Duplikaten ſämmtlicher Ortslagerbücher bei der Direktion das Hauptlagerbuch zuſammengeſetzt wird.

Hinſichtlich der zur Sozietät gehörigen einzelnen Domainengüter und Vorwerke liegt aber die Anfertigung des Ortslagerbuchs der Direktion ob, und wird das Unikat deſſelben demnächſt dem Schulzen derjenigen Gemeinde zur Aufbewahrung zugeſandt, mit welcher das betreffende Gut im Kommunalverbande ſteht.

§. 72.

Die vorfallenden Veränderungen — Eintreten neuer, oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herunterſetzung der Verſicherungsſummen — werden, ſobald ſolche als ſtatthaft anerkannt ſind, in die dazu beſonders beſtimm-

Digitized by Google

ſtimmten Kolonnen, und ebenſo die Vermerke der Hypothekengläubiger, ſo lange die Ueberſichtlichkeit des Ganzen es geſtattet, nachgetragen; wenn aber dergleichen Veränderungen und Vermerke ſich in einem Ortslagerbuche zu ſehr häufen, ſo iſt dann ein neues Ortslagerbuch auszufertigen, welches auch in dem Hauptlagerbuche an die Stelle des alten gebracht wird. Das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und kömmt zu den Akten.

§. 73.

Solche Anträge auf ſofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Verſicherungsſumme, welche mit der §. 13. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an die Direktion gelangen, dieſe hat alsdann wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß ſubſtantiirt, oder das etwa Fehlende nachgeholt iſt, ſofort die Abſchätzungsverhandlung zu veranlaſſen, und demnächſt ohne Verzug die Genehmigung in einer beſondern Verfügung auszuſprechen.

§. 74.

Wer aber ſonſt der Sozietät mit dem nächſt bevorſtehenden Eintrittstermin als neuer Intereſſent beitreten, oder die Verſicherungsſumme verändern oder ganz ausſcheiden will, muß ſein desfallſiges Geſuch bei der Direktion wenigſtens drei Monate vorher anbringen, und widrigenfalls, wofern nämlich alsdann das Geſchäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Abſchätzung, vor Eintritt des nächſten Termins nicht gänzlich abgeſchloſſen werden kann, ſich gefallen laſſen, daß die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reſkripts der Direktion verſchoben bleibt. In beiden Fällen (§§. 73. und 74.) muß jedoch die ſchließliche Genehmigung binnen längſtens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen, und ſoll widrigenfalls die Wirkung des ſpäter zu Stande gebrachten Vertrages, wofern nicht der Antragende ſelbſt die Verzögerung verſchuldet hat, ſchon mit Ablauf dieſer drei Monate eintreten.

§. 75.

Die nöthigen Abſchätzungsverhandlungen müſſen übrigens ordentlicher Weiſe bis längſtens ſechs Wochen vor Eintritt des Aufnahmetermins bewirkt, und bis dahin überhaupt alle Aufnahmegeſchäfte zur Genehmigung der Direktion vorbereitet werden.

§. 76.

Späteſtens vier Wochen vor dem Ein- und Austrittstermine müſſen alle Berichte mit den Anträgen und Verhandlungen, welche die Ortsvorſtände einzureichen haben, ſowohl was die Eintragungen, als was die Löſchung betrifft, in den Händen der Direktion ſeyn. Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geſchäfte, bei denen ſich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächſten Ein- und Austrittstermine zu erledigen ſind, ſchleunigſt herausheben, und deshalb das Nöthige verfügen. Bis zu dieſem Zeitpunkte hin aber muß dieſelbe die Berichtigung des Hauptlagerbuches bewirken, und jedem Ortsvorſtande die ihm angehenden Ausfertigungen zugehen laſſen.

§. 77.

Wenn ein aſſoziirtes Gebäude von einem Brandunfall betroffen worden, ſo muß der Ortsvorſtand mit Bezeichnung der Lagerbuchsnummer des verunglückten Gebäudes, der Direktion binnen 24 Stunden eine kurze Anzeige erſtat-

 ten,

Digitized by Google

ten, damit wegen der Schadenaufnahme (§. 30. ff.) von der Direktion ſofort das Erforderliche veranlaßt werden kann.

Wird dieſe Friſt verabſäumt, ſo iſt der Säumige für die etwa daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdem nach Umſtänden in eine zur Sozietätskaſſe fließende Ordnungsſtrafe von zwei bis zehn Thalern verfallen.

§. 78.

Zur Einhebung der Feuer-Sozietätsbeiträge hat die Direktion bei jedem Ausſchreiben für jede Gemeinde eine beſondere Heberolle in beglaubigter Form auszufertigen, und ſolche dem Gemeindeeinnehmer durch den Ortsvorſtand mit der nöthigen Anweiſung zugehen zu laſſen.

Den Beſitzern der §. 1. benannten einzeln belegenen Domainengüter und Vorwerke Berrungenhöfen, Windehauſen und Berbisleben werden die von ihnen zu entrichtenden Beiträge (§. 67.) durch eine beſondere Mittheilung der Direktion bekannt gemacht.

§. 79.

Die Ortsvorſtände haben für ſofortige Einziehung der Beitragsgelder zu ſorgen, und die eingezahlten Beträge ſpäteſtens binnen vier Wochen nach Inſinuation des Ausſchreibens zur Sozietätskaſſe unter Beilegung eines doppelten Lieferſcheins, deſſen Duplikat quittirt an ſie zurückgeht in unzertrennter Summe abzuliefern.

§. 80.

Gleichzeitig iſt ein vollſtändiges Verzeichniß derjenigen Debenten, welche mit ihrer Zahlung in Reſt verblieben ſind, an die Direktion einzureichen.

§. 81.

Von Seiten der Direktion erfolgt dann unverzüglich die exekutiviſche Beitreibung durch den Exekutor der Kreiskaſſe zu Nordhauſen und die inexigiblen Reſte werden, nach gehörig vollſtreckter Exekution, durch ein beſonderes Dekret der Direktion, welchem das betreffende Protokoll des Exekutors in beglaubigter Abſchrift beizufügen iſt, niedergeſchlagen.

§. 82.

Mit Ausnahme der etatsmäßigen Gehaltszahlungen an Beamte der Sozietät und den ſonſtigen etatsmäßig feſtſtehenden Verwaltungsausgaben, darf keine Zahlung aus der Sozietätskaſſe anders, als auf beſondere Anweiſung der Direktion, erfolgen. Die Zahlungen geſchehen ſtets direkt an die Empfänger, und wenn dieſe nicht zu den Beamten der Sozietät gehören, ſo muß deren Unterſchrift unter der Quittung von dem betreffenden Ortsvorſtande atteſtirt werden.

§. 83.

Wegen Einhebung der Feuer-Sozietätsbeiträge haben die Ortsvorſtände und Gemeindeeinnehmer weder Rechnung zu legen noch Kaution zu beſtellen.

§. 84.

Die Beſtände des eiſernen Fonds werden durch Ankauf von inländiſchen Staatspapieren und Pfandbriefen oder auf andere pupillariſch ſichere Weiſe verzinslich angelegt. Die Zinſen ſind von dem Zeitpunkte an, wo der eiſerne Fonds die Höhe von 4000 Rthlr. erreicht hat (§. 28.) zur Beſtreitung der Ausgaben der Sozietät mit zu verwenden, bis dahin aber wachſen ſie dem Kapital zu.

§. 85.

Digitized by Google

§. 85.

Die Feuer-Sozietätskaſſe legt alljährlich eine förmliche und vollſtändige Rechnung ab.

§. 86.

Dieſe wird zunächſt von dem Feuerſozietäts-Direktor revidirt, ſodann der Deputation (§. 69.) zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt, und mit dem Reviſionsprotokolle des Direktors und der ſchriftlichen Erklärung der Deputation binnen längſtens 6 Monaten nach dem Schluſſe des Jahres der Regierung zu Erfurt zur Superreviſion und Ertheilung der Decharge eingereicht. Auch muß, nachdem die Dechargirung erfolgt iſt, der ſummariſche Inhalt der Rechnung ſelbſt, ſo daß daraus die Verſicherungsſumme, die Summe der Beiträge, die Summe der gezahlten Brandverſicherungsgelder, die Summe der Gehalte u. ſ. w. zu entnehmen ſind, von der Direktion durch das Nordhäuſer und Worbiſer Kreiswochenblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieſer Bekanntmachung an die Regierung zu Erfurt eingereicht werden.

§. 87.

Die Juſtifikation der Kaſſeneinnahme erfolgt auf folgende Weiſe:

a) das Soll der Feuerſozietätsbeiträge wird durch die Heberollen belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahrs eintreten und resp. ihre Verſicherungsſummen erhöhen laſſen (§§. 13. und 73.), oder welche Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet ſind, hat die Direktion eine beſondere Deſignation, oder aber ein Atteſt, daß Zugang dieſer Art nicht ſtattgefunden habe, zum Rechnungsbelage anzufertigen;

c) etwaige außerordentliche Einnahmen (z. B. aus §§. 38. und 39.) werden durch die ausgefertigten Vereinnahmungsorders der Direktion belegt;

d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückſtande bleiben, ſo ſind ſolche Reſte durch beſondere Reſtverzeichniſſe und wenn ſie gar unbeibringlich werden ſollten, durch beſondere Niederſchlagungsorders der Direktion nachzuweiſen.

§. 88.

Bei der Ausgabe iſt die Hauptpoſt „an bezahlten Brandvergütigungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Feſtſetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Orders der Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu juſtifiziren. Die feſtſtehenden Verwaltungsausgaben, als Gehalte u. dergl., werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kaſſenmäßige Quittungen juſtifizirt.

§. 89.

Andere Generalkoſten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen (§. 35.) u. ſ. w. vorfallen oder auch auf Prämien u. dergl. verwandt werden, kann die Direktion inſoweit, als ſich ſolche auf die Beſtimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, ſelbſt genehmigen, und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Dispoſition §. 106.) als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, ſoweit ſie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reiſen verpflichtet ſind, Handwerksmeiſter u. ſ. w. an Diäten, Verſäumniß- und Zehrungskoſten, Reiſegeldern u. ſ. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geſchäften für öffentliche Rechnung aus Unſern Staatskaſſen zukommen würden.

Digitized by Google

§. 90.

Um in Uebereinſtimmung mit §. 70. ff. die künftige Ueberſicht aller das Feuerſozietätsweſen betreffenden Data zu erleichtern, ſo müſſen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme ſind im erſten Einnahmetitel unter Angabe der Verſicherungskapitalien die Feuerſozietätsbeiträge, im zweiten diejenigen Einnahmen, welche der Sozietätskaſſe in Folge der im Reglement enthaltenen Strafbeſtimmungen zufließen und zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben definitiv mit verwendet werden ſollen, in Rechnung zu ſtellen, und
2) bei der Ausgabe muß in dem erſten Ausgabetitel an gezahlten Brandvergütigungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in beſondern Kolonnen vorn die Verſicherungsſumme des Gebäudes nachgewieſen und die Quote der ſtattgefundenen Beſchädigung (§. 47.) vermerkt werden.

§. 91.

So lange der eiſerne Fonds das Maximum von Viertauſend Thalern noch nicht erreicht hat, wird über denſelben als Anhang zu der Hauptrechnung eine beſondere Jahresrechnung gelegt, welche ſämmtliche Einnahmen nachweiſen muß, die nach dem gegenwärtigen Reglement (§§. 28. und 84.) zur allmähligen Bildung des eiſernen Fonds beſtimmt ſind. In Ausgabe können nur Vorſchüſſe paſſiren, welche aus dem Ertrage des nächſten Ausſchreibens wieder erſetzt, und dann in der Einnahme nachgewieſen werden müſſen.

§. 92.

Die Feuer-Sozietätskaſſe muß wenigſtens einmal, allhalbjährlich einer ordentlichen, und alljährlich einer außerordentlichen Reviſion durch den Direktor ſelbſt oder bei etwaiger Behinderung deſſelben in ſeinem Auftrage durch den Direktorialgehülfen unterworfen werden.

§. 93.

12. Verfahren in Rekurs- oder Streitfällen.

Beſchwerden über das Verfahren der Ortsvorſtände oder Anfragen der letztern ſind zunächſt bei der Feuerſozietäts-Direktion und weiterhin bei der Regierung zu Erfurt, in höchſter Inſtanz aber bei Unſerm Miniſterio des Innern anzubringen: die Beſchwerden, welche über die Direktion ſelbſt anzubringen und die Anfragen, welche von dieſer zu machen ſeyn möchten, gelangen zunächſt an die Regierung zu Erfurt und weiterhin gleichfalls an Unſer Miniſterium des Innern.

§. 94.

Für Streitigkeiten, welche über gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen der Sozietät und einem oder mehreren Aſſoziirten entſtehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit ſich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Aſſoziirte rückſichtlich eines ihn betreffenden Brandſchadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandſchadenvergütigung zu verſagen ſey oder nicht? Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß auch in dieſen Fällen ein Kompromiß auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung nach weiterer Vorſchrift der Geſetze zuläſſig iſt.

§. 95.

Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorſtehend bezeichneten, namentlich bei

Digitized by Google

bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandſchäden, über den Betrag der Feuervergütigungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Koſten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, ſondern ſteht dem betheiligten Intereſſenten, welcher ſich bei der Feſtſetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwiſchen dem Wege des Rekurſes und der Berufung auf eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung zu. Iſt aber dieſe Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits eine Entſcheidung erfolgt, ſo kann hernach nicht wieder davon abgegangen werden.

§. 96.

Der Rekurs geht (nach §. 93.) zunächſt an die Regierung zu Erfurt und dann an das Miniſterium des Innern, deſſen Entſcheidung auf dieſem Wege die endliche und rechtskräftige iſt. Wer aber die ſchiedsrichterliche Entſcheidung in Anſpruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präkluſivfriſt von ſechs Wochen, nach dem Empfange der Feſtſetzung der Direktion, bei der letzteren anbringen.

§. 97.

Die ſchiedsrichterliche Behörde ſelbſt ſoll aus drei Schiedsrichtern beſtehen, wovon einer als Obmann fungirt.

Den erſten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Intereſſent, und den zweiten der betreffende Ortsvorſtand, beide aus der Zahl der mit Grundſtücken angeſeſſenen Einwohner des Sozietätsbezirkes, dergeſtalt jedoch, daß dieſelben bei dieſer Feuerſozietät aſſozïirt, außer einem nach den Geſetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtſchaftsverhältniß, ſowohl unter einander, als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufs ſeyn müſſen.

Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat der Sozietäts-Direktor aus der Zahl der im Kreiſe Nordhauſen mit Richtereigenſchaft angeſtellten Juſtizbeamten zu ernennen, und dieſem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 98.

Dieſe Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben.

Der Feuerſozietäts-Direktor vertritt dabei die Sozietät.

§. 99.

Den Spruch fällen die beiden erſten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene ſich nicht über eine und dieſelbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch ſeine Stimme den Ausſchlag zu geben.

§. 100.

Gegen einen ſolchen ſchiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo ſolche durch den §. 98. oder durch die allgemeinen Geſetze zu begründen iſt, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher jedoch ſein Urtel bloß auf die Frage:

ob der angefochtene ſchiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

Digitized by Google

zu beſchränken hat, dergeſtalt, daß, falls Erſteres rechtskräftig feſtgeſtellt worden, alsdann das ſchiedsrichterliche Verfahren mittelſt Bildung einer neuen ſchiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präkluſivfriſt von zehn Tagen nach Eröffnung des ſchiedrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 101.

Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch weder Rekurs noch Appellation, noch ſonſt ein Rechtsmittel Statt, ſondern es geht ſolcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 102.

Die ſchiedsrichterlichen Verhandlungen müſſen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn ſie nicht nach §. 100. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Feuerſozietäts-Direktion eingeſandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

§. 103.

13. Beiſtand, auf welchen die Feuer-Sozietäts-Direktion Anſpruch zu machen hat.

Die Feuerſozietätsbeiträge werden jedes Orts von dem Gemeindeeinnehmer in der Art, wie es bei den öffentlichen Steuern üblich iſt, eingeſammelt, und durch den Ortsvorſtand nach Vorſchrift des §. 79. an die Feuerſozietäts-Kaſſe abgeliefert.

Wegen Ablieferung der Beiträge Seitens der aſſoziirten Beſitzer der im §. 1. benannten einzeln belegenen Domainengüter und Vorwerke Berrungenhöfen, Windehauſen und Berbisleben bewendet es bei den Beſtimmungen der §§. 78. und 67.

§. 104

Jeder im Kreiſe Nordhauſen mit Richtereigenſchaft angeſtellte Juſtizbeamte iſt, wenn er in einer vor der ſchiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitſache zum Obmann berufen wird, dieſem Rufe inſoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen ſeine vorgeſetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leiſten ſchuldig.

§. 105.

Ferner ſoll jeder vereidete Baubeamte ſchuldig ſeyn, innerhalb ſeines Geſchäftskreiſes den Requiſitionen der Feuerſozietäts-Direktion zu Tax- oder Brandſchadenaufnahmen oder zu Reviſionen Folge zu leiſten, und die vorgeſetzte Regierung ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 106.

Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Reviſion von Gebäudetaxen von der Behörde beauftragt wird, ſo ſoll er (außer den Fuhrkoſten bei vorkommenden Reiſen, wofern ihm die Fuhren nicht geſtellt werden) ſeine Gebühren, in Ermangelung eines etwaigen beſondern Abkommens über eine fixe Remuneration, nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Eintauſend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk fünfzehn Silbergroſchen,
b) für eine bloße Taxreviſion die Hälfte dieſes letzten Satzes.

Es werden dabei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintauſend Quadratfuß Grundfläche haben, auf dieſe Fläche für voll und die Ueberſchüſſe über eine

Digitized by Google

eine ſolche Grundfläche, wenn ſie unter fünfhundert Quadratfuß ſind, gar nicht, wenn ſie aber fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet.

§. 107.

Jeder ſachverſtändige Bauhandwerker ſoll verpflichtet ſeyn, innerhalb der Gemeinde, in welcher er anſäſſig iſt, auf die Aufforderung der Feuerſozietäts-Behörden in den Tax- oder Brandſchäden-Aufnahmeterminen ſich einzufinden und als Sachverſtändiger zu fungiren (§. 89.).

§. 108.

Jeder Ortsvorſtand iſt verbunden, die §. 10. erwähnten Anzeigen auf- oder entgegen zu nehmen und weiter zu befördern.

§. 109.

Jede öffentliche Behörde ſoll verpflichtet ſeyn, der Feuerſozietäts-Direktion jede von derſelben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geſchäftskreiſe gehörige Auskunft, ſoweit nicht beſondere geſetzliche Bedenken entgegen ſtehen, zu ertheilen.

§. 110.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1844. in Kraft, und es ſind alle bis zu dieſem Zeitpunkte vorgefallenen Feuerſchäden noch nach den Grundſätzen des Feuerſozietätsreglements für das platte Land der Grafſchaft Hohnſtein d. d. Berlin, den 12. Auguſt 1756. zu vergüten. 14. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 111.

Die Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkt hin entſtandenen Sozietätsverpflichtungen und die Einhebung und reſp. Realiſirung der für eben dieſen Zweck annoch erforderlichen Beiträge wird bis zur Ablegung der Schlußrechnung wie zeither bewirkt, jedoch muß das Abwickelungsgeſchäft im Laufe des Jahres 1844. beendigt werden.

§. 112.

Was alsdann in der Sozietätskaſſe an Beſtänden noch übrig bleibt, wird zum eiſernen Fonds der Sozietät (§. 28.) geſchlagen, jedoch muß der vorhandene Baarbeſtand zu den Ausgaben des letzten Jahres dergeſtalt mit verwendet werden, daß ſich um ſo viel die Beiträge vermindern, welche zur Beſtreitung der aus dem letzten Jahre herrührenden Ausgaben auszuſchreiben ſind.

§. 113.

Die Regierung hat auf dieſes Abwickelungsgeſchäft ihr beſonderes Augenmerk zu richten, und ſpäteſtens mit dem Schluſſe des Jahres 1844. den gänzlichen Abſchluß deſſelben dem Ober-Präſidenten der Provinz nachzuweiſen, welcher ſeinerſeits darüber an Unſeren Miniſter des Innern zu berichten hat.

§. 114.

Die §. 63. bereits deſignirten Beamten treten nach Emanation des neuen Reglements ſofort in Wirkſamkeit, um ihrerſeits dasjenige wahrzunehmen, was zur Vorbereitung der Ausführung des neuen Reglements erforderlich iſt. Von dieſem Zeitpunkte an haben auch dieſe Beamten diejenige Remuneration zu beziehen, welche nach §. 64. für ſie feſtzuſetzen iſt.

Die Wirkſamkeit des Rendanten der Sozietätskaſſe beginnt erſt dann, wenn das neue Reglement in Kraft tritt. Die nach §. 68. zu bewirkende

Digitized by Google

Wahl der Mitglieder der Deputation iſt ſofort nach Emanation des gegenwärtigen Reglements durch den Direktor zu veranlaſſen.

§. 115.

Nach beendigter Wahl und Beſtätigung der Deputationsmitglieder muß nach Maaßgabe des §. 64. unverzüglich die Regulirung des Etats erfolgen, und dabei gleichzeitig beſtimmt werden, ob und event. welche Kaution der Sozietäts-Rendant beſtellen ſoll.

§. 116.

Nach Emanation des neuen Reglements hat der Direktor unter Beachtung des §. 18. alsbald die Bildung der Abſchätzungskommiſſionen zu veranlaſſen, dieſelben mit Inſtruktionen zu verſehen und darauf zu halten, daß die Abſchätzungsverhandlungen in kürzeſter Friſt Behufs Anfertigung der Ortslagerbücher der Direktion zur Reviſion eingereicht werden.

§. 117.

Die erſte Anfertigung der Ortslagerbücher und des Hauptlagerbuchs ſoll auf Koſten der Sozietätskaſſe erfolgen und dem Direktor überlaſſen werden, dieſes Geſchäft für den ganzen Sozietätsbezirk, jedoch unter eigener Verantwortlichkeit, einem zuverläſſigen und mit dieſer Arbeit vertrauten Manne gegen eine zu beſtimmende angemeſſene Entſchädigung zu übertragen.

§. 118.

Die Koſten, welche im Laufe des Jahres 1843. Behufs Ausführung dieſes Reglements an Remunerationen, Büreau- und Druckkoſten, ſo wie an andern der Sozietät zur Laſt fallenden Ausgaben auflaufen, dürfen aus dem vorhandenen Aktivkapitalvermögen, welches gemäß §. 112. dem eiſernen Fonds zugeſchlagen wird, vorſchußweiſe beſtritten werden; die Wiedererſtattung dieſer Vorſchüſſe durch die Intereſſenten geſchieht erſt bei dem nächſten nach Maaßgabe des neuen Reglements erfolgenden Ausſchreiben.

So geſchehen Berlin, den 27. März 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Arnim.

Digitized by Google

A.

Schema

zu den Beſchreibungen der in der Hohnſteinſchen Land-Feuerſozietät zu verſichernden Gebäude.

Haus-Nummer.	Namen und Stand des Beſitzers.	Bezeichnung der Gebäude nach ihrer Beſtimmung.	Bau-Art: der Ringmauern und Giebel.	Bau-Art: des Daches.	Länge. (Preuß. Fuß.)	Breite. (Preuß. Fuß.)	Höhe. (Preuß. Fuß.)	Bauliche Beſchaffenheit.	Taxwerth. Rthl.	Höchſte zuläſſige Verſicherungs-Summe. Rthl.	Genommene Verſicherung. Rthl.	Bemerkungen.
1.	Ackermann Andreas Pein.	a) Wohnhaus	aus Fachwerk mit Bruchſteinen	mit Ziegeln gedeckt	60	40	16	vor 2 Jahren neu erbaut und in völlig gutem Zuſtande	1000	870	600	
		b) Pferdeſtall mit Futterböden	desgl.	desgl.	36	18	16	mittelmäßig	200	170	100	
		c) Scheuer	aus Fachwerk mit Ziegeln eingeſetzt	desgl.	50	30	12	in gutem Zuſtande	500	440	300	
		d) Holzſtall	aus Fachwerk mit Kalkſteinen	desgl.	20	16	9	deſolat	50	40	20	
								Summa..	1750	1520	1020	

(Unterſchrift des Beſitzers.)
Andreas Pein.

(Unterſchrift der Abſchätzungskommiſſion.)

Atteſt.

Daß vorſtehende Beſchreibung und Werthtaxe von dem Beſitzer der Gebäude und der hieſigen Abſchätzungskommiſſion eigenhändig vollzogen iſt, auch, daß ſolche nichts enthält, was als wahrheitswidrig bekannt wäre, vielmehr die begehrte Verſicherungsſumme von 1020 Thaler den muthmaßlichen Werth der Gebäude nach den im §. 21. des Feuerſozietäts-Reglements für das platte Land der Grafſchaft Hohnſtein vom . aufgeſtellten Merkmalen nicht überſteigt, wird hierdurch amtlich beſcheinigt.

N. N. den ten

Der Ortsſchulze.

Digitized by Google

(Als Ueberſchrift

Feuerſozietät=

der Gemeinde

Nr. des Kataſters.	Nr. des Hausgebäudes.	Zeichen der Nebengebäude.	Tag mit welchem der Verſicherungsvertrag anfängt.	Namen und Stand des Beſitzers.	Des	
					Benennung.	Nähere Beſchreibung hinſichtlich der Bauart.

Digitized by Google

B.

auf der Titelſeite.)

Kataſter

N. N.

Gebäudes						Bemerkungen hinſichtlich verſicherter Schulden.	Sonſtige Bemerkungen.	Tag mit welchem der Verſicherungsvertrag aufhört.
Dimenſionen.			Taxwerth.	Höchſte zuläſſige Verſicherungs-Summe.	Wirklich genommene Verſicherungs-Summe.			
Länge.	Breite.	Höhe.						
Preuß. Fuß.			Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.			

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 2345.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25. November 1842., die anderweitige Verwendung der Zollſtrafen und des Erlöſes aus Konfiskaten betreffend.

In Berückſichtigung der in Ihrem Berichte vom 15. d. M. dafür geltend gemachten Gründe, will Ich die im §. 61. des Zollſtrafgeſetzes enthaltene Beſtimmung: wonach die Zollſtrafgelder theilweiſe auch zu Gratifikationen für Zoll-Beamte dienen ſollen, aufheben und den geſammten Betrag der aufkommenden Zollſtrafen, ſo wie den Erlös aus den Zollkonfiskaten — letzteren nach Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben — lediglich zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen von Zollbeamten beſtimmen; dagegen aber genehmigen, daß bei der Verwendung der anderweit zu Ihrer Dispoſition ſtehenden zu Gratifikationen und Unterſtützungen für Zoll- und Steuerbeamte beſtimmten Fonds, diejenigen Zollbeamten, welche durch löbliche Anſtrengung und Aufmerkſamkeit zur Entdeckung von Zollkontraventionen mitgewirkt haben, nach Maaßgabe ihrer ſonſtigen Würdigkeit beſonders berückſichtiget werden.

Charlottenburg, den 25. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminiſter v. Bodelſchwingh.

(Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1843.)

Digitized by Google

(Nr. 2346.) Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Ober-Schleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Rthlr. Prioritäts-Aktien. Vom 7. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die unterm 2. Auguſt 1841. von Uns beſtätigte Ober-Schleſiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 8. Februar d. J. beſchloſſen hat, den im §. 4. ihres Statuts auf 1,470,000 Rthlr. feſtgeſetzten Fonds für die Eiſenbahn von Breslau nach Oppeln, von welchem nur ein Betrag von 1,429,700 Rthlr. durch ausgegebene Aktien aufgebracht worden iſt, auf 1,800,000 Rthlr. zu erhöhen und die dazu erforderliche Summe von 370,300 Rthlr. durch Ausgabe ſogenannter Prioritäts-Aktien nach den Beſtimmungen des anliegenden Nachtrags zu dem unterm 2. Auguſt 1841. konfirmirten Statute aufzubringen, ſo wollen Wir Unſere Genehmigung hierzu ertheilen und den eben gedachten Nachtrag mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch beſtätigen.

Zugleich befehlen Wir, daß die gegenwärtige Genehmigung und Beſtätigung nebſt dem Nachtrage zum Statute durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werde.

Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelſchwingh.

Nach-

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem Statute der Ober-Schleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

---

§. 1.

Der laut §. 4. des Statutes für die Ausführung der Eiſenbahn von Breslau nach Oppeln feſtgeſetzte Geſellſchaftsfonds von 1,470,000 Rthlr. wird um die Summe von 330,000 Rthlr., mithin bis auf den Geſammtbetrag von 1,800,000 Rthlr. erhöht. Da von den urſprünglich kreirten Aktien (Stamm-Aktien) nur 14,297 Stück, alſo 1,429,700 Rthlr. realiſirt worden ſind, ſo ergiebt ſich ein an dem Geſellſchaftsfonds fehlender Betrag von 370,300 Rthlr., welcher durch Ausgabe von 3703 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 100 Rthlr., unter den nachfolgenden Bedingungen aufgebracht werden ſoll.

§. 2.

Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 3703 gegen ſofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages, nach dem Litt. A. anliegenden Schema, auf weißem Papiere mit ſchwarzem Drucke, ausgegeben, und erhalten Zinskoupons nach dem beigefügten Schema Litt B., auf weißem Papiere mit ſchwarzem Drucke, auf 10 Jahre.

Die Prioritäts-Aktien, ſo wie Koupons werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und dem Haupt-Rendanten unterzeichnet, und auf der Rückſeite der Aktien wird dieſer Nachtrag abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinſet und die Zinſen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau gezahlt.

An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen haben ſie für Kapital und Zinſen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebſt deren Zinſen und Dividenden. Zinſen von Prioritäts-Aktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichneten Zahlungstage nicht geſchehen iſt, verfallen zum Vortheile der Geſellſchaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortiſation, wozu alljährlich die Summe von 1800 Rthlr. unter Zuſchlag der durch die eingelöſten Prioritäts-Aktien erſparten Zinſen aus dem Ertrage des Eiſenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerſt im Jahre 1845.

Digitized by Google

Es bleibt jedoch der General-Verſammlung der Eiſenbahn-Geſellſchaft vorbehalten, den Amortiſationsfonds zu verſtärken, und ſo die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beſchleunigen. Auch ſteht der Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations-Verfahrens ſämmtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulöſen. In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staates, ſondern es wird auch der Beſtimmung deſſelben die Art der Kündigung, Feſtſtellung der Kündigungsfriſt und der Rückzahlungs-Termin überlaſſen.

Ueber die geſchehene Amortiſation wird dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Königlichen Kommiſſarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieſer Aktien, unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft, von derſelben zurückzufordern berechtigt ſeyn:

a) wenn ein Zahlungstermin länger, als 3 Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transport-Betrieb auf der Eiſenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eiſenbahn-Geſellſchaft Schulden halber Exekution vollſtreckt wird,
d) wenn Umſtände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen berechtigen würden, einen Arreſtſchlag gegen die Geſellſchaft zu begründen,
e) wenn die im §. 4. feſtgeſetzte Amortiſation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons,
zu b) bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c) bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umſtände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle iſt jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von dieſem Kündigungsrechte nur innerhalb 3 Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſations-Quantums hätte ſtattfinden ſollen.

Bei Geltendmachung des vorſtehenden Rückforderungsrechts treten die Prioritäts-Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Geſellſchaft und ſind als ſolche befugt, ſich an das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derſelben zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöſt, oder der Einlöſungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt iſt, darf die Geſellſchaft keines ihrer Grundſtücke,

welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört,

ver-

Digitized by Google

veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeſchäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinſen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reſervirt und geſichert iſt.

§. 7.

Die Nummern der nach der Beſtimmung des §. 4. zu amortiſirenden Aktien werden jährlich im April durch das Loos beſtimmt und ſofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verlooſung geſchieht durch das Geſellſchafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideten Notare in einem, 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt geſtattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem im §. 4. dazu beſtimmten Tage in Breslau, von der Geſellſchaftskaſſe, nach dem Nominalwerthe, an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derſelben.

Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſeten Prioritäts-Aktien auf.

Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Koupons verwendet.

Die im Wege der Amortiſation eingelöſeten Aktien ſollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortiſation eingelöſet werden, kann die Geſellſchaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgelooſet oder gekündiget ſind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung präſentirt ſind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Es ſollen aber bei jeder alljährlichen Amortiſation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooſeten, ſondern auch diejenigen der ſchon früher ausgelooſeten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeſchriebenen, öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, die Staats-Zeitung und eine auswärtige Zeitung.

Digitized by Google

§. 12.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, aber weder ſtimm-, noch wahlfähig. Alle übrigen Beſtimmungen des Geſellſchafts-Statutes vom 22. März 1841., ſo weit ſie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorſtehenden Bedingungen geändert ſind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

Dieſer Nachtrag zu dem Statute der Ober-Schleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 22. März 1841. iſt in der heutigen General-Verſammlung berathen, beſchloſſen und vollzogen worden.

Breslau, den 8. Februar 1843.

(Unterſchriften.)

Litt. A.

Digitized by Google

Litt. A

Prioritaets - Actie

der

Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft

Jeder Aktie ſind 20 Koupons auf 10 Jahre beigegeben.	№	Wegen Erneuerung der Koupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal beſondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preuß. Kourant.

Inhaber dieſer Aktie hat auf Höhe des obigen Betrages von Ein Hundert Thaler Pr. Kour. Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchſter Genehmigung und nach den umſtehenden Beſtimmungen emittirten Kapitale von Dreihundert und Siebenzig Tauſend Dreihundert Thalern Prioritäts-Aktien der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Breslau, den ten

Der Verwaltungsrath der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Namen.)

Eingetragen im Aktienbuche Fol.

Der Rendant (Namen.)

Litt. B.

Schema zu den Koupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden.

Erſter Zinskoupon

der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Prioritäts-Aktie

№

zahlbar am 1. Juli 1843.

Inhaber dieſes empfängt am 1. Juli 1843. die Zinſen der oben benannten Prioritäts-Aktie über 100 Thaler mit Zwei Thaler.

Breslau, den ten

Der Verwaltungsrath der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Zinſen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichneten Zahlungstage nicht geſchehen iſt, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

Eingetragen im Koupon-Buche

№

Digitized by Google

(Nr. 2347.) **Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7. April 1843., betreffend die Ermäßigung des für den Uebergang über den Rhein bei Coblenz, Cöln, Düſſeldorf und Weſel zu erhebenden Brück- und Fährgeldes.**

Auf Ihren Antrag vom 30. v. M. will Ich die nach dem Tarif vom 7. November 1839. von jedem Fußgänger für den Uebergang über die Rheinbrücke und für das Ueberſetzen über den Rhein bei Cöln zu erlegende Abgabe von Drei Pfennigen auf Zwei Pfennige ermäßigen. Im Uebrigen behält es bei dem vorgedachten Brück- und Fährgeld-Tarif für den Rheinübergang bei Cöln ſein Bewenden. Die darin enthaltenen Sätze mit der vorbezeichneten Ermäßigung ſollen aber fortan auch für die Rheinübergänge bei Coblenz, Düſſeldorf und Weſel, ſtatt der durch die Brück- und Fährgeld-Tarife vom 7. November 1839. für dieſe drei Uebergänge angeordneten Sätze zur Anwendung kommen. — Sie haben hiernach vier neue Tarife aufzuſtellen und durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen bekannt zu machen, den gegenwärtigen Erlaß aber durch die Geſetzſammlung zu publiziren.

Berlin, den 7. April 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminiſter v. Bodelſchwingh.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 2348.) Geſetz über die Umſchreibung außer Kurs geſetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere. Vom 4. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Feſtſtellung des Verfahrens bei Umſchreibung der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere, welche durch darauf geſetzte Vermerke oder auf andere Weiſe zum Umlauf unbrauchbar geworden ſind, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Jeder Beſitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder

a) durch Vermerk einer Behörde oder einer Privatperſon außer Kurs geſetzt,
oder

b) durch Vermerke anderer Art, oder durch Befleckung oder Beſchädigung zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden iſt,

kann auf die Umſchreibung des Papiers in ein kursfähiges bei demjenigen Inſtitute antragen, welchem die Zahlung der Zinſen oder die planmäßige Tilgung ſolcher Papiere obliegt.

Durch dieſe Beſtimmung wird jedoch in den Vorſchriften der §§. 50. und 51. Tit. 15. Th. I. des Allgemeinen Landrechts und des §. 133. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung nichts geändert.

§. 2.

Hat der Antragſteller ſich nach dem Ermeſſen des Inſtituts als der rechtmäßige Beſitzer des umzuſchreibenden Papiers ausgewieſen, ſo wird daſſelbe kaſſirt und ihm an deſſen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskoſten, wozu bei Pfandbriefen auch die Koſten der Eintragung in das Hypothekenbuch gehören, ein neues kursfähiges Papier ausgehändigt.

§. 3.

Hält das Inſtitut den rechtmäßigen Beſitz nicht für nachgewieſen, ſo hat daſſelbe eine öffentliche Bekanntmachung zu erlaſſen. Dieſe muß enthalten:

(Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1843.)

Digitized by Google

a) den Antrag auf die Umſchreibung, und den Namen und Wohnſitz des Antragſtellers,

b) die Bezeichnung des umzuſchreibenden Papiers nach ſeinem Betrage, ſeiner Nummer und den ſonſtigen Unterſcheidungszeichen, welche daſſelbe bei der Ausfertigung erhalten hat,

c) die Angabe der etwa darauf befindlichen Außerkursſetzungs-Vermerke oder der ſonſtigen Vermerke, Flecke oder Beſchädigungen, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden iſt,

d) die Aufforderung:

„daß Jeder, der an dieſem Papier irgend ein Anrecht zu haben ver-„meine, daſſelbe bei dem Inſtitute innerhalb der nächſten ſechs Mo-„nate und ſpäteſtens an einem genau zu bezeichnenden Tage ſchriftlich „anzuzeigen habe, widrigenfalls die Kaſſation des Papiers erfolgen „und der Antragsſteller ſtatt deſſelben ein neues kursfähiges erhalten „werde.“

Die Bekanntmachung iſt dreimal, in Zwiſchenräumen von zwei Monaten, in das Intelligenz- oder das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das Inſtitut ſeinen Sitz hat, einzurücken.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsſchulden ausgehenden Bekanntmachungen ſolcher Art erfolgen durch das Berliner Intelligenzblatt, und wenn der Nominalwerth des umzuſchreibenden Papiers mehr als 100 Thaler beträgt, zugleich durch die Allgemeine Preußiſche Staatszeitung.

Auch können die Inſtitute, wenn ſie es für angemeſſen erachten, die Bekanntmachung in die Amts- oder Intelligenzblätter oder Zeitungen des Orts, wo der Antragſteller wohnt, einrücken laſſen.

§. 4.

Wird auf die Umſchreibung eines von einer Behörde außer Kurs geſetzten und von derſelben überhaupt nicht oder doch nicht gehörig wieder in Kurs geſetzten Papiers angetragen, ſo iſt das Inſtitut verpflichtet, beim Erlaß der Bekanntmachung (§. 3.) dieſer Behörde, ſofern dieſelbe aus dem Außerkursſetzungsvermerke noch erkennbar iſt, davon Nachricht zu geben.

§. 5.

Meldet ſich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage Niemand mit einem Anſpruche, ſo hat das Inſtitut das Papier zu kaſſiren und dem Antragſteller ſtatt deſſelben ein neues kursfähiges Papier gegen Entrichtung der Ausfertigungskoſten (§. 2.), ſowie der durch die Bekanntmachung entſtandenen Schreib- und Inſertionsgebühren auszuhändigen.

§. 6.

Iſt dagegen bei dem Inſtitute entweder vor dem Erlaſſe der Bekanntmachung oder bis zum Ablaufe des darin bezeichneten Tages von Seiten einer Behörde oder einer Privatperſon die Anzeige gemacht, daß das Papier ihr verloren gegangen ſey oder ihr ein Anrecht darauf zuſtehe, ſo hat das Inſtitut die Umſchreibung zu verweigern und die Betheiligten zum Rechtswege zu verweiſen.

Das

Digitized by Google

Das eingereichte Papier iſt anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depoſitum abgegeben werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling. v. Rochow. Mühler. Rother. v. Savigny.

Beglaubigt:
Für den Staatsſekretär:
Bornemann.

(Nr. 2349.) Geſetz über das Wiederinkursſetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. Vom 4. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beſeitigung der Zweifel, welche über die Befugniß öffentlicher Behörden zum Wiederinkursſetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere entſtanden ſind, und zur Feſtſtellung des bei dem Wiederinkursſetzen zu beobachtenden Verfahrens, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für ſich außer Kurs geſetzt, ſo kann daſſelbe ſowohl von ihr ſelbſt, als auch von der ihr vorgeſetzten Behörde wieder in Kurs geſetzt werden.

§. 2.

Iſt eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, ſo kann ſie die von dieſer außer Kurs geſetzten Papiere wieder in Kurs ſetzen.

§. 3.

Außer den Fällen der §§. 1. und 2. findet das Wiederinkursſetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk ſtatt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation deſſen, welcher die Aufhebung der Außerkursſetzung verlangt.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ſoll die Befugniß zum Wiederinkursſetzen den Friedensrichtern zuſtehen.

In Beziehung auf die Befugniß der Inſtitute zum Wiederinkursſetzen der von ihnen ausgefertigten Papiere verbleibt es bei den beſtehenden Vorſchriften.

Digitized by Google

§. 4.

Der Wiederinkursſetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Inſtitut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte:

„Wieder in Kurs geſetzt"

enthalten.

Hebt eine Behörde den Außerkursſetzungs-Vermerk einer andern Behörde, an deren Stelle ſie getreten iſt, wieder auf (§. 2.), ſo hat ſie bei ihrer Unterſchrift zu bemerken, daß ſie an deren Stelle getreten iſt.

Soll der Vermerk einer Privatperſon aufgehoben werden, ſo iſt dies durch die Worte:

„Wieder in Kurs geſetzt durch N. N."

auszudrücken.

Geſchieht dies für einen anderen, als denjenigen, welcher das Papier außer Kurs geſetzt hat, ſo iſt deſſen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umſtändliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.

„Wieder in Kurs geſetzt von den Erben des N. N."

Außerdem iſt in allen Fällen das vollſtändige Datum, die Unterſchrift und das in ſchwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§. 1. und 2.), des Gerichts oder Inſtituts (§. 3.) dem Vermerke beizufügen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Rochow. Mühler. Rother. v. Savigny.

Beglaubigt:
Für den Staatsſekretär:
Bornemann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 2350.) Verordnung, die Kompetenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz betreffend. Vom 11. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben auf den Antrag Unſerer getreuen Stände der Rheinprovinz die Vorſchriften über die Kompetenz der Friedensgerichte einer Reviſion unterwerfen laſſen und verordnen nunmehr auf den Bericht des Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommiſſion für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Die im §. 1. der Verordnung vom 7. Juni 1821. beſtimmte Summe, bis zu deren Höhe die Friedensgerichte in bloß perſönlichen und Mobiliar-Sachen mit Zulaſſung der Appellation zu erkennen befugt ſind, wird von 300 Thalern auf 100 Thaler herabgeſetzt.

§. 2.

Die Friedensgerichte erkennen fortan, wenn ein ſchriftlicher Miethsvertrag vorliegt, auf die Räumung gemietheter Häuſer oder Wohnungen, ſofern die Klage auf die Nichtzahlung des Miethszinſes oder auf den Ablauf der Miethszeit gegründet wird, und der jährliche Miethszins die Summe von Fünfzig Thalern nicht überſteigt, wogegen ihre Kompetenz bei dem Vorhandenſeyn eines nur mündlich abgeſchloſſenen Miethsvertrages unbeſchränkt iſt.

Sind in einem und demſelben Vertrage ein Haus oder eine Wohnung und andere Grundſtücke zur Benutzung überlaſſen worden, ſo gehört die Räumungsklage nur dann vor das Friedensgericht, wenn das Haus oder die Wohnung als Hauptgegenſtand des Vertrages anzuſehen iſt.

§. 3.

Laſſen ſich Partheien über eine Sache, die ihrer Natur nach zur Kompetenz der Handelsgerichte gehört, bei dem Friedensgerichte ein, ſo finden gegen das ergangene Erkenntniß eben die Rechtsmittel wie gegen andere Erkenntniſſe der

(Ausgegeben zu Berlin den 19. Mai 1843.)

Digitized by Google

der Friedensgerichte ſtatt. Auf den in Handelsſachen ſonſt zuläſſigen Perſonal-Arreſt kann jedoch in dieſem Falle von dem Friedensgerichte nicht erkann werden.

§. 4.

Innerhalb ihrer Kompetenz und unter den im Artikel 472. der Civil-Prozeßordnung enthaltenen Beſchränkungen ſollen die Friedensgerichte künftig auch über den Einſpruch erkennen, welcher gegen die, auf den Grund eines von ihnen erlaſſenen Erkenntniſſes eingeleitete Mobiliarexekution von dem Verurtheilten erhoben wird.

§. 5.

Eben ſo ſteht den Friedensgerichten innerhalb der im §. 1. gegenwärtiger Verordnung feſtgeſetzten Kompetenz die Entſcheidung über die Einſprüche gegen ſolche Mobiliarexekutionen zu, welche auf Grund von Notariatsakten oder zur Beitreibung der durch Urtheile der Strafgerichte feſtgeſetzten Civilentſchädigungen eingeleitet worden ſind.

§. 6.

Mit derſelben Beſchränkung hinſichtlich der Kompetenz (§. 1.) erkennen die Friedensgerichte über die Anſprüche, welche von dritten Perſonen auf die bei dem Schuldner gepfändeten Mobiliargegenſtände erhoben werden.

§. 7.

Die Friedensgerichte ſind in den Fällen, welche ſie für dringend erachten, befugt, auf den Grund der Artikel 558. 819. und 826. der Civilprozeß-Ordnung, die Ermächtigung zum Arreſtſchlage zu ertheilen.

Auch ſteht ihnen die Befugniß zu, über die Gültigkeit eines Arreſtſchlages zu erkennen, zu dem ſie die Ermächtigung ertheilt haben, jedoch nur innerhalb der allgemeinen Beſtimmungen (§. 1.) über die ihnen verliehene Kompetenz.

§. 8.

Als Polizeirichter haben die Friedensrichter, ohne Rückſicht auf das Maaß der geſetzlichen Strafe, über alle Kontraventionen zu erkennen, welche nach Inhalt der Geſetze polizeilich geahndet werden ſollen, oder deren Strafe ausdrücklich als eine polizeiliche bezeichnet iſt, in ſofern nicht in dem betreffenden Geſetze ſelbſt ein anderes angeordnet worden.

§. 9.

Der §. 2. der Verordnung vom 7. Juni 1821. wird aufgehoben. Die Ladungen vor das Friedensgericht erfolgen künftig wieder nach den Vorſchriften der Civil-Prozeßordnung.

§. 10.

Die Entſcheidungen der Friedensrichter über poſſeſſoriſche ſo wie über Räumungsklagen (§. 2.) ſind ohne Ausnahme der Appellation unterworfen. Die Friedensrichter können jedoch die proviſoriſche Vollſtreckbarkeit ihrer die Räumung eines Hauſes oder einer Wohnung ausſprechenden Urtheile mit oder ohne Bürgſchaftsbeſtellung verordnen.

§. 11.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden keine Anwendung auf die zur Zeit der Publikation ſchon rechtshängige Sachen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

So weit die bisher beſtandenen Geſetze durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert ſind, bleiben dieſelben in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Für den Staatsſekretär:
Bornemann.

(Nr. 2351.) Geſetz über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen. Vom 11. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ergänzung und näheren Beſtimmung der Vorſchriften über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Der §. 422. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung wird dahin deklarirt, daß es zur Gültigkeit gerichtlich aufgenommener Teſtamente und Kodizille der Wenden hinreicht, wenn ſtatt des wendiſchen Predigers und eines der wendiſchen Sprache kundigen Schulzen oder Gerichtsmannes zwei andere, der wendiſchen und deutſchen Sprache kundige Männer, welche als Dollmetſcher ein für allemal oder für dieſen Fall beſonders vereidigt worden, zugezogen ſind.

§. 2.

Wenn bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden in anderen Civil-Sachen als den im §. 1. bezeichneten weder der Richter noch der Protokollführer der wendiſchen Sprache kundig iſt, ſo genügt die Zuziehung eines anderen, der deutſchen und wendiſchen Sprache kundigen Mannes, welcher als Dollmetſcher entweder ein für allemal oder für dieſen Fall beſonders vereidigt iſt.

§. 3.

Bringt bei einſeitigen Handlungen oder Erklärungen der Wende einen beider Sprachen kundigen Mann zur Stelle, oder wählen bei mehrſeitigen Geſchäf-

Digitized by Google

ſchäften und bei prozeſſualiſchen Verhandlungen mit Einſchluß der Zeugenvernehmung, die Partheien gemeinſchaftlich einen ſolchen Mann zu ihrem Dollmetſcher, ſo bedarf es der Vereidigung deſſelben nicht.

Sind die zugezogenen Juſtizkommiſſarien der wendiſchen Sprache kundig, ſo vertreten dieſelben für ihre Partheien die Stelle des Dollmetſchers.

§. 4.

Die Verhandlung wird nach Vorſchrift des §. 422. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung in deutſcher Sprache niedergeſchrieben, dagegen erfolgt die Vorleſung oder Vorhaltung in wendiſcher Sprache.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Müffling. v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Für den Staatsſekretär:
Bornemann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 2352.) Allerhöchſte Kabinetsorder, betreffend die Ermächtigung des Kredit-Inſtituts für Schleſien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. zu 3½ Prozent jährlicher Zinſen auszufertigen, die jährliche Amortiſation derſelben jedoch auf 1¼ Prozent zu erhöhen. Vom 31. März 1843.

Mit den von Ihnen in dem gemeinſchaftlichen Berichte vom 14. d. M. ausgeführten Gründen einverſtanden, will Ich nach Ihrem Antrage hierdurch Meine Genehmigung dazu ertheilen, daß das Kredit-Inſtitut für Schleſien von jetzt ab, die den Rittergutsbeſitzern von Schleſien und der Oberlauſitz in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juni 1835. und der Order vom 28. Dezember deſſelben Jahres zu bewilligenden Pfandbriefe B. nicht mehr zu 4, ſondern nur zu 3½ Prozent jährlicher Zinſen ausfertigt, daß dagegen zum Zwecke der raſcheren Tilgung dieſer Pfandbriefe das von den nach §. 28. der Verordnung von den Pfandbriefsſchuldnern jährlich zu zahlenden .... 5 Prozent
nach Abzug der Zinſen von .... 3½ Prozent
und
des zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten zu benutzenden ¼ Prozent
mithin von .... 3¾ Prozent
verbleibende ..... 1¼ Prozent
nebſt den davon aufkommenden Zinſen gänzlich zur Amortiſation verwendet, übrigens aber die Verordnung vom 8. Juni 1835. in allen Punkten aufrecht erhalten werde. — Ich ermächtige das Kredit-Inſtitut für Schleſien bei neuen Darlehnsbewilligungen von Pfandbriefen B. nach dieſer, die §§. 9. 28. und 55. jener Verordnung modifizirenden Beſtimmung zu verfahren, und überlaſſe Ihnen, dieſe Order durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31. März 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Mühler, Rother und Grafen v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1843.)

Digitized by Google

(Nr. 2353.) Erneuertes Reglement für die Magdeburgiſche Land-Feuerſozietät. Vom 28. April 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben nach Anhörung Unſerer getreuen Stände der Provinz Sachſen beſchloſſen, die in Unſerem Fürſtenthum Halberſtadt bisher beſtandene Land-Feuerſozietät aufzuheben und dieſelbe mit der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät zu verſchmelzen. Eben ſo haben Wir, nach dem Antrage Unſerer getreuen Stände, das bisherige Reglement der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät, welches den Anforderungen der neueren Zeit nicht mehr entſpricht, durch die beſtehende Sozietäts-Deputation, unter Zuziehung einiger Deputirten aus den Landgemeinden des bisherigen Sozietätsverbandes und aus dem Fürſtenthum Halberſtadt revidiren und umarbeiten laſſen und verordnen nunmehr wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

Die Magdeburgiſche Land-Feuerſozietät ſoll fortan, wie bisher, das platte Land folgender Beſtandtheile Unſerer Provinz Sachſen:

1) des Herzogthums Magdeburg mit Einſchluß des ehemaligen Zieſarſchen Kreiſes, der Grafſchaft Barby und des Amtes Gommern;
2) des Saalkreiſes,
3) der Grafſchaft Mansfeld,
4) der Altmark,
5) des Stiftes Quedlinburg,
6) des Fürſtenthums Eichsfeld,
7) des Fürſtenthums Erfurt
und außerdem
8) das platte Land des Fürſtenthums Halberſtadt und der Grafſchaft Wernigerode

umfaſſen. Die gegenwärtig zur Sozietät gehörigen ausländiſchen Gebiete, nämlich:

a) das platte Land und die Städte der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, und
b) das platte Land und die Städte der Fürſtenthümer Reuß, jüngerer Linie

können im Sozietäts-Verbande nur unter der Bedingung bleiben, daß in denſelben die Beſtimmungen dieſes erneuerten Reglements in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung kommen. Für den Fall, daß die Ausführung aller Beſtimmungen dieſes Reglements in den auswärtigen Gebieten Anſtand finden ſollte, wird für die Sozietät, wie für die betroffenen Regierungen die Aufkündigung nach den beſtehenden Verträgen vorbehalten. Unter der nämlichen Bedingung können von der Sozietätsdeputation auch andere, unter fremder Hoheit ſtehende Länder oder Landestheile in den Verband der Sozietät aufgenommen, es muß aber darüber jedesmal ein beſonderer Verſicherungsvertrag mit Genehmi-

Digitized by Google

migung der betreffenden Landesherrſchaft abgeſchloſſen und zu Unſerer Allerhöchſten Beſtätigung eingereicht werden.

§. 2.

Der Zweck der Sozietät iſt auf gegenſeitige Verſicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, welche alſo in derſelben dergeſtalt gemeinſchaftlich übernommen wird, daß ſich jeder Theilnehmer zugleich in den Rechtsverhältniſſen eines Verſicherers und eines Verſicherten befindet, als Verſicherer jedoch nur mit den, ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata ſeiner Verſicherungsſumme obliegenden Beiträgen verhaftet iſt. Andere, in- oder ausländiſche, auf Gegenſeitigkeit der Immobiliarverſicherung gegen Feuersgefahr gerichtete öffentliche Inſtitutionen ſollen fortan, der Regel nach, innerhalb des Bezirks der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät keine Wirkſamkeit ausüben dürfen. Von dieſer Regel bleiben jedoch die ritterſchaftliche Feuerſozietät des Fürſtenthums Halberſtadt und die Wiſche-Feuerſozietät ausgenommen, und behalten Wir Uns vor, auch andere Ausnahmen davon zu geſtatten.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältniſſe der Halberſtädter Land-Feuer-Sozietät abgewickelt, imgleichen auf welche Weiſe die Theilnehmer derſelben in die Magdeburgiſche Land-Feuerſozietät übernommen und von welchem Zeitpunkte ab die Beſtimmungen dieſes erneuerten Reglements in Wirkſamkeit treten ſollen, darüber ſind die näheren Anordnungen in der heute von Uns vollzogenen beſonderen Ausführungsverordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät, die darauf bezügliche Korreſpondenz zwiſchen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteſte für die Verſicherungen und die Quittungen über empfangene Brand-Entſchädigungszahlung aus der Sozietätskaſſe ſind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozeſſen Namens der Sozietät ſind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Anſatz zu laſſen. Zu Verträgen mit einer ſtempelpflichtigen Partei iſt der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abſchriften zu verwenden.

§. 5.

Eben ſo ſoll ihr die Portofreiheit in Abſicht aller mit dem Vermerk „Feuer-Sozietäts-Sache" verſehenen und mit öffentlichem Siegel verſchloſſenen Berichte, Schreiben, Gelder und Packete zuſtehen, die in Feuer-Sozietätsangelegenheiten zwiſchen den Behörden hin- und hergeſandt werden. Privatperſonen und einzelne Intereſſenten aber müſſen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörden frankiren und kommt ihnen und den an ſie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

§. 6.

2. Innerer Organismus und Beamte der Sozietät.

Die Angelegenheiten der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät werden wahrgenommen:

1) durch die Sozietäts-Deputation,
2) durch einen General-Direktor,
3) durch Kreis-Direktoren.

Außerdem beſteht zu Magdeburg, wo die Sozietät ihren Sitz hat, eine Hauptkaſſe und in jedem Kreiſe eine Spezialkaſſe. Zur Verwaltung der Hauptkaſſe wird ein Generalrendant, ein Kaſſenkontrolleur und ein Kaſſenbote, zur Verwaltung der Spezialkaſſen hingegen in jedem Kreiſe ein Spezialrendant angeſtellt.

§. 7.

Die Sozietäts-Deputation iſt ein Kollegium, welches aus dem jedesmaligen General-Feuerſozietäts-Direktor, einem von Unſerer Regierung zu Magdeburg abzuordnenden Mitgliede derſelben, und je einem Deputirten der nachbenannten zehn Hauptbeſtandtheile der Sozietät, nämlich:

a) des auf dem linken Elbufer belegenen Theiles des Herzogthums Magdeburg mit Einſchluß der Grafſchaft Barby,
b) des auf dem rechten Elbufer belegenen Theiles dieſes Herzogthumes mit Einſchluß des ehemaligen Zieſarſchen Kreiſes und des Amtes Gommern,
c) des Saalkreiſes,
d) der Grafſchaft Mansfeld,
e) der Altmark,
f) des Fürſtenthums Halberſtadt mit Einſchluß der Grafſchaft Wernigerode und des Stifts Quedlinburg,
g) des Fürſtenthums Eichsfeld,
h) des Fürſtenthums Erfurt,
i) der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen,
k) der Fürſtenthümer Reuß, jüngerer Linie,

mithin zuſammen aus zwölf Mitgliedern beſteht. Eine Vermehrung dieſer Anzahl der Deputationsmitglieder bleibt für den Fall der Aufnahme anderer Länder oder Landestheile in den Sozietätsverband (§. 1.) vorbehalten.

§. 8.

Die Wahl der Deputirten aus den im §. 7. zu a. bis h. genannten inländiſchen Gebietstheilen wird in folgender Art vollzogen:

1) Die Deputirten des Saalkreiſes (§. 7c.) und des Fürſtenthums Erfurt (§. 7h.) werden auf den gewöhnlichen Kreistagen des Saalkreiſes und reſp. des Erfurter Kreiſes durch die zum platten Lande gehörigen Mitglieder der Kreistagsverſammlung gewählt.
2) Der Deputirte der Altmark (§. 7e.) wird auf dem Altmärkſchen Kommunallandtage durch die dazu verſammelten, zum platten Lande gehörigen Stände gewählt.
3) Behufs der Wahl der Deputirten aus den im §. 7. zu a. b. d. f. und g. ge-

Digitized by Google

genannten Landestheilen werden für die betreffenden landräthlichen Kreiſe Wahlmänner und zwar für jeden der Kreiſe

zu a. Calbe, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirſtedt,
zu f. Halberſtadt, Oſchersleben, Wernigerode und Aſchersleben,
zu g. Heiligenſtadt, Mühlhauſen und Worbis

ein Wahlmann; hingegen für jeden

zu b. der beiden Jerichowſchen Kreiſe, und
zu d. der beiden Mansfeldſchen Kreiſe

zwei Wahlmänner durch die zum platten Lande gehörigen Mitglieder der Kreistagsverſammlung gewählt. Dieſe Wahlmänner treten hierauf

zu a. und b. in Magdeburg,
zu d. in Eisleben,
zu f. in Halberſtadt,
zu g. in Heiligenſtadt

zuſammen und wählen den Sozietätsdeputirten durch abſolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Die Wahl dieſer Deputirten (§. 7. a. bis h.) geſchieht auf Lebenszeit. Dieſelben müſſen Sozietätsmitglieder ſeyn, und wenn ſie dieſe Eigenſchaft verlieren, ſofort aus der Deputation ausſcheiden.

§. 9.

Die Deputirten der auswärtigen Sozietätsbezirke (§. 7. i. und k.) werden nach der daſelbſt beſtehenden Landesverfaſſung gewählt. Die beſchränkenden Vorſchriften des §. 8. finden auf ſie keine Anwendung.

§. 10.

Sämmtliche Wahlen der Sozietäts-Deputirten und reſp. der Wahlmänner erfolgen auf Veranlaſſung des General-Direktors.

§. 11.

Die Deputation iſt dazu berufen, die Sozietät nach Maaßgabe dieſes Reglements zu vertreten, und in allen Angelegenheiten verbindende Beſchlüſſe für die Sozietät zu faſſen. Sie hat insbeſondere die Verwaltung der Sozietäts-Beamten zu kontrolliren, die Rechnungen zu prüfen, zu moniren, und alljährlich abzunehmen, die Etats feſtzuſetzen, und in allen Angelegenheiten, in denen ihr die Entſcheidung regelmentsmäßig zuſteht, zu entſcheiden.

§. 12.

Die Deputation verſammelt ſich in Magdeburg und hält alljährlich am 28. September, oder wenn derſelbe auf einen Sonntag fällt, am 29. September ihre gewöhnliche Sitzung. Außerdem verſammelt ſie ſich, ſo oft der General-Direktor oder deſſen Stellvetreter es für nöthig hält, zu außerordentlichen Sitzungen. Die Deputationsmitglieder werden durch den General-Direktor oder deſſen Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen. Wer nicht erſcheinen kann, hat davon zeitig Anzeige zu machen. Die Deputation kann nur auf vorſchriftsmäßige Berufung, und nur, wenn außer dem General-Direktor oder deſſen Stellvertreter und dem Deputirten der Regierung wenigſtens drei So-

 zie-

Digitized by Google

zietäts-Deputirte gegenwärtig ſind, gültige Beſchlüſſe faſſen. Bei ihren Verſammlungen führt der General-Direktor oder deſſen Stellvertreter den Vorſitz und trägt die zur Berathung kommenden Gegenſtände vor. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des General-Direktors oder deſſen Stellvertreters den Ausſchlag. Die Stimme des General-Direktors ruht, ſo oft eine über ihn geführte Beſchwerde, oder ein anderer Gegenſtand, bei welchem er perſönlich betheiligt iſt, zur Berathung kommt. In dieſen Fällen iſt bei Stimmengleichheit, die Stimme des, den Lebensjahren nach älteſten Deputationsmitgliedes entſcheidend. Abweſende Deputationsmitglieder können nur in dem §. 13. erwähnten Falle mitſtimmen.

§. 13.

Der General-Feuerſozietäts-Direktor wird von der Deputation auf Lebenszeit gewählt. Dabei können ausnahmsweiſe auch abweſende Deputationsmitglieder, jedoch nur dann mitſtimmen, wenn bei der Abſtimmung der anweſenden Deputationsmitglieder die Stimmen gleich ſind. In dieſen Fällen werden die Stimmen der abweſenden Deputationsmitglieder, welche dieſelben ſchriftlich und verſiegelt einzuſenden haben, eröffnet und berückſichtigt. Außerdem bleiben ſie uneröffnet und werden vernichtet. Die Wahl des General-Direktors bedarf zu ihrer Gültigkeit Unſerer Allerhöchſten Beſtätigung.

§. 14.

Derſelbe muß ein inländiſches landtagsfähiges Rittergut beſitzen und Sozietätsmitglied ſeyn. Verliert er eine dieſer Eigenſchaften, ſo muß er ſein Amt niederlegen.

§. 15.

In jeder gewöhnlichen Sitzung der Deputation wird von derſelben ein Stellvertreter des General-Direktors gewählt, welcher in Behinderungsfällen oder beim Abgange des General-Direktors deſſen Verrichtungen bis zur nächſten gewöhnlichen Deputations-Sitzung oder bis zur Wahl eines neuen General-Direktors zu beſorgen hat.

§. 16.

Dem General-Direktor ſteht die obere Leitung der Sozietätsgeſchäfte zu. Er hat für die Ausführung der verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe der Deputation zu ſorgen, die übrigen Sozietätsbeamten zu beaufſichten, dieſelben mit den nöthigen Anweiſungen zu verſehen, und zu deren Befolgung, allenfalls durch Feſtſetzung von Ordnungsſtrafen von 1 bis 20 Thaler anzuhalten, und über vorkommende Streitigkeiten zunächſt zu entſcheiden. Dieſe ſeine Entſcheidungen müſſen ſo lange befolgt werden, bis ſie in höherer Inſtanz (§. 116.) abgeändert oder aufgehoben ſind. Die übrigen Verrichtungen des General-Direktors ſind in dieſem Reglement angegeben.

§. 17.

Behufs der ſpeziellen Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten wird der ge-

Digitized by Google

geſammte Bezirk der Sozietät in gewiſſe Kreiſe eingetheilt. Die Deputation hat die Anzahl derſelben und ihre Begrenzung zu beſtimmen.

§. 18.

Für jeden dieſer Kreiſe wird von der Deputation auf den Vorſchlag des General-Direktors, ein Kreis-Feuerſozietäts-Direktor gewählt. Dieſe Wahlen geſchehen auf ſechs Jahre.

§. 19.

Die Kreis-Direktoren brauchen nicht nothwendig Sozietätsmitglieder zu ſeyn. Sie müſſen aber im Kreis wohnen und wenn ſie denſelben verlaſſen, ihr Amt niederlegen.

§. 20.

Für Behinderungsfälle ernennt der General-Direktor für jeden Kreis-Direktor einen Stellvertreter, welcher auch beim Abgange des Kreis-Direktors deſſen Geſchäfte ſo lange zu verſehen hat, bis die Stelle durch die Deputation wieder beſetzt iſt.

§. 21.

Die Kreis-Direktoren ſtehen unmittelbar unter dem General-Direktor, und haben unter deſſen Leitung die Vorſchriften des Reglements und die ihnen ertheilten beſonderen Anweiſungen zur Ausführung zu bringen.

§. 22.

Der General-Rendant, der Kaſſen-Kontrolleur und der Kaſſen-Bote werden gleichfalls, auf den Vorſchlag des General-Direktors, von der Deputation gewählt. Die Kreis-Rendanten hingegen werden von den betreffenden Kreis-Direktoren gewählt und vom General-Direktor beſtätigt. Ausnahmsweiſe können, mit Genehmigung der Deputation, die Geſchäfte eines Kreis-Rendanten dem Kreis-Direktor mit übertragen werden.

§. 23.

Ob die im §. 22. genannten Beamten auf Lebenszeit oder auf Kündigung angeſtellt werden ſollen, hängt von dem Beſchluſſe der Deputation ab.

§. 24.

Die Verrichtungen dieſer Beamten ſind in den ihnen zu ertheilenden Inſtruktionen näher angegeben.

§. 25.

Alle der Deputation zuſtehende Wahlen werden durch abſolute Stimmenmehrheit vollzogen. Im Fall der Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des General-Direktors oder deſſen Stellvertreters; bei der Wahl des General-Direktors aber die Stimme des den Lebensjahren nach älteſten Deputations-Mitgliedes.

§. 26.

Die Deputationsmitglieder fungiren unentgeldlich. Müſſen ſie in Sozietätsangelegenheiten Reiſen machen, ſo erhalten ſie für jede Meile hin und

 zu-

Digitized by Google

zurück zuſammen zwei Thaler Reiſekoſten, und für jeden Tag der Abweſenheit von ihrem Wohnorte drei Thaler Diäten aus der Sozietätskaſſe.

§. 27.

Alle Sozietätsbeamten beziehen ein fixirtes Gehalt, nach dem von der Deputation feſtgeſetzten Etat. Büreaukoſten werden weder dem General-Direktor noch den Kreis-Direktoren gewährt. Dagegen erhalten dieſelben, wenn ſie in Sozietätsangelegenheiten Reiſen machen müſſen, an Diäten und Reiſekoſten zuſammen täglich vier Thaler aus der Sozietätskaſſe.

§. 28.

Die fixirten Gehalte werden vierteljährlich praenumerando gezahlt. Die Erben verſtorbener Sozietätsbeamten erhalten ein, vom Ende des Sterbemonats ab zu berechnendes Gnadenquartal.

§. 29.

Kein Sozietätsbeamter hat Anſpruch auf Penſion. Es bleibt aber der Deputation vorbehalten, in geeigneten Fällen, nach Befinden, Penſionen zu bewilligen.

§. 30.

Sämmtliche Kaſſenbeamte der Sozietät müſſen Kaution ſtellen. Die Kautionen können durch baares Geld, Preußiſche Staats-Papiere, Bank-Obligationen oder pupillariſch ſichere Privat-Obligationen geleiſtet werden. Baare Kautionen werden bei der Bank belegt. Der Betrag der Kautionen wird von der Deputation bei Regulirung des Etats feſtgeſtellt.

§. 31.

Mit der Verpflichtung der Sozietätsbeamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei Unſeren landesherrlichen Beamten gehalten. Der General-Direktor wird durch Unſeren Ober-Präſidenten, alle übrigen Sozietätsbeamten werden durch den General-Direktor oder in deſſen Auftrage durch die Kreisdirektoren verpflichtet.

§. 32.

Sämmtliche Sozietätsbeamte können im Falle verſchuldeter oder unverſchuldeter Dienſtunfähigkeit oder mangelhafter Dienſtführung durch Beſchlüſſe der Deputation, gegen welche aber Rekurs an Unſeren Miniſter des Inneren ſtattfindet, aus ihren Stellen entfernt werden. Zur Entlaſſung des General-Direktors iſt jedoch Unſere Allerhöchſte Genehmigung erforderlich. Dem General-Direktor ſteht es frei, die ihm untergeordneten Beamten der Sozietät bis zur nächſten Sitzung der Deputation zu ſuspendiren. Der General-Direktor ſelbſt kann durch Unſeren Miniſter des Innern ſuspendirt werden.

§. 33.

3. Modalitäten der Aufnahme.

Die Sozietät darf zur Verſicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, und zwar nur ſolche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche der Sozietätsverband ſich bezieht, belegen ſind, und deren höchſte

Digitized by Google

höchſte zuläſſige Verſicherungsſumme (§. 46.) mindeſtens fünf und zwanzig Thaler beträgt.

§. 34.

Mit dieſen Beſchränkungen gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterſchied ihrer Einrichtung und Beſtimmung, namentlich auch Windmühlen, zur Aufnahme geeignet ſind.

§. 35.

Folgende Gebäude aber, als:

Pulvermühlen- und Pulvermagazine;
Zuckerſiedereien, Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien;
Vitriol- und Salmiakfabriken;
Glas-, Schmelz-, Friſch-, Seiger-, Blech-, Zinn- und Salpeterhütten;
Terpentin-, Firniß-, Blauſäure- und Holzſäurefabriken;
Pech-, Kalk-, Theer- und Ziegelöfen;
Kohlenſchuppen bei Hammer- und Hüttenwerken;
und alle ſonſtige Gebäude, die ſich mit den oben angegebenen Gebäuden unter einem Dache befinden,

ſollen wegen zu großer Feuergefährlichkeit nicht aufgenommen, und wenn ſie ſchon im Sozietätsverbande ſind, davon ausgeſchloſſen werden.

Außer den vorſtehend bezeichneten Gebäuden darf der General-Direktor auch anderen, die ihrer Bauart oder Lage nach, oder aus anderen Gründen der Feuersgefahr beſonders ausgeſetzt ſind, die Aufnahme in die Sozietät verſagen und dieſelben, wenn ſie ſich ſchon im Sozietätsverbande befinden, davon ausſchließen.

§. 36.

Nur ganze Gebäude, nicht aber einzelne Theile eines Gebäudes werden in Verſicherung genommen. Jedes Gebäude muß einzeln und alſo jedes abgeſonderte Neben- und Hintergebäude beſonders verſichert werden.

§. 37.

Im Allgemeinen beſteht für die Beſitzer von Gebäuden im Bereiche der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät keine Zwangspflicht, ihre Gebäude bei dieſer Sozietät zu verſichern. Vielmehr ſteht es Jedem frei, ſeine Gebäude entweder gar nicht oder auch anderswo, als bei der Magdeburgiſchen Land-Feuer-Sozietät zu verſichern. Es kann aber kein Gebäude, welches anderswo ſchon verſichert iſt, bei der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und es darf eben ſo kein Gebäude, welches bei der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät ſchon verſichert iſt, auf irgend eine andere Weiſe, nochmals, es ſey ganz oder zum Theil, verſichert werden. Auch iſt es unſtatthaft, die zu einem und demſelben Gehöfte gehörigen Gebäude zum Theil bei der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät, und zum Theil anderswo, gegen Feuersgefahr zu verſichern.

Ein Gebäudebeſitzer, der dieſen Vorſchriften zuwiderhandelt, verfällt in eine,

Digitized by Google

eine, von den betreffenden Kreis=Direktoren feſtzuſetzende und zur Kaſſe der Magdeburgiſchen Land=Feuerſozietät fließende Ordnungsſtrafe von 5 bis 50 Thalern, geht aller ſeiner Rechte als Theilnehmer der genannten Sozietät verluſtig und wird aus derſelben gänzlich ausgeſchloſſen, ohne daß gleichwohl ſeine Verbindlichkeit zu allen Feuerkaſſen=Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem ſeine Ausſchließung erfolgt, eine Abänderung erleidet. Außerdem ſoll ein ſolcher Fall zur näheren Beſtimmung darüber, ob Grund zur Kriminalunterſuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden ſey, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen angezeigt werden.

§. 38.

Jeder Gebäude=Beſitzer im Bereiche der Magdeburgiſchen Land=Feuerſozietät, welcher ſeine Gebäude anderswo als bei letzterer verſichert oder verſichert hat, iſt verpflichtet, ſolches mit Benennung der genommenen, nur nach §§. 46. 48. zuläſſigen Verſicherungsſummen, binnen längſtens vierzehn Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von fünf Thalern, dem betreffenden Kreis=Feuerſozietäts=Direktor entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Dieſe Anzeige muß auch in Hinſicht derjenigen Gebäude, welche ſich zu der Zeit, wo das gegenwärtige Reglement in Kraft tritt, anderswo bereits verſichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb ſechs Wochen nachgeholt und von dem betreffenden Kreis=Feuerſozietäts=Direktor in allen einzelnen Fällen, wo er es nöthig findet, die Zuläſſigkeit der Verſicherung nach §§. 49. u. f. auf Koſten der Sozietät geprüft werden.

§. 39.

4. Zeit des Ein- und Austritts.

Die Geſchäftsführung der Sozietät beruht auf einer Zeiteintheilung in Kalenderjahre und dreijährige Zeiträume (Triennien). Das erſte Triennium beginnt mit der Anfangsſtunde des 1. Januars 1846 (Mitternacht 12 Uhr).

§. 40.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, ſo wie eine Erhöhung der Verſicherungsſumme, ſo weit ſolche zuläſſig iſt, findet der Regel nach jährlich nur einmal, nämlich mit dem Tagesbeginn (Mitternacht 12 Uhr) des erſten Januars jeden Jahres Statt. Ausnahmsweiſe kann jedoch der Eintritt in die Sozietät auch im Laufe eines Kalenderjahres nachgegeben werden. Der Beſitzer muß aber dann jedenfalls nicht nur den vollen Beitrag für das laufende Jahr bezahlen, ſondern auch die durch Gewährung ſeines Antrages entſtehenden Koſten tragen. Die rechtliche Wirkung des Verſicherungsvertrages beginnt in einem ſolchen Falle mit der Anfangsſtunde desjenigen Tages, von welchem das Verſicherungsatteſt des Kreis=Direktors datirt iſt. Es gilt jedoch die Verſicherung nur für die Summe, welche die Genehmigung des General=Direktors demnächſt erhält.

§. 41.

Jeder, welcher in die Sozietät neu eintritt oder ſeine Verſicherungs=Summe erhöhen läßt, iſt verpflichtet, wenigſtens ein volles Triennium hindurch, und alſo, wenn der Eintritt oder die Erhöhung im Laufe eines Trienniums geſchieht,

Digitized by Google

ſchieht, für die Zeit des laufenden und des zunächſt darauf folgenden Trienniums, mit der genommenen Verſicherung Mitglied der Sozietät zu bleiben.

§. 42.

Der Austritt aus der Sozietät, ſo wie die freiwillige Herunterſetzung der Verſicherungsſumme findet der Regel nach nur mit dem Ablaufe eines jeden Trienniums Statt. Ausnahmsweiſe iſt jedoch der Austritt mit abgeriſſenen oder auf andere Art weggefallenen Gebäuden auch im Laufe eines Trienniums bei jedem innerhalb deſſelben ſtatthabenden Jahreswechſel zuläſſig.

§. 43.

Die nothwendige Herunterſetzung der Verſicherungsſumme und die Ausſchließung eines Sozietätsmitgliedes oder eines verſicherten Gebäudes aus dem Sozietätsverbande treten ſofort, nachdem ſie feſtgeſtellt ſind, in Wirkung. Jeder aber, der auf dieſe Weiſe ausſcheidet, oder deſſen Verſicherungsſumme heruntergeſetzt wird, muß in allen Fällen für das ganze laufende Kalenderjahr die vollen Beiträge entrichten.

§. 44.

Jedes neu eintretende Sozietätsmitglied erhält dadurch pro rata der Verſicherungsſumme verhältnißmäßigen Antheil an dem Sozietätsfonds. Austretende Mitglieder verlieren dieſen Antheil.

§. 45.

Während eines Krieges findet, der Regel nach, weder ein neuer Eintritt in die Sozietät, noch eine Erhöhung der Verſicherungsſumme Statt.

§. 46.

Die Verſicherungsſumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des verſicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerſtört oder beſchädigt werden können, nicht allein niemals überſteigen, ſondern es wird auch das Maximum der verſicherungsfähigen Summe für Windmühlen auf die Hälfte, und für alle anderen Gebäude auf drei Viertheile dieſes Werthes beſchränkt. 8. Höhe der Verſicherungsſumme.

§. 47.

Mit Beobachtung dieſer Beſchränkung (§. 46.) hängt die Beſtimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebeſitzer bei der Sozietät Verſicherung nehmen will, von ihm ſelbſt ab; nur muß dieſe Summe in Beträgen, die durch die Zahl 25 theilbar ſind, abgerundet und in Preußiſchem Kourantwerth ausgedrückt ſeyn.

§. 48.

Der im §. 46. angeordneten Beſchränkung iſt fortan auch Jeder, der ſeine, im Bereiche der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät belegenen Gebäude anderswo, als bei dieſer Sozietät verſichern läßt, unterworfen, dergeſtalt, daß jede höhere Verſicherung unzuläſſig iſt.

Jedes Zuwiderhandeln gegen das vorſtehende Verbot von Seiten eines Gebäudebeſitzers in dem Bereiche der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät ſoll,

 außer

außer der Zurückführung der Verſicherungsſumme auf den im §. 46. beſtimmten Werth mit einer zur Sozietätskaſſe fließenden, von dem betreffenden Kreis-Feuerſozietäts-Direktor feſtzuſetzenden Geldbuße von 5 bis 50 Thaler, und wenn die Kontravention erſt nach einem Brande entdeckt wird, außerdem mit dem Verluſte des das zuläſſige Maximum überſteigenden Theils der Verſicherungs-Summe, welcher zur Hälfte der Sozietätskaſſe, und zur anderen Hälfte der Ortsarmenkaſſe zufällt, beſtraft werden.

§. 49.

Bei Ermittelung des gemeinen Werthes der zu verſichernden Gebäude muß auf die örtlichen Materialienpreiſe, auf die geringeren Preiſe derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine techniſche Kunſtfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit ſeinem Hausweſen ſelbſt beſtreiten kann, auf den Werth des demſelben etwa zuſtehenden freien Bauholzes, auf Remiſſionen, Hülfsfuhren und andere Nebenvortheile, die der Eigenthümer im Falle eines Brandſchadens zu erwarten hat, gehörige Rückſicht genommen werden. Mit Beachtung aller dieſer Momente iſt der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Materialien und Bauarbeiten feſtzuſtellen, welche verbrennlich oder ſonſt der Zerſtörung und Beſchädigung durch Feuer ausgeſetzt ſind, alſo mit Ausſchluß alles deſſen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt ſich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Stande ſind, dadurch, daß deren nach vorſtehenden Beſtimmungen feſtgeſtellter Werth in demſelben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zuſtande zu demjenigen Werthe ſteht, den die Baumaterialien im völlig guten Zuſtande haben würden.

Ueberhaupt muß bei dieſen Abſchätzungen immer der Geſichtspunkt ſtreng feſtgehalten werden, daß die zu ermittelnde Werthſumme niemals den Betrag desjenigen Schadens überſteigen darf, welcher den Eigenthümer im Falle der Einäſcherung des Gebäudes trifft, und wovon ihm höchſtens der im §. 46. beſtimmte Theil aus der Sozietätskaſſe erſetzt werden ſoll.

§. 50.

Die Feſtſtellung des Werths der Gebäude nach den im §. 49. näher bezeichneten Geſichtspunkten geſchieht durch Bezirks-Abſchätzungskommiſſionen unter Leitung des Kreis-Feuerſozietäts-Direktors. Zur Bildung der Bezirks-Abſchätzungskommiſſionen wird durch den Kreis-Direktor jeder Kreis in mehrere Bezirke getheilt, und für jeden ſolchen Bezirk von demſelben eine Abſchätzungskommiſſion beſtellt. Sie beſteht aus dem jedesmaligen Vorſteher desjenigen Ortes, wo die Kommiſſion zuſammentritt, und aus zwei von dem Kreis-Direktor zu ernennenden Sachverſtändigen. Es iſt nicht erforderlich, daß dies Sachverſtändige von Profeſſion ſeyen, vielmehr genügt es, wenn ſie nur die Fähigkeit beſitzen, den Werth eines Gebäudes nach allgemeinen Grundſätzen richtig abzuſchätzen. Es iſt aber bei ihrer Auswahl darauf zu ſehen, daß ſie zu den angeſehenſten und rechtlichſten Perſonen des Kreiſes gehören, daß ſie den Bezirk und ſeine Bewohner genau kennen, und daß ſie, vermöge ihres Gewer-

bes

Digitized by Google

des oder ihrer Verhältniſſe bei dem Wiederaufbau der von ihnen abzuſchätzenden Gebäude, ſofern dieſelben abbrennen, kein Intereſſe haben.

Der Ortsvorſteher fungirt umſonſt.

Mit den übrigen Mitgliedern der Bezirks-Abſchätzungskommiſſion wird wegen ihrer aus der Sozietätskaſſe zu zahlenden Gebühren ein für allemal ein billiges Abkommen, aber nicht nach der Taxſumme, ſondern nach der Gebäudezahl getroffen, und dieſes der Genehmigung des General-Direktors unterworfen.

Der Kreis-Direktor hat das Recht, ſo oft er es für angemeſſen befindet, die von ihm ernannten Mitglieder der Bezirks-Abſchätzungskommiſſionen zu entlaſſen, und an die Stelle der entlaſſenen andere zu ernennen.

§. 51.

Die Bezirks-Abſchätzungskommiſſionen ſind zunächſt dazu berufen, die nöthigen Abſchätzungen zu bewirken. Es iſt nicht erforderlich, daß ſie von jedem abzuſchätzenden Gebäude eine ſpezielle ſchriftliche Taxe aufnehmen. Vielmehr haben ſie, mit genauer Berückſichtigung der im §. 49. vorgeſchriebenen Abſchätzungs-Grundſätze, ohne Weiteres die betreffenden einzelnen Rubriken des Feuerſozietätskataſters auszufüllen, und die Intereſſenten unter Beſtimmung einer dreitägigen Präkluſivfriſt zur Ausführung ihrer etwanigen Einwendungen von dem Reſultate der Abſchätzung in Kenntniß zu ſetzen. Laſſen die Intereſſenten dieſe Friſt unbenutzt verſtreichen, ſo gehen ſie ihrer Einwendungen verluſtig. Reklamiren ſie aber während der Friſt gegen die erfolgte Abſchätzung, ſo iſt die Bezirks-Abſchätzungskommiſſion verpflichtet, von dem betreffenden Gebäude eine ſpezielle ſchriftliche Taxe nach dem, dieſem Reglement sub A. beigefügten Schema aufzunehmen, und dem Kreis-Feuerſozietäts-Direktor zur Entſcheidung über die erhobene Beſchwerde vorzulegen.

§. 52.

Der Kreis-Feuerſozietäts-Direktor iſt berechtigt und verpflichtet, das Verfahren der Bezirks-Abſchätzungskommiſſion zu beaufſichtigen, die Arbeiten derſelben zu prüfen, und nach Befinden zu berichtigen. Außerdem hat derſelbe über die Einwendungen zu entſcheiden, die von den Intereſſenten gegen die durch die Bezirks-Abſchätzungskommiſſionen bewirkte Abſchätzung ihrer Gebäude angebracht werden. (§. 51.)

Die Entſcheidungen des Kreis-Feuerſozietäts-Direktors über den Werth und die höchſte zuläſſige Verſicherungsſumme der zu verſichernden oder verſicherten Gebäude, werden ſo lange für richtig angenommen, und befolgt, bis ſie von dem General-Direktor, oder in letzter Inſtanz von der Deputation abgeändert ſind.

Den Intereſſenten ſteht gegen die Entſcheidungen des Kreis-Feuerſozietäts-Direktors der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demſelben binnen einer zehntägigen Präkluſivfriſt ſchriftlich angebracht werden muß.

§. 53.

Wenigſtens alle neun Jahre müſſen ſämmtliche in Verſicherung genommene Gebäude einer genauen und gründlichen Reviſion unterworfen werden. Der

Digitized by Google

Der Zweck dieſer regelmäßigen Reviſionen beſteht darin, zu unterſuchen, ob ſich etwa hinſichtlich der verſicherten Gebäude Veränderungen ereignet haben, die eine Herabſetzung der Verſicherungsſumme nach der Vorſchrift des §. 46. oder die Stellung der Gebäude in eine andere Klaſſe (§. 57.) zur Folge haben müſſen. Die Reviſionen geſchehen durch die Bezirks-Abſchätzungskommiſſionen unter der Aufſicht des Kreis-Feuerſozietäts- und des General-Direktors. Das Verfahren dabei iſt daſſelbe, welches bei der erſten Abſchätzung der Gebäude befolgt wird. (§. 52.)

§. 54.

Auch außer den vorſtehend erwähnten regelmäßigen Reviſionen muß der Zuſtand der verſicherten Gebäude, insbeſondere die durch den Verlauf der Zeit oder ſonſt erfolgende Verminderung des Werthes derſelben von den Sozietäts-Beamten ſorgfältig beobachtet, und darauf geſehen werden, daß keine Verſicherungsſumme das nach §. 46. zuläſſige Maximum überſteigt. Namentlich haben die Kreis-Feuerſozietäts-Direktoren hierüber zu wachen. Dieſelben ſind daher befugt und verpflichtet, ſo oft ſie es im Intereſſe der Sozietät für angemeſſen erachten, einzelne Gebäude entweder ſelbſt zu revidiren oder einer Reviſion durch die Bezirks-Abſchätzungskommiſſionen zu unterwerfen, und demnächſt, nach Befinden, die Verſicherungsſumme ſolcher Gebäude ſofort herabzuſetzen. Auch ſteht ihnen das Recht zu, Gebäude, die ſie für allzu feuergefährlich halten, ſofort aus dem Sozietätsverbande auszuſchließen. Wenn dergleichen Gebäude nicht zu denjenigen gehören, die nach den ausdrücklichen Vorſchriften des §. 35. nicht aufgenommen werden ſollen, ſo muß der Kreis-Direktor zu der Verfügung, in welcher er die Ausſchließung eines ſolchen Gebäudes ausgeſprochen hat, die Genehmigung des General-Direktors einholen. Bis zum Eingang der Entſcheidung des Letzteren bleibt aber die gedachte Ausſchließung in Kraft. Von jeder in vorſtehender Art bewirkten Herunterſetzung der Verſicherungsſumme oder Ausſchließung eines Gebäudes muß den Intereſſenten unverzüglich Nachricht gegeben werden. Demſelben ſteht dagegen der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demſelben binnen einer zehntägigen Präkluſivfriſt ſchriftlich angebracht werden muß.

§. 55.

c. Beiträge der Intereſſenten und deren Klaſſifikation.

Die von den Theilnehmern zu leiſtenden Beiträge werden poſtnumerando in der Regel halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres von dem General-Direktor mit genauer Beſtimmung der äußerſten Friſten zur Einzahlung, die an die Ortserheber gegen deren Quittung zu leiſten iſt, ausgeſchrieben, dergeſtalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausſchreiben feſtgeſetzten äußerſten Friſt, noch verbliebenen Rückſtände ohne weitere Verwarnung des Reſtanten und ohne alle Nachſicht exekutiviſch beigetrieben werden.

Der Beitrag wird bei jedem Ausſchreiben nach den Sollausgaben des verfloſſenen Semeſters abgemeſſen, und mit Beobachtung des im §. 61. normirten Klaſſen- und Konkurrenzverhältniſſes auf eine runde, leicht zahlbare Summe für jedes Hundert der Verſicherungsſumme beſtimmt.

§. 56.

Digitized by Google

§. 56.

Die Magdeburgiſche Land-Feuerſozietät beſitzt ein Beſtandkapital, welches dazu beſtimmt iſt, die Sozietät in den Stand zu ſetzen, ihre Zahlungsverpflichtung auch vor dem Ausſchreiben jedesmal erfüllen zu können. Zur Erhaltung und Vergrößerung dieſes Beſtandkapitals müſſen diejenigen, welche der Sozietät als neue Theilnehmer beitreten, ein Eintrittsgeld von 2 Sgr. für jedes Hundert der Verſicherungsſumme entrichten, welches bei dem erſten Beitragsausſchreiben nach ihrem Eintritte mit eingezogen wird. Als neue Theilnehmer werden diejenigen Mitglieder angeſehen, welche bisher noch mit keinem Gebäude bei der Sozietät verſichert waren.

Von der Entrichtung des Eintrittsgeldes ſind befreit:

1) die Theilnehmer der Wiſchen-Feuerſozietät;

2) die bisherigen Theilnehmer der Halberſtädter Land-Feuerſozietät, wenn ſie mit dem 1. Januar 1845. in die Magdeburgiſche Land-Feuerſozietät übergehen (§. 9. der Ausführungsverordnung);

3) die bisherigen Theilnehmer der ritterſchaftlichen Feuerſozietät für das Fürſtenthum Halberſtadt, wenn ſie der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät im erſten Jahre der Gültigkeit dieſes erneuerten Reglements beitreten;

4) Kirchen und Kirchthürme, die innerhalb der erſten zehn Jahre der Gültigkeit des gegenwärtigen Reglements bei der Sozietät verſichert werden.

Es hängt jedoch von der Sozietätsdeputation ab, dieſe ad 2. 3. 4. feſtgeſetzten Friſten, nach deren Ablauf, ſofern es ihr nützlich oder gerecht ſcheint, bei einem oder dem anderen Theile, oder auch bei Allen noch zu verlängern.

§. 57.

Die bei der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät verſicherten Gebäude werden nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit und der daraus hervorgehenden Verſchiedenheit des Grades ihrer Feuergefährlichkeit in drei Klaſſen eingetheilt, und es gehören:

zur erſten Klaſſe: alle iſolirt liegenden Gebäude mit feuerſicherer Bedachung;

zur zweiten Klaſſe: alle nicht iſolirt liegenden Gebäude mit feuerſicherer Bedachung und alle iſolirt liegenden Gebäude ohne feuerſichere Bedachung,

zur dritten Klaſſe: alle Gebäude anderer Art, und alle Bockwindmühlen.

§. 58.

Unter iſolirt liegenden Gebäuden werden ſolche verſtanden, welche ſich in einer Lage befinden, vermöge deren ſie unter gewöhnlichen Umſtänden, durch ein in benachbarten Gebäuden ausbrechendes Feuer nicht leicht in Brand gerathen können. Die näheren Beſtimmungen hierüber bleiben dem General-Direktor vorbehalten.

Ebenſo bleibt demſelben die Beſtimmung darüber überlaſſen, welche Bedachungsarten für feuerſicher erachtet werden ſollen.

Digitized by Google

§. 59.

Alles, was unter einem Dache gebaut iſt, wird als ein Gebäude klaſſifizirt, und, wenn ein Gebäude verſchiedenartige Bedachung hat, ſo iſt diejenige Beſchaffenheit welche als die feuergefährlichſte erſcheint, für das Ganze maaßgebend.

Ein Gehöft, worunter ein Komplexus von Gebäuden zu verſtehen iſt, welche zu einer Hofſtelle gehören, und einen Beſitzer haben, wird in Bezug auf das Verhältniß der iſolirten Lage einem einzelnen Gebäude gleich geachtet.

§. 60.

Nach vorſtehenden Grundſätzen hat über die Klaſſe, in welche ein zur Verſicherung angemeldetes Gebäude geſtellt werden ſoll, auf das Gutachten der Bezirks-Abſchätzungskommiſſion der Kreis-Feuerſozietäts-Direktor zu entſcheiden, welcher auch, wenn er bei den regelmäßigen (§. 53.) oder außerordentlichen (§. 54.) Reviſionen Veranlaſſung dazu findet, ein Gebäude jederzeit aus einer Klaſſe in die andere zu verſetzen berechtigt iſt.

Dieſe Entſcheidungen des Kreis-Direktors ſind den Intereſſenten bekannt zu machen, und es ſteht ihnen dagegen der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demſelben binnen einer zehntägigen Präkluſivfriſt ſchriftlich angebracht werden muß.

Dem General-Direktor bleibt es unbenommen, die Entſcheidungen der Kreis-Direktoren über die Klaſſifikation auch von Amtswegen abzuändern.

So lange dieſe Entſcheidungen der Kreis-Direktoren nicht vom General-Direktor oder von der Deputation in letzter Inſtanz abgeändert ſind, müſſen ſie befolgt werden.

§. 61.

Das Beitragsverhältniß der drei Klaſſen unter einander wird dahin beſtimmt, daß auf je 2 Sgr. für jedes Hundert Thaler Verſicherungswerth, welche in der 1ſten Klaſſe zu zahlen ſind, die 2te Klaſſe 3 Sgr. und die dritte 4 Sgr. kontribuiren muß, ſo daß alſo die Gebäude der erſten Klaſſe von zwei Fünftel, die der zweiten von drei Fünftel und die der dritten von vier Fünftel der Verſicherungſumme Beiträge zu entrichten haben.

Dieſes Verhältniß wird, zur leichteren Berechnung und Erhebung der Beiträge, in dem Sozietätskataſter in der Art ausgedrückt, daß in einer eigends dazu beſtimmten Kolonne des Kataſters die Verſicherungsſummen der Gebäude

der erſten Klaſſe auf zwei Fünftel,
= zweiten = = drei =
= dritten = = vier =

reduzirt werden.

§. 62.

7. Bauliche Veränderungen während der Verſicherungszeit.

Wenn während der Verſicherungszeit in oder an dem Gebäude oder in deſſen Umgebung eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß ſolche grundſätzlich die Verſetzung des verſicherten Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klaſſe nach ſich ziehen würde, ſo iſt der Verſicherte verbunden, dem Kreis-Direktor in-

ner-

Digitized by Google

nerhalb des laufenden Jahres davon Anzeige zu machen, und ſich der, aus der geſchehenen Abänderung reglementsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Kreis-Direktor hat über dieſe Anzeige eine Beſcheinigung zu ertheilen.

Wenn ein Gebäude dergleichen Einrichtungen erhält, zufolge welcher es nach §. 35. zu den ausgeſchloſſenen Gebäuden gehören würde, ſo ſoll die Ausſchließung in Betreff des Anſpruchs auf Brandentſchädigung gleich von Anfang an durch die That eintreten.

§. 63.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Jahre gemacht, ſo muß der Verſicherte den doppelten Betrag der Differenz zwiſchen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, die er hätte entrichten müſſen, als Strafe zur Sozietätskaſſe einzahlen.

§. 64.

Dieſer Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden ſollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieſelbe nachträglich gemacht, oder die Entdeckung der eingetretenen Veränderung erfolgt iſt, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 65.

Dagegen wird zwar die, durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an, mit übernommen. Es muß aber, wenn eine Verſetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klaſſe, eintritt, der höhere Beitrag von Anfang desjenigen Jahres an, in welchem die Veränderung in das Kataſter hätte aufgenommen werden müſſen, noch außer den Strafbeiträgen geleiſtet werden.

§. 66.

Verſetzungen von Gebäuden aus einer niedrigeren in eine höhere, zu geringeren Beiträgen verpflichtete Klaſſe finden — außer den Fällen des §. 40. und 60. — nur bei Eintritt eines neuen Trienniums Statt.

§. 67.

Einer förmlichen Abſchätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuerſozietät verſicherten Gebäude durch Brand entſtanden iſt, bedarf es nicht, wenn das Gebäude völlig abgebrannt oder zerſtört, mithin ein völliger Neubau erforderlich iſt. In dieſem Falle wird die ganze verſicherte Summe vergütet.

8. Feſtſtellung des Brandſchadens und der dafür zu gewährenden Vergütung.

§. 68.

Iſt hingegen der Feuerſchaden partiell geweſen, ſo wird eine Abſchätzung erforderlich, um den an dem Gebäude erlittenen Schaden, ſo weit er nicht die Verſicherungsſumme überſteigt, vollſtändig zu vergüten.

§. 69.

Beſchädigungen, welche ein Gebäude durch kalten Gewitterſchlag erleidet, werden den Brandſchäden gleich geachtet, und vergütet.

Digitized by Google

§. 70.

Beſchädigungen, welche einem bei der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät verſicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer ſelbſt, aber durch die zum Behuf der Löſchung oder Beſchränkung deſſelben von kompetenten Perſonen angeordneten oder genehmigten Maaßregeln, zugefügt ſind, werden den eigentlichen Brandſchäden gleich geachtet, und gleich dieſen vergütet.

§. 71.

Daſſelbe gilt von Beſchädigungen, die ein aſſoziirtes Gebäude durch die von einer Feuersbrunſt verbreitete Hitze erleidet ohne ſelbſt vom Feuer ergriffen zu werden.

§. 72.

Wenn, Behufs der Tilgung eines Brandes, nicht verſicherte Bauwerke, welche Genoſſen der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät gehören, beſchädigt werden, ſo kann nach dem Gutachten des betreffenden Kreis-Feuerſozietäts-Direktors ausnahmsweiſe dafür eine Beihülfe zur Wiederherſtellung gewährt werden.

§. 73.

Jedes Sozietäts-Mitglied, welches bei einer ſtattgehabten Feuersbrunſt einen Brandſchaden erlitten hat, muß davon dem Ortsvorſteher ſofort Anzeige machen. Auch ohne ſolche Anzeige iſt jeder Ortsvorſteher verpflichtet, über einen im Orte entſtandenen Brand dem Kreis-Feuerſozietäts-Direktor unter Angabe der Kataſter-Nummer des verunglückten Gebäudes ſofort Bericht zu erſtatten. Letzterer muß hierauf unverzüglich, und längſtens binnen acht Tagen nach dem ſtattgehabten Brande, an Ort und Stelle die nöthige Unterſuchung vornehmen, und dieſelbe auf alle diejenigen Umſtände richten, welche für die Sozietät von Intereſſe ſeyn können. Bei dieſer Unterſuchung hat der Kreis-Direktor zwei Sozietäts-Mitglieder, die bei dem Brande nicht unmittelbar betheiligt ſind, zuzuziehen. Ueberzeugt er ſich, daß ein Totalſchaden vorliegt, ſo hat er an Ort und Stelle eine, von den zugezogenen beiden Sozietäts-Mitgliedern mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieſes Reſultat feſtgeſtellt wird. Handelt es ſich aber um einen Partialſchaden, ſo muß von dem Kreis-Direktor, nach Befinden der Umſtände, unter Zuziehung von Sachverſtändigen, die Abſchätzung des Schadens ſogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen iſt auch der Beſchädigte ſelbſt bei den Verhandlungen zuzuziehen und mit ſeiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Die betreffenden Verhandlungen werden dann ſpäteſtens binnen acht Tagen dem General-Direktor eingereicht, welcher auf Grund derſelben die aus der Sozietätskaſſe zu zahlende Vergütung zu beſtimmen hat.

Auch iſt in außerordentlichen Fällen ſchon vorher dem General-Direktor von einem Brandunglücke unter Angabe der Hauptmomente Anzeige zu machen.

§. 74.

Wird ein Verſicherter unter der Anſchuldigung, daß eine Feuersbrunſt von

Digitized by Google

von ihm ſelbſt vorſätzlich verurſacht oder mit ſeinem Wiſſen und Willen oder auf ſein Geheiß von einem Dritten angelegt ſey, zur Kriminal-Unterſuchung gezogen und rechtskräftig zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Strafe verurtheilt, ſo fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung derjenigen Brandſchaden-Vergütung fort, die demſelben ſonſt auf Veranlaſſung der von ihm angeſtifteten Feuersbrunſt zugekommen ſeyn würde.

Ein Verſicherter, welcher von einer ſolchen Anſchuldigung nur vorläufig freigeſprochen wird, verliert drei Viertheile der Indemniſation, die ihm ſonſt gebührt hätte, ſofern die Deputation nicht ausnahmsweiſe ſich veranlaßt findet, ihm eine höhere Indemniſation zu bewilligen. Wird in einem ſolchen Falle ſpäterhin die Unſchuld des Angeklagten nachgewieſen und durch Erkenntniß feſtgeſtellt, ſo wird ihm die vorenthaltene Indemniſation, jedoch ohne Zinſen, nachträglich ausgezahlt.

§. 75.

Haften in einem der gedachten Fälle (§. 74.) auf dem abgebrannten Gebäude Hypothekſchulden, die von dem Schuldner nicht anderweitig gedeckt werden können, ſo kann auf den Antrag dieſer Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo ſolches geſtanden, nebſt der reglementsmäßigen Brandſchaden-Vergütung ſubhaſtirt und dem Meiſtbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeſchlagen werden.

§. 76.

Iſt der Brand entweder durch ein bloßes Verſehen des Verſicherten ſelbſt, oder aber von ſeinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von ſeinem Geſinde, oder von ſeinen Hausgenoſſen verurſacht worden, ſo darf deshalb die Zahlung der Brandſchadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in ſolchen Fällen der Civil-Anſpruch auf Entſchädigung nach den allgemeinen Geſetzen inſoweit vorbehalten, als dem Verſicherten erſteren Falls in ſeinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufſichtigung der vorgedachten Perſonen eine grobe Verſchuldung (culpa lata) zur Laſt fällt.

§. 77.

Ob und wie weit ſonſt die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verſchuldet hat, im Wege des Civil-Prozeſſes auf Entſchädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Anſprüche auf Schadenerſatz aber, welche dem Verſicherten ſelbſt gegen einen Dritten zuſtehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleiſteten Brandſchaden-Vergütung Kraft der Verſicherung auf die Sozietät über.

§. 78.

Wenn ein Verſicherter von einem erlittenen Brandſchaden dem Ortsvorſteher ſo ſpät Anzeige gemacht, daß von dem Kreis-Direktor die im §. 73. vorgeſchriebene Unterſuchung nicht mehr vorgenommen, oder doch bei derſelben dasjenige, was als Brandſchaden anzuſehen und von der Sozietät zu vergüten iſt, nicht

Digitized by Google

nicht mehr feſtgeſtellt werden kann, ſo verliert er ſeinen etwanigen Anſpruch auf eine Brandſchaden-Vergütung. Daſſelbe gilt von dem Fall, wenn die erforderliche Anzeige ſpäter als vier Wochen nach dem ſtattgehabten Brande gemacht wird.

§. 79.

Mit Ausnahme des zur Beſeitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf ſchleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingeriſſenen Gebäude nicht bei Seite geſchafft, noch ſonſt verwendet, auch etwa noch ſtehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einſturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht der Kreis-Direktor davon Kenntniß genommen hat.

Derjenige Verſicherte, welcher dawider handelt und dadurch die genaue Ermittelung des Schadens vereitelt, verliert ſeinen Anſpruch auf Entſchädigung.

§. 80.

9. Auszahlung der Brand-Entſchädigungsgelder.

Wenn nicht einer der im §. 74. angegebenen Fälle eintritt, ſo wird, der Regel nach, die Brand-Entſchädigung in zwei gleichen Theilen, nämlich:

a) die erſte Hälfte ſofort, nachdem die Höhe der Brand-Entſchädigung feſtgeſtellt iſt, und

b) die zweite Hälfte dann gezahlt, nachdem die ganzen Indemniſationsgelder bereits vollſtändig und vorſchriftsmäßig in die Wiederherſtellung der abgebrannten oder beſchädigten Gebäude verwendet ſind.

Es ſoll jedoch in einzelnen Fällen, wo dieſe Verwendung keinem Zweifel unterliegt, dem General-Direktor freiſtehen, zu Gunſten des Abgebrannten andere und kürzere Zahlungsfriſten zu normiren. Dagegen ſoll derſelbe aber auch einen verhältnißmäßig größeren Betrag als die Hälfte der Indemniſation ſo lange zurückzubehalten berechtigt ſeyn, als es noch nicht feſtſteht, daß dieſer zurückgehaltene Theil, nach Maaßgabe der Beſtimmungen dieſes Reglements, vorſchriftsmäßig verwendet werden wird.

§. 81.

Die Zahlung geſchieht in der Regel an den Verſicherten, und darunter iſt allemal der Eigenthümer des verſicherten Gebäudes zu verſtehen, dergeſtalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundſtücks, worauf das verſicherte Gebäude ſteht oder geſtanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. ſ. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Verſicherungs-Vertrage entſpringende Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder geſchieht jedoch nur an denjenigen Eigenthümer, welcher im Feuer-Kataſter als Verſicherter vermerkt ſteht.

Wenn jedoch in der Perſon des Beſitzers eines verſicherten Gebäudes ſeit der zuletzt erfolgten Berichtigung des Kataſters eine Veränderung vorgegangen ſeyn ſollte, ſo ſind die Brand-Entſchädigungsgelder an denjenigen zu zahlen, welcher ſich inzwiſchen als rechtmäßigen Eigenthümer legitimirt haben wird, falls er auch als ſolcher in das Kataſter noch nicht eingetragen worden.

§. 82.

Digitized by Google

§. 82.

Das Intereſſe der hypothekariſchen Gläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, ſondern es bleibt jenen ſelbſt überlaſſen, bei eingetretenem Brand-Unfall in Zeiten den Arreſtſchlag auf die Vergütungsſumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 83.

Nur wenn, und ſo weit ein ſolcher Arreſtſchlag vor geſchehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, iſt die Sozietät verbunden, die Zahlung in denjenigen Terminen und mit denjenigen Bedingungen, nach welchen ſie reglementsmäßig fällig wird, zu dem gerichtlichen Depoſitorio zu leiſten, wo dann die Intereſſenten das Weitere unter ſich abzumachen haben.

§. 84.

Kein Real-Gläubiger hat aber das Recht, aus den Brand-Vergütungs-Geldern wider den Willen des Verſicherten ſeine Befriedigung zu verlangen, wenn und ſo weit dieſelben in die Wiederherſtellung des verſicherten Gebäudes verwandt worden, oder dieſe Verwendung auch nur auf irgend eine geſetzmäßige Weiſe vor dem Hypothekenrichter und nach deſſen Ermeſſen zulänglich ſichergeſtellt wird.

§. 85.

Stellt hingegen der Verſicherte das Gebäude nicht wieder her, ſo hat es bei den ordentlichen geſetzlichen Vorſchriften, die ſich zur Anwendung auf das Verhältniß des Verſicherten und ſeiner Realgläubiger eignen, ſein Bewenden.

§. 86.

10. Verpflichtung des Verſicherten zur Wiederherſtellung des Brandſchadens.

Der Regel nach iſt jedes Sozietätsmitglied, welches einen Brandſchaden erlitten hat, verpflichtet, die ihm aus der Sozietätskaſſe gebührende Indemniſation zur Wiederherſtellung der beſchädigten Gegenſtände, mithin bei einem Totalſchaden zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf derſelben Stelle zu verwenden.

§. 87.

Dieſe Verpflichtung fällt weg, wenn die Wiederherſtellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Stelle aus polizeilichen oder andern höheren Rückſichten von Unſerer Regierung unterſagt wird. In einem ſolchen Falle darf dem Brandbeſchädigten von der Vergütung, ſo weit ſie ihm ſonſt gebührt, nichts vorenthalten werden. Nicht minder ſteht es dem General-Direktor frei, mit derſelben Wirkung auch ſchon dann den Abgebrannten auf ſeinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Bauſtelle zu geſtatten, wenn die kompetente Polizei-Behörde nichts dagegen zu erinnern hat, und zugleich nachgewieſen wird, daß nicht auf Anlaß der Beſtimmungen des §. 74. dieſes Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden ſey. Wird ein ſolcher Antrag des Abgebrannten vom General-Direktor zurückgewieſen, ſo iſt gegen dieſe Verfügung der gewöhnliche Rekurs an die höheren Inſtanzen zuläſſig.

Digitized by Google

§. 88.

Wer das abgebrannte, oder durch Brand beſchädigte Gebäude nicht längſtens in drei Jahren nach dem Brande wiederherſtellt, ohne davon nach §. 87. dispenſirt zu ſeyn, geht der Brandſchadenvergütung verluſtig. Wer innerhalb dieſer Friſt nur einen Theil des Indemniſationsbetrages auf die Wiederherſtellung des Schadens verwendet, verliert ſeine Anſprüche auf den Ueberreſt. Der General-Direktor kann jedoch die gedachte dreijährige Friſt auf Antrag des Intereſſenten verlängern.

§. 89.

Wenn es nach dem Charakter oder den Vermögensumſtände ndes Abgebrannten oder aus anderen Gründen zweifelhaft iſt, ob derſelbe die ihm gebührende Brandſchadenvergütung auch wirklich reglementsmäßig verwenden werde, ſo kann die Auszahlung derſelben ſo lange gänzlich verſagt werden, bis die reglementsmäßige Verwendung der Indemniſation auf eine nach dem Ermeſſen des General-Direktors genügende Weiſe ſicher geſtellt iſt.

§. 90.

11. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Verſicherungsvertrag.

Der Verſicherungsvertrag wird dadurch allein, daß das verſicherte Gebäude ganz oder theilweiſe durch eine Feuersbrunſt zerſtört wird, noch nicht aufgehoben, beſteht vielmehr, namentlich mit der Verbindlichkeit des Verſicherten zur Entrichtung der Beiträge ſo lange fort, bis eine Abänderung vorſchriftsmäßig angemeldet und zur Ausführung gekommen iſt.

Wenn daher Gebäude, die in der Stelle ſolcher abgebrannten Gebäude ganz oder zum Theil neu aufgeführt, oder noch im Bau begriffen ſind, imgleichen die auf die Brand- und Bauſtelle geſchafften für den Neubau beſtimmten Materialien durch eine abermalige Feuersbrunſt zerſtört oder beſchädigt worden, ſo ſoll dem Beſchädigten dieſer Schaden, ſoweit derſelbe die Verſicherungs-Summe des früher abgebrannten Gebäudes nicht überſteigt, von der Sozietät vergütet werden.

§. 91.

12. Geſchäftsführung der Sozietät.

Die Grundlage für die Geſchäftsführung der Sozietät bilden die Orts-Kataſter, aus welchen jeder Kreis-Direktor das Kreislagerbuch für ſeinen Kreis, und der General-Direktor das Hauptlagerbuch zuſammenſtellt.

§. 92.

Die Ortskataſter werden, nach dem sub B. beiliegenden Schema für jede Ortſchaft beſonders, und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen, darin belegenen aſſozirten Gehöfte in dreifacher Ausfertigung angelegt. Ausnahmsweiſe können auch von einzeln belegenen großen Landgütern beſondere Kataſter angelegt werden. Die Anfertigung der Ortskataſter liegt den Bezirks-Abſchätzungskommiſſionen unter der Leitung und Kontrolle des Kreis-Direktors ob. Späteſtens drei Monate vor dem Anfange des folgenden Jahres reicht der Orts-Vorſteher die drei Kataſterexemplare, von welchen das eine für ihn zur Aufbewahrung am Orte, das zweite für den Kreis-Direktor und das dritte für den General-Direktor beſtimmt iſt, dem Kreis-Direktor ein. Wird dieſe Friſt nicht pünkt-

Digitized by Google

pünktlich inne gehalten, ſo kann der Kreis-Direktor den Ortsvorſteher oder die ſäumigen Mitglieder der Bezirks-Abſchätzungskommiſſion nach vorangegangener Erinnerung und Strafandrohung in eine zur Sozietätskaſſe fließende Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 Thaler nehmen.

§. 93.

Der Kreis-Direktor hat die ihm eingereichten Ortskataſter genau zu prüfen, bei vorkommenden Abweichungen von den Vorſchriften des Reglements oder ſonſtigen Bedenken die ihm erforderlich ſcheinenden Unterſuchungen, allenfalls an Ort und Stelle, und mit Zuziehung eines Baubeamten vorzunehmen, die Kataſter eventuell zu berichtigen, die drei Exemplare zu kollationiren, auf dem Titelblatte eines jeden die vorſchriftsmäßige Prüfung zu beſcheinigen und ſodann unter ſämmtlichen drei Exemplaren, nach Anleitung des Formulars, den Tag, von welchem ab die Verſicherung läuft, und den Totalbetrag der Verſicherungs- und Beitragsſummen zu atteſtiren.

§. 94.

Sobald ſämmtliche Ortskataſter des Kreiſes eingegangen, und auf die im §. 93. angegebene Weiſe atteſtirt ſind, überſendet der Kreis-Direktor und zwar ſpäteſtens am 30. November dem General-Direktor ein Exemplar jedes Ortskataſters. Kreis-Direktoren, welche dieſe Friſt nicht inne halten, können von dem General-Direktor nach vorangegangener Erinnerung und Strafandrohung in eine zur Sozietätskaſſe fließende Ordnungsſtrafe von 1—20 Thaler genommen werden.

§. 95.

Der General-Direktor hat die ihm eingereichten Kataſter genau zu prüfen, eventuell für deren Berichtigung zu ſorgen, ſodann die Hauptverſicherungs- und Beitragsſumme des Kreiſes feſtzuſtellen, und den Kreis-Direktor davon in Kenntniß zu ſetzen, welcher hierauf eines von den beiden bei ihm zurückgebliebenen Kataſter-Exemplaren eventuell nach geſchehener Berichtigung dem Ortsvorſteher zur Aufbewahrung remittirt.

§. 96.

In welcher Art und Form die Kreislagerbücher und das Hauptlagerbuch angelegt werden ſollen, bleibt der Beſtimmung des General-Direktors vorbehalten, welcher auch befugt iſt, in dem §§. 92—95. angeordneten Geſchäftsgange Abänderungen eintreten zu laſſen.

§. 97.

Jedes Ortskataſter muß innerhalb eines Trienniums ſo viel wie möglich unverändert bleiben. Die nach §§. 40. 42. 43. 54. 60. 62. innerhalb eines Trienniums zuläſſigen Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder nothwendige Herunterſetzung der Verſicherungs-Summen, Verſetzung aus einer Klaſſe in die andere) werden, ſobald ſolche als ſtatthaft anerkannt ſind, in beſondere in gleicher Art, wie die Kataſter ſelbſt, (§§. 92—95.) aufzuſtellende und zu prüfende Nachträge nach dem sub C. beiligenden Schema aufgenommen, die am 30. September jeden Jahres von dem

dem Ortsvorſteher an den Kreis-Direktor und am 30. November jeden Jahres von dem Kreis-Direktor an den General-Direktor einzuſenden ſind. Sollten in einem Orte oder Kreiſe im Laufe eines Jahres dergleichen Veränderungen nicht vorgekommen ſeyn, ſo werden anſtatt der Jahresnachträge Vakatſcheine eingereicht. Die im Laufe eines Jahres zuläſſigen Veränderungen (§§. 40. 60. 62.) werden in außerordentliche Interimsnachträge aufgenommen, die ſofort in vorkommenden Fällen einzuſenden ſind, deren Inhalt aber in den ordentlichen jährlichen Hauptnachtrag wieder aufgenommen werden muß. Das im Laufe eines Trienniums zuläſſige freiwillige oder nothwendige Austreten einzelner Intereſſenten, imgleichen die nothwendigen Herunterſetzungen einzelner Verſicherungsſummen werden, weil die betreffenden Intereſſenten dieſer Veränderungen ungeachtet, in allen Fällen die vollen Beiträge für das laufende Jahr zahlen müſſen, niemals in die außerordentlichen Interimsnachträge, ſondern immer nur in die jährlichen Hauptnachträge aufgenommen.

§. 98.

Die Ortsvorſteher haben den von ihnen dem Kreis-Direktor in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Interims- und Hauptjahresnachträgen jedesmal das Ortskataſter beizufügen. Der Kreis-Direktor verfährt mit den Nachträgen nach den für die Kataſter ſelbſt (§§. 93. u. f.) gegebenen Vorſchriften und macht, nach erfolgter Feſtſtellung der Nachträge, in beiden bei ihm befindlichen Kataſter-Exemplaren einen auf die betreffenden Nachtragsnummern hinweiſenden Vermerk, worauf er dem Ortsvorſteher deſſen Kataſter-Exemplar nebſt einem Exemplar des feſtgeſtellten Nachtrages wieder zufertigt.

§. 99.

Außer dieſen Vermerken (§. 98.) und den bloßen Namensveränderungen der Gebäudebeſitzer wird in die Kataſter nichts eingetragen. Für jedes neue Triennium werden in der Regel neue Kataſter angefertigt. Sind aber bei einem Kataſter im Laufe eines Trienniums nicht mehr als drei Veränderungen vorgekommen, ſo kann daſſelbe für das nächſte Triennium noch beibehalten werden. Ausnahmsweiſe muß ein Kataſter im Laufe eines Trienniums umgeſchrieben werden, wenn der Kreis-Direktor dies wegen der zu großen Anzahl der darin vorgekommenen Veränderungen oder aus anderen Gründen für nöthig erachtet.

§. 100.

Welche Nachweiſungen und Abſchlüſſe außer den Kataſtern und Nachträgen regelmäßig von den Ortsvorſtehern an die Kreis-Direktoren, und von den Kreis-Direktoren an den General-Direktor eingereicht werden ſollen, ſo wie eine etwa ſonſt angemeſſene Abänderung des in den §§. 97—99. vorgeſchriebenen Verfahrens bleibt der Beſtimmung des General-Direktors vorbehalten.

§. 101.

Anträge auf ſofortigen Eintritt in die Sozietät, wie ſie nach §. 40. ausnahmsweiſe nachgegeben werden dürfen, können zu jeder Zeit an den Ortsvorſteher gelangen. Letzterer hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Re-

Digitized by Google

Reglement gemäß, ſubſtantiirt, oder das etwa Fehlende nachgeholt iſt, die Abſchätzung zu veranlaſſen, und demnächſt unter Einſendung des außerordentlichen Interimsnachtrages (§. 97.) ohne Verzug an den Kreis-Direktor und dieſer an den General-Direktor zu berichten, von welchem die Genehmigung in einem beſonderen Dekrete auszuſprechen iſt.

§. 102.

Wer ſonſt der Sozietät mit dem nächſtbevorſtehenden Ein- oder Austrittstermine (Anfang des Kalenderjahres und reſp. des neuen Trienniums) als neuer Intereſſent beitreten, oder die Verſicherungsſumme verändern, oder ganz ausſcheiden, oder in eine höhere Klaſſe verſetzt ſeyn will, muß ſein desfallſiges Geſuch bei dem Ortsvorſteher wenigſtens vier Monate vor Jahresſchluß anbringen, und hat es, bei Vernachläſſigung dieſer Vorſchrift, ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſein Antrag nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorbereitet, und daher für das nächſte Kalenderjahr oder reſp. Triennium nicht berückſichtigt werden kann.

§. 103.

Gemeinſchaftliche Beſitzer eines Gebäudes müſſen die Verſicherung und jede darin gewünſchte Veränderung gemeinſchaftlich nachſuchen. Die Sozietäts-Behörden können jedoch von dieſer Vorſchrift dispenſiren.

§. 104.

Zur Einhebung der Feuer-Sozietätsbeiträge hat der General-Direktor den Totalbetrag des Ausſchreibens auf Grund der Kataſter auf die einzelnen Kreiſe zu repartiren, und von dieſer Repartition, in welche zugleich die außerordentlichen Einnahmen, namentlich die etwa zu zahlenden Eintrittsgelder aufzunehmen ſind, jedem Kreis-Direktor einen, deſſen Kreis betreffenden Auszug zu überſenden. Gleichzeitig fertigt der General-Direktor dem Rendanten und dem Kontrolleur der Hauptkaſſe, jedem eine Abſchrift der Repartition zu.

§. 105.

Die Kreis-Direktoren, welche dem General-Direktor den Empfang der Repartition zu beſcheinigen haben, repartiren die Beiträge und das Eintrittsgeld ihres Kreiſes auf ein jedes einzelne Kataſter, und ſenden dieſe Suprepartition extraktweiſe an die verſchiedenen Ortſchaften mit der Auflage ab, die Einzahlung der auf ſie repartirten Beiträge binnen einer, nach der Anweiſung des General-Direktors zu beſtimmenden Friſt an die Kreis-Rezepturkaſſe zu bewirken.

Gleichzeitig theilen die Kreis-Direktoren auch den Rezepturkaſſen-Rendanten ihres Kreiſes ſowohl jene Suprepartition als den von ihnen feſtgeſetzten ſpäteſten Einzahlungstermin mit.

§. 106.

Der Ortsvorſteher repartirt wiederum die Beiträge auf die einzelnen Intereſſenten, läßt ſie erheben und liefert ſie gegen Quittung an die Rezeptur-Kaſſe ab.

§. 107.

Die Rezepturkaſſen haben die erhobenen Gelder an die Generalkaſſe abzuliefern.

Digitized by Google

§. 108.

Bei dieſen Repartitionen (§§. 104—106.) werden die Kataſter und Nachträge in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich zur Zeit des Ausſchreibens befinden, unbedingt zum Grunde gelegt, mithin alle, die als Sozietätsmitglieder darin eingetragen ſtehen, ohne Unterſchied, nach Maaßgabe ihrer kataſtrirten Verſicherungsſummen, zu dem Ausſchreiben herangezogen.

§. 109.

In welcher Art die Zahlungen der Indemniſationsgelder, der Prämien-Gelder, der Bonifikationen und übrigen Koſten nach Maaßgabe der Vorſchriften dieſes Reglements auszuführen ſind, darüber hat der General-Direktor der Haupt-Kaſſe und den Kreis-Feuerſozietäts-Direktoren eine Inſtruktion zu ertheilen, welche zuvor die Genehmigung der Deputation erhalten haben muß, und dann bekannt zu machen iſt.

§. 110.

Die Haupt-Sozietätskaſſe legt alljährlich eine förmliche und vollſtändige Rechnung ab. Dieſe wird zunächſt von dem Kaſſen-Kontrolleur und dann von dem General-Direktor geprüft und monirt, und ſodann der Sozietätsdeputation vorgelegt, welcher die Superreviſion, die förmliche Rechnungsabnahme und die Ertheilung der Decharge zuſteht. Der ſummariſche Inhalt der Rechnung ſoll demnächſt durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 111.

Die Juſtifikation der Kaſſen-Einnahme erfolgt auf folgende Weiſe:

a) das Soll der Feuer-Sozietätsbeiträge wird durch die Repartitionen der Beiträge (§. 104.) belegt;
b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Jahres eintreten (§§. 40. und 101.), oder welche Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet ſind, hat der General-Direktor eine beſondere Deſignation, oder aber ein Atteſt, daß Zugang dieſer Art nicht ſtattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
c) etwanige außerordentliche Einnahmen werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungsorder des General-Direktors belegt, und
d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückſtand bleiben, ſo ſind ſolche Reſte durch beſondere Atteſte, und wenn ſie gar unbeibringlich werden ſollten, durch beſondere Niederſchlagungsorders des General-Direktors nachzuweiſen.

§. 112.

Bei der Ausgabe iſt die Hauptpoſt „an bezahlten Vergütungsgeldern“ durch förmlich ausgefertigte Feſtſetzungsdekrete und reſp. Zahlungsorders des General-Direktors, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu juſtifiziren. Die feſtſtehenden Verwaltungsausgaben, als Gehalte und dergl., werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kaſſenmäßige Quittungen juſtifizirt.

§. 113.

Andere Generalkoſten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen ſtattfindenden Reviſionen und ähnlichen Gelegenheiten vor-

Digitized by Google

vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann der General-Direktor inſoweit, als ſich ſolche auf die Beſtimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, ſelbſt approbiren, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, ſo weit ſie nicht unentgeldlich zu fungiren und zu reiſen verpflichtet ſind, Handwerksmeiſter u. ſ. w. an Diäten, Verſäumniß- und Zehrungskoſten, Reiſegeldern u. ſ. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geſchäften für öffentliche Rechnung aus Unſeren Staatskaſſen zukommen würden.

§. 114.

Die Haupt-Feuerſozietätskaſſe muß wenigſtens allvierteljährlich einmal einer ordentlichen Reviſion, und wenigſtens alljährlich einmal einer außerordentliche Reviſion durch den General-Direktor unterworfen werden. Die Verhandlungen über dieſe Kaſſenreviſionen werden der Deputation in deren jährlichen Sitzung (§. 12.) vorgelegt.

§. 115.

Dieſe (§§. 110 — 114.) ſo wie alle übrigen, in Anſehung der Kaſſen- und Rechnungsführung bei der Sozietät erforderlichen Vorſchriften bleiben einer beſonderen, von dem General-Direktor anzufertigenden und der Sozietäts-Deputation zur Genehmigung vorzulegenden Inſtruktion vorbehalten.

§. 116.

13. Verfahren in Rekurs- oder Streitfällen.

Beſchwerden über das Verfahren der dem General-Direktor untergeordneten Sozietätsbehörden oder Anfragen der letzteren ſind zunächſt bei dem General-Direktor, und weiterhin bei der Deputation, in höchſter Inſtanz aber bei Unſerem Miniſterio des Innern anzubringen.

Die Beſchwerden, welche über den General-Direktor ſelbſt anzubringen, und die Anfragen, welche von dieſem zu machen ſeyn möchten, gelangen zunächſt an die Deputation und weiterhin gleichfalls an Unſer Miniſterium des Innern.

§. 117.

Für Streitigkeiten, welche über gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen der Sozietät und einem oder mehreren Aſſoziirten entſtehen, findet, mit Ausſchluß des Rechtsweges, ein ſchiedsrichterliches Verfahren Statt, wenn der Streit ſich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Aſſoziirte rückſichtlich eines ihn betreffenden Brandſchadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandentſchädigung zu verſagen ſey oder nicht.

§. 118.

Für alle übrige Streitigkeiten außer den vorſtehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, oder der Brandſchäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungs-Modalitäten, über zu bezahlende Koſten und dergleichen, findet weder der Rechtsweg, noch ein ſchiedsrichterliches Verfahren Statt, ſondern es ſteht dem Betheiligten, welcher ſich bei der Feſtſetzung des General-Direktors nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurſes zu.

Digitized by Google

§. 119.

Der Rekurs geht zunächſt an die Deputation, und wo dieſe nicht in letzter Inſtanz zu entſcheiden hat (§. 52. und 60.), an das Miniſterium des Innern, deſſen Entſcheidung auf dieſem Wege die endliche und rechtskräftige iſt. Jeder Rekurs gegen eine Entſcheidung des General-Direktors oder der Deputation muß binnen vier Wochen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, bei der Rekurs-Inſtanz angebracht werden, widrigenfalls die Entſcheidung rechtskräftig wird. Die an die Deputation gerichteten Rekursbeſchwerden ſind bei dem General-Direktor einzureichen.

§. 120.

Bei dem ſchiedsrichterlichen Verfahren ſoll die ſchiedsrichterliche Behörde ſelbſt aus drei Schiedsrichtern beſtehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den erſten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Intereſſent, den zweiten der Kreis-Direktor, beide aus der Zahl der mit Grundſtücken angeſeſſenen Einwohner des Bezirks, dergeſtalt jedoch, daß dieſelben bei der Sozietät aſſoziirt, außer einem nach den Geſetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtſchaftverhältniſſe, ſowohl untereinander, als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes ſeyn müſſen.

Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat der General-Direktor, und zwar lediglich aus der Zahl der in dem Sozietätsbezirke mit Richtereigenſchaft angeſtellten Juſtizbeamten zu ernennen, und dieſem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 121.

Dieſe Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Kreis-Direktor vertritt dabei die Sozietät

§. 122.

Den Spruch fällen die beiden erſten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene ſich nicht über eine und dieſelbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch ſeine Stimme den Ausſchlag zu geben.

§. 123.

Gegen einen ſchiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo ſolche durch den §. 121. oder durch die allgemeinen Geſetze zu begründen iſt, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher jedoch ſein Urtheil bloß auf die Frage:

> ob der angefochtene ſchiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

zu beſchränken hat, dergeſtalt daß, falls Erſteres rechtskräftig feſtgeſtellt worden, alsdann das ſchiedsrichterliche Verfahren mittelſt Bildung einer neuen ſchiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die

Digitized by Google

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präkluſivfriſt von zehn Tagen nach Eröffnung des ſchiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 124.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch weder Rekurs noch Appellation, noch ſonſt ein Rechtsmittel Statt, ſondern es geht ſolcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 125.

Die ſchiedsrichterlichen Verhandlungen müſſen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn ſie nicht nach §. 123. an den ordentlichen Richter gelangen, an den General-Direktor geſandt, und in deſſen Archiv aufbewahrt werden.

§. 126.

Die Feuerſozietätsbeiträge werden zwar, der Regel nach, durch die Ortsvorſteher kolligirt. Wenn es aber von den Sozietätsbehörden gewünſcht wird, ſo ſind auch diejenigen, welche in jedem Orte die öffentlichen Steuern zu erheben haben, verbunden, ſich dieſer Verrichtung zu unterziehen. Die exekutiviſche Einziehung der Feuerſozietätsbeiträge muß, auf Requiſition der Kreis-Direktoren durch die zur exekutiviſchen Beitreibung der öffentlichen Steuern beſtimmten Beamten bewirkt werden.

14. Beiſtand, auf welchen die Sozietät Anſpruch zu machen hat.

§. 127.

Jeder im Sozietätsbezirke mit Richtereigenſchaft angeſtellte Juſtizbeamte iſt, wenn er in einer, von der ſchiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitſache zum Obmann berufen wird, dieſem Rufe in ſo weit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen ſeine vorgeſetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leiſten ſchuldig.

§. 128.

Ferner ſoll jeder vereidete Baubeamte ſchuldig ſeyn, innerhalb ſeines Geſchäftskreiſes den Requiſitionen der Feuerſozietätsdirektoren zu Tax- oder Brandſchadenaufnahmen oder zu Reviſionen Folge zu leiſten, und die vorgeſetzte Regierung ihn nöthigen Falls dazu anzuhalten.

§. 129.

Jeder ſachverſtändige Bauhandwerker ſoll verpflichtet ſeyn, innerhalb des Kreiſes, in dem er anſäſſig iſt, auf die Aufforderung der Feuerſozietätsbehörden als Sachverſtändiger zu fungiren.

§. 130.

Jede öffentliche Behörde ſoll verpflichtet ſeyn, dem Feuerſozietätsdirektor jede von demſelben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geſchäftskreiſe gehörige Auskunft, ſo weit nicht beſondere geſetzliche Bedenken entgegenſtehen, zu ertheilen.

 §. 131.

Digitized by Google

§. 131.

15. Prämien und Bonifikationen, welche die Sozietät gewährt.

Diejenigen, mit hinlänglicher Mannſchaft verſehenen Spritzen, welche bei dem Brande eines bei der Sozietät verſicherten Gebäudes innerhalb zwei Stunden nach Ausbruch des Feuers auf der Brandſtelle erſchienen ſind, erhalten Prämien, ſofern ſie einen Werth von über 100 Thaler haben.

Die Prämien werden dahin feſtgeſetzt:

für die erſte Spritze 8 Thaler,
für die zweite Spritze 6 Thaler,
für die dritte Spritze 4 Thaler,
für die vierte Spritze 2 Thaler.

Nur diejenigen unter den vier erſten Spritzen, welche thätige Hülfe geleiſtet haben, erhalten die vollen Prämien, diejenigen, welche nicht thätig geweſen ſind, erhalten nur die Hälfte derſelben.

Die fünfte und ferneren Spritzen erhalten nur, ſofern ſie thätige Hülfe geleiſtet haben, eine jede 2 Thaler.

Nur auswärtige Spritzen können dieſe Prämien beanſpruchen, Spritzen von dem Orte, in welchem das Feuer ausgebrochen iſt, ſind davon ausgeſchloſſen.

§. 132.

Waſſerzubringer werden hinſichts der zu bewilligenden Prämien und der Bonifikation, §. 138., den Spritzen gleich geachtet.

§. 133.

Alle Waſſerwagen und Sturmfäſſer, ſowohl auswärtige als einheimiſche, welche Waſſer zum Löſchen des Feuers herbeigefahren haben und wenigſtens mit einem großen Waſſerfaſſe und einem Unterſatzfaſſe verſehen und von zweien Menſchen zum Einfüllen des Waſſers begleitet ſind, erhalten ein Jeder, ohne Unterſchied, ob ſie eine Spritze begleiten oder nicht, und ohne Rückſicht auf die Reihefolge ihrer Ankunft, falls ſie wenigſtens drei Stunden lang, oder wenn das Feuer früher gelöſcht iſt, bis zu deſſen Dämpfung Hülfe geleiſtet haben, eine Prämie von 2 Thalern. Auf dieſe Prämie können jedoch einheimiſche Waſſerwagen und Sturmfäſſer nur dann, wenn ſie innerhalb der erſten halben Stunde nach dem Ausbruche der Feuersbrunſt und vor jeder auswärtigen Hülfe auf der Brandſtelle erſchienen ſind, und auswärtige Waſſerwagen und Sturmfäſſer nur dann Anſpruch machen, wenn ſie innerhalb der erſten zwei Stunden nach dem Ausbruche der Feuersbrunſt auf der Brandſtelle ſich eingefunden haben.

§. 134.

Beſtehen in den betreffenden Ortſchaften keine anderen Vereinbarungen, ſo erhält der Eigenthümer der Spritze zwei Drittel, und der Eigenthümer der Pferde ein Drittel der Prämie; die Prämie für den Waſſerwagen aber erhält der Eigenthümer der Pferde.

§. 135.

Leiſten diejenigen Perſonen, welche zur Bedienung einer Spritze oder eines

Digitized by Google

eines Waſſerwagens gehören, den Anordnungen und Befehlen nicht pünktlich Folge, welche von denen ausgehen, die die Löſchanſtalten beim Feuer zu leiten haben, ſo erhält eine ſolche Spritze oder Waſſerwagen keine Prämie, wenn ſie dieſelbe auch ſonſt verdient haben ſollten.

§. 136.

Einzelnen Perſonen, welche ſich beim Feuerlöſchen beſonders ausgezeichnet haben, ſollen auf den Antrag des betreffenden Kreis-Direktors vom General-Direktor Prämien bewilligt werden können, die ſich jedoch, einzeln genommen, nicht über den Betrag von 10 Thalern belaufen dürfen.

§. 137.

Wer den vorſätzlichen Brandſtifter eines bei der Sozietät verſicherten Gebäudes in der Art zur Anzeige bringt, daß derſelbe gerichtlich beſtraft werden kann, erhält von der Sozietät eine Prämie, welche der General-Direktor bis auf den Betrag von 200 Thaler Kourant zu beſtimmen ermächtigt iſt. Auch bleibt es dem General-Direktor vorbehalten, in den Fällen, wo irgend Jemand oder auch Mehrere gemeinſchaftlich zu ſolcher Entdeckung beizutragen geſucht haben, wenn auch die Brandſtiftung dadurch nicht gerichtlich erwieſen werden ſollte, dafür eine verhältnißmäßige Belohnung zu ertheilen.

Die Beſtimmung, daß die Sozietät Prämien für Entdeckung der Brandſtifter ertheile, hat der General-Direktor von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

§. 138.

Wenn einzelne, bei der Sozietät verſicherte Perſonen oder Ortſchafteu ſich eine Spritze von wenigſtens 100 Thaler an Werth neu anſchaffen, ſo erhalten ſie eine Bonifikation von 25 pCt. des Kaufpreiſes, welche jedoch die Summe von 75 Thaler nicht überſteigen darf.

Iſt die Spritze nur zum Theil baar bezahlt, zum Theil aber durch Zurechnung des Werths einer alten Spritze erworben, ſo gewährt die Sozietät die Bonifikation nur von derjenigen Summe, welche in baarem Gelde gezahlt iſt.

Dieſe Bonifikationen können jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Mehrzahl der Gebäudebeſitzer der betreffenden Ortſchaft zu den Mitgliedern der Sozietät gehört.

§. 139.

Daß diejenigen Intereſſenten, welche im Laufe eines Kalenderjahres in die Sozietät aufgenommen ſeyn wollen, die durch Gewährung dieſer ihrer Anträge entſtehenden Koſten tragen müſſen, iſt ſchon im §. 40. beſtimmt. Außerdem müſſen die durch unbegründet befundene Reklamationen entſtandenen Koſten von den Reklamanten getragen werden. Alle übrigen Koſten der Sozietäts-Verwaltung werden aus der Sozietätskaſſe bezahlt. 16. Koſten.

So geſchehen Potsdam den 28. April 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Arnim.

 A.

Digitized by Google

A.

Schema zu einer ſchriftlichen Taxe
(zu §. 51. des Reglements).

Die ſchriftliche Taxe muß folgende Rubriken enthalten:

1) Namen des Eigenthümers, Bezeichnung des Gebäudes (Scheune, Stall ꝛc.), Hausnummer;
2) Dimenſionen, kubiſcher Inhalt, Stockwerke;
3) Material und Bedachung;
4) Klaſſe, in welche das Gebäude gehört, und Gründe dafür;
5) Berechnung, wie viel der verbrennbare Theil des Gebäudes mit Berückſichtigung des gegenwärtig üblichen Arbeitslohnes, und der gegenwärtig an dem betreffenden Orte üblichen Preiſe, neu aufzubauen gekoſtet haben würde;
6) Alter des Gebäudes, — Angabe des Prozentſatzes, welchen der Werth deſſelben durch die Zeit und dadurch verloren hat, daß es Reparaturen bedarf, oder ein Umbau erforderlich iſt;
7) Jetziger verbrennbarer Werth des Gebäudes (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 6. von der Rubrik 5.);
8) Veranſchlagung der Nebenvortheile an Remiſſion, Hülfsfuhren ꝛc., welche im Fall eines Brandes dem Eigenthümer zu Gute kommen;
9) Jetziger Werth, welchen das Gebäude, ſofern es abbrennt, für ſeinen Beſitzer hat (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 8. von der Rubrik 7.);
10) Muthmaßliche Werthsverminderung des Gebäudes in neun Jahren;
11) Werth des Gebäudes nach Ablauf von neun Jahren (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 10. von der Rubrik 9.);
12) Höchſte zuläſſige Verſicherung, welche von den Feuerſozietätsbehörden mit Berückſichtigung des §. 46. des Reglements, nach Maaßgabe vorſtehender Ermittelungen, feſtzuſetzen iſt.

B.

Digitized by Google

B.

Schema zum Ortskataſter.

№

Feuerſozietäts-Kataſter

des

Dorfes (Gutes) N. N.

im Kreiſe (Diſtrikte) N. N.

Atteſt.

Dem Reglement §. 93. gemäß revidirt
und kollationirt.

Der Kreis-Feuerſozietäts-Direktor
N. N.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Haus-Nr.	Name des Besitzers.	Des	
			Bezeichnung.	Beſchreibung in Rückſicht auf ſeine Bauart und Bedachung.
1.	5.	Andreas Müller, Halbſpänner.	1 Wohnhaus	2 Stockwerke, maſſiv, Ziegeldach
			1 Scheune, nördlich	Fachwerk, Ziegeldach . . . . . .
			1 Stall, öſtlich . . .	Fachwerk, Strohdach . . . . . .
				3 Gebäude. . . . .
2.	7.	Friedrich Schulz, Ackermann.	1 Wohnhaus	theils Fachwerk, theils maſſiv, Strohdach.
			1 Scheune, öſtlich .	theils Fachwerk, theils maſſiv, Ziegeldach.
			1 Scheune, weſtlich	Fachwerk, Strohdach . . . . . .
			1 Stall, ſüdlich. . .	maſſiv, Ziegeldach . . . .
			1 Bockwindmühle . .	. . . .
				5 Gebäude . . . .
				Summa . . .

Digitized by Google

Gebäudes										Verhältniß der Beitragspflichtigkeit nach Maaßgabe der Klaſſe.	Summe, nach welcher beizutragen haben, die	
Abgeſonderte Lage des Gehöfts oder Gebäudes.	Dimenſionen.		Gemeiner Werth nach §. 49. des Reglements.	Höchſte zuläſſige Verſicherungs-Summe.	Verſicherungs-Summe.			Haupt-Summe aller 3 Klaſſen.			einzelnen Gebäude.	Gebäude im Ganzen.
	Länge. Fuß.	Breite. Fuß.			1. Klaſſe Rthlr.	2. Klaſſe Rthlr.	3. Klaſſe Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
ja.	60	40	800	600	500	—	—	—		$\frac{2}{5}$ tel	200	—
nein.	35	40	$533\frac{1}{3}$	400	—	400	—	—		$\frac{3}{5}$ tel	240	—
nein.	40	30	$333\frac{1}{3}$	250	—	—	200	—		$\frac{4}{5}$ tel	160	—
....	—	—	—	—	—	—	—	1100		—	—	600
ja.	55	40	$666\frac{2}{3}$	500	—	300	—	—		$\frac{3}{5}$ tel	180	—
nein.	70	55	$1066\frac{2}{3}$	800	—	600	—	—		$\frac{3}{5}$ tel	360	—
nein.	30	30	400	300	—	—	300	—		$\frac{4}{5}$ tel	240	—
ja.	25	20	$266\frac{2}{3}$	200	150	—	—	—		$\frac{2}{5}$ tel	60	—
....	—	—	1600	800	—	—	800	—		$\frac{4}{5}$ tel	640	—
....	—	—	—	—	—	—	—	2150		—	—	1480
....	—	—	—	—	650	1300	1300	3250		—	2080	2080

Angefertigt gemäß den Vorſchriften des Reglements §§. 49. 51. und 92.

N. N. den 1. September 18

(L. S.)

Die Bezirks-Abſchätzungskommiſſion.

N. N. Ortsvorſteher. N. N. Maurermeiſter. N. N. Ackermann.

Daß

Digitized by Google

Daß vorſtehendes Kataſter von den Gebäuden des Dorfes N. N. im Kreiſe N. N. in drei gleichlautenden Ausfertigungen gehörig übergeben worden, und daß die darin verzeichneten Gebäude vom 1. Januar 18 ab, bei der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät überhaupt zu Thalern aſſekurirt, die auszuſchreibenden Beiträge jedoch von überhaupt Thalern zu leiſten ſind, ſolches wird hierdurch atteſtirt.

N. N. den ten 18

Der Feuerſozietäts-Direktor

des N. N. Kreiſes.

(L. S.)

N. N.

C.

Schema zum Kataſter-Nachtrage.

I. (II.) Nachtrag

zum

Feuerſozietäts-Kataſter №

des

Dorfes (Gutes) N. N.

im Kreiſe (Diſtrikte) N. N.

Atteſt.

Revidirt und kollationirt, dem Reglement §. 93. und 98. gemäß.

Der Kreis-Feuerſozietäts-Direktor
N. N.

(Nr. 2353.)

Digitized by Google

Laufende Nr.	Haus Nr.	Name des Beſitzers.	Des	
			Bezeichnung.	Beſchreibung in Rückſicht auf ſeine Bauart und Bedachung.
		Die Hauptſummen des Kataſters vom	ten 18	betrugen . .
		I. Davon geht ab:		
ad 2.	7.	Friedrich Schulz, Ackermann.	1 Wohnhaus	. . . .
			1 Scheune	. . . .
			1 Scheune	. . . .
			1 Stall	. . . .
				4 Gebäude . . . .
ad 25.	60.	Heinrich Schmidt.	1 Wohnhaus	Fachwerk, Ziegeldach . . . . . .
				Summa Abgang . . .
				Bleibt Summa . . .
		Dazu kommt:		
ad 2.	7.	Friedrich Schulz, Ackermann.	1 Wohnhaus	theils Fachwerk, theils maſſiv, Ziegeldach.
			1 Scheune, öſtlich .	maſſiv, Ziegeldach . . . .
			1 Stall, ſüdlich. . .	maſſiv, Strohdach. . . . .
				3 Gebäude. . . . .
ad 27.	61.	Jacob Adler, Koſſäth.	1 Wohnhaus	maſſiv, Ziegeldach . . . .
			1 Stall	Fachwerk, Strohdach . . . . . .
				2 Gebäude. . . . .
				Summa . . .

Digitized by Google

Gebäudes									Verhältniß der Beitragspflichtigkeit nach Maaßgabe der Klaſſe.	Summe, nach welcher beizutragen haben, die	
Abgeſonderte Lage des Gehöfts oder Gebäudes.	Dimenſionen.		Gemeiner Werth nach §. 49. des Reglements.	Höchſte zuläſſige Verſicherungs-Summe.	Verſicherungs-Summe.			Haupt-Summe aller 3 Klaſſen.		einzelnen Gebäude.	Gebäude im Ganzen.
	Länge. Fuß.	Breite. Fuß.			1. Klaſſe Rthlr.	2. Klaſſe Rthlr.	3. Klaſſe Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
. . . .	—	—	—	—	2650	8750	5625	17,025	—	10,810	10,810
. . . .	55	40	—	—	—	300	—	—	—	180	—
. . . .	70	55	—	—	—	600	—	—	—	360	—
. . . .	30	30	—	—	—	—	300	—	—	240	—
. . . .	25	20	—	—	150	—	—	—	—	60	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	1350	—	—	840
ja.	40	35	—	—	850	—	—	850	—	340	340
. . . .	—	—	—	—	1000	900	300	2200	—	1180	1180
. . . .	—	—	—	—	1650	7850	5325	14,825	—	9630	9630
ja.	70	40	$1066\frac{2}{3}$	800	750	—	—	—	$\frac{3}{5}$ tel	300	—
ja.	50	30	800	600	600	—	—	—	$\frac{3}{5}$ tel	240	—
nein.	30	20	400	300	—	—	250	—	$\frac{4}{5}$ tel	200	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	1600	—	—	740
nein.	40	20	$533\frac{1}{3}$	400	—	400	—	—	$\frac{3}{5}$ tel	240	—
nein.	30	25	$633\frac{1}{3}$	475	—	—	375	—	$\frac{4}{5}$ tel	300	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	775	—	—	540
. . . .	—	—	—	—	3000	8250	5950	17,200	—	10,910	10,910

Angefertigt gemäß den Vorſchriften des Reglements §§. 49. 51. 92. und 97.
N. N. den 1. September 18

Die Bezirks-Abſchätzungskommiſſion.

(L. S.) N. N. N. N. N. N.

Daß

Digitized by Google

Daſs vorſtehender Nachtrag zu dem Kataſter von den Gebäuden des Dorfes N. N. im Kreiſe N. N. in drei gleichlautenden Ausfertigungen gehörig übergeben worden, und daſs die darin übertragenen und reſp. in Zugang bezeichneten Gebäude vom 1. Januar 18 ab, bei der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät überhaupt zu (17,200) ſiebenzehn Tauſend zwei Hundert Thalern aſſekurirt, die auszuſchreibenden Beiträge jedoch überhaupt von (10,910) zehn Tauſend neun Hundert und zehn Thalern zu leiſten ſind, ſolches wird hierdurch atteſtirt.

N. N. den ten 18

Der Feuerſozietäts-Direktor
des N. N. Kreiſes.
N. N.

(L. S.)

Digitized by Google

(Nr. 2354.) Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Land-Feuerſozietät des Fürſtenthums Halberſtadt, Verſchmelzung derſelben mit der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät und Einführung eines erneuerten Reglements für die Letztere. Vom 28. April 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene erneuerte Reglement für die Magdeburgiſche Land-Feuerſozietät, zum Behufe der Ausführung deſſelben und zur ordnungsmäßigen Auflöſung der bisherigen Halberſtädter Land-Feuerſozietät annoch folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

§. 1.

Die jetzigen gegenſeitigen rechtlichen Sozietätsverhältniſſe der Halberſtädter Land-Feuerſozietät dauern noch bis zum 31. Dezember 1844. fort, und hören mit Ablauf dieſes Tages auf.

§. 2.

Alle bis zu dieſem Zeitpunkte vorgefallenen Brandbeſchädigungen der bei der Halberſtädter Land-Feuerſozietät aſſoziirten Gebäude ſind alſo als dieſer Sozietät angehörige Schadensfälle zu betrachten, und nach den jetzt bei derſelben gültigen reglementariſchen Beſtimmungen und Obſervanzen zu vergüten.

§. 3.

Zur Abwickelung der bis zu jenem Zeitpunkte hin entſtehenden Verpflichtungen der Halberſtädter Land-Feuer-Sozietät, und zur Einholung und reſp. Realiſirung der für eben dieſen Zweck annoch erforderlichen Beiträge, bleiben die Behörden und Beamten genannter Sozietät annoch bis zur Ablegung der Schlußberechnung im Amte; jedoch muß das Abwickelungsgeſchäft beſchleunigt, und wo möglich im Laufe des Jahres 1845. beendigt werden.

Was am Schluſſe des Jahres 1845. eventualiter nach vollſtändig beendigtem Abwickelungsgeſchäft in der Halberſtädter Land-Feuerſozietätskaſſe noch übrig bleiben möchte, wird zum Beſtandkapital der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät geſchlagen.

§. 4.

Unſer Oberpräſident hat auf dieſes Abwickelungsgeſchäft ſein beſonderes Augenmerk zu richten, es, ſo viel nöthig, zu leiten, jedenfalls aber ſich von der Halberſtädter Land-Feuer-Sozietät zu gehöriger Zeit den gänzlichen Abſchluß der Geſchäfte nachweiſen zu laſſen, und von Amtswegen mit dem Schluß des Jahres 1845. darüber an Unſer Miniſterium des Innern zu berichten.

§. 5.

Sollte ſich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender oder erſt prozeſſualiſch zu erledigender Streitigkeiten zwiſchen der gedachten Sozietät und einem oder mehreren ihrer Intereſſenten der Abſchluß der Geſchäfte im Laufe des Jah-

Digitized by Google

Jahres 1845. nicht gänzlich ausführbar wäre, ſo iſt der Abſchluß dennoch mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten auf dasjenige, was ſie darauf noch von der Sozietät rechtskräftig erſtreiten möchten, zu formiren.

§. 6.

Die für die Magdeburgiſche Land-Feuerſozietät gegenwärtig beſtehenden reglementariſchen Beſtimmungen bleiben bis zum 31. Dezember 1844. in Kraft. Vom 1. Januar 1845. an tritt an deren Stelle das von Uns heute vollzogene erneuerte Reglement für die genannte Feuerſozietät.

§. 7.

Die Behörden und Beamten der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät bleiben auch nach dem 31. Dezember 1844. in ihrem bisherigen Wirkungskreiſe. Dagegen iſt ſofort nach der Publikation dieſer Verordnung die Wahl eines Deputirten für das Fürſtenthum Halberſtadt mit Einſchluß der Grafſchaft Wernigerode und des Stiftes Quedlinburg (§. 7. f. des erneuerten Reglements), imgleichen die Eintheilung der der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät neu hinzutretenden Landestheile in Sozietätskreiſe und die Wahl und Beſtallung der für dieſelben erforderlichen Sozietätsbeamten und Behörden nach den Vorſchriften des erneuerten Reglements zu veranlaſſen. Die Kreis-Direktoren für die neu hinzutretenden Landestheile beziehen ſchon vom 1. Juli 1844. ab, Beſoldung. Die bis dahin vorkommenden Sozietätsgeſchäfte müſſen ſie unentgeldlich beſorgen.

§. 8.

Die Herbeiſchaffung der nöthigen Abſchätzungsverhandlungen, die Klaſſifikation der Gebäude und die Anlegung und Berichtigung aller Kataſter nach den Grundſätzen des erneuerten Reglements werden für den ganzen künftigen Bereich der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät von dem General-Direktor derſelben unverzüglich und zwar ſo ſchleunig veranlaßt, daß das ganze Geſchäft vor dem 1. Januar 1845. vollſtändig beendigt iſt. Die Vorſchriften des erneuerten Reglements kommen bei dieſen vorbereitenden Arbeiten ſchon zur Anwendung.

§. 9.

Alle bisher bei der Halberſtädter Land-Feuerſozietät verſichert geweſenen Intereſſenten treten ſtillſchweigend mit dem 1. Januar 1845. zur Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät über. Dieſelben ſind gleich den bisherigen Intereſſenten der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät verpflichtet, bis zum Ablauf des Jahres 1845. in der neuen vereinigten Sozietät zu verbleiben.

Die Theilnehmer der letzteren werden demnächſt aus den Kataſtern des Jahres 1845. in die neuen Kataſter, welche für das, nach §. 39. des erneuerten Reglements, vom 1. Januar 1846. ab, beginnende erſte Triennium anzufertigen ſind, übertragen, ſofern ſie nicht vor dem 1. September 1845. ihr Ausſcheiden aus dem Sozietätsverbande bei den betreffenden Kreis-Feuerſozietäts-Direktoren angemeldet haben. Anmeldungen dieſer Art, welche nach Ablauf des 30. Auguſt 1845. eingehen, können nicht weiter berückſichtigt werden.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Auf alle Perſonen, die nach den Beſtimmungen des §. 9. vom 1. Januar 1846. an als Mitglieder der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät anzuſehen ſind, kommt die Vorſchrift des §. 41. des erneuerten Reglements zur Anwendung.

§. 11.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Gebäude, die nach den Beſtimmungen des erneuerten Reglements nicht aufnahmefähig ſind, auch wenn ſie bisher bei einer der beiden mit einander zu verſchmelzenden Sozietäten verſichert waren, vom 1. Januar 1845. ab, nicht ferner im Sozietätsverbande bleiben können.

§. 12.

Anmeldungen zur neuen Aufnahme in die Magdeburgiſche Land-Feuer-Sozietät und Anträge auf Erhöhung von Verſicherungsſummen müſſen, wenn ſie für das Jahr 1845. berückſichtigt werden ſollen, im Jahre 1844. ausnahmsweiſe ſchon vor dem 1. Juli bei den kompetenten Behörden angebracht werden.

§. 13.

Der Uebergang der bisherigen Theilnehmer beider mit einander zu verſchmelzender Sozietäten in den vom 1. Januar 1845. ab, beginnenden neuen Verband (§. 9.) geſchieht, ohne eine rechtzeitig (§. 12.) angemeldete Erhöhung der Verſicherung auszuſchließen, ſo weit ſolches nach den beizubringenden Abſchätzungsverhandlungen zuläſſig iſt, mit der bisherigen Verſicherungs-, oder mit der zunächſt zuläſſigen, in beiden Fällen durch fünf und zwanzig theilbaren Summe. Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles deſſen, was zur Feſtſtellung des Werths und der Verſicherungsſumme gehört, ſolche Hinderniſſe, daß es nicht mehr möglich iſt, dieſen Mangel noch im Laufe der Geſchäfte des Jahres 1844. zu ergänzen, ſo wird die Zuläſſigkeit der bisherigen Verſicherungs- oder der nächſt unteren, durch fünf und zwanzig theilbaren Summe vermuthet, und letztere mit Vorbehalt ſpäterer Berichtigung in das Kataſter übertragen.

§. 14.

Hiernach muß ſich jeder Kreis-Direktor im bisherigen Bereiche der Halberſtädter Land-Feuerſozietät davon, welche Gebäude innerhalb ſeines Kreiſes bei der gedachten Sozietät und in welchem Maaße ſie aſſoziirt ſind, eine vollſtändige und überſichtliche Kenntniß verſchaffen. Zu dieſem Zwecke ſind die Behörden der genannten Sozietät verpflichtet, demſelben zur Entnehmung der nöthigen Notizen ihre Bücher vorzulegen, oder ihm dieſe Notizen auf Begehren unentgeltlich mitzutheilen.

§. 15.

Bei den ſich erſt meldenden neuen Intereſſenten, welche ihrerſeits dafür zu ſorgen haben, daß den desfallſigen Vorſchriften des Reglements genügt werde, und auch bei allen, auf den Grund des §. 9. seq. eintretenden alten Intereſſenten, rückſichtlich welcher die Abſchätzungsverhandlungen zu Stande gekommen ſind, hat die Klaſſifikation der Gebäude keine Schwierigkeit, und geht Alles nach den Vorſchriften des erneuerten Reglements.

Digitized by Google

§. 16.

Inſofern aber die vollſtändige Berichtigung des Abſchätzungsgeſchäfts bis zum 1. September 1844. nicht möglich geweſen, ſetzt der Kreis-Direktor die zu verſichernden Gebäude bis auf Weiteres in diejenige Klaſſe, wohin er ſie nach ſeiner allgemeinen Kenntniß derſelben als gehörig erachtet. Auch in dieſen Fällen müſſen die Eigenthümer ungeſäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Beſtimmung erhalten.

§. 17.

Spätestens bis zum 1. November 1844. muß jedem Intereſſenten die nöthige Bekanntmachung über die Klaſſe, in welche er geſtellt iſt, zugehen, und jede etwanige Einwendung dagegen bis zum 10ten deſſelben Monats, als dem rückſichtlich des genannten Jahres letzten peremtoriſchen Termine, angebracht werden.

§. 18.

Ueberhaupt aber müſſen die Kreis-Direktoren dafür ſorgen, und ſich, wenn es durchaus nöthig iſt, durch außerordentliche Gehülfen dazu in Stand ſetzen, daß jedenfalls im Laufe des Novembermonats alle, die Einſchreibung in die Sozietätskataſter vorbereitende Geſchäfte geſchloſſen, und die Verhandlungen, ſo weit es nach dem Reglement und zu dem Zweck der erſten Anlegung des Kataſters nöthig iſt, noch vor dem 1. Dezember 1844. an die General-Feuer-Sozietäts-Direktion eingeſandt werden.

§. 19.

Unſer Oberpräſident der Provinz Sachſen hat darüber zu wachen, daß die Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung gehörig und rechtzeitig zur Ausführung kommen, und Unſeren Miniſter des Innern von dem Fortgange der Angelegenheit bis zur Vollendung aller vorbereitenden Einleitungen in ſteter Kenntniß zu erhalten.

So geſchehen Potsdam, den 28. April 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 2355.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29. Mai 1843., betreffend die Ernennung des Präſidenten und der Mitglieder des Ober-Cenſurgerichts und die nähere Beſtimmung der Amtsdauer der Letzteren.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 8. d. M. und nach deſſen Vorſchlage ernenne Ich hierdurch zum Präſidenten des nach der Verordnung über die Organiſation der Cenſurbehörden vom 23. Februar d. J. einzuſetzenden Ober-Cenſurgerichts, den Wirklichen Geheimen Ober-Juſtizrath und Staatsſekretair Bornemann, und zu Mitgliedern dieſes Gerichts: I. aus dem Kreiſe der zum höheren Richteramte qualifizirten Beamten: 1) den Geheimen Ober-Juſtizrath Zettwach, 2) den Geheimen Ober-Tribunalsrath Decker, 3) den Geheimen Ober-Juſtizrath Göſchel, 4) den Geheimen Ober-Regierungsrath, früheren Kammergerichtsrath, Mathis, 5) den Geheimen Ober-Tribunalsrath Ulrich, 6) den Geheimen Regierungsrath, früheren Landgerichtsrath, Aulicke, 7) den Wirklichen Legationsrath, früheren Kammergerichtsaſſeſſor, Grafen von Schlieffen, und 8) den Kammergerichtsrath von Obſtfelder; II. aus den Mitgliedern der Akademie der Wiſſenſchaften, den Geheimen Ober-Juſtizrath Dr. Eichhorn, und III. aus den Mitgliedern der Univerſität zu Berlin den ordentlichen Profeſſor der Rechte Dr. von Lancizolle. Zugleich will Ich die Vorſchrift im §. 10. der angeführten Verordnung wegen der Amtsdauer der Mitglieder des Ober-Cenſurgerichts näher dahin beſtimmen, daß von denjenigen Mitgliedern, welche aus dem Kreiſe der zum höheren Richteramte qualifizirten Beamten ernannt werden, alle drei Jahre die Hälfte ausſcheiden ſoll; dieſe wird das erſte Mal durch das Loos beſtimmt; demnächſt ſcheiden diejenigen Mitglieder aus, welche ſeit der letzten Ernennung ſechs Jahre im Amte geweſen ſind; die Ausſcheidenden können jedoch auf's Neue ernannt werden. — Das Staatsminiſterium hat dieſen Meinen Befehl durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1843.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2356.) Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover, die Erweiterung der Emsſchiffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schiffahrtsabgaben betreffend. Vom 13. März, ratifizirt am 17. Mai 1843.

Um die in dem Staatsvertrage zwiſchen der Krone Preußen und Hannover vom 29. Mai 1815., ſo wie in der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815. enthaltenen Verabredungen über die Beſtimmung einer Schiffahrtsabgabe auf der Ems zur Ausführung zu bringen, zugleich aber auch der Emsſchiffahrt durch Beſeitigung mancher ſeither beſtandenen Hinderniſſe und durch Einrichtung neuer, die beſſere Benutzung dieſes Fluſſes bezweckenden Anlagen eine größere Erleichterung und Ausdehnung zu verſchaffen, haben

Seine Majeſtät der König von Preußen

Allerhöchſt Ihren Generalkonſul, den Geheimen Regierungsrath Auguſt von Forckenbeck, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klaſſe mit der Schleife ꝛc., und

Seine Majeſtät der König von Hannover

Allerhöchſt Ihren Hofrath Friedrich Ernſt Witte, Ritter des Guelphenordens vierter Klaſſe ꝛc.

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgenden Vertrag übereingekommen ſind:

Art. 1.

Abſchnitt I. Von der Erhaltung und Verbeſſerung der Schiffbarkeit der Ems und der Beförderung des Verkehrs.

Die Königlich Hannoverſche Regierung erneuert und wiederholt unter Bezugnahme auf die Beſtimmungen des Protokolles vom 26. April 1820. wegen Schiffbarmachung der Ems, in deren Gemäßheit ſie bereits einen Kanal und eine Reihe von Werken verſchiedener Art auf dem ihrer Hoheit unterworfenen Theile der Ems ausgeführt hat, um dort die Befahrung der Ems möglich zu machen, die gleichfalls daſelbſt übernommene Verpflichtung, die Schiffbarkeit der Ems innerhalb der Hannoverſchen Landesgränze auch ferner in dem vertragsmäßigen Zuſtande zu erhalten.

(Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1843.)

Digitized by Google

Art. 2.

Da indeſſen den gemachten Erfahrungen zufolge die von der Emsſchifffahrt erwarteten Vortheile dadurch nicht vollſtändig erreicht werden, ſo lange nicht auch die Schiffbarmachung der Ems auf Königlich Preußiſchem Gebiete fortgeſetzt wird, ſo verpflichtet ſich die Königlich Preußiſche Regierung: in einem Zeitraume von 4 bis höchſtens 5 Jahren, vom Abſchluſſe dieſes Vertrages an, die Ems von der Hannoveriſch-Preußiſchen Landesgränze aufwärts bis nach dem Preußiſchen Orte Greven nicht allein von allen jetzt vorhandenen Schiffahrts-Hinderniſſen (namentlich den bei Rheine beſtehenden) zu befreien, ſondern auch derſelben in jener Ausdehnung durch Anlegung der erforderlichen Schleuſen in den bei den Hannoverſchen Emsſchleuſen zur Ausführung gekommenen, oder doch jedenfalls in keinen geringeren Dimenſionen, die nämliche Waſſertiefe zu geben und fortwährend zu erhalten, welche durch das Protokoll vom 26. April 1820. für den Hannoverſchen Theil der Ems verabredet iſt.

Art. 3.

In Beziehung auf den für die Schiffahrt erforderlichen Leinpfad machen die beiden kontrahirenden Staaten ſich anheiſchig, eine beſondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß in ihrem Gebiete der Leinpfad überall in einen ſolchen Stand geſetzt und darin erhalten werde, welcher dem durch die Erfahrung nachgewieſenen Bedürfniſſe entſpricht. Ueberhaupt verſprechen beide Staaten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die durch den gegenwärtigen Vertrag bezweckte Erleichterung der Emsſchiffahrt für die Dauer erreicht und den etwa durch Naturereigniſſe oder ſonſt herbeigeführten Störungen möglichſt ſchnell abgeholfen werde.

Art. 4.

Um den Verkehr auf der Ems auch durch einen erleichterten Landtransport zu befördern, übernimmt ferner die Königlich Preußiſche Regierung die Verpflichtung: gleichzeitig mit der nach Art. 2. zugeſicherten weiteren Schiffbarmachung der Ems und binnen gleicher Friſt eine Chauſſee von Greven nach Münſter anzulegen und ſolche ſtets in gutem Stande zu erhalten, auch auf derſelben kein höheres Weggeld zu erheben, als nach dem allgemeinen Chauſſeegeld-Tarif auf anderen Preußiſchen Chauſſeen erhoben wird.

Art. 5.

Nicht minder macht ſich die Königlich Preußiſche Regierung hiedurch anheiſchig, bei dem Hauptzollamte zu Rheine alsbald und ſpäteſtens innerhalb der nächſten fünf Jahre ſolche Einrichtungen zu treffen, daß die zu Schiffe beförderten oder noch zu befördernden Waaren unmittelbar am Waſſer abgefertigt werden können.

Art. 6.

Der Erlaß beſonderer Ufer- und Strompolizei-Reglements bleibt unter

der

Digitized by Google

der Beſchränkung, daß dieſelben mit keiner Beſtimmung des gegenwärtigen Vertrages im Widerſpruche ſtehen dürfen, der freien Verfügung jedes einzelnen der kontrahirenden Staaten hinſichtlich der zu ſeinem Gebiete gehörigen Flußſtrecke überlaſſen. Ueber folgende dahin gehörige Punkte iſt indeſſen eine gemeinſame Verabredung getroffen und treten dieſe daher mit dem gegenwärtigen Vertrage in Kraft:

1) Zur Ausübung der Flußſchiffahrt auf der Ems, welche an ſich lediglich den Unterthanen der beiden kontrahirenden Staaten vorbehalten bleibt, bedarf ein Jeder eines Legitimationsſcheines (Patents) ſeiner Obrigkeit, um ſich dadurch über ſeine Befugniß zur Ausübung des Schiffergewerbes jederzeit ausweiſen zu können. Dieſer Legitimationsſchein berechtigt ihn, die ganze Ems bis in die offene See und umgekehrt ſo weit zu befahren, als er mit ſeinem Fahrzeuge gelangen kann.

Ausſchließliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Ems zu treiben, oder aus ſolchen Privilegien hervorgegangene Begünſtigungen für Schiffergilden oder andere Korporationen und Individuen beſtehen nicht, und ſollen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden.

Ebenſowenig findet ein Stapel- und Zwangsumſchlagsrecht auf der Ems Statt und kein Schiffer kann gezwungen werden, den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen ſeinen Willen aus- oder umzuladen.

2) Die Einrichtung von Reihefahrten zwiſchen zwei oder mehreren Emsplätzen, ſo wie die Bildung von anderen Schiffahrtsvereinen, wodurch einzelne Schiffer vorzugsweiſe begünſtigt werden könnten, ſoll ohne die gemeinſchaftliche Genehmigung der von jeder Regierung für zuſtändig erklärten Behörden beider Staaten nicht ſtattfinden.

3) Der freien Wahl der Schiffer bleibt es gänzlich überlaſſen, ob ſie ſich zum Fortſchaffen der Fahrzeuge, wie bisher, ihrer eigenen Pferde bedienen oder wegen Annahme fremder Zugkräfte in freier Vereinigung mit den Unterthanen der kontrahirenden Staaten über den Geſtellungspreis dingen wollen.

4) Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund ſoll nur in beſonderen, mit einer ſchwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge verſehenen Fahrzeugen geführt und ſelbſt in geringeren Quantitäten niemals zwiſchen anderen Waaren verpackt werden. Auch muß jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, bevor er irgendwo anlandet, der Ortspolizeibehörde oder den Waſſerbaubeamten hievon Anzeige machen und die von denſelben etwa anzuordnenden Sicherheits-Maaßregeln zur Befolgung gewärtigen. Verſäumt er dieſe Anzeige, ſo unterliegt er da, wo nicht bereits Strafen dieſerhalb feſtgeſetzt ſind, außer der Verpflichtung zum Schadenerſatze, einer Geldſtrafe von 2 bis 100 Thalern.

5) Jedes zur Handelsſchiffahrt auf der Ems dienende, den Unterthanen eines der kontrahirenden Staaten zugehörige oder von denſelben geführte Schiff ſoll unter Angabe des Orts, wohin es gehört, mit einer für dieſen Ort laufenden Nummer und mit Angabe der höchſten Laſtenzahl, welche es tragen kann, ſo wie mit einer Skala, woraus die jedesmalige Schwere der Ladung zu erkennen iſt, auswärts deutlich verſehen ſeyn.

Art. 7.

Abſchnitt II. Von den Abgaben und Gebühren auf der Ems.

Für die Befahrung der Ems von dem Punkte an, wo ſie ſchiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt, wie auch für die Holzflößerei (Art. 15.) ſoll, außer einem Schleuſengelde (Art. 12.), ſtatt der Durchgangsabgaben, welche die Königlich Hannoverſche, und des Schleuſengeldes, welches die Königlich Preußiſche Regierung bisher von den auf der Ems ohne Berührung des Landes beförderten Waaren erhoben haben, unter dem Namen Emszoll eine Schiffahrtsabgabe entrichtet werden, die von den Ladungen an den durch gegenwärtigen Vertrag feſtgeſetzten Hebeſtellen nach dem Bruttogewichte erhoben wird, und welche weder im Ganzen noch theilweiſe in Pacht gegeben werden darf.

Art. 8.

Dieſer Emszoll wird zu ſeinem vollen Betrage auf Drei Thaler für jede Laſt der wirklichen Ladung feſtgeſetzt. Beide Staaten haben ſich jedoch zur größeren Belebung des Verkehrs vereinbart, dieſe Abgabe während der erſten ſechs Jahre nach ihrer Einführung nur zu zwei Drittheilen oder mit Zwei Thalern für die Laſt als volle Gebühr erheben zu wollen.

Art. 9.

Bei den Behufs Berechnung des Emszolles nöthig werdenden Gewichts-Beſtimmungen, wird die Laſt zu 4000 Pfund Cölniſches (Preußiſches) Gewicht, bei allem Längenmaaß der Preußiſche oder Rheinländiſche Fuß (139½ Franzöſiſche Linien) zu Grunde gelegt.

Alle, durch gegenwärtigen Vertrag verordneten Zahlungen ſind in Preußiſchem oder Hannoveriſchem Kourant (14 Thaler aus der feinen Mark) zu leiſten; Summen unter Vier gute Groſchen (5 Sgr.) aber in der Münzſorte des Landes der betreffenden Empfangsſtätte.

Art. 10.

Auch ſoll, um die innere Induſtrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern und zugleich den Verkehr der erſten Lebensbedürfniſſe zu begünſtigen, ſo wie auch um mehrere Gegenſtände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, rückſichtlich dieſer folgende verhältnißmäßige Herabſetzung ſtattfinden.

1) Auf die Hälfte des Emszolles:

Anies, Amidon, Alaun, Blei, Bleiweiß, Butter, Eiſenblech, grobe geſchlagene Eiſen-

Digitized by Google

Eiſenwaaren, Flachs, Graupen, Gries, Grütze, Hanf, Leinengarn, Leinſaamen, Leinwand, Kleeſaamen, Käſe, gedörrtes Obſt, Oel, Pottaſche, Reis, Seife, Stahl, Syrup, Talg, Thran, Waidaſche, Waizenmehl, Zink.

2) Auf ein Viertel der Gebühr:

Bier, eiſerne Gußwaaren, Eiſen in Stangen, Farbehölzer, Getreide aller Art, Hülſenfrüchte und Sämereien, Beeren, Häringe und Laberdan, Hohlglas, gemeine Holzwaaren, Holz in Flößen, Hörner, Korbwaaren, friſches Obſt, Oelkuchen, Pech, Rappſaat, Theer, gemeine Töpferwaaren, Vitriol.

3) Auf ein Sechstheil der Gebühr:

Altes Eiſen und Roheiſen, Aſche, Borke oder Gerberlohe, leere Fäſſer, weiße Flechtweiden, Holz in Dauben, Klappholz, Bretter, ſo wie überhaupt alles Bau- und Nutzholz in Schiffen verladen, hölzerne Reifen, Kartoffeln, Knochen, Salz.

4) Auf ein Zwölftel der Gebühr:

Kalk, Steinkohlen, Ziegelſteine und Dachziegel, behauene Steine, Dachſchiefer, Cement, Traſt, Brenn- und Faſchinenholz, Heu und Stroh.

5) Auf ein Achtzehntel der Gebühr:

Bruchſteine, Kalkſteine, Thon, Kies, Dünger, Lehm und Sand.

6) Gänzlich frei von dem Emszolle:

bleiben leer paſſirende, ſo wie neue, zum Verkauf beſtimmte, und die nicht mit einer halben Laſt beladenen Schiffe, desgleichen Reiſende und deren Reiſeeffekten und Wagen.

Art. 11.

Eine Erhöhung der vollen Gebühr und des nach dem vorſtehenden Artikel für einzelne Gegenſtände ermäßigten Tarifs kann nur nach gegenſeitiger Uebereinkunft beider kontrahirenden Staaten ſtattfinden. Dagegen ſteht es jedem derſelben frei, auf der ihm zugehörigen Stromſtrecke eine Herabſetzung, ſey es im Ganzen oder theilweiſe eintreten zu laſſen; jedoch ſoll dieſe, ſo wie jede andere die Emsſchiffahrt betreffende Begünſtigung den Unterthanen beider Staaten ſtets in gleichem Maaße zu Gute kommen.

Art. 12.

Das, nach Art. 7. neben dem Emszolle zu entrichtende Schleuſengeld beſteht in einer Abgabe von 4 Ggr. (5 Sgr.) von jedem Fahrzeuge und jedem Holzfloſſe für jede, auf der Fahrt zu paſſirende Schleuſe.

Art. 13.

Die Erhebung des Emszolles geſchieht bei der Auf- und Niederfahrt an fünf Stellen, nämlich zu Halte, Meppen, Lingen, auf der Emsſchleuſe bei Möhringen und auf der zu Bentlage. An jeder dieſer Hebeſtellen wird ein

 Fünf-

Digitized by Google

Fünftheil des Emszolles entrichtet, und die Einnahme der Hebeſtelle zu Bentlage fällt an Preußen, die der anderen Hebeſtellen an Hannover. Wenn eine Fahrt ſtromaufwärts unterhalb Halte oder zwiſchen zwei Hebeſtellen angefangen hat, und noch über die nächſte Hebeſtelle hinaus fortgeſetzt wird, ſo iſt bei dieſer die Abgabe doppelt zu bezahlen, und wenn eine Fahrt den Strom hinab zwiſchen zwei Hebeſtellen endigt, ſo muß bei der letzten, welche berührt wird, die Abgabe auch noch für die nächſte Hebeſtelle entrichtet werden.

Als Grundſatz iſt jedoch gegenſeitig anerkannt, daß von dem Emszolle, wie er durch den gegenwärtigen Vertrag feſtgeſtellt iſt, Hannoverſcherſeits in keinem Falle mehr als $\frac{4}{5}$ und Preußiſcherſeits mehr als $\frac{1}{5}$ der Abgabe erhoben wird, dergeſtalt, daß, wenn ein Schiff, welches unterhalb Halte, oder zwiſchen zwei Hebeſtellen die Fahrt begonnen hat, und dieſe über die Emsſchleuſe zu Möhringen hinaus fortzuſetzen beabſichtigt, in ſolchem Falle bei der Hebeſtelle zu Halte, oder der erſten, welche es berührt, nur die einfache Abgabe zu entrichten iſt.

Der Betrag des zu entrichtenden Schleuſengeldes richtet ſich in jedem Falle nach der Zahl der Schleuſen, welche auf der Fahrt wirklich paſſirt werden, und zwar iſt daſſelbe, wenn die Fahrt von einer Hebeſtelle bis zur andern fortgeſetzt werden ſoll, für alle auf dieſer Strecke befindlichen, und wenn ſie zwiſchen zwei Hebeſtellen endigt, für die wirklich berührt werdenden Schleuſen bei der Zollhebeſtelle zu pränumeriren, für diejenigen aber, welche vor der erſten Entrichtung des Emszolles paſſirt ſind, bei der erſten Zollhebeſtelle, die erreicht wird, nachzubezahlen.

Art. 14.

Sollte die Königlich Preußiſche Regierung es für zweckmäßig erachten, die Ems künftig noch über Greven hinaus ſchiffbar zu machen, ſo iſt ſie berechtigt, nach vorgängiger Uebereinkunft mit der Königlich Hannoverſchen Regierung auch auf der alsdann oberhalb Greven ſchiffbar gemachten Strecke, eine der Länge derſelben und dem für den übrigen Theil der Ems entſprechende verhältnißmäßige Abgabe zu erheben.

Wie indeſſen für dieſen Fall den Hannoveriſchen Unterthanen dieſerhalb eine völlig gleiche Behandlung mit den Preußiſchen Unterthanen zugeſichert wird, ſo bleiben beiden auch für den Fall, daß die Ems demnächſt einmal mit anderen Gewäſſern verbunden werden ſollte, die bereits im Art. 4. des Protokolles vom 26. April 1820. verheißenen Vorrechte ungeſchmälert vorbehalten.

Art. 15.

Außer dem im Staatsvertrage mit Preußen vom 29. Mai 1815. den Preußiſchen Unterthanen in Beziehung auf den Hafen zu Emden zugeſtandenen Rechte, geſtattet die Königlich Hannoverſche Regierung auch, daß alle zu Emden, Leer und Halte ſee- oder flußwärts ankommenden Güter und Waaren aller

Art

Digitized by Google

Art dort in vorſchriftsmäßig eingerichtete Niederlagen, unter Beobachtung der deshalb beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen ans Land gebracht oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen, und in dem einen, wie in dem anderen Falle auf der Ems oder ſeewärts weiter verfahren werden, ohne deshalb der Durchgangsabgabe oder ſonſt irgend einer Abgabe, außer dem jetzt vereinbarten Emszolle, ſo wie den allgemeinen, für die Aufnahme und Aufbewahrung der Waaren in unverſteuerten Niederlagen etwa zu entrichtenden Gebühren zu unterliegen.

Ebenſo verſpricht die Königlich Preußiſche Regierung für die Waaren, welche auf der Ems paſſiren, eine zollfreie Niederlage zu Rheine, und ſobald es das Bedürfniß des künftigen Verkehrs erheiſchen ſollte, auch zu Greven in der Art einzurichten, daß auch damit gleiche Begünſtigungen, wie für die vorerwähnten Hannöveriſchen ſteuerfreien Niederlagen verbunden ſeyn ſollen.

Von den Abgaben freier Niederlagerechte zu Halte und Leer ſind jedoch die Holzflöße ausgenommen, und ſoll davon neben dem tarifmäßigen Emszolle auch die bisherige Durchgangsabgabe von 6 gGr. 8 Pf. pro Laſt zu 4000 Pfund beim Eintritte in das Hannoverſche Gebiet zu Möhringen erhoben werden, ohne daß ſie jedoch dann, wenn ſie zum Verbleiben in den Hannoveriſchen Staaten beſtimmt ſind, einer weiteren Eingangsabgabe unterliegen.

Art. 16.

Auch in den Fällen, wo die Schiffer durch Noth, Waſſermangel, oder irgend ein anderes phyſiſches Hinderniß gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder theilweiſe zu löſchen, ſind die Güter, wenn ſie auch bei dieſer Gelegenheit das Land berührt haben, darum doch der Durchgangsabgabe des betreffenden Gebietes nicht unterworfen, jedoch muß die Aus- und Wiedereinladung unter Aufſicht und Kontrolle der Zoll- und Steuerbeamten oder der nächſten Orts-Behörde erfolgen.

Art. 17.

Obgleich hienach von den auf der Ems tranſitirenden Waaren und Gütern eine Durchgangsabgabe in der Regel nicht entrichtet zu werden braucht, ſo bleiben dieſelben doch nichts deſto weniger in beiden Staaten den zur Sicherung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsſteuern (Zöllen) und Verbrauchsſteuern beſtehenden Kontrollemaaßregeln unterworfen, ſo weit darin nicht durch die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages Modifikationen verabredet worden ſind. (Art. 23.)

Art. 18.

Zur Sicherung und leichteren Erhebung des Emszolles haben ſich die, die Ober-Ems befahrenden Schiffer und Flößer mit einem Ladungsmanifeſte, welches nach dem sub A. anliegenden Schema abgefaßt ſeyn muß, zu verſehen.

Den Seeſchiffen beider kontrahirenden Staaten iſt die Benutzung der

Digitized by Google

Ems, ſo weit ſie für Seeſchiffe zugänglich iſt, auf Grund ihrer Schiffspapiere und Steuerlegitimationen nach den Vorſchriften dieſer Konvention geſtattet.

Art. 19.

Jenes Landungsmanifeſt ſoll bei einer von den dazu von jedem Staate ernannten und gegenſeitig bekannt zu machenden Behörden, und zwar in der Regel am Einladungsorte auf Grund der vorzulegenden Steuerlegitimationen oder in Fällen, wo dergleichen geſetzlich nicht erforderlich ſind, auf Grund der Frachtbriefe und in deren Ermangelung auf mündliche Angabe durch den Schiffer aufgeſtellt werden und muß mit einer Bemerkung der Richtigkeit von Seiten der gedachten Behörde verſehen ſeyn.

Etwa vorfallende Veränderungen durch Zu- oder Abladung während der Fahrt ſind in derſelben Weiſe bei der betreffenden Empfangsbehörde anzumelden und durch dieſe auf dem Manifeſte zu beglaubigen.

Art. 20.

Behufs der hiernach erforderlichen Gewichtsbeſtimmung bleibt es zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche ſie führen, auch denjenigen, welche bei der Einfuhr in den beiden kontrahirenden Staaten nicht nach dem Gewichte verſteuert werden, ihr wirkliches der Entrichtung des Emszolles zum Grunde zu legendes Gewicht gehörig beglaubigt nachzuweiſen; in Ermangelung ſolcher Nachweiſung ſoll aber für die letztgedachten Waaren der in der B. Anlage B. ausgeworfene Normalgewichtsſatz bis auf anderweitige gemeinſame Beſtimmung angenommen werden.

Beſteht jedoch die Ladung eines Schiffes in Holz oder in anderen Gegenſtänden, die nur zu $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{18}$ tarifirt ſind, ſo iſt es zuläſſig, wenn die ganze Ladung einem und demſelben Tarifſatze unterliegt, daß die Quantität nach dem Tiefgange des Schiffes ermittelt und im Manifeſte angegeben werde.

Bei einem Floſſe muß das Manifeſt ein genaues Verzeichniß aller darauf befindlichen Stämme mit Bemerkung des kubiſchen Inhalts enthalten.

Art. 21.

Das Manifeſt iſt bei jeder Hebeſtelle dem Empfangsbeamten zu überreichen; auch ſind daneben auf Erfordern die Steuerlegitimationen zur Vergleichung vorzuzeigen.

Findet ſich dabei nichts zu erinnern und iſt eine Verifikation der Ladung nicht erforderlich (Art. 23.), ſo iſt die Zahlung des tarifmäßigen Emszolles nach dem Normalſatze des im Manifeſte angegebenen Ladungsgewichts von dem Schiffer oder Flößer zu leiſten, die anerkannte Richtigkeit, die geleiſtete Zahlung, ſo wie Tag und Stunde der Ankunft und Abfertigung aber von dem Empfangsbeamten auf dem Manifeſte zu bezeugen und außerdem über die Berichtigung des Emszolles und des Schleuſengeldes eine beſondere, nach dem Schema der An-

Digitized by Google

Anlage C. ausgefertigte Quittung dem Schiffer zu ſeiner Legitimation zu behändigen.

Art. 22.

Die im vorſtehenden Artikel feſtgeſetzten Abfertigungen ſoll jede Empfangsbehörde ſo ſchnell als möglich und überhaupt nach den, in jedem Staate wegen der Zoll- oder Steuerabfertigungen beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zu bewirken verpflichtet ſeyn.

Art. 23.

Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinſtimmung der Manifeſte mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der erſteren, in Bezug auf das Vorhandenſeyn aller, dabei vorgeſchriebenen Formen, theils durch generelle Reviſion, theils durch Nachwägung und ſelbſt durch materielle Verifikation der letzteren, ſowohl von den zur Bewachung des inneren Zoll- oder Steuerſyſtems angeordneten Behörden, als von den zur Hebung des Emszolles angeſtellten Empfangsbeamten konſtatiren zu laſſen.

Es iſt aber vereinbaret worden, daß eine ſpezielle Reviſion bei den in einem der beiden Staaten unter amtlichen Verſchluß gelegten Waaren überall nicht ſtattfinden und auch ſonſt der Nachwägung und materiellen Verifikation nur in folgenden Fällen Anwendung gegeben werden ſolle:

1) Wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieſelbe ganz oder theilweiſe die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalſatzes in Anſpruch nimmt, rückſichtlich der Waaren, auf welche der Anſpruch gerichtet iſt (Art. 24.).

2) Wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabſichtigter Defraudation des Emszolles oder der inneren Zoll- und Konſumtionsabgaben des betreffenden Staates begründet iſt (Art. 26.) oder

3) Wenn zwar die Gattung, aber die, das innere Steuerſyſtem des betreffenden Staates intereſſirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur ſchwankend angegeben iſt; jedoch in dieſem Falle nur in Bezug auf die ſo angegebenen Waaren.

In allen Fällen, wo ſpezielle Reviſionen und Nachwägungen ſich während der Fahrt als nothwendig ergeben, ſind ſolche bei der nächſten Hebeſtelle, wohin die Fahrt gerichtet iſt, vorzunehmen und dort zweckmäßige Einrichtungen dazu zu treffen.

Art. 24.

Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nach Art. 10. nur einem Bruchtheile des Normalſatzes unterworfen ſind, bei ſich zu haben deklarirt, und für ſelbige den betreffenden, geringeren Tarifſatz in Anſpruch nimmt, ſo iſt er verbunden, der Empfangsbehörde die vollſtändige Ueberzeugung zu verſchaf-

ſchaffen, daß jene Waaren wirklich diejenigen ſind, wofür er ſie ausgiebt. Es iſt alſo hinſichtlich ihrer, ſofern dieſelben nicht ſchon unter amtlichen Verſchluß gelegt ſind, die Behörde zur materiellen Verifikation, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Kolli berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, ſeine Ladung ſo einzurichten, daß die Ueberzeugung von wirklicher Anweſenheit der zum geringeren Tarifſatze berechtigten und deklarirten Waaren — als worauf es hier allein ankommt, — der Behörde auf die kürzeſte und einfachſte Weiſe gewährt werden könne.

Art. 25.

Wenn das Schiff rein tranſitirt, ohne Ab- und Zuladung, ſo ſoll eine materielle Verifikation wegen der zum geringeren Tarifſatze angemeldeten Waaren jedenfalls nur einmal vorgenommen werden können, und ihr auf dem Manifeſte verzeichnetes Reſultat bei allen übrigen Empfangsſtätten für richtig gelten.

Art. 26.

Die Begründung des Verdachtes (Art. 23. Nr. 2.) ſoll angenommen werden:

1) wenn das Ladungsmanifeſt ſich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Fälſchung unterliegt;
2) wenn die angelegten Plomben oder Siegel verletzt befunden werden;
3) wenn eine generelle Reviſion der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifeſtes veranlaßt;
4) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenſcheinlichen Nothſtand und Beobachtung der für dieſen Fall vorgeſchriebenen Maaßregeln gerechtfertigten Verſuche einer Anlegung an verbotenen Uferſtellen oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung ſich betreten läßt.

Art. 27.

Jeder Empfangs- oder Steuerbeamte, welcher durch einen bei ſeiner generellen Ladungsreviſion nach Art. 26. Nr. 3. gegen die Richtigkeit des Manifeſtes ihm aufſtoßenden Verdacht, zur Anſtellung einer Nachwägung oder materiellen Verifikation der ganzen Ladung oder eines Theiles derſelben, ſich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit ſeines Verdachtes nachher auf Erfordern zu juſtifiziren im Stande ſeyn.

Art. 28.

Wo die materielle Verifikation aus der, im Art. 24. angegebenen Urſache ſtattfindet, ſoll ſie unverzüglich, nachdem zur Abfertigung des Schiffes geſchritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beſchleunigt werden.

Art. 29.

Nachwägungen oder materielle Verifikationen, welche wegen ſich ergebenden

Digitized by Google

den Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifeſtes vorgenommen werden, ſollen gleichfalls in der Art. 28. angegebenen Art geſchehen. Hat ſich aber das Manifeſt als unrichtig ergeben, ſo exiſtirt die Vermuthung beabſichtigter Defraudation nicht nur des Emszolles, ſondern auch der inneren Zoll- und Verbrauchsſteuer des betreffenden Staates mit allen ihren geſetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig deklarirt befundenen Theil ſeiner Ladung.

Art. 30.

Die Strafe der Emszolldefraude beſteht in einer, dem vierfachen Betrage der, der Kaſſe entzogenen geſetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldbuße, neben welcher auch jedesmal die einfache Abgabe nachzuzahlen iſt.

Bei wiederholten Defrauden tritt, nachdem der Schuldige ſchon einmal durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt iſt, oder aber die Strafe ohne Erkenntniß erlegt hat, außer der Nachzahlung der einfachen Abgabe im erſten Falle der achtfache, im zweiten und in ferneren Fällen der ſechszehnfache Betrag der Abgabe als Geldbuße ein.

Wenn der Schiffer ſich dieſer Strafe ohne Erkenntniß nicht unterwirft, ſo wird ganz nach dem für die Umgehung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben beſtehenden Kontraventionsverfahren des betreffenden Staates von dem Zollrichter (Art. 40.) erkannt.

Art. 31.

Das Reſultat aller geſchehenen Nachwägungen oder materiellen Verifikationen, ſo wie bei den zum geringeren Tarifſatze deklarirten Waaren der danach geleiſteten Zahlung, wird von jeder Zollſtätte auf dem Manifeſte bemerkt.

Art. 32.

Hat der Schiffer die letzte Hebeſtelle erreicht, die er auf ſeiner Fahrt berührt, ſo hat er das Manifeſt der angeordneten Empfangsbehörde zu belaſſen, damit daſſelbe bei deren Akten aufbewahrt bleibe.

Art. 33.

Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb ſeines Gebietes zu beſtimmen, an denen allein angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede iſt.

Man wird darauf Rückſicht nehmen, ſolche in ſo geringen Entfernungen von einander zu beſtimmen, daß dem Schiffer dadurch für die Fortſetzung ſeiner Reiſe möglichſt wenig Aufenthalt verurſacht wird.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verſtatteten Orte — den Fall augenſcheinlicher und ſofort bei der nächſten Ortsbehörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothſtandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabſichtig-

Digitized by Google

tigter Defraudation des inneren Zoll⸗ und Steuerſyſtems und ſeine geſetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verſtatteten Liege⸗ und Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollſtätte des betreffenden Staats angeſchlagen werden.

Art. 34.

Jeder der beiden kontrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Intereſſe ſeiner Landzölle oder Verbrauchsſteuern es nützlich erachtet, innerhalb ſeines Gebietes Begleiter auf vorbeipaſſirende Schiffe zu ſetzen.

Doch darf aus Anwendung dieſer Maaßregel für den Schiffer weder irgend ein, durch gegenwärtigen Vertrag nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, oder irgend eine, nicht ohnehin ſchon ihn geſetzlich treffende Beſchränkung erwachſen.

Derjenige Staat, welcher eine ſolche Begleitung für nöthig erachtet, wird, wenn die Aufnahme oder die Entlaſſung der Begleiter an anderen Punkten als an den Zollſtätten erforderlich iſt, die Orte bekannt machen, wo ſolche erfolgen ſoll. Der Schiffer iſt verpflichtet, dort anzulegen und nach erfolgter Anmeldung eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

Art. 35.

In Anſehung der, auf dem unteren Theile der Ems vorkommenden, lediglich die Seeſchiffahrt treffenden Abgaben und Gebühren, namentlich der Laſten⸗, Feuer⸗, Tonnen⸗ und Baakengelder, ſo wie der zu Leer hergebrachten ſtädtiſchen Schiffahrtsabgabe von den dort ausgehenden oder ankommenden Seeſchiffen, ſollen die Schiffe und Güter Preußiſcher Unterthanen den Hannoveriſchen vollkommen gleichgeſtellt ſeyn, und ein Unterſchied in der Behandlung beider nicht ſtattfinden.

Art. 36.

Desgleichen ſollen die beiderſeitigen Unterthanen hinſichtlich der Hafen⸗, Krahn⸗, Waage⸗ und Niederlagegebühren in den Handels⸗ und Umlageplätzen, ſo wie hinſichtlich der etwa vorkommenden Hafen⸗ und Werftgelder nach gleichen Grundſätzen behandelt und die Zahlungsſätze dieſer Gebühren billig und feſt beſtimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche ſich der vorhandenen Anſtalten bedienen.

Art. 37.

Für den Dienſt der Lootſen auf der Ems wird die Königlich Hannoveriſche Regierung das Nähere anordnen und einen angemeſſenen Gebührentarif feſtſetzen und bekannt machen.

Preußiſchen Unterthanen ſollen auch in dieſer Hinſicht keine läſtigere Verpflichtungen als den Hannoveriſchen auferlegt werden.

Art. 38.

Digitized by Google

Art. 38.

Sollten Seeſchiffe die Ems oberhalb Halte befahren wollen, ſo ſteht ihnen gegen Erlegung der, für die Flußſchiffahrt beſtimmten Abgaben, dies frei. Ebenſo ſoll auch bei Flußſchiffen, welche ihre Fahrt bis unterhalb Leer, oder in die offene See, fortſetzen möchten, für dieſe Strecke rückſichtlich der Fälle, in welchen Gebühren zu entrichten ſind, und des Betrages derſelben, die im Obigen für Seeſchiffe verabredete Behandlung eintreten.

Art. 39.

Hinſichtlich der, von den Schiffern für die Betreibung des Schiffer-Gewerbes zu entrichtenden Gewerbeſteuer haben beide Staaten ſich dahin vereinbart, daß dieſe nur von den eigenen Unterthanen erhoben werden ſoll, ſo daß der Schiffer des einen Staats bei der Befahrung der Emsſtrecke in dem anderen Staate von der dortigen Regierung nicht nochmals zur Erlegung einer beſonderen Patent- oder Gewerbsabgabe angehalten werden kann.

Art. 40.

Abſchnitt III. Von den Zollgerichten und der Ausführung des Vertrages.

Ein Mitglied desjenigen mit der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit beauftragten Amts, oder Gerichts, in deſſen Bezirk die Zollſtelle belegen iſt, ſoll, ohne Rückſicht auf den ſonſt etwa begründeten bevorzugten Gerichtsſtand, zur ſummariſchen Behandlung und Entſcheidung folgender Gegenſtände verpflichtet werden:

1) Ueber alle Emszoll- und Schleuſengelderkontraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, inſofern der Schiffer denſelben ſich nicht freiwillig unterwirft.
2) Ueber Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage- und Hafengelder, ſo wie der anderen in den Artikeln 35., 36. und 37. bezeichneten Gebühren und deren Betrag;
3) Ueber die, von Privatperſonen unternommene Hemmung des Leinpfades;
4) Ueber die beim Schiffsziehen veranlaßte Beſchädigung an Wieſen und Feldern, ſo wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Umladen durch ihre Fahrläſſigkeit Anderen verurſacht haben möchten;
5) Ueber den Betrag der Bergelöhne und andere Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, inſofern die Intereſſenten darüber nicht einig ſind.

Namen und Wohnort des Zollrichters ſollen in der Zollſtätte angeſchlagen werden.

Art. 41.

Soweit durch gegenwärtige Konvention Beſtimmungen getroffen ſind, hat es bei denſelben, ohne Rückſicht auf bisher beſtehende Spezialverträge, Geſetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche ſein alleiniges Bewenden.

Digitized by Google

Art. 42.

Der Vertrag ſoll nach erfolgter Ratifikation von beiden kontrahirenden Staaten öffentlich bekannt gemacht werden, und ſechs Wochen nach Auswechſelung der Ratifikationen in volle Wirkſamkeit treten.

Art. 43.

Die vorbehaltenen Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen ſpäteſtens binnen zwei Monaten vom heutigen Tage an gerechnet gegen einander ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen iſt gegenwärtiger Vertrag von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterſchrieben und beſiegelt worden.

So geſchehen zu Berlin, den 13. März 1843.

August v. Forckenbeck. (L. S.)

Friedrich Ernſt Witte. (L. S.)

Die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden über den vorſtehenden Vertrag hat am 17. Mai 1843. zu Berlin ſtattgefunden.

An-

Digitized by Google

Anlage A.

Jahrgang 1843.

Des Ausſtellungsamtes Halte

Manifeſt

für den Schiffer Heinr. Schepers aus Haren, zur Fahrt von Halte nach N. N. mit dem ihm zugehörigen Schiffe Nr. 36. zu 8½ Laſt ladungsfähig, beſetzt mit drei Mann, einſchließlich des Jagers mit einem Pferde.

Bemerkungen.

1) Jedes Manifeſt muß die Ladung des Schiffes vollſtändig enthalten und mit den Frachtbriefen, welche jederzeit mit demſelben zu produziren ſind, übereinſtimmen.

2) Jede Ab- oder Zuladung muß am Ab- oder Zuladungsorte im Manifeſt bemerkt, nach Unterſchied nachgetragen werden.

3) Gedruckte Formulare zu den Manifeſten ſollen an allen Abfertigungs-Orten vorräthig gehalten, und den Schiffern gegen eine billige Vergütung geliefert werden. — Die Ausfüllung der Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. zu beſorgen iſt Sache des Schiffers. — Die Rubriken 8. 10. 11. 12. 13. — letztere ſoweit ſolche vorkommen — werden von den betreffenden Behörden ausgefüllt.

4) Die Unterzeichnung des Ausſtellungsamtes am Einladungsorte geſchieht unentgeldlich, auf den Grund ſich verſchaffter Ueberzeugung, daß wirklich die angegebenen Gegenſtände nach Quantität und Qualität geladen ſind.

5) Beſteht das Manifeſt aus mehr als einem Bogen, ſo muß es paginirt, geheftet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausſtellungs-Amtes angeſiegelt ſeyn. Der Schiffer wird wohl thun, ſich jedesmal noch mit einem gegen billige Abſchreibungsgebühren vom Ausſtellungs-Amte zu liefernden Duplikate des Manifeſtes zu verſehen.

6) Die eigenhändige Unterſchrift des Schiffers unter dem Manifeſt macht ihn für die Wahrheit und Vollſtändigkeit der darin enthaltenen Angaben verantwortlich.

7) Gegenwärtiges Manifeſt wird zu N. N. abgegeben und daſelbſt vorſchriftsmäßig aufbewahrt.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Der Kolli und Gebinde		
Voller Name und Wohnort des Abſenders.	Beſtimmungsort und Empfänger.	Folge-Nr. des Frachtbriefes.	Benennung und Anzahl.	Zeichen und Nr.	Benennung der Waaren.
Carl Sandberg zu Halte.	Lingen. Herrmann Lankhorſt.	1.	5 Fäſſer.	Δ ⧺ 1.	Pottaſche.
				„ 2.	dito.
				„ 3.	dito.
				„ 4.	dito.
				„ 5.	dito.
Carl Sandberg zu Halte.	Rheine. Franz Weſſelmann.	2.	2 Fäſſer.	◇ n. 28.	Twiſt.
			1 Ballen.	„ 29.	dito.
				„ 30.	dito.
Carl Sandberg zu Halte.	Greven. Bernhard Körner.	3.	180 Säcke.	ohne Zeichen.	Hafer.

Die Richtigkeit des Manifeſtes beglaubigt
Halte, den 14. Mai 1843.

Das Königlich Hannoveriſche Zollamt.

(L. S.) N. N.

Digitized by Google

7. Maaß nach der Deklaration.	8. Maaß nach der Reviſion.	9. Gewicht nach der Deklaration.	10. Gewicht nach der Reviſion.	11. Zahlt vom Normal-Satze.	12. Zollbetrag. Rthlr.	Sgr. gGr.	Pf.	13. Bemerkungen.
—	—	910 Pfd.		½				
—	—	950 „		—				
—	—	865 „		—				
—	—	825 „		—				
—	—	940 „		—				
		4490 Pfd.	4490 Pfd.	—				
—	—	625 Pfd.		½				
—	—	630 „		—				
—	—	1275 „		—				
		2530 Pfd.	2530 Pfd.	—				
180 Säcke à 2 Vierup.	360 Vierup.	16,920 Pfd.	16,920 Pfd.	¼				

Bernhard Heinrich Schwarz.
Schiffer.

Anlage B.

Normal-Gewichtstabelle

zur Berechnung des Emszolles.

A. Flüſſige Waaren.

Alles Brutto mit der einfachen, gewöhnlichen Fuſtage, ohne Ueberfaß, das Oxhoft zu 30 Franzöſiſchen Vierteln, das Franzöſiſche Viertel — Velte — zu 375 Franzöſiſchen Kubikzoll Inhalt.

	In Preuß. Pfunden.
Arrak und Rum, ein Anker oder viertel Ohm	90
ein halber Anker oder achtel Ohm	45
ein viertel Anker oder $\frac{1}{16}$ Ohm	22
ein doppelt Anker oder halbes Ohm	179
ein halbes Oxhoft, 3 Anker, $\frac{3}{4}$ Ohm	269
ein Ohm oder Tierce	358
ein Oxhoft	537
in gemeſſenen Gebinden anderen Inhalts jedes Viertel	18
in Bouteillen 280 Stück auf ein Oxhoft.	
Baumöl, die ordinaire Piepe	870
die große Piepe, Both zu 13—14 Barili	1013
die Stampe zu 236 Gallons	1976
Bier, Engliſches, das Faß Barrel zu 36 Gallons	460
das Oxhoft zu 54 Gallons	665
die Piepe zu 108 Gallons	1343
ordinaires, die Tonne zu 14 Vierteln	266
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.	
Blut, das Viertel	21
Branntwein aller Art, wie Arrak.	
Eſſig, ein Anker zu 5 Vierteln	98
eine Tonne zu 15 Vierteln	284
eine Tierce zu 20 Vierteln	358

Digitized by Google

	In Preuß. Pfunden.
ein Oxhoft zu 30 Vierteln	594
in anderen Gebinden jedes Viertel zu	19
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.	
Hanföl, die ordinaire Pipe	870
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne oder das Viertel	70
Sprit oder Weingeiſt, wie Arrak.	
Theer, die Tonne	320
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto	266
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu 36 Pfund	256
Waſſer, Egerſches, Fachinger, Geilnauer, Selterſer, Spaaer, die 100 Krüge	480
Pyrmonter, Drieburger, Wildunger ꝛc., die hundert ganze oder Pintsflaſchen mit Korb	373
100 halbe Pintsflaſchen desgleichen	192
Kölniſches, die 12 Gläſer mit Käſtchen, ohne Ueberkiſte	6
Wein aller Art, wie Arrak.	

B. Früchte.

Der Preußiſche Scheffel Bohnen	95
„ „ „ Buchweizen	71
„ „ „ Erbſen	95
„ „ „ Gerſte	66
„ „ „ Hafer	47
„ „ „ Hirſe	79
„ „ „ Linſen	95
„ „ „ Malz	59
„ „ „ Nüſſe	66
„ „ „ Obſt, gedörrte Aepfel	40
„ „ „ „ gedörrte Birnen	59
„ „ „ „ gedörrte Kirſchen	95
„ „ „ „ gedörrte Pflaumen	95
„ „ „ „ grünes aller Art	76
„ „ „ Roggen	79
„ „ „ Saamen, Hanf-	57
„ „ „ „ Rüb-, Rapp-, Mohn- und andere Sorten	71
„ „ „ „ Lein-, loſe oder in Säcken	71

	In Preuß. Pfunden.
Leinſaamen in Tonnen, die Tonne	198
Der Preußiſche Scheffel Weizen	85
" " " Wicken	95

C. Holzarten und Brennmaterialien.

a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderem Nutzholze, Sägeblöcken, ſtärkeren Stangen u. dergl., ſo wie von Planken, Bohlen, Brettern und geſägten Latten:	
Eichen-, Hainebüchen-, Aepfel- und Pflaumenholz, die 8 Preuß. Kubikfuß	424
Büchen-, Eſchen- und Kirſchbaumholz	392
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaumholz	359
Eſpen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz	294
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholzſorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerſtücke ꝛc. nach den Hartigſchen und Segondatſchen Tafeln im Durchſchnitt u. ſ. w. gemeſſen und berechnet werden.	
b) Felgen, das Schock (60) 27—28zöllige Preuß. Maaß	767
Felgen, das Schock (60) 33zöllige Preuß. Maaß	1055
Speichen, das Schock (60) 33zöllige Preuß. Maaß	416
c) Kandiskiſten, komplette, die 100 Stück halbe zu 18¼ Preuß. Kubikfuß	640
die 100 Stück ganze zu 28¾ Preuß. Kubikfuß	959

	Preuß. Kubik-Fuß.
d) Faßdauben und Stabholz 1½—2 Zoll und 4—6 Zoll breit:	
248 Piepenſtäbe, 61—65 Zoll Preuß. lang	63
372 Oxhoftſtäbe, 50—54 Zoll Preuß. lang	76
496 Tonnenſtäbe, 41—44 Zoll Preuß. lang	81
744 Oxhoft-Bodenſtäbe, 26—30 Zoll Preuß. lang	81
922 Tonnen-Bodenſtäbe, 20—32 Zoll Preuß. lang	84

Digitized by Google

e) Vom Faden- oder Klafterholz ꝛc. werden die im Haufen gemeſſenen

100 Kubikfuß nur gerechnet von	2	3	4	5	6 füßigen
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68 Kubikfuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65	63 "
" in Stangen	60	57	54	51	48 "
" in Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40 "
" in Reiſigbunden oder Wellen					30—35 "
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke					45—55 "

	In Preuß. Pfunden.
Zaunpfähle, wie Stangenbrennholz	
Korbweiden, das Bund	19
Schwerdſpäne, ſtarke, 100 Bund à 60 Stück	1599
" dünne, " " " " "	959
f) Lohkuchen, die 100 Steine	1386
g) Holzkohlen, die 8 Preuß. Kubikfuß	49
h) Holzaſche (der Preuß. Scheffel), unausgelaugte	58
" desgl. ausgelaugte	103
i) Braunkohlen, die 8 Preuß. Kubikfuß	305
k) Steinkohlen, die 8 Preuß. Kubikfuß	365
l) Torf, die 8 Preuß. Kubikfuß, aufgeſchüttet	245
die 1000 Soden oder Steine	1039
D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.	
Kies, die 8 Preuß. Kubikfuß	849
Pflaſter- und Solinger Steine, die 8 Preuß. Kubikfuß	914
Sand, weißer, desgl.	783
Sandſteine, behauene, desgl.	1197
unbehauene oder Bruchſteine in Haufen, desgl.	849
Pfeifenerde, desgl.	359
Töpfererde, desgl.	609
Mergel, desgl.	729
Düngſalz oder Dux, desgl.	441
Pfannenſteine, desgl.	560
Vieh- und anderer Dünger, desgl.	359
Ziegel, Backofenſteine, die 1000 Stück	17267
Ziegel-Dachzungen	3517
Ziegel-Mauerſteine	9593
desgl. ungebrannte	11192

Digitized by Google

E. Leere Gefäße.

	In Preuß. Pfunden.
Ein Anker oder viertel Ohm	16
Ein halber Anker	10
Ein viertel Anker	5
Ein Doppel-Anker oder halbes Ohm	27
Eine halbe Oxhoft	53
Eine Thrantonne, Häringstonne	38
Eine Theertonne	80
Eine Leintonne, Kaffee-Quartges	21
Ein Reisfaß	70
Ein Kaffeeoxhoft	80
Ein Ohm, Tierce	51
Ein Oxhoft, halbes Both	115
Ein Bierfaß, Pumſern, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel	141
Ein Zuckerfaß	128
Ein Both, große Piepe	153

F. Andere feſte Waaren.

	In Preuß. Pfunden.
Aſchenkalk, die 8 Preuß. Kubikfuß	751
Dachrohr, eine Fiehme zu hundert kleinen Bunden	384
Eichenborke, gehackte, die 8 Preuß. Kubikfuß	152
„ ganze, die 10 Bunde	613
Erdenzeug oder gemeine Töpferwaaren, die 8 Preuß. Kubikfuß	131
„ das vierſpännige Fuder zu 235 Preuß. Kubikfuß	3837
Glasſcherben, weiße, die 8 Preuß. Kubikfuß	490
„ grüne, desgl.	392
Glas, hohl, desgl.	104
„ „ das vierſpännige Fuder zu 196 Preuß. Kubikfuß	2558
Häringe, die Tonne	320
Hausgeräth, diverſes, das vierſpännige Fuder	2558
Heu, feſtgepacktes, die 8 Preuß. Kubikfuß	54
„ das vierſpännige Fuder zu 564 Preuß. Kubikfuß	3837
Kalk und Gips, das Gemäß zu 8 Preuß. Kubikfuß (geſtrichen und nicht gehäuft)	435
Kartoffeln, das Gemäß zu 8 Preuß. Kubikfuß	562
Knochen, „ „ „ desgl.	163

Digitized by Google

	In Preuß. Pfunden.
Kreide, ganze, das Gemäß zu 8 Preuß. Kubikfuß	562
= = das Oxhoft zu desgl.	544
Laberdan, wie Häring	
Linnen, Bleichtücher, oder Heſſiſche Schocktücher in Balten oder halben Rollen von 20 Stücken	426
Heſſiſche ſogenannte 100tel Linnen, der Bolten von ⁵⁄₄ oder 24 Schock	512
Hannoveriſche ⁴⁄₄ Hemden-Linnen, die Rolle zu 50 Stück . .	959
dergleichen gebleichte ⁵⁄₄ Stiege-Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	853
Bodenwerder oder Legge-Linnen, die Rolle von 33—34 Stück	959
Weſer-Linnen oder Meier-Linnen, aus dem Preußiſchen, Schaumburgiſchen und Lippeſchen:	
halbe Packen von 50 bis 52 Stück	2558
viertel Packen von 26 Stück	1279
Mollen, hölzerne, das vierſpännige Fuder zu 500 Stück	3837
= das Schock zu 60 Stück	460
= Futter-, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	160
Pech, die Tonne	320
Salz, der Bremer Scheffel	102
Schaufeln, hölzerne, das vierſpännige Fuder zu 1000 Stück	3837
= = das Schock zu 60 Stück	230

An-

Anlage C.

Quittung.

Journal pag. 30. Manifeſt Nr. 36.

Der Schiffer Franz Meier hat auf der Fahrt von Greven nach Leer mit dem Grevenſchen Schiffe Nr. 5.

(vom Floſſe beſtehend aus ꝛc.)

heute an Emszoll gezahlt	10 Rthlr.	12 Sgr.
desgleichen an Schleuſengeld für die paſſirte Schleuſe zu N. N.	— ″	5 ″
im Ganzen . .	10 Rthlr.	17 Sgr.

geſchrieben: Zehn Thaler Siebzehn Silbergroſchen gezahlt.

Zollhebeſtelle zu N. N. den 1. Juli 1843.

N. N.

Zolleinnehmer.

(Siegel des Zollamts.)

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2357.) Verordnung, betreffend die Ausgabe von zwei und einen halben Silbergroſchen-Stücken Scheidemünze. Vom 28. Juni 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Gemäßheit der Beſtimmung im §. 6. des Geſetzes über die Münzverfaſſung vom 30. September 1821. die allmälige Einziehung der alten Einzwölftel-Thalerſtücke ſo weit vorgeſchritten iſt, daß ſolche den Bedarf an kleinen Münzen nicht mehr decken, auch die bisher nur zum Betrage von 3,325,000 Rthlr. in ganzen und halben Silbergroſchen ausgeprägte Scheidemünze für das Bedürfniß des Verkehrs nicht ausreicht, dieſem Bedürfniſſe aber am zweckmäßigſten durch das Ausgeben von Scheidemünze in Stücken zu zwei und einem halben Silbergroſchen abgeholfen wird, ſo verordnen Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

1) Zur Erleichterung der Auseinanderſetzung im kleinen Verkehr ſollen als Scheidemünze zwei und einen halben Silbergroſchenſtücke ausgeprägt und in Umlauf geſetzt werden. Auf dieſe zwei und einen halben Silbergroſchenſtücke finden die Beſtimmungen Anwendung, welche im §. 7. des Geſetzes über die Münzverfaſſung vom 30. September 1821. wegen Annahme der Zahlung in Silbergroſchen getroffen worden ſind.

2) Mit Einziehung der zum Betrage von 15 Millionen Thaler in Umlauf geweſenen alten Einzwölftel-Thalerſtücke ſoll fortgefahren, und der eingezogene Betrag, ſoweit es das Bedürfniß erfordert, in neue zwei und einen halben Silbergroſchenſtücke, der übrige Betrag aber in Kourantgeld umgeprägt werden.

3) Zwei und ſiebenzig neue zwei und einen halben Silbergroſchenſtücke ſollen eine Kölniſche Mark wiegen und Einhundert und acht Grän oder drei Achtel ihres Gewichts fein Silber enthalten. Die Mark feinen Silbers wird mithin bei den zwei und einen halben Silbergroſchenſtücken eben ſo, wie bei den ganzen und halben Silbergroſchen (§. 8. des Geſetzes vom 30. September 1821.) zu ſechszehn Thalern ausgebracht, und werden Einhundert zwei und neunzig Stücke eine Mark fein Silber enthalten.

(Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1843.)

Digitized by Google

4) Die Abweichung im Mehr oder Weniger ſoll bei den zwei und einen halben Silbergroſchenſtücken im Feingehalt ein Grän, und im Gewicht ein Prozent (beides jedoch nicht am einzelnen Stücke, ſondern markweiſe) nicht überſteigen.

5) Die zwei und einen halben Silbergroſchenſtücke werden, wie die Silbergroſchen und halben Silbergroſchen, im Ringe ohne Randverzierung geprägt; ſie erhalten im Avers Unſer Bildniß mit der Umſchrift: Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen, im Revers aber die Aufſchrift: 2½ Silbergroſchen, nebſt der Jahreszahl und dem Münzzeichen, ſowie die Umſchrift: 12 einen Thaler Scheidemünze.

6) Das Ausgeben der neuen zwei und einen halben Silbergroſchenſtücke ſoll mit dem 1. Juli d. J. beginnen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 28. Juni 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2358.) Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23. Februar 1843. nothwendigen Ergänzungen der die Preſſe und Cenſur betreffenden Vorſchriften. Vom 30. Juni 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Unſer Staatsminiſterium Uns vorgetragen hat, daß, da ein großer Theil derjenigen Befugniſſe, welche bis jetzt den dem Cenſurweſen vorgeſetzten Miniſtern zuſtanden, auf das nach Unſerer Verordnung vom 23. Februar d. J. zu errichtende Ober-Cenſurgericht übergegangen, daſſelbe aber an die ſeither von den Verwaltungsbehörden ertheilten Vorſchriften nicht gebunden iſt, ſondern nur nach Geſetzen zu entſcheiden hat, das Bedürfniß obwaltet, mehreren dieſer Beſtimmungen, welche ſeinen Wirkungskreis berühren und deren Aufrechthaltung nöthig iſt, ſo weit es noch nicht geſchehen, Geſetzeskraft zu verleihen, ſo wie dem Miniſter des Innern in Bezug auf die Ausübung mehrerer Befugniſſe, welche nach der gedachten Verordnung von den bisherigen Cenſur-Miniſtern auf ihn allein übergegangen ſind, einen geſetzlichen Anhalt zu geben, und daß es hiebei möglich iſt, der Geſetzgebung über die Preſſe durch Aufhebung oder Vereinfachung vieler einzelner beengender Beſtimmungen größere Klarheit und Sicherheit und den Schriftſtellern und Verlegern Erleichterung zu gewähren, verordnen Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums was folgt:

§. 1.

Bei Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubniß haben die Cenſoren, außer der von Uns genehmigten Cenſurinſtruktion vom 31. Januar 1843. und den künftig etwa nach dem Vorbehalt im §. 13. der Verordnung vom 23. Februar d. J. von Uns zu erlaſſenden ſpeziellen Anweiſungen, von den bis jetzt gültig geweſenen Vorſchriften nur noch die nachſtehenden zu beachten.

1) Ankündigungen verbotener Schriften, ſo wie ſolche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dazu beſtimmt ſind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derſelben zu befördern, imgleichen Schriften, welche

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1843.)

Digitized by Google

vom Cenſor als Nachdrücke erkannt, und Ankündigungen, in welchen Nachdrücke angezeigt werden, dürfen nicht gedruckt werden.

2) Berichte und Nachrichten über Verhandlungen Deutſcher Stände-Verſammlungen ſollen nur aus den öffentlichen Blättern und den zur Oeffentlichkeit beſtimmten Akten des betreffenden Bundesſtaats in Zeitungen und Zeitſchriften aufgenommen werden. Die Redakteure der öffentlichen Blätter ſind daher ſchuldig, dem Cenſor auf ſein Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher ſie ſolche Berichte und Nachrichten geſchöpft haben.

3) Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der Preußiſchen ſtändiſchen Verſammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinſtimmend mit den von dieſen ſelbſt für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Eben ſo ſind in dieſen Blättern Petitionen oder ſonſtige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur in ſo weit zum Druck zuzulaſſen, als ſie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden.

4) Werden Zeitungsartikel zur Cenſur vorgelegt, in welchen Königliche Befehle oder amtliche Verfügungen, Beſchlüſſe oder ſonſtige Aktenſtücke inländiſcher Staatsbehörden ganz oder auszugsweiſe mitgetheilt werden und hat der Cenſor Grund zum Zweifel über die Befugniß zur Veröffentlichung, ſo iſt die Druckerlaubniß erſt dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung der betreffenden Behörde nachgewieſen worden iſt. In jedem Falle dürfen dergleichen Artikel in eine Zeitung nur dann aufgenommen werden, wenn ſie entweder einer andern inländiſchen Schrift entlehnt worden, in welchem Falle der Redakteur die Quelle anzugeben hat, oder wenn ihm der Einſender bekannt iſt. Auch iſt er verpflichtet, letzteren dem Cenſor auf deſſen Verlangen namhaft zu machen.

5) Daß in Folge der Cenſur Aenderungen irgend einer Art in einer Schrift vorgenommen worden ſind, darf im Abdruck weder durch Cenſurlücken noch auf andere Weiſe angedeutet, noch auch beſonders angezeigt werden.

§. 2.

Schriften, welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirkſamkeit gedruckt werden, bedürfen der Genehmigung des Cenſors nicht. Daſſelbe gilt von ſolchen Werken und Druckſachen,

Digitized by Google

ſachen, welche unter der Autorität der Akademie der Wiſſenſchaften und der inländiſchen Univerſitäten erſcheinen.

§. 3.

Militairiſche Werke und Abhandlungen dürfen nur dann die Druck-Erlaubniß erhalten, wenn ſie zuvor den durch die Order vom 24. November 1823. beſtimmten Militaiperſonen vorgelegt worden ſind und dieſe gegen den Abdruck nichts erinnert haben.

§. 4.

Karten des Preußiſchen Staats, deren Maaßſtab $\frac{1}{300,000}$ oder ein noch größerer iſt, müſſen, inſofern ſie die Darſtellung von Feſtungen oder befeſtigten Städten enthalten, vor der Herausgabe der nach der Order vom 24. November 1823. zu ernennenden Militairperſon zur Genehmigung vorgelegt werden. Pläne von inländiſchen Feſtungen und ihrer Umgegend aber dürfen, ohne Unterſchied des Maaßſtabes, nur nach eingeholter Genehmigung des General-Inſpekteurs der Feſtungen und des Chefs des Generalſtabes der Armee herausgegeben werden.

Ob die Landkarte oder der Plan für ſich allein, oder ob er als Theil oder Beilage einer Schrift herausgegeben wird, macht hierbei keinen Unterſchied.

Bei den nach Vorſtehendem der Genehmigung bedürfenden Karten und Plänen ſind folgende Regeln zu beachten:

1) Von allen Feſtungen oder befeſtigten Städten darf ſich die Darſtellung des von der Befeſtigung umſchloſſenen Raumes nur bis einſchließlich der, innerhalb des Hauptwalls längs deſſen Fußes belegenen Wallſtraße, oder — in Ermangelung einer ſolchen Straße — bis zum innern Wallfuße ſelbſt erſtrecken.
2) Alle und jede Befeſtigung, ſie beſtehe aus zuſammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Feſtungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Kontur oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden.
3) Die im Rayon der Feſtung belegenen Ortſchaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, imgleichen die Flüſſe und Gewäſſer, die Landſtraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollſtändig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß
4) alles, was die nähere Terrainbeſchaffenheit erkennen läßt, alſo die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wieſen, Sümpfe, Geſträuche und Wälder innerhalb des Flächenraums zwiſchen dem Glacis und dem äußerſten dritten Feſtungsrayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. September 1828.) aus der Karte oder dem Plane weggelaſſen werden.

Digitized by Google

Alle übrigen Vorſchriften über die Cenſur der Karten und Pläne werden hiemit aufgehoben.

§. 5.

Iſt eine cenſurpflichtige Schrift ganz oder theilweiſe ohne Genehmigung der Cenſur gedruckt worden, ſo hat die Polizeibehörde ſämmtliche zum Debit oder ſonſt zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare in Beſchlag zu nehmen, und ſofern nicht etwa die Vorſchrift des §. 7. Anwendung findet, ein Exemplar der Schrift zur Cenſur einzureichen. Wird hiebei nachträglich die Druckerlaubniß ertheilt, ſo iſt die Beſchlagnahme aufzuheben und nur die begangene Cenſurkontravention zu ahnden — §. 5. der Verordnung vom 23. Februar 1843. —. Wird dagegen der Druck für unſtatthaft erklärt, ſo iſt außerdem auch die Vernichtung der in Beſchlag genommenen Exemplare der Schrift zu veranlaſſen.

§. 6.

Schriften, welche der im Art. IX. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. gedachten Form oder der nach Art. XI. daſelbſt und nach der Order vom 19. Februar 1834. erforderlichen Debitserlaubniß entbehren, ſind überall, wo ſie zum Debit oder ſonſt zur Verbreitung noch vorräthig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in Beſchlag zu nehmen und zu vernichten.

§. 7.

Enthält eine Schrift Aeußerungen, durch welche ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen verübt wird, ſo iſt die Polizeibehörde verpflichtet, alle zum Debit oder ſonſt zur Verbreitung noch vorräthigen Exemplare in Beſchlag zu nehmen und hievon demjenigen inländiſchen Gericht, welchem die Unterſuchung jenes Verbrechens zuſteht, zur weitern Entſcheidung auch darüber, ob die Konfiskation der Schrift erfolgen oder die Beſchlagnahme wieder aufgehoben werden ſoll, Anzeige zu machen.

Iſt die Schrift im ausländiſchen Verlage erſchienen und keine derjenigen Perſonen, welche wegen deren Abfaſſung oder Verbreitung geſetzlich ſtrafbar ſind, einem inländiſchen Gerichte unterworfen, ſo iſt ihre Beſchlagnahme dem Ober-Cenſurgerichte anzuzeigen, welches alsdann darüber zu entſcheiden hat, ob der Debit der Schrift im Inlande zu verbieten und die Vernichtung der in Beſchlag genommenen Exemplare anzuordnen iſt, oder ob die letzteren wieder freizugeben ſind.

§. 8.

Schriften, welche ſolche Verletzungen der Ehre enthalten, die geſetzlich nur auf den Antrag des Verletzten geahndet werden, ſind nur auf Requiſition des Gerichts, dem die Beſtrafung gebührt, in Beſchlag zu nehmen.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Die Verbreitung ſolcher Schriften, welche nicht nach den vorſtehenden Beſtimmungen — §§. 5. bis 8. — zu unterdrücken ſind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich iſt, und zwar durch ein vom Ober-Cenſurgerichte anzuordnendes Debitsverbot, und, bis von demſelben hierüber erkannt iſt, nur einſtweilen durch die Polizei nach näherer Vorſchrift des §. 7. der Verordnung vom 23. Februar 1843. verhindert werden.

§. 10.

Dem Ermeſſen des Ober-Cenſurgerichts bleibt es überlaſſen, zu beſtimmen, ob das Debitsverbot ſich auf die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen oder Blätter derſelben erſtrecken ſoll. Auch kann daſſelbe den Umſtänden nach blos das öffentliche Auslegen einer Schrift oder deren Aufnahme in Leihbibliotheken, öffentliche Leſezirkel oder Leſekabinette verbieten. Ein unbeſchränktes Verbot bezieht ſich zugleich auf alle dieſe Arten der Verbreitung.

§. 11.

Jede richterlich ausgeſprochene Konfiskation einer Schrift, und jedes von dem Ober-Cenſurgerichte ausgeſprochene Debitsverbot iſt den betreffenden Gewerbtreibenden durch beſondere Benachrichtigung bekannt zu machen.

§. 12.

Wird eine Schrift inländiſchen Verlags von dem Ober-Cenſurgericht verboten oder durch gerichtliches Urtel die Konfiskation derſelben ausgeſprochen, ſo ſind die zum Debit oder ſonſt zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare oder verbotenen Theile derſelben zu vernichten.

Ergeht gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein ſolches Verbot oder Konfiskationsurtel, ſo hat derjenige, welcher im Inlande noch Exemplare zum Debit beſitzt, dieſen Debit unverzüglich einzuſtellen und jene Exemplare binnen drei Tagen in's Ausland zurückzuſenden. Unterläßt er eins oder das andere, ſo unterliegen die in ſeinem Beſitze vorgefundenen Exemplare der Beſchlagnahme und Vernichtung. Daſſelbe gilt von den ſpäterhin zur Verbreitung aus dem Auslande eingehenden Exemplaren.

§. 13.

Iſt in Folge eines vom Ober-Cenſurgericht nach §. 9. erlaſſenen Debits-Verbots eine mit inländiſcher Cenſur gedruckte Schrift ganz oder theilweiſe unterdrückt worden, ſo iſt der Staat zur Entſchädigung der Betheiligten verpflichtet.

Der §. 3. der Order vom 28. Dezember 1824. wird hiernach aufgehoben. Der Staatskaſſe bleibt indeß der Regreß gegen nachläſſige und pflichtwidrige Cenſoren vorbehalten.

Wird eine im Inlande erſchienene cenſurfreie Schrift vom Ober-Cenſur-Ge-

Gericht verboten, ſo hat daſſelbe zugleich darüber zu erkennen, ob dem Betheiligten ein Anſpruch auf Entſchädigung gebührte. Letzteres iſt nur dann anzunehmen, wenn die beſonderen Umſtände des Falls ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorherſehen konnte. — Die Entſcheidung über den Betrag der Entſchädigung ſteht den ordentlichen Gerichten zu Der entgangene Gewinn iſt jedoch bei Feſtſtellung des Schadens nicht in Anſchlag zu bringen.

§. 14.

Hinſichtlich der Beſtrafung der Kontraventionen gegen die Cenſur- und Preßgeſetze bleibt es bei den im Art. XVI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. im §. 4. und 5. der Order vom 6. Auguſt 1837. und in der Order vom 4. Oktober 1842. enthaltenen Vorſchriften. Jedoch fallen künftig in Bezug auf Gewerbetreibende diejenigen beſonderen Strafen weg, welche Art. XVI. zu 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. bei zum dritten Male begangenen Kontraventionen außer dem Verluſte des Gewerbes feſtſetzt.

§. 15.

Die Konzeſſionen für Zeitungen ſind vom Miniſter des Innern zu ertheilen. — §. 8. der Verordnung vom 23. Februar 1843. — Das durch eine ſolche Konzeſſion gewährte Recht darf nur von dem Konzeſſionirten ſelbſt und nur an demjenigen Orte ausgeübt werden, für welchen die Konzeſſion ertheilt iſt. Bei der Ausübung iſt derſelbe zwar befugt, zur Redaktion auch der Hülfe Anderer ſich zu bedienen. Er bleibt jedoch ſtets für die Redaktion allein verantwortlich und iſt deshalb auch in Gemäßheit des Art. IX. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. auf der Zeitung als Redakteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieſer letzten Regel findet nur in Bezug auf ſolche konzeſſionirte Zeitungen ſtatt, bei welchen außer dem Konzeſſionirten ein beſonderer Redakteur von der Behörde genehmigt und auf dem Blatte benannt worden iſt. Artikel oder Inſerate einer Zeitung, welche mit dem Namen des Verfaſſers unterzeichnet ſind, können von dieſem zur Cenſur vorgelegt, auch von ihm die Beſchwerden wegen der denſelben verweigerten Druck-Erlaubniß geführt werden; in allen andern Fällen iſt hierzu nur der Inhaber der Zeitungskonzeſſion berechtigt.

§. 16.

Beruht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium, ſo finden auf deſſen Inhaber dieſelben Vorſchriften Anwendung, welche vorſtehend (§. 15.) in Bezug auf den Inhaber einer Zeitungskonzeſſion ertheilt ſind. Eine Ausnahme von dieſer Regel tritt alsdann ein, wenn das Privilegium einer Perſon zuſteht, die nach den Geſetzen über ihr Vermögen ſelbſtſtändig zu verfügen nicht befugt iſt. In dieſem Falle haben diejenigen, welche zur Vertretung des Privilegirten geſetzlich berufen ſind, einen verantwortlichen Redakteur in Vorſchlag

zu

Digitized by Google

zu bringen, deſſen Beſtätigung dem Miniſter des Innern vorbehalten bleibt. Ein ſolcher Redakteur hat zwar die Folgen ſeiner Handlungen ſelbſt zu vertreten, doch iſt für die von ihm verwirkten Geldſtrafen der Inhaber des Zeitungs-Privilegiums mit ſeinem Vermögen ſubſidiariſch verhaftet.

Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redakteur zu beſtellen haben und dieſem Erforderniß nicht oder doch nicht in der vorſtehend bezeichneten Weiſe genügen, iſt, bis ſie ſolches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Miniſterium des Innern zu unterſagen.

§. 17.

In Fällen, wo geſetzlich der Verluſt der Konzeſſion oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. XVII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. und reſp. 72. Einl. zum Allg. Landrecht) eintritt, gebührt die Entſcheidung dem Ober-Cenſurgericht (§. 11. der Verordnung vom 23. Februar 1843.).

Für einen ſolchen Mißbrauch iſt es zu achten, wenn der Inhaber der Konzeſſion oder des Privilegiums, die Cenſur umgeht oder zu umgehen ſucht, oder wenn ſein Verfahren dem Cenſor gegenüber das beharrliche Beſtreben deutlich zu erkennen giebt, für verbrecheriſche oder ſonſt offenbar geſetzwidrige Artikel die Druck-Erlaubniß zu erreichen.

Die Entziehung der Konzeſſion oder des Privilegiums ſoll jedoch nicht ſchon beim erſten Falle eines Mißbrauchs ausgeſprochen werden, vielmehr in dieſem Falle nur eine ſchriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, und wenn dieſe Mittel fruchtlos geblieben ſind — alſo früheſtens im dritten Falle — auf den Verluſt der Konzeſſion oder des Privilegiums erkannt werden.

§. 18.

Iſt für eine privilegirte Zeitung nach §. 17. ein verantwortlicher Redakteur beſtellt, ſo hat das Ober-Cenſurgericht, ſtatt des Verluſtes des Privilegiums, auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen. Ein auf dieſe Weiſe entfernter Redakteur darf binnen fünf Jahren bei der Redaktion keiner andern inländiſchen Zeitung oder Zeitſchrift beſchäftigt werden.

§. 19.

Da es im Intereſſe des Publikums liegt, daß in einzelnen beſonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Thatſachen und Darſtellungen berichtigt werden, ſo iſt der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob ſein Recht auf einer Konzeſſion oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in die Zeitung aufgenommener Artikel einer Staatsbehörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung deſſelben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung

 oder

Digitized by Google

oder Berichtigung, ohne derſelben etwas hinzuzuſetzen oder daraus fortzulaſſen, und zwar in das nächſte zum Druck gelangende Stück und in dieſelbe Abtheilung des Blattes, in welcher ſich jener Artikel befand, aufzunehmen.

§. 20.

Vorſtehende Beſtimmungen — §§. 15—19. — finden auch auf Zeitſchriften Anwendung. Unter Zeitſchriften werden jedoch hier nur ſolche Schriften verſtanden, welche täglich oder in anderen beſtimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfriſt ſind, blatt- oder heftweiſe erſcheinen und ihrem Plane nach nicht beſtimmt ſind, ein in ſich abgeſchloſſenes Werk zu bilden.

Für Schriften dieſer Art, welche in monatlichen oder noch größern Zeiträumen erſcheinen, bedarf es fernerhin weder einer Konzeſſionsertheilung, noch finden die ſonſtigen für Zeitungen oder Zeitſchriften ertheilten Vorſchriften auf dieſelben Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sanſsouci, den 30. Juni 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

— Nr. 23. —

(Nr. 2359.) Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien. Vom 21. September 1842.; Bekanntmachung der Ratifikation vom 29. Juni 1843.

Zur Ausführung des bei dem Abſchluſſe der Zollvereinigungsverträge niedergelegten Vorbehalts einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinſchaftlicher Grundſätze hinſichtlich der Erfindungspatente und Privilegien iſt von den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen für die Dauer des Zoll- und Handelsvereins nachſtehende Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien unter dem 21. September 1842. verabredet und geſchloſſen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsſtaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausſchließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Induſtrie, es möge von einem Privilegium für eine inländiſche Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländiſchen Erfindung (Einführungspatent) ſich handeln, nach ſeinem Ermeſſen zu beſchließen und die ihm geeignet ſcheinenden Vorſchriften zu treffen; die ſämmtlichen Vereinsſtaaten verſtändigen ſich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beſchränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsſtaaten möglichſt zu beſeitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den weſentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungsverträge gemachten Vorbehalts allerſeits dahin, die nachfolgenden Grundſätze über das Patentweſen zur Ausführung zu bringen.

I. Es ſollen Patente überall nur für ſolche Gegenſtände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich ſind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht ſtattfinden für Gegenſtände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets ſchon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weiſe bekannt waren; insbeſondere bleibt dieſelbe ausgeſchloſſen bei allen Gegenſtänden, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, ſie mögen in der Deutſchen oder in einer fremden Sprache geſchrieben ſeyn, dergeſtalt durch Beſchreibung oder Zeichnung dargeſtellt ſind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverſtändigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenſtandes bleibt dem Ermeſſen einer jeden Regierung überlaſſen.

(Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1843.)

Digitized by Google

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländiſchen Unterthans anerkannt und zu Gunſten des letztern bereits in einem Vereinsſtaate patentirt worden iſt, ſoll außer jenem Erfinder ſelbſt, oder deſſen Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem andern Vereinsſtaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Vorausſetzungen kann auf die Verbeſſerung eines ſchon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenſtandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, ſofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein ſolches Patent in dem Fall, wenn die Verbeſſerung einen bereits patentirten Gegenſtand betrifft, das für dieſen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des urſprünglich patentirten Gegenſtandes beſonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr ſolcher Gegenſtände, welche mit dem patentirten übereinſtimmen, oder

b) den Verkauf und Abſatz derſelben zu verbieten oder zu beſchränken. Eben ſo wenig darf dadurch dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden,

c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenſtänden, wenn ſolche nicht von ihm bezogen oder mit ſeiner Zuſtimmung anderweitig angeſchafft ſind, zu unterſagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maſchinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größern Publikums beſtimmten Handelsartikeln die Rede iſt.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlaſſen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber:

1) ein Recht zur ausſchließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede ſtehenden Gegenſtandes

zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgeſtellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber

2) das Recht zu ertheilen,

a) eine neue Fabrikatiosmethode,

oder

b) neue Maſchinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausſchließlich anzuwenden, daß er berechtigt iſt, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenſtandes zu unterſagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenſtand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es ſollen in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen Vereinsſtaaten ſowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinſichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugniſſe, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die

Digitized by Google

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung ſoll jedoch keinesweges als eine Rückſicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsſtaaten ein Patent auf denſelben Gegenſtand nicht zu verſagen wäre. Die Entſcheidung der Frage, ob ein Gegenſtand zur Patentertheilung geeignet ſey oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinſam vereinbarten Grenzen dem freien Ermeſſen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundſätzen vorbehalten, ohne daß dieſem Ermeſſen durch die Vorgänge in andern Vereinsſtaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsſtaates die Befugniß zur ſelbſtſtändigen Niederlaſſung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenſtand einſchlägt, nicht in ſich; vielmehr iſt die Befugniß hierzu nach Maaßgabe der Verfaſſung jedes Staates beſonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Vorausſetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet geweſen ſey, ſo ſoll daſſelbe ſofort zurückgenommen werden. In ſolchen Fällen, wo der patentirte Gegenſtand zwar Einzelnen ſchon früher bekannt geweſen, von dieſen jedoch geheim gehalten worden iſt, bleibt das Patent, ſoweit deſſen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umſtände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Perſonen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsſtaate iſt ſogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenſtandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, ſo wie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen beſtimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art iſt auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme deſſelben vor Ablauf des urſprünglich beſtimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die ſämmtlichen Vereinsregierungen werden ſich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollſtändige Verzeichniſſe der im Laufe deſſelben ertheilten Patente gegenſeitig mittheilen.

Vorſtehende Uebereinkunft wird, nachdem ſolche allſeitig ratifizirt worden iſt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Juni 1843.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Alvensleben.

Digitized by Google

(Nr. 2360.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30. Mai 1843., wegen Ermäßigung der Hafengelder und Schiffahrts-Abgaben von Schiffen von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. genehmige Ich, daß Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger, fortan nur ein Drittheil von den nachſtehend bezeichneten Abgaben bezahlen, nämlich:

1) von den durch die Tarife vom 18. Oktober 1838. unter 1. und 2. für die Häfen von Danzig und Neufahrwaſſer und von Pillau, ſo wie von den durch die Tarife vom 24. Oktober 1840. für die Häfen von Stolpemünde, Rügenwaldermünde und Colbergermünde unter 1. und 2. und von Swinemünde unter I. zu 1. und 2. vorgeſchriebenen Hafengeldern;
2) von dem in dem Tarife zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg vom 18. Oktober 1838. unter I. A. zu 1. und 2. aufgeführten Pregelmündungsgelde;
3) von der nach dem Tarif vom 18. Oktober 1838. unter I. zu 1. und 2. in der Stadt Elbing zu erhebenden allgemeinen Schiffahrtsabgabe;
4) von den in dem Tarif vom 24. Oktober 1840. unter II. zu 1. und 2. angeordneten Schiffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, ſo wie des großen und kleinen Haffs.

Sie haben dieſen Erlaß durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Sansſouci, den 30. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminiſter v. Bodelſchwingh.

(Nr. 2361.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7. Juni 1843., die Vertretung der Kuckerneſeſchen und Linkuhnenſchen Deich-Sozietäten in Prozeſſen durch Deputirte betreffend.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 21. v. M. will Ich den, im §. 54. der Allgemeinen Strom-, Deich- und Uferordnung für Oſtpreußen und Litthauen vom 14. April 1806. angeordneten Deputationen der Kuckerneſeſchen und Linkuhnenſchen Deichſozietäten die Befugniß beilegen, dieſe Sozietäten in Prozeſſen zu vertreten. Dieſe Beſtimmung iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 7. Juni 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Nr. 2362.)

Digitized by Google

(Nr. 2362.) Publikationspatent, den Beſchluß der Deutſchen Bundesverſammlung vom 15. September 1842. wegen Anordnung einer richterlichen Inſtanz zur Entſcheidung gewiſſer im Wege des Rekurſes an dieſelbe gelangenden Beſchwerdeſachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels betreffend. Vom 7. Juni 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Die Deutſche Bundesverſammlung hat in ihrer ſechs und zwanzigſten vorjährigen Sitzung am 15. September 1842. zur Ergänzung der im 63ſten Artikel der Wiener Schlußakte enthaltenen Beſtimmung wegen Erledigung der im Rekurswege an dieſelbe gelangenden Beſchwerden der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels den nachſtehenden Beſchluß gefaßt:

Da es in Folge des Art. 63. der Schlußakte der Bundesverſammlung zukommt, über den Grund oder den Ungrund von Beſchwerden zu entſcheiden, welche im Rekurswege in Betreff des durch den Art. 14. der Bundesakte zugeſicherten Rechtszuſtandes der vormaligen Reichsangehörigen an ſie gelangen, und demnächſt über die Art, wie ſolche Entſcheidung jedesmal herbeizuführen ſeyn werde, beſtimmte, den rechtlichen Anſprüchen der Betheiligten angemeſſene Vorſchriften zu geben, ſo wird auf das diesfalls eingebrachte Geſuch mehrerer vormaliger Reichsſtände feſtgeſtellt:

1) Bei Reklamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Art. 63. der Schlußakte, gegen die zur Vollziehung des Art. 14. der Bundesakte erlaſſenen landesherrlichen Verordnungen, in ſofern dieſe nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beſchwerde in unbeſtrittener Wirkſamkeit beſtehen, bei der Bundesverſammlung angebracht werden, ſoll jedesmal, und bei Reklamationen gegen ſpätere einſeitige legislative Erklärungen der durch die Bundesakte ihnen zugeſicherten Rechte, ſo oft das Bedürfniß dazu ſich zeigt, dem in anderweiten Rechtsſachen der Reklamanten zuſtändigen Landesgerichte zweiter Inſtanz von der Bundesverſammlung durch die betreffende Landes-Regierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in ſeinem ganzen Umfange für eine definitive Entſcheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten Partikular- oder gemeinrechtlichen Prozeßordnung innerhalb der kürzeſtmöglichen Friſt zu inſtruiren.

2) Die definitive Entſcheidung iſt hiernächſt nach den Umſtänden von der Bundesverſammlung, oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchluß, von einer richterlichen Inſtanz, ſo weit derſelben der Streitfall von der Bundesverſammlung zugewieſen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlaſſen.

 3) Dieſe

Digitized by Google

3) Dieſe richterliche Inſtanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesverſammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieſelbe aus der Liſte der Spruchmänner für das Bundes-Schiedsgericht erwählt und in Abgangs- oder Sterbefällen erſetzt, ſo wie, daß von dieſen erwählten vier Mitgliedern, oder, bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der Bundesverſammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derſelben Liſte gewählt wird.

4) Von dieſer Inſtanz iſt jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite, oder in welchem Maaße von beiden Seiten antheilig die Koſten des richterlichen Verfahrens zu tragen ſeyen.

5) Alle Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes vom 30. Oktober 1834. über das Bundes-Schiedsgericht mit Ausnahme derjenigen, welche ſich auf die anders normirte Bildung und die Koſten des Bundes-Schiedsgerichts und auf nur zwiſchen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, ſollen auch bei dieſer richterlichen Inſtanz und ihren Ausſprüchen eintreten.

[Bundesbeſchluß vom 30. Oktober 1834.:

Art. I. Für den Fall, daß in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfaſſung oder über die Gränzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der, zur Führung einer, den Bundespflichten und der Landes-Verfaſſung entſprechenden Regierung, erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen, und alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, verpflichten ſich die Bundesglieder als ſolche gegeneinander, ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlaſſen.

Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der ſiebenzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesverſammlung aus den von ihr repräſentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Geſinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienſt hinlängliche Kenntniſſe und Geſchäftsbildung, der eine im juridiſchen, der andere im adminiſtrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesverſammlung angezeigt und von dieſer, ſobald die Anzeigen von allen ſiebenzehn Stimmen eingegangen ſind, öffentlich bekannt gemacht. Eben ſo werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor Ablauf der beſtimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Friſt ſofort ergänzt. Das Verhältniß dieſer 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche ſie ernannt haben, bleibt unverändert und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmanne auf Gehalt oder Rang keinen Anſpruch.

Art.

Digitized by Google

Art. III. Wenn in dem Art. I. bezeichneten Falle der Weg einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten wird, ſo erſtattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesverſammlung und es werden aus der bekannt gemachten Liſte der 34 Spruchmänner in der Regel ſechs Schiedsrichter und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner ſind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeſchloſſen, ſofern nicht beide Theile mit deren Zulaſſung einverſtanden ſind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlaſſen, ſich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beſchränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesverſammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theiles.

Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesverſammlung, mittelſt ihrer Regierung, von der auf ſie gefallenen Ernennung in Kenntniß geſetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesverſammlung ernannt.

Art. V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundes-Verſammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenſeitige Denkſchriften oder auf andere Art feſtgeſtellt ſeyn müſſen, werden dem Obmann überſendet, welcher die Abfaſſung der Relation und Korrelation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen iſt.

Art. VI. Demnächſt verſammeln ſich die Schiedsrichter, einſchließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu beſtimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesverſammlung zu bezeichnenden Orte, und entſcheiden nach ihrem Gewiſſen und eigener Einſicht den ſtreitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatſachen für unumgänglich nothwendig erachten, ſo werden ſie dies der Bundes-Verſammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Geſandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entſcheidung ſpäteſtens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesverſammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

 Art.

Digitized by Google

Art. IX. Der ſchiedsrichterliche Ausſpruch hat die Kraft und Wirkung eines auſträgalgerichtlichen Erkenntniſſes, und die bundesgeſetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budgets insbeſondere, erſtreckt ſich dieſe Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuer-Bewilligungsperiode, welche das in Frage ſtehende Budget umfaßt.

Art. X. Sollten ſich über den Betrag der durch das ſchiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Laſt fallenden Koſten Anſtände erheben, ſo werden dieſe durch Feſtſetzung von Seiten der Bundesverſammlung erledigt.

Art. XI. Das in den vorſtehenden Art. I — X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwiſchen den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden derſelben ſich ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46ſte Artikel der Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815. in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, ſich darüber einzuverſtehen, daß die zwiſchen ihnen entſtandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II. gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, ſo wird die Bundesverſammlung eintretenden Falls, auf die hiervon von den ſtreitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III — X. die Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens veranlaſſen.]

Wir bringen hierdurch die vorſtehenden Beſchlüſſe der Bundesverſammlung als eine weitere Entwickelung der in der Deutſchen Bundes- und Schluß-Akte bereits enthaltenen Grundſätze und Anordnungen über den Rechtszuſtand der vormals unmittelbaren Deutſchen Reichsſtände und als geſetzliche auf die Verhältniſſe der, Unſerer Monarchie einverleibten vormals unmittelbaren Deutſchen Reichsſtände anwendbare Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß ſämmtlicher Behörden und Unterthanen in Unſeren zum Deutſchen Bunde gehörenden Landestheilen.

So geſchehen und gegeben Charlottenburg, den 7. Juni 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 2363.) Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 30. Mai 1843. für die Allenſteiner Kreiskorporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, ſo wie des Statuts der letzteren vom 15. Mai 1843.

Auf Ihren Bericht vom 27. d. M. genehmige Ich das hierbeifolgende Statut für die Allenſteiner Kreiskorporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, und beauftrage Sie, daſſelbe mit dieſem Meinem Befehle durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter v. Bodelſchwingh, Grafen zu Stolberg und Grafen v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1843.

Digitized by Google

Statut
für
die Allenſteiner Korporation als Unternehmerin von Meliorationsanlagen.

Mit Allerhöchſter Genehmigung haben die Stände des Allenſteiner Kreiſes, als geſetzliche Vertreter der Kreiskorporation, beſchloſſen:

innerhalb der Grenzen des gedachten Kreiſes Meliorationen, insbeſondere durch Ent- und Bewäſſerungsanlagen auszuführen.

Die Beſtimmungen über den Umfang der beabſichtigten Unternehmungen, deren Ausführung, und über die zu dieſem Behuf erforderliche Verwaltung der Geſchäfte, werden auf Grund der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 22. Juni pr. und der zwiſchen den ſtändiſchen und den Staatsbehörden getroffenen Vereinbarungen, durch das nachſtehende Statut feſtgeſetzt.

I. Erweiterte Befugniſſe, Fonds, Vertretung und Geſchäftsverfaſſung der Kreiskorporation.

§. 1.

Meliorationsbezirk.

Die zunächſt beſchloſſenen Ent- und Bewäſſerungsanlagen im Kreiſe Allenſtein zerfallen in zwei Hauptſyſteme nach den Flußgebieten der Alle und Piſſa, welche letztere auf den verſchiedenen Stadien ihres Laufes Dimmern-, Erthuſa-, Piſſa- und Wadangfluß genannt wird. Dahin gehören zugleich die in dieſen Flußgebieten belegenen Seen und Brücher, gleichviel, ob dieſelben bereits in Verbindung mit den genannten Flüſſen ſtehen oder nicht, imgleichen die in dieſe Flüſſe einmündenden Nebenflüſſe, insbeſondere der bei Wartenburg ſich mit der Piſſa verbindende Kermeßfluß. Die Ausdehnung derartiger Anlagen auf Terrains außerhalb jener Flußgebiete bleibt der ſpeziellen Beſchlußnahme des Kreistages vorbehalten.

§. 2.

Soweit einzelne Theile angrenzender Kreiſe in Verbindung mit den Ent- und Bewäſſerungsanlagen des Allenſteiner Kreiſes ſtehen, dürfen dieſe Anlagen auf den Antrag der Intereſſenten auch über die Grenzen des Kreiſes hinaus ausgedehnt werden.

Wollen die außerhalb des Kreiſes anſäßigen Intereſſenten ſich den Beſtimmungen des Statuts nicht unterwerfen, ſo treten die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften ein.

§. 3.

Provokationsrecht.

Für alle Anträge auf Meliorationen, die ihrer Natur nach nicht auf einzelne Grundſtücke beſchränkt ſind, gilt der Grundſatz, daß der Beſchluß der Majorität die Minorität zum Beitritt verpflichtet. Die Stimmen werden hierbei nach Verhältniß der betheiligten Flächen gezählt. Außer dem wirklichen Eigenthümer iſt auch der Erbzinſer, Erbpächter und jeder Beſitzer, der ein beſtändiges Nutzungsrecht hat, zur Beantragung von Meliorationen befugt.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Stellung der Kreiskorporation.

In Betreff aller von der Kreiskorporation auszuführenden Meliorations-Anlagen tritt dieſelbe, gegenüber den betheiligten Grundbeſitzern, in die Stellung eines Unternehmers.

§. 5.

Der Königliche Domainenfiskus wird in Bezug auf die von der Kreis-Korporation zu unternehmenden Meliorationen als Mitglied der Kreiskorporation betrachtet.

§ 6.

Erweiterte Befugniſſe der Kreiskorporation.

Die Kreiskorporation hat die Befugniß, Grundſtücke zu erwerben und wieder zu veräußern, ohne dazu die ſpezielle Erlaubniß des Staats einholen zu dürfen. Eben ſo iſt ſie berechtigt, Mühlen und Waſſerwerke anzulegen, wo ſie es für gut findet, ohne dafür einen Waſſerzins zahlen, und ohne andere Erforderniſſe, als die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften beobachten zu dürfen.

§. 7.

Zur Ausführung von Meliorationsanlagen ſteht der Kreiskorporation die freie und uneingeſchränkte Dispoſition über das im Kreiſe befindliche Waſſer zu, inſofern daſſelbe zur Zeit nicht ausſchließliches Privat-Eigenthum iſt, doch hat ſie die Rechte dritter Perſonen, ſoweit ſie durch jene Dispoſition geſchmälert werden, abzulöſen.

§. 8.

Die Kreiskorporation hat das Recht, die Abtretung des zu den Kanälen, Gräben und ſonſtigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, ſowie der zur Speiſung ihrer Kanäle erforderlichen Privatgewäſſer, gegen die von Sachverſtändigen zu beſtimmende Taxe, ſelbſt gegen den Willen der Eigenthümer und ſonſtigen Intereſſenten zu verlangen. Im Falle dieſe gegen die Nothwendigkeit der Abtretung Einwendungen erheben, erfolgt darüber nach vorhergegangener ſummariſcher Erörterung die Entſcheidung durch den Oberpräſidenten der Provinz Preußen. Wird dagegen die Angemeſſenheit der Taxe beſtritten, ſo tritt ſchiedsrichterliche Entſcheidung nach Vorſchrift der §§. 32. 33. ein.

Dieſe Entſchädigung wird den an den Vortheilen der Entwäſſerung theilhabenden Grundbeſitzern in der Art gewährt, daß der durch Sachverſtändige feſtzuſtellende Ertrag des entzogenen Grundes von dem zu entrichtenden Meliorationszinſe in Abzug gebracht wird.

§. 9.

Ferner hat die Kreiskorporation das Recht, auf Waſſerſtands- und Vorfluthsregulirungen zu provoziren, auch die Ablöſung von Servituten und Gerechtigkeiten auf Gewäſſern und Grundſtücken, ſoweit dieſe zur Ausführung der Meliorationsanlagen erforderlich iſt, ſelbſt auf fremdem Eigenthume, ohne Rückſicht auf die Zuſtimmung des Eigenthümers oder des Berechtigten, vorzunehmen.

§. 10.

In allen Meliorationsangelegenheiten wird der Kreiskorporation die Porto-, Stempel- und Sportel-Freiheit in gleichem Umfange bewilligt, wie ſolche dem Königlichen Fiskus zuſteht.

Digitized by Google

§. 11.

Fonds. Behufs Ausführung der Meliorationsanlagen werden unter Garantie des Staats Allensteiner Kreisobligationen kreirt, welche auf jeden Inhaber lauten; 3½ Prozent Zinſen tragen und nach Ablauf von zehn Jahren nach erfolgter Emiſſion mit 1 — 2 Prozent des emittirten Betrages jährlich durch Ausloſung nach dem Nominalwerthe oder durch Ankauf amortiſirt werden.

§. 12.

Beilage A. Dieſe Kreisobligationen werden nach dem anliegenden Schema unter Vollziehung des Komités (§. 18.) zu Beträgen von 20, 40, 100, 200 und 500 Thalern kreirt.

§. 13.

Der Betrag der zu kreirenden Kreisobligationen wird auf 500,000 Thaler feſtgeſetzt. Zur Erhöhung dieſer Summe iſt die beſondere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 14.

Beilage B. Dieſe Kreisobligationen werden behufs der Zinserhebung mit Koupons nach dem anliegenden Schema verſehen, und bis zu deren Emiſſion bei der Königlichen Regierungs-Hauptkaſſe zu Königsberg verwahrlich niedergelegt. Die Emiſſion erfolgt auf Anweiſung des Regierungs-Chefpräſidenten in Raten von 50 bis 100,000 Thaler, welche dem Komité für Meliorationen (§. 18.) von der Kreisverſammlung zur Dispoſition geſtellt werden. Bevor dem Komité ein neuer Kredit eröffnet wird, hat es ſich über die Verwendung der ihm überantworteten Fonds gegen die Kreisverſammlung auszuweiſen.

Das Komité disponirt über die ihm anvertrauten Fonds im Einverſtändniß mit dem Königlichen Kommiſſarius (§. 22.).

§. 15.

Die Zahlung der Zinsbeträge ſo wie die Realiſation der zur Einlöſung gelangenden Obligationen erfolgt durch die Meliorationskaſſe des Allenſteiner Kreiſes, durch eine noch beſonders bekannt zu machende Kaſſe oder durch ein Banquierhaus zu Königsberg, und falls es im Intereſſe der Inhaber nothwendig werden ſollte, ebenſo in Berlin.

§. 16.

Einnahmen. Für die Ausführung der Meliorationsanlagen erhebt die Kreiskorporation von den Intereſſenten alljährlich einen Meliorationszins, welcher nach Maaßgabe des Nutzens zu normiren iſt, der dem einzelnen Grundbeſitzer aus denſelben erwächſt.

Derjenige Gewinn, welcher nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen entſpringt, wird Vermögen der Kreiskorporation, welche durch Kreistags-Beſchluß über die Benutzung deſſelben im Intereſſe des Kreiſes disponirt.

§. 17.

Dem Meliorationszinſe ſtehen alle Vorrechte grundherrlicher Abgaben zu. Rückſtändiger Zins wird ohne Dazwiſchenkunft der Gerichte exekutiviſch beigetrieben (§. 64.).

§. 18.

Vertretung der Kreiskorporation. Zur Vertretung der Kreiskorporation in Bezug auf Meliorationsanlagen und der zu ihrer Ausführung erforderlichen Geſchäfte erwählt die Verſammlung der

Digitized by Google

der Kreisſtände nach den für Kreistagsbeſchlüſſe geſetzlich vorgeſchriebenen Formen ein Komité aus vier Mitgliedern des Kreistags beſtehend, und vier Stellvertreter, welche letztere in Behinderungsfällen der Mitglieder an deren Stelle eintreten. Die Wahl gilt auf 4 Jahre, nach deren Ablauf jährlich ein Mitglied und ein Stellvertreter nach dem Looſe ausſcheiden, bis nach dem Ausſcheiden ſämmtlicher zuerſt gewählten Mitglieder das Ausſcheiden nach der Reihenfolge der Wahl eintritt. Die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

§. 19.

Da nach der Kreisſtändiſchen Verfaſſung der Königliche Fiskus in der Verſammlung der Kreisſtände nicht vertreten iſt, ſo wird ein beſonderer Stellvertreter deſſelben dem Komité zugeordnet, welchem gleiche Befugniſſe wie den übrigen Mitgliedern zuſtehen.

Auf Kreisverſammlungen gebührt demſelben in Meliorationsangelegenheiten eine Virilſtimme.

§. 20.

Das Komité beſchließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des an Jahren älteſten Mitgliedes den Ausſchlag. Zur Beſchlußfähigkeit iſt die Anweſenheit von mindeſtens 4 Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich.

§. 21.

Das Komité leitet ſämmtliche Verwaltungsangelegenheiten der Kreiskorporation in Bezug auf Meliorationsanlagen, und vertritt dieſelbe überhaupt in allen Rechtsverhältniſſen gegen dritte Perſonen, welche aus denſelben entſtehen mögen, unter dem Namen:

„Komité der Allenſteiner Kreiskorporation für Meliorationsangelegenheiten.“

§. 22.

Geſchäftsverfaſſung.

Den Vorſitz in dieſem Komité führt ein Königlicher Kommiſſarius. Demſelben liegt es ob, die Beobachtung der Beſtimmungen dieſes Statuts und der geſetzlichen Vorſchriften überhaupt, ſowie die Verwendung der von den Staatskaſſen kreditirten Vorſchüſſe und garantirten Kreisſtändiſchen Obligationen zu überwachen, die vom Komité gefaßten Beſchlüſſe auszuführen, insbeſondere alle techniſchen Arbeiten ſelbſtſtändig zu leiten und die geſammte Korreſpondenz in Bezug auf die Ausführung der Anlagen, mit Hülfe der Kreisſtändiſchen Beamten, zu beſorgen. Er ruft das Komité zuſammen, übt in demſelben jedoch kein Stimmrecht aus.

Auch den Verhandlungen des Kreistags in Meliorationsangelegenheiten wohnt der Königliche Kommiſſarius, jedoch ohne Stimmrecht, bei.

§. 23.

Der Königliche Kommiſſarius iſt berechtigt, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Geſchäfte erforderlichen Verfügungen zu erlaſſen, und die bezüglichen Informationen, ſowohl von Behörden als von Privatperſonen zu verlangen. Es ſtehen ihm in dieſer Beziehung die Befugniſſe der öffentlichen Behörden zu. Die von demſelben aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich der von ihm inſtruirten Streitigkeiten der gerichtlichen Protokolle. Die vom Königlichen Kommiſſarius aufge-

Digitized by Google

genommenen Verträge, in ſoweit ſie ſich auf Meliorationsgeſchäfte beziehen, ſollen unter dem Vorwande, daß es nach den allgemeinen Geſetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

§. 24.

Der Königliche Kommiſſarius für Meliorationsangelegenheiten wird in deſſen Abweſenheit durch einen von des Königs Majeſtät zu ernennendeu Stellvertreter repräſentirt, der unter Beobachtung der ihm von jenem zu ertheilenden Inſtruktion alle Obliegenheiten deſſelben zu erfüllen hat.

§. 25.

Behufs der Geſchäftsführung wird das Komité einen Sekretair und einen Rendanten, gegen die von der Kreisverſammlung zu beſtimmenden Gehaltsbezüge anſtellen. Die Kaution, welche der Rendant zu beſtellen hat, wird von der Kreisverſammlung normirt.

§. 26.

Das Komité führt ein Siegel mit der nachſtehenden Bezeichnung:

Kreis Allenſtein
(Wappen des Kreiſes)
Komité für Meliorationen.

II. Geſchäftsverfahren bei Ausführung der Meliorationen.

§. 27.

Geometriſche Vorarbeiten.

Es werden zuvörderſt die erforderlichen geometriſchen und nivellitiſchen Vorarbeiten ausgeführt und die die freie Benutzung der Gewäſſer hindernden Stauanlagen durch Kauf oder anderweite Entſchädigung beſeitigt.

§. 28.

Landespolizeilicher Konſens.

Demnächſt werden auf Grund dieſer Vorarbeiten die Koſtenüberſchläge von den zur Ausführung zu bringenden Meliorationsanlagen gefertigt, und ſolche, ſoweit dabei flöß- und ſchiffbare Gewäſſer in Betracht kommen, der Königlichen Regierung zu Königsberg, behufs Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung, eingereicht. Dieſe ſoll jedoch nur verſagt werden dürfen, in ſofern Schiffahrt und Flößerei in ihrem Beſtehen gefährdet erſcheinen.

§. 29.

Ablöſung der Servitutsberechtigungen und Präkluſion von Entſchädigungsanſprüchen.

Die bei Ausführung der projektirten Anlagen betheiligten Servituts- und Nutzungsberechtigten müſſen vom Komité ermittelt und deren Rechtsverhältniſſe feſtgeſtellt werden. Um ſpätern Anforderungen unbekannter Intereſſenten zu begegnen, ſteht es dem Komité frei, durch dreimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg und in den betreffenden Kreisblättern eine präkluſiviſche Friſt von drei Monaten zur Anmeldung von Entſchädigungsanſprüchen, für Aufhebung werthvoller Berechtigungen und für etwanige, durch Meliorationsanlagen veranlaßte Beſchädigungen, zu beſtimmen, nach deren Ablauf jeder nicht angemeldete Anſpruch erliſcht.

§. 30.

Demnächſt wird der Werth dieſer Nutzungen und Berechtigungen nach dem gegenwärtigen Zuſtande und nach den durch Ausführung der Meliorationsanlagen vorausſichtlich eintretenden Veränderungen in den Werths- und Nutzungsverhältniſſen ſachverſtändig abgeſchätzt.

§. 31.

Digitized by Google

§. 31.

Soweit hiernach Einzelnen Entſchädigungen für Abtretung von Grundeigenthum oder Berechtigungen, für Aufgabe oder Schmälerung bisheriger Nutzungen zu gewähren ſind, werden zunächſt Vergleichsunterhandlungen eingeleitet.

§. 32.

Forum der ordentlichen u. der Schiedsgerichte.

Führen letztere nicht zum Ziele, ſo werden die ſtreitig gebliebenen Punkte, ſoweit es ſich um die Exiſtenz von Rechten handelt, zum gerichtlichen Verfahren, ſofern es dagegen die Feſtſtellung des Entſchädigungsquantums betrifft, der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung überwieſen.

§. 33.

Schiedsrichter und ſchiedsrichterliches Verfahren.

Von der Kreiskorporation werden ſachkundige und durch ihre Perſönlichkeit dazu geeignete Männer zu Schiedsrichtern erwählt, welche als ſolche nach vorgängiger Beſtätigung durch den Oberpräſidenten der Provinz Preußen ein für allemal vereidigt werden und deren Namen durch die betreffenden Kreisblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen ſind.

Bei dem vom Königlichen Kommiſſarius einzuleitenden ſchiedsrichterlichen Verfahren iſt ſogleich die Erwählung von je einem Schiedsrichter für jeden Theil zu veranlaſſen, für den verweigernden Theil aber erfolgt nach Ablauf einer demſelben beſtimmten Präkluſivfriſt die Ernennung des Schiedsrichters durch den Königlichen Kommiſſarius. Sind die Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Entſcheidungen einverſtanden, ſo iſt das Verfahren dadurch beendet; iſt jedoch ein Einverſtändniß nicht zu erhalten, ſo iſt die Auswahl und Zuziehung eines Obmanns zu veranlaſſen, welcher im Falle einer Nichtvereinigung mit den Schiedsrichtern die Entſcheidung allein auszuſprechen hat.

Gegen den Ausſpruch der Schiedsrichter, reſp. des Obmanns findet kein Rechtsmittel ſtatt.

§. 34.

Sowohl Schiedsrichter als Obmann erhalten für jeden in Meliorationsangelegenheiten außerhalb ihres Wohnorts zugebrachten Tag 2 Thaler Diäten und an Fuhrgeldern 20 Silbergroſchen für jede Meile. Die Koſten dieſes Verfahrens fallen dem unterliegenden Theile zur Laſt. Wird das Streitobjekt getheilt, ſo werden die Koſten verhältnißmäßig unter die Partheien repartirt. Die Feſtſetzung und Einziehung der Koſten erfolgt durch den Königlichen Kommiſſarius.

§. 35.

Proviſoriſcher Maaßſtab für Erhebung des Meliorationszinſes.

Behufs Erhebung des Meliorationszinſes wird ein proviſoriſcher Maaßſtab in der Art feſtgeſtellt, daß durch Sachverſtändige der gegenwärtige Ertrag der zu meliorirenden Grundſtücke und die in Folge der Meliorationen vorausſichtlich eintretende Ertragsvermehrung abgeſchätzt wird.

Der ſolcher Art ermittelte Mehrgewinn bildet die Grundlage zur Beſtimmung des proviſoriſchen Maaßſtabes für Erhebung des Meliorationszinſes.

§. 36.

Bei dieſen Abſchätzungen wird der Centner Heu mittlerer Qualität als Einheit angenommen. Findet ſich, daß Entwäſſerungsterrains in Folge der Trockenlegung zur Grasnutzung nicht mehr geeignet ſind, daß vielmehr andre Kul-

Digitized by Google

Kulturarten oder ſonſtige Nutzungen, z. B. Torfſtich, einen nachhaltig höhern Gewinn verſprechen, ſo ſollen dieſe der Abſchätzung zum Grunde gelegt, die Erträge jedoch ebenfalls auf Centner Heuwerth reduzirt werden.

§. 37.

Daſſelbe gilt bei Verbeſſerungen in qualitativer Hinſicht bei ſchon vorhandenen, an Näſſe leidenden Wieſen und Aeckern.

§. 38.

Definitive Feſtſtellung.

Im dritten Sommer nach Vollendung der durch die Kreiskorporation auszuführenden Ent- und Bewäſſerungsanlagen auf einer Feldmark, ſteht es ſowohl dem Komité als den betheiligten Grundbeſitzern frei, eine Erhöhung oder Ermäßigung des bei Feſtſtellung des proviſoriſchen Maaßſtabes angenommenen Heugewinnes zu verlangen, wenn der wirkliche Ertrag eine Abweichung von der urſprünglichen Annahme ergiebt.

§. 39.

Kommt in einem ſolchen Falle keine gütliche Vereinigung zu Stande, ſo tritt das im §. 33. vorgeſchriebene ſchiedsrichterliche Verfahren ein.

Auf die bereits abgeführten oder fällig geweſenen Zinszahlungen haben dieſe Ertragsbeſtimmungen (§§. 36. 37.) keinen Einfluß.

§. 40.

Meliorationszins.

Nach dem §§. 35—39. feſtgeſtellten Maaßſtabe wird von den Grundbeſitzern, denen durch die Meliorationsanlagen Vortheile erwachſen ſind, jährlich der im §. 16. bezeichnete Meliorationszins an die kreisſtändiſche Meliorationskaſſe entrichtet, welcher auf 3 Silbergroſchen pro Centner des durch die Meliorationsanlagen erzielten Mehrgewinns an Heuwerth normirt wird.

Etwanige Ausfälle werden durch verhältnißmäßige Erhöhung des Meliorationszinſes gedeckt.

§. 41.

Dagegen bleibt es der Kreisverſammlung vorbehalten, eine allgemeine Ermäßigung des Meliorationszinſes eintreten zu laſſen, ſobald die Reſultate des Unternehmens dies geſtatten. Unter allen Umſtänden müſſen die Einnahmen der Meliorationskaſſe jedoch ſo normirt bleiben, daß neben den erforderlichen Fonds zur Unterhaltung der Werke, ſo wie zur Verzinſung und Amortiſation der Schulden mindeſtens ein halbes Prozent des Anlagekapitals der Kreiskorporation jährlich zufließe, um anderweit zum Nutzen des Kreiſes verwendet zu werden.

§. 42.

Der Meliorationszins darf von den Intereſſenten durch Kapitalzahlung, deren Höhe nach dem Zinsfuße der Kreisobligationen zu beſtimmen iſt, abgelöſt werden.

§. 43.

Die Verpflichtung der bei einer Entwäſſerungsanlage betheiligten Grundbeſitzer zur Entrichtung des Meliorationszinſes tritt mit dem Anfang des zweiten Kalenderjahres nach dem Beginn der Grabenarbeiten ein.

§. 44.

Digitized by Google

§. 44.

Die Verpflichtung der Zahlung des für Bewäſſerungsanlagen zu entrichtenden Zinſes beginnt dagegen mit dem 1. Januar des nächſten Kalenderjahrs nach Ausführung der Bewäſſerungsanlagen.

§. 45.

Leiſtungen der Kreiskorporation.

Für dieſen Zins übernimmt die Kreiskorporation die Verpflichtung, die Entwäſſerungsterrains, ſoweit es die Oertlichkeit mit Rückſicht auf den verhältnißmäßigen Gewinn geſtattet, vollſtändig trocken zu legen, und die Zuleitung und Vertheilung des Waſſers auf den Bewäſſerungsterrains zu bewirken. Rhodungen, Ausfüllungen und die Fortſchaffung der Grabenerde ſind Sache der hierbei unmittelbar betheiligten Grundbeſitzer, und werden dieſe Arbeiten von der Kreiskorporation nur gegen einen verhältnißmäßig erhöheten Zins übernommen, für den Fall, daß die Intereſſenten dies wünſchen, oder daß ſie mit den Arbeiten, die im Intereſſe der zuſammenhängenden Anlagen unerläßlich ſind, ſo lange ſäumen, um die Meliorationsanlagen in ihren Wirkungen zu gefährden.

§. 46.

Spezielle Meliorationen und Austhuung von Kultur-Kapitalien.

Die Kreiskorporation übernimmt überdies, im Gegenſatze von den bisher erwähnten allgemeinen Meliorationen, Wirthſchaftsverbeſſerungen, welche ſich lediglich auf einzelne Feldmarken und Grundſtücke des Allenſteiner Kreiſes beziehen. Sie wird daher Gemeinheitstheilungen, Spezialſeparationen, Abbauten, Verkoppelungen, Abgrabungen, Rhodungen, Beſchaffung edler Viehraçen und andere nützliche Wirthſchaftseinrichtungen vermitteln und nöthigen Falls den einzelnen Gemeinden und Grundbeſitzern die erforderlichen Fonds gewähren.

§. 47.

Das Komité hat über die Gewährung der Fonds zu den vorangedeuteten Zwecken (§. 46.) ſowie über deren Höhe zu entſcheiden, und zu dem Ende bei den einzelnen Grundbeſitzern, deren Perſönlichkeit und ökonomiſche Lage in Betracht zu ziehen, indem zu hohe Verſchuldung und mangelnde Wirthſchaftstüchtigkeit von dem Anſpruche auf Kulturkapitalien ausſchließen.

Zu dieſer Entſcheidung iſt Stimmeneinheit der Mitglieder des Komités erforderlich, in deren Ermangelung die Kreisverſammlung zu beſchließen hat.

§. 48.

Das Kapital, welches die Kreiskorporation ſolcher Art (§§. 46. 47.) zu Gunſten einzelner Gemeinden und Grundbeſitzer verwendet und reſp. hergiebt, wird in einem Zeitraum von fünfunddreißig Jahren durch Zahlung einer jährlichen Rente, welche für die erſten fünf Jahre auf 4 Prozent, für die nächſtfolgenden 30 Jahre auf ſechs Prozent des Betrages feſtgeſtellt wird, gänzlich abgelöſt.

Dieſer Rente ſtehen die Vorrechte grundherrlicher Abgaben zu.

§. 49.

Zur ſofortigen Erhebung des Meliorationskapitals Seitens der einzelnen Grundbeſitzer iſt die Beſchaffung des Konſenſes der Hypothekengläubiger erfor-

Digitized by Google

derlich, andernfalls geſchieht die Zahlung erſt nach Ablauf von 6 Monaten von dem Tage ab gerechnet, an welchem erweislich die Hypothekengläubiger von der beabſichtigten Aufnahme des Meliorationskapitals in Kenntniß geſetzt ſind, wenn ſie nicht in dieſer Friſt Proteſtation beim Hypothekenrichter eingelegt haben.

Zum Nachweiſe über die Ertheilung des Konſenſes, reſp. über die erfolgte Bekanntmachung von der Aufnahme des Kapitals an die Gläubiger genügt eine außergerichtliche Beſcheinigung.

Nach erfolgter Zahlung des Kapitals hat das Komité über die alsdann auf dem betheiligten Grundſtücke haftende Rente (§. 48.) dem betreffenden Hypothekenrichter ſogleich Anzeige zu machen.

§. 50.

Verkauf des Waſſers nach dem Maaße.

Wenn künftig in Stelle des jetzt nach Heuwerth normirten Meliorationszinſes, die Erhebung eines Waſſerzinſes beſchloſſen, und hierzu die Königliche Genehmigung ertheilt werden ſollte, ſo ſoll die Bezahlung deſſelben nach dem kubiſchen Inhalt des den einzelnen Grundbeſitzern gewährten Waſſers normirt und denſelben das Waſſer bis an die Grenze des Meliorationsterrains zugeführt werden.

Denjenigen Einſaſſen, welche den Meliorationszins nach §. 42. theilweiſe oder ganz durch Kapital abgelöſet haben, ſoll aber die reluirte Rente bei den von ihnen zu berichtigenden Waſſerzinſe zu Gute gerechnet werden.

III. Erhaltung der Meliorationsanlagen.

§. 51.

Kataſtrirung der Meliorationswerke.

Ueber alle behufs der Meliorationen von der Kreiskorporation angelegten Gräben und Kanäle, Schleuſen und Brücken ꝛc., wird ein ſpezielles Kataſter mit Angabe der Dimenſionen angelegt, welches bei dem Komité verwahrlich niedergelegt wird.

§. 52.

Wem die Unterhaltung obliegt.

Alle dieſe Anlagen werden für Rechnung der Kreiskorporation unterhalten, mit alleiniger Ausnahme

1) der Entwäſſerungsgräben von weniger als acht Fuß urſprünglicher Breite innerhalb der Grenzen des zu entwäſſernden Terrains;
2) der Berieſelungsgräben innerhalb des zu bewäſſernden Terrains nebſt den darin zu errichtenden Stauanlagen;
3) der zur Verbindung der durchſchnittenen Grundſtücke über dieſe Gräben erforderlichen Brücken, ſo weit ſie nicht zu öffentlichen Wegen gehören,

welche von den betreffenden Grundbeſitzern auf eigne Koſten unterhalten werden müſſen.

§. 53.

Graben- und Rieſelmeiſter.

Die Aufſicht über die Benutzung und Unterhaltung der Meliorationswerke wird von Graben- und Rieſelmeiſtern geführt, welche von dem Komité auf Vorſchlag des Königlichen Kommiſſarius in der erforderlichen Anzahl angeſtellt werden.

§. 54.

Grabenſchau, a) im Frühjahre;

Alljährlich wird im Frühjahre, vor dem 1. Juni eine allgemeine Grabenſchau von Seiten des Comités mit Zuziehung der für jedes einzelne Revier beſtell-

Digitized by Google

ſtellten Graben- und Rieſelmeiſter abgehalten und bei dieſer Gelegenheit alles dasjenige was zur Unterhaltung der Meliorationsanlagen ſowohl für Rechnung der Kreiskorporation, als auch von den nach §. 52. konkurrirenden Intereſſenten zu leiſten iſt, angeordnet, wonächſt ſogleich die Ausführung beginnt. Erfüllen die Intereſſenten die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht binnen der von der Schaukommiſſion beſtimmten Friſt, oder nicht in dem beſtimmten Umfange und der erforderlichen Güte, ſo werden die fehlenden oder ungenügenden Arbeiten nach Ablauf jener Friſt ſofort auf ihre Rechnung ausgeführt und die Koſten derſelben durch Exekution beigetrieben.

§. 55.

b) im Herbſte.

Im Herbſte jeden Jahres und zwar zu Anfang des Monats Oktober wird eine zweite Grabenſchau gehalten, um genau feſtzuſtellen, was in Folge der Frühjahrsſchau geſchehen oder unterblieben iſt, und was etwa für die Erhaltung und Sicherung der Anlagen vor Eintritt des Winters noch geſchehen muß.

§. 56.

Polizeivorſchriften.

Zur Sicherſtellung der Meliorationsanlagen werden folgende polizeiliche Beſtimmungen erlaſſen:

1) an jedem für Rechnung der Kreiskorporation zu unterhaltenden Graben muß auf jedem Ufer ein Strich Landes von der halben Grabenbreite ungeackert liegen bleiben;

2) das Betreten dieſes Vorlandes ſo wie der Gräben ſelbſt, ſey es durch Menſchen oder Vieh; imgleichen das Durchtreiben, Durchreiten, Durchfahren der Gräben, das Fiſchen und Krebſen in denſelben wird verboten;

3) jede Uebertretung dieſes Verbots zieht außer der Verpflichtung zum Erſatz des etwa veranlaßten Schadens eine Strafe von 5 Sgr. bis 5 Rthlr. nach ſich, welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnißſtrafe von 2 Stunden bis 14 Tage ſubſtituirt wird;

4) eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Schleuſen, Brücken, Dämme, oder ſonſtige zu den Meliorationsanlagen gehörigen Werke muthwillig oder ſchuldbarer Weiſe beſchädigt, ſofern nicht die allgemeinen oder provinziellen Geſetze in einzelnen Fällen noch härtere Strafen beſtimmen.

§. 57.

Reſſortverhältniſſe.

Die Unterſuchung und Beſtrafung erfolgt, ſoweit es ſich um eine Geldſtrafe innerhalb des §. 56. angedeuteten Betrages handelt, von dem Königlichen Kommiſſarius; ſofern jedoch höhere Strafen anzuwenden ſind, durch die betreffenden Gerichtsbehörden. Der binnen 10 Tagen anzubringende Rekurs gegen die von dem Königlichen Kommiſſarius erlaſſenen Strafreſolute geht an die Königliche Regierung zu Königsberg.

§. 58.

Die aufkommenden Strafgelder fließen zu der kreisſtändiſchen Meliorations-Kaſſe.

Digitized by Google

IV. Kaſſenweſen.

§. 59.

Dem vom Komité anzuſtellenden Rendanten wird ein Kaſſenkuratorium aus zwei Mitgliedern des Komités oder der Stellvertreter vorgeſetzt, dem es obliegt, allmonatlich eine ordentliche und jährlich wenigſtens eine außerordentliche Kaſſenreviſion abzuhalten.

§. 60.

Die Verwaltung der dem Rendanten anvertrauten Kaſſe erfolgt auf Grund eines vom Komité aufzuſtellenden Etats, der in den erſten fünf Jahren jährlich, demnächſt aber auf einen längern Zeitraum angefertigt wird.

§. 61.

Der Rendant hat die Verpflichtung für die rechtzeitige Einnahme und die ſichere Aufbewahrung der zur Kaſſe gehörigen Gelder und Papiere, ſo wie für die prompte Abführung der aus derſelben zu leiſtenden Zahlungen, imgleichen für die ſofortige richtige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben zu ſorgen.

§. 62.

Um jederzeit eine vollſtändige Ueberſicht zu erhalten, wird der Rendant zwei Hauptjournale, das eine für die Einnahme, das andere für die Ausgabe, und eben ſo zwei Manuale führen, welche Letztere nach den Titeln des Etats eingerichtet werden.

§. 63.

Die Einnahmen werden durch die der Kaſſe von dem Komité ſpeziell überwieſenen Beträge juſtifizirt; die Ausgaben dagegen durch ſpezielle Ausgabe-Orders, welche vom Königlichen Kommiſſarius innerhalb des demſelben vom Komité zu bewilligenden Kredits ausgefertigt werden.

§. 64.

Wenn die von den einzelnen Intereſſenten zu zahlenden Meliorationszinſen nicht binnen acht Tagen nach dem Fälligkeits-Termine eingehen, ſo tritt ſofortige Exekution ein, welche vom Königlichen Kommiſſarius auf Grund einer vom Rendanten einzureichenden ſpeziellen Reſtnachweiſung verfügt, und durch die von dem Komité anzuſtellenden Exekutionsbeamten, deren Funktion mit der Stellung als Graben- oder Rieſelmeiſter zu vereinigen iſt, ohne Dazwiſchenkunft anderer Behörden vollſtreckt wird.

Nur wenn wegen rückſtändigen Meliorationszinſes die Subhaſtation eines Grundſtücks oder die Beſchlagnahme ausſtehender Forderungen der Debenten veranlaßt werden ſoll, hat ſich das Komité an die zuſtändigen Gerichtsbehörden zu wenden, welche demnächſt die weiteren Verfügungen in der Angelegenheit erlaſſen, ohne jedoch über die Rechtsbeſtändigkeit der Forderung an und für ſich eine Kognition auszuüben, welche vielmehr allein das Komité zu vertreten hat.

§. 65.

Am Schluſſe jeden Kalenderjahrs legt der Rendant über die im Laufe deſſelben bei der Kaſſe vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung, welche er nebſt den dazu gehörigen Belägen dem Komité einreicht. Dieſes prüft die

Digitized by Google

die Rechnungen, überreicht dieſelben ſodann mit den etwa aufgeſtellten Monitis der Kreisverſammlung zur Prüfung und Entſcheidung der Monita in letzter Inſtanz ohne Mitwirkung der Königlichen Oberrechnungskammer, und ertheilt nach Erledigung der Monita die Decharge.

Schluß.

Nach Verlauf von fünf Jahren nach dem Beginnen der Meliorations-Arbeiten wird von Seiten der Kreisverſammlung eine Kommiſſion zur Prüfung des vorliegenden Statuts, mit Rückſicht auf die etwa durch die inzwiſchen gemachten Erfahrungen als zweckmäßig erkannten Abänderungen, niedergeſetzt, welche ein ausführliches Gutachten hierüber der Kreisverſammlung vorlegt, der es demnächſt überlaſſen bleibt, die erforderlich ſcheinenden Abänderungen und Ergänzungen durch Vermittelung der Regierung Allerhöchſten Orts nachzuſuchen.

Wartenburg, den 15. Mai 1843.

Das Komité der Allenſteiner Kreiskorporation für Meliorationsangelegenheiten.

(Unterſchriften.)

Lit. A.

Digitized by Google

Lit. A.

General Locus für das Wappen des Allenſteiner Kreiſes. Obligation

der

Allensteiner Kreiscorporation.

Grund Kapital

500,000 Rthlr. Pr. C.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom hat der Preußiſche Staat den Ständen des Allenſteiner Kreiſes zur Ausführung von Meliorationsanlagen die Aufnahme eines Anlehns von 500,000 Rthlr. Pr. C. geſtattet und die Garantie für Kapital und Zinſen übernommen.

Das unterzeichnete Ständiſche Komité iſt durch obiges Geſetz ausdrücklich ermächtigt 500,000 Rthlr. Pr. Cour. in Points zu Lit. A. 20 Rthlr., Lit. B. 40 Rthlr., Lit. C. 100 Rthlr., Lit. D. 200 Rthlr., Lit. E. 500 Rthlr. als unkündbar auf jeden Inhaber lautende Lettres au porteur auszugeben und dieſelben mit $3\frac{1}{2}$ vom 100 in $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ pro anno zu verzinſen. Auch ſind zur mehreren Sicherheit des Publikums mittelſt obigen Geſetzes dem von den betheiligten Grundbeſitzern aufzubringende Meliorationszinſe die Rechte der Königlichen Grundabgaben, alſo jedem Realanſpruche vorangehend, eingeräumt worden. Behufs der Amortiſation wird gemäß Geſetzes vom nach Verlauf von zehn Jahren ein Fonds mittelſt jährlichen Einſchuſſes von Ein Prozent des Grundkapitals gebildet.

Gegeben zu Wartenburg, den ten 18

Das Komité der Allenſteiner Kreiskorporation für Meliorations-Angelegenheiten.

Königlicher Kommiſſarius.

Digitized by Google

Eingetragen
Hauptbuch Fol.

Lit. A.

№

Special Obligation

Locus für das Wappen des Allenſteiner Kreiſes.

Zwanzig Reichs Thaler Pr. C.

über

Zwanzig Reichs Thaler.

Münzfuß 1764.

Zwanzig Reichs Thaler Pr. C.

20 Rthlr. Pr. C.

hat der Inhaber dieſer Obligation der Allenſteiner Kreis-Korporation mit Begebung des Kündigungsrechtes zu 3½ Prozent pro anno baar vorgeliehen. Die Zinſen werden in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli und den darauf folgenden acht Tagen, gegen Rückgabe des auf dieſen Datum lautenden Koupons von der General-Landſchafts-Kaſſe zu Königsberg und der Meliorations-Kaſſe der Allenſteiner Kreis-Korporation in ⅙ bis $\frac{1}{12}$ nach dem Münzfuß von 1764. gezahlt. — Die Koupons verjähren innerhalb vier Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet.

Dieſer Obligation ſind Acht Koupons für vier Jahre beigegeben worden, und iſt der Inhaber gehalten, nach Ablauf dieſer vier Jahre den jedesmaligen Stichkoupon mit der Obligation bei der General-Landſchafts-Kaſſe zu Königsberg einzureichen, um die neuen Koupons für die folgenden vier Jahre zu erheben.

Gegeben zu Wartenburg, den ten 18

Das Komité der Allenſteiner Kreiskorporation für Meliorations-Angelegenheiten.

Königlicher Kommiſſarius.

Lit. B.

Digitized by Google

Lit. B.

S. 1. 10 Sbgr. 6 Pfng. Erster (Wappen Koupon= Stempel.) Coupon zur Allensteiuer Kreisobligation
A. 1. Nro. Lit. über 20 Thaler Courant.

Inhaber empfängt am 2. Januar 18 . an halbjährigen Zinſen aus der Allenſteiner Kreisſtändiſchen Meliorations=Kaſſe

Zehn Silbergroschen Sechs Pfennige Courant.

Wartenburg, den ten 18 . Das Komité der Allenſteiner Kreis=Korporation für Meliorations=Angelegenheiten.

Eingetragen Fol.
Königlicher Kommiſſarius.

Dieſer Koupon wird ungültig, wenn deſſen Geldbetrag bis einſchließlich den ten 18 . nicht erhoben iſt.

S. 1. 10 Sbgr. 6 Pfng. Zweiter (Wappen Koupon= Stempel.) Coupon zur Allensteiner Kreisobligation
A. 1. Nro. Lit. über 20 Thaler Courant.

Inhaber empfängt am 1. Juli . an halbjährigen Zinſen aus der Allenſteiner Kreisſtändiſchen Meliorations=Kaſſe

Zehn Silbergroschen Sechs Pfennige Courant.

Wartenburg, den ten 18 . Das Komité der Allenſteiner Kreis=Korporation für Meliorations=Angelegenheiten.

Eingetragen Fol.
Königlicher Kommiſſarius.

Dieſer Koupon wird ungültig, wenn deſſen Geldbetrag bis einſchließlich den ten 18 . nicht erhoben iſt.

Berichtigung von Druckfehlern in Nr. 20. der Geſetzſammlung.

Am Schluſſe des Artikel 15. Seite 237. muß ſtatt
„Von den Abgaben freier Niederlagerechte" — „Von dem abgabenfreien Niederlagerechte",
und im Artikel 19. Seite 238. ſtatt
„Landungs=Manifeſt" — „Ladungs=Manifeſt"
geleſen werden.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 2364.) Verordnung, betreffend die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholiſcher Kuratſtellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rhein-Seite gelegenen Theilen des Erzbisthums Cöln und der Bisthümer Münſter und Trier. Vom 3. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Herſtellung eines gleichförmigen Verfahrens in Beziehung auf die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholiſcher Kuratſtellen im biſchöflichen Sprengel von Paderborn und in den auf der rechten Rheinſeite gelegenen Theilen des Erzbisthums Cöln und der Bisthümer Münſter und Trier, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach Vernehmung des Gutachtens der betreffenden erzbiſchöflichen und biſchöflichen Ordinariate, was folgt:

§. 1.

Wird eine katholiſche Kuratſtelle durch den Tod des Inhabers erledigt, ſo verbleibt deſſen Erben das mit der Stelle verbundene Einkommen noch während dreier Monate, vom 1ſten desjenigen Monats an gerechnet, der auf den Sterbemonat folgt, gegen die Verpflichtung zur Tragung aller mit Verwaltung der Stelle verbundenen Koſten und Laſten.

Die biſchöfliche Behörde beſtellt während dieſer Zeit den Adminiſtrator und beſtimmt auch deſſen Remuneration. — Demſelben muß das zu ſeinem Bedarf erforderliche Gelaß in der Amtswohnung ſofort eingeräumt werden.

§. 2.

Zur Beſtimmung des Antheils der Erben an dem Einkommen (§. 1.) wird deſſen Jahresbetrag vom 1. Januar bis zum 31. Dezember berechnet und dieſer nach Verhältniß der Zeit getheilt.

§. 3.

Die Beſtimmung des §. 2. findet auch auf die Pacht- und Miethgelder der zu der Stelle gehörigen Gärten, Aecker, Wieſen und anderen Grundſtücke Anwendung. — Sind die Grundſtücke durch Selbſtbewirthſchaftung genutzt wor-

(Ausgegeben zu Berlin den 15. Auguſt 1843.)

Digitized by Google

worden, ſo werden die Früchte nach deren Einſammlung, ſo wie die Koſten der Einſaat und Beſtellung durch zwei Sachverſtändige abgeſchätzt.

Der Ueberſchuß, welcher ſich nach dem aus den Abſchätzungen beider Taxatoren gezogenen Mittelſatze ergiebt, wird in gleicher Art wie das Pachtgeld getheilt. Von den beiden Sachverſtändigen wird der Eine durch die Erben und der Andere durch den Nachfolger im Benefizium, oder falls dieſer noch nicht ernannt iſt, durch den Vertreter des erledigten Benefizii gewählt. Findet die Wahl Widerſpruch, ſo geht ſolche auf den kompetenten Land-Dechant über.

§. 4.

Stolgebühren und Oblationen für geiſtliche Handlungen bleiben von den zur Theilung kommenden Einkünften (§§. 1—3.) ausgeſchloſſen, und werden ganz von demjenigen bezogen, welcher die Handlung verrichtet hat. Daſſelbe gilt von Memorien- und Anniverſarien-Stipendien, ſelbſt wenn ſolche bei der Dotation der Stelle dem Kurat-Geiſtlichen auf ſein Amts-Einkommen beſonders angerechnet ſeyn ſollten.

§. 5.

Die Auseinanderſetzung wird durch die biſchöfliche Behörde geleitet und feſtgeſtellt. — Den Betheiligten iſt gegen deren Entſcheidung die Berufung auf rechtliches Gehör geſtattet; es muß aber ſolche binnen 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Entſcheidung bekannt gemacht worden iſt, eingelegt werden. Auch kann die biſchöfliche Behörde, wenn ſie es für zweckmäßig erachtet, ſelbſt die Sache auf den Rechtsweg verweiſen.

§. 6.

Ergeben ſich bei der Auseinanderſetzung ſtreitige Fragen, worüber die gegenwärtige Verordnung keine Beſtimmung enthält, ſo finden bei der Entſcheidung die Vorſchriften des Civilrechts, insbeſondere die vom Nießbrauche, Anwendung.

§. 7.

Diejenigen Inhaber von Kuratſtellen, welche zu deren definitivem titulirten Beſitze vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung gelangt ſind, und ihren Vorgängern oder deren Erben das Amts- oder Nachjahr, oder beides haben zugeſtehen müſſen, dafür aber ein Gleiches bei ihrem dereinſtigen Abgange oder zu Gunſten ihrer Erben zu erwarten hatten, behalten den Anſpruch hierauf unverkürzt; ihre Nachfolger müſſen dieſen Anſpruch gegen ſich gelten laſſen, erhalten aber dennoch nur Anſpruch auf die im §. 1. beſtimmten Rechte.

§. 8.

Sollte die Wiederbeſetzung der erledigten Stelle ſich über die Zeit hinaus verzögern, in welcher die Erben des Benefiziaten das Einkommen der Stelle

zu

Digitized by Google

zu genieſsen haben, ſo iſt das hieraus entſtehende Erſparniß nach näherer Beſtimmung der biſchöflichen Behörde zum Beſten des Benefizii zu verwenden.

§. 9.

Die vorſtehenden Beſtimmungen (§§. 1—8.) finden keine Anwendung, wenn eine Stelle durch Verſetzung oder durch Amtsentſetzung erledigt wird. In dem Falle einer Verſetzung tritt der Verſetzte mit demjenigen Tage aus dem Genuſſe des Einkommens ſeiner bisherigen Stelle, an welchem er zum Genuſſe des Einkommens der neuen Stelle gelangt; in dem Falle einer Amtsentſetzung verliert der Entſetzte das Einkommen ſeiner bisherigen Stelle mit dem Tage der Rechtskraft der Entſcheidung.

§. 10.

Die Rechte der Adminiſtratoren einer erledigten Kuratſtelle auf das mit der Stelle verbundene Einkommen ſind lediglich nach den Bedingungen zu beurtheilen, unter denen ihnen die Verwaltung aufgetragen worden iſt.

§. 11.

Alle den Gegenſtand der gegenwärtigen Verordnung betreffende ältere Geſetze, Verordnungen, Statuten, Kapitelsbeſchlüſſe, biſchöfliche Ordinationen und Obſervanzen werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 3. Juli 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2365.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3. Juli 1843., betreffend das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventariengelder, zum Zwecke der Amortiſation.

Aus dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 8. v. M. habe Ich erſehen, daß in neuerer Zeit mehrmals ganze Regiſtraturen der Verwaltungsbehörden mit den darin aufbewahrten Hypothekendokumenten über Domainenabgaben und Inventarienkapitalien durch Brand zerſtört, und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, zum Behuf der Amortiſation dieſer Dokumente das in der allgemeinen Hypothekenordnung Titel 2. §§. 277 — 282., und in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 115 — 118. vorgeſchriebene, mit bedeutenden Koſten und Weiterungen verbundene Aufgebotsverfahren einzuleiten. Da nach den beſtehenden Einrichtungen eine unbefugte Dispoſition über dergleichen bei den Behörden aufbewahrte Dokumente, welche im Falle des Verluſtes derſelben ein Aufgebot nöthig machte, nicht ſtattfinden kann, ſo will Ich nach dem Antrage des Staatsminiſteriums hierdurch Folgendes beſtimmen:

1) Sind Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventarien-Kapitalien bei den Behörden verloren gegangen, ſo ſoll es zur Amortiſation derſelben des erwähnten Aufgebotsverfahrens nicht weiter bedürfen, zu dieſem Zwecke vielmehr genügen, wenn von der betreffenden Regierung der im Allgemeinen Landrechte Theil I. Titel 16. §§. 126. u. f. vorgeſchriebene Mortifikationsſchein und zugleich ein Atteſt darüber ausgeſtellt wird, daß über die Forderung, welche Gegenſtand des Dokuments iſt, zu Gunſten eines Dritten nicht verfügt worden ſey.
2) Auf Grund dieſes Mortifikationsſcheins und Atteſtes können in Stelle der verlornen Dokumente mit Einwilligung des Schuldners neue ausgefertigt, imgleichen die bereits abgelöſten Domainenabgaben und bezahlten Inventarienkapitalien, wenn zugleich die Ablöſungsurkunde oder Quittung in vorſchriftsmäßiger Form beigebracht wird, im Hypothekenbuche gelöſcht werden.

Dieſe Beſtimmungen ſind durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 3. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(Nr. 2366.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. Juli 1843., für das Herzogthum Weſtphalen, betreffend die Gültigkeit der Rechtsgeſchäfte, welche ſeit dem 1. Januar 1840. von den Landgemeinden und Städten abgeſchloſſen worden ſind und bis zur Einführung der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841. und wo die Städteordnung nicht eingeführt worden iſt, bis zur Einrichtung der Gemeindeverfaſſung, noch werden abgeſchloſſen werden.

Zur Beſeitigung der Zweifel in Betreff der Gültigkeit der Rechtsgeſchäfte, welche im Herzogthum Weſtphalen ſeit dem 1. Januar 1840. von Landgemeinden bis zur Einführung der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841. und von Städten, wo die Städteordnung auf Grund der Order vom 18. März 1835. nicht eingeführt worden, bis zu der nach Maaßgabe der Verordnung vom 31. Oktober 1841. erfolgten Einrichtung der Gemeindeverfaſſung abgeſchloſſen worden ſind, oder noch werden abgeſchloſſen werden, beſtimme Ich hierdurch in Berückſichtigung des dieſerhalb von dem Landtage der Provinz Weſtphalen gemachten Antrages und auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 30. v. M., daß es zur Gültigkeit der gedachten Rechtsgeſchäfte für ausreichend angeſehen werden ſoll, wenn bei denſelben den in Meiner Order vom 30. Mai 1841. bezeichneten Erforderniſſen genügt iſt. — Dieſe Beſtimmung iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 14. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Nr. 2367.)

Digitized by Google

(Nr. 2367.) Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel. Vom 21. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns die Bedenken vortragen laſſen, welche aus der Vorſchrift des §. 10. der Verordnung vom 5. Mai 1838. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Inſinuation der Erkenntniſſe und bei Einlegung der Rechtsmittel in Beziehung auf die Vollſtreckung ergangener Urtheile und die Atteſtirung ihrer Rechtskraft entſtanden ſind.

Zur Beſeitigung dieſer Bedenken verordnen Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommiſſion für alle Landestheile Unſerer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Geſetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Die Friſt zur Einlegung jedes zuläſſigen Rechtsmittels iſt nur dann gewahrt, wenn daſſelbe innerhalb der geſetzlich dazu beſtimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erſter Inſtanz abgefaßt hat.

In Auseinanderſetzungsſachen iſt das Rechtsmittel ſtets bei den die Auseinanderſetzung leitenden General-Kommiſſionen oder den ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen anzumelden.

Nur diejenige Behörde, bei welcher hiernach das Rechtsmittel angebracht werden muß, iſt die Rechtskraft eines Erkenntniſſes zu atteſtiren befugt.

§. 2.

Der Appellationsrichter hat das von ihm abgefaßte Erkenntniß, Behufs der Inſinuation an die Partheien, an diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen iſt (§. 1.), zu überſenden.

Nur die Mittheilung der Abſchriften des Erkenntniſſes an die Mandatarien kann durch den Appellationsrichter unmittelbar erfolgen.

§. 3.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenſtehende geſetzliche Beſtimmungen, namentlich der §. 10. der Verordnung vom 5. Mai 1838., die Order vom 19. März 1839. und die Order vom 8. Auguſt 1832. Nr. 2. werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2368.)

Digitized by Google

(Nr. 2368.) Verordnung über die Befugniß der Juſtiz-Kommiſſarien zur Anfertigung und Legaliſirung von Rechtsſchriften aller Art. Vom 21. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, **König von Preußen** ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Befugniß der Juſtiz-Kommiſſarien zur Anfertigung und Legaliſirung von Rechtsſchriften, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommiſſion für diejenigen Provinzen Unſerer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Geſetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Jeder Juſtiz-Kommiſſarius ſoll fortan, ohne Einſchränkung auf einen Gerichtsbezirk, befugt ſeyn, Vorſtellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß- oder andern Rechtsangelegenheiten einem Gerichte einzureichen ſind, für Andere anzufertigen oder zu legaliſiren.

§. 2.

Iſt der Juſtiz-Kommiſſarius bei dem Gerichte, welchem die Schrift eingereicht werden ſoll, nicht angeſtellt, ſo muß derſelbe außer dem Datum und der Namensunterſchrift ſein Dienſtſiegel beifügen.

§. 3.

Juſtiz-Kommiſſarien, welche dieſe Vorſchrift nicht beobachten, verfallen in eine Ordnungsſtrafe.

§. 4.

Die Parthei, welche ſich eines bei dem kompetenten Gericht nicht angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarius zur Anfertigung oder Legaliſirung von Rechtsſchriften bedient, kann die Erſtattung der dafür gezahlten Gebühren und Auslagen von dem zur Koſtentragung verpflichteten Gegentheil nur in ſo weit fordern, als dadurch keine Vermehrung der Koſten entſtanden iſt.

§. 5.

Die Ordnungsſtrafen, welche ein Juſtiz-Kommiſſarius aus Veranlaſſung der von ihm angefertigten oder legaliſirten Rechtsſchriften in dem §. 3. gedachten Falle, ſo wie aus andern Gründen verwirkt hat, kann das Gericht, bei welchem die Rechtsſchrift eingereicht worden, auch dann feſtſetzen, wenn der Juſtiz-Kommiſſarius bei demſelben nicht angeſtellt iſt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

 (Nr. 2369.)

Digitized by Google

(Nr. 2369.) Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und 251. Titel 2. und §§. 14. 15. Titel 3. Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 21. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche bei der Anwendung der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und 251. Titel 2. und §§. 14. 15. Titel 3. Theil II. des Allgemeinen Landrechts entſtanden ſind, erklären wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommiſſion,

daß bei Prozeſſen gegen Eltern, Kinder und Geſchwiſter über die Erfüllung ihrer geſetzlichen Alimentationspflicht dem Kläger nicht obliegt, zur Begründung ſeiner Klage den Nachweis zu führen, daß der Verklagte hinreichende Kräfte und Vermögen beſitze, ſeiner Verbindlichkeit zu genügen, dem Verklagten jedoch unbenommen bleibt, die aus ſeinem perſönlichen und Vermögensverhältniſſen zu entnehmenden, dem Anſpruche entgegenſtehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2370.)

Digitized by Google

(Nr. 2370.) Verordnung über die Grundſätze, wonach der Werth des Streitgegenſtandes in Civil-Prozeſſen zu berechnen iſt. Vom 21. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben die Vorſchriften der Prozeß-Ordnung und der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815. über die Ermittelung und Feſtſtellung des Werths ſtreitiger Gegenſtände, ſofern dieſer Werth auf den Prozeß, insbeſondere auf die Beſtimmung des kompetenten Richters, die Prozeßart, die Zulaſſung von Rechtsmitteln, und die Anſetzung der Koſten von Einfluß iſt, einer Prüfung unterwerfen laſſen, und verordnen auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern Unſeres Staatsraths ernannten Kommiſſion für alle Provinzen Unſerer Monarchie, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung Geſetzeskraft hat, ſo wie auch für den Oſtrheiniſchen Theil des Regierungsbezirks Coblenz was folgt:

§. 1.

Der Werth des Gegenſtandes eines Rechtsſtreites wird durch den Kapitalswerth deſſelben und die rückſtändigen Nutzungen, Zinſen und Früchte beſtimmt, ſo weit der urſprüngliche, oder im Laufe der erſten Inſtanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet iſt, oder die Nutzungen, Zinſen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müſſen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückſtändigen Nutzungen, Zinſen und Früchte zu berechnen ſind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollſtändigung derſelben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollſtändigten Klage beſtimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeſchloſſen:

a) die Nutzungen, Zinſen und Früchte, welche erſt während des Prozeſſes aufgelaufen oder entſtanden ſind,

b) die während des Prozeſſes entſtandenen Schäden und Koſten, ſo wie alle im Werthe des ſtreitigen Gegenſtandes eingetretene Veränderungen.

§. 2.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeſchloſſen, was in dieſem Zeitpunkte unter den Prozeß führenden Partheien nicht mehr ſtreitig iſt.

§. 3.

Die Berechnung wird in Preußiſchem Silbergelde angelegt. Preußiſches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unſeren Kaſſen angenommen wird, frem-

Digitized by Google

fremdes Gold nach dem Tageskurſe berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldſorten mit Preußiſchem Gelde wird die von dem Staatsminiſterium unter dem 27. November 1821. (Geſetzſammlung Seite 190.) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieſer Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

§. 4.

Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünf und zwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbeſtimmt iſt, der zwölf und einhalbfache Betrag einer Jahresleiſtung als deren Kapitalswerth angenommen.

Auf eine beſtimmte Zeit eingeſchränkte periodiſche Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zuſammengerechnet, jedoch nur ſo weit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überſchritten werden darf.

Rückſtände periodiſcher Nutzungen werden jederzeit zuſammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen ſelbſt mit den Rückſtänden Gegenſtand des Prozeſſes ſind.

§. 5.

Die Ermittelung, zu welchem Werthe der Streitgegenſtand anzunehmen iſt, ſoll während der Inſtruktion in erſter Inſtanz erfolgen, ſowohl um den Koſtenanſatz darnach zu beſtimmen, als auch um die Grundlage für die Beurtheilung der Zuläſſigkeit der Rechtsmittel, oder anderer im Prozeſſe von der Höhe des Streitgegenſtandes abhängigen Wirkungen zu gewinnen.

§. 6.

Der Richter hat daher, wenn der Werth des Streitgegenſtandes nicht klar vorliegt, die Partheien darüber zu hören. Dieſelben ſind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, der ſich nicht erklärt, gilt die Angabe des andern Theils. Sind die Angaben in dem Maaße, als es darauf im Prozeſſe zur Beſtimmung der von der Höhe des Streitgegenſtandes abhängigen Wirkungen ankommt, verſchieden, und kommt eine Einigung nicht zu Stande, ſo gilt die höhere Angabe bis dahin, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewieſen wird.

§. 7.

Wird ein ſolcher Beweis des Minderwerths angetreten, ſo iſt die Veranſchlagung nach den allgemeinen Vorſchriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlaſſen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Leiſtungen, deren Werth ſich nur nach jährlichen Durchſchnitten beſtim-

Digitized by Google

ſtimmen läßt, ſind nach den Grundſätzen der für die betreffenden Landestheile geltenden Ablöſungsordnungen zu veranſchlagen, und ſoll dieſerhalb, wenn eine Parthei es verlangt, ein Gutachten der Auseinanderſetzungsbehörde eingeholt werden.

2) Der Werth von Bergwerksantheilen iſt nach dem Gutachten des Ober-Bergamts der Provinz anzunehmen.

3) Auf den außerordentlichen Werth iſt bei der Abſchätzung nur dann Rückſicht zu nehmen, wenn derſelbe Gegenſtand des Streites iſt.

§. 8.

Hinſichtlich der Grundgerechtigkeiten behält es, was den Koſtenanſatz betrifft, bei den Vorſchriften des §. 7. der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815. ſein Bewenden. In Betreff des Rechtsmittels der Appellation werden dieſelben zu den Gegenſtänden, die nicht in Gelde abzuſchätzen ſind, gerechnet, und in Betreff des Rechtsmittels der Reviſion bewendet es bei den §. 3. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. (Geſetzſammlung Seite 302.)

Andere als die in der Verordnung vom 14. Dezember 1833. bezeichneten Grundgerechtigkeiten ſind als ein das Rechtsmittel der Reviſion zulaſſender Streitgegenſtand zu betrachten, wenn dies nach ihrem Werthe für einen der ſtreitenden Theile der Fall ſeyn würde. Hienach iſt auf den Werth für denjenigen der ſtreitenden Theile, der den Werth höher angiebt, Rückſicht zu nehmen. Eine Ermäßigung ſeiner Angabe (§. 7.) kann auf eingeholtes Gutachten von Sachverſtändigen durch eine Feſtſetzung des Richters erfolgen. Im zweifelhaften Falle iſt jedoch das Rechtsmittel zu geſtatten.

Damit bei Grundgerechtigkeiten für den Fall einer theilweiſen Aberkennung oder Zuerkennung die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels nicht zweifelhaft werde, iſt die Vernehmung der Partheien über deren Werth, ſo weit es geſchehen kann, auf die einzelnen in Anſpruch genommenen Rechte zu richten.

§. 9.

Eine wiederholte Abſchätzung (§. 7.) oder die Einholung eines neuen Gutachtens (§. 8.) kann nur auf Antrag und nur von dem in höherer Inſtanz erkennenden Richter veranlaßt werden, deſſen Ermeſſen alsdann überlaſſen bleibt, welches Gewicht auf die etwa veranlaßten neuen Ermittelungen zu legen iſt.

§. 10.

In allen Fällen, in welchen mehrere Perſonen als Kläger oder Verklagte in einem Prozeſſe zugelaſſen worden ſind, iſt die Zuläſſigkeit der Rechtsmitte nach dem Geſammtbetrage der Forderungen oder Leiſtungen der mehreren Streitgenoſſen zu beurtheilen.

Da-

Digitized by Google

Dabei kommt da, wo die Allgemeine Gerichtsordnung Geſetzeskraft hat, auch der §. 14a. Titel 14. Theil I. zur Anwendung.

§. 11.

Alle Vorſchriften der bisherigen Geſetze, insbeſondere §. 3. Nr. 1. und 2. Titel 14. §. 2. Titel 26. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 130. des Anhangs zu derſelben, und die §§. 6. und 8. der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815. werden, ſo weit ſie der gegenwärtigen Verordnung entgegenſtehen, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

— Nr. 26. —

(Nr. 2371.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22. Mai 1843., betreffend die Erhöhung der Gewerbeſteuer für die Angehörigen ſolcher Staaten, in denen die diesſeitigen Unterthanen in gewerbſteuerlicher Beziehung ungünſtig behandelt werden.

In Betracht der Höhe der Abgaben, welche diesſeitige Unterthanen in mehreren Staaten zu entrichten haben, wenn ſie daſelbſt Waarenbeſtellungen auf Proben umherziehend ſuchen, Waarenankäufe im Umherziehen machen, oder ſonſt ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ermächtige Ich auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 17. v. M. Sie, den Finanzminiſter, die durch das Gewerbeſteuergeſetz vom 30. Mai 1820. beſtimmte Steuer für die Angehörigen ſolcher Länder, in welchen die diesſeitigen Unterthanen hinſichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-, Patentſteuern u. ſ. w.) minder günſtig, als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt und außer Verhältniß zu der, von den Angehörigen anderer Länder in Meinen Staaten zu entrichtenden Steuer belaſtet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache zu erhöhen. Eine gleiche Steuererhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn ſie für Rechnung der Angehörigen ſolcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im diesſeitigen Gebiete betreiben. — Wer ohne Entrichtung der nach der gegenwärtigen Order und nach den in Folge derſelben erlaſſenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbeſteuer ſelbſt, oder durch andere, ein von dieſer Steuer betroffenes Gewerbe betreibt, oder es unternimmt, dieſe Steuer ganz oder theilweiſe auf irgend eine Art zu umgehen, hat neben der Konfiskation der, des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenſtände das Vierfache der erhöheten Jahresſteuer als Strafe verwirkt. Hinſichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbeſteuergeſetz über-

(Ausgegeben zu Berlin den 30. Auguſt 1843.)

Digitized by Google

haupt beſtehenden Beſtimmungen zur Anwendung. Die weiteren Anordnungen, welche zur Ausführung der gegenwärtigen, durch die Geſetzſammlung zu publizirenden Order, erforderlich ſind, haben Sie, der Finanzminiſter, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Potsdam, den 22. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Frh. v. Bülow und v. Bodelſchwingh.

Digitized by Google

(Nr. 2372.) Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgeſpinnſt aus Flachs in der Provinz Weſtphalen. Vom 14. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beſeitigung der Nachtheile, welche aus der häufig bemerkten Unrichtigkeit und Unregelmäßigkeit des Weſtphäliſchen Handgeſpinnſtes für deſſen auswärtigen Abſatz und für die Leinewandweberei entſtanden ſind, auf den Vorſchlag Unſerer getreuen Stände der Provinz Weſtphalen und auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, für Unſere Provinz Weſtphalen, was folgt:

§. 1.

In der Provinz Weſtphalen ſollen für das zum Verkauf beſtimmte Handgeſpinnſt aus Flachs nur Haspel gebraucht werden, deren Umfang zwei Preußiſche Ellen beträgt.

Die zu dieſem Zweck im Hauſe des Spinners ſich vorfindenden Haspel müſſen auf der Nabe und den Rädern geaicht und mit wohlbefeſtigten (feſtgenieteten) Haspelſtangen verſehen ſeyn; es dürfen keine Stangen mit Knien (Auszügen) oder bewegliche Querſtangen (Krücken) angebracht werden.

§. 2.

Ein Stück Voll- oder Moltgarn muß 20 volle Gebinde, jedes Gebinde 60 Fäden, folglich der Faden des ganzen Stückes 2400 Ellen halten.

§. 3.

Das Flachsgarn darf nicht mit Hanfgarn vermiſcht, verſchiedene Garnſorten dürfen nicht in einem Stücke zuſammengehaspelt werden.

§. 4.

Flachsgarn von vorſchriftswidriger Länge, falſcher Binde- oder Fadenzahl darf nicht feilgeboten oder verkauft werden.

§. 5.

Uebertretungen dieſer Vorſchriften werden mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich geahndet neben Konfiskation der bei Garnverkaufenden gefundenen vorſchriftswidrigen Haspel und des unrichtig gehaspelten Garns.

§. 6.

Um den Spinnern Zeit zu laſſen, die Abänderung der vorhandenen Haspel zu bewirken, ſoll die gegenwärtige Verordnung erſt Ein Jahr nach ihrer Verkündigung in Kraft treten. Von dieſem Zeitpunkt ab werden die Beſtimmungen

Digitized by Google

mungen des §. 21. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816., in ſo weit ſie dieſen Vorſchriften entgegenſtehen, für den Bereich der Provinz Weſtphalen hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 14. Juli 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 2373.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Juli 1843., über die Befugniß der approbirten Medizinal-Perſonen zum Selbſtdispenſiren der, nach homöopathiſchen Grundſätzen bereiteten Arzneimittel, nebſt Reglement.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 20. v. M. das hierbei zurückfolgende Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Perſonen zum Selbſtdispenſiren der nach homöopathiſchen Grundſätzen bereiteten Arzneimittel, und ermächtige Sie, daſſelbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 11. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Mühler, Eichhorn und Grafen v. Arnim.

Reglement
über
die Befugniß der approbirten Medizinalperſonen zum Selbſtdispenſiren der nach homöopathiſchen Grundſätzen bereiteten Arzneimittel.
Vom 20. Juni 1843.

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathiſchen Grundſätzen eine Modifikation der Vorſchrift, nach welcher Aerzte ꝛc. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht ſelbſt dispenſiren dürfen, angemeſſen befunden worden iſt, ſo werden über die Befugniß der Medizinalperſonen zum Selbſtdispenſiren der nach homöopathiſcher Weiſe bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachſtehende Vorſchriften gegeben:

(Ausgegeben zu Berlin den 8. September 1843.)

Digitized by Google

§. 1.

Einer jeden Medizinalperſon ſoll, ſoweit ſie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt iſt, künftig, nach Maaßgabe der nachfolgenden näheren Beſtimmungen, geſtattet ſeyn, nach homöopathiſchen Grundſätzen bereitete Arzneimittel ſelbſt zu dispenſiren.

§. 2.

Wer von dieſer Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Miniſters der Medizinal-Angelegenheiten einholen.

§. 3.

Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825. angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforſchung der pharmakologiſchen Kenntniſſe und der pharmazeutiſch-techniſchen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet ſind, bei dem Heilverfahren nach homöopathiſchen Grundſätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneiſtoffe angewendet werden, ſo kann die Erlaubniß zum Selbſtdispenſiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medizinalperſonen ertheilt werden, welche in einer beſonderen Prüfung nachgewieſen haben, daß ſie die erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzen, um die verſchiedenen Arzneimittel von einander unterſcheiden, die verſchiedenen Qualitäten derſelben genügend beſtimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Dieſe Prüfung ſoll vor einer Kommiſſion erfolgen, welche der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus dazu qualifizirten, und insbeſondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, ſo wie mit den Grundſätzen des homöopathiſchen Heilverfahrens praktiſch vertrauten Männern beſtellen wird. Dieſe Kommiſſion hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Miniſter bleibt es indeß vorbehalten, bei eintretender beſonderer Veranlaſſung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu beſonders beſtellte Kommiſſarien, abhalten zu laſſen.

§. 4.

Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispenſation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medizinalperſonen getroffen worden ſind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken ſtattfindet, welche ausnahmsweiſe einzelnen Aerzten geſtattet ſind, zeitweiſen Viſitationen durch die Medizinalpolizei-Behörde.

Bei dieſen Viſitationen müſſen die betreffenden Medizinalperſonen ſich darüber ausweiſen:

a) daß ſie zur Bereitung und Dispenſation der Arzneien ein nach den Grundſätzen des homöopathiſchen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes beſonderes Lokal beſitzen;
b) daß die vorhandenen Arzneiſtoffe und Droguen von untadelhafter Beſchaffenheit ſind;
c) daß die wichtigſten Arzneiſtoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der erſten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemiſche Prüfung derſelben in Bezug auf ihre Reinheit angeſtellt werden könne; und

d) daß

Digitized by Google

d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beſchaffenheit und Doſis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5.

Es iſt allen Medizinalperſonen unterſagt, zubereitete homöopathiſche Arzneien zum Behufe des Selbſtdispenſirens, ſey es in größeren oder geringeren Quantitäten, direkt oder indirekt aus ausländiſchen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6.

Wer homöopathiſche Arzneien ſelbſt dispenſirt, iſt nur befugt, dieſelben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er ſelbſt behandelt.

§. 7.

Den Medizinalperſonen, welche die Genehmigung zum Selbſtdispenſiren homöopathiſcher Arzneimittel erhalten haben, bleibt es unterſagt, unter dem Vorwande homöopathiſcher Behandlung, nach den Grundſätzen der ſogenannten allopathiſchen Methode bereitete Arzneimittel ſelbſt zu dispenſiren.

§. 8.

Wer ohne die im §. 2. vorgeſchriebene Genehmigung ſogenannte homöopathiſche Arzneimittel ſelbſt dispenſirt, ſoll von der Befugniß hierzu für immer ausgeſchloſſen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorſchriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien beſtraft werden.

§. 9.

Eben dieſe Strafe (§. 8.) und zugleich der Verluſt der Befugniß zum Selbſtdispenſiren ſoll denjenigen treffen, welcher ſich einer Ueberſchreitung der Vorſchriften der §§. 6. und 7. ſchuldig macht.

§. 10.

Uebertretungen der §§. 4. und 5. ſind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Beſtrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbſtdispenſiren beſtraft werden.

§. 11.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen gegen die Beſtimmungen dieſes Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorſchriften über das Strafverfahren gegen Medizinalperſonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12.

Auf die ſogenannten iſopathiſchen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1843.

Mühler. Eichhorn. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2374.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. Juli 1843. die Abänderung der bisherigen Form der Berufung der Aktionaire der ritterſchaftlichen Privatbank von Pommern zu außerordentlichen Verſammlungen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. genehmige Ich hierdurch den von der General-Verſammlung der Aktionairs der ritterſchaftlichen Privatbank von Pommern zur Ergänzung des Statuts vom 23. Januar 1833. gefaßten Beſchluß, daß es als eine alle Aktionairs verbindende rechtsgültige Einladung zu einer außerordentlichen General-Verſammlung angeſehen werden ſoll, wenn dieſelbe, unter allgemeiner Angabe der zu verhandelnden Gegenſtände, durch eine Berliner und eine Stettiner Zeitung zweimal, und zwar das erſte Mal ſpäteſtens vier Wochen und das zweite Mal ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Tage der Verſammlung bekannt gemacht wird. — Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 21. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter v. Bodelſchwingh und Grafen v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2375.) Miniſterial-Erklärung wegen der mit der Königlich Bayeriſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechſelſeitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 24. Juli; bekannt gemacht unterm 27. Auguſt 1843.

Gemäß dem §. 4. des Königlich Preußiſchen Geſetzes vom 4. Juli 1840., betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, ſollen die Beſtimmungen der §§. 1. und 2. dieſes Geſetzes auch zu Gunſten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reziprozität Uebereinkunft getroffen worden iſt. Nachdem nunmehr die Königlich Preußiſche und die Königlich Bayeriſche Regierung unter ſich übereingekommen ſind, gegenſeitig ihre beiderſeitigen Unterthanen in dem geſetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu ſtellen und zu behandeln, ſo wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten noch beſonders und ausdrücklich erklärt, daß die Beſtimmungen der §§. 1. und 2. des erwähnten Geſetzes vom 4. Juli 1840. auch zum Schutze der Königlich Bayeriſchen Unterthanen in der geſammten Preußiſchen Monarchie Anwendung finden ſollen.

Hierüber iſt Königlich Preußiſcher Seits die gegenwärtige Miniſterial-Erklärung ausgefertigt und ſolche mit dem Königlichen Inſiegel verſehen worden.

Berlin, den 24. Juli 1843.

(L. S.)

Königlich-Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
Gr. v. Alvensleben.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine entſprechende Erklärung der Königlich Bayeriſchen Regierung ausgewechſelt worden iſt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Auguſt 1843.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Bülow.

 (Nr. 2376.)

Digitized by Google

(Nr. 2376.) Beſtätigungs-Urkunde; vom 11. Auguſt 1843. nebſt dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Ober-Schleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln bis nach der Landesgrenze bei Berun.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die zur Errichtung einer Eiſenbahn von Breslau über Oppeln durch Ober-Schleſien nach der Oeſterreichiſchen Grenze zuſammengetretene, unterm 2. Auguſt 1841. von Uns beſtätigte Ober-Schleſiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft für die Weiterführung der in Gemäßheit Unſerer Order vom 24. März 1841., vorerſt nur auf der Strecke von Breslau bis Oppeln in Angriff genommenen Eiſenbahn die Richtung von Oppeln über Coſel und Gleiwitz nach der Landesgrenze bei Berun in Vorſchlag gebracht hat, ertheilen Wir zur Weiterführung der Bahn in der ebengedachten Richtung hierdurch Unſere landesherrliche Zuſtimmung, indem Wir ferner genehmigen, daß der im §. 4. des Geſellſchafts-Statutes für die Fortſetzung der Bahn bis zur Landesgrenze vorläufig zu 1,530,000 Rthlr. angenommene Fonds auf den nach den weiteren Ermittelungen für erforderlich erachteten Betrag von 2,400,000 Rthlr. erhöht und durch neu zu kreirende Aktien beſchafft werde. Zugleich wollen Wir, im Anerkenntniſſe der Wichtigkeit dieſer Eiſenbahnverbindung für die allgemeinen Landesintereſſen, dem Uns vorgetragenen Antrage zufolge, für die Zinſen des zur Weiterführung der Bahn nach der Landesgrenze erforderlichen Aktienkapitales von 2,400,000 Rthlr. und zwar zum Satze von Drei und Ein Halb Prozent unter den näheren Beſtimmungen und Bedingungen, welche der anliegende, auf Grund der mit Unſerem Finanzminiſter gepflogenen Verhandlungen in der General-Verſammlung vom 3. Juli d. J. vereinbarte Nachtrag zu dem Statute der Ober-Schleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft enthält, die Garantie des Staates hiermit bewilligen, ſo wie überhaupt dieſen Nachtrag in allen Punkten hierdurch beſtätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Beſtätigung ſoll nebſt dem vorerwähnten Nachtrage zum Geſellſchafts-Statute durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sansſouci, den 11. Auguſt 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelſchwingh.

Nachtrag

Digitized by Google

Nachtrag

zu

dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft,

betreffend

die Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Oeſterreichiſchen Landesgränze.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Richtung und Fonds.

Die Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Oeſterreichiſchen Landesgränze ſoll in der Richtung über Coſel und Gleiwitz nach dem Grenzpunkte Berun auf Grund des von dem Königlichen Finanzminiſterium zu genehmigenden Bauprojektes erfolgen.

Der hierfür erforderliche Fonds wird unter Aufhebung der hierüber in dem §. 4. des Geſellſchafts-Statutes getroffenen vorläufigen Beſtimmung auf

Zwei Millionen Viermal Hundert Tauſend Thaler Courant

feſtgeſetzt, welche durch neu zu kreirende Stammaktien beſchafft werden.

Das Stammaktien-Kapital der Geſellſchaft beläuft ſich ſomit, da nach §. 1. des Statutnachtrages vom 8. Februar 1843. von den urſprünglich kreirten Aktien nur 14,297 Stück zum Betrage von 1,429,700 Thaler realiſirt worden ſind, auf

Drei Millionen Acht Hundert Neun und Zwanzig Tauſend Sieben Hundert Thaler.

§. 2.

Aufbringung des Fonds.

Ueber die zu beſchaffenden 2,400,000 Thaler werden 24,000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thaler Preußiſch Kourant, ausgefertigt.

Von dieſen übernimmt der Staat den ſiebenten Theil in runder Summe von 3,430 Stück oder 343,000 Thaler; die Unterbringung des Ueberreſtes von 20,570 Stück oder 2,057,000 Thaler übernehmen in Folge des hierüber mit Genehmigung des Königlichen Finanzminiſteriums vom 26. Mai d. J. geſchloſſenen Vertrages die darin benannten acht Handlungshäuſer nach den in dieſem Vertrage feſtgeſetzten Bedingungen.

§. 3.

Verhältniſſe der Aktionaire.

Auf die Inhaber und Erwerber der neu zu kreirenden Aktien findet die Beſtimmung des §. 5. des Geſellſchaftsſtatuts Anwendung. Dieſelben treten

 in

in die den Aktionairen überhaupt zuſtehenden ſtatutariſchen Rechte und Ve:bindlichkeiten, jedoch mit der Modifikation, daß

1) den Inhabern der bereits kreirten 14,297 Stück Stammaktien jährlich 3½ Prozent Zinſen prioritätiſch aus dem Reinertrage der ganzen Bahn von Breslau nach der Landesgränze zu Theil werden (§. 8. sub Nr. 1.);
2) den Inhabern der neu zu kreirenden 24,000 Stück Aktien der Genuß von 3½ Prozent jährlicher Zinſen Seitens des Staats garantirt wird (§. 8. sub Nr. 2.);
3) dem Staate das Recht zuſteht, dieſe letztgedachten Aktien durch ſukzeſſive Amortiſation an ſich zu bringen (§. 11.).

§. 4.

Reſerve-Fonds.

Die nach §. 6. des Statutes dem Verwaltungsrathe zuſtehende Feſtſetzung des Betrages, welcher nach Vollendung der Bahn jährlich zur Bildung des Reſervefonds verwendet werden ſoll, kann nur im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Finanzminiſterium erfolgen.

§. 5.

Verwaltung und Verfaſſung.

Das Intereſſe der Geſellſchaft wird zwar auch in Betreff der Bahnſtrecke von Oppeln nach Berun in der §. 7. des Geſellſchaftsſtatuts beſtimmten Art und Weiſe wahrgenommen; da jedoch der Staat ſich nicht nur mit einem Siebentheil der neu zu kreirenden Aktien betheiligt, ſondern auch die Garantie für einen beſtimmten Zinſengenuß für den Inhaber der übrigen ſechs Siebentheile übernimmt, ſo werden demſelben in Betreff der Theilnahme an der Verwaltung des ganzen Unternehmens, ſo wie hinſichtlich der eventuellen Uebernahme der Verwaltung deſſelben diejenigen Befugniſſe und „Rechte vorbehalten und zugeſtanden, welche in den beſondern Beſtimmungen des gegenwärtigen Nachtrages sub C." erwähnt ſind.

Beſondere Beſtimmungen.

A.

Von den Aktien, Zinſen und Dividenden.

§. 6.

Ausfertigung.

Die neu zu kreirenden 24,000 Stück Aktien werden in der Form der bisher ausgegebenen 14,297 Stück Stammaktien, jedoch mit dem Vermerke Litt. B. ausgefertigt.

§. 7.

Zinſen der Aktien.

1) Bis zu dem Ablaufe des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb geſetzt wird, werden die Aktien beider Kategorieen zu 4 Prozent, in halb-

Digitized by Google

halbjährlichen Terminen verzinſet, und dieſe Zinſen aus dem Baufonds entnommen, ſo weit ſie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

2) Von dem gedachten Zeitpunkte ab aber werden den Aktien aus dem Reinertrage, welcher nach Abzug

a) der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskoſten,
b) des zum Reſervefonds fließenden Betrages und
c) der zur Verzinſung und ſukzeſſiven Tilgung der in Gemäßheit des Nachtrages vom 8. Februar 1843. emittirten 370,300 Rthlr. Prioritätsaktien erforderlichen Summen, ſich ergiebt, zunächſt $3\frac{1}{2}$ Prozent jährliche Zinſen in halbjährlichen Terminen gewährt und die noch verbleibenden Ueberſchüſſe nach §. 9. zu der Dividende verwendet.

§. 8.
Prioritätiſcher Zinſengenuß und Garantie.

1) Die Inhaber der bisher ausgegebenen 14,297 Stück Stammaktien werden in Betreff der ihnen laut §. 7. sub 2. des Nachtrages zu Theil werdenden drei und ein halbprozentigen Zinſen prioritätiſch aus dem Reinertrage des ganzen Unternehmens befriedigt, jedoch ohne Garantie des Zinsſatzes Seitens des Staates.

2) Sollte der alsdann verbleibende Reinertrag des ganzen Unternehmens nicht dazu hinreichen, um den Inhabern der neu zu kreirenden 24,000 Stück Aktien den Zinſengenuß von $3\frac{1}{2}$ Prozent zu gewähren, ſo iſt der Staat verpflichtet, den hierzu nöthigen Zuſchuß zu leiſten.

§. 9.
Dividenden.

Der nach Berichtigung der Zinſen der Aktien (§. 7. sub 2.) verbleibende Betrag des Reinertrages wird gleichmäßig auf die Aktien beider Kategorieen als Dividende vertheilt.

Falls jedoch der Reinertrag in einem Jahre fünf Prozent des Stamm-Aktienkapitals (§. 1.) überſteigt, mithin eine größere Dividende als Ein und ein halbes Prozent in einem Jahre ergiebt, ſo kommen von dieſem Ueberſchuſſe nur zwei Drittheile zur Vertheilung unter die Aktionaire und das dritte Drittheil wird an den Staat abgeführt, um nach ſeinem Ermeſſen zur Ausgleichung etwa geleiſteter oder künftig zu gewährenden Zinszuſchüſſe oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tageskourſe verwendet zu werden.

§. 10.
Zins-Koupons und Dividendenſcheine.

Die Inhaber der Stammaktien beider Kategorieen erhalten bis zu dem §. 7. sub 1. beſtimmten Zeitpunkte Zinskoupons zu 4 Prozent und von da ab eine angemeſſene Anzahl drei und ein halbprozentiger Zinskoupons nebſt Dividendenſcheinen, welche nach den beigefügten Schematen ausgefertigt werden. Auf die auszufertigenden Zinskoupons findet eben das Anwendung, was in den

Digitized by Google

§§. 21. und 22. des Geſellſchafts-Statuts in Betreff der Dividendenſcheine beſtimmt iſt.

B.

Von der Amortiſation der Aktien.

§. 11.

Gegenſtand derſelben.

Die zur Beſchaffung des Baukapitals von 2,400,000 Thalern neu zu kreirenden, den Privat-Intereſſenten überlaſſenen 20,570 Stück Aktien werden durch allmählige Einlöſung nach dem Nennwerthe von dem Staate erworben und außer Verkehr geſetzt.

Zu dieſem Zwecke werden von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahre ab verwendet:

1) aus dem Zinsbetrage, welcher in Gemäßheit des §. 7. sub 2. auf das vom Staate übernommene Siebentheil von 343,000 Rthlr. fällt, jährlich ein Betrag von 12,000 Rthlr.;
2) die drei und ein halbprozentigen Zinſen der eingelöſeten Aktien.

Zu dieſer Amortiſation iſt der Staat ſelbſt dann verpflichtet, wenn die Bahn nicht einen Reinertrag von 3½ Prozent gewähren ſollte, mithin von ihm nach der Beſtimmung des §. 8. sub 2. zur Berichtigung der Zinſen Zuſchuß geleiſtet werden müßte.

§. 12.

Ausloofung.

Die auf gedachte Weiſe nach dem Nennwerthe jährlich einzulöſenden Aktien werden durch das Loos beſtimmt.

So weit die nach §. 11. jährlich ſich ergebende Summe nicht durch die Zahl 100 theilbar iſt, wird der überſchießende Betrag zur nächſten Amortiſation verwendet.

§. 13.

Verfahren.

Die Ausloofung findet am 1. Juli jeden Jahres, zunächſt am 1. Juli des Jahres Statt, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgt. Sie geſchieht in Gegenwart eines Königlichen Kommiſſarius, zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt.

§. 14.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die ausgelooſeten Aktiennummern werden durch dreimalige Inſertion in die §. 23. des Geſellſchafts-Statuts bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich beſtimmt, an welchem Tage des Dezembers deſſelben Jahres die Kapitalsbeträge der ausgelooſeten Aktien gegen Ablieferung der

Digitized by Google

der Aktien nebſt den nach dem 1. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Zinskoupons und Dividendenſcheinen erhoben werden können.

Die bis zu dieſem Zeitpunkte fälligen Koupons, ſo wie die Scheine über die bereits ausgeſchriebenen und für das Jahr, in welches die Auslooſung fällt, noch auszuſchreibenden Dividenden verbleiben dem Inhaber der ausgelooſeten Aktie.

§. 15.

Folgen der Nichtauslieferung ausgelooſeter Aktien.

Wenn die Inhaber einer ausgelooſeten Aktie dieſelbe nebſt den beizubringenden Zinskoupons und Dividendenſcheinen nicht innerhalb fünf Jahren vom Ablaufe des hierzu nach §. 14. feſtgeſetzten Zeitpunktes abliefert, oder für den Fall des Verluſtes deren gerichtliche Mortifizirung innerhalb dieſes fünfjährigen Zeitraumes nicht nachweiſet, ſo iſt der Verwaltungsrath berechtigt, das öffentliche Aufgebot der Aktie nebſt Koupons und Dividendenſcheinen in dem Gerichtsſtande der Geſellſchaft nachzuſuchen. Die Koſten dieſes Verfahrens werden jedenfalls aus dem Kapitalsbetrage der Aktie entnommen und der Ueberreſt nach erfolgter Präkluſion an die Penſions- und Unterſtützungskaſſe der Geſellſchafts-Beamten abgeführt.

§. 16.

Verhältniß der amortiſirten Aktien.

Der Inhaber einer ausgelooſeten Aktie ſcheidet mit dem Ablaufe des §. 14. beſtimmten Jahres aus der Geſellſchaft aus, und es gehen von dieſem Zeitpunkte ab, ſeine Rechte durch die Auslooſung auf den Staat über. Letzterer nimmt ſonach als Eigenthümer der ausgelooſeten Aktien an den Zinſen und Dividenden des Unternehmens Theil, iſt jedoch nicht berechtigt, die eingelöſeten Aktien wieder in Kours zu ſetzen.

C.

Von dem Antheile des Staates an der Vertretung und Verwaltung.

§. 17.

Stimmberechtigung des Staates in den General-Verſammlungen.

Der Staat wird in den General-Verſammlungen durch einen von ihm zu beſtellenden Kommiſſarius vertreten, welcher nicht Aktionair zu ſeyn braucht, und übt durch dieſen ſein Stimmrecht aus. Daſſelbe erſtreckt ſich in jeder General-Verſammlung auf den ſechſten Theil der durch ſämmtliche übrige anweſende Aktionaire vertretenen Stimmen, ſo daß der Staat ein Siebentheil der geſammten Stimmen repräſentirt.

Das Stimmrecht des Staates erhöhet ſich jedoch in dem Maaße, in welchem derſelbe auf dem Wege der Amortiſation die übrigen ſechs Siebentel der Aktien an ſich bringt, und zwar nach Akquiſition jedes Siebentheils jedesmal um ein Zwölftheil, ſo daß ihm ſtatt des Sechstheils nach Amortiſation

a) des erſten Siebentels: ein Viertel,
b) des zweiten Siebentels: ein Drittel,
c) des dritten Siebentels: fünf Zwölftheile,

d) des vierten Siebentels: die Hälfte,
e) des fünſten Siebentels: ſieben Zwölftheile,
f) des ſechſten Siebentels: zwei Drittel

der Stimmenzahl der übrigen anweſenden Aktionaire, mithin im Falle ad a. ein Fünftheil, ad b. ein Viertel, ad c. fünf Siebenzehntel, ad d. ein Drittel, ad e. ſieben Neunzehntel, ad f. zwei Fünftel der geſammten Stimmen einſchließlich der ſeinigen zuſtehen.

Bei Berechnung dieſer Stimmenzahl wird nur eine durch die reſp. Quoten theilbare Summe der Stimmenzahl der übrigen Aktionaire berückſichtigt.

§. 18.

Vertretung im Verwaltungsrathe.

Der Staat iſt berechtigt, ohne an die für die Wählbarkeit im §. 36. des Geſellſchafts-Statuts aufgeſtellten Bedingungen gebunden zu ſeyn, ein Mitglied des Verwaltungsraths zu ernennen, welches in demſelben und in beiden Sektionen deſſelben, dem Direktorium und dem Ausſchuſſe, Sitz und Stimme hat, ſo wie einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle.

§. 19.

Abänderung des §. 24. sub 4. und §. 40. des Statuts.

In Folge dieſer Berechtigung (§. 18.) des Staates verbleibt der General-Verſammlung der Aktionaire nur die Wahl von Sechszehn Mitgliedern und Stellvertretern des Verwaltungsraths, und mithin von Acht Mitgliedern und Stellvertretern des Direktoriums und des Ausſchuſſes. Es werden deshalb von dem nach §. 40. des Geſellſchafts-Statuts im Jahre 1843. ausſcheidenden Sechs Verwaltungsraths-Mitgliedern und Stellvertretern nur Viere durch die Wahl der General-Verſammlung erſetzt.

Es wird ferner §. 40. des Geſellſchafts-Statuts dahin geändert, daß in der Folge zwar auch drei Mitglieder reſp. Stellvertreter des Direktoriums und des Ausſchuſſes jährlich ausſcheiden, jedoch nach Alter der Amtsdauer, und bei gleicher Amtsdauer nach Beſtimmung des Looſes.

Bei Wiedererwählten wird dieſe Amtsdauer nach dem Zeitpunkte ihrer Wiedererwählung berechnet.

§. 20.

Konkurrenz bei Anſtellung der Beamten.

Bei künftiger Anſtellung bleibt dem Königlichen Finanzminiſterio die Beſtätigung

a) des Beamten, welcher die techniſche Leitung des Baues und die techniſche Aufſicht über die Bahn und den Betrieb führt (Ober-Ingenieurs),
b) des erſten Adminiſtrativbeamten (techniſchen oder Spezial-Direktors),
c) des Haupt-Rendanten

vorbehalten, und zwar hinſichtlich der beiden Beamten ad a. und b. mit der Maaßgabe, daß es dem Königlichen Finanzminiſterium freiſteht, die von dem Direktorio hierzu vorgeſchlagenen Perſonen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen und in einem ſolchen Falle dieſe Beamten ſeinerſeits zu beſtimmen.

So-

Digitized by Google

Sowohl die Beſoldung der drei zu a. b. c. gedachten Beamten, als die ſonſtigen Verhältniſſe derſelben und die Bedingung ihrer Entlaſſung ſind künftig unter Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſteriums feſtzuſetzen.

§. 21.

Feſtſetzung der Fahrpreiſe und der Fahrpläne.

Der Tarif, ſowohl für die Güter- als für die Perſonenbeförderung auf der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn, ſo wie jede Aenderung deſſelben bedarf der Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſteriums. Auch bleibt dem Königlichen Finanzminiſterium nicht nur die Genehmigung, ſondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu ſichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 22.

Uebergang der Verwaltung an den Staat.

1) Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 8. sub 2.) genöthigt ſeyn, in drei auf einander folgenden Jahren einen Zuſchuß zu leiſten, oder ſollte der Zuſchuß in einem Jahre mehr als Ein Prozent des geſammten Stamm-Aktienkapitals (§. 1.) überſteigen, ſo bleibt demſelben die Befugniß vorbehalten, die Adminiſtration der ganzen Bahn und des Betriebes ſeinerſeits zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieſer Befugniß iſt derſelbe hinſichtlich der Verwaltung keinerlei Beſchränkung von Seiten der Geſellſchaft unterworfen; dagegen iſt er verpflichtet, vollſtändig Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag nach eben den Beſtimmungen, welche für die eigene Adminiſtration der Geſellſchaft gelten (§§. 7. bis 9.), den Aktionairen zukommen zu laſſen, unter allen Umſtänden aber die garantirten $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinſen (§. 8. sub 2.) zu gewähren.

Wenn bei dieſer Adminiſtration von Seiten des Staats der Rein-Ertrag in drei hintereinander folgenden Jahren mehr als $3\frac{1}{2}$ Prozent des Aktien-Kapitals betragen hat, iſt die Geſellſchaft zu dem Verlangen berechtigt, daß ihr die Verwaltung wieder übertragen werde.

2) Eine gleiche Befugniß zur Uebernahme der Verwaltung Seitens des Staates tritt ein, wenn die Zuſammenſetzung des Verwaltungsraths der Geſellſchaft wegen eines Mangels an qualifizirten Geſellſchaftsmitgliedern nicht erfolgen könnte.

§. 23.

Abänderung des §. 48. des Geſellſchaftsſtatuts.

Zur Ausübung aller dem Direktorio der Geſellſchaft durch das Statut ertheilten Befugniſſe bedarf daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weiteren Legitimation als eines gerichtlichen oder notariellen Atteſtes über die Perſonen ſeiner Mitglieder oder Stellvertreter.

Dieſes Atteſt wird auf Grund der Wahlverhandlungen und des Anſtellungsreſkripts des vom Staate beſtellten Mitgliedes, reſp. deſſen Stellvertreters ausgefertigt.

 Den

Digitized by Google

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Daſſelbe verbindet durch ſeine Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Erklärungen des Direktoriums insbeſondere zu Verträgen und Vollmachten, iſt die Unterſchrift von fünf Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend.

Schema

Digitized by Google

Schema
der
Zinskoupons und Dividendenſcheine.

Zinskoupons, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Geſellſchaft.

Zinskoupons № .....
zur
Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Aktie
№ .....

Inhaber dieſes empfängt am 1. Januar (Juli) 18 .. die halbjährlichen Zinſen der oben benannten, über 100 Thaler lautenden Aktie mit Einem Thaler 22 Sgr. 6 Pf. aus der Geſellſchaftskaſſe.

(Stempel.) Oberſchleſiſche Eiſenbahngeſellſchaft.

Eing. Fol.

Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Geſellſchaft.

Dividendenſchein № .....
zur
Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Aktie
№ .....

Inhaber dieſes empfängt im Monat April 18 .. aus der Geſellſchaftskaſſe die für das nächſt vorhergegangene Kalenderjahr feſtzuſetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.) Oberſchleſiſche Eiſenbahngeſellſchaft.

Eing. Fol.

Digitized by Google

(Nr. 2377.) Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenſeitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 15. und bekannt gemacht unterm 27. Auguſt 1843.

Gemäß dem §. 4. des Königlich Preußiſchen Geſetzes vom 4. Juli 1840., betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, ſollen die Beſtimmungen der §§. 1. und 2. dieſes Geſetzes auch zu Gunſten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reziprozität Uebereinkunft getroffen worden iſt. Nachdem nunmehr die Königlich Preußiſche und die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung unter ſich übereingekommen ſind, gegenſeitig ihre beiderſeitigen Unterthanen in dem geſetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu ſtellen und zu behandeln, ſo wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten noch beſonders und ausdrücklich erklärt, daß die Beſtimmungen der §§. 1. und 2. des erwähnten Geſetzes vom 4. Juli 1840. auch zum Schutze der Herzoglich Braunſchweigiſchen Unterthanen in der geſammten Königlich Preußiſchen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden ſollen.

Hierüber iſt Königlich Preußiſcher Seits die gegenwärtige Miniſterial-Erklärung ausgefertigt und ſolche mit dem Königlichen Inſiegel verſehen worden.

Berlin, den 15. Auguſt 1843.

(L. S.)

Königlich-Preußiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Bülow.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine entſprechende Erklärung der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung ausgewechſelt worden iſt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Auguſt 1843.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Bülow.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 2378.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. Juli 1843., wodurch beſtimmt wird, wie es im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei dem Ableben eines Staats- oder andern öffentlichen Beamten, welcher Akten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, hinſichtlich der Verſiegelung gehalten werden ſoll.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. beſtimme Ich hierdurch, daß, wenn in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ein Staats- oder anderer öffentlicher Beamter, welcher Akten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, verſtirbt, die vorgeſetzte Dienſtbehörde zur Verſiegelung der Akten und Gelder, ſo wie der Lokale, worin dieſelben aufbewahrt ſind, befugt ſeyn ſoll, ohne Unterſchied, ob der übrige Nachlaß gerichtlich verſiegelt wird oder nicht. Dieſe Beſtimmung iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 14. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Mühler, Eichhorn, v. Bodelſchwingh, Grafen zu Stolberg und Grafen v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1843.)

Digitized by Google

(Nr. 2379.) Verordnung, eine zuſätzliche Beſtimmung zu dem Geſetz vom 13. Mai 1833. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anſtalten und Geſellſchaften betreffend. Vom 21. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ergänzung der §§. 1. 2. und 6. des Geſetzes vom 13. Mai 1833. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anſtalten und Geſellſchaften, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommiſſion, was folgt:

1) Soll eine Zuwendung, deren Vertheilung an Einzelne der Geber weder ausdrücklich beſtimmt, noch ausgeſchloſſen hat, nach dem Beſchluſſe der bedachten Anſtalt oder Geſellſchaft an Einzelne vertheilt werden, ſo bedarf es, ſofern die Zuwendung nicht mehr als Tauſend Thaler beträgt, der im §. 1. des Geſetzes vom 13. Mai 1833. vorgeſchriebenen Anzeige an die vorgeſetzte Behörde nicht.

2) Ueberſteigt die Zuwendung Tauſend Thaler, ſo iſt auch in dieſem Falle zu deren Gültigkeit Unſere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. Eichhorn. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2380.)

Digitized by Google

(Nr. 2380.) Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinanderſetzung eingeleiteten Subhaſtationen. Vom 11. Auguſt 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, eine Abänderung der Vorſchrift §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß eintreten zu laſſen, und verordnen demnach auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths und nach Anhörung Unſerer getreuen Stände, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834. auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinanderſetzung eingeleitete Subhaſtation hat die Wirkungen einer nothwendigen Subhaſtation nur gegen die Miteigenthümer, nicht aber gegen Pächter, Miether, eingetragene Gläubiger und andere Realberechtigte, deren Zuziehung bei dem Verfahren es daher nicht bedarf.

§. 2.

Haften jedoch auf dem Antheil eines Miteigenthümers, gegen welchen zum Zweck der Auseinanderſetzung auf Subhaſtation angetragen wird, Hypothekenſchulden oder andere Reallaſten, für welche der Antheil des Extrahenten der Subhaſtation nicht mit verhaftet iſt, ſo treten in Beziehung auf jene Schulden und Laſten die Wirkungen der nothwendigen Subhaſtation wie gegen den Miteigenthümer ſelbſt ein.

Die Inhaber ſolcher Hypotheken- und Realrechte ſind rückſichtlich des ihnen verpfändeten Antheils und der darauf fallenden Kaufgelder-Rate nach den Vorſchriften der Verordnung vom 4. März 1834. zu behandeln.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Auguſt 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

Digitized by Google

(Nr. 2381.) **Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25. Auguſt 1843., den Tarif über die auf dem alten Rheine zwiſchen der Stadt Rheinberg und dem Rheinſtrome zu erhebenden Kanalgefälle und Hafengelder betreffend.**

Ich habe den anliegenden Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des ſchiffbar gemachten alten Rheins zwiſchen der Stadt Rheinberg und dem ſchiffbaren Rheinſtrom zu erheben ſind, mit dem Vorbehalte einer Reviſion und Abänderung deſſelben von fünf zu fünf Jahren, genehmigt und vollzogen, und veranlaſſe Sie, die Bekanntmachung deſſelben durch die Geſetzſammlung zu bewirken.

Sansſouci, den 25. Auguſt 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminiſter v. Bodelſchwingh.

Tarif

der Gebühren, welche für die Benutzung des ſchiffbar gemachten alten Rheins zwiſchen der Stadt Rheinberg und dem ſchiffbaren Rheinſtrom zu erlegen ſind.

I. Kanalgefälle.

Es wird entrichtet:	Silbergroſchen.	Pfennige.
1) von jedem Zentner Ladung zu 110 Pfd. mit Ausnahme der zu 2. gedachten, dem ermäßigten Satze unterliegenden Gegenſtände.	—	2
2) von Ziegelſteinen, Hauſteinen, Platten, Traß, Schiefern, Dachziegeln, Sand, Erde, Baſalt, Steingut und Töpferwaaren (für Porzellan wird die volle Gebühr berechnet), Reifen, Korbmacherwaaren und leeren Fäſſern, für den Zentner	—	½
3) bei gemiſchten Ladungen, für den Zentner, wie zu 1. .	—	2

Zuſätzliche Vorſchriften.

a) Von Ein- und Ausfuhr iſt die gleiche Abgabe zu entrichten. Zur Zahlung der Gebühr tritt die Verbindlichkeit ein, ſobald ein beladenes Schiff ſtrom-

Digitized by Google

ſtromaufwärts den Kanal berührt, und ſtromabwärts, wenn ein ſolches in der Abſicht, den Kanal zu verlaſſen, von Rheinberg, dem Anker oder Oſſenberg oder unterhalb Oſſenberg abfährt.

b) Schiffe, welche auf dem Kanal an verſchiedenen Orten ein- und ausladen, zahlen von den zur Ausladung auf ſolcher Binnenfahrt beſtimmten Gütern die Hälfte der vorbeſtimmten Gebühren, und werden dieſe entrichtet, bevor das Schiff abfährt.

c) Unbeladene Kähne und Fahrzeuge ſind von der Abgabe frei.

d) Wenn Fahrzeuge ſich des Kanals als Sicherheitshafen bedienen, werden von denſelben die hier nachſtehend zu II. aufgeführten Hafengelder erhoben.

II. Hafengelder.

An Schutzgeld für den Winteraufenthalt im Kanal entrichten:	Thaler.	Silbergroſchen.
Fahrzeuge von 1 bis 10 Laſt Tragfähigkeit	—	15
„ „ 11 „ 20 „ „	1	—
„ „ 21 „ 30 „ „	1	15
„ „ 31 „ 40 „ „	2	—
„ „ 41 „ 50 „ „	2	15
„ „ 51 „ 60 „ „	3	—
„ „ 61 „ 70 „ „	3	15
„ „ 71 „ 80 „ „	4	—
„ „ 81 „ 90 „ „	4	15
„ „ 91 „ 100 „ „	5	—
„ „ 101 Laſt und darüber	5	15

Sansſouci, den 25. Auguſt 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelſchwingh.

Digitized by Google

(Nr. 2382.) Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft von 1,250,000 Thalern. Vom 8. September 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 21. Auguſt 1837. Allerhöchſt beſtätigten Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft darauf angetragen worden iſt, derſelben, Behufs der Ausführung des Unternehmens der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Cöln nach der Belgiſchen Grenze, die Aufnahme eines Darlehns von 1,250,000 Rthlr. Courant, geſchrieben: Einer Million Zwei Hundert Funfzig Tauſend Thalern Courant, gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons verſehener Obligationen, jede zu 200 Rthlr., geſchrieben: Zwei Hundert Thalern, mit Zinsgarantie des Staates zu geſtatten, ſo ertheilen Wir, in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unſere landesherrliche Genehmigung zur Emiſſion der gedachten Obligationen unter nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 6250. nach beiliegendem Schema ausgeſtellt und von drei Direktoren und dem Spezialdirektor der Geſellſchaft unterzeichnet; bei der Emiſſion wird ein Abdruck dieſes Privilegiums beigefügt.

§. 2.

Das Darlehn trägt drei und ein halbes Prozent Zinſen. Zu dem Ende werden den Obligationen für die nächſten zehn Jahre zwanzig Zinskoupons, jeder zu drei und einem halben Thaler, in halbjährlichen Terminen, nämlich am 2. Januar und 1. Juli zahlbar, nach dem beiliegenden Schema beigegeben.

Mit dem Ablauf dieſer und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskoupons an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geſchehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Koupons werden von dem Kaſſirer und von einem mit der Kontrole beauftragten Buchhalter der Geſellſchaft unterſchrieben. Vom Verfalltage ab werden die Zinskoupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und Aachen, ſo wie in den Städten gezahlt, welche Seitens der Geſellſchaft noch außerdem zu dem Ende vermittelſt Bekanntmachung deſignirt werden.

Die

Digitized by Google

Die Geſellſchaft hat die mit der Bezahlung der Zinskoupons beauftragten Komptoire und Handlungshäuſer öffentlich anzuzeigen.

§. 3.

Die Anſprüche auf Zinsvergütung erlöſchen, und die Zinskoupons werden ungültig und werthlos, wenn dieſe nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präſentirt werden.

§. 4.

Die Verzinſung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem ſie zur Zurückzahlung fällig ſind. Wird dieſe in Empfang genommen, ſo müſſen zugleich die ausgereichten Zinskoupons, welche ſpäter, als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Koupons verwendet.

§. 5.

Zur allmähligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1844. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebſt den Zinſen der eingelöſeten Obligationen verwendet; der Geſellſchaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unſeres Finanzminiſters den Tilgungsfonds zu verſtärken.

Die jährlich zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinſchaftlichen Verſammlung der Direktion und des Adminiſtrationsrathes, unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos beſtimmt, und ſind darauf nach einer wenigſtens drei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige der ausgelooſ'ten Nummern vom 1. Juli an fällig.

Die Geſellſchaft iſt auch befugt, die noch nicht getilgten Obligationen nach einer wenigſtens ſechs Monate vorher zu erlaſſenden öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurück zu zahlen.

Die in Folge der Beſtimmungen dieſes Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung, unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinskoupons enthaltenen Vorſchrift, an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung nach §. 2. erfolgt, baar in Kourant bezahlt. Indeſſen kann die Geſellſchaft, wenn die in einem Jahre einzulöſenden Obligationen mehr als 50,000 Rthlr. betragen, durch Bekanntmachung beſtimmen, daß die Inhaber Einen Monat vor dem Verfall von jenen Städten diejenige bezeichnen, in welcher ſie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine ſolche Bezeichnung nicht, ſo wird angenommen, daß ſie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben.

 Die

Digitized by Google

Die fällig erklärten und eingelöſeten Obligationen werden, unter Beobachtung der hier oben wegen der Verlooſung vorgeſchriebenen Form, verbrannt.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird einem von Unſerm Finanz-Miniſter zu ernennenden Kommiſſarius jährlich ein Nachweis geliefert.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen oder Zinskoupons amortiſirt werden, ſo erläßt die Direktion der Geſellſchaft dreimal, in Zwiſchenräumen von wenigſtens vier und höchſtens ſechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieſelben geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die etwaigen Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verſchollen und fertigt an deren Stelle andere unter denſelben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß ſie als Erſatz für amortiſirte dienen. Die Koſten dieſes Verfahrens fallen nicht der Geſellſchaft, ſondern den Betheiligten zur Laſt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von der Direktion der Geſellſchaft Behufs Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlöſung vorgezeigt worden, ſind werthlos, welches von der Direktion, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären iſt. Die Geſellſchaft hat wegen ſolcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann ſie deren gänzliche oder theilweiſe Bezahlung vermittelſt eines Beſchluſſes der Generalverſammlung aus Billigkeitsrückſichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen ſind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Geſellſchaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieſelben erſetzenden Maſchinen länger als ſechs Monate ganz aufhört;

b) wenn gegen die Geſellſchaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntniſſe, Schulden halber Exekution vollſtreckt wird;

c) wenn die im §. 5. feſtgeſetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In

Digitized by Google

In den Fällen a. und b. kann das Kapital an demſelben Tage, wo einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle c. iſt dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert: in dem Falle a. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle b. Ein Jahr, nachdem der vorgeſehene Fall eingetreten iſt; das Recht der Kündigung in dem Falle c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen ſollen.

Die Obligationen, welche in Folge der Beſtimmungen dieſes Paragraphen eingelöſet werden, kann die Geſellſchaft wiederum ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinſung und Tilgung der Schuld wird feſtgeſetzt und verordnet:

a) die vorgeſchriebene Verzinſung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinſen und Dividenden an die Aktionaire der Geſellſchaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Geſellſchaft keine zur Eiſenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundſtücke verkaufen; dies bezieht ſich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundſtücke, auch nicht auf ſolche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von polizeilichen oder ſteuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten;

c) zur Geltendmachung der im §. 8. feſtgeſetzten Rückforderungsrechte iſt den Inhabern der Obligationen das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Geſellſchaft verhaftet.

Nur diejenigen Obligationen, welche mit Unſerer Genehmigung zu dem Zwecke: die Bahn von Cöln bis zur Belgiſchen Grenze mit allen erforderlichen Anlagen und Betriebsmitteln zu verſehen, — emittirt werden möchten, können den nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch daſſelbe feſtgeſetzten Vorzugsrechte gleichgeſtellt werden.

§. 10.

Die in dieſem Privilegium vorgeſchriebenen Bekanntmachungen müſſen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskoupons, kann kein Arreſt bei der Geſellſchaft angelegt werden.

Digitized by Google

§. 12.

Für die nach gegenwärtigem Privilegium von den Obligationen zu entrichtenden Zinſen bewilligen Wir hierdurch die Garantie des Staats bis zur vollſtändigen Rückzahlung des Kapitals und beſtimmen insbeſondere:

a) die Zinskoupons werden vor ihrer Emiſſion zur Kontrole und zum Vermerk der Staatsgarantie mit einem Stempel verſehen.

b) Wenigſtens Einen Monat vor dem Zinszahlungstermine hat die Geſellſchaft in dem Falle, daß ſie aus eigenen Mitteln die verfallenden Zinſen nicht bezahlen kann, hiervon Unſerm Finanzminiſter Anzeige zu machen und ihm ſo viel etwa von dieſen Mitteln bereit iſt, zur Verfügung zu ſtellen. Der Finanzminiſter wird alsdann der Geſellſchaft die erforderlichen Zuſchüſſe zur Zinszahlung überweiſen oder aber die Königlichen Kaſſen bekannt machen, bei welchen in Berlin, Cöln und Aachen die fälligen Zinskoupons eingelöſt werden.

c) Die nicht mehr gültigen Zinskoupons werden unter einer von Unſerm Finanzminiſter feſtzuſetzenden Kontrole vernichtet.

Zur Urkunde dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſt eigenhändig vollzogen und unter Unſerm Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch außer der bewilligten Zinsgarantie eine weitere Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben, oder den Rechten Dritter und insbeſondere der Inhaber der nach Unſerm Privilegium vom 12. Oktober 1840. emittirten Obligationen zu präjudiziren.

Gegeben Sansſouci, den 8. September 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Juſtizminiſter Mühler.
Ruppenthal. v. Bodelſchwingh.

Schema

Digitized by Google

Schema zu den Obligationen.

Privilegirte zu drei und ein halb Prozent verzinsbare Obligation

№

Der Inhaber hat an die Rheiniſche Eiſenbahn-Geſellſchaft Zwei Hunder Thaler Preußiſch Kourant zu fordern, als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom   autoriſirten Darlehn von Ein und ein Viertel Million Thalern. Die Zinſen ſind gegen die ausgegebenen Zins-Koupons zahlbar.

Cöln, den

Die Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Unterſchriften von drei Direktoren und dem Spezial-Direktor.)

Auf der Rückſeite.

Notiz über die zu dieſer Obligation ausgereichten Zinskoupons.

Bis einſchließlich zum Jahre	Wurden ausgereicht im		Eingetragen in der Kontrole		Beglaubigende Unterſchrift des mit der Kontrole beauftragten Buchhalters.
	Monat	Jahr	Lit.	Fol.	
1852					
1862					
1872					
1882					
1892					
1902					
19					

Digitized by Google

Schema zu den Zinskoupons.

Zinskoupon zur privilegirten Obligation №

Drei und einen halben Thaler Preußiſch Kourant hat der Inhaber dieſes Zinskoupons vom $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18 . . ab in Berlin, Cöln, Aachen und den außerdem von uns zu deſignirenden Städten, bei den bekannt gemachten Adreſſen zu erheben. Dieſer Zinskoupon iſt nach dem $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18 . . ungültig und werthlos.

Cöln, den

Die Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Die Namen von drei Direktoren und dem Spezial-Direktor werden gedruckt.)

Eingetragen Lit. Fol.

(Unterſchriften des Kaſſirers und des Buchhalters.)

(Kontrolſtempel des Staats.)

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 2383.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum Betrage von 110,000 Rthlr. Vom 18. Auguſt 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Demminer Kreisſtänden die Aufbringung der zu verſchiedenen, den Kreis Demmin durchſchneidenden Chauſſeen, außer den Staats- und Provinzialzuſchüſſen erforderlichen Mittel im Wege eines Anlehns beſchloſſen, dieſer Beſchluß von Uns genehmigt worden, und das zur Negozirung dieſes Anlehns ernannte Kreisſtändiſche Komité bei Uns darauf angetragen hat, zu dieſem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsſcheinen verſehene Kreis-Obligationen zum Betrage von 110,000 Rthlr., geſchrieben Ein Hundert Zehn Tauſend Thalern, ausſtellen zu dürfen, wollen Wir, da ſich bei dieſem Antrage weder im Intereſſe der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausſtellung von 220, geſchrieben Zwei Hundert Zwanzig Stück Demminer Kreis-Obligationen, eine jede zu 500 Rthlr., geſchrieben Fünf Hundert Thalern, welche nach anliegendem Schema unter Lit. A. No. 1. bis 220. auszuſtellen, mit Drei und ein halb Prozent jährlich zu verzinſen und aus dem von dem Kreiſe aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durchs Loos beſtimmten Folgeordnung, zu tilgen ſind, durch gegenwärtiges Privilegium Unſere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieſer Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweiſen zu dürfen, geltend zu machen befugt iſt.

Durch vorſtehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weiſe eine Gewährleiſtung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sansſouci, den 18. Auguſt 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelſchwingh. Graf v. Arnim.

Digitized by Google

(Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1843.)

Demminer Kreis-Obligation

Lit. A. No.

Rthlr. 500 Preuß. Kourant.

Die ſtändiſche Kommiſſion für den Chauſſeebau des Demminer Kreiſes bekennt auf Grund des unter dem 6. April c. Allerhöchſt beſtätigten Kreistagsbeſchluſſes vom 30. April 1842. ſich Namens des Kreiſes durch dieſe für jeden Inhaber gültige Verſchreibung zu einer Schuld von

„Fünfhundert Thaler Preuß. Kourant"

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leiſtungen für den Demminer Kreis kontrahirt werden.

Die Bezahlung geſchieht allmählig aus einem zu dieſem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich ein und ein halb Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlöſung der Schuldverſchreibungen wird durch das Loos beſtimmt. Bis zu dem Tage, wo ſolchergeſtalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten iſt, wird es in ſechsmonatlichen Terminen, von heute an gerechnet, mit drei und ein halb vom Hundert mit gleicher Münzſorte mit jenem verzinſet. — Die Ausbezahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsſcheine und dieſer Schuldverſchreibung, und wird der Inhaber auf vorſichtige Aufbewahrung dieſer Papiere aufmerkſam gemacht.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit ſeinem Vermögen.

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Demmin, den ten 1843.

Die ſtändiſche Kommiſſion für den Chauſſeebau im Demminer Kreiſe.

Mit dieſer Obligationen ſind 10 Zinskoupons von Nr. 1—10. mit der Unterſchrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlöſung des Kapitals mit der Schuldverſchreibung erfolgt.

(Nr. 2384.) Geſetz, das Kaſſationsverfahren in Zivilſachen bei dem Rheiniſchen Revisions- und Kaſſationshofe betreffend. Vom 13. Oktober 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur größeren Beſchleunigung des Kaſſationsverfahrens in Zivilſachen bei dem Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofe auf den Antrag Unſeres Juſtizminiſters und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, ſo wie dem Unſerer getreuen Stände der Rheinprovinz, wie folgt:

§. 1. In der Denkſchrift, durch welche der Kaſſationsrekurs eingelegt wird, müſſen die Kaſſationsmittel einzeln und abgeſondert angegeben, und bei jedem Kaſſationsmittel muß, mit Hinweiſung auf die im Prozeſſe vorgekommenen

nen

Digitized by Google

nen Thatſachen das Geſetz angeführt werden, von welchem der Kaſſationskläger behauptet, daß es durch das angefochtene Urtheil verletzt worden.

Dieſe Denkſchrift muß ſpäteſtens innerhalb vier Monaten nach der Zuſtellung des angegriffenen Urtheils an die Parthei in dem Sekretariat des Reviſionshofes niedergelegt werden.

§. 2. Nach erfolgter Niederlegung der Denkſchrift (§. 1.) findet eine anderweitige ſchriftliche Begründung des Rekurſes nicht Statt, und iſt letzter, wenn die Denkſchrift den Erforderniſſen des §. 1. nicht entſpricht, auf den Antrag des Verklagten als unannehmbar zu verwerfen.

§. 3. Binnen zwei Monaten vom Tage der Präſidial-Ordonnanz, durch welche die Mittheilung des Kaſſationsrekurſes an den Kaſſationsverklagten und deſſen Vorladung verfügt worden iſt, muß der Kaſſationskläger die Mittheilung des Rekurſes nebſt der Ordonnanz bewirken, und den Kaſſationsverklagten in den Formen, welche die Artikel 61., 68. und 69. der Zivilprozeßordnung vorſchreiben, vor den Reviſionshof laden.

Die Nichtbeachtung dieſer Vorſchriften von Seiten des Kaſſationsklägers hat den Verluſt des Rechtsmittels zur Folge.

§. 4. Der Verklagte muß, wenn er im Inlande oder in einem an die Rheinprovinz angrenzenden Staate ſeinen Wohnſitz hat, binnen drei Monaten, vom Tage der Zuſtellung der Kaſſationsſchrift an, dem Anwalte des Klägers eine Erwiederungsſchrift zuſtellen laſſen und dieſe nebſt dem Zuſtellungsakt auf dem Sekretariat des Reviſionshofes niederlegen.

In den Fällen des Artikel 73. Nr. 2. und 3. der Zivilprozeßordnung richtet ſich die Zuſtellungsfriſt nach den daſelbſt vorgeſchriebenen Beſtimmungen.

§. 5. Nach Eingang der Erwiederungsſchrift kann jeder Theil die Sache zur Verhandlung und Entſcheidung befördern.

§. 6. In der öffentlichen Sitzung kann der Kläger die in der eingereichten Schrift angegebenen Kaſſationsgründe weiter ausführen und vertheidigen. Neue Gründe aufzuſtellen iſt ihm nicht geſtattet.

§. 7. Iſt innerhalb der im §. 4. beſtimmten Friſt eine Erwiederungs-Schrift nicht eingegangen, ſo kann der Kläger die Sache zur Sitzung befördern.

§. 8. So lange noch kein Referent ernannt iſt, kann der Verklagte die verſäumte Erwiederungsſchrift nachbringen. Iſt bis dahin eine ſolche Nachbringung nicht erfolgt, ſo iſt auf den Antrag des Klägers in contumaciam zu erkennen.

§. 9. Gegen Kontumazial-Urtheile iſt binnen drei Monaten, vom Tage der Zuſtellung des Urtheils an, der Einſpruch zuläſſig.

§. 10. Der Einſpruch wird durch eine dem Anwalt des Klägers zugeſtellte und auf dem Sekretariat niedergelegte Denkſchrift eingelegt, welche die Gründe in der Sache ſelbſt enthalten muß, und als Einredeſchrift gilt.

§. 11. Dieſe Denkſchrift iſt nur dann annehmbar, wenn ſogleich bei deren Zuſtellung die Summe von fünf und zwanzig Thalern für die Kontumazialkoſten dem Anwalt des Klägers baar angeboten wird.

§. 12. Das gegenwärtige Geſetz iſt auf alle nach dem 1. Januar 1844. eingehende Kaſſationsgeſuche anzuwenden. Entſprechen die vor dieſem Zeitpunkte angebrachten Kaſſationsgeſuche nicht den Erforderniſſen des §. 1., ſo ſoll zu De-

Digitized by Google

deren Nachholung dem Kaſſationskläger auf den Antrag des Kaſſationsverklagten eine angemeſſene Friſt beſtimmt und demnächſt nach den Vorſchriften der §§. 2 und folg. verfahren werden.

§. 13. So weit die bisherigen Vorſchriften über das Kaſſationsverfahren durch das gegenwärtige Geſetz nicht abgeändert ſind, bleiben dieſelben auch ferner in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 13. Oktober 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2385.) Verordnung wegen Freilaſſung des Bettwerks für den Schuldner und ſeine nächſten Angehörigen bei allen Arten der Exekutionsvollſtreckung. Vom 13. Oktober 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Vernehmung Unſerer getreuen Stände, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, für ſämmtliche Landestheile der Monarchie, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Geſetzeskraft hat, was folgt:

Bei allen Arten von Exekutionsvollſtreckungen ſoll fortan das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk von der Beſchlagnahme freigelaſſen werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 13. Oktober 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 2386.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13. Oktober 1843. in Betreff der den Bürgermeiſtern in der Rheinprovinz zu bewilligenden Gebühren für Auszüge aus dem Feuerſozietäts-Kataſter.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich nach dem Beſchluſſe der zum 7. Rheiniſchen Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände, daß von den nach §§. 69. und 74. des Reglements für die Provinzial-Feuerſozietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836. mit Beſorgung der Feuerſozietäts-Geſchäfte beauftragten Bürgermeiſtern für alle ſolche Auszüge aus dem Feuerſozietäts-Kataſter, deren Ertheilung in dem Reglement nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, Gebühren nach folgenden Sätzen erhoben werden: für einen Auszug rückſichtlich eines Gebäudes zu der Verſicherungsſumme von 200 Rthlr. und darunter, Zwei Silbergroſchen Sechs Pfennige; von über 200 bis 500 Rthlr. einſchließlich, Fünf Silbergroſchen; von über 500 bis 1000 Rthlr. einſchließlich, Sieben Silbergroſchen Sechs Pfennige; von über 1000 bis 5000 Rthlr. einſchließlich, Zehn Silbergroſchen; und von über 5000 Rthlr. Funfzehn Silbergroſchen ohne weitere Steigerung; für jede Eintragung oder Löſchung einer Hypothek Zwei Silbergroſchen Sechs Pfennige. — Zur Zahlung dieſer Gebühren iſt der Extrahent verpflichtet. Sie haben dieſe Beſtimmungen durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 13. Oktober 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Grafen v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1843.)

Digitized by Google

(Nr. 2387.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. Oktober 1843., durch welche des Königs Majeſtät der Stadt Sulmierzyce, im Großherzogthum Poſen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruhet haben.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. will Ich der Stadt Sulmierzyce im Großherzogthum Poſen, dem Wunſche derſelben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ober-Präſidenten der Provinz zu beauftragen.

Sansſouci, den 14. Oktober 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Grafen v. Arnim.

(Nr. 2388.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5. November 1843., betreffend die Beſtimmung: daß gegen Beamte, welche zur Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit verurtheilt werden, ohne Unterſchied der Fälle, die Strafe mag als die ordentliche oder als eine außerordentliche ausgeſprochen werden, zugleich auf Kaſſation erkannt werden ſoll.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 20. v. M. erkläre Ich Mich mit Rückſicht auf den §. 339. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und den §. 408. der Kriminalordnung vollkommen damit einverſtanden, daß, wenn gegen Beamte auf Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit erkannt wird, ohne Unterſchied der Fälle, die Strafe mag als die ordentliche, oder als eine außerordentliche ausgeſprochen werden, zugleich auf Kaſſation erkannt werden muß. Dieſe Beſtimmung iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 5. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

(Nr. 2389.) Deklaration, betreffend die Nothwendigkeit des Konſenſes der Agnaten zur Verpfändung der Subſtanz eines Lehngutes in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Ukermark, ſo wie in den Kreiſen Beeskow und Storkow. Vom 5. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

erklären zur Beſeitigung entſtandener Zweifel nach Anhörung Unſerer getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums,

daß in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Ukermark, ſo wie in den Kreiſen Beeskow und Storkow die, in den §§. 4. und 6. der deklarirten Lehnskonſtitutionen für die genannten Landestheile vom 1. Juni 1723. vorgeſchriebene Einwilligung der Agnaten zur Verpfändung der Subſtanz eines Lehngutes nur von denjenigen Agnaten erfordert und ertheilt zu werden braucht, welche zur Zeit der Verpfändung im Hypothekenbuche dieſes Lehnguts eingetragen ſtehen, die Einwilligung der unbekannten oder nicht eingetragenen Sukzeſſionsberechtigten dagegen in dieſen Landestheilen nicht erforderlich iſt.

Hiernach haben die Gerichte ſich bei der Beurtheilung der Rechtsgültigkeit einer konſentirten Lehnsſchuld zu achten, auch in dem Falle, wenn die Schuld ſchon vor Publikation dieſer Deklaration aufgenommen worden iſt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 5. November 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2390.) **Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung der bei Notarien in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln niedergelegten myſtiſchen Teſtamente. Vom 5. November 1843.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um zu verhüten, daß im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln myſtiſche Teſtamente, welche nach Beifügung des erforderlichen notariellen Aufſchrift-Aktes von den Teſtatoren nicht in eigene Verwahrung genommen, ſondern in der des Notars belaſſen worden ſind, bei deren Tode uneröffnet und unausgeführt bleiben, verordnen Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach Anhörung Unſerer getreuen Stände der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Jeder Notar im Bezirke des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes iſt verpflichtet, von dem Vorhandenſeyn eines bei ihm niedergelegten myſtiſchen Teſtamentes dem Ober-Prokurator des Bezirks, in welchem die Erbſchaft eröffnet worden iſt, Anzeige zu machen, ſobald ihm der Tod des Teſtators bekannt geworden iſt.

§. 2.

Auf eine ſolche Anzeige, welche der Ober-Prokurator nach Feſtſtellung des Todesfalls dem Landgerichts-Präſidenten vorzulegen hat, iſt die Eröffnung des Teſtaments in der geſetzlich vorgeſchriebenen Form zu bewirken.

§. 3.

Die dabei entſtehenden Koſten werden auf den öffentlichen Fonds angewieſen, und ſind auf Grund einer mit dem Befehle der Vollſtreckung verſehenen Verfügung des Landgerichts-Präſidenten von demjenigen, welchem die Erbſchaft angefallen iſt, wieder einzuziehen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 5. November 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 2391.) Geſetz über die Aktiengeſellſchaften. Vom 9. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Rechtsverhältniſſe der Aktiengeſellſchaften, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Aktiengeſellſchaften mit den im gegenwärtigen Geſetze beſtimmten Rechten und Pflichten können nur mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden. I. Allgemeine Grundſätze.

Der Geſellſchaftsvertrag (das Statut) iſt zur landesherrlichen Beſtätigung vorzulegen.

§. 2.

Der Geſellſchaftsvertrag iſt gerichtlich oder notariell aufzunehmen oder zu vollziehen. Derſelbe muß insbeſondere beſtimmen:

1) die Firma und den Sitz der Geſellſchaft;
2) den Gegenſtand des Unternehmens und ob daſſelbe auf eine gewiſſe Zeitdauer beſchränkt iſt oder nicht;
3) die Höhe des Grundkapitals, ſo wie der einzelnen Aktien, und ob dieſe auf jeden Inhaber, oder auf beſtimmte Inhaber geſtellt werden ſollen;
4) die Grundſätze, nach welchen die Bilanz (§. 24.) aufzunehmen iſt.
5) die Art der Vertretung und die Formen für die Legitimation der Vertreter;
6) die Form, in welcher die Zuſammenberufung der Mitglieder erfolgt;
7) die Art und Weiſe, wie das Stimmrecht von den Mitgliedern ausgeübt wird;
8) die Gegenſtände, über welche ſchon durch einfache Stimmenmehrheit oder nur durch eine noch größere Anzahl von Mitgliedern Beſchluß gefaßt werden kann;

(Ausgegeben zu Berlin den 29. November 1843.)

Digitized by Google

9) die öffentlichen Blätter, in welchen die von der Geſellſchaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen ſollen.

§. 3.

Der beſtätigte Geſellſchaftsvertrag wird durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirks, in welchem die Geſellſchaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der Beſtätigung des Geſellſchaftsvertrages iſt in die Geſetzſammlung aufzunehmen.

Iſt jedoch der Geſellſchaft die Ausſtellung von Aktien auf jeden Inhaber geſtattet,

oder ſind derſelben, über die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes hinaus, beſondere Vorrechte beigelegt worden,

oder ſind im Statut die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes abgeändert,

ſo muß die vollſtändige Aufnahme des Geſellſchaftsvertrages nicht blos in das Amtsblatt, ſondern auch in die Geſetzſammlung erfolgen.

Die Koſten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Geſellſchaft.

§. 4.

Jede Veränderung oder Verlängerung des Geſellſchaftsvertrags bedarf ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung, ſo wie der im §. 3. vorgeſchriebenen Bekanntmachung.

§. 5.

Die Aktiengeſellſchaft darf keine Firma annehmen, welche die Namen der Betheiligten ausdrückt, ſondern iſt nach dem Gegenſtande, für welchen ſie errichtet worden, zu benennen.

§. 6.

Die Konzeſſion einer Aktiengeſellſchaft kann vom Landesherrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entſchädigung zurückgenommen werden.

Die Entſchädigung erſtreckt ſich jedoch nur auf den wirklichen Schaden, nicht auf den entgangenen Gewinn.

Ueber die Höhe der Entſchädigung entſcheidet in ſtreitigen Fällen der Richter.

§. 7.

Macht ſich eine Aktiengeſellſchaft eines groben Mißbrauchs ihres Privilegiums ſchuldig, ſo geht dieſelbe ihres Rechts ohne Entſchädigung verluſtig.

Die Aufhebung des Rechts kann jedoch in dieſem Falle nur durch Richterſpruch erfolgen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Aktiengeſellſchaften erlangen durch die landesherrliche Genehmigung die Eigenſchaft juriſtiſcher Perſonen, und insbeſondere das Recht, Grundſtücke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu laſſen.

II. Rechtsverhältniß der Aktiengeſellſchaften und der Aktionaire.

1. Im Allgemeinen.

§. 9.

Die Aktiengeſellſchaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet ſind, haben kaufmänniſche Rechte und Pflichten.

Uebernehmen ſie Wechſelverbindlichkeiten, ſo iſt gegen ſie zwar der Wechſelprozeß zuläſſig, die Exekution findet jedoch nur in das Vermögen der Geſellſchaft ſtatt.

An Orten, wo kaufmänniſche Korporationen beſtehen, ſind ſie denſelben beizutreten verpflichtet.

§. 10.

So weit das Statut über die Rechte und Pflichten der Aktionaire gegeneinander keine beſondere Beſtimmungen enthält, kommen die am Sitz der Geſellſchaft geltenden geſetzlichen Vorſchriften über Geſellſchaftsverträge zur Anwendung.

§. 11.

2. Aktien auf jeden Inhaber.

Wird der Geſellſchaft die Ausſtellung von Aktien auf jeden Inhaber geſtattet, ſo darf

1) die Ausgabe der Aktien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derſelben nicht erfolgen, und eben ſo wenig dürfen über die geleiſteten Partial-Zahlungen Promeſſen oder Interimsſcheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgeſtellt werden;
2) der Zeichner der Aktie iſt für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieſer Verpflichtung kann derſelbe weder durch Uebertragung ſeines Anrechts auf einen Dritten ſich befreien, noch Seitens der Geſellſchaft entbunden werden;
3) ob und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent die Uebertragung der aus den geleiſteten Zahlungen entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zuläſſig iſt, muß im Geſellſchaftsvertrage beſtimmt werden.

§. 12.

3. Aktien auf beſtimmte Inhaber.

Werden die Aktien auf beſtimmte Inhaber ausgeſtellt, ſo muß die genaue Bezeichnung derſelben nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Geſellſchaft eingetragen werden.

Geht das Eigenthum der Aktie auf einen Andern über, ſo iſt dieſer zur Vermerkung in dem Aktienbuche anzumelden.

Digitized by Google

Im Verhältniß zu der Geſellſchaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angeſehen, die als ſolche im Aktienbuche verzeichnet ſind.

§. 13.

So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollſtändig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung ſeines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückſtandes nur dann befreit, wenn die Geſellſchaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt.

Auch in dieſem Falle bleibt der austretende Aktionair auf Höhe des Rückſtandes für alle bis dahin von der Geſellſchaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, ſubſidiariſch verhaftet.

§. 14.

4. Gemeinſame Beſtimmungen für beide Arten von Aktien.

Im Geſellſchaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils deſſelben Konventionalſtrafen ohne Rückſicht auf die ſonſt ſtattfindenden geſetzlichen Einſchränkungen feſtgeſetzt werden.

§. 15.

Kein Aktionair iſt ſchuldig, zu den Zwecken der Geſellſchaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit mehr beizutragen, als den Nominalbetrag der Aktie; er kann aber auch, außer dem Falle der Auflöſung der Geſellſchaft, den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 16.

Der Aktionair tritt für ſeine Perſon zu den Gläubigern der Geſellſchaft nicht in das Verhältniß eines Schuldners, ſondern bleibt, ſo weit der Betrag der Aktie noch nicht berichtigt iſt, nur Schuldner der Geſellſchaft.

§. 17.

Die Geſellſchaft darf das ſtatutenmäßige Grundkapital durch Rückzahlung an die Aktionaire nicht verkleinern.

Die Stipulation von Zinſen zu beſtimmter Höhe iſt nur für denjenigen, im Statute anzugebenden, Zeitraum zuläſſig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert. Von letzterem Zeitpunkte an darf unter die Aktionaire, ſey es in Form von Zinſen oder Dividenden ein Mehreres als nach den Jahresabſchlüſſen ſich an Ueberſchuß ergiebt, nicht vertheilt werden.

§. 18.

Bei entſtehender Inſolvenz der Geſellſchaft ſind die Aktionaire zur Erſtattung der früher an ſie ausgezahlten Zinſen und Dividenden nicht verbunden.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Die Geſchäfte der Geſellſchaft werden durch einen, nach Vorſchrift des Statuts beſtellten Vorſtand verwaltet, deſſen jedesmalige Mitglieder öffentlich bekannt gemacht werden müſſen. (§. 2. Nr. 9.) III. Rechte und Pflichten der Vorſteher der Geſellſchaft.

§. 20.

Die Vorſteher ſind aus den von ihnen Namens der Geſellſchaft geführten Geſchäften und eingegangenen Verbindlichkeiten für ihre Perſon einem Dritten nur dann verpflichtet, wenn ſie den Beſtimmungen im §. 11. Nr. 1., §§. 12., 17., 24., 25., 27. und 29. entgegen handeln.

§. 21.

Die Befugniß des Vorſtandes zur Vertretung der Geſellſchaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften, erſtreckt ſich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Spezialvollmacht erforderlich iſt.

§. 22.

Die Inſinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die Geſellſchaft iſt gültig, auch wenn ſie nur an Ein Mitglied des Vorſtandes geſchieht.

§. 23.

Eide, Namens der Geſellſchaft, werden von dem Vorſtande abgeleiſtet.

§. 24.

Der Vorſtand iſt ſchuldig, die zur Ueberſicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den erſten drei Monaten eines jeden Geſchäftsjahres eine Bilanz des Geſellſchaftsvermögens zu ziehen, und in ein dazu beſtimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz iſt der Regierung mitzutheilen, in deren Bezirk die Geſellſchaft ihren Sitz hat.

§. 25.

Ergiebt ſich aus der letzten Bilanz, daß ſich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, ſo muß der Vorſtand dies unverzüglich öffentlich bekannt machen.

Die Regierung muß in dieſem Falle von den Büchern der Geſellſchaft Einſicht nehmen und kann nach Befinden der Umſtände die Auflöſung der Geſellſchaft verfügen.

§. 26.

Beträgt das Vermögen der Geſellſchaft nach der vorgelegten Bilanz nicht mehr ſo viel, daß daſſelbe die Schulden deckt, ſo muß das Gericht, welchem die Regierung davon Mittheilung zu machen hat, den Konkurs (Falliment) von Amtswegen eröffnen.

§. 27.

Die Bücher der Geſellſchaft ſind dreißig Jahre lang aufzubewahren.

Bei Auflöſung der Geſellſchaft ſind die Bücher dem Handelsgerichte des

 Orts

Digitized by Google

Orts oder Bezirks, oder wo beſondere Handelsgerichte nicht beſtehen, dem Civilgerichte, welchem die Geſellſchaft unterworfen iſt, zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu übergeben.

§. 28.

IV. Auflöſung der Geſellſchaft. Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Geſellſchaft nicht aufgelöſt; auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen.

Dagegen hört die Geſellſchaft auf:

1) in den Fällen der §§. 6. und 7.;
2) durch Ablauf der ſtatutenmäßig beſtimmten Zeit;
3) durch ſtatutenmäßigen Beſchluß der Mitglieder, mit landesherrlicher Genehmigung;
4) durch Verfügung der Regierung im Falle des §. 25.;
5) durch Eröffnung des Konkurſes (Falliments).

§. 29.

Die bevorſtehende Auflöſung der Geſellſchaft iſt in den Fällen des §. 28. Nr. 1—4. zu drei verſchiedenen Malen durch die öffentlichen Blätter (§. 2. Nr. 9.) bekannt zu machen.

Die Vertheilung des Geſellſchaftsvermögens darf nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf von ſechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt iſt.

Durch dieſe Bekanntmachung müſſen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, ſich bei der Geſellſchaft zu melden. Die bekannten Gläubiger ſind hierzu durch beſondere Erlaſſe aufzufordern.

Diejenigen Gläubiger, welche ſich nicht innerhalb ſechs Monaten melden, gehen ihrer Rechte, zu Gunſten der Geſellſchaft, verluſtig.

Im Falle der Auflöſung wegen Inſolvenz (§. 28. Nr. 5.) tritt das Konkurs- (Falliments-) Verfahren ein.

§. 30.

Auf die bereits beſtehenden Aktiengeſellſchaften findet dieſes Geſetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. November 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. v. Bodelſchwingh.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2392.)

Digitized by Google

(Nr. 2392.) Verordnung wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachſes. Vom 9. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums für diejenigen Landestheile Unſerer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat, mit Ausnahme der Provinz Weſtphalen, für welche unter dem 22. Mai 1842. eine beſondere Order ergangen iſt, was folgt:

Die Vorſchrift des §. 12. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher es keinem Bauer erlaubt iſt, ſeine Früchte auf dem Halme zu verkaufen,

ſo wie die Vorſchrift des §. 594. Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, nach welchem mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaß oder Gewicht und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preiſen geſchloſſen werden darf,

werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 9. November 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2393.) Verordnung wegen Aufhebung der im Artikel 55. des Rheiniſchen Civil-Geſetzbuchs enthaltenen Beſtimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburtsanzeigen. Vom 9. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums und nach Anhörung Unſerer getreuen Stände der Rheinprovinz, was folgt:

Die im Artikel 55. des Rheiniſchen Civil-Geſetzbuchs enthaltene Beſtimmung,

nach welcher bei Geburtsanzeigen die neugebornen Kinder dem Civilſtands-Beamten vorgezeigt werden ſollen,

wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 9. November 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 2394.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8. November 1843., betreffend die Ermäßigung der Strafe des Art. 96. des in der Rheinprovinz geltenden Geſetzes vom 21. April 1810. hinſichtlich der Entwendung von Stein- und Braun-Kohlen.

Da die Strafe, welche im Artikel 96. des, in einem Theile der Rheinprovinz beſtehenden Bergwerksgeſetzes vom 21. April 1810. gegen Bergwerkskontraventionen angeordnet iſt, bei minder erheblichen Entwendungen von Stein- und Braunkohlen zu unverhältnißmäßigen Härten führt, ſo beſtimme Ich in Berückſichtigung des Antrages des Rheiniſchen Provinzial-Landtags auf Ihren Bericht vom 13. v. M., daß die gedachte Strafe bei ſolchen Entwendungen von Stein- und Braunkohlen, welche auf dem Ausgehenden der Flötze und Lager, mithin da verübt werden, wo dieſe Foſſilien zu Tage kommen, und es keiner beſonderen Vorrichtung zu ihrer Gewinnung bedarf, nach dem Ermeſſen des Richters im erſten Kontraventionsfall bis auf Fünf Thaler Geldbuße, und im Rückfalle bis auf Zehn Thaler Geldbuße, oder verhältnißmäßiges Gefängniß ermäßigt werden kann. Dieſe Beſtimmung iſt durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Sansſouci, den 8. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Mühler und v. Bodelſchwingh.

(Ausgegeben zu Berlin den 6. Dezember 1843.)

Digitized by Google

(Nr. 2395.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. November 1843. betreffend die Vermehrung der Steigungsſätze für die Gewerbeſteuer-Veranlagung.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 10. d. M. genehmige Ich, daß die Gewerbeſteuer für die, nach Mittelſätzen ſteuerpflichtigen Gewerbsklaſſen, vom Anfange des nächſten Jahres an, nicht bloß in den unter Nr. 12. lit. A. bis E. und lit. H. der Beilage B. zum Gewerbeſteuergeſetze vom 30. Mai 1820. vorgeſchriebenen Steigungsſätzen von 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 Thalern, und demnächſt um jedesmal 12 Thaler wachſend, ſondern außerdem auch in Jahresbeträgen von 10, 14, 16, 20, 28, 32, 42, 54 und 66 Thalern, und erſt von dem Satze von 72 Thalern ab, um jedesmal 12 Thaler wachſend, veranlagt werden kann, wobei jedoch die, in der erwähnten Beilage zu dem Gewerbeſteuergeſetze vorgeſchriebenen niedrigſten Steuerſätze feſtzuhalten ſind.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf die, von den Bäckern und Schlächtern in Orten der erſten und zweiten Gewerbeſteuer-Abtheilung, ſowie auf die, für die Brauerei zu entrichtende Gewerbeſteuer, Anwendung.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 2396.) Verordnung wegen exekutiviſcher Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz. Vom 24. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, **König** von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Herſtellung eines gleichmäßigen, möglichſt einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Gefälle in der Rheinprovinz eine Reviſion der darüber ſeither beſtandenen Vorſchriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums für die gedachte Provinz, was folgt:

§. 1.

Nach den Vorſchriften dieſer Ordnung ſind fortan beizutreiben: Allgemeine Grundſätze.

1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klaſſen- und Gewerbeſteuer, ſo wie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des Geſetzes über die Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820., als auf einem ſpeziellen Titel beruhend, zu entrichten ſind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeſchriebenen Beiſchläge zu dieſen Steuern;
2) die bei dem rheiniſchen Grundſteuer-Kataſter vorkommenden Fortſchreibungs-, Vermeſſungs- und anderen Gebühren, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;
3) die für die Provinzial-Feuerſozietätskaſſe zu erhebenden Brandverſicherungs-Beiträge;
4) die indirekten Steuern, die Salzablöſungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder,

(Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1843.)

Digitized by Google

die Kanal-, Schleuſen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder;

5) die von den Verwaltungs-Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniſſe ausgeſprochenen Geldſtrafen, Koſten und Entſchädigungen;

6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, ſo wie an ſtändiſche Kaſſen zu entrichten, oder als Provinzialbezirks- oder Gemeinelaſten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anſtalten aufzubringen ſind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben;

7) die in Folge von Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen entſtehenden, von der Generalkommiſſion feſtgeſetzten Koſten und Gebühren;

8) die Domanial- und Forſtgefälle, ſofern ſie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

9) die von den Gerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erkannten Geldſtrafen und feſtgeſetzten Koſten.

§. 2.

Das Zwangsverfahren wird von den mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet, und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren ſie ſich als ſolcher zu bedienen haben, ausgeführt. Einer gerichtlichen Viſirung oder Vollſtreckbarerklärung der von den Verwaltungsbeamten ausgehenden Exekutionsbefehle bedarf es überall nicht.

§. 3.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zuläſſig war, auch ferner ſtatt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieſelben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören? betreffen, iſt dagegen nur die Beſchwerde bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde des Beamten zuläſſig, deſſen Verfahren angefochten wird.

§. 4.

Die Exekutoren müſſen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen ſchriftlichen Auftrag bei ſich führen, und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben inſoweit, als ſie ſich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweiſe des Gegentheils vollen Glauben.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann ſofort nach Ablauf der geſetzlich feſtſtehenden oder den Schuldnern beſonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine Statt finden.

§. 6.

An denjenigen Tagen, an welchen nach geſetzlicher Vorſchrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht vorgenommen werden ſollen, darf keine Exekution vollſtreckt werden, eben ſowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdiſchen Feſttagen.

Während der Saat- und Erntezeit und der Weinleſe dürfen gegen Perſonen, welche ſich mit der Landwirthſchaft oder dem Weinbau beſchäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge iſt, eingeleitet, fortgeſetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre und Herbſt jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Ernte hauptſächlich zu fallen pflegen, freigelaſſen.

§. 7.

Bei der Exekutionsvollſtreckung gegen aktive Militairperſonen und penſionirte Offiziere ſind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militairbehörde und über die Exekutionsvollſtreckung in Kaſernen oder anderen zu demſelben Zweck beſtimmten Dienſtgebäuden beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zu beobachten.

§. 8.

Mahnung und Exekutionsankündigung.

Vor Vollſtreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten auszufertigenden und von dem Exekutor auszugebenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückſtände binnen 8 Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zuläſſigen Zwangsmitteln werde geſchritten werden.

§. 9.

Zu dieſem Behuf werden dem Exekutor die ausgefertigten Mahnzettel nebſt einem mit der ſchriftlichen Anweiſung zur Mahnung verſehenen und von dem betreffenden Kaſſenbeamten vollzogenen Verzeichniſſe der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückſtände (Reſtenverzeichniſſe) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner ſelbſt oder einem erwachſenen Familiengliede oder Hausgenoſſen deſſelben behändigen, und wie ſolches geſchehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugeſtellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Reſtverzeichniſſe beſcheinigen.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet nur in Anſehung derjenigen Mahnzettel ſtatt, deren Annahme verweigert wird, oder wegen Abweſenheit der vorgedachten Perſonen nicht bewirkt werden kann. Der Exekutor muß dieſe Mahnzettel dem Ortsvorſtande übergeben, und der letztere über deren Empfang in dem Reſtenverzeichniſſe quittiren, demnächſt aber für die Zuſtellung derſelben an den Schuldner ungeſäumt ſorgen. Die achttägige Friſt wird in dieſem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Ortsvorſtand die Mahnzettel in Empfang genommen hat.

§. 10.

Exekution; Verſchiedene Arten der Zwangsmittel.

Nach Ablauf der achttägigen Friſt ſind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückſtände an Abgaben und Mahngebühren, die geſetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Dieſe ſind:

a) die Pfändung,
b) die Beſchlagnahme der Früchte auf dem Halme,
c) die Beſchlagnahme der ausſtehenden Forderungen,
d) die Subhaſtation.

Die Subhaſtation der Grundſtücke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weiſe keine Zahlung zu erlangen iſt, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel iſt gleichzeitig zuläſſig, in der Regel muß jedoch zunächſt die Pfändung und nöthigenfalls die Beſchlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§. 11.

Pfändung.

Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von dem Kaſſenbeamten ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft deſſelben iſt der Exekutor befugt, die im Beſitze des Schuldners befindlichen pfandbaren beweglichen Sachen, imgleichen die Früchte auf den von dem Schuldner benutzten Grundſtücken in Beſchlag zu nehmen.

§. 12.

Von der Pfändung ſind ausgeſchloſſen:

a) die für den Schuldner, ſeine Ehefrau und ſeine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsſtücke und Leibwäſche, ſo wie das zur Wirthſchaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräth:
b) eine Milchkuh, oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebſt dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulaſſenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
c) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getraide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfniſſen für den Schuldner und ſeine Familie;

d) ein

Digitized by Google

d) ein zum Heizen und Kochen beſtimmter eiſerner Ofen;
e) bei Künſtlern und Handwerkern und Tagelöhnern die zur Fortſetzung ihrer Kunſt, ihres Gewerbes und ihrer Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenſtände mit der in dem Gewerbeſteuer-geſetz vom 30. Mai 1820. §. 35. vorgeſchriebenen Maßgabe;
f) die Bücher, welche ſich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, ſo wie die Maſchinen und Inſtrumente, welche zum Unterricht oder zur Ausübung einer Wiſſenſchaft und Kunſt gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thalern und nach der Wahl des Gepfändeten;
g) bei Perſonen, welche Landwirthſchaft oder den Weinbau betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, ſo wie das bis zur nächſten Ernte erforderliche Saat- und Futter-Getraide;
h) bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienſtes erforderlichen Gegenſtände, imgleichen anſtändige Kleider und Wäſche, welche auch den penſionirten Beamten und Militairperſonen zu belaſſen ſind:
i) das Mobiliar dienſtthuender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welches ſich an dem Garniſonorte derſelben befindet, imgleichen das Mobiliar der mit Penſion zur Dispoſition geſtellten Offiziere, welches ſich an dem Orte befindet, der ihnen zum Genuß des Serviſes angewieſen iſt, ſofern ſie ſich daſelbſt aufhalten. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien ſind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13.

Gegen die Pfändung kann ſich der Schuldner nur ſchützen, wenn derſelbe entweder:
a) die vollſtändige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Poſtſcheins ſofort nachweiſt, oder
b) eine Friſtbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber
c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskoſten ſogleich bereit und im Stande iſt.

In dieſem letzten Falle, ſo wie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil ſeiner Schuld ſofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adreſſe des Erhebungsbeamten zur Poſt befördert, oder dem Ortsvorſtande zur weitern Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, ſelbſt nicht für Exekutionskoſten, gelei-

Digitized by Google

geleiſtet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an dieſen gezahlt iſt, bei etwaiger Unterſchlagung noch einmal zu entrichten.

§. 14.

Die Pfändung ſelbſt wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfandbaren Gegenſtänden einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskoſten nach ſeinem Ermeſſen hinreichenden Betrag in Beſchlag nimmt und ſicherſtellt; und zwar zunächſt diejenigen Gegenſtände, welche am leichteſten transportirt und veräußert werden können.

Der Schuldner iſt, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, ſeine Effekten und Habſeligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende ſeine Wohnungs- und andern Räume, ſo wie die darin befindlichen Behältniſſe zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Perſonen gehören, müſſen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandſtücke in Beſchlag genommen, und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anſpruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen iſt, verwieſen werden.

§. 15.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, ſind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandſtücke durch Anlegung eines Superarreſtes mit Beſchlag zu belegen. Dies geſchieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln ſein Amtsſiegel beifügt, oder aber dem Schuldner oder dem beſtellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandſtücke für die Behörde, von der er ſeinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beſchlag genommen ſeien.

Den Gläubigern, auf deren Antrag die früheren Pfändungen Statt gefunden haben, iſt Abſchrift des über die Anlegung des Superarreſtes aufgenommenen Protokolls mit der Aufforderung zuzuſtellen, binnen vierzehn Tagen den Verkauf zu veranlaſſen. Nach Ablauf dieſer Friſt kann der Verkauf von der Behörde, die den Superarreſt hat anlegen laſſen, angeordnet werden, ohne daß es einer weiteren Benachrichtigung jener Gläubiger bedarf.

Die Freigebung der Pfandſtücke, auf welche ein Superarreſt angelegt iſt, ſo wie die Auszahlung des dafür gelöſten Kaufgeldes darf nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarreſt angelegt worden iſt, erfolgen.

§. 16.

Bei der Pfändung iſt die Zuziehung des Ortsvorſtandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbeſcholtener Männer nur dann erforderlich:

Digitized by Google

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden ſoll, ſich entfernt hat,

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerſtand geleiſtet wird.

In Gegenwart der obgedachten Perſonen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden. Iſt der Widerſtand auch auf dieſem Wege nicht zu beſeitigen, ſo muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelte, Anzeige machen, dieſe aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber beſtehenden Geſetzen veranlaſſen.

§. 17.

Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müſſen, wenn die Kaſſe ſich nicht am Orte ſelbſt befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Perſonen verpackt und unter der Adreſſe des Kaſſenbeamten zur Poſt befördert oder dem Ortsvorſtande, der zur Annahme und weitern Beförderung verpflichtet iſt, übergeben werden.

Andere Gegenſtände ſind bis zu deren Verſteigerung dem Schuldner gegen das Verſprechen, für deren Aufbewahrung zu ſorgen, und unter Verweiſung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belaſſen.

Nur bei Unzuverläſſigkeit des Schuldners ſind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorſtande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich iſt, nach ſtattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belaſſen, ſo ſind ſolche, ſoweit es nach den Umſtänden geſchehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verſchließung und Verſiegelung ſicher zu ſtellen.

§. 18.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und ſolche nicht nur ſelbſt unterſchreiben, ſondern auch von dem Schuldner oder deſſen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Perſonen unterſchreiben laſſen, oder aber den Grund der fehlenden Unterſchriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich dem Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückſtände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn ſolche nicht geleiſtet werden ſollte, an dem von ihm ſofort zu beſtimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandſtücke geſchritten werden würde.

 Dem

Digitized by Google

Dem Schuldner, ſowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben ſind, iſt von dem Exekutor ſofort eine Abſchrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie ſolches geſchehen, in dieſem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung iſt auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenſtände vorgefunden ſind.

§. 19.

Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, ſollen eben ſo beſtraft werden, wie diejenigen, durch welche eine gerichtliche Pfändung vereitelt wird.

§. 20.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Friſt iſt, wenn inzwiſchen keine Zahlung erfolgt, und keine Eigenthumsanſprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und beſcheinigt worden ſind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Erhebungsbeamten durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu ſetzende ſchriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle ſchon beſtimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines frühern Verkaufstermins iſt auch ohne Einwilligung des Schuldners zuläſſig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen ſind, oder in der Behauſung des Schuldners wegen deſſen Unzuverläſſigkeit nicht belaſſen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Koſten untergebracht werden können.

§. 21.

Dritte Perſonen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthums-Anſprüche machen, müſſen dieſe, ohne Unterſchied, ob ſie bei der Pfändung angemeldet worden ſind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf ſie ſich gründen, nachweiſen, widrigenfalls der Verkauf der Sachen erfolgt.

Bei rechtzeitiger Anmeldung der Eigenthumsanſprüche iſt nach Befinden der Umſtände die Freigebung der Sachen zu veranlaſſen, oder der angebliche Eigenthümer durch eine ſchriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweiſen. In dem letztern Falle muß die Anmeldung der Klage drei Wochen nach der Zuſtellung der Verfügung nachgewieſen werden, widrigenfalls mit dem Verkauf der Sachen vorgeſchritten wird.

§. 22.

Wird gegen eine, nach gegenwärtiger Verordnung eingeleitete Mobiliar-

Exeku-

Digitized by Google

Exekution von Seiten des Schuldners, ſoweit es nach §. 3. zuläſſig iſt, oder von Seiten eines Dritten, im Falle des §. 21. der Rechtsweg ergriffen, ſo haben darüber im Bezirke des Ober-Appellationsgerichtshofes zu Cöln, nach Maßgabe der §§. 1., 5. und 6. der Verordnung vom 11. Mai d. J. (Geſetz-Sammlung S. 182.) die Friedensgerichte zu erkennen, wenn der Streitgegenſtand die Summe von Einhundert Thalern nicht überſteigt.

§. 23.

Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kaſſe, in deren Intereſſe die Pfändung geſchehen iſt, behaupten, ſo darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieſerhalb niemals ausgeſetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlaſſen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Eben ſo müſſen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieſer Gläubiger verkauft worden ſind, die beſtrittenen Vorrechte der öffentlichen Kaſſe für die rückſtändigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

Die Entſcheidung gebührt jedoch in dieſen Fällen, innerhalb des Bereiches des Ober-Appellationsgerichtshofs zu Cöln, den Landgerichten ohne Rückſicht auf die Höhe des Betrages.

§. 24.

Die Abhaltung des Verkaufes muß durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder an einem andern öffentlichen Orte der Gemeine, wo die Pfändung Statt gefunden, geſchehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, ſo wie bei der Pfändung, zu beaufſichtigen und zu leiten, und deshalb bei dieſem Exekutionsakt gegenwärtig zu ſeyn.

Es können dem Exekutor zu dieſem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Verſpricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Verſilberung der Pfandſtücke, ohne die Transportkoſten unverhältnißmäßig zu vermehren, ſo iſt dieſer anzuordnen.

Der Verkauf in der Behauſung des Schuldners iſt nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Koſten der Verkauf anderswo auszuführen iſt.

§. 25.

Der Verkaufstermin muß, mit Ausnahme des im §. 20. gedachten Falls, ſpäteſtens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anſchläge öffentlich bekannt gemacht werden. Erſterer kann ſpäter noch wiederholt werden.

Digitized by Google

Haben die in demſelben Termin zu verſteigernden Gegenſtände zuſammen einen Werth von mindeſtens funfzig Thalern, ſo muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf Statt finden ſoll, oder, wenn daſelbſt keine ſolche Blätter erſcheinen, durch die eines zunächſt belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeſchriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, ſolche angemeſſen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Koſten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem, im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, ſo iſt der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen beſonders bekannt zu machen.

§. 26.

Bei der Verſteigerung werden die Pfandſtücke, ſoweit es thunlich iſt, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meiſtbietenden zugeſchlagen. Die zugeſchlagenen Pfandſtücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt und müſſen, wenn ſolche vor dem Schluſſe des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Auf den etwanigen Mehrbetrag des demnächſt erzielten Meiſtgebots hat der erſte Käufer keinen Anſpruch. Derſelbe haftet dagegen für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Kaſſe ſofort durch Exekution nach Vorſchrift dieſer Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorſtand oder ein von dieſem bezeichneter Gemeine- oder Polizeibeamter muß dem Verkaufe beiwohnen.

Dieſer Beamte ſowohl, als derjenige, auf deſſen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet iſt, und der Exekutor dürfen auf die zu verſteigernden Gegenſtände weder ſelbſt mitbieten, noch durch Andere für ſich mitbieten laſſen.

§. 27.

Die Verſteigerung muß eingeſtellt und die noch unverkauften Pfand-Stücke müſſen dem Schuldner zurückgegeben werden, ſobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für ſämmtliche Koſten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionsloſung keine hinreichende Deckung, ſo kann die Fortſetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um ſolche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Exekutor, welcher den Verkaufstermin abhält, iſt zur Annahme aller Gelder,

Digitized by Google

Gelder, welche aus der Verſteigerung eingehen, oder an demſelben Tage auf die Rückſtände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kaſſe, wofür das Zwangsverfahren ſtattgefunden, nicht am Orte iſt und deshalb die Ablieferung an dieſe nicht ſofort erfolgen kann, dieſelben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Perſonen verpacken und unter der Adreſſe des Kaſſenbeamten zur Poſt befördern, oder dem Ortsvorſtande zur weitern Beförderung übergeben.

§. 28.

Ueber den Hergang der Verſteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und ſolche auch dem Schuldner, wenn derſelbe gegenwärtig geweſen iſt, zur Unterſchrift vorgelegt werden.

§. 29.

Späteſtens binnen acht Tagen nach der Verſteigerung muß der Kaſſenbeamte dem Schuldner eine Nachweiſung über die Verwendung der Auktionsloſung, nebſt einer Abſchrift der §. 28. gedachten Verhandlung und dem etwaigen Ueberſchuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zuſtellen laſſen. Iſt die Auktionsloſung unzureichend, ſo iſt dem Schuldner zugleich die Fortſetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückſtandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geſchritten werden würde.

§. 30.

Von den §§. 20. bis 27. aufgeſtellten Regeln finden nachſtehende Ausnahmen ſtatt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere ſind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beſchlagnahme Eigenthumsanſprüche von Dritten angemeldet worden ſind, an die Regierungs-Hauptkaſſe zur Verſilberung einzuſenden.

b) Ausgedroſchenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenſtände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zuſtimmung des Schuldners, ohne vorherige Verſteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Geſpann des Schuldners, auf den nächſten Markt gefahren und daſelbſt verſilbert werden.

c) Goldene und ſilberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeſchlagen werden, Kleinodien und Kunſtſachen nicht unter dem Preiſe, zu welchem ſie von Kunſtverſtändigen abgeſchätzt ſind.

Digitized by Google

ſind. Dieſe Gegenſtände ſind erforderlichenfalls zur Verſteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks zu verſenden.

§. 31.

Beſchlagnahme der Früchte auf dem Halm.

Früchte auf dem Halm dürfen nur in den letzten ſechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife, und nur dann in Beſchlag genommen werden, wenn ſich keine andere taugliche und ſicher aufzubewahrende Pfandſtücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung iſt von der Beſchlagnahme frei zu laſſen.

Von der beabſichtigten Beſchlagnahme muß dem Schuldner oder ſeinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu ſeyn, Nachricht gegeben werden. Die Beſchlagnahme wird demnächſt in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte ſtehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines andern Wächters überweiſet, und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, ſo wie dem Schuldner, Abſchrift zu ertheilen iſt.

Im Uebrigen kommen die Vorſchriften §§. 11. bis 28. zur Anwendung.

§. 32.

Beſchlagnahme ausſtehender Forderungen des Schuldners.

Die Beſchlagnahme ausſtehender von dem Arreſte geſetzlich nicht befreiter Forderungen, oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beſchlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arreſtes bedarf, durch eine ſchriftliche Verfügung des betreffenden Kaſſenbeamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der ſchuldigen Summe an die Kaſſe oder Aushändigung der ſchuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewieſen wird. Der Schuldner muß von der Beſchlagnahme durch Zuſtellung einer Abſchrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zuſtellungsvermerkes mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zuläſſigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zuſtellung der Beſchlagnahmeverfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie ſolches geſchehen, von dieſem auf dem Konzepte jener Verfügung beſcheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beſchlagnahme anordnenden Verfügung in Anſehung der mit Beſchlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kaſſe vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergeſtalt als nicht geſchehen angeſehen, daß der Dritte zur Zahlung der ſchuldigen Summe und Auslieferung der ſchuldigen Sachen oder ihres Werths der Kaſſe verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beſchlagnahme zum Beſten jener Kaſſe geleiſtete Zahlung

oder

Digitized by Google

oder geſchehene Auslieferung anerkennen, ſondern ſich auch aller Ceſſion, Verpfändung oder anderweiten Dispoſition über die in Beſchlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beſchlag genommenen Summen oder Sachen, iſt der betreffende Kaſſenbeamte durch eine Verfügung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Dieſe Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweiſung und Vollmacht zur Klage; der Kaſſenbeamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozeſſe gerichtlich auffordern laſſen.

§. 33.

Beſteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren öffentliche Verſteigerung zuläßig iſt, ſo kann der Kaſſenbeamte auf den Grund einer beſondern Ermächtigung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors die Verſteigerung der Renten in der dafür geſetzlich vorgeſchriebenen Form in Antrag bringen.

§. 34.

Die Beſchlagnahme von Beſoldungen und Penſionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des ſchuldigen Betrages gerichtetes Requiſitionsſchreiben des Beamten, zu deſſen Empfang die Rückſtände gehören, an diejenige Kaſſe oder Behörde, bei welcher die Beſoldung oder Penſion zu erheben iſt. Von dem Requiſitionsſchreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beſchlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§. 35.

Die Subhaſtation von Grundſtücken des Schuldners iſt nur mit höherer Genehmigung zuläſſig, und muß alsdann bei dem kompetenten Gericht in Antrag gebracht werden. Subhaſtation der Grundſtücke.

§. 36.

Zwangsmaßregeln, welche in einem andern Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müſſen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten iſt, ſind durch Requiſition des für jenen Bezirk beſtellten Empfängers zu bewirken. Exekution gegen Forenſen.

§. 37.

Die Koſten des Exekutionsverfahrens ſind nach dem angehängten Tarif unter Berückſichtigung der nachſtehenden näheren Beſtimmungen zu liquidiren: Koſten des Exekutionsverfahrens.

 a) Die

Digitized by Google

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Geſammtbetrag der Abgabenreſte und rückſtändigen Koſten beſtimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müſſen, ſofern in dem Tarife ſelbſt nicht ein Anderes beſtimmt iſt, die vollen Gebühren bezahlt werden, wenn gleich derſelbe wegen inzwiſchen eingetretener Zahlung, Ausſtandsbewilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen iſt.

c) Die Exekutionsgebühren müſſen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derſelben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner beſonders entrichtet werden. Die Koſten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Maſſen zuſammen genommen worden, nur einmal nach der Geſammtſumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Maſſe gewonnenen Erlöſes vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkoſten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinſchaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Kaſſenbeamte auf den Werth der Gegenſtände, ihren Umfang, ihre Schwere und die ſonſt obwaltenden Umſtände billige Rückſicht nehmen.

§. 38.

Die Gebühren des Exekutors und alle andere Exekutionskoſten werden von dem das Verfahren betreibenden Kaſſenbeamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieſer Gelder werden aus denſelben zunächſt die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskoſten aber, ſoweit ſie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution Statt gefunden hat.

§. 39.

Alle bisherige Vorſchriften über Gegenſtände dieſer Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§. 40.

Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Miniſterien gemeinſchaftlich zu erlaſſen.

Urkund-

Digitized by Google

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. November 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

 Exeku-

Digitized by Google

Exekutionsgebühren-Tarif.

A. Gebühren des Exekutors.	bis 1 Rthl. Sgr.	Pf.	1 bis 5 Rthl. Sgr.	Pf.	5 bis 50 Rtl. Sgr.	Pf.	über 50 Rthlr. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7	6
2) Für die Pfändung und Sicherſtellung der gepfändeten Sachen, ſowie für die Anlegung eines Superarreſtes	4	—	8	—	16	—	1	—	—
In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieſelben Gebühren paſſiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, ſofern dieſelbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutionsakts vorgenommen wird.									
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anſchläge, ſowie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	—	7	6
4) Für die Verſteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—	—
Kommt es gar nicht zum Verkauf, ſo paſſiren, wenn der Steuerdiener ſich dieſerhalb an den Ort des Verkaufs begeben hat, die halben Gebühren.									
5) Für die Zuſtellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des Letzteren, ſowie für jede ſonſtige Zuſtellung	2	—	4	—	12	—	—	20	—
6) Für jede Abſchrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	—	—	6

B. An-

Digitized by Google

B. Andere Koſten.

	bis 1 Rthl.		1 bis 5 Rthl.		5 bis 50 Rtl.		über 50 Rthlr.		
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	—	5	—
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—

Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als acht Tage dauert, von dem 9ten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerſtreut liegende Parzellen zu beaufſichtigen ſind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerſtreut liegende Parzellen zu beaufſichtigen ſind, um das Doppelte erhöht werden.

Charlottenburg, den 24. November 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2397.) Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen beſcholtener Perſonen in den mit einer der beiden Städteordnungen beliehenen Städten. Vom 24. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Herſtellung gleichmäßiger Grundſätze in Betreff der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen beſcholtener Perſonen in den mit einer der beiden Städteordnungen beliehenen Städten Unſerer Monarchie, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände und auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1.

Die Beſtimmung Unſerer Verordnung vom 18. Dezember 1841. in Betreff der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen beſcholtener Perſonen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten der Provinz Preußen (Geſetzſammlung von 1842. S. 30.) ſollen fortan in allen Städten zur Anwendung kommen, in welchen die gedachte Städteordnung eingeführt iſt.

§. 2.

In den mit der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. beliehenen Städten, in denen nach §. 13. der gedachten Ordnung für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren erhoben werden, ſollen diejenigen Perſonen, welche im Fall der Unbeſcholtenheit nach §. 15. jener Ordnung zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet ſeyn würden, und dazu nur ihrer Beſcholtenheit wegen unfähig ſind, eine dem Betrag der Bürgerrechtsgelder gleichkommende Abgabe an die Kämmereikaſſe entrichten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. November 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2398.) **Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Januar 1823. wegen ſtreitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen. Vom 24. November 1843.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung wegen ſtreitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen vom 25. Januar 1823. (Geſetzſammlung Seite 19.) wird aufgehoben.

§. 2.

Die Gerichte haben jedoch in Prozeſſen, bei deren Entſcheidung es auf die völkerrechtliche Gültigkeit, die Anwendbarkeit oder Auslegung von Staats-Verträgen ankommt, auf den Antrag einer Parthei, oder nach Befinden von Amtswegen, von Unſerem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten die zum Zweck der rechtlichen Beurtheilung erforderliche Auskunft einzuholen.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſten Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. November 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2399.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. November 1843., betreffend die Deklaration der Allerhöchſten Order vom 14. Juli 1834. wegen der Bürgſchaft der Ehefrauen im Herzogthum Weſtphalen ꝛc.

Zur Beſeitigung entſtandener Zweifel will Ich auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 9. d. M. die Order vom 14. Juli 1834. wegen der Bürgſchaften der Ehefrauen im Herzogthume Weſtphalen, im Fürſtenthume Siegen und in den Grafſchaften Wittgenſtein (Geſetzſammlung, Seite 118.) dahin deklariren, daß dieſelbe, außer den genannten Landestheilen, auch auf die zum landräthlichen Kreiſe Siegen gehörigen vormaligen Aemter Burbach und Neuenkirchen (den freien Grund und den Hückengrund) zu beziehen iſt. Dieſe Deklaration iſt durch Aufnahme in die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Geſetz=Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 2400.) Konzeſſions= und Beſtätigungsurkunde für die Niederſchleſiſch=Märkiſche Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 27. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Behufs der Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Breslau unter der Benennung:

„Niederſchleſiſch=Märkiſche Eiſenbahngeſellſchaft“

eine Aktiengeſellſchaft für den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn, welche ſich an die Berlin=Frankfurter Bahn anſchließt und über Liegnitz nach Breslau führt, mit einem vorläufig auf acht Millionen Thaler feſtgeſetzten Grundkapitale gebildet, dabei zugleich auch Behufs der Eiſenbahnverbindung zwiſchen Breslau und Dresden die Anlage einer Anſchlußbahn nach Görlitz in das Unternehmen mitinbegriffen und zu dieſem Zwecke die Erhöhung des Grundkapitals um fernere zwei Millionen Thaler vorbehalten worden iſt, wollen Wir ſowohl zur Ausführung der vorbezeichneten, an die Berlin=Frankfurter Bahn ſich anſchließenden Eiſenbahn über Liegnitz nach Breslau, als auch zur Anlage der erwähnten Anſchlußbahn nach Görlitz, ſo wie zu deren weiterer Fortſetzung nach der Königlich Sächſiſchen Landesgrenze, mit Rückſicht auf den unterm 24. Juli d. J. mit der Königlich Sächſiſchen Regierung abgeſchloſſenen Vertrag wegen Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung von Breslau nach Dresden, hiermit Unſere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Auch wollen Wir ferner das Statut der Eingangs gedachten „Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft“, wie ſolches mit Rückſicht auf die Seitens Unſeres Finanzminiſters gepflogenen Verhandlungen, auf Grund der in der General=Verſammlung am 3., 4. und 5. Auguſt d. J. nach Inhalt der Uns vorgelegten gerichtlichen Protokolle gefaßten Beſchlüſſe in der Anlage feſtgeſtellt worden iſt, hierdurch mit der Maaßgabe zu §. 68.:

(Ausgegeben zu Berlin den 20. Dezember 1843.)

Digitized by Google

daß es zur näheren Feſtſetzung der den Direktoren jährlich zu gewährenden Remuneration der Zuſtimmung Unſeres Finanzminiſters bedürfen ſoll,

in allen Punkten beſtätigen, insbeſondere im Anerkenntniſſe der Wichtigkeit der vorbezeichneten Eiſenbahnverbindungen für die allgemeinen Landesintereſſen, für die Zinſen des Aktienkapitals, wie daſſelbe in den §§. 6. und 8. des Statutes vorläufig angenommen worden und demnächſt in Gemäßheit des §. 7. definitiv feſtgeſtellt werden wird, und zwar zum Satze von drei und ein halb Prozent, unter den näheren Beſtimmungen und Bedingungen, welche das oben angeſchloſſene Statut enthält, die Garantie des Staates hiermit bewilligen, indem Wir zugleich beſtimmen, daß es bei den in der oben erwähnten General-Verſammlung erfolgten Wahlen der Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter, ſo wie der Mitglieder des Verwaltungsraths ſein Bewenden haben ſoll. Dabei ſetzen Wir jedoch, da in dieſer General-Verſammlung von einzelnen Theilnehmern gegen die Feſtſtellung des Statutes und gegen die Vornahme der Wahlen Widerſpruch erhoben worden iſt, hierdurch feſt, daß den eben bezeichneten widerſprechenden Theilnehmern vorbehalten bleibt, innerhalb vier Wochen nach Publikation der gegenwärtigen Konzeſſions- und Beſtätigungsurkunde mittelſt Zurücklieferung der erhaltenen Zuſicherungsſcheine an die Direktion der Geſellſchaft gegen Rückempfang der geleiſteten Anzahlungen aus der Geſellſchaft auszuſcheiden, ſofern dieſelben aber von dieſem Vorbehalte nicht Gebrauch machen, das obige Statut und die erfolgten Wahlen auch für ſie unbedingt verbindlich bleiben ſollen.

Schließlich beſtimmen Wir, daß, ſoweit nicht in dem Statute beſondere Feſtſetzungen getroffen worden, die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, imgleichen die in der Anlage feſtgeſtellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eiſenbahnen für militairiſche Zwecke, nebſt den in dem oben erwähnten Staatsvertrage vom 24. Juli d. J. enthaltenen beſonderen Beſtimmungen und Maaßgaben, auf die Eingangs bezeichneten Eiſenbahnen Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungsurkunde iſt ſammt der ebengedachten Anlage und dem Staatsvertrage vom 24. Juli d. J., imgleichen mit dem beſtätigten Statute durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 27. November 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Mühler. v. Bodelſchwingh.

Bedin-

Digitized by Google

Bedingungen
in Betreff der Benutzung der Eiſenbahnen für militairiſche Zwecke.

1) Die Eiſenbahngeſellſchaft iſt verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſen, ſo wie von Militaireffekten jeglicher Art nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergeſtalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern auch die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Ueber die hierfür zu leiſtende Vergütung, ſo wie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtſätze für die Transporte von Truppen und von dem zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörenden Kriegs-Material iſt nach Maaßgabe der Umſtände beſondere Vereinbarung zu treffen.

2) Der Militairverwaltung bleibt vorbehalten, ſich zu ihren Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In einem ſolchen Falle iſt an die Geſellſchaft außer der Erſtattung der Feuerungskoſten ein mäßiges Bahngeld zu gewähren. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Geſellſchaft Statt, ſo wird dieſelbe nach billig mäßigen Sätzen beſonders vergütet.

3) Die Geſellſchaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen ſo einzurichten, daß ſolche nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauch bei der Abſendung von Militaireffekten bereit zu halten.

Digitized by Google

Statut

der

Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Zweck und Beſtimmung.

Unter der Benennung

„Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft“

verbindet ſich eine mit Korporationsrechten verſehene Aktiengeſellſchaft zum Bau und Betriebe einer Eiſenbahn, die ſich an die Berlin-Frankfurter Eiſenbahn anſchließen, und über Liegnitz nach Breslau führend eine vollſtändige Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Breslau herſtellen ſoll. Die Beſtimmung des Anſchlußpunktes und der Bahnlinie, ſo wie die Feſtſetzung des Bauprojekts bleibt dem Königlichen Finanzminiſterio vorbehalten.

§. 2.

Ausdehnung des Zwecks.

Für den Fall, daß die mit der Königlich Sächſiſchen Regierung eingeleiteten Unterhandlungen wegen Herſtellung einer Anſchlußbahn nach der Sächſiſchen Grenze, zur Verbindung der Stadt Breslau mit Dresden, zu einem Reſultate führen, ſoll dieſe Anſchlußbahn ein integrirender Theil des ganzen Unternehmens werden, und finden auf dieſelbe alle Beſtimmungen dieſes Statuts Anwendung.

§. 3.

Daſſelbe findet Statt, wenn eine Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft zu einem Unternehmen erreicht werden ſollte. Die Bedingungen dieſer Vereinigung werden die Geſellſchaftsvorſtände mit Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii feſtſtellen.

Die Direktion iſt ferner berechtigt, mit Zuſtimmung des Verwaltungsraths und des Königlichen Finanzminiſterii auch den Betrieb für eigene Rechnung auf fremden Bahnen zu übernehmen und desfallſige Verträge mit fremden Geſellſchaften abzuſchließen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Art der Benutzung.

Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung bewirken.

Der Tarif, ſowohl für die Güter- als für die Perſonenbeförderung, ſo wie jede Aenderung deſſelben bedarf der Zuſtimmung des Königlichen Finanz-miniſterii. Auch bleibt demſelben nicht nur die Genehmigung, ſondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu ſichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 5.

Domizil und Gerichtsſtand.

Das Domizil der Geſellſchaft iſt Berlin, und hat dieſelbe bei dem dor-gen Königlichen Stadtgerichte ihren Gerichtsſtand. Wenn aber im Falle der Expropriation von Grundſtücken, die in Schleſien belegen ſind, eine höhere als die durch das Expropriationsreſolut der Verwaltungs-Behörde feſtgeſetzte Entſchädigung von den Betheiligten im Wege des Prozeſſes in Anſpruch ge-nommen wird, ſo iſt das Königliche Stadtgericht zu Breslau für dieſe Pro-zeſſe das Forum der Geſellſchaft.

§. 6.

Fonds.

Das zum Bau der §. 1. bezeichneten Bahn nebſt Zubehör, zur An-ſchaffung des Betriebsmaterials und Inventarii, zur Verzinſung der Einzah-lungen und Beſtreitung der Generalkoſten bis zu dem §. 7. beſtimmten Zeit-punkte erforderliche Kapital wird vorläufig auf

„Acht Millionen Thaler Preußiſch Kourant"

feſtgeſetzt und durch Aktien zu Einhundert Thalern aufgebracht.

Von dieſem Kapitale übernimmt der Staat den ſiebenten Theil, in run-der Summe mit 1,150,000 Rthlr. an Aktien, welche mit den übrigen gleiche Rechte haben; die übrigen ſechs Siebentheile, in runder Summe mit 6,850,000 Rthlr. ſind im Wege der Aktienzeichnung durch Privatintereſſenten aufgebracht.

§. 7.

Definitive Feſtſtellung des Fonds.

Die definitive Feſtſtellung des benöthigten Kapitals erfolgt durch die Geſellſchaftsvorſtände unter Zuziehung des Königlichen Finanzminiſterii mit Ab-lauf des erſten vollen Betriebsjahres.

Sollte daſſelbe ſich nicht auf den angenommenen Betrag von 8,000,000 Rthlr. belaufen, ſo wird der Ueberſchuß zum Ankauf von Stammaktien der Geſellſchaft für Rechnung derſelben verwendet. Sollte ſich dagegen ein Mehrbedarf heraus-ſtellen, ſo wird nach der Wahl der Geſellſchaftsvorſtände unter Zuſtimmung des

 König-

Digitized by Google

Königlichen Finanzminiſterii entweder das Aktienkapital dem entſprechend erhöht, der ſiebente Theil dieſes Mehrbedarfs vom Staate übernommen und der Ueberreſt im Wege der Aktienzeichnung durch Privatintereſſenten gedeckt, oder der fehlende Betrag durch eine Anleihe auf Prioritäts-Obligationen beſchafft. Sowohl bei der Zeichnung dieſer neuen Aktien als bei Uebernahme der Prioritäts-Obligationen haben Diejenigen, die zur Zeit der desfallſigen Bekanntmachung Aktionaire der Geſellſchaft ſind, pro rata ihres Aktienkapitals den Vorzug vor dritten Perſonen.

§. 8.

Tritt der §. 2. erwähnte Fall ein, ſo wird das zur Herſtellung dieſer Anſchlußbahn und zur Beſtreitung der übrigen im §. 6. beſtimmten Ausgaben erforderliche Kapital auf den Betrag von

„Zwei Millionen Thalern Preußiſch Kourant“

feſtgeſetzt und durch Emiſſion von Aktien in der daſelbſt (§. 6.) angegebenen Art aufgebracht, wobei für den im Wege der Aktienzeichnung durch Privatperſonen aufzubringenden Betrag Denjenigen, die zur Zeit der Eröffnung dieſer Aktienzeichnung Aktionaire der Geſellſchaft ſind, der Vorzug verbleibt.

Wegen definitiver Feſtſtellung des Kapitals treten auch hier die Beſtimmungen des §. 7. ein.

§. 9.

In dem §. 3. bezeichneten Falle wird eine Betheiligung des Staats mit dem ſiebenten Theile der zur Erreichung dieſer Vereinigung zu emittirenden Aktien nicht möglich, es bleibt deshalb dem Staate vorbehalten, zur Herſtellung der Konformität bei der Amortiſation der Aktien dieſes Siebentheil vorweg aus dem nach §. 8. durch Privatzeichnungen aufzubringenden Aktienkapital zu entnehmen.

§. 10.

Aktien und Aktionaire.

Die auf Höhe von Einhundert Thalern lautenden Aktien werden auf den Inhaber ausgeſtellt.

Jeder Zeichner einer Aktie iſt Mitglied der Geſellſchaft (Aktionair), unterwirft ſich dem Statute derſelben und nimmt an dem Gewinne und Verluſte nach Verhältniß ſeines Aktienkapitals Antheil. Er ſcheidet aus der Geſellſchaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, ſoweit dieſe Uebertragung nach dem Geſellſchafts-Statute zuläſſig iſt.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Geſellſchaft.

Ueber den Kapitalsbetrag ſeiner Aktien hinaus iſt kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft verhaftet.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Reſervefonds.

Zur Beſtreitung der Koſten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums, ſowohl der Bahn als der Betriebsmittel, ſo wie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben wird nach Vollendung der Bahn aus dem Ertrage des Unternehmens ein Reſervefonds gebildet. Die zu dieſem Fonds aus dem Ertrage jährlich abzuführende Summe muß mindeſtens ein halbes Prozent des Anlagekapitals erreichen, und kann, bei ſich ergebendem Bedürfniſſe, unter Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii, von der Direktion der Geſellſchaft bis auf Ein Prozent, mit Konſens des Verwaltungsraths aber noch über dieſen Betrag hinaus, erhöht werden. Doch darf ſich der auf die vorſtehende Art angeſammelte Beſtand des Reſervefonds nicht höher als fünf Prozent des Aktienkapitals belaufen.

§. 12.

Verhältniß zum Staate.

Das Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate wird im Allgemeinen durch das Geſetz über Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. beſtimmt, vorbehaltlich der Modifikationen, die in Folge eingeleiteter Reviſion dieſes Geſetzes feſtgeſtellt werden.

Da ſich der Staat jedoch nicht nur mit Einem Siebentheile der Aktienſumme bei dem Unternehmen betheiligt (§§. 6—9.), ſondern auch die Garantie für einen beſtimmten Zinſengenuß zu Gunſten der Inhaber der übrigen Sechs Siebentheile der Aktienſumme übernimmt (§. 25.), ſo werden demſelben in Betreff der Verwaltung, der Dividendenbeziehung und der ſukzeſſiven Amortiſation der Aktien diejenigen Befugniſſe und Rechte vorbehalten und zugeſtanden, welche in den betreffenden beſonderen Beſtimmungen des Statuts ausgeſprochen ſind.

§. 13.

Verwaltung und Verfaſſung.

Das Intereſſe der Geſellſchaft wird wahrgenommen:

A) durch die Geſammtheit der Aktionaire in den General-Verſammlungen,

B) durch den Verwaltungsrath,

C) durch die Direktion,

D) durch beſondere Beamte,

bis zum Zuſammentreten der Direktion aber von dem durch das Reſkript des Königlichen Finanzminiſterii vom 3. Mai d. J. beſtätigten Komité. Alle von dem Komité als Vertreter der Geſellſchaft getroffenen Maaßregeln werden als die Geſellſchaft verpflichtend anerkannt. Das von demſelben verwaltete Ver-

 mö-

Digitized by Google

mögen wird der Direktion nach deren Zuſammentreten übergeben, und von ihr die darüber zu legende Rechnung geprüft und vom Verwaltungsrathe dechargirt.

§. 14.

Verwaltung durch den Staat.

Die Geſellſchaft tritt in alle Befugniſſe und Verbindlichkeiten ein, welche durch die von dem Königlichen Finanzminiſterio im Intereſſe des Unternehmens vorläufig getroffenen Einleitungen begründet werden.

Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 25.) genöthigt ſeyn, in drei auf einander folgenden Jahren einen Zuſchuß zu leiſten, oder ſollte der Zuſchuß in einem Jahre mehr als ein Prozent des Aktienkapitals überſteigen, ſo bleibt dem Königlichen Finanzminiſterio die Befugniß vorbehalten, die Adminiſtration der Bahn und des Betriebes ſeiner Seits zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieſer Befugniß iſt derſelbe hinſichtlich der Verwaltung keinerlei Beſchränkung von Seiten der Geſellſchaft unterworfen, dagegen iſt er verpflichtet, vollſtändig Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag nach eben den Beſtimmungen, die für die eigene Adminiſtration der Geſellſchaft gelten (§§. 24—26.), den Aktionairen zukommen zu laſſen, unter allen Umſtänden aber die garantirten 3½ Prozent Zinſen zu gewähren. Wenn bei dieſer Adminiſtration von Seiten des Königlichen Finanzminiſterii der Reinertrag in drei hintereinander folgenden Jahren mehr als 3½ Prozent jährlich des Aktienkapitals betragen hat, iſt die Geſellſchaft berechtigt, die Verwaltung wieder zu übernehmen.

Eine gleiche Befugniß zur Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Finanzminiſterii tritt ein, wenn in der Folge wegen Mangels an qualifizirten Geſellſchaftsmitgliedern keine vollſtändige Direktion mehr gewählt werden kann.

§. 15.

Auflöſung der Geſellſchaft.

Durch die Amortiſation der Aktien (§§. 29—34.) wird die Auflöſung der Geſellſchaft herbeigeführt. Mit dem Eintritt dieſes Zeitpunktes wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebſt dem geſammten Zubehör, einſchließlich des Reſervefonds, Eigenthum des Staats, welcher dieſelbe mit allen Aktivis, Paſſivis und laufenden Kontrakten übernimmt.

Außer dieſem Falle kann die Auflöſung der Geſellſchaft nur unter Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii von einer hierzu ausdrücklich berufenen General-Verſammlung beſchloſſen werden (§. 44.).

Beſon-

Digitized by Google

Beſondere Beſtimmungen.

A. Von den Aktien, Zinſen und Dividenden.

§. 16.

Ausfertigung der Aktien.

Die Aktien werden nach dem anliegenden Schema auf Höhe von 100 Thaler ſtempelfrei ausgefertigt und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieſelben zur Geſellſchafts-Kaſſe berichtigt iſt.

§. 17.

Quittungsbogen.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Dieſe Quittungsbogen werden auf den Namen des urſprünglichen Aktienzeichners ausgeſtellt.

§. 18.

Ausſchreibung der Aktienbeträge.

Die Höhe und den Zeitpunkt der auf die Aktien zu leiſtenden Einzahlungen ſetzt die Direktion feſt. Die Einforderung geſchieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 35. bezeichneten Zeitungen, dergeſtalt, daß die letzte Inſertion ſpäteſtens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 19.

Verhaftung der urſprünglichen Aktionaire

Die urſprünglichen Aktienzeichner ſind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet, und können ſich von dieſer Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Verwaltungsrathe der Geſellſchaft iſt es jedoch vorbehalten, ſobald 40 Prozent eingezahlt ſind, auf den Antrag der Direktion die Freilaſſung der urſprünglichen Aktienzeichner von der ferneren Verhaftung zu beſchließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des urſprünglichen Aktienzeichners geſchehen erachtet.

Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktienzeichner aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft iſt jeder Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einſchüſſe nachweiſenden, auf ſeinen Namen ausgeſtellten oder von ihm erworbenenen, Quittungsbogens als deſſen Eigenthümer legitimirt.

§. 20.

Folgen der Nichteinzahlung der Aktieneinſchüſſe.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens am letzten Zahlungstage (§. 18.) ein, ſo verfällt er für jeden Aktienbetrag von 100 Thaler in

Digitized by Google

in eine Konventionalſtrafe von zwei Thalern. Es wird ſodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 35. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten iſt, aufgefordert, die ſchuldige Rate nebſt einer Konventional-Strafe von zwei Prozent des vollen Nominalbetrages der Aktie, für welche der Quittungsbogen ausgefertigt iſt, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung die Zahlung der rückſtändigen Quote und der Strafe nicht, ſo verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft; der Bogen ſelbſt wird für verloſchen erklärt, und dies öffentlich bekannt gemacht. An Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Beſten der Geſellſchaft an der Berliner Börſe durch einen vereideten Mäkler verkauft.

So lange jedoch die perſönliche Verpflichtung des urſprünglichen Aktienzeichners dauert (§. 19.), iſt die Direktion auch berechtigt, denſelben wegen der rückſtändigen Einzahlung und der verwirkten Konventionalſtrafe in gerichtlichen Anſpruch zu nehmen.

§. 21.
Interimsbeſcheinigung.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interimsbeſcheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den ſpäter etwa vorgelegten Bogen vermerkt werden. Tritt dieſer Fall nach erfolgter Entlaſſung des urſprünglichen Zeichners aus der perſönlichen Verbindlichkeit ein (§. 19.), ſo kann nach erfolgter gänzlicher Einzahlung die Aktie nicht eher verabfolgt werden, als bis der Quittungsbogen öffentlich aufgeboten und mortificirt iſt (§. 28.).

§. 22.
Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Aktie wird dem in dem Quittungsbogen benannten Aktionair und reſp. Demjenigen, welcher ſich als rechtmäßigen Beſitzer des Quittungsbogens ausweiſt, gegen Rückgabe deſſelben der darin verzeichnete Kapitalsbetrag in Aktien zu 100 Thaler Kourant ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation Desjenigen, der den Quittungsbogen präſentirt, und die Aktie in Empfang nimmt, iſt die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23.

Zinſen der Einzahlungen.

Die von den Aktionairen eingezahlten Raten werden von dem in der Ausſchreibung beſtimmten letzten Einzahlungstage mit vier Prozent jährlich bis zum Schluſſe desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb geſetzt wird, verzinſet, und dieſe Zinſen aus dem Baufonds entnommen, ſo weit ſie nicht aus dem bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Die Berichtigung der Zinſen bis zur letzten Theilzahlung geſchieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf die Quittungsbogen oder im Falle des §. 21. auf die Interimsbeſcheinigung zu ſetzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einſchüſſen bis dahin aufgelaufenen Zinſen. Durch Ceſſion eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinſen der Einſchüſſe, auch ohne daß deren beſondere Erwähnung geſchieht, mit übertragen.

§. 24.

Zinſen der Aktien.

Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 23. feſtgeſetzte Verzinſung aus dem Baufonds aufhört, werden die Aktien in halbjährlichen Raten mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinſet. — Hierzu werden die nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskoſten, der Zinſen von etwanigen Prioritäts-Obligationen, ſo wie des zum Reſervefonds fließenden Betrages (§. 11.) verbleibenden Einnahme-Ueberſchüſſe, alſo der Reinertrag verwendet.

§. 25.

Garantie des Staats.

Sollte dieſer Reinertrag nicht dazu hinreichen, um den Inhabern der Aktien den Zinsgenuß von drei und einem halben Prozent zu gewähren, ſo iſt der Staat verpflichtet, den hierzu nöthigen Zuſchuß zu leiſten. Derſelbe garantirt dieſen Zinsgenuß unbedingt, ſo lange nicht die Amortiſation des Aktienkapitals vollſtändig erfolgt iſt.

§. 26.

Dividenden.

Der nach Berichtigung der Aktienzinſen (§. 24.) verbleibende Ueberſchuß des Reinertrags eines jeden Kalenderjahres wird im April des nächſtfolgenden Jahres als Dividende auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt

Sollte jedoch der Reinertrag mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals betragen, mithin eine größere Dividende als Ein und ein halbes Prozent in einem

Digitized by Google

einem Jahre ergeben, ſo kommen von dieſem Ueberſchuſſe nur zwei Drittheile zur Vertheilung unter die Aktionaire. Das dritte Drittheil wird an das Königliche Finanzminiſterium abgeführt, um daſſelbe nach ſeinem Ermeſſen zur Ausgleichung etwaniger Zinszuſchüſſe oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tageskourſe zu verwenden.

§. 27.

Zinskoupons und Dividendenſcheine.

Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenſcheine ausgereicht, welche ein Kontrolzeichen des Königlichen Finanzminiſterii erhalten, und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erſetzt werden.

Zinskoupons und Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Geſellſchaft zu bildenden Penſions- und Unterſtützungs-Fonds.

§. 28.

Oeffentliches Aufgebot und Amortiſation.

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinſichtlich deſſen der urſprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlaſſen iſt (§. 19.), ſo wie Aktien, Zinskoupons und Dividendenſcheine müſſen, wenn ſie angeblich vernichtet oder von dem Beſitzer verloren worden, von dieſem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor ſie erſetzt werden. Der Gerichtsſtand für dieſe Aufgebote iſt das Königliche Stadtgericht zu Berlin.

B. Von der Amortiſation der Aktien.

§. 29.

Amortiſationsfonds.

Die zur Beſchaffung der erforderlichen Aktienkapitalien emittirten Aktien werden, ſoweit ſie nicht vom Staate übernommen ſind, durch allmählige Einlöſung nach dem Nennwerthe von dem Staate erworben und außer Verkehr geſetzt.

Zu dieſem Zwecke werden von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahre ab verwendet:

1) aus den Zinſen, welche in Gemäßheit des §. 24. auf das vom Staate übernommene Siebentheil der Aktien fallen, jährlich ein halbes Prozent des geſammten Aktienkapitals,
2) die drei und ein halb prozentigen Zinſen der durch Amortiſation eingelöſeten Aktien.

Zu

Zu dieſer Amortiſation iſt der Staat ſelbſt dann verpflichtet, wenn die Bahn nicht einen Reinertrag von $3\frac{1}{2}$ Prozent gewähren ſollte, mithin von ihm nach der Beſtimmung des §. 25. zur Berichtigung der Zinſen Zuſchuß geleiſtet werden müßte.

§. 30.

Ausloosung.

Die auf vorgedachte Weiſe nach dem Nennwerthe jährlich einzulöſenden Aktien werden durch das Loos beſtimmt.

Soweit die nach §. 29. jährlich ſich ergebende Summe nicht durch die Zahl 100 theilbar iſt, wird der überſchießende Betrag zur nächſten Amortiſation verwendet.

§. 31.

Verfahren.

Die Ausloosung findet am 1. Juli jedes Jahres, zunächſt am 1. Juli des Jahres ſtatt, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgt. Sie geſchieht in Gegenwart eines Königlichen Kommiſſarius, zweier Mitglieder der Direktion und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt.

§. 32.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die ausgelooſten Aktiennummern werden durch dreimalige Inſertion in die §. 35. bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich beſtimmt, an welchen Tagen des Dezembers deſſelben Jahres die Kapitalsbeträge der ausgelooſten Aktien gegen Ablieferung der Aktien nebſt den vom 1. Januar des folgenden Jahres ab fällig werdenden Koupons und Dividendenſcheinen erhoben werden können. Alle früheren Zinſen und Dividenden, einſchließlich derjenigen, die auf das Jahr treffen, in welchem die Verlooſung erfolgt, verbleiben dem letzten Inhaber der ausgelooſten Aktie.

§. 33.

Folgen der Nichtablieferung ausgelooſter Aktien.

Wenn der Inhaber einer ausgelooſten Aktie dieſelbe nebſt den beizubringenden Zinskoupons und Dividendenſcheinen nicht innerhalb fünf Jahren vom Ablaufe des hierzu nach §. 32. feſtgeſetzten Zeitpunktes abliefert, oder für den Fall des Verluſtes deren gerichtliche Mortifikation innerhalb dieſes fünfjährigen Zeitraums nicht nachweiſt, ſo iſt die Direktion berechtigt, das öffentliche Aufgebot der Aktien nebſt Koupons und Dividendenſcheinen in dem Gerichtsſtande der Geſellſchaft nachzuſuchen.

Die Koſten dieſes Verfahrens werden aus dem Kapitalsbetrage der Aktie entnommen und der Ueberreſt nach erfolgter Präkluſion an die für die Geſellſchaftsbeamten zu errichtende Penſions- und Unterſtützungskaſſe abgeführt.

 §. 34.

Digitized by Google

§. 34.

Verhältniß der amortiſirten Aktien.

Der Inhaber einer ausgelooſten Aktie ſcheidet mit dem Ablaufe des §. 32. beſtimmten Jahres aus der Geſellſchaft aus, und es gehen von dieſem Zeitpunkte ab ſeine Rechte durch die Ausglooſung auf den Staat über. Letzterer nimmt ſonach als Eigenthümer der ausgelooſten Aktien, welche von der Direktion außer Kours geſetzt werden, an den Zinſen und Dividenden des Unternehmens Theil, iſt jedoch nicht berechtigt, die eingelöſten Aktien wieder in Kours zu ſetzen.

C. Von den General-Verſammlungen.

§. 35.

Ort und Einladung.

Die General-Verſammlungen werden von der Direktion berufen und in Berlin abgehalten.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung in drei zu Berlin und zwei zu Breslau erſcheinenden politiſchen Zeitungen. Die letzte Inſertion muß ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Tage der Verſammlung erfolgen.

Sollte von den in Berlin und Breslau gegenwärtig erſcheinenden politiſchen Zeitungen eine oder die andere eingehen, ſo beſtimmt die Direktion, in welcher anderen Zeitung die Bekanntmachung erfolgen ſoll.

§. 36.

Ordentliche General-Verſammlungen.

Ordentliche General-Verſammlungen finden jährlich in dem vierten oder fünften Monate des Jahres Statt; die Erſte im erſten Jahre nach vollſtändiger Eröffnung der Bahn. Regelmäßige Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme derſelben ſind:

1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungs-Abſchluſſes.

   Gedruckte Exemplare dieſes Berichts müſſen ſpäteſtens vierzehn Tage vor der betreffenden General-Verſammlung in den von der Direktion zu beſtimmmenden Städten zum Ankauf bereit liegen.

2) Die Entſcheidung über ſolche Rechnungs-Erinnerungen des Verwaltungsraths, in Betreff deren derſelbe ſich mit der rechnungslegenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich des Rechtsweges.

3) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Direktoren reſp. der Stellvertreter der Letzteren, und der Beſchluß über die Entlaſſung derſelben.

4) Die

Digitized by Google

4) Die Beſchlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Verſammlung von dem Königlichen Finanz-Miniſterio, dem Verwaltungsrathe, der Direktion, oder einzelnen Aktionairen zur Entſcheidung vorgelegt werden.

§. 37.

Mittheilung der Anträge an die General-Verſammlung.

Der Verwaltungsrath und die Direktion ſind verpflichtet, diejenigen Gegenſtände, welche ſie in der General-Verſammlung zur Berathung zu bringen beabſichtigen, ſich ſpäteſtens drei Tage zuvor gegenſeitig mitzutheilen.

Beſondere Anträge einzelner Aktionaire (§. 36. ad 4.) müſſen ſpäteſtens acht Tage vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden der Direktion ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls der Letzteren freiſteht, den Vortrag darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen.

§. 38.

Außerordentliche General-Verſammlungen.

Außerordentliche General-Verſammlungen finden in allen Fällen Statt, in denen das Königliche Finanz-Miniſterium, der Verwaltungsrath oder die Direktion ſie für nöthig erachten. In der Einladung zu denſelben muß der Gegenſtand der Verhandlung kurz angedeutet werden.

§. 39.

Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich iſt der Beſchluß einer General-Verſammlung:

1) zur Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft über die in den §§. 1. 2. und 3. beſtimmten Grenzen, insbeſondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen,
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, insbeſondere zur Kontrahirung von Darlehnen auf Prioritäts-Obligationen, mit Ausnahme der §§. 7. bis 9. gedachten Fälle,
3) zur Abänderung und Ergänzung der Statuten,
4) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen,
5) zur Auflöſung der Geſellſchaft.

Zur Rechtsgültigkeit der Beſchlüſſe ad 1. 2. 3. und 5. iſt die Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſterii erforderlich.

Soll in einer ordentlichen Verſammlung über irgend einen der vorſtehend ad 1 — 5. verzeichneten Gegenſtände Beſchluß gefaßt werden, ſo iſt der Gegenſtand der Berathung in der Einladung zu dieſer Verſammlung ſpeziell zu bemerken.

 §. 40.

Digitized by Google

§. 40.

Theilnahme und Stimmenzählung.

An den General-Verſammlungen können ſämmtliche Aktionaire Theil nehmen, die Stimmfähigkeit bei den Beſchlüſſen aber iſt von dem Beſitze von zehn Aktien abhängig. Dieſelbe ſteigt um je eine Stimme für jede ferneren zehn Aktien, bis zu zehn Stimmen einſchließlich.

Eine größere Anzahl als zehn Stimmen kann kein Aktionair für ſich in Anſpruch nehmen.

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionairs mit denen ſeiner Machtgeber dergeſtalt zuſammengerechnet, daß ein in der Verſammlung anweſender Aktionair für ſich und als Bevollmächtigter anderer Aktionaire zuſammen höchſtens zehn Stimmen erhält (§. 42.)

§. 41.

Vertretung und Stimmenberechtigung des Staates.

Der Staat wird in den General-Verſammlungen durch einen von ihm zu beſtellenden Kommiſſarius vertreten, welcher nicht Aktionair zu ſeyn braucht, und übt durch dieſen ſein Stimmrecht aus.

Daſſelbe erſtreckt ſich in jeder General-Verſammlung auf den ſechſten Theil der durch ſämmtliche übrige anweſende Aktionaire abgegebenen Stimmen, ſo daß der Staat ein Siebentheil der anweſenden Stimmen repräſentirt. Das Stimmrecht des Staats erhöht ſich jedoch in dem Maaße, in welchem derſelbe auf dem Wege der Amortiſation die übrigen ſechs Siebentel Aktien an ſich bringt, und zwar nach Akquiſition jedes Siebentheils jedesmal um ein Zwölftheil, ſo daß ihm ſtatt des Sechstels nach Amortiſation:

a) des erſten Siebentels: ein Viertel,
b) des zweiten Siebentels: ein Drittel,
c) des dritten Siebentels: fünf Zwölftheile,
d) des vierten Siebentels: ein Halb,
e) des fünften Siebentels: ſieben Zwölftheile

der Stimmenzahl der übrigen anweſenden Aktionaire, mithin im Falle ad a. ein Fünftheil, ad b. ein Viertel, ad c. fünf Siebenzehntel, ad d. ein Drittel und ad e. ſieben Neunzehntel der geſammten Stimmen, einſchließlich der ſeinigen, zuſtehen. Bei Berechnung dieſer Stimmenzahl wird nur eine durch die reſp. Quoten theilbare Summe der Stimmenzahl der übrigen Aktionaire berückſichtigt.

§. 42.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Der General-Verſammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionaire auszuüben ſind nur Diejenigen berechtigt, welche ſpäteſtens acht Tage

vor

Digitized by Google

vor der Verſammlung die von ihnen eigenthümlich beſeſſenen Aktien, oder vor deren Ausfertigung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen in dem Büreau der Geſellſchaft, oder ſonſt auf eine der Direktion genügende Weiſe niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen ſie berechtigt ſind, nachgewieſen haben. Hierüber empfangen ſie eine Beſcheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Verſammlung dient. Es ſteht jedoch den Aktionairen auch frei, ihre Aktien und reſp. Quittungsbogen ſpäteſtens acht Tage vor der General-Verſammlung nur bei einem von der Direktion zu beſtimmenden Beamten, welcher dieſelben nach der Nummer zu verzeichnen hat, anzumelden und vorzuzeigen; die Aktien und reſp. Quittungsbogen ſelbſt aber in ihrem Beſitz zu behalten. Dieſelben empfangen über die geſchehene Anmeldung eine Beſcheinigung, die gleichfalls als Einlaßkarte in die General-Verſammlung dient, ſie ſind aber ſchuldig, alsdann außer der Beſcheinigung die Aktien und reſp. Quittungsbogen ſelbſt beim Eintritt in die Verſammlung an einen von der Direktion zu beſtimmenden Beamten, der dieſelben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichniſſes zu vergleichen hat, vorzuzeigen. Das nach den beim Eintritt in die General-Verſammlung vorgezeigten Beſcheinigungen zu fertigende und von der Direktion zu atteſtirende Verzeichniß liefert den Nachweis der Zahl der anweſend geweſenen Aktionaire und der ihnen zugeſtandenen Stimmen. An den nächſten Tagen nach dem Schluſſe der General-Verſammlung können die deponirten Quittungsbogen oder Aktien gegen Rückgabe der darüber ertheilten Beſcheinigung wieder in Empfang genommen werden.

§. 43.

Vertretung.

Es iſt jedem nach §. 42. legitimirten Aktionair geſtattet, ſich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten auf Grund einer ſchriftlichen, lediglich der Prüfung der Direktion unterliegenden Vollmacht vertreten zu laſſen.

Moraliſche Perſonen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräſentanten erwählt, oder ein Aktionair ſeyn muß.

Handlungshäuſer können durch ihre Prokuraträger, ſelbſt wenn dieſe nicht Aktionaire ſind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre reſp. Vormünder und Ehemänner, wenn dieſe auch nicht ſelbſt Aktionaire ſind, ohne daß es für dieſelben einer Autoriſation reſp. Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Digitized by Google

Frauen können der General-Verſammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Nichterſcheinende Aktionaire ſind den Beſchlüſſen der Anweſenden unterworfen.

§. 44.

Gang der Verhandlung.

Der vom Staate ernannte Direktor führt den Vorſitz in der Verſammlung und leitet die Verhandlung. Er beſtimmt insbeſondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenſtände, ertheilt das Wort und ſetzt das bei der Abſtimmung zu beobachtende Verfahren feſt.

Die Beſchlüſſe werden durch abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beſchlüſſen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflöſung der Geſellſchaft feſtſetzen, indem ein ſolcher Beſchluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anweſenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und bei dem Verfahren über die Decharge haben ſich die Mitglieder der Direktion ihrer Stimme zu enthalten, was indeſſen auf die Ausübung des Stimmrechts von dem vom Staate ernannten Direktor keine Anwendung findet.

§. 45.

Wahl der Geſellſchafts-Vorſtände.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, der Direktoren und der Stellvertreter der Letzteren findet folgendes Verfahren Statt:

a) Die Wahl erfolgt durch ein dreifaches Skrutinium, ſo daß zunächſt die Mitglieder der Direktion, hierauf deren Stellvertreter, und endlich die Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt werden.

b) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anweſende Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Geſellſchaftsmitgliedern vermerkt.

c) Als erwählt werden Diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen (§§. 40. 41.) erhalten haben.

d) Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos, nach einer von dem Vorſitzenden in der Verſammlung ſelbſt zu treffenden Anordnung beſtimmt, wer für gewählt zu achten iſt.

e) Das Reſultat der Wahl wird in dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokoll regiſtrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der

Digitized by Google

der Geſellſchaft verſchloſſen und bis nach der nächſ'en ordentlichen General-Verſammlung aſſervirt.

Sollten Einer oder Mehrere der gewählten Direktoren die Annahme des Amts ausſchlagen, was angenommen wird, ſofern ſie ſich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derſelben nicht binnen 14 Tagen ſchriftlich bereit erklärt haben, ſo treten die reſp. Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weiſe Diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meiſten Stimmen erhalten haben. Dies letztere findet auch Statt, wenn Einer der gewählten Stellvertreter oder eins der gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths das Amt ausſchlägt.

§. 46.
Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder General-Verſammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperſon oder einem Notar geführt und von den anweſenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion, ſo wie von fünf ſonſtigen Aktionairen unterſchrieben. Das Protokoll, welchem ein von den anweſenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erſchienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen iſt, hat vollkommen beweiſende Kraft über den Inhalt der von der Geſellſchaft gefaßten Beſchlüſſe.

D. Vom Verwaltungsrath.

§. 47.
Zuſammenſetzung.

Der Verwaltungsrath hat in Berlin ſeinen Sitz und wird durch 7 Mitglieder gebildet. Eins derſelben, welches den Vorſitz führt, wird vom Staate ernannt, dem es auch vorbehalten bleibt, für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zu ernennen.

Die übrigen Mitglieder werden von der Geſellſchaft auf die im §. 45. vorgeſchriebene Art gewählt.

§. 48.
Wahlfähigkeit.

Die von der Geſellſchaft zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsraths müſſen in Berlin ihren Wohnſitz haben und Beſitzer von Zehn Aktien ſeyn, welche während der Dauer des Amts bei der Geſellſchaftskaſſe niederzulegen ſind.

Nicht wahlfähig ſind:

1) die von der Geſellſchaft erwählten Direktoren und deren Stellvertreter,

2) Beamte der Geſellſchaft und ſolche Perſonen, die mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen,
3) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind, oder ihre Zahlungen eingeſtellt haben, und nicht im Stande ſind, die vollſtändige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweiſen.

Das vom Staate zu ernennende Mitglied des Verwaltungsraths reſp. deſſen Stellvertreter braucht nicht Aktionair zu ſeyn.

§. 49.
Dauer des Amts.

Die in der erſten General-Verſammlung gewählten 6 Mitglieder des Verwaltungsraths bleiben bis zu der nach Beendigung des Baues Statt findenden ordentlichen General-Verſammlung im Amte. Von da ab ſcheiden alljährlich zwei Mitglieder aus und werden ſofort durch neue Wahl erſetzt. Das Ausſcheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos. Die ausſcheidenden Mitglieder ſind wieder wählbar.

§. 50.
Austritt.

Jedes von der Geſellſchaft gewählte Mitglied des Verwaltungsraths iſt berechtigt, ſein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausſcheiden tritt ein:

a) bei Aufgebung des Wohnſitzes in Berlin,
b) ſofern während der Amtsdauer eins der §. 48. sub 1. bis 3. gedachten Hinderniſſe eintritt,
c) ſobald es die General-Verſammlung verlangt.

§. 51.
Einzelne Vakanzen.

Der Erſatz von Mitgliedern, die vor Ablauf ihrer ſtatutenmäßigen Amtsdauer ausſcheiden, erfolgt aus denjenigen Perſonen, die bei der letztvergangenen Wahl die meiſten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihenfolge nach der Mehrheit der Stimmen.

§. 52.
Innere Einrichtung.

Der Verwaltungsrath bildet ein Kollegium, welches ſeine Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Der Vorſitzende beruft die Verſammlungen, zu denen ein jedes Mitglied des Verwaltungsraths beſonders einzuladen iſt, ſo oft die Geſchäfte es erfordern,

und

Digitized by Google

und leitet die Verhandlungen. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes, der auch durch ſchriftliches Votiren gefaßt werden kann, iſt es nothwendig, daß wenigſtens vier Mitglieder ihre Stimmen abgeben.

§. 53.

Befugniſſe und Verpflichtungen.

Dem Verwaltungsrathe werden folgende Geſchäfte übertragen:

1) die Genehmigung des von der Direktion zu entwerfenden Etats und des Tarifs für das Bahn- und Transportgeld,
2) die Erhöhung des Reſervefonds über Ein Prozent des Anlagekapitals für ein Jahr (§. 11.),
3) der Beſchluß über die Entlaſſung der urſprünglichen Aktienzeichner aus der perſönlichen Verbindlichkeit (§. 19.),
4) die Begutachtung der nach §. 36. No. 1. 2. und 4. dem Beſchluſſe der General-Verſammlung unterliegenden Gegenſtände,
5) die Abnahme der von der Direktion zu legenden Bau- und Betriebs-Rechnung und die Ertheilung der Decharge,
6) die Genehmigung zur Anlegung eines zweiten Bahngeleiſes,
7) die Abhaltung außerordentlicher Kaſſen-Reviſionen,
8) die Feſtſetzung der Remuneration der Direktoren,
9) die Suspenſion einzelner Mitglieder des Verwaltungsraths, und auf den Antrag der Direktion auch die Suspenſion einzelner Mitglieder der Direktion, die von der Geſellſchaft gewählt ſind, beides jedoch nur bis zur Entſcheidung der nächſten General-Verſammlung.

§. 54.

Rechnungs-Erinnerungen und Decharge-Ertheilung.

Werden die vom Verwaltungsrathe gegen die Bau- und Betriebs-Rechnungen gemachten Erinnerungen nach ſeiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion nicht erledigt, ſo werden ſie der Entſcheidung der General-Verſammlung, und wenn ſich die Direktion oder das betheiligte Mitglied derſelben hierbei nicht beruhigt, zur rechtlichen Entſcheidung verwieſen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht, oder haben ſie ihre Erledigung gefunden, ſo werden dieſe Rechnungen nebſt Belägen auch noch zur Einſicht eines jeden Aktionairs 6 Wochen lang im Büreau der Geſellſchaft ausgelegt. Wenn alsdann innerhalb 14 Tagen nach der Auslegung keine Einwendungen von Seiten der Aktionaire bei der Direktion oder dem Verwaltungsrathe eingehen, ſo iſt dieſer zur Ertheilung der Decharge an die Direktion ermächtigt. Gehen aber Einwendungen ein, ſo müſſen ſie, gleich urſprünglichen Erinnerungen des Verwaltungsraths, erſt durch die Ge-

Digitized by Google

General-Verſammlung und nöthigenfalls noch im Wege Rechtens erledigt werden.

§. 55.

Gemiſchte Konferenzen.

Im Falle einer Meinungs-Verſchiedenheit zwiſchen dem Verwaltungsrathe und der Direktion über die §. 53. ad 1. 2. 3. und 6. verzeichneten Gegenſtände iſt die Direktion, Falls dieſelbe ſich der Entſcheidung des Verwaltungsraths nicht konformiren will, berechtigt, eine gemiſchte Konferenz zu verlangen, in welcher die ſtreitige Frage von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion nach Stimmenmehrheit entſchieden wird. Den Vorſitz in der gemiſchten Konferenz führt der Vorſitzende des Verwaltungsraths, deſſen Votum auch bei Stimmengleichheit den Ausſchlag giebt.

Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes einer gemiſchten Konferenz iſt nöthig, daß ſowohl die Mitglieder des Verwaltungsraths als der Direktion jede für ſich, wenigſtens in beſchlußfähiger Zahl (§. 52. und 63.) ihre Stimmen abgegeben haben.

In gleicher Weiſe wird in gemiſchter Konferenz über diejenigen Gegenſtände berathen und beſchloſſen, welche nach §. 3. 7. und 8. der gemeinſamen Beſtimmung der Geſellſchafts-Vorſtände anheimgegeben ſind.

§. 56.

Remuneration.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten außer ihren baaren Auslagen und außer etwanigen Reiſe-Diäten in Auftragsfälleu, deren Feſtſetzung von dem Kollegio erfolgt, keine Remuneration.

E. Von der Direktion.

§. 57.

Zuſammenſetzung.

Die Direktion der Geſellſchaft hat in Berlin ihren Sitz und wird durch ſieben Mitglieder gebildet. Eins dieſer Mitglieder wird vom Staate ernannt, dem es zugleich vorbehalten bleibt, für Behinderungsfälle einen Stellvertreter zu beſtellen. Zur Vertretung der ſechs übrigen Direktions-Mitglieder im gleichen Falle wählt die Geſellſchaft vier Stellvertreter. Die Art der Wahl iſt im §. 45. beſtimmt.

Für den Fall der Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft wird die Zahl der Direktions-Mitglieder, einſchließlich des vom Staate zu ernennenden Mitgliedes, auf acht und die der Stellvertreter auf vier feſtgeſetzt.

Um dieſen Fall vorzubereiten, ſoll es mit der erſten Wahl ſo gehalten werden.

Es

Digitized by Google

Es werden für jetzt neben dem vom Staate zu ernennenden Direktor von der Geſellſchaft vier Direktoren und drei Stellvertreter gewählt.

Eben ſo werden diejenigen drei Direktoren und ein Stellvertreter gewählt, welche für den Fall der Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft aus der Direktion der erſteren in die dieſſeitige Direktion eintreten ſollen.

Kommt die Vereinigung aber bis zum 1. April 1844. nicht zu Stande ſo tritt die Direktion in der vollen Zahl von ſieben Mitgliedern dadurch zuſammen, daß diejenigen beiden Stellvertreter, welche die meiſten Stimmen gehabt haben, als ordentliche Direktoren eintreten und die nöthige Zahl der vier Stellvertreter auf die im §. 45. ad e. vorgeſchriebene Art ergänzt wird.

Bis zu der Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Geſellſchaft, eventuell bis zum 1. April 1844. übt die aus fünf Mitgliedern, reſp. drei Stellvertretern, beſtehende Direktion alle durch das gegenwärtige Statut feſtgeſetzten Direktionsrechte aus.

§. 58.
Wahlfähigkeit.

Die von der Geſellſchaft gewählten Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter müſſen in Berlin ihren Wohnſitz haben und Beſitzer von zwanzig Aktien ſeyn, welche während der Dauer des Amts bei der Geſellſchafts-Kaſſe niederzulegen ſind.

Nicht wahlfähig ſind:

1) Beamte der Geſellſchaft oder Diejenigen, die mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen.

   Direktoren oder Beamte anderer Eiſenbahngeſellſchaften müſſen, wenn ſie gewählt werden, ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Wahl ihr Amt bei der fremden Eiſenbahn-Geſellſchaft niederlegen, widrigenfalls die auf ſie gefallene Wahl ungültig iſt, und Diejenigen, die nach ihnen die mehrſten Stimmen haben, der Reihenfolge nach eintreten.

2) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind, oder ihre Zahlungen eingeſtellt haben, und nicht im Stande ſind, die vollſtändige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweiſen. Auch dürfen zwei Mitglieder, reſp. Stellvertreter der Direktion, nicht Theilnehmer an demſelben Handlungsgeſchäfte ſeyn.

   Das vom Staate zu ernennende Direktionsmitglied, reſp. deſſen Stellvertreter, braucht nicht Aktionair zu ſeyn.

Digitized by Google

§. 59.

Dauer des Amts.

1) Die in der erſten Generalverſammlung zu wählenden Direktionsmitglieder und Stellvertreter bleiben bis zur Vollendung des Baues der Bahn im Amte. Sie ſcheiden erſt nach Bildung der zweiten Direktion aus, welche in der nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie Statt findenden ordentlichen Generalverſammlung erwählt wird.

2) Nach dieſem Zeitpunkte ſcheiden jährlich zwei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, und werden durch Wahl in der nächſten ordentlichen General-Verſammlung erſetzt. Das Ausſcheiden erfolgt nach dem Amtsalter, und bei gleichem Amtsalter durch das Loos. Die ausſcheidenden Direktionsmitglieder und Stellvertreter ſind wiederum wählbar.

§. 60.

Austritt.

Jedes von der Geſellſchaft gewählte Direktionsmitglied, ſo wie jeder Stellvertreter, iſt berechtigt, ſein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

Ein gezwungenes Ausſcheiden tritt ein:

a) bei Aufgebung des Wohnſitzes in Berlin,

b) ſofern während der Amtsdauer eines der §. 58. gedachten Hinderniſſe eintritt,

c) ſobald es die General-Verſammlung verlangt.

§. 61.

Einzelne Vakanzen.

1) Bei einzelnen Vakanzen, welche durch Tod, Niederlegung des Amts, oder gezwungenes Ausſcheiden eintreten, erfolgt der Erſatz Eines der Direktionsmitglieder aus der Zahl der Stellvertreter nach der bei der Wahl als Stellvertreter gehabten Stimmenmehrheit.

2) Die auf dieſe Weiſe in die Direktion als Mitglieder oder als Stellvertreter Eintretenden nehmen ihre Stellen nur bis zur nächſten ordentlichen General-Verſammlung ein, in welcher ſodann die Ergänzung der Vakanzen erfolgt.

§. 62.

Der Vorſitzende.

Das vom Staate ernannte Mitglied der Direktion führt den Vorſitz in derſelben und beſtimmt aus den übrigen Mitgliedern der Direktion einen Stell-

Digitized by Google

Stellvertreter für den Vorſitz. Der Vorſitzende ladet zu den Verſammlungen ein, leitet die Verhandlungen und beruft, in ſofern ein Mitglied zu erſcheinen verhindert iſt, den nach §. 61. eintretenden Stellvertreter.

§. 63.

Innere Einrichtung.

Die Direktion entwirft nach ihrem Zuſammentritte eine Geſchäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorſitzende zu wachen hat. Dieſelbe verſammelt ſich wöchentlich einmal, außerdem aber ſo oft, als es der Vorſitzende für nöthig erachtet oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Faſſung der Beſchlüſſe erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden, reſp. ſeines Stellvertreters, den Ausſchlag giebt. Doch müſſen zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes, ſo lange die Direktion aus fünf Mitgliedern beſteht, mindeſtens drei, ſobald ſie aus acht, reſp. ſieben Mitgliedern gebildet iſt (§. 57.), mindeſtens fünf, reſp. vier Mitglieder anweſend ſeyn.

Die Stellvertreter der Direktoren ſind berechtigt, jeder Verſammlung der Direktion mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 64.

Befugniſſe und Verpflichtungen.

Die Direktion iſt eben ſo befugt als verpflichtet, die Geſellſchaft in allen ihren äußeren und — ſoweit dies nicht der General-Verſammlung und dem Verwaltungsrathe vorbehalten iſt — auch in allen ihren innern Rechten zu vertreten.

Dieſelbe leitet ſämmtliche Angelegenheiten der Geſellſchaft, bringt ihre eigenen, ſo wie die Beſchlüſſe der General-Verſammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung, ernennt die Beamten der Geſellſchaft, beſtimmt deren Gehalte mit der Befugniß, denſelben Gratifikationen feſtzuſetzen, und verſieht die Bevollmächtigten der Geſellſchaft mit der erforderlichen Inſtruktion und Vollmacht. Sie verwaltet den Geſellſchaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, ſo wie alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft; erwirbt die zur Erreichung des Geſellſchaftszweckes erforderlichen Grundſtücke, bewirkt die vollſtändige Erbauung der Bahn, ſo wie demnächſt deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anſchaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utenſilien; organiſirt und leitet den Transportbetrieb, ſchließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tauſch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und ſonſtigen Verträge Namens der Geſellſchaft und repräſentirt die Letztere in allen Verhältniſſen nach Außen auf das Vollſtändigſte, mit allen Befugniſſen,

 welche

Digitized by Google

welche die Geſetze (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit 8. §§. 501. 502.) einem unumſchränkten Handlungs-Diſponenten beilegen, jedoch ohne perſönliche Verbindlichkeit gegen dritte Perſonen. Insbeſondere iſt die Direktion legitimirt, die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu beſtellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entſagungen und Verzichte zu erklären, Zeſſionen zu leiſten, Vergleiche zu ſchließen und Streitigkeiten ſchiedsrichterlicher Entſcheidung zu unterwerfen.

Die Direktion iſt ermächtigt, zur Ausübung ihrer Befugniſſe Bevollmächtigte zu ernennen und denſelben Vollmacht zn ertheilen.

§. 65.

Beſondere Obliegenheiten.

Der Direktion liegt insbeſondere ob:

1) eine vollſtändige Buch- und Rechnungsführung über die Geſchäfte der Geſellſchaft einzurichten und zu beaufſichtigen;

2) alle Verträge bei Lieferungen von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerks-Arbeiten, imgleichen die Anſchaffung von Maſchinen und anderen Geräthſchaften nur auf Grund öffentlichen Aufgebots abzuſchließen, wenn es ſich um einen Betrag von mehr als 200 Rthlr. für einen einzelnen Fall handelt.

Zu einer Abweichung hiervon bedarf es einer ausdrücklichen Zuſtimmung des vom Staate ernannten Direktions-Mitgliedes.

3) die Aufſicht über die Bauten zu führen,

4) die Etats zu entwerfen,

5) den Tarif des Bahn- und Transportgeldes unter Zuziehung des Verwaltungsraths und mit Genehmigung des Königlichen Finanzminiſterii feſtzuſetzen,

6) mit jedem Jahre den Abſchluß der Bücher zu veranlaſſen,

7) die Höhe der Dividende feſtzuſetzen,

8) einen umfaſſenden Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und der Reſultate der General-Verſammlung zu erſtatten.

§. 66.

Legitimation.

Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 64. ertheilten Befugniſſe bedarf dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Atteſtes über die Perſonen ihrer jedesmaligen

Digitized by Google

ſigen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieſes Atteſt wird auf Grund der Wahlverhandlungen und des Anſtellungs-Reſkripts des vom Staate beſtellten Direktions-Mitgliedes reſp. deſſen Stellvertreters ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieſelbe verbindet durch ihre Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbeſondere Verträgen und Vollmachten, iſt die Unterſchrift von drei Mitgliedern der Direktion oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß ſich die Unterſchrift des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters im Vorſitze darunter befinden.

§. 67.

Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach beſter Einſicht und ſind nur für jeden der Geſellſchaft aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 68.

Remuneration.

Die Direktoren erhalten jährlich außer der Erſtattung ihrer Auslagen eine Remuneration von 500 bis 1000 Rthlr. Die Feſtſetzung erfolgt für ein jedes Jahr beim Anfange deſſelben durch den Verwaltungsrath.

§. 69.

Entſetzung.

Es ſteht der Geſellſchaft das Recht zu, ein jedes der von ihr gewählten Mitglieder der Direktion ſo wie deren Stellvertreter zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen.

Ein ſolcher Beſchluß kann in jeder ordentlichen General-Verſammlung gefaßt werden.

Auch ſteht es dem Vorſitzenden der Direktion, wie dem Königlichen Finanzminiſterio frei, zu der Berathung über die Amts-Entſetzung die Berufung einer außerordentlichen General-Verſammlung zu verlangen und ein Gleiches muß geſchehen, wenn der Verwaltungsrath oder eine beſchlußfähige Zahl von Direktions-Mitgliedern dieſe Berufung fordert.

F. Von den Beamten der Geſellſchaft.

§. 70.

Anſtellung derſelben.

Die Beamten der Geſellſchaft ſollen mit den aus §. 71. ſich ergebenden Maaßgaben von der Direktion unter den von derſelben feſtzuſetzenden Bedingungen angeſtellt werden. Jedoch iſt zu Anſtellungen auf Lebenszeit und zu kontraktlichen Zuſicherungen von Austritts-Entſchädigungen die Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii nothwendig.

§. 71.

Wahl derſelben.

Sowohl für die Zeit der erſten Ausführung des Unternehmens, als auch in der Folge, nachdem die Bahn in Betrieb geſetzt worden, bleibt dem Königlichen Finanzminiſterio die Beſtätigung

a) des techniſchen Direktors, welcher die techniſche Leitung des Baues und die techniſche Aufſicht über die Bahn und den Betrieb führt,

b) des erſten Adminiſtrativ-Beamten,

c) des Rendanten, welcher die Kaſſen-, Buch- und Rechnungsführung zu beſorgen hat,

vorbehalten, und zwar hinſichtlich der zu a. und b. gedachten beiden Beamten mit der Maaßgabe, daß es dem Königlichen Finanzminiſterio frei ſteht, den oder die von der Direktion hierzu vorgeſchlagenen Perſonen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen, und daß in einem ſolchen Falle dieſe Beamten ſeiner Seits zu beſtimmen ſind.

Sowohl die Beſoldung der drei zu a. b. und c. gedachten Beamten, als die ſonſtigen Verhältniſſe derſelben und die Bedingungen ihrer Entlaſſung ſind unter Zuſtimmung des Königlichen Finanz-Miniſterii feſtzuſetzen.

§. 72.

Syndikus der Geſellſchaft.

Der zur Wahrnehmung der Rechtsangelegenheiten der Geſellſchaft von dem Verwaltungsrathe und der Direktion zu beſtellende Syndikus der Geſellſchaft wird aus den in Berlin angeſtellten Juſtizkommiſſarien erwählt. Derſelbe iſt in Behinderungsfällen berechtigt, mit Genehmigung der Direktion einen Stellvertreter zu beſtellen. Die Legitimation des Letzteren wird durch eine von dem Syndikus ausgeſtellte, mit der Genehmigung der Direktion verſehene, Subſtitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozeſſualiſchen Angelegenheiten iſt jedoch der Syndikus ſelbſtſtändig Dritte

Digitized by Google

Dritte ſowohl zum Betriebe des Prozeſſes ſelbſt, als zu jeder einzelnen prozeſſualiſchen Handlung zu ſubſtituiren berechtigt.

Berlin, den 26. Auguſt 1843.

Die Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Folgen die Unterſchriften.)

Der Verwaltungsrath der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Folgen die Unterſchriften.)

Schema

Digitized by Google

Schema der Aktien.

Aktie

der

Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft

№ ——

über Einhundert Thaler Preuß. Kourant.

---

§. 27. des Statuts. Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendenſcheine ausgereicht, welche ein Kontrolzeichen des Königlichen Finanzminiſterii erhalten und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erſetzt werden.

Inhaber dieſer Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages in Gemäßheit des am von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen beſtätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an dem geſammten Eigenthum, Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft.

Berlin, den ten 184

Die Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Stempel.) (Namen der Direktoren.)

Eingetragen im Geſellſchafts-Stammregiſter Fol.

Schema

Digitized by Google

Schema der Zinskoupons.

Erſter Zinskoupon

der

Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Aktie

№ .....

§. 27. des Statuts. Zinskoupons und Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Geſellſchaft zu bildenden Penſions- und Unterſtützungsfonds.

Inhaber dieſes empfängt am 1. Juli 18.. die halbjährlichen Zinſen der oben benannten, über 100 Thaler lautenden Aktie mit Einem Thaler 22 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den ten 184

Die Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Kouponregiſter Nr.

Schema

Schema der Dividendenſcheine.

Erſter Dividendenſchein

zur

Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Aktie

№ .....

§. 27. des Statuts. Zinskoupons und Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Geſellſchaft zu bildenden Penſions- und Unterſtützungsfonds.

Inhaber dieſes empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18.. öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den ten 184

Die Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Stempel.)

Eingetragen im Dividendenregiſter Nr.

Staats-Vertrag

zwiſchen

Preußen und Sachſen, die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Breslau und Dresden betreffend.

Vom 24. Juli 1843.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Majeſtät der König von Sachſen von dem übereinſtimmenden Wunſche geleitet, durch Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen den Städten Breslau und Dresden Allerhöchſtihren Unterthanen die Vortheile zuzuwenden, welche von einer weiteren Entwickelung des Eiſenbahnſyſtems zwiſchen Allerhöchſtihren Staaten für die Belebung und Beförderung des Verkehrs zu erwarten ſind, haben, zum Zweck der Vereinigung über ein ſolches Unternehmen und Behufs der Feſtſtellung der ſich darauf beziehenden Verhältniſſe, Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolf von Pommer-Eſche, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens 3ter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w.

und

Allerhöchſtihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Guſtav Borck, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens 3ter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w.

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

Allerhöchſtihren Geheimen Regierungsrath Carl Ludwig Hohlſchütter, Ritter des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens 3ter Klaſſe u. ſ. w.

welche, nach vorhergegangener Verhandlung unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußiſche und die Königlich Sächſiſche Regierung verpflichten ſich gegenſeitig, für die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Breslau und Dresden zum Anſchluſſe an die von Dresden nach Leipzig führende Eiſenbahn Sorge zu tragen und zwar in der Art, daß einerſeits von der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft in Verbindung mit der von ihr zu erbauenden Eiſenbahn von Breslau nach Frankfurt a. d. O. eine Anſchlußbahn nach Görlitz angelegt, andererſeits der Bau einer Eiſenbahn von Dres-

den über Bautzen und Löbau nach Görlitz, einſchließlich des innerhalb des Königlich Preußiſchen Gebiets gelegenen Theils derſelben, durch die im Königreich Sachſen zu errichtende Geſellſchaft ungetheilt als ein Ganzes zur Ausführung gebracht werden ſoll.

Artikel 2.

Die von den beiderſeitigen Geſellſchaften herzuſtellenden Eiſenbahnen ſollen bei Görlitz ſich unmittelbar an einander anſchließen, auch eines Theils mit der Breslau-Frankfurter-, andern Theils mit der Dresden-Leipziger Eiſenbahn in unmittelbarer Verbindung gebracht werden, dergeſtalt, daß die Transportmittel der verſchiedenen Bahnen zwiſchen Breslau und Leipzig ohne Unterbrechung von der einen auf die andere übergehen können.

Zur Sicherung dieſes Zweckes werden die hohen kontrahirenden Regierungen darauf Bedacht nehmen, daß die Konſtruktion ſowohl der Bahnen ſelbſt, als der Transportmittel nach möglichſt übereinſtimmenden Grundſätzen und Verhältniſſen erfolge.

Insbeſondere ſoll die Spurweite, in Uebereinſtimmung mit der in den beiderſeitigen Staatsgebieten bei den übrigen Eiſenbahnen angenommenen Spurweite, überall gleichmäßig 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Engliſchen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

In Anſehung des Bahnhofes bei Görlitz iſt man übereingekommen, daß eine jede der beiden Geſellſchaften einen ſolchen für ihre Rechnung anzulegen habe, in ſofern man ſich nicht über die Anlegung eines gemeinſchaftlichen Bahnhofes verſtändigen ſollte.

Die hohen kontrahirenden Regierungen behalten ſich vor, über die Ausführung der in dieſem Artikel enthaltenen Beſtimmungen durch techniſche Kommiſſarien, deren Zuſammentritt erfolgen ſoll, ſobald der Stand der Vorarbeiten auf beiden Seiten dies geſtattet, die nähere Verabredung treffen zu laſſen.

Artikel 3.

Der Bau der in Artikel 1. gedachten Anſchlußbahn nach Görlitz, ſo wie der von Dresden dorthin führenden Bahn, ſoll von den beiderſeitigen Geſellſchaften längſtens innerhalb eines Zeitraums von Vier Jahren vom Abſchluſſe des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet zur Ausführung gebracht und thunlichſt ſo gefördert werden, daß der Betrieb gleichzeitig mit der Eröffnung der Eiſenbahn von Breslau nach Frankfurt a. d. O. beginnen könne.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Regierungen wollen nach näherer Verſtändigung unter einander dafür Sorge tragen, daß bei Feſtſtellung der Fahrpläne das Ineinandergreifen der Fahrten auf den verſchiedenen Bahnen zwiſchen Breslau

Digitized by Google

lau und Leipzig geſichert und die Fahrten jedenfalls ſo eingerichtet werden, daß von Breslau bis Leipzig und in entgegengeſetzter Richtung von Leipzig bis Breslau täglich wenigſtens einmal eine zuſammenhängende Beförderung ohne Aufenthalt auf den Stationen, ſoweit ſolcher nicht durch die Natur des Betriebes bedingt wird, Statt finde.

Artikel 5.

Es wird beiderſeits darauf Bedacht genommen werden, bei dem zu erlaſſenden Bahn-Polizei-Reglement von möglichſt übereinſtimmenden Grundſätzen auszugehen, auch auf Gleichmäßigkeit in den inneren Betriebs-Einrichtungen beider Unternehmungen thunlichſt hinzuwirken.

Artikel 6.

In Anſehung der Fahr-Preiſe werden die hohen kontrahirenden Regierungen zu vermitteln ſuchen, daß dieſelben für die Anſchluß-Bahn nach Görlitz und für die von Dresden dorthin führende Bahn gleichmäßig beſtimmt und mit dem für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn feſtzuſtellenden Tarife thunlichſt in Einklang gebracht werden, inſoweit nicht durch die Verſchiedenheit der Betriebsverhältniſſe ein Anderes bedingt wird. In keinem Falle ſollen dieſelben auf einen höheren Reinertrag als Zehen Prozent des Anlage-Kapitals berechnet werden.

Artikel 7.

Zwiſchen den beiderſeitigen Unterthanen ſoll ſowohl hinſichtlich der Beförderungspreiſe, als der Zeit der Abfertigung kein Unterſchied gemacht werden, namentlich ſollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rückſichtlich der Beförderungspreiſe ungünſtiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 8.

Die Königlich Preußiſche und die Königlich Sächſiſche Regierung verpflichten ſich, Fürſorge zu treffen und die beiderſeitigen Eiſenbahngeſellſchaften dazu anzuhalten, daß wenn in Folge etwaniger Bundesbeſchlüſſe oder anderer außerordentlicher Umſtände größere Truppenbewegungen in der Richtung der im Artikel 1. genannten Eiſenbahnen Statt finden ſollten, für dieſe, und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſen, ſo wie Militair-Effekten jeglicher Art, inſoweit ſolche Sendungen zur Beförderung auf Eiſenbahnen überhaupt geeignet ſind, nöthigen Falles auch außerordentliche Fahrten ein-

Digitized by Google

eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel der Geſellſchaft benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Staaten wird gegenſeitig die Befugniß vorbehalten, ſich zu dergleichen Transporten nöthigen Falles auch eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In ſolchen Fällen wird an die Eiſenbahngeſellſchaften nur ein mäßiges Bahngeld entrichtet. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Geſellſchaft Statt, ſo wird ſolche nach billig mäßigen Sätzen beſonders vergütet.

Rückſichtlich der Beförderungspreiſe für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſe, ſo wie für Militaireffekten jeglicher Art ſoll in den obengedachten Fällen kein Unterſchied zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen gemacht und von keiner derſelben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen die betreffende Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in Ihrem Gebiete gelegenen Bahnſtrecke zu entrichten haben würde.

Die hohen kontrahirenden Regierungen ſind übrigens gegenſeitig darüber einverſtanden, daß einer jeden auf der Eiſenbahn von Breslau über Dresden nach Leipzig und Magdeburg, ſo wie in entgegengeſetzter Richtung durch das Gebiet des andern Theils zu bewirkenden Truppenſendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemeſſener Friſt vorausgehen müſſe.

Artikel 9.

In Betreff der Poſtverhältniſſe iſt man übereingekommen, daß den Königlich Preußiſchen Poſtſendungen jeglicher Art, ſie mögen in Briefen, Geldern oder Packeten beſtehen, welche mit Benutzung der Eiſenbahn zwiſchen Dresden und Görlitz, von Görlitz ab oder nach Görlitz durch das Königlich Sächſiſche Gebiet gehen können, der ungehinderte Tranſit durch das Königreich Sachſen ſowohl nach und aus Preußiſchen Provinzen, als auch nach und aus andern Staaten gegen Entrichtung angemeſſener Tranſitvergütungen an die Königlich Sächſiſche Poſtkaſſe ſo lange gewährt werde, als der Poſtbetrieb auf der in Rede ſtehenden Eiſenbahn Statt findet.

Ueber die Höhe dieſer an die Königlich Sächſiſche Poſtkaſſe zu entrichtenden Tranſitvergütungen, ſo wie über die Veränderungen, welche nach Eröffnung der Eiſenbahn von Dresden nach Görlitz in Beziehung auf die gegenſeitigen Poſteinrichtungen ſich als nothwendig darſtellen, iſt unter dem heutigen Tage zwiſchen den Poſtverwaltungen beider Staaten eine beſondere Uebereinkunft

Digitized by Google

kunſt getroffen worden, welche als ein integrirender Theil des gegenwärtigen Vertrages zu betrachten iſt.

Artikel 10.

Rückſichtlich der nach Artikel 1. von der Sächſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft auszuführenden Strecke innerhalb des Königlich Preußiſchen Gebiets von der Landesgrenze ab bis Görlitz ſollen die Beſtimmungen des Königlich Preußiſchen Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen, inſofern nicht der Umſtand, daß dieſe Bahnſtrecke mit dem im Königlich Sächſiſchen Gebiete gelegenen Haupttheile der nach Dresden führenden Eiſenbahn ein Ganzes ausmacht, und nur im Zuſammenhange damit zu benutzen iſt, zu Abweichungen davon Anlaß giebt.

Demzufolge iſt man übereingekommen, daß die Beſtimmungen in den §§. 1. 2. 3. 6. 21. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 47. und 48. des in Bezug genommenen Geſetzes vom 3. November 1838. rückſichtlich der mehrerwähnten, im Preußiſchen Gebiete gelegenen Bahnſtrecke außer Anwendung bleiben.

Wegen der ſonſt nöthigen Abweichungen hat man ſich dagegen über folgende Punkte vereiniget.

Artikel 11.
(zu §. 4. des Geſetzes)

So wie die Vorarbeiten für den innerhalb des Königlich Sächſiſchen Gebiets gelegenen Theil der im Artikel 1. bezeichneten Eiſenbahn unter Leitung der Königlich Sächſiſchen Regierung ausgeführt worden, ſo wird Dieſelbe auch die Vorarbeiten für die Strecke innerhalb des Königlich Preußiſchen Gebiets von der Landesgrenze ab bis Görlitz unter Ihrer Leitung bewirken laſſen, wobei von den Königlich Preußiſchen Behörden die für deren ungeſtörten Fortgang nöthige Unterſtützung gewährt werden ſoll.

Die Bahnlinie und der Bauplan werden demnächſt im gegenſeitigen Einverſtändniſſe der hohen kontrahirenden Regierungen feſtgeſtellt werden.

In Anſehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einſchließlich der Dampfwagen iſt man darüber einverſtanden, daß die von der Königlich Sächſiſchen Regierung zu veranlaſſende Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der Königlich Preußiſchen Regierung nicht erforderlich ſey.

Artikel 12.
(zu §. 23. des Geſetzes.)

Wegen der zur Sicherung des Betriebes Königlich Preußiſcher Seits

 zu

Digitized by Google

zu erlaſſenden Polizeilichen Vorſchriften ſoll weitere Vereinbarung getroffen und dabei das Bahn-Polizeireglement für den dem Königreiche Sachſen angehörigen Theil der Bahn thunlichſt zum Grunde gelegt werden.

Artikel 13.
(zu §. 36. des Geſetzes.)

Mit Rückſicht auf die im Artikel 1. getroffene Verabredung, wonach der Bau der Eiſenbahn von Dresden bis Görlitz einſchließlich der innerhalb des Königlich Preußiſchen Gebiets gelegenen Strecke von der Landesgrenze ab bis Görlitz von der Sächſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft auszuführen iſt, leiſtet die Königlich Preußiſche Poſtverwaltung zu Gunſten der Königlich Sächſiſchen Poſtverwaltung für die ebengedachte Bahnſtrecke auf die Ausübung aller derjenigen Vorrechte und Befugniſſe Verzicht, welche derſelben den Preußiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaften gegenüber geſetzlich zuſtehen, dergeſtalt, daß es der Königlich Sächſiſchen Regierung überlaſſen bleibt, das Verhältniß der dortigen Poſtanſtalt zu der Eiſenbahngeſellſchaft hinſichtlich jener Bahnſtrecke nach eigenem Gutdünken zu ordnen.

Artikel 14.
(zu §. 42. des Geſetzes.)

Die Königlich Preußiſche Regierung behält ſich das Recht vor, die in Rede ſtehende, innerhalb Ihres Gebiets gelegene Bahnſtrecke, nebſt allem zu der Bahn ſelbſt zu rechnenden Zubehör, nach Verlauf von Dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn, in Folge einer mindeſtens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung, jeder Zeit gegen Erſtattung des Anlagekapitals zu erwerben, in welchem Falle, Behufs der Sicherung eines ferneren zuſammenhängenden Betriebes der Bahn zwiſchen Dresden und Görlitz beſondere Verabredungen getroffen werden ſollen.

Inſofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zuſtand der Bahn gegen die urſprüngliche Anlage ſich weſentlich verſchlechtert haben ſollte, ſoll von dem urſprünglichen Anlagekapital, nach einem durch Sachverſtändige zu beſtimmenden Prozentſatze, ein dem dermaligen Zuſtande entſprechender Abzug gemacht werden.

Artikel 15.
(zu §. 45. des Geſetzes.)

Für den Fall, daß von Seiten der Königlich Preußiſchen Regierung der Anſchluß von Seitenbahnen für angemeſſen erachtet würde, wird die Königlich Sächſiſche Regierung der dortigen Eiſenbahngeſellſchaft die Verpflichtung auferlegen, ſolchen nicht nur geſchehen zu laſſen, ſondern auch die auf dieſen Seiten-

ten-

Digitized by Google

tenbahnen gangbaren Bahnwagen am Anſchlußpunkte zur Weiterbeförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

Artikel 16.
(zum §. 49. des Geſetzes.)

Sollte die Königlich Preußiſche Regierung ſich beſtimmt finden, die in dem mehrerwähnten Geſetze vom 3. November 1838. enthaltenen Beſtimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern, und nach Umſtänden denſelben ganz neue Beſtimmungen hinzuzufügen, ſo behalten beide Regierungen ſich vor, ſich darüber näher zu vereinigen, inwieweit dergleichen Abänderungen und Ergänzungen oder auch neue Beſtimmungen auf die in Rede ſtehende Bahnſtrecke zur Anwendung zu bringen ſeyn werden.

Artikel 17.

Die Landeshoheit bleibt in Anſehung der in Rede ſtehenden Bahnſtrecke, ſo weit ſie das Königlich Preußiſche Gebiet berührt, der Krone Preußen ausſchließlich vorbehalten. Da demgemäß den Königlich Preußiſchen Behörden die Kompetenz zur Unterſuchung und Beſtrafung aller innerhalb des Königlich Preußiſchen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derſelben betreffenden Polizei- und Kriminalvergehen zuſteht, ſo wird von der Königlich Sächſiſchen Regierung die Vollſtreckung der Straferkenntniſſe nach Maaßgabe der unterm $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. November}}$ 1839. abgeſchloſſenen Konvention zugeſichert.

Die Königlich Sächſiſche Regierung erklärt ſich damit einverſtanden, daß die dortige Eiſenbahngeſellſchaft wegen aller Entſchädigungsanſprüche, die aus Anlaß der Eiſenbahnanlage auf Preußiſchem Gebiete oder des Betriebes derſelben gegen ſie erhoben werden möchten, ſich der Königlich Preußiſchen Gerichtsbarkeit und den Königlich Preußiſchen Geſetzen zu unterwerfen habe.

Artikel 18.

Für den Fall, daß die Königlich Sächſiſche Regierung veranlaßt ſeyn ſollte, das Eigenthum der Eiſenbahn von Dresden nach Görlitz früher oder ſpäter ſelbſt zu erwerben und den Betrieb auf ſelbiger für eigene Rechnung zu übernehmen, wird alsdann über die mit Rückſicht auf dieſes veränderte Verhältniß ſich als nothwendig oder wünſchenswerth ergebende Modifikation der in den Artikeln 10. bis 17. enthaltenen Verabredungen eine weitere Verſtändigung zwiſchen den hohen kontrahirenden Regierungen Statt finden.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt

Digitized by Google

legt und die Auswechſelung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden ſobald als möglich, ſpäteſtens aber binnen Sechs Wochen, bewirkt werden.

Des zu Urkund iſt derſelbe von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 24. Juli 1843.

Adolf von Pommer-Eſche.
(L. S.)

Karl Ludwig Kohlſchütter.
(L. S.)

Carl Ludwig Guſtav Borck.
(L. S.)

Die Auswechſelung der über den vorſtehenden Vertrag ausgefertigten Ratifikations-Urkunden hat am 30. September 1843. Statt gefunden.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 2401.) Patent über die Wiederbelebung der Geſellſchaft des Schwanenordens. Vom 24. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Allen die Gegenwärtiges leſen, Unſern Gruß zuvor.

Von dem vielfach Erfreulichen, welches unſere Zeit, unter den Segnungen eines langen Friedens — den Gott uns erhalten wolle — hervorbringt, verdient kaum etwas größere Anerkennung und Beachtung, als die weit verbreiteten Beſtrebungen, „auf dem Wege der Bildung von Vereinen phyſiſche und moraliſche Leiden zu lindern.“ Dies Streben iſt weſentlich eins mit dem: das Chriſtenthum zu beweiſen, — nicht durch Bekenntnißſtreit oder nur in äußerlichen Gebährden — wohl aber in ſeinem Geiſt und ſeiner Wahrheit, nämlich durch Leben und That. — Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß viele jener achtungswürdigen Vereine zu der vollen Wirkſamkeit, deren ſie fähig ſind, nur dann gelangen können, wenn ſie ein gemeinſames Band um einen leitenden und anregenden Mittelpunkt vereinigt, haben Wir beſchloſſen, den älteſten Orden Unſeres Hauſes, die Geſellſchaft des Schwanenordens, welche gerade jetzt vor 400 Jahren von Unſerm in Gott ruhenden Ahnherrn, dem Erzkämmerer und Churfürſten Friedrich II. geſtiftet, und nie förmlich aufgehoben worden, wieder zu beleben, und dem erwähnten Bedürfniß entſprechend, neu einzurichten.

Schon der Sinn der im Jahre 1443. verfaßten Statuten dieſes Ordens iſt kein anderer, als „Bekenntniß der chriſtlichen Wahrheit durch die That.“ Wir haben die Anfertigung neuer Statuten, und die Bildung eines leitenden Or-

(Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1843.)

Digitized by Google

Ordensrathes befohlen, deſſen Gliederung in Abtheilungen zur Leitung der verſchiedenen Thätigkeiten der Geſellſchaft demnächſt erfolgen ſoll. Unſere nächſte Sorge für die praktiſche Wirkſamkeit der Geſellſchaft des Schwanenordens ſoll die Stiftung eines evangeliſchen Mutterhauſes in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitälern ſeyn. — Den Ordenszeichen haben Wir diejenigen Veränderungen gegeben, welche Uns den gegenwärtigen Verhältniſſen entſprechend erſcheinen. — Die für die Zwecke des Ordens unmittelbar arbeitenden Mitglieder, nämlich die Pfleger und Pflegerinnen der Leidenden, der reuigen Gefallenen, der Beſtraften u. ſ. f., ſo wie die Geiſtlichen, welchen etwa die unmittelbare Leitung von Stiftungen der Geſellſchaft und die Seelſorge in denſelben anvertraut wird, tragen kein Ordenszeichen. Die Inſignien des Schwanenordens ſind nicht, gleich denen anderer Orden, beſtimmt, als ein Schmuck des Verdienſtes, als eine Auszeichnung, verliehen zu werden; nur die goldene Kette deſſelben wollen Wir in ſeltenen Fällen als Königliches Ehrengeſchenk an gekrönte Häupter und erlauchte Perſonen verleihen. Der Schwanenorden ſoll vielmehr „eine Geſellſchaft“ ſeyn, in die man freiwillig eintritt, um ſich thätig einem der Zwecke derſelben zu weihen, aus welcher man aber auch ohne Unehre austreten kann, wenn man jener Thätigkeit ſich zu widmen nicht ferner den Beruf fühlt oder im Stande findet. Die Aemter und Würden des Ordens bezeichnen nur die Sphäre der Thätigkeit der damit Beliehenen und die Nähe oder Ferne in der ſie von ſeinem Mittelpunkte ſtehen. Männer und Frauen ohne Anſehen des Standes und Bekenntniſſes können, wenn ſie den Pflichten der Geſellſchaft ſich zu unterziehen bereit ſind, in dieſelbe aufgenommen werden. Wir Selbſt haben, wie ſolches allen Unſeren Vorfahren an der Chur und Krone zugeſtanden hat, mit Unſerer vielgeliebten Gemahlin, der Königin Majeſtät, das Groß-Meiſterthum des Ordens, und damit die oberſte Leitung ſeiner Thätigkeiten übernommen. — Nur ſolche Stiftungen und Vereine, die von dem Orden ausgehen, ſtehen von ſelbſt unter Unſerer und der Ordens-Behörden Leitung. Alle anderen aber nur dann, wenn ſie ſelbſt die Aufnahme aus freiem Willen begehren und der Orden dieſelben ſeinem Zwecke entſprechend befindet. Wir würden die Tugend, welche neben der Tapferkeit und Treue Unſer geliebtes Volk am ſchönſten ziert, tief verkennen, vermeinten Wir, mit dem Glanze und den Mühen eines Ordens Uns in das Heiligthum ſtiller Wohlthätigkeit lohnend und fördernd zu drängen. Unſere Abſicht iſt allein die: durch vereinte Kräfte

auf

Digitized by Google

auf dem bezeichneten fruchtbaren Felde Großes zu wirken. An Gottes Segen iſt Alles gelegen. Ihn flehen Wir auf dieſes Werk herab, damit die erneute Ordensgeſellſchaft zur Linderung und Heilung vielfacher Leiden erwachſe und emporblühe, und damit Männer und Frauen aus allen Bekenntniſſen, Ständen und Stämmen Unſeres Volkes in zahlreichem Verein und im edelſten Wetteifer beweiſen mögen, daß ſie das Wort des Herrn beherzigen: „An Ihren Früchten ſollt Ihr ſie erkennen.“ — In dem Bewußtſeyn, daß der Zweck, für welchen Wir den Schwanenorden wieder herſtellen, ein guter, daß die Abſicht dabei lediglich gerichtet iſt, auf Abhülfe fühlbarer Mängel, auf Förderung heilſamer Anſtalten, befehlen Wir Unſere Stiftung getroſt und freudig dem König der Könige. — Unter Seinem Segen wird ſich eine wahrhaft edle Schaar ſammeln, welche das Große, Heilſame, Thatkräftige in den Richtungen dieſer Zeit mächtig erfaſſen und fördern, allem Verderblichen darin aber ritterlich widerſtehen wird, nicht durch Kampf und Streit, nicht durch heimliches Treiben, wohl aber durch das, worin allein alle chriſtlichen Bekenntniſſe ſich vereinen können und ſollen, durch thätiges Ueben des göttlichen Willens, in Siegesgewißheit der göttlichen Liebe. Der Ordenswahlſpruch iſt:

„Gott mit uns!“

Gegeben zu Berlin, am Vorabend vor dem Chriſtfeſt 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Regiſter
zur Geſetz-Sammlung, Jahrgang 1843.

Bemerkung. Die am Schluſſe der einzelnen Beſtimmungen befindlichen Zahlen weiſen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. K. O. (Allerhöchſte Kabinets-Order.) G. (Geſetz.) V. (Verordnung.)

I. Sachregiſter.

A.

Abbauten, deren Vermittelung im Allenſteiner Kreiſe durch die in demſ. für Meliorationsanlagen beſtehende Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai §. 46. und Allerh. Beſtätigungs-Urkunde v. 30. Mai 43.) 281.

Abbildungen, ſiehe bildliche Darſtellungen und Karrikaturen.

Abgaben, (Gefälle), öffentliche, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43.) 351—367. — bei Auflöſung des Königreichs Weſtphalen noch rückſtändig geweſen, wegen derſelben findet keine Auseinanderſetzung unter den betreffenden Regierungen ſtatt. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 21.) 85. — auf konfiszirten Waaren ruhend, deren Deckung aus dem Erlöſe der letztern. (A. K. O. v. 25. Novbr. 42.) 169.

Ablöſungen, exekutiviſche Beitreibung der in denſ. von der Generalkommiſſion feſtgeſetzten Koſten und Gebühren in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 7.) 352. — von Domainenabgaben, Löſchung der letztern bei ſolchen im Hypothekenbuche. (A. K. O. v. 3. Juli 43.) 292. — der bei Theilungen gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte gewährten Entſchädigungsrenten. (V. V. v. 7. März 43. §§. 20. 24. 27.) 112. 113. 128. 129. — von Servituten und Gerechtigkeiten auf Gewäſſern und Grundſtücken zur Ausführung von Meliorationsanlagen der Allenſteiner Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai §. 9. und Beſtätigungs-Urkunde v. 30. Mai 43.) 275.

Ablöſungs-Ordnungen, für die betreffenden Landestheile geltend, Anwendung deren Grundſätze bei Ermittelung des Werths gewiſſer Leiſtungen nach ährlichen Durchſchnitten in Civilprozeſſen. (V. v. 21. Juli 43. §. 7.) 298. f.

Adel, ſiehe Reichsadel.

Adoption, durch ſolche allein wird die Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan nicht begründet. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 1.) 15.

Adoptivkinder, hülfsbedürftige, Fürſorge für dieſ. ſeitens der Armenverbände. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 20.) 11.

Agenten, ſiehe Handelsagenten.

Agnaten, ſiehe Lehngüter.

Akademie der **Wiſſenſchaften**, Werke und Druckſachen, welche unter deren Autorität erſcheinen, bedürfen der Genehmigung des Cenſors nicht. (V. v. 30. Juni 43. §. 2.) 258. 259.

Akten, (Aktenſtücke) amtliche, in wie weit ſolche ganz oder auszugsweiſe durch Zeitungsartikel veröffentlicht werden dürfen. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 4.) 258. — bei verſtorbenen Staats- oder andern öffentlichen Beamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in amtlicher Verwahrung vorgefunden, deren Verſiegelung, ſowie der Aufbewahrungslokale für dieſ., durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde. (A. K. O. v. 14. Juli 43.) 321.

Aktiengeſellſchaften, Regulirung deren Rechtsverhältniſſe. (G. v. 9. Novbr. 43.) 341—346. — allgemeine Grundſätze (§§. 1—7.) 341. 342. — landesherrliche Genehmigung und Beſtätigung derſ. (§. 1.) 341. — auch zur Verlängerung oder Veränderung des Geſellſchaftsvertrages. (§. 4.) 342. — Zurücknahme oder Verluſt der denſelben ertheilten Konzeſſionen. (§§. 6 und 7.) 342. — kaufmänniſche Rechte und Pflichten derſ. (§. 9.) 343. — Rechtsverhältniß derſ. und der Aktionaire. (§§. 8—10.) 343. — Aktien auf jeden Inhaber. (§. 11.) 343. — Aktien auf beſtimmte Inhaber. (§§. 12. u. 13.) 343. 344. — gemeinſame Beſtimmungen für beide Aktien. (§§. 14—18.) 344. — Vertretung derſ. bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften durch deren Vor-

Digitized by Google

Aktiengeſellſchaften, (Fortſ.) Vorſtand. (§. 21.) 345. — Rechte und Pflichten der Vorſteher der Geſellſchaft. (§§. 19—27.) 345. — Inſinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an dieſ. und Eidesleiſtungen für dieſ. (§§. 22. u. 23.) 345. — Beaufſichtigung derſ. durch die Regierungen. (§§. 24—26.) 345. — Konkurs (Falliment), deſſen Eröffnung gegen dieſ. von Amtswegen. (§§. 26. 28. u. 29.) 345. 346. — Auflöſung derſ. (§§. 28. u. 29.) 346. — auf die bereits beſtehenden Aktiengeſellſchaften findet obiges Geſetz keine Anwendung. (§. 30.) 346.

Alimentationspflicht der Verwandten, Deklaration der dieſelben betreffenden §§. 63. u. 251. Tit. 2. und der §§. 14. u. 15. Tit. 3. Thl. II. des A. L. R. (v. 21. Juli 43.) 296. — Ermittelung und Feſtſtellung der perſönlichen und Vermögensverhältniſſe des Verklagten rückſichtlich derſ. (ebendaſ.) 296.

Allenſteiner Kreiskorporation, als Unternehmerin von Meliorationsanlagen, insbeſondere Ent- und Bewäſſerungsanlagen innerhalb des Allenſteiner Kreiſes. (Statut für dieſ. v. 15. und Allerhöchſte Beſtätigungsurkunde v. 30. Mai 43.) 273—288. — erweiterte Befugniſſe, Fonds, Vertretung und Geſchäftsverfaſſung derſ. (ebendaſ. §§. 1—26.) 274—278. — Porto-, Stempel- und Sportelfreiheit in dergl. Angelegenheiten. (daſ. §. 10.) 275. — zu deren Ausführung werden unter Garantie des Staats Allenſteiner Kreisobligationen kreirt, zu 3½ Prozent Verzinſung. (daſ. §. 11—15.) 276. 286—288. — Amortiſationsfonds zur Einlöſung dieſer Obligation, durch Verlooſung oder Ankauf. (daſ. §§. 11. u. 15.) 276. — Erhebung eines jährlichen Meliorationszinſes. (daſ. §§. 16. 17. 35—44.) 276. 279—281. — Bildung eines Komité für dieſelbe unter Vorſitz eines Königl. Kommiſſarius. (daſ. §§. 18—25.) 276—278. — Geſchäftsverfahren bei Ausführung der Meliorationen. (daſ. §§. 27—50.) 278—282. — Vermittelung von Gemeinheitstheilungen, Spezialſeparationen, Abbauten, Verkoppelungen, Abgrabungen, Rhodungen, Beſchaffung edler Vieheracen und anderer nützlicher Wirthſchaftseinrichtungen, durch dieſelbe und Gewährung der dazu erforderlichen Fonds. (daſ. §§. 45—48.) 281. — Erhaltung der Meliorationsanlagen. (daſ. §§. 51—58.) 282. 283. — Strafverfahren für Übertretungen der im Statute enthaltenen Polizeivorſchriften. (daſ. §§. 56—58.) 283. — Kaſſen- und Rechnungsweſen der Korporationen. (daſ. §§. 59—65.) 284. 285. — Vorbehalt etwaiger Abänderungen und Ergänzungen des Statuts durch Vermittelung der Regierung, nach 5 Jahren. (daſ. §. 65.) 285.

Altmark, Verpfändung der Subſtanz eines Lehnguts in derſ. (Dekl. v. 5. Novbr. 43.) 339. — ſiehe auch Sachſen, Provinz, desgl. Weſtphalen, vormaliges Königreich.

Amortiſation der bei den Behörden verloren gegangenen Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventarienkapitalien, ohne öffentliches Aufgebot. (A. K. O. v. 3. Juli 43.) 292.

Amtliche Verfügungen, (Beſchlüſſe, Aktenſtücke in wie weit ſolche ganz oder auszugsweiſe durch Zeitungsartikel veröffentlicht werden dürfen. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 4.) 258. — ſ. auch Dienſtpapiere.

Amtsblätter, Bekanntmachungen durch dieſ. wegen beantragter Umſchreibung außer Kurs geſetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener öffentlicher Papiere. (G. v. 4. Mai 43. §. 3.) 178. — Aufnahme beſtätigter Verträge von Aktiengeſellſchaften in dieſ., gegen Entrichtung der Koſten von letztern. (G. v. 9. Novbr. 43. §. 3.) 342.

Amtsentſetzung, (Kaſſation), auf ſolche iſt zugleich gegen Beamte zu erkennen, wenn ſolche zur Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit verurtheilt werden. (A. K. O. v. 5. Novbr. 43.) 338. — von katholiſchen Kuratgeiſtlichen, Verluſt des Einkommens mit derſ. (V. v. 3. Juli 43. §. 9.) 291.

Amtskautionen, aus der Verwaltung des ehemaligen Königreichs Weſtphalen, deren Zurückgabe (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 15.) 83.

Ankündigungen, nicht für den Buchhandel und nicht zur Aufnahme in periodiſche Blätter beſtimmt, deren Cenſur durch die Ortspolizeibehörde. (V. v. 23. Febr. 43. §. 3.) 31. — verbotener Schriften, dürfen nicht gedruckt werden. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 1.) 257. — von Nachdrücken, ebenfalls nicht. (ebendaſ. §. 1. Nr. 1.) 258.

Anleihen, Zwangs-, im ehemaligen Königreiche Weſtphalen, ſiehe letzteres.

Anſtellungen, der Direktoren und Lehrer an den Gymnaſien, Schullehrerſeminarien, höheren Bürger- und Realſchulen. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 1. f. — der Eiſenbahnbeamten, ſiehe dieſe.

Anziehende, neu, allgemeine Beſtimmungen über deren Aufnahme oder Zurückweiſung. (G. v. 31. Dezbr. 42.) 5—7.

Apotheken, (Hausapotheken), für die von approbirten Medizinalperſonen ſelbſt dispenſirten homöopatiſchen Arzeneien, deren zeitweiſe Viſitationen durch die Medizinalpolizeibehörde. (Regl. v. 20. Juni 43. §. 4.) 306. — dergl. Arzeneien dürfen aus ausländiſchen Apotheken, bereits zubereitet, nicht entnommen werden. (ebendaſ. §§. 5. und 10.) 307.

Appel-

Digitized by Google

Appellation, (Appellations-Inſtanz, Rechtsmittel) Zuläſſigkeit derſ. nach dem Geſammtbetrage der Forderungen oder Leiſtungen der mehreren Streitgenoſſen, mit Anwendung des §. 14 a. Tit. 14. Thl. I. der A. G. O. (V. v. 21. Juli 43. §. 10.) 299. f. — der §. 3. Nr. 1. u. 2. Tit. 14. Thl. I. der A. G. O. wird rückſichtlich derſ. aufgehoben, in ſo weit ſolcher der V. v. 21. Juli 43. wegen Ermittelung des Werths der ſtreitigen Gegenſtände in Civilprozeſſen entgegenſteht. (daſ. §. 11.) 300. — Inſinuation der in derſ. abgefaßten Erkenntniſſe durch diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen iſt. (V. v. 21. Juli 43. §. 2.) 294. — abſchriftliche Mittheilung derſ. an die Mandatarien durch den Appellationsrichter unmittelbar. (ebendaſ. §. 2.) 294. — gegen Entſcheidungen der Kreis-Jagdtheilungskommiſſionen. (V. V. v. 7. März 43. §§. 28. u. 29.) 121. 137. — Parteien ohne Theilnehmungsrechte oder deren Mandatarien können in derſ. Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten in Anſpruch nehmen. (ebendaſ. § 46.) 123. f. 140. — gegen die Erkenntniſſe der Friedensgerichte in der Rheinprovinz. (V. v. 11. Mai 43. §§. 1. 3. u. 10.) 181. 182.

Arbeit, angemeſſene und von der Obrigkeit denjenigen angewieſen, welche aus öffentlichen Armenfonds Unterſtützung empfangen, Strafverfahren wegen deren Verweigerung. (G. v. 6. Jan. 43. §. 6.) 20.

Arbeitsſcheue, (Müßiggänger) den Armenfonds zur Laſt fallend, deren Beſtrafung. (G. v. 6. Jan. 43.) 19. 20. — mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen. (ebendaſ. §. 6.) 19. — Verſchärfung der Strafe bei Rückfällen und Einſperrung derſ. in Korrektionsanſtalten. (ebendaſ. §§. 6. 8. 9.) 20.

Arme, (verarmte) dieſſeitige Unterthanen im Auslande, Fürſorge für dieſelben bei deren Übernahme. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 12.) 16. — arbeitsſcheue, aus öffentlichen Armenfonds Unterſtützungen empfangend, Strafverfahren gegen dieſ. (G. v. 6. Jan. 43. §. 6.) 20. — ſiehe ferner Armenpflege.

Armenabgaben, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 6.) 352.

Armenpflege, Verpflichtung zu derſelben. (G. v. 31. Dezbr. 42.) 8—14. — Verpflichtungen der örtlichen Armenverbände, der Gemeinden, zu derſ. (ebendaſ. §§. 1—4.) 8. — desgl. der Gutsherrſchaften, Domainen und Rittergüter. (ebendaſ. §§. 5—7.) 8. 9. — desgl. in Beziehung auf einzelne, mit einer Gemeinde zu vereinigende Beſitzungen, als Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc. (ebendaſ. §. 8.) 9. — Verpflichtungen der Landarmenverbände. (ebendaſ. §§. 9—13.) 9. 10. — Verhältniſſe der Armenverbände zu einander. (ebendaſ. §§. 14—16.) 10. — Verpflichtung derſelben gegen die Ehefrau, Wittwe und Kinder eines Verarmten. (ebendaſ. §§. 17—24.) 10. 11. — einſtweilige Fürſorge für Arme, deren Verpflegung einem anderen Armenverbande obliegt. (ebendaſ. §§. 25—31.) 12. — auf einer Reiſe erkrankt, deren einſtweilige Verpflegung an dem Orte ihrer Erkrankung. (ebendaſ. §. 29.) 12. — Aufbringung der Kur- und Verpflegungskoſten für dieſ. (ebendaſ. §. 30.) 12. — Verpflegung kranker Dienſtboten, Handwerksgeſellen ꝛc. (ebendaſ. §. 32.) 13. — Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege. (ebendaſ. §§. 33—35.) 13. — Arme können niemals im Rechtswege Anſprüche auf Verpflegung gegen einen Armenverband geltend machen. (ebendaſ. §. 33.) 13. — deren Bewilligung ſeitens der Verwaltungsbehörde darf über das Nothdürftige nicht hinausgehen. (ebendaſ. §. 33.) 13. — allgemeine Beſtimmungen über die Ausführung des obigen Geſetzes und die Aufhebung ſämmtlicher früherer allgemeiner und beſonderer Verordnungen durch daſſelbe. (ebendaſ. §§. 36—38.) 13. 14.

Armen-Reglements, Provinzial-, deren Reviſion mit Zuziehung der Stände. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 37.) 14.

Armuth, (Verarmung) Verweigerung der Aufnahme und des Aufenthalts an einem Orte rückſichtlich derſ. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 4. u. 5.) 6.

Arreſt, Perſonal-, ſiehe Perſonalarreſt.

Arreſtſchlag, ſiehe Beſchlagnahme.

Arrondiſſements-Schulden, im ehemaligen Königreiche Weſtphalen, deren Regulirung. (Staatsvertr. v. 29. Juli 42. Art. 10.) 82.

Arzeneimittel, homöopathiſche, Befugniß der approbirten Medizinalperſonen zum Selbſtdispenſiren derſ. (Reglement v. 20. Juni und A. K. O. v. 11. Juli 43.) 305—307. — zubereitete, dürfen von denſ. aus ausländiſchen Apotheken und Fabriken nicht entnommen werden. (ebend. §§. 5. u. 10.) 307.

Auerwild, Strafe von 10 Rthlr. für das Tödten oder Einfangen deſſelben während der Jagdſchonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Aufenthalt, an einem Orte im Inlande, in wie fern ſolcher neu anziehenden ſelbſtſtändigen Preußiſchen Unterthanen nicht verweigert oder durch läſtige Bedingungen erſchwert werden darf. (G. v. 31. Dezbr. 42.) 5—7. — derſ. kann Ausländern von den Gemeinden verſagt werden. (ebendaſ. §. 6.) 6. — Meldungen zu ſolchem bei der Orts-Polizeiobrigkeit und Be-

Digitized by Google

Aufenthalt, (Fortſ.)
Beſcheinigung darüber. (ebendaſ. §§. 8—11.) 6. — zehnjähriger im Auslande ohne Erlaubniß, durch ſolchen geht die Eigenſchaft als Preuße verloren. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 15. u. 23.) 17. 18. — desgl. wenn einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der beſtimmten Friſt nicht Folge geleiſtet wird. (ebendaſ. §. 22.) 18. — Verpflichtung zur Armenpflege rückſichtlich deſſ. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 25—27.) 12. — dreijähriger, an einem Orte, nach erlangter Großjährigkeit, Verpflichtung zur Armenpflege rückſichtlich deſſelben ſeitens der Gemeinen. (ebendaſ. §. 1.) 8. — dieſe Verpflichtung erliſcht, wenn der Verarmte bei nicht blos vorübergehenden Verhältniſſen ſeit 3 Jahren aus der Gemeine abweſend iſt. (ebend. §. 4.) 8.

Aufgebot, öffentliches, der bei den Behörden verloren gegangenen Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventarienkapitalien, deſſen bedarf es zu deren Amortiſation nicht weiter. (A. K. O. v. 3. Juli 43.) 292.

Aufſätze für Zeitungen und Flugſchriften, ſiehe dieſe, desgl. Druckſchriften und Berichtigungen.

Auseinanderſetzungen bei den General-Kommiſſionen, ſiehe dieſe.

Ausfertigungs-Gebühren, ſiehe letztere.

Auslagen, baare, bei den Kreis-Jagdtheilungs- und Reviſions-Kommiſſionen, deren Erſtattung. (V. V. v. 7. März 43. §§. 38. u. 41.) 123. 139. — ſiehe auch Koſten.

Ausland, durch zehnjährigen Aufenthalt in demſ. ohne Erlaubniß geht die Eigenſchaft als Preuße verloren. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 15. u. 23.) 17. 18. — desgl. wenn einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der beſtimmten Friſt nicht Folge geleiſtet wird. (ebendaſ. §. 22.) 18. — Fürſorge für die in demſ. verarmten und dieſſeits übernommenen Unterthanen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 12.) 10. — Gemeinden und Armenanſtalten in demſ. ſollen aus den Beſtimmungen des Geſetzes v. 31. Dezbr. 42. gegen inländiſche Armenverbände Anſprüche abzuleiten nicht befugt ſein. (daſ. §. 38.) 14. — Ertheilung des Imprimatur für diejenigen Schriften, welche in demſ. gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden ſollen. (V. v. 23. Febr. 43. §. 3.) 31.

Ausländer, Aufnahme derſelben in den Preußiſchen Unterthanenverband. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 3—14.) 15. 16. — Erforderniſſe zu derſ. (ebendaſ. §. 7.) 16. — denſelben kann die Aufnahme an einem Orte von der Gemeinde verſagt werden. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 6.) 6. — Ausſchließung von derſ. wegen beſcholtenen Lebenswandels. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 7. u. 10.) 16. — Erſtreckung derſ. auf deren Ehefrauen und die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder. (ebendaſ. §. 10.) 16. — Ausfertigung von Naturaliſations-Urkunden für dieſ. (ebendaſ. §§. 5. 6. 8. u. 9.) 15. 16. — in den Preußiſchen Staatsdienſt aufgenommen, für ſolche vertreten deren Beſtallungen zugleich die Naturaliſations-Urkunden. (ebendaſ. §. 6.) 15. — dürfen von keiner Gemeinde als Mitglieder aufgenommen werden, wenn ſie nicht zuvor die Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan erworben haben. (ebendaſ. §. 12.) 16. — Beibringung von Heimathsſcheinen ſeitens derſ. zum Aufenthalte in den dieſſeitigen Staaten. (ebendaſ. §. 14.) 16. — durch Verheirathungen Preußiſcher Unterthaninnen mit denſ. geht die Eigenſchaft als Preußin verloren. (ebendaſ. §. 15.) 17. — arme, auf einer Reiſe im Inlande erkrankt, deren einſtweilige Verpflegung an dem Orte ihrer Erkrankung. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 29.) 12. — Aufbringung der Kur- und Verpflegungskoſten für dieſ. (ebendaſ. §. 30.) 12. — deren Beſtrafung als Landſtreicher und Bettler, und Verweiſung derſ. aus dem Lande, nach ausgeſtandener Strafe. (G. v. 6. Jan. 43. §§. 1. u. 2.) 19. — aus Staaten, in denen die dieſſeitigen Unterthanen in gewerbeſteuerlicher Beziehung ungünſtig behandelt werden, Erhöhung der Gewerbeſteuer für deren Gewerbebetrieb im Umherziehen in den dieſſeitigen Staaten. (A. K. O. v. 22. Mai 43.) 301.

Ausländerinnen, werden durch Verheirathung mit einem Preußen, preußiſche Unterthanen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 4.) 15.

Auswanderungen, ohne Erlaubniß und Rückkehr binnen zehn Jahren, durch ſolche geht die Eigenſchaft als Preuße verloren. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 15. u. 23.) 17. 18. — desgl. durch zehnjährige Überſchreitung der durch Päſſe, Wanderbücher ꝛc. ertheilten Erlaubniß. (ebendaſ. §. 23.) 18. — ohne vorgängige Entlaſſung als Preuß. Unterthanen, dieſelben ſind nach den darüber beſtehenden Geſetzen zu beſtrafen. (ebend. §. 26.) 18. — nach den deutſchen Bundesſtaaten, deren Verweigerung, wenn die Aufnahme in denſ. nicht nachgewieſen werden kann. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 18.) 17.

Außerkursſetzungsvermerke auf öffentlichen Papieren, ſ. letzt.

Auszüge, aus Allerhöchſten Königl. Befehlen, amtlichen Verfügungen, Beſchlüſſen oder ſonſtigen Aktenſtücken, in wie weit ſolche als Zeitungsartikel die Druckerlaubniß erhalten können. (V. v. 30. Juni 43. §. 1.

Digitized by Google

Auszüge, (Fortſ.)
§. 1. Nr. 4.) 258. — aus verbotenen Schriften, zur Verbreitung des verbotenen Inhalts derſelben, dürfen nicht gedruckt werden. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 1.) 257. — aus dem Feuerſozietäts-Kataſter, ſ. d.

B.

Bäcker, Vermehrung der Steigungsſätze bei deren Veranlagung zur Gewerbeſteuer. (A. K. O. v. 24. Novbr. 43.) 350.

Bagatellſachen, Aufhebung des §. 2. Tit. 26. Thl. I. der Gerichtsord. in ſolchen, in ſo weit derſelbe der Verordn. v. 21. Juli 43. wegen Ermittelung des Werths der ſtreitigen Gegenſtände in Civilprozeſſen entgegenſteht. (daſ. §. 11.) 300. — Rekursverfahren gegen die Erkenntniſſe der Untergerichte in denſ., die rückſichtlich deſſelben in der A. K. O. v. 8. Aug. 32. Nr. 2. enthaltene Beſtimmng wird aufgehoben. (V. v. 21. Juli 43.) 294.

Baiern, Königreich, Übereinkunft mit demſ. zum gegenſeitigen Schutze der Waarenbezeichnungen und gegen deren fälſchlichen Gebrauch, nach den Beſtimmungen der §§. 1. u. 2. des dieſſeitigen Geſetzes v. 4. Juli 40. (Miniſt. Erkl. v. 24. Juli und Bekanntmach. v. 27. Aug. 43.) 309.

Bank, Privat-, ritterſchaftliche, in Pommern, Ergänganzung deren Statuts v. 23. Jan. 1833. in Beziehung auf die rechtsgültigen Einladungen deren Aktionairs zu außerordentlichen General-Verſammlungen durch Bekanntmachungen der letztern in einer Berliner und einer Stettiner Zeitung. (A. K. O. v. 21. Juli 43.) 308.

Bauern, ſiehe Landleute.

Beamte, dürfen vor ihrer Verabſchiedung aus ihrem Verhältniſſe als Preußiſche Unterthanen nicht entlaſſen werden. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 17.) 17. — ehemalige nicht, bevor ſie die Genehmigung ihres vormaligen Departementschefs beigebracht haben. (ebendaſ. §. 17.) 17. — welche zur Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit verurtheilt werden, gegen ſolche iſt zugleich auf Kaſſation zu erkennen. (A. K. O. v. 5. Novbr. 43.) 338. — Strafverfahren gegen dieſ. wegen unterlaſſener Verwendung der tarifmäßigen Stempel zu Verträgen zwiſchen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbehörden u. Privatperſonen. (A. K. O. v. 23. Dezbr. 42.) 21. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln verſtorben, Verſiegelung der in deren amtlicher Verwahrung befindlich geweſenen Akten und Gelder, ſo wie der Aufbewahrungslokale ſelbſt, von der vorgeſetzten Dienſtbehörde. (A. K. O. v. 14. Juli 43.) 321. — in

Beamte, (Fortſ.)
wie fern Urtheile über deren Amtshandlungen in Druckſchriften zuläſſig ſind. (Cenſ. Inſt. v. 31. Jan. 43. §. IV. 3.) 29. — ſ. auch Amtsentſetzung, Beſoldungen, Zollbeamte ꝛc.

Beeskowſche Kreis, Verpfändung der Subſtanz eines Lehnguts in demſ. (Dekl. v. 5. Novbr. 43.) 339.

Behörden, in wie weit Urtheile über deren Amtshandlungen in Druckſchriften zuläſſig ſind. (Cenſ. Inſtr. v. 31. Jan. 43. IV. 3.) 29. — Verfahren derſ. beim Wiederinkursſetzen öffentlicher Papiere. (G. v. 4. Mai 43.) 179. — ſiehe auch Staatsbehörden, Regierungen ꝛc.

Beiſchläge, zur Grund-, Klaſſen- oder Gewerbeſteuer, für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 1.) 351.

Bekanntmachungen, öffentliche, wegen der von nicht vollſtändig legitimirten Beſitzern öffentlicher Papiere beantragten Umſchreibung derſ. (G. v. 4. Mai 43. §. 3.) 177. 178. — Entrichtung der Inſertionsgebühren für dieſ. ſeitens der Antragſteller. (ebendaſ. §. 5.) 178. — ſ. auch Amtsblätter.

Berg, Herzogthum, Berechnung der Ausfertigungsgebühren bei den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten in dem zum Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes gehörigen Theile des erſtern. (A. K. O. v. 4. Jan. 43.) 23. — unter Abänderung des Art. 143. des Dekrets v. 17. Dezbr. 1811. über die Einregiſtrirungsſtempel und Sekretariatsgebühren (ebendaſ.) 23.

Bergwerksantheile, Feſtſtellung des Werths derſ. in Civilprozeſſen nach dem Gutachten des Oberbergamts der Provinz. (V. v. 21. Juli 43. §. 7. Nr. 2.) 299.

Bergwerksgeſetz, vom 21. April 1810., in einem Theile der Rheinprovinz beſtehend, Ermäßigung der im Art. 96. deſſelben beſtimmten Strafe für Entwendungen von Stein- nnd Braunkohlen. (A. K. O. v. 8. Novbr. 43.) 349.

Bergwerks-Reſervefonds, der Weſer-, der Elb- und der Harzdiviſion, aus der ehemal. Königl. Weſtphäliſchen Verwaltung, deſſen Vertheilung. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 26.) 86.

Berichtigungen der in öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Thatſachen und Darſtellungen, ſind die Herausgeber jener, auf Anlaß einer Staatsbehörde, in das nächſte Blatt unverändert aufzunehmen verpflichtet. (V. v. 30. Juni 43. §. 19.) 263.

Beſchlagnahme (Beſchlaglegung, Arreſtſchlag), polizeiliche, von unzuläſſigen, verbotenen ꝛc. Druckſchriften,

Digitized by Google

Beſchlagnahme, (Fortſ.) ten, Verfahren rückſichtlich derſelben. V. v. 23. Febr. 43. §§. 6. u. 7.) 32. f. — (V. v. 30. Juni 43. §§. 5—9.) 260. 261. — öffentlicher, auf den Inhaber lautender, als verloren bei den Inſtituten angezeigten Papiere, wenn ſolche von dem zeitigen Beſitzer zur Umſchreibung eingereicht worden. (G. v. 4. Mai 43. §. 6.) 178. 179. — Freilaſſung des für die Schuldner, deren Ehegatten und der bei ihnen lebenden Kinder nöthigen Bettwerks von derſ. bei allen Arten von Exekutionsvollſtreckungen. (V. v. 13. Oktbr. 43.) 336. — Befugniſſe der Friedensgerichte in der Rheinprovinz rückſichtlich derſ. (V. v. 11. Mai 43. §. 7.) 182. — der Zahlungen auf Rheiniſche Eiſenbahn-Obligationen u. Zinskoupons findet nicht ſtatt. (Privilegium v. 8. Septbr. 43. §. 11.) 329. — ſ. ferner Eiſenbahnen, Exekutionen, Exekutions-Ordnung, Früchte auf dem Halm ꝛc.

Beſcholtene Perſonen, in den mit der Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808. beliehenen Städten, rückſichtlich deren bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen ſollen die Beſtimmungen der Verordn. v. 18. Dezbr. 1841. (G. S. von 1842. S. 30.) fortan in allen Städten zur Anwendung kommen, in welchen die gedachte Städteord. eingeführt iſt. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1.) 368. — in den Städten mit der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 31. ſollen dieſelben, wegen des ihnen nicht zu gewährenden Bürgerrechts, eine dem Betrage der Bürgerrechtsgelder gleichkommende Abgabe an die Kämmereikaſſe entrichten. (ebendaſ. §. 2.) 368.

Beſchwerden, über verweigerte Druckerlaubniß, ſiehe letztere.

Beſitzungen, einzelne, als Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc., deren Vereinigung mit einer Gemeinde in Beziehung auf Kommunalverhältniſſe und Armenpflege. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 8.) 9.

Beſoldungen, (Gehälter) deren Beſchlagnahme bei Exekutionsvollſtreckungen in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 34.) 363. — vor der Gründung des Königreichs Weſtphalen bewilligt, Anſprüche auf deren Nachzahlung und Fortgewährung. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 9.) 81. — während der Dauer deſſelben bewilligt, Regulirung deren Rückſtände. (ebendaſ. Art. 14.) 83.

Beſſerungs-Anſtalten, ſiehe Korrektionsanſtalten.

Beſtallungen, vollzogene oder beſtätigte, für die in den Preuß. Staatsdienſt aufgenommenen Ausländer, vertreten die Stelle der Naturaliſations-Urkunden als Preuß. Unterthanen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 6.) 15.

Betteln, deſſen Beſtrafung. (G. v. 6. Jan. 43.) 19. 20.

Betteln, (Fortſ.) — desgl. für die Zulaſſung, Hergebung, Anleitung oder Ausſchickung von Kindern, Hausgenoſſen ꝛc. zu demſelben. (ebendaſ. §§. 3. 4. u. 5.) 19. — in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln haben darüber die Polizeigerichte zu erkennen. (ebendaſ. §. 2.) 19.

Bettler, deren Beſtrafung. (G. v. 6. Jan. 43.) 19. 20. — mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen. (ebendaſ. §. 2.) 19. — Verſchärfung der Strafe bei Rückfällen oder unter erſchwerenden Umſtänden und Einſperrung derſelben in Korrektionsanſtalten. (ebendaſ. §§. 3. u. 8.) 19. 20. — die Dauer der Einſperrung in letztere iſt von der Landes-Polizeibehörde zu ermeſſen, darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht überſteigen. (ebendaſ. §. 8.) 20. — Wiedereinſperrung derſ. in ſolche, wenn ſie ſich, 4 Wochen nach ihrer Entlaſſung aus denſ., über einen hinreichenden Erwerb zu ihrem Fortkommen nicht ausweiſen können. (ebendaſ. §. 9.) 20. — Führung der Unterſuchungen und Vollſtreckung der Strafen gegen dieſ. (ebendaſ. §§. 2. u. 7.) 19. 20. — ausländiſche, deren Verweiſung aus dem Lande nach ausgeſtandener Strafe. (ebendaſ. §. 2.) 19.

Bettwerk, deſſen Freilaſſung für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder von der Beſchlagnahme bei allen Arten der Exekutionsvollſtreckungen. (V. v. 13. Oktbr. 43.) 336.

Bewäſſerungs-Anlagen, Anordnungen für die Benutzung von Privatflüſſen zu denſelben. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 15—59.) 44—52. — polizeiliche Ermittelung der Widerſpruchsrechte oder Entſchädigungsanſprüche rückſichtlich derſ. durch öffentliches Aufgebot, auf Antrag der Uferbeſitzer. (ebendaſ. §§. 16. u. folg.) 44. 45. ff. — in beſonderer Beziehung auf Waſſermühlen und andere Triebwerke. (ebendaſ. §§. 1. 16. 17. 23. 25. ff. 37. f.) 41. 44—46. ff. — desgl. rückſichtlich der Fiſcherreiberechtigten. (ebendaſ. §§. 1. 18.) 41. 44. — Abfaſſung von Präkluſionsbeſcheiden ſeitens der Regierungen und Geſtattung von Reſtitutionsgeſuchen gegen dieſelben binnen zehntägiger Friſt. (ebendaſ. §. 22.) 45. — in wiefern bei Streitigkeiten darüber der Rechtsweg ſtattfindet. (ebendaſ. §. 23.) 46. — Errichtung von Kreis-Vermittelungs-Kommiſſionen zur Prüfung von dergl. Anlagen im Landeskultur-Intereſſe. (ebendaſ. §§. 30.—32. f.) 47. 48. — weiteres Verfahren durch Kommiſſarien der Regierung, unter Mitwirkung der Landräthe, und definitive Entſcheidung darüber durch die Regierungen. (ebendaſ. §§. 33. u. folg.) 48. ff. — Verfahren bei Landabtretungen und Einräumung von

Digitized by Google

Bewäſſerungs-Anlagen, (Fortſ.) von Rechten und Abfindungen für dieſelben. (ebendaſ. §§. 19. 24. 26. 29. 46.) 44—47. 50. — Ermitteiung u. Feſtſetzung der bei ſolchen zu leiſtenden Entſchädigungen durch die Regierungen, in der Rekurs-Inſtanz durch die Reviſions-Kollegien. (ebendaſ. §§. 23. 45—55.) 46. 49—51. — Aufbringung der Koſten in dergl. Angelegenheiten, reſp. mit Bewilligung der Gebühren- u. Stempelfreiheit. (ebendaſ. §§ 22. 31. 48. 49. u. 51.) 45. 47. 50. — Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Depoſition der feſtgeſetzten Entſchädigungsſumme. (ebendaſ. §. 50.) 50. — Errichtung von Genoſſenſchaften für dieſelben, und Beſtätigung derſelben durch landesherrlich vollzogene, oder mit Miniſterial-Genehmigung verſehene Statute. (ebendaſ. §§. 56—59.) 51. 52. — deren Ausführung im Allenſteiner Kreiſe durch deſſen Kreiskorporation. (Statut für dieſ. v. 15. u. Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 273—288.

Bibliſche Schriften und die darin vorgetragenen Geſchichts- und poſitiven Glaubenswahrheiten, die dieſelben herabwürdigenden, ſchmähenden oder verſpottenden Schriften dürfen zum Druck nicht zugelaſſen werden. (Cenſ. Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. II.) 27. 28. — auch darf die Erörterung des Zweifels über dieſelben in Zeitungen, Flug- und Volksſchriften nicht zugegeben werden. (ebendaſ. §. II.) 28.

Bildliche Darſtellungen (Bilder), durch welche die Sittlichkeit gröblich verletzt wird, dürfen nicht vervielfältigt, feilgehalten, verkauft, ausgeſtellt, ausgelegt oder verbreitet werden. (A. K. O. v. 3. Febr. 43.) 24. — Unterſuchung und Beſtrafung der desfallſigen Vergehen. (ebendaſ.) 24. Vernichtung der konfiszirten Exemplare von denſ. (ebendaſ.) 24. — ſ. auch Karrikaturen.

Birkwild, Strafe von 3 Thlr. für das Tödten oder Einfangen deſſelben während der Jagd-Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Bisthümer Paderborn, Münſter und Trier, erledigte Kuratſtellen in denſ., ſiehe dieſe.

Blätter, öffentliche, ſ. Zeitungen, Zeitſchriften, Ankündigungen ꝛc.

Bleigelder, bei indirekten Steuern, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 351.

Brandenburg, Provinz, (Kur- u. Neumark u. Markgrafthum Niederlauſitz.) Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte in den zum ſtändiſchen Verbande derſ. gehörigen Landestheilen. (V. v. 7. März 43.) 125—129. — Ausführungs-Ordnung für dieſelbe. (v. 7. März 43.) 130—140.

Brandſchäden-Vergütungsgelder, deren Feſtſetzung und Auszahlung ſeitens der Feuer-Sozietät für das platte Land der Grafſchaft Hohnſtein. (Regl. v. 27. März 43. §§. 30—57.) 148—153. — desgl. bei der Magdeburgſchen Land-Feuer-Sozietät. (Regl. v. 28. Apr. 43. §§. 80—85.) 204.

Brandſtifter, vorſätzliche, Prämienbewilligung für deren Anzeige. (Regl. der Magdeb. Land-Feuer-Soz. v. 28. Apr. 43. §. 137.) 215.

Brauereien, Vermehrung der Steigungsſätze bei deren Veranlagung zur Gewerbeſteuer. (A. K. O. v. 24. Novbr. 43.) 350.

Braunkohlen, Ermäßigung der im Rheiniſchen Bergwerksgeſetze v. 21. Apr. 1810. Art. 96. auf die Entwendung derſ. angeordneten Strafe. (A. K. O. v. 8. Novbr. 43.) 349.

Braunſchweig, Herzogthum, der Vertrag zwiſchen demſelben und den zollvereinten Staaten einerſeits, u. Hannover u. Oldenburg andererſeits, über die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzogl. Braunſchweigiſcher Landestheile, v. 16. Dezbr. 41., wird auf das Jahr 1843. ausgedehnt. (Miniſt. Bekanntmach. v. 27. Dezbr. 42.) 3. f. — desgl. der Vertrag zwiſchen demſ., Hannover und Oldenburg einerſeits u. den zollvereinten Staaten andererſeits, v. 17. Dezbr. 41., betr. die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abgeſchloſſenen Vertrages wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe. (Miniſt. Bekanntmach. v. 27. Dezbr. 42.) 4. — Übereinkunft mit demſ. zum gegenſeitigen Schutze der Waarenbezeichnungen und gegen deren fälſchlichen Gebrauch nach den Beſtimmungen der §§. 1. u. 2. des dieſſeitigen Geſetzes v. 4. Juli 40. (Miniſt.-Erkl. v. 15. u. Bekanntmach. v. 27. Aug. 43.) 320. — Vertrag deſſelben mit Preußen, Hannover und Kurheſſen, die Regulirung der Central-Schuldverhältniſſe des vormaligen Königreichs Weſtphalen betreffend, (v. 29. Juli 42.) 78—90. — Ausführung dieſes Vertrages von Seiten Preußens. (A. K. O. v. 3. März 43.) 77.

Brückengelder, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 351.

Brückengelder-Tarifs, für die Rheinbrücken bei Cöln, Coblenz, Düſſeldorf und Weſel, deren Ermäßigung. (A. K. O. v. 7. Apr. 43.) 176. — für die Lippebrücke am Flahm, bei Weſel. (A. K. O. u. Tarif v. 14. Febr. 43.) 102.

Buchdruckerei, Verluſt des Rechts zu deren Betriebe nach dreimaligen Kontraventionen gegen die Cenſur- u. Preßgeſetze. (V. v. 23. Febr. 43. §§. 5. u. 11.

Digitized by Google

Buchdruckerei, (Fortſ.) u. 11. Nr. 5.) 32. 34. — (V. v. 30. Juni 43. §. 14.) 262.

Buchhandel, deſſen freier Verkehr ſoll durch die Cenſur nicht gehemmt werden. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. I.) 27. — Verluſt des Rechts zu deſſen Betriebe nach dreimaligen Kontraventionen gegen die Cenſur- u. Preßgeſetze. (V. v. 23. Febr. 43. §§. 5. u. 11. Nr. 5.) 32. 34. — (V. v. 30. Juni 43. §. 14.) 262.

Buchhandlungen, ausländiſche, das Verbot des Debits deren ſämmtlicher Verlags- u. Kommiſſions-Artikel, wegen Verbreitung verwerflicher Schriften im Inlande, gehört zur Kompetenz des Ober-Cenſurgerichts. (V. v. 23. Febr. 43. §. 11. Nr. 6.) 34.

Bundesakte, deutſche, v. 8. Juni 1815., Ergänzung und Ausführung der im 14ten Art. derſ. ſo wie in dem 63ſten Art. der Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820. enthaltenen Beſtimmungen, wegen Erledigung der im Rekurswege gegen landesherrliche Verordnungen ꝛc. erhobenen Beſchwerden der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände u. des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels. (Bundesbeſchluß v. 15. Septbr. 42. u. Publik.-Patent v. 7. Juni 43.) 269—272.

Bundesſtaaten, deutſche, Aufnahme von Unterthanen aus denſ. in den dieſſeitigen Unterthanenverband nach erfüllter Militairpflicht in jenen. (G. v. 31. Dezbr. 41. §. 7.) 16. — Auswanderungen dieſſeitiger Unterthanen nach denſ. u. Verweigerung derſ. wenn die Aufnahme in denſ. nicht nachgewieſen werden kann. (ebendaſ. §. 18.) 17. — Schriften, welche die Würde der innern und äußern Sicherheit der erſtern verletzen, iſt die Druckerlaubniß zu verſagen. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. IV.) 28. 30. — Verbreitung von Berichten u. Nachrichten über die ſtändiſchen Verhandlungen in denſ. durch öffentliche Blätter. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 2.) 258.

Bundestags-Beſchlüſſe, v. 30. Oktbr. 1834. über die Bildung eines Bundes-Schiedsgerichts zur Schlichtung der in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen entſtandenen Irrungen u. Streitigkeiten. S. 270—272. — v. 15. Septbr. 1842., wegen Anordnung einer richtlichen Inſtanz zur Schlichtung der im Rekurswege erhobenen Beſchwerden (Reklamationen) der mittelbar gewordenen ehemal. Reichsſtände u. des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, unter Anwendung der in dem obigen Bundestagsbeſchluſſe v. 30. Oktbr 1834. enthaltenen Beſtimmungen. (Publik.-Patent v. 7. Juni 43.) 269—272.

Burbach, Amt, im Kreiſe Siegen, ſiehe Bürgſchaften der Ehefrauen.

Bürgerliche Rechte und Verpflichtungen, beſcholtener Perſonen, in den Städten mit der Städteordn. v. 19. Novbr. 1808., die rückſichtlich derſ. in der Verordn. v. 18. Dezbr. 1841. (G. S. für 1842. S. 30.) enthaltenen Beſtimmungen ſollen fortan in allen Städten zur Anwendung kommen, in welchen die gedachte Städteordn. eingeführt iſt. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1.) 368.

Bürgermeiſter, in der Rheinprovinz, Gebühren derſ. für Auszüge aus dem Feuerſozietäts-Kataſter. (A. K. O. v. 13. Oktbr. 43.) 337.

Bürgerrecht, auf daſſelbe hat der, neuanziehenden Perſonen geſtattete Aufenthalt keinen Einfluß. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 12.) 7.

Bürgerrechtsgelder, in den mit der revidirten Städteordn. v. 17. März 1831. beliehenen Städten, Entrichtung einer dem Betrage derſ. gleichkommenden Abgabe an die Kämmereikaſſe ſeitens beſcholtener Perſonen für das denſ. nicht zu gewährende Bürgerrecht. (V. v. 24. Novbr. 43.) 368.

Bürger-Schulen, höhere, ſiehe Schulen.

Bürgſchaften, der Ehefrauen, die Vorſchriften des A. L. R. rückſichtlich derſelben ſollen auch in den zum landräthlichen Kreiſe gehörigen vormaligen Ämtern Burbach und Neuenkirchen (den freien Grund und den Hückengrund) beobachtet werden. (A. K. O. v. 24. Novbr. 43.) 370.

C.

(Ca. — Cl. — Co. — Cr. — Cu., ſiehe Ka. — Kl. u. ſ. w. mit Ausſchluß der Eigennamen.)

Cenſoren, deren oberſter Disziplinar-Vorgeſetzter iſt der Miniſter des Innern, welcher zugleich deren Geſchäftsführung regelt und über die Handhabung der Cenſur durch dieſ. die Oberaufſicht führt. (V. v. 23. Febr. 43. §. 8.) 32. — Inſtruktion für dieſelben. (v. 31. Jan. 43.) 27—30. — deren Anſtellung in den Regierungsbezirken. (Bezirks-Cenſoren.) (V. v. 23. Febr. 43. §. 1.) 31. — an den Orten, wo Tagesblätter und periodiſche Schriften erſcheinen. (Lokal-Cenſoren.) (ebendaſ. §. 2.) 31. — deren Wahl, Anſtellung und Entlaſſung. (ebendaſ. §. 4.) 31. — Ernennung deren Stellvertreter bei vorübergehender Behinderung durch den Oberpräſidenten. (ebendaſ. §. 4.) 31. — nachläſſige und pflichtwidrige, gegen ſolche bleibt der Staatskaſſe der Regreß wegen zu leiſtender Entſchädigung für die im Intereſſe des gemeinen Wohls unterdrückten, zuvor mit inländiſcher Cenſur gedruckten Schriften vorbehalten. (V. v. 30. Juni 43 § 13.) 261.

Cen-

Digitized by Google

Cenſur, dieſelbe ſoll keine ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftſtellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. (Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. I.) 27. — Verhinderung des Drucks ſolcher Schriften durch dieſelbe, welche mit den Hauptgrundſätzen der Religion im Allgemeinen und des chriſtlichen Glaubens insbeſondere im Widerſpruch ſtehen. (ebendaſ. §. II.) 27. — desgl. in Beziehung auf die im Staate geduldeten Religionsgeſellſchaften. (ebendaſ.) 27. — Verſagung der Druckerlaubniß durch ſolche für unſittliche Schriften. (ebendaſ. §. III.) 28. — desgl. für Schriften, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit ſowohl des Preuß. Staats als der übrigen Deutſchen Bundesſtaaten verletzen. (ebendaſ. §. IV.) 28. — der in Schriften, Zeitungen und Flugſchriften vorkommenden Äußerungen über Staatsverfaſſung, Geſetzgebung und Verwaltung. (ebendaſ. §. IV. 1. 2. 3.) 29. — desgl. über ſtändiſche Inſtitutionen. (ebendaſ. §. IV. 1.) 29. — ehrenkränkender Schriften und Artikel. (ebendaſ. §. V.) 30. — der im Auslande gedruckten aber im Inlande herausgegebenen Schriften durch den inländiſchen Bezirks- oder Lokal-Cenſor. (V. v. 23. Febr. 43. §. 3.) 31. — geringfügiger Druckſachen, wie Ankündigungen, Cirkulare, Formulare u. ſ. w., durch die Orts-Polizeibehörde. (V. v. 23. Febr. 43. §. 3.) 31. — Ergänzungen der dieſelbe betreffenden Vorſchriften. (V. v. 30. Juni 43.) 257—264. — militairiſcher Werke und Abhandlungen. (ebendaſ. §. 3.) 259. — desgl. in Beziehung auf Karten und Pläne von inländiſchen Feſtungen oder befeſtigten Städten. (ebendaſ. §. 4.) 259. — die in Folge derſelben in Schriften vorgenommenen Änderungen, dürfen im Abdruck weder angedeutet, noch beſonders angezeigt werden. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 5.) 258. — deren Handhabung in Beziehung auf Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften. (A. K. O. v. 4. Febr. 43.) 25. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43.) 27—30. — ſ. auch Druckſchriften.

Cenſurbehörden, deren Organiſation. (V. v. 23. Febr. 43.) 31—36. — ſ. ferner Cenſoren, Oberpräſidenten, Ober-Cenſurgericht, Miniſter des Innern ꝛc.

Cenſur-Beſchwerden, gegen die Cenſoren, wegen verweigerter Druckerlaubniß, deren Entſcheidung durch die Oberpräſidenten und das Ober-Cenſurgericht (V. v. 23. Febr. 43. §. 5. Nr. 1. und §. 11. Nr. 1.) 32. 34.

Cenſur-Freiheit, für Schriften, welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im Bereiche oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirkſamkeit gedruckt werden. (V. v. 30. Juni 43. §. 2.) 258. — desgl. für Werke und Druckſachen, welche unter der Autorität der Aka-

Cenſur-Freiheit, (Fortſ.) demie der Wiſſenſchaften und der inländiſchen Univerſitäten erſcheinen. (ebendaſ. §. 2.) 258. 259. — für Schriften über 20 Druckbogen; Strafen wegen Übertretung der rückſichtlich derſ. getroffenen Anordnungen. (V. v. 23. Febr. 43. §. 5. Nr. 3.) 32.

Cenſurgericht, Ober-, ſiehe Ober-Cenſurgericht.

Cenſur-Inſtruktion, v. 31. Jan. 43., enthält eine Zuſammenſtellung der in der Verordn. v. 18. Oktbr. 1819. und in der A. K. O. v. 28. Dezbr. 1824. enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen, nebſt den zu ihrer Anwendung, insbeſondere für die Cenſur der Zeitungen und Flugſchriften, erforderlichen näheren Anweiſungen. S. 27—30.

Cenſur-Kollegium, Ober-, ſiehe Ober-Cenſur-Kollegium.

Cenſur-Kontraventionen, deren Entſcheidung in erſter Inſtanz von den Oberpräſidenten, resp. von den Polizeigerichten in gewiſſen Landestheilen. (V. v. 23. Febr. 43. §. 5. N. 2. u. 3.) 32. — in zweiter Inſtanz von dem Miniſter des Innern, resp. von den Appellationsgerichten. (ebendaſ. §. 8.) 33. — Rekurs-Einlegung innerhalb zehn Tage ſeit Publikation des Strafreſoluts erſter Inſtanz. (ebendaſ. §. 9.) 33. — wegen Drucks cenſurpflichtiger Schriften ohne Erlaubniß, deren Rüge nach nachträglich ertheilter Druckerlaubniß und Wiederaufhebung der Beſchlagnahme. (V. v. 30. Juni 43. §. 5.) 260. — Vernichtung der in Beſchlag genommenen Exempl., wenn die Debitserlaubniß nicht erfolgt. (ebendaſ. §. 5.) 260. — Strafbeſtimmungen für dieſelben. (V. v. 30. Juni 43. §. 14.) 262. — desgl. in Beziehung auf Zeitungen und Zeitſchriften. (ebendaſ. §§. 16. 17. 18 u. 20.) 263. 264.

Cenſurlücken, zur Andeutung der in Folge der Cenſur in Schriften vorgenommenen Änderungen, dürfen nicht geſtattet werden. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 5.) 258.

Cenſur-Verwaltung, deren obere Leitung durch den Miniſter des Innern. (V. v. 23. Febr. 43. §. 8.) 33. — in den Provinzen durch die Oberpräſidenten. (ebendaſ. §. 5.) 31. 32. — deren Ausführung durch Bezirks- und Lokal-Cenſoren. (ebendaſ. §§. 1 u. 2.) 31.

Chauſſeen, Anlehn zu deren Ausführung im Demminer Kreiſe, ſeitens der dortigen Kreisſtände. (Priv. v. 18. Aug. 43.) 333. — deren Anlegung und gute Inſtandhaltung von Greven nach Münſter, von Seiten Preußens. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 4.) 232.

Chriſtliche Religion, ſiehe letzt.

Cirkulare, zum Abdruck beſtimmt, deren Cenſur durch die Orts-Polizeibehörde. (V. v. 23. Febr. 43. §. 3.) 31.

Civil-Geſetzbuch, Rheiniſches, ſiehe letzt.

Digitized by Google

Civil-Prozeſſe, ſiehe letzt.

Civilſachen, Kaſſationsverfahren in denſ. bei dem Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofe. (G. v. 13. Oktbr. 43.) 334—336.

Coblenz, Stadt, Ermäßigung des Brück- und Fährgeldes bei dem dortigen Übergange über den Rhein. (A. K. O. v. 7. April 43.) 176.

Colbergermünde, Herabſetzung der dortigen tarifmäßigen Hafengelder auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

Cöln, Stadt, Ermäßigung des Brück- und Fährgeldes bei dem dortigen Übergange über den Rhein. (A. K. O. v. 7. April 43.) 176.

D.

Dachſe, Strafe von 5 Rthlr für das Tödten oder Einfangen eines ſolchen während der Jagd-Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Dammwild, Strafe von 20 Rthlr. für das Tödten oder Einfangen deſſelben während der Jagd-Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr 42.) 3. — Abſchuß deſſelben zur Vorbeugung von Wildſchäden. (ebendaſ. §. 3.) 3.

Danzig, Stadt, (und Neufahrwaſſer) Herabſetzung der dortigen tarifmäßigen Hafengelder auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

Darkehmen, Kreis, im Gumbinnenſchen Regierungsbezirke, ſtändiſche Verhältniſſe der Rittergüter und Landgemeinden in demſ. (A. K. O. v. 2. Febr. 43.) 73.

Debits-Suspenſionen, gegen Druckſchriften, deren Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten iſt, zu deren vorläufigen Anordnung ſind die Regierungspräſidenten, ſowie die Kreis- und Lokal-Behörden befugt. (V. v. 23. Febr. 43. §. 7.) 32. 33. — über die Fortdauer derſelben gebührt dem Oberpräſidenten die Beſtimmung. (ebendaſ. §. 7.) 33. — Mittheilung derſelben an die Oberpräſidenten der übrigen Provinzen. (ebendaſ. §. 7.) 33.

Debits-Verbote, gegen Druckſchriften, deren Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten iſt, deren Beantragung durch den Staatsanwalt bei dem Ober-Cenſurgerichte, und Entſcheidung des letztern darüber. (V. v. 23. Febr. 43. §§. 7. u. 11. Nr. 2.) 32. 33. 34. — (V. v. 30. Juni 43. §§. 9. u. 10.) 261. — Entſchädigung für dergl. Schriften, wenn ſolche früher mit inländiſcher Cenſur gedruckt ſind, von Seiten des Staats. (ebendaſ. §. 13.) 261. — gegen politiſche Zeitungen, welche außerhalb der preußiſchen, aber innerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſcheinen, deren Erlaß ſteht dem Miniſter des Innern zu,

Debits-Verbote, (Forts.) jedoch nur nach Einholung allerhöchſter Genehmigung. (V. v. 23. Febr. 43. §. 8.) 33. — vom Ober-Cenſurgerichte ausgeſprochene, ſind dem Gewerbetreibenden durch beſondere Benachrichtigung bekannt zu machen. (V. v. 30. Juni 43. §. 11.) 261. — ſämmtlicher Verlags- und Kommiſſions-Artikel einer ausländiſchen Buchhandlung, wegen Verbreitung verwerflicher Schriften im Inlande, durch das Ober-Cenſurgericht. (V. v. 23. Febr. 43. §. 11. Nr. 6.) 34.

Deich-Ordnung, allgemeine, für Oſtpreußen und Litthauen, v. 14. April 1806., den im §. 54. derſ. angeordneten Deputationen der Kuckerneſiſchen und Linkuhnenſchen Deichſozietäten wird die Befugniß beigelegt, dieſe Sozietäten in Prozeſſen zu vertreten. (A. K. O. v. 7. Juni 43.) 268.

Demminer Kreis-Obligationen, auf den Inhaber lautend, deren Ausfertigung zum Betrage von 110,000 Rthlr. behufs des Chauſſeebaues in demſ., gegen 3½ Prozent jährl. Verzinſung. (Privilegium v. 18. Aug. 43.) 333. — Tilgungsfonds für dieſ. von jährl. 1½ Prozent des Kapitals. (ebendaſ.) 333.

Departements-Schulden und **Verbindlichkeiten**, von den Präfekten im ehemal. Königreiche Weſtphalen kontrahirt, deren Regulirung. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 17.) 84.

Depoſita, aus der Verwaltung des ehemal. Königreichs Weſtphalen, deren Regulirung. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 16.) 83.

Deutſcher Bund, in wie weit Äußerungen über denſ. zum Drucke geeignet ſind oder nicht. (Cenſur-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. IV.) 28. 30. — ſ. auch Bundesſtaaten, deutſche.

Deutſcher Orden, ehemaliger, Anſprüche an die Beſitzungen deſſelben im ehemal. Königreiche Weſtphalen. (A. K. O. v. 3. März 43. und Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 20.) 77. 84.

Diäten, für die Mitglieder und Kommiſſarien der Kreis-Jagdtheilungs- und Reviſions-Kommiſſionen. (V. V. v. 7. März 43. §§. 38—40.) 123. 139. — desgl. für die von denſ. zugezogenen Protokollführer, Feldmeſſer und Sachverſtändige. (ebendaſ. §§. 38. 42. 43. u. 44.) 123. 139. — der Schiedsrichter und Obmänner in Meliorationsangelegenheiten der Allenſteiner Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai 43. §. 34. und Allerh. Beſtät. Urk. v. 30. Mai 43.) 279.

Dienſtboten, ſiehe Geſinde.

Dienſtentſetzung, (Kaſſation), ſiehe Amtsentſetzung.

Dienſtpapiere, (Akten ꝛc.), bei verſtorbenen Staats- oder andern öffentlichen Beamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, deren Verſiegelung nebſt

Digitized by Google

Dienſtpapiere, (Fortſ.)
nebſt den Aufbewahrungs-Lokalen durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde. (A. K. O. v. 14. Juli 43.) 321.

Direktoren, an Gymnaſien, Schullehrer-Seminarien und höheren Bürger- und Realſchulen, deren Wahl, Anſtellung, Beſtätigung, Beförderung und Verſetzung. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 1. f.

Divenow, Herabſetzung der tarifmäßigen Schifffahrtsabgabe für deren Befahrung auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

Dividenden, deren Gewährung und Vertheilung bei Aktiengeſellſchaften aus den jährlichen Überſchüſſen. (G. v. 9. Novbr. 43. §§. 17. 18.) 344. — bei Eiſenbahnen, ſiehe dieſe.

Dohna, vereinigte Grafſchaft, Verleihung einer Kollektivſtimme an die Grafen zu Dohna, als Fideikommiß-Beſitzer der erſtern, im erſten Stande des ſtändiſchen Verbandes des Königreichs Preußen. (A. K. O. v. 24. Febr. 43.) 39.

Dollmetſcher, bei gerichtlichen Verhandlungen mi Wenden. (G. v. 11. Mai 43.) 183.

Domainen, Königl., welche nicht im Gemeinde-Verbande ſich befinden, deren Vereinigung mit einer Gemeinde zu einem gemeinſchaftlichen Armenverbande. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 7.) 9. — in dem ehemaligen Königreiche Weſtphalen, dem franzöſiſchen Kaiſer vorbehalten, Regulirung der auf denſ. gehafteten und in die weſtphäliſche Reichsſchuld aufgenommenen Verpflichtungen. (Staatsvert. v. 29. Juli 42. Art. 11.) 82.

Domainen-Abgaben,
Domainen-Inventarien-Kapitalien, } Amortiſation der über dieſelben bei den Behörden verloren gegangenen Hypothekendokumente ohne Aufgebotsverfahren. (A K. O. v. 3. Juli 43) 292. — Ausſtellung neuer Dokumente, in Stelle der erſtern, oder Löſchung der bereits abgelöſten Domainenabgaben und bezahlten Inventarien-Kapitalien im Hypothekenbuche, auf Mortifikationsſcheine und Atteſte der Regierungen. (ebendaſ.) 292. — ſ. auch Domanial-Gefälle.

Domainen-Käufer, weſtphäliſche, deren Reklamationen gegen Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 5) 80.

Domanial-Einkünfte, bei Auflöſung des Königreichs Weſtphalen noch rückſtändig geweſen, wegen derſelben findet keine Auseinanderſetzung unter den betreffenden Regierungen ſtatt. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 21.) 85.

Domanial-Gefälle, deren exekutiviſche Beitreibung

Domanial-Gefälle, (Fortſ.)
in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 8) 352. — ſ. auch Domainen-Abgaben.

Domizil, ſiehe Wohnſitz.

Druckerlaubniß, (Imprimatur), Entſcheidung der Beſchwerden über die Verweigerung derſ. ſeitens der Cenſoren, durch die Oberpräſidenten und das Ober-Cenſurgericht. (V. v. 23. Febr. 43. §. 5. Nr. 1. — §. 11. Nr. 1. und §. 13.) 32. 34. 35. — ſ. ferner Cenſur und Druckſchriften.

Druckſachen, geringfügige, wie Ankündigungen, Cirkulare, Formulare ꝛc., deren Cenſur durch die Orts-Polizeibehörde. (V. v. 23. Febr. 43. §. 3.) 31.

Druckſchriften, Anordnungen für deren Cenſur. (A. K. O. v. 4. Febr. nebſt Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43.) 25—30. — welche mit den Hauptgrundſätzen der Religion im Allgemeinen und des chriſtlichen Glaubens insbeſondere im Widerſpruch ſtehen, ſollen durch die Cenſur verhindert werden. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. II) 27. — die entweder ihrem Gegenſtande oder ihrem Ausdrucke nach unſittlich ſind und zur Immoralität verführen, denſelben ſoll die Druckerlaubniß verſagt werden. (ebendaſ. §. III.) 28. — desgl. denjenigen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit ſowohl des Preuß. Staats, als der übrigen deutſchen Bundesſtaaten verletzen. (ebendaſ. §. IV.) 28. — desgl. denjenigen, welche ſtändiſche Inſtitutionen angreifen und zur Unzufriedenheit mit denſ. aufzureizen ſuchen. (ebendaſ. §. IV. Nr. 1.) 29. — in wie fern Aufſätze und Äußerungen in denſ. über Staatsverfaſſung, Geſetzgebung und Verwaltung zu geſtatten ſind. (ebendaſ. §. IV. Nr. 1. 2. 3.) 29. — cenſurpflichtige, aber ohne Genehmigung gedruckt, desgl. dem Inhalte nach geſetzlich ſtrafbare oder geſetzlich verbotene, deren polizeiliche Beſchlagnahme, Konfiskation und Vernichtung. (V. v. 23. Febr. 43. §§. 6. u. 7.) 32. f. — (V. v. 30. Juni 43. §§. 5—13.) 260. 261. — cenſurfreie, von denen ein Exemplar bei der Polizeibehörde vor dem Ausgeben niederzulegen iſt, Beſtrafung der Kontraventionen rückſichtlich derſ. durch die Oberpräſidenten. (V. v. 23. Febr. 43. §. 5. Nr. 3.) 32. — militairiſche, deren Cenſur und Druckerlaubniß für dieſ. (V. v. 30. Juni 43. §. 3.) 259. — in Druckſchriften darf der Cenſor nichts geſtatten, was auf die Kränkung der perſönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. V.) 30. — auswärtigen Verlags, von dem Ober-Cenſurgerichte verboten, oder durch gerichtliches Urtel konfiszirt, Zurückſendung, resp. Vernichtung der noch vorhandenen oder eingehenden Exempl. nach dem Auslande.

Digitized by Google

Druckſchriften, (Fortſ.)
lande (V. v. 30. Juni 43. §. 12.) 261. — verbotene, dürfen weder angekündigt, noch auch Auszüge aus denſelben gedruckt werden. (ebendaſ. §. 1. Nr. 1.) 257. — verbotene, dem Inhalte nach ſtrafbare oder ohne Erlaubniß gedruckte, deren Beſchlagnahme durch die Polizeibehörde. (V. v. 23. Febr. 43. §. 6.) 32. — deren Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten iſt, Verfahren mit Debits-Suspenſionen und Verboten gegen dieſ. (ebendaſ. §§. 7. u. 11. Nr. 2.) 32. 33. 34 — ausländiſche, aber im diesſeitigen Inlande herausgegeben, Ertheilung des Imprimatur für dieſ. durch den inländiſchen Bezirks- oder Lokal-Cenſor. (V. v. 23. Febr. 43. § 3.) 31. — außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher, oder außerhalb der preuß. Staaten in polniſcher Sprache gedruckt, Ertheilung oder Entziehung der Debits-Erlaubniß für dieſ. durch das Ober-Cenſurgericht. (ebendaſ. §. 11. Nr. 3.) 34. — verwerfliche, Beſtrafung ausländiſcher Buchhandlungen für deren Verbreitung im Inlande durch das Verbot des Debits deren ſämmtlicher Verlags- und Kommiſſions-Artikel, ſeitens des Ober-Cenſurgerichts. (ebendaſ. §. 11. Nr. 6.) 34. — ohne Namen des Verlegers und Buchdruckers, desgl. ſolche, welche außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher, oder außerhalb der preuß. Staaten in polniſcher Sprache gedruckt, und ohne Debitserlaubniß öffentlich ausgelegt worden, deren polizeiliche Beſchlagnahme und Vernichtung. (V. v. 30. Juni 43. §. 6.) 260. — vom Cenſor als Nachdrücke erkannt, dürfen nicht gedruckt werden. (ebendaſ. §. 1. Nr. 1.) 258.

Durchgangs-Abgabe, (Durchgangszoll) von den auf der Weichſel und dem Niemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehenden Getreidearten und Hülſenfrüchten, deren Herabſetzung. (A. K. O. v. 3. März 43.) 91. — wird von den auf der Ems tranſitirenden Waaren und Gütern nicht entrichtet. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 7. 15—17.) 234. 236. 237. — bisherige von Holzflößen beim Eintritte in das Hannov. Gebiet zu Möhringen, wird beibehalten. (ebend. §. 15.) 237.

Düſſeldorf, Stadt, Ermäßigung des Brück- und Fährgeldes bei dem dortigen Übergange über den Rhein. (A. K. O. v. 7. April 43.) 176.

E.

Ehefrauen, auf ſolche erſtreckt ſich auch die Entlaſſung deren Männer aus dem Preuß. Unterthanverbande. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 21.) 17. — verarmte,

Ehefrauen, (Fortſ.)
Verpflichtung der Armenverbände gegen dieſ. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 17.) 10. f. — desgl. rückſichtlich der geſchiedenen und deren Kinder (ebend. §§. 19. und 21.) 11. — Anwendung der §§. 341—344. Tit. I. Thl. II. des A. L. R. auf deren Bürgſchaften auch in den zum landräthlichen Kreiſe Siegen gehörigen vormaligen Ämter Burbach und Neuenkirchen (den freien Grund und den Hückengrund). A. K. O. v. 24. Novbr. 43.) 370.

Ehrenkränkungen, (Injurien), perſönliche und des guten Namens, alles, was darauf abzielt, darf der Cenſor nicht zum Druck verſtatten. (Cenſ. Inſtrukt. v. 31. Jan 43. §. V.) 30. — auch nicht bei Urtheilen über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden. (ebend. §. IV. 3.) 29. — Beſchlagnahme der dieſelben enthaltenden Schriften auf Requiſition des Gerichts, dem die Beſtrafung gebührt. (V. v. 30. Juni 43. §. 8.) 260.

Eichsfeld-Hannoverſche Ämter, Anſprüche der Unterthanen in denſ. aus Verwaltungsrückſtänden während der Dauer des Königreichs Weſtphalen. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 6.) 80.

Eide, Namens einer Aktiengeſellſchaft zu leiſten, werden von deren Vorſtande abgeleiſtet. (G. v. 9. November 43. §. 23.) 345.

Eigenthum, zu ſolchem von Gutsbeſitzern veräußerte Grundſtücke, Verpflichtung der erſtern zur Armenpflege rückſichtlich derſ. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 6.) 9. — mit Ausnahme, wenn ſolche Trennſtücke mit einer Gemeinde vereinigt, oder daraus eine eigene Gemeinde gebildet wird. (ebendaſ. §. 6.) 9.

Einſperrungen in Korrektions- und Landarmenanſtalten, ſiehe dieſe.

Eiſenbahnbeamte, obere, (Ober-Ingenieurs, Direktoren und Haupt-Rendanten) deren Beſtätigung bei der Oberſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft bleibt dem Finanzminiſterio vorbehalten. (Nachtrag zu deren Statute §. 20.) 316. — Zuſtimmung des letztern zu Regulirung deren Beſoldung und der ſonſtigen Verhältniſſe derſ. (ebendaſ. §. 20.) 317. — desgl. wie zuvor, auch bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft. (Statut v. 26. Aug. 43. §§. 70. und 71.) 398.

Eiſenbahnen, Berlin-Stettiner, Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe für dieſelbe zum Betrage von 500,000 Thlr. (Privilegium v. 13. Febr. 43.) 96—101. — Niederſchleſiſch-Märkiſche, im Anſchluß an die Berliner-Frankfurter Bahn, über Liegnitz nach Breslau, nebſt einer Anſchlußbahn nach Görlitz und weiter

nach

Digitized by Google

Eiſenbahnen, (Fortſ.)
nach der Königl. Sächſiſchen Landesgrenze. (Konzeſſions- und Beſtätigungsurkunde v. 27. Novbr. 43.) 371. — Statut derſelben (v. 26. Aug. 43.) 374—402. — allgemeine Beſtimmungen. (Statut §§. 1—15.) 374—378. — Aufbringung des für erſtere beſtimmten Aktien-Kapitals von acht Millionen Thalern, wovon der Staat den ſiebenten Theil übernimmt. (ebendaſ. §. 6.) 375. — Erhöhung deſſelben um 2 Millionen für die Anſchlußbahn. (§. 8.) 376. — Zinsgarantie von Seiten des Staats für das Grundkapital mit 3½ Prozent. (Urkunde und Statut §. 25.) 372. 381. — Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate. (§§. 12. 14. 41.) 377. 378. 386. — Remuneration für die Direktoren der Geſellſchaft, deren nähere Feſtſetzung unter Zuſtimmung des Finanzminiſteriums. (Urkunde und Statut §. 68.) 372. 397. — Benutzung der Bahnen für militairiſche Zwecke. (Beſtät.-Urkunde v. 27. Novbr. 43.) 372. 373. — Aktien, Zinſen und Dividenden. (§§. 16—28.) 379—382. — Amortiſation der Aktien. (§§. 29—34.) 382—384. — General-Verſammlungen. (§§. 35—46.) 384—389. — Verwaltungsrath. (§§. 47—56.) 389—392. — Direktion. (§§. 57—69.) 392—397. — Beamte der Geſellſchaft. (§§. 70—72.) 398. — Auflöſung der Geſellſchaft durch Amortiſation der Aktien oder durch Beſchluß einer General-Verſammlung unter Zuſtimmung des Finanzminiſteriums. (§. 13.) 378. — Staatsvertrag mit Sachſen über die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Breslau und Dresden. (v. 24. Juli 43.) 403—410. — Ausführung derſelben von Dresden über Bautzen und Löbau nach Görlitz durch eine in Sachſen zu errichtende Geſellſchaft. (ebendaſ. Art. 1. 10—18.) 403. 407—409. — Oberſchleſiſche, von Breslau nach Oppeln, Nachtrag zu dem Statute für dieſelbe in Betreff der Verausgabung von 370,300 Thlr. Prioritäts-Aktien. (v. 8. Febr. 43. und Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde v. 7. März 43.) 170—175. — deren Weiterführung von Oppeln über Coſel und Gleiwitz nach der Oeſterreichiſchen Landesgrenze bei Berun. (Allerh. Beſtätigungs-Urkunde v. 11. Aug. 43. nebſt Nachtrag zu dem Statute der Geſellſchaft für dieſ.) 310—319. — Aufbringung des dazu beſtimmten Aktienkapitals von 2,400,000 Thlr., von welchem der Staat den ſiebenten Theil übernimmt. (Beſtät.-Urk. und Nachtrag §. 2.) 310. 311. — Zinsgarantie von Seiten des Staats für daſſelbe zum Satze von 3½ Prozent. (Beſtät.-Urk. und Nachtrag §. 8. Nr. 2.) 310. 313. — Ausfertigung der Aktien, Zins- und Dividenden-Zahlungen. (ebendaſ. §§. 6—10.) 312—314. — Amortiſation der Ak-

Eiſenbahnen, (Fortſ.)
tien. (ebendaſ. §§. 11—16.) 314. f. — Theilnahme des Staats an der Vertretung und Verwaltung und Übergang der letztern an denſ. (ebendaſ. §§. 17—22.) 315—317. — Breslau-Schweidnitz-Freiburger, deren Ausführung von Breslau nach Freiburg, mit einer Seitenbahn nach Schweidnitz. (A. K. O. v. 9. Oktbr. 41., Statut v. 16. März 42. u. Allerh. Beſtät.-Urk. v. 10. Febr. 43.) 53—72. — Rheiniſche, von Cöln nach der Belgiſchen Grenze, Aufnahme eines Darlehns von 1,250,000 Thlr. zu Ausführung derſ., gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons verſehener Obligationen, jede zu 200 Thlr. (Privil. v. 8. Septbr. 43.) 326—332. — jährliche Verzinſung derſ. mit 3½ Prozent unter Garantie des Staats bis zur vollſtändigen Rückzahlung des Kapitals. (ebendaſ. §§. 2.—4. 9. 12.) 326. 327. 329. 330. — Verfallzeit nicht präſentirter Zinskoupons. (ebendaſ. §. 3.) 327. — allmählige Tilgung der Schuld vom Jahre 1844 an mit ½ Prozent des Kapitals nebſt Zinſen. (ebendaſ. §§. 5. und 9.) 327. 329. — Amortiſation angeblich verlorener oder vernichteter Obligationen oder Zinskoupons und Aufruf der zur Einlöſung fälligen aber dazu nicht vorgezeigten Obligationen. (ebendaſ. §§. 6. und 7.) 328. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt ſind, deren Nennwerth zurückzufordern. (ebendaſ. §§. 5. und 8.) 327. 328. f. — auf die Zahlung der Obligationen und Zinskoupons kann kein Arreſt angelegt werden. (ebendaſ. §. 11.) 329.

Elbing, Stadt, Ermäßigung der dortigen Schifffahrtsabgabe von 15 Sgr. auf 7 Sgr. 6 Pf. pro Schiffslaſt. (A. K. O. v. 3. Febr. 43.) 74. — Herabſetzung der dortigen tarifmäßigen allgemeinen Schifffahrtsabgabe auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

Elchwild, (Elendthier), Strafe von 50 Thlr. für das Tödten oder Einfangen deſſelben während der Jagd-Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Eltern, Alimentationspflicht derſ., ſiehe dieſe.

Emden, Hafen daſelbſt, Benutzung deſſelben und der dortigen ſteuerfreien Niederlage ſeitens der Preuß. Unterthanen. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 15.) 236. 237.

Ems, (Fluß), deren Schiffbarmachung von der Hannover-Preußiſchen Landesgrenze aufwärts bis nach dem preußiſchen Orte Greven (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 2. und 14.) 232. 236.

Emsſchifffahrt, Erweiterung derſelben und Erhebung von Abgaben von derſ. (Vertrag mit Hannover

ver

Digitized by Google

Emsſchifffahrt, (Fortſ.) vor v. 13. März 43.) 231—254. — Erhaltung und Verbeſſerung der Schiffbarkeit der Ems und Beförderung des Verkehrs. (ebendaſ. Art. 1—6.) 231—234. — Betrieb derſ. und Legitimation zu ſolcher. (ebendaſ. Art. 6.) 233. — Abgaben und Gebühren auf der Ems. (ebendaſ. Art. 7—39.) 234—243. — Zollrichter und Ausführung des obigen Vertrags. (ebendaſ. Art. 40—43.) 243. 244.

Emszoll, deſſen Erhebung als Schifffahrtsabgabe. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 7—39.) 234—243. — Gewichtsbeſtimmungen behufs der Berechnung deſſelben. (ebendaſ. Art. 9. und 20.) 234. 238. 248—253. — Quittungs-Schema für deſſen Entrichtung. (ebendaſ. Art. 21.) 238. 239. 254. — Unterſuchungs- und Strafverfahren bei Defrauden deſſelben. (ebendaſ. Art. 30. und 40.) 241. 243.

Enten, wilde, Strafe von 2 Thlr. für das Tödten oder Einfangen einer ſolchen während der Jagd-Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Entlaſſungs-Urkunden, deren Ausſtellung über den Verluſt der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 16—21.) 17. — erſtrecken ſich zugleich auf die Ehefrauen und die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden minderjährigen Kinder. (ebendaſ. §. 21.) 17.

Entſchädigung, ſiehe Schadenerſatz.

Entwäſſerungsanlagen, deren Ausführung im Allenſteiner Kreiſe durch deſſen Kreiskorporation. (Statut für dieſ. v. 15. und Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 273—288. — ſ. auch Bewäſſerungsanlagen.

Erbpachts- / **Erbzins-** } Grundſtücke, Verpflichtung der Gutsherrſchaften zur Armenpflege rückſichtlich derſ. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 6.) 9. — mit Ausnahme, wenn ſolche Trennſtücke mit einer Gemeinde vereinigt, oder daraus eine eigene Gemeinde gebildet wird. (ebendaſ. §. 6.) 9.

Erde, deren Einwerfen in Flüſſe muß ein Jeder ſich enthalten. (G. v. 28. Febr. 43. §. 4.) 42. — in wie fern deren Einkarren und Einſchwemmen zur Anlage von Wieſen (Wieſenbrechen) geſtattet iſt. (ebendaſ. §. 5.) 42.

Erfindungen, neue, im Gebiete der Induſtrie, Übereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausſchließlichen Benutzung jener. (v. 21. Sept. 42. und Miniſt.-Bekanntmachung v. 29. Juni 43.) 265—267. — desgl. für Einführungspatente behufs der Übertragung ausländiſcher Erfindungen. (ebendaſ.) 265. — in wie fern dergl. Patente auf die Verbeſſerung eines ſchon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenſtandes ertheilt werden können. (ebendaſ. Art. II.) 266. — Ausübung der durch ſolche Patente erworbenen Rechte. (ebendaſ. Art. III. IV. und V.) — in wie fern ertheilte Patente zurückgenommen werden können. (ebendaſ. Art. VI.) 267. — öffentliche Verkündung der Patente in den zu amtlichen Mittheilungen beſtimmten Blättern und gegenſeitige Mittheilung jährlicher Verzeichniſſe unter den Vereinsregierungen. (ebendaſ. Art. VII. und VIII.) 267.

Erkenntniſſe, erſter Inſtanz, Verfahren bei Einlegung des Rechtsmittels gegen dieſ. (V. v. 21. Juli 43. §. 1.) 294. — Atteſtirung der Rechtskraft derſelben von derjenigen Behörde, bei welcher das Rechtsmittel angebracht worden iſt. (ebendaſ. §. 1.) 294. — hierdurch werden der §. 10. der Verord. v. 5. Mai 1838. und die Order v. 19. März 1839. aufgehoben. (ebendaſ. §. 3.) 294. — der Untergerichte in Bagatellſachen, die rückſichtlich des Rekursverfahrens gegen dieſ. in der A. K. O. v. 8. Aug. 32. Nr. 2. enthaltene Beſtimmung wird aufgehoben. (ebendaſ. §. 3.) 294. — in der Appellations-Inſtanz, deren Inſinuation durch diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen iſt. (ebendaſ. §. 3.) 294. — abſchriftliche Mittheilung derſ. an die Mandatarien kann durch den Appellationsrichter unmittelbar erfolgen. (ebendaſ. §. 2.) 294. — wegen Bettelns, deren Abfaſſung in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch die Polizeigerichte. (G. v. 6. Jan. 43. §. 2.) 19.

Erzbisthum Cöln, erledigte Kuratſtellen in demſelben, ſiehe dieſe.

Exekutionen, Freilaſſung des für die Schuldner, deren Ehegatten und der bei ihnen lebenden Kinder nöthigen Bettwerks, bei Vollſtreckung aller Arten derſ. (V. v. 13. Oktbr. 43.) 336. — in Wechſelprozeſſen, deren Vollſtreckung in das Vermögen von Aktiengeſellſchaften. (G. v. 9. Novbr. 43. §. 9.) 343. — wegen rückſtändigen Meliorationszinſes im Allenſteiner Kreiſe. (Statut v. 15. Mai §. 17. und Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 276.

Exekutionsgebühren, in der Rheinprovinz, deren Liquidation und Aufbringung. (V. v. 24. Novbr. 43. §§. 37. und 38.) 363. f. — Tarif für dieſelben. (v. 24. Novbr. 43.) 366. f.

Exekutions-Ordnung, für die Rheinprovinz, wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle in derſelben.

Digitized by Google

Exekutions-Ordnung, (Fortſ.) ſelben. (v. 24. Novbr. 43.) 351—367. — allgemeine Grundſätze. (§§. 1—7.) 351—353. — Mahnung und Exekutions-Ankündigung. (§§. 8. und 9.) 353. — verſchiedene Arten der Zwangsmittel. (§. 10.) 354. — Pfändungen. (§§. 11—19.) 354—358. — Verkauf der abgepfändeten Sachen. (§§. 20—30.) 358—362. — Beſchlagnahme der Früchte auf dem Halm. (§. 31.) 362. — Beſchlagnahme ausſtehender Forderungen des Schuldners. (§§. 32—34.) 362. f. — Subhaſtation der Grundſtücke. (§. 35.) 363. — Exekution gegen Forenſen. (§. 36.) 363. — Koſten des Exekutionsverfahrens. (§§. 37. und 38. nebſt Tarif.) 363—367.

F.

Fabrikarbeiter, begründen durch ihr Verhältniß als ſolche allein niemals einen Wohnſitz an dem Orte, wo ſie im Dienſte ſich befinden. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 2.) 8.

Fabrikations-Methode und Werkzeuge, neue, Rechte der darauf Patentirten. (Übereinkunft der zollvereinten Staaten v. 21. Septbr. 42. Art. III. und IV. und Miniſt.-Bekanntmachung v. 29. Juni 43.) 266.

Fabriken, ausländiſche, aus ſolchen dürfen Medizinalperſonen zubereitete homöopathiſche Arzeneien nicht entnehmen. (Regl. v. 20. Juni 43. §§. 5. u. 10.) 307.

Fährgelder, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 351.

Fährgeld-Tarifs, für die Überfahrten über den Rhein bei Cöln, Coblenz, Düſſeldorf und Weſel, deren Ermäßigung. (A. K. O. v. 7. April 43.) 176.

Färbereien, in wie fern das zum Betriebe derſ. benutzte Waſſer keinem Fluſſe zugeleitet werden darf. (G. v. 28. Febr. 43. §. 3.) 41. f.

Faſane, Strafe von 10 Thlr. für das Tödten oder Einfangen eines ſolchen während der Jagd-Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Feldmeſſer (Geometer), deren Zuziehung zu den Geſchäften der Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſionen. (B. V. v. 7. März 43. §. 12.) 119. 134. — Gebühren oder Diäten und Fuhrkoſten für dieſ. (ebendaſ. §. 43.) 123. 139.

Feſtungen (und befeſtigte Städte), inländiſche, Cenſur und Herausgabe der dieſelben und ihre Umgebung darſtellenden Karten und Pläne. (V. v. 30. Juni 43. §. 4.) 259. f.

Feſtungsarbeit, wenn zu ſolcher Beamte verurtheilt werden, ſo iſt gegen dieſelben zugleich auf Kaſſation zu erkennen. (A. K. O. v. 5. Novbr. 43.) 338.

Feuerlöſchungs-Prämien, deren Bewilligung von der Magdeburger Land-Feuer-Sozietät. (V. v. 28. April 43. §. 136.) 215. — ſ. auch Feuerſpritzen-Prämien.

Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, Bewilligung der Porto-, Stempel- und Sportelfreiheit in denſ. (Hohnſteinſches Feuer-Soziet.-Regl. v. 27. März 43. §§. 2. und 3.) 141. 142. — (Magdeb. Land-Feuer-Soziet.-Regl. v. 28. April 43. §§. 4. u. 5.) 187. — Rekurs- und Rechtsverfahren in Streitigkeiten bei ſolchen. (ebendaſ. §§. 93—102.) 160—162. (und §§. 116—125.) 211—213.

Feuer-Sozietäts-Beiträge, deren Ausſchreibung und Einzahlung für das platte Land der Grafſchaft Hohnſtein. (Regl. v. 27. März 43. §§. 27—29. 78. 83. und 103.) 147. 148. 158. 162. — desgl. für die Magdeburgiſche Land-Feuer-Sozietät. (Regl. v. 28. April 43. §§. 55—61. 104—108. 126.) 198—200. 209. f. 213. — ordentliche jährliche, deren Erhöhung in der Provinz Weſtphalen. (V. v. 10. Febr. 43.) 94. — deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 3.) 351.

Feuer-Sozietäts-Kataſter, in der Provinz Weſtphalen, Gebührenſätze für Auszüge aus demſ. (V. v. 10. Febr. 43.) 94. f. — desgl. für die Bürgermeiſter in der Rheinprovinz. (A. K. O. v. 13. Oktbr. 43.) 337.

Feuer-Societäts-Reglements, für das platte Land der Grafſchaft Hohnſtein. (v. 27. März 43.) 141—167. — für die Magdeburgiſche Land-Feuer-Sozietät. (v. 28. April 43.) 186—224. — Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Land-Feuer-Sozietät des Fürſtenthums Halberſtadt, Verſchmelzung derſ. mit der Magdeburgiſchen und Einführung obigen erneuerten Reglements für die letztere. (v. 28. April 43.) 225—228. — Aufnahme auch anderer, unter fremder Hoheit ſtehender Länder und Landestheile in dieſ. (Regl. v. 28. April. 43. §. 1.) 186. — für die Provinz Weſtphalen, v. 5. Jan. 1836., einige Abänderungen und Ergänzungen deſſelben, und zwar ad §§. 15. 77—81. wegen des Ein- und Austritts aus der Sozietät; ad §. 21. wegen Anwendung eines andern Schemas zu den Taxations-Inſtrumenten, in Stelle desjenigen unter Lit. B.; ad §. 34. wegen Erhöhung des ordentlichen Jahresbeitrags; ad §§. 65. und 66. wegen Wiederherſtellung abgebrannter Gebäude ꝛc.; ad §§. 67. und 119. wegen der Gebührenſätze für Auszüge aus dem Feuer-Sozietäts-Kataſter; und ad §. 122. Nr. 1. wegen Bewilligung von Feuerſpritzen-Prämien. (V. v. 10. Febr. 43.) 93—95.

Feuerſpritzen-Prämien, deren Bewilligung von der Magdeburgiſchen Land-Feuer-Sozietät. (Regl. v. 28.

April

Digitized by Google

Feuerſpritzen-Prämien, (Fortſ.) April 43. §§. 131—135.) 214. f. — in der Provinz Weſtphalen. (V. v. 10. Febr. 43.) 95.

Fideikommißanwärter, deren Zuziehung bedarf es bei der Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte nicht. (V. V. v. 7. März 43. §. 7.) 110. 126. — Rechte derſ. wegen Verwendung des Ablöſungs-Kapitals für die gewährte Jagdentſchädigungs-Rente. (ebendaſ. §§. 27.) 113. 129.

Finanzminiſterium, Konkurrenz deſſelben bei der Anſtellung der obern Beamten der Oberſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft und bei der Regulirung deren Beſoldung und der ſonſtigen Verhältniſſe derſ. (Nachtrag zum Statute jener Geſellſchaft §. 20.) 316. f. — desgl. auch bei der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft. (Statut v. 26. Aug. 43. §§. 70. 71.) 398.

Findelkinder, Fürſorge für dieſ. ſeitens des Landarmenverbandes bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt iſt. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 24.) 11.

Fiſcherei, in Privatflüſſen, Berechtigung zu derſelben. (G. v. 28. Febr. 43. §. 1.) 41. — ſoll zu einem Widerſpruche gegen Bewäſſerungs-Anlagen aus letztern nicht weiter berechtigen, ſondern nur einen Anſpruch auf Schadenerſatz geben. (ebendaſ. §§. 18. und 55.) 44. 51.

Fiskus, Wahrnehmung deſſen Rechte bei Theilungen gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte durch den betreffenden Oberförſter. (V. V. v. 7. März 43. §. 7.) 116. 131. — deſſen Vertretung in Meliorationsangelegenheiten bei der Allenſteiner Kreiskorporation. (Statut für letzt. §§. 5. und 19. und Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 275. 277.

Flachsgarn (Handgeſpinnſt aus Flachs), deſſen Bereitung und Verkauf in der Provinz Weſtphalen. (V. v. 14. Juli 43.) 303. — ſ. auch Haspelmaß.

Flachsröthen, in wie fern deren Anlegung an Flüſſen polizeilich unterſagt werden kann. (G. v. 28. Februar 43. §. 6.) 42.

Flößerei, Flößerei-Abgabe; ſiehe Holzflößerei.

Flugſchriften, Anordnungen für deren Cenſur. (A. K. O. v. 4. Febr. nebſt Cenſur-Inſtruktion vom 31. Jan. 43.) 25—30. — für die geringere Volksklaſſe mitberechnet, in denſelben darf die Erörterung des Zweifels über die chriſtliche Religion, ſo wie über die bibliſchen Schriften und die darin vorgetragenen Geſchichts- oder poſitiven Glaubenswahrheiten nicht geſtattet werden. (Cenſ. Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. II.) 28.

Flüſſe, Privat- (Quellen, Bäche oder Fließe, ſo wie Seen, welche einen Abfluß haben) deren Benutzung. (G. v. 28. Febr. 43.) 41—52. — Benutzung derſ.

Flüſſe, (Fortſ.) überhaupt. (§§. 1—12.) S. 41—43. — Anordnungen zur Verhütung deren Verunreinigung und Hemmung. (ebendaſ. §§. 3—6.) 41. 42. — Verpflichtung der Uferbeſitzer zu deren Räumung, in ſo weit letztere zur Beſchaffung der Vorfluth nöthig iſt. (ebendaſ. §. 7.) 42. — polizeiliches und richterliches Reſſort rückſichtlich derſ. (ebendaſ. §. 7.) 42. — nähere Beſtimmungen der Rechte der Uferbeſitzer. (§§. 13. —55.) S. 43—51. — Genoſſenſchaften zu Bewäſſerungsanlagen. (§§. 56—59.) S. 51. 52. — obiges Geſetz hat Gültigkeit für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehören. (ebendaſ. Einleitung) S. 41.

Forderungen, ausſtehende des Schuldners, deren Beſchlagnahme im Wege der Exekution in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 32.) 362.

Forenſen, Exekutionsvollſtreckungen gegen dieſ. in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 36.) 363.

Formulare, zum Abdruck beſtimmt, deren Cenſur durch die Orts-Polizeibehörden. (V. v. 23. Febr. 43. §. 3.) 31.

Forſtbeamte, Beweiskraft deren Ausſagen in Unterſuchungen von Kontraventionen bei dem Waldſtreu-Einſammeln. (V. v. 5. März 43. §§. 11.) 107. — eidliche Verpflichtung derſ. in Beziehung auf die denſelben darin beizulegende Glaubwürdigkeit. (ebendaſ. §. 12.) 107. 108.

Forſtgefälle, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 8.) 352.

Forſtgerichte, Unterſuchung und Beſtrafung der Kontraventionen beim Waldſtreu-Einſammeln durch dieſ. (V. v. 5. März 43. §. 10.) 107.

Forſtkaſſenbeſtände, aus der Verwaltung des ehemaligen Königreichs Weſtphalen, deren Vertheilung. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 30—34.) 87. 88. 89.

Freie Grund, im Kreiſe Siegen, ſiehe Bürgſchaften der Ehefrauen.

Freiheitsſtrafen, zeitige, während der Abweſenheit von dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte zur Abbüßung derſelben erliſcht die Verpflichtung der Gemeinde des letztern zur Armenpflege nicht. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 4.) 8.

Fremde, rückſichtlich deren Aufenthalts als ſolche an einem Orte, ſind die Beſtimmungen wegen der Aufnahme neuanziehender Perſonen auf dieſ. nicht zu beziehen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 14.) 7.

Friedensgerichte, in der Rheinprovinz, Kompetenz der-

Digitized by Google

Friedensgerichte, (Fortſ.) derſelben. (V. v. 11. Mai 43.) 181—183. — Herabſetzung der im §. 1. der Verord. v. 7. Juni 21. beſtimmten Summe, worüber dieſelben in blos perſönlichen und Mobiliar-Sachen mit Appellation erkennen können, von 300 Thlr. auf 100 Thlr. (ebendaſ. §. 1.) 181. — Ladungen vor dieſ. künftig wieder nach den Vorſchriften der Civil-Prozeß-Ordnung, wodurch der §. 2. der Verord. v. 7. Juni 21. aufgehoben wird. (ebendaſ. §. 9.) 182. — Appellation gegen deren Erkenntniſſe. (ebendaſ. §§. 1. 3. und 10.) 181. 182.

Friedensrichter, Kompetenz derſ. als Polizeirichter. (V. v. 4. Mai 43. §. 8.) 182. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Befugniß derſ. zum Wiederinkursſetzen öffentlicher geldwerther Papiere. (G. v. 4. Mai 43 §. 3.) 179.

Früchte auf dem Halme und künftiger Zuwachs, Geſtattung deren Verkaufs, mit Aufhebung der desfallſigen Verbotsbeſtimmungen des §. 12. Tit. 7. Thl. II. und des §. 594. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. (V. v. 9. Novbr. 43.) 347. — deren Beſchlagnahme und Verkauf in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 31.) 362.

Fuhrkoſten, ſiehe Reiſekoſten.

G.

Gänſe, wilde, Strafe von 2 Thlr. für das Tödten oder Einfangen einer ſolchen während der Jagd-Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Garn, aus Flachs, (Handgeſpinnſt) deſſen Bereitung und Verkauf in der Provinz Weſtphalen. (V. v. 14. Juli 43.) 303.

Gebühren, (Sporteln) für die Umſchreibung außer Kurs geſetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener öffentlicher Papiere, deren Entrichtung ſeitens der Antragſteller. (G. v. 4. Mai 43. §§. 2. und 5.) 177. 178. — für Ausfertigungen bei den Kreis-Jagdtheilungs- und Reviſions-Kommiſſionen. (V. V v. 7. März 43. §. 41.) 123. 139. — für Auszüge aus dem Feuer-Sozietäts-Kataſter in der Provinz Weſtphalen. (V. v. 10. Febr. 43.) 94. — der Bürgermeiſter in der Rheinprovinz für Auszüge aus dem Feuer-Sozietäts-Kataſter. (A. K. O. v. 13. Oktbr. 43.) 337. — im Bereiche der General-Kommiſſionen feſtgeſetzt, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 7.) 352. — für Ausfertigungen bei den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten, deren gleichmäßige Berechnung auch in dem zum Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg. (A. K. O. v. 4. Jan. 43.) 23. — unter Ab-

Gebühren, (Fortſ.) änderung des Art. 143. des Dekrets v. 17. Dezbr. 1811. über die Einregiſtrirungsſtempel und Sekretariatsgebühren. (ebendaſ.) 23. — ſ. auch Koſten.

Gebühren-Freiheit, (Sportel-Freiheit), für die Verhandlungen über die Benutzung von Privatflüſſen ꝛc. zu Bewäſſerungs-Anlagen. (G. v. 28. Febr. 43. §. 51.) 50. — mit Ausſchluß derjenigen in Prozeſſen und in der Rekurs-Inſtanz wegen Feſtſetzung der Entſchädigung. (ebendaſ §§. 23. 47. und 51.) 46. 50. — für die Allenſteiner Kreiskorporation in Meliorationsangelegenheiten. (Statut v. 15. Mai §. 10. und Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 275. — in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten. (Hohnſteinſches Feuer-Sozietäts-Regl. v. 27. März 43. §. 2.) 141. — (Magdeb. Land-Feuer-Soziet.-Regl. v. 28. April 43. §. 4.) 187. — für amtliche Legitimationsatteſte zu Veräußerungen von Pferden. (V. v. 13. Febr. 43. §. 9.) 76.

Gebühren-Taxe, allgemeine, v. 23. Aug. 1815., die §§. 6. und 8. der Einleitung zu derſ. werden aufgehoben, ſoweit ſie der Verord. v. 21. Juli 43., die Berechnung des Werths des ſtreitigen Gegenſtandes in Civil-Prozeſſen betreffend, entgegenſtehen. (V. v. 21. Juli 43. §. 11.) 300.

Geburtsanzeigen, von neugebornen Kindern, bei ſolchen dürfen letztere dem Civilſtandsbeamten nicht mehr vorgezeigt werden, wonach die entgegenſtehende Beſtimmung im Art. 55. des Rheiniſchen Civil-Geſetzbuchs aufgehoben wird. (V. v. 9. Nov. 43.) 348.

Gefälle, öffentliche, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43.) 351—367.

Gehälter, ſiehe Beſoldungen.

Geiſtliche, katholiſche, ſiehe Kuratſtellen.

Gelder, bei verſtorbenen Beamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in amtlicher Verwahrung vorgefunden, deren Verſiegelung, ſo wie der Aufbewahrungslokale für dieſ., durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde. (A. K. O. v. 14 Juli 43.) 321.

Geldſorten, deren Geltung bei Ermittelung des Werths ſtreitiger Gegenſtände in Civil-Prozeſſen. (V. v. 21. Juli 43. §. 3.) 297. f.

Geldſtrafen, von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniſſe ausgeſprochen, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr 43. §. 1. Nr. 5.) 352. — desgl. derjenigen, welche von den Gerichten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln feſtgeſetzt worden. (ebendaſ. §. 1. Nr. 9.) 352. — für Übertretungen der Anordnungen wegen des Waldſtreu-Einſammelns fallen dem Waldeigenthümer anheim. (V. v. 5. März 43. §. 7.)

Digitized by Google

Geldſtrafen, (Fortſ.) §. 7.) 107. — wegen Übertretungen der im Statute der Allenſteiner Kreiskorporation für Meliorations-Anlagen enthaltenen Polizeivorſchriften fließen zu deren Meliorationskaſſe. (Statut v. 15. Mai §. 58. u. Allerh. Beſtät. Urkunde v. 30. Mai 43.) 283.

Gemeinde-Abgaben, ſo wie Beiſchläge für ſolche zu Staatsſteuern, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43 §. 1. Nr. 1. u. 6.) 351. 352.

Gemeinden, Theilung deren gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte unter die Berechtigten. (V. V. v. 7 März 43. §§. 3. u. 14.) 109. 112. 125. 127. — Schadloshaltung derſelben wegen unterbliebener Anmeldung neuanziehender, ſpäter verarmter Perſonen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 11.) 6. — dürfen Ausländer als ihre Mitglieglieder nicht aufnehmen, wenn ſie nicht zuvor die Eigenſchaft als Preußiſche Unterthanen erworben haben. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 12.) 16. — Verpflichtungen denſelben zur Armenpflege. (G. v. 31. Dezbr. 42.) 8. ff. — zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend, Gewährung von Beihülfe für dieſ. ſeitens der Landarmenverbände. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 14.) 16. — denſelben können von den Landarmenverbänden Arme gegen eine angemeſſene Entſchädigung zur Verpflegung überwieſen werden. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 15.) 10. — Aufnahme deren Arme in Landarmenhäuſer gegen Vergütung eines angemeſſenen Verpflegungsſatzes. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 16.) 10. — einſtweilige Fürſorge derſelben für fremde Armen. (ebend. §§. 25—31.) 12.

Gemeinde-Nutzungen, auf die Theilnahme an denſelben hat der, neuanziehenden Perſonen geſtattete Aufenthalt keinen Einfluß. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 12.) 7.

Gemeinde-Verfaſſung, in den Städten des Herzogthums Weſtphalen, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt worden, Gültigkeit der ſeit dem 1. Jan. 40. und bis zur neuen Einrichtung der erſtern in denſelben abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfte. (A. K. O. v. 14. Juli 43.) 293.

Gemeinde-Vorſtand, von der Polizei-Obrigkeit getrennt, iſt über die Aufenthaltsgeſtattung für Neuanziehende mit ſeiner Erklärung zu hören. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 10.) 6.

Gemeinheitstheilungen, deren Vermittelung im Allenſteiner Kreiſe durch die in demſelben für Meliorationsanlagen beſtehende Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai §. 46. u. Allerh Beſtät. Urkunde v. 30. Mai 43.) 281. — exekutiviſche Beitreibung der in denſelben von der General-Kommiſſion feſtgeſetzten Koſten und Gebühren in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 7.) 352.

General-Kommiſſionen, (und die ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen), Anmeldung zuläſſiger Rechtsmittel bei denſelben in Auseinanderſetzungsſachen. (V. v. 21. Juli 43. §. 1.) 294. — durch letztere wird die A. K. O. v. 19. März 39. aufgehoben. (ebendaſ. §. 3.) 294. — Gutachten derſelben bei Leiſtungen, deren Werth ſich in Civilprozeſſen nur nach jährlichen Durchſchnitten beſtimmen läßt. (ebendaſ. §. 7. Nr. 1.) 298. f. — exekutiviſche Beitreibung der von denſelben feſtgeſetzten Koſten und Gebühren in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 7.) 352.

Gerbereien, in wie fern das zum Betriebe derſelben benutzte Waſſer keinem Fluſſe zugeleitet werden darf. (G. v. 28. Febr. 43. §. 3.) 41. f.

Gerechtigkeiten, auf Gewäſſern und Grundſtücken, deren Ablöſung zur Ausführung von Meliorations-Anlagen der Allenſteiner Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai §. 9. u. Allerh Beſtät. Urk. v. 30. Mai 43.) 275.

Gerichte, Verfahren derſelben bei dem Wiederinkursſetzen öffentlicher geldwerther Papiere. (G. v. 4. Mai 43. §§. 3. u. 4.) 179. 180.

Gerichtsordnung, die Vorſchriften des §. 3. Nr. 1. u. 2. Tit. 14. u. §. 2. Tit. 26. Thl. 1., ſo wie §. 130. des Anhangs zu derſelben, werden in ſofern ſie der Verordn. v. 21. Juli 43., die Ermittelung des Werths des ſtreitigen Gegenſtandes in Civil-Prozeſſen betreffend, entgegenſtehen, aufgehoben. (V. v. 21. Juli 43. §. 11.) 300. — Anwendung des §. 14. a. Tit. 14. Th. 1. derſelben, wegen Zuläſſigkeit der Rechtsmittel nach dem Geſammtbetrage der Forderungen oder Leiſtungen der mehreren Streitgenoſſen. (V. v. 21. Juli 43. §. 10.) 299. f. — des in den §§. 115—118. Tit. 51. Th. 1. derſelben vorgeſchriebenen Aufgebotsverfahrens bedarf es zur Amortiſation der bei den Behörden verloren gegangenen Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventarienkapitalien nicht weiter. (A. K. O. v. 3. Juli 43.) 292. — Thl. 1. Tit. 51. §. 133., in der daſelbſt enthaltenen Vorſchrift wegen Umſchreibung zerriſſener oder ſonſt verdorbener Pfandbriefe wird durch das Geſetz v. 4. Mai 43. nichts geändert. (daſelbſt §. 1.) 177. — Anhang zu derſelben §. 130. (ſiehe oben.) — §. 422., Deklaration deſſelben wegen Aufnahme der Teſtamente und Kodizille der Wenden. (V. v. 11. Mai 43. §. 1.) 183.

Geſchwiſter, Alimentationspflicht derſelben, ſiehe dieſe.

Geſetze, Geſetzentwürfe, in wie weit darüber in Druckſchriften Urtheile oder Äußerungen zuläſſig ſind. (Cenſur-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. IV. 2.) 29.

Geſetz-

Digitized by Google

Geſetzſammlung, Aufnahme beſtätigter Verträge von Aktiengeſellſchaften in dieſelbe. (G. v. 9. Novbr. 43. §. 3.) 342.

Geſinde, (Dienſtboten), begründet durch ſein Verhältniß als ſolches allein niemals einen Wohnſitz an dem Orte, wo es im Dienſte ſich befindet. (Geſ. v. 31. Dezbr. 42. §. 2.) 8. — erkranktes, Aufbringung der Kur- und Verpflegungskoſten für daſſelbe. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 32.) 13.

Getreide, auf der Weichſel und dem Niemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehend, Herabſetzung des Durchgangszolls von demſelben. (A. K. O. v. 3. März 43.) 91. — ausgedroſchenes, abgepfändetes, in der Rheinprovinz, Verfahren bei deſſen Verkauf. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 30. b.) 361. (ſiehe auch Früchte auf dem Halm.)

Gewerbe, Verluſt des Betriebs derſelben nach dreimal begangenen Kontraventionen gegen die Cenſur- und Preßgeſetze. (V. v. 23. Febr. 43. §§. 5. u. 11. Nr. 5.) 32. 34. — (V. v. 30. Juni 43. §. 14.) 262.

Gewerbebetrieb, (im Umherziehen), Erhöhung der Gewerbeſteuer für denſelben gegen die Angehörigen ſolcher Staaten, in denen die diesſeitigen Unterthanen in gewerbeſteuerlicher Beziehung ungünſtig behandelt werden. (A. K. O. v. 22. Mai 43.) 301. — durch die Abweſenheit von dem gewöhnl. Aufenthaltsorte während deſſelben erliſcht die Verpflichtung der Gemeinde an letztere m zur Armenpflege nicht. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 4.) 8.

Gewerbeſteuer, Vermehrung der Steigungsſätze für deren Veranlagung. (A. K. O. v. 24. Novbr. 43.) 350. — auch in Beziehung auf Bäcker, Schlächter und Brauereien. (ebendaſ.) 350. — deren Erhöhung für die Angehörigen ſolcher Staaten, in denen die diesſeitigen Unterthanen in gewerbſteuerlicher Beziehung ungünſtig behandelt werden. (A. K. O. v. 22. Mai 43.) 301. — Beſtrafung derſelben und derjenigen, welche für ſolche in den diesſeitigen Staaten Gewerbe im Umherziehen ohne Entrichtung jener Steuer betreiben. (ebendaſ.) 301. — verbunden mit Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenſtände. (ebendaſ.) 301. — deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 1.) 351. — deren Entrichtung von dem Betriebe der Emsſchifffahrt. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 39.) 243.

Gewicht, deſſen Feſtſtellung bei Berechnung des Emszolls. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 20.) 238. 248—253.

Gold, deſſen Geltung bei Ermittelung des Werths des ſtreitigen Gegenſtandes in Civilprozeſſen. (V. v. 21. Juli 43. §. 3.) 297. f.

Goldgeräthe, abgepfändete, in der Rheinprovinz, deren Verkauf. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 30. c.) 36

Goslar, Stadt, Anſprüche der Unterthanen in derſ. aus Verwaltungsrückſtänden während der Dauer des Königreichs Weſtphalen. (Staatsvertr. v. 29. Juli 42. Art. 6.) 80

Grabenſchau, behufs der Meliorationsanlagen im Allenſteiner Kreiſe, Anordnungen für dieſ. (Statut v. 15. Mai §§. 53—56. und Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 282. 283.

Gratifikations-Fonds, für Zoll- und Steuerbeamte, bei deren Verwendung ſollen diejenigen Zollbeamten beſonders berückſichtigt werden, welche durch löbliche Anſtrengung und Aufmerkſamkeit zur Entdeckung von Zollkontraventionen mitgewirkt haben. (A. K. O. v. 25. Novbr. 42.) 169.

Greven, Einrichtung einer zollfreien Niederlage daſ. für die Emsſchiffahrt und Mitbenutzung derſ. ſeitens Hannöverſcher Unterthanen. (Vertrag v. 13. März 43. Art. 15.) 237.

Großjährigkeit, in Beziehung auf Aufenthalt an einem Orte oder Abweſenheit von demſ. nach Erlangung der erſtern, rückſichtlich der Armenpflege. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 1. u. 4.) 8.

Grundeigenthum, (Grundbeſitz), in den aus demſ. folgenden Unterthansrechten und Pflichten wird durch das Geſetz v. 31. Dezbr. 42. über die Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan nichts geändert. (daſ. §. 11.) 16. — an Privatflüſſen, deſſen Abtretung zu Bewäſſerungsanlagen oder Einräumung von Servituten auf demſ. im Landeskultur-Intereſſe, gegen vollſtändige Entſchädigung. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 19. 24. 25. 26. 29. 34. 46.) 44. 46. 47. 48. 50. — fremdes, in der Nähe von Privatflüſſen, demſ. darf durch Benutzung der letztern ſeitens der Uferbeſitzer keine Überſchwemmung oder Verſumpfung verurſacht werden. (G. v. 28. Febr. 43. §. 13.) 43. — deſſen Abtretung zu Meliorationsanlagen der Allenſteiner Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai §. 8. und Beſtät.-Urk. v. 30. Mai 43.) 275. — Ablöſung der auf demſ. ruhenden Servituten und Gerechtigkeiten zu gleichem Zwecke. (ebendaſ. §. 9.) 275.

Grundgerechtigkeiten, ſtreitige, Abſchätzung des Werths derſ. in Civilprozeſſen in Beziehung auf Koſtenanſatz und Zuläſſigkeit des Rechtsmittels der Appellation und Reviſion. (V. v. 21. Juli 43. §. 8.) 299.

Grundſteuer, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 1.) 351.

Grundſteuer-Kataſter, Rheiniſches, exekutiviſche Beitreibung der bei demſ. vorkommenden Fortſchreibungs-, Vermeſſungs- und andern Gebühren. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 2.) 351.

Grundſtücke, ſiehe Erbpachts- und Erbzins-Grundſtücke, desgl. Grundeigenthum.

Gutsherrſchaften, (Dominien), deren Gutsbezirk ſich nicht in einem Gemeindeverbande befindet, haben, gleich den Gemeinden, dieſelben Verpflichtungen und Rechte hinſichtlich der Aufnahme oder Zurückweiſung neuanziehender Perſonen. (V. v. 31. Dezbr. 42. §. 7.) 6. — Schadloshaltung derſ. wegen unterbliebener Anmeldung neuanziehender, ſpäter verarmter Perſonen. (ebendaſ. §. 11.) 6. — deren Güter nicht im Gemeindeverbande ſich befinden, Verpflichtungen derſ. zur Armenpflege. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 5—7.) 8. 9. — Vereinigung derſ. mit einer Gemeinde zu einem gemeinſchaftlichen Armenverbande. (ebendaſ. §. 7.) 9. — Aufnahme deren Arme in Landarmenhäuſer gegen Vergütung eines angemeſſenen Verpflegungsſatzes. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 16.) 10. — einſtweilige Fürſorge derſ. für fremde Arme. (ebendaſ. §§. 25—31.) 12. — denſ. können von den Landarmenverbänden Arme gegen eine angemeſſene Entſchädigung zur Verpflegung überwieſen werden. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 15.) 10.

Gymnaſien, Wahl, Anſtellung, Beſtätigung, Beförderung und Verſetzung deren Direktoren und Lehrer. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 1. f. — desgl. der Hülfslehrer und der techniſchen Lehrer auf Kündigung. (ebendaſ.) 1. — Anzeige an das Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von den bei denſ. erledigten Lehrerſtellen. (ebendaſ.) 1.

H.

Haaſen, Strafe von 4 Rthlr. für das Tödten oder Einfangen eines ſolchen während der Jagdſchonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Hafengelder, (Hafengebühren) in den Häfen von Danzig und Neufahrwaſſer, Pillau, Stolpemünde, Rügenwaldermünde, Colbergermünde und Swinemünde, deren Herabſetzung auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268. — auf der Emsſchifffahrt, deren Entrichtung. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 36.) 242. — Entſcheidung von Streitigkeiten über ſolche. (ebendaſ. §. 40.) 243. — deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 352. — für die Benutzung des ſchiffbar gemachten alten Rheins, zwiſchen der Stadt Rheinberg und dem ſchiffbaren Rheinſtrom. (Tarif derſ. nebſt A. K. O. v. 25. Aug. 43.) 324.

Haff, großes und kleines, in Pommern, Herabſetzung der tarifmäßigen Schifffahrtsabgabe für deren Befahrung auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten

Haff, (Fortſ.) Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

Halberſtadt, Fürſtenthum, Aufhebung der für daſſelbe zeither beſtandenen Land-Feuerſozietät und Verſchmelzung derſ. mit der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät. (Reglement v. 28. April 43.) 186—224. — Verordnung über deren Ausführung. (v. 28. April 43.) 225—228. ſiehe auch Jagd.

Halte, Benutzung der dort eingerichteten ſteuerfreien Niederlage für die Emsſchifffahrt ſeitens der Preußiſchen Unterthanen. (Vertr. mit Hannover v. 13. März 43. Art. 15.) 236. f.

Handelsagenten, Preußiſche, im Auslande angeſtellt, Unterthanverhältniſſe derſ. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 6.) 15. — einer fremden Macht im Inlande, dieſ. verbleiben in der Eigenſchaft als Preußen. (ebendaſ. §. 25.) 18.

Handelsgerichts- (und Landgerichts-) **Sekretariate**, in dem zum Bezirke des Rheiniſchen Apellationsgerichtshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg, gleichmäßige Berechnung der Ausfertigungsgebühren auch bei dieſen. (A. K. O. v. 4. Jan. 43.) 23. — unter Abänderung des Art. 143. des Dekrets v. 17. Dezbr. 1811. über die Einregiſtrirungsſtempel und Sekretariatsgebühren. (ebendaſ.) 23.

Handwerksgeſellen, begründen durch ihr Verhältniß als ſolche allein niemals einen Wohnſitz an dem Orte, wo ſie im Dienſte ſich befinden. (G. v. 31. Dezbr. 42 §. 2.) 8. — erkrankte, Aufbringung der Kur- und Verpflegungskoſten für dieſ. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 32.) 13.

Hanfgarn, mit ſolchem darf das Flachsgarn nicht vermiſcht werden. (V. für die Provinz Weſtphalen v. 14. Juli 43. §. 3.) 303.

Hanfröthen, in wie fern deren Anlegung an Flüſſen polizeilich unterſagt werden kann. (G. v. 28. Febr. 43. §. 6.) 42.

Hannover, Königreich, der Vertrag zwiſchen demſ. und Oldenburg einerſeits und den zollvereinten Staaten, nebſt Braunſchweig, andererſeits, über die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile, v. 16. Dezbr. 1841., wird auf das Jahr 1843. ausgedehnt. (Miniſt.-Bekanntm. v. 27. Dezbr. 42.) 3. f. — desgl. der Vertrag zwiſchen demſ., Oldenburg und Braunſchweig einerſeits, und den zollvereinten Staaten andererſeits, v. 17. Dezbr. 41., betreffend die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abgeſchloſſenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe. (Miniſt.-Bekanntm. v. 27. Dezbr. 42.) 4. — desgl.

Digitized by Google

Hannover, (Fortſ.) desgl. die Übereinkunft mit Preußen, v. 17. Dezbr. 41., wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den dem Zollvereine angeſchloſſenen Hannoverſchen Landestheilen. (Miniſt.-Bekanntm. v. 27. Dezbr. 42.) 4. — Vertrag mit demſ. wegen Erweiterung der Emsſchifffahrt und Erhebung der Schifffahrtsabgabe auf der Ems. (v. 13. März 43.) 231—254. — Anlegung einer Chauſſee von Greven nach Münſter, von Seiten Preußens (ebendaſ. Art. 4.) 232. — Vertrag deſſelben mit Preußen, Kurheſſen und Braunſchweig, die Regulirung der Central-Schuldverhältniſſe des vormaligen Königreichs Weſtphalen betreffend. (v. 29. Juli 42.) 78—90. — Ausführung dieſes Vertrages von Seiten Preußens. (A. K. O. v. 3. März 43.) 77.

Haſelwild, Strafe von 3 Rthlr. für das Tödten oder Einfangen deſſelben während der Jagdſchonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Haspelmaß, gleiches, für Handgeſpinnſt aus Flachs, deſſen Einführung in der Provinz Weſtphalen. (V. v. 14. Juli 43.) 303. — Straf- und Konfiskationsverfahren bei Übertretungen der Vorſchriften dieſer Verordn. (ebendaſ. §. 5.) 303. — die Beſtimmungen des §. 21. der Maß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816. werden für den Bereich der Provinz Weſtphalen aufgehoben, ſo weit ſie obiger Verordn. entgegenſtehen. (ebendaſ. §. 6.) 303. f.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden, Bekanntmachungen derſelben, wegen der von nicht vollſtändig legitimirten Beſitzern öffentlicher Papiere beantragten Umſchreibung derſ. (G. v. 4. Mai 43. §. 3.) 178.

Hausbeamte, begründen durch ihr Verhältniß als ſolche allein niemals einen Wohnſitz an dem Orte, wo ſie im Dienſte ſich befinden. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 2.) 8.

Hausgenoſſen, für deren Nichtabhaltung vom Betteln wird Gefängnißſtrafe bis zu acht Tagen verwirkt. (G. v. 6. Jan. 43. §. 5.) 19.

Heimathſcheine, deren Beibringung von Ausländern über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanverhältniſſes behufs des Aufenthalts in den dieſſeitigen Staaten. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 14.) 16.

Heſſen, Kurfürſtenthum, Vertrag deſſelben mit Preußen, Hannover u. Braunſchweig, die Regulirung der Central-Schuldverhältniſſe des vormal. Königreichs Weſtphalen betreffend. (v. 29. Juli 42.) 78—90. — Ausführung dieſes Vertrages von Seiten Preußens. (A. K. O. v. 3. März 43.) 77.

Hohnſtein, Grafſchaft, Feuer-Sozietäts-Reglement für das platte Land derſ. (v. 27. März 43.) 141—

Hohnſtein, (Fortſ.) 167. — Stempel- u. Porto-Freiheit in dergl. Angelegenheiten. (ebendaſ. §§. 2. u. 3.) 141. 142.

Holzflößerei, Anordnungen für den Gebrauch von Privatflüſſen zu derſ. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 8—12.) 42. 43. — Erlaß beſonderer Miniſterial-Reglements für dieſelbe (ebendaſ. §. 10.) 43. — Feſtſtellung der Abgabe für dieſ. (ebendaſ. §§. 10. 11 u. 12.) 43. — Entſchädigung der Eigenthümer eines Privatfluſſes, ſo wie der Uferbeſitzer u. Stauungs- oder Leitungsberechtigten, ſeitens des Staats, für den durch landesherrliche Entſcheidung allgemein geſtatteten Gebrauch deſſelben zum Holzflößen. (ebendaſ. §§. 8. u. 9.) 42. — auf der Ems, Legitimation zu derſ. u. Erhebung der Schifffahrtsabgaben (Emszoll, Schleuſengeld) von derſ. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 7. 12. 15. 18. u. 21.) 234. 235. 237. 238. f. 254. — Quittungs-Schema für die Entrichtung der letztern. (ebendaſ. Art. 21.) 238. 239. 254. — Entrichtung einer Durchgangsabgabe von derſ. beim Eintritt in das Hannoverſche Gebiet zu Möhringen. (ebendaſ. Art. 15.) 237. — Verzeichniß der Floßſtämme mit Bemerkung des kubiſchen Inhalts derſ. in dem Schiffer-Manifeſte. (ebend. Art. 20.) 238.

Homagialeid, in den aus demſ. folgenden Unterthans-Rechten u. Pflichten wird durch das Geſetz v. 31. Dezbr. 42. über die Eigenſchaft als Preuß. Unterthan nichts geändert. (daſ. §. 11.) 16.

Homöopathiſche Arzeneimittel, Befugniß der approbirten Medizinalperſonen zum Selbſtdispenſiren derſ. Regl. v. 20. Juni u. A. K. O. v. 11. Juli 43.) 305—307. — zu ſolcher bedarf es jedoch einer beſonderen Miniſterial-Erlaubniß, die nur nach beſtandener Prüfung vor der dazu eigends errichteten Prüfungs-Kommiſſion in Berlin oder vor den dazu anderswo beſtellten Kommiſſarien ertheilt wird. (ebendaſ. §. 3.) 306. — zeitweiſe Viſitationen der zur Bereitung und Dispenſation getroffenen Einrichtungen ꝛc. durch die Medizinalpolizei-Behörde. (ebendaſ. §. 4.) 306. — zubereitete, dürfen aus ausländiſchen Apotheken oder Fabriken nicht entnommen werden. (ebendaſ. §. 5. u. 10.) 307. — Unterſuchung u. Beſtrafung der Übertretungen obigen Reglements. (ebendaſ. §§. 8—11.) 307.

Hückengrund, im Kreiſe Siegen, ſiehe Bürgſchaften der Ehefrauen.

Hülfslehrer, ſiehe Schullehrer.

Hülſenfrüchte, auf der Weichſel u. dem Niemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehend, Herabſetzung des Durchgangszolles von denſ. (A. K. O. v. 3. März 43.) 91.

Digitized by Google

Hypothekenbücher, Löſchung abgelöſter Domainenabgaben u. bezahlter Inventarienkapitalien in denſ. (A. K. O. v. 3. Juli 43.) 292.

Hypothekendokumente, über Domainenabgaben u. Inventarienkapitalien, bei den Behörden verloren gegangen, Verfahren bei deren Amortiſation ohne öffentliches Aufgebot. (A. K. O. v. 3. Juli 43.) 292. — Ausſtellung neuer Dokumente, in Stelle der erſtern, oder Löſchung der bereits abgelöſten Domainenabgaben und bezahlten Inventarienkapitalien im Hypothekenbuche auf Mortifikationsſcheine und Atteſte der Regierungen. (ebendaſ.) 292.

Hypothekengebühren, deren Entrichtung bei der Umſchreibung außer Kurs geſetzter oder zum Umlaufe unbrauchbar gewordener Pfandbriefe. (G. v. 4. Mai 43. §. 2.) 177.

Hypothekengläubiger, Rechte derſelben bei nothwendigen Subhaſtationen. (V. v. 11. Aug. 43.) 323. — deren Zuziehung bedarf es bei der Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte nicht. (V. V. v. 7. März 43. §. 7.) 110. 126. — Rechte derſ. wegen Verwendung des Ablöſungs-Kapitals für die gewährte Jagdentſchädigungs-Rente. (ebendaſ. §. 27.) 114. 129. — Konſens derſ. zu Aufnahme von Meliorationskapitalien bei der Allenſteiner Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai §. 49. u. Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 281. 282.

Hypotheken-Ordnung, vom 20. Dezbr. 1783., des in den §§. 277—282. Tit 2. derſ. vorgeſchriebenen Aufgebotsverfahrens bedarf es zur Amortiſation der bei den Behörden verloren gegangenen Hypothekendokumente über Domainenabgaben u. Inventarienkapitalien nicht weiter. (A. K. O. v. 3. Juli 43.) 292.

J.

Jagd, Strafen für die Verletzung deren Schonzeit ſeitens der zur Jagd ſonſt berechtigten Perſonen. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 2. f. — Ergänzung dieſer Verordn. mit der Strafbeſtimmung wegen Tödtens oder Einfangens eines Rebhuhns während der Schonzeit. (Staatsminiſt.-Bekanntmach. v. 7. März 43.) 92. — Aufhebung der Verordn. v. 18. Mai 1839. für das Herzogthum Magdeburg u. das Fürſtenthum Halberſtadt. (ebendaſ.) 2. — Ermächtigung der Regierungen, zur Vorbeugung von Wildſchäden den Abſchuß des Roth- u. Dammwildes auch in der Schonzeit zu geſtatten. (ebendaſ.) 3. — Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild. (ebendaſ.) 3.

Jagddiſtrikte, gemeinſchaftliche, in ſämmtlichen zum ſtändiſchen Verbande der Kur- u. Neumark Brandenburg u. des Markgrafthums Niederlauſitz, ſo wie

Jagddiſtrikte, (Fortſ.) der Provinz Sachſen gehörigen Landestheilen, Anordnungen für deren Theilung. (V. v. 7. März 43.) 125—129. — Ausführungs-Ordnung für letztere. (v. 7. März 43.) 130—140. — in der Provinz Weſtphalen, Anordnungen für deren Theilung. (V. v. 7. März 43.) 109—114. — Ausführungs-Ordnung für letztere. (V. v. 7. März 43.) 115—124.

Jagdtheilungs-Kommiſſionen, für gemeinſchaftliche Jagddiſtrikte, deren Errichtung in den einzelnen Kreiſen der Provinzen Weſtphalen, Brandenburg und Sachſen. (V. V. v. 7. März 43.) 115. ff. 130 ff. — Wahl und Beſtätigung deren Mitglieder u. der Stellvertreter der letztern. (ebendaſ. §. 2.) 115. 130. — das richterliche Mitglied derſ. führt den Vorſitz bei denſ. (ebendaſ. §. 3.) 116. 131. — Befugniſſe und Verpflichtungen derſ. (ebendaſ. §§. 3. ff.) 115. ff. 130. ff. — ſtehen in disziplinariſcher Beziehung unter den Oberpräſidenten und dem Miniſter des Innern. (ebendaſ. §. 3.) 115. 130. — deren Verhandlungen ſind ſtempelfrei. (ebendaſ. §. 38.) 122. 139. — Diäten und Reiſekoſten für deren Mitglieder und Kommiſſarien (ebendaſ. §§. 39. u. 40.) 123. 139. — Diätenſatz von 20 Sgr. für deren Protokollführer. (ebendaſ. §. 42.) 123. 139. — Anrechnung der Kopialien u. baaren Auslagen. (ebendaſ. §§. 38. u. 41.) 123. 139. — ſ. auch Reviſions-Kommiſſionen.

Immoralität, Schriften u. Aufſätzen, von welchen Verführung zu jener zu beſorgen iſt, hat der Cenſor die Erlaubniß zum Drucke zu verſagen. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. III.) 28.

Imprimatur, ſiehe Druckerlaubniß.

Injurien, ſiehe Ehrenkränkungen.

Innungen, aufgehobene im ehemaligen Königreiche Weſtphalen, Regulirung deren Schulden. (Staatsvertrag vom 29. Juli 42. Art. 11.) 82.

Inſertionsgebühren, für die Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern wegen Umſchreibung außer Kurs geſetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener öffentlicher Papiere, deren Entrichtung ſeitens der Antragſteller. (G. v. 4. Mai 43. §. 5.) 178.— für die Aufnahme beſtätigter Verträge von Aktiengeſellſchaften in die Amtsblätter. (G. v. 9. Novbr. 43. §. 3.) 342.

Inſinuationen, von Vorladungen an Aktiengeſellſchaften, ſind gültig, wenn ſie auch nur an ein Mitglied des Vorſtandes geſchehen. (G. v. 9. Novbr. 43. §. 22.) 345. — der in der Appellations-Inſtanz ergangenen Erkenntniſſe. (V. v. 21. Juli 43. §. 2.) 294. — Gebühren für ſolche bei den Ausfertigungen der Kreis-Jagdtheilungs- und Reviſions-Kommiſſionen. (V. V. v. 7. März 43. §. 41.) 123. 139.

Digitized by Google

Inſterburg, Kreis, im Gumbinnenſchen Regierungsbezirke, ſtändiſche Verhältniſſe der Rittergüter und Landgemeinden in demſ. (A. K. O. v. 2. Febr. 43.) 73.

Inſtitute, Verfahren bei dem Wiederinkursſetzen der von denſelben ausgefertigten öffentlichen geldwerthe Papiere. (G. v. 4. Mai 43. §§. 3. u. 4.) 179. 180.

Intelligenzblätter, Bekanntmachungen durch dieſ. wegen beantragter Umſchreibung außer Kurs geſetzter oder zum Umlaufe unbrauchbar gewordener öffentlicher Papiere. (G. v. 4. Mai 43. §. 3.) 178.

Invaliden-Kaſſe, General-, ehemal. weſtphäliſche, Vertheilung deren vorgefundenen Vermögens. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 27.) 86.

Inventarien-Kapitalien, ſiehe Domainen- ꝛc.

Johanniter-Orden, Anſprüche an die Beſitzungen deſſelben im ehemaligen Königreiche Weſtphalen. (A. K. O. v. 3. März 43. u. Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 20.) 77. 84.

Irrthümer, in den, in öffentlichen Blättern vorgetragenen Thatſachen und Darſtellungen, Verpflichtung der Herausgeber jener zur Aufnahme von Entgegnungen und Berichtigungen in das nächſte Blatt, auf Anlaß einer Staatsbehörde. (V. v. 30. Juni 43. §. 19.) 263. — verführeriſche, über die heiligſten und ehrwürdigſten Angelegenheiten der Geſellſchaft, Verhinderung deren ſchrankenloſer Verbreitung durch Zeitungsblätter und Flugſchriften. (A. K. O. v. 4. Febr. 43.) 26. — (Cenſ. Inſtrukt. v. 31. Jan. 43. §. II.) 28.

Juden, in den Vorſchriften über die Beſchränkung derſ. in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch das Geſetz v. 31. Dezbr. 42. nichts geändert. (daſ. §. 13.) 7. — gegen ſolche darf am Sabbath und an jüdiſchen Feſttagen in der Rheinprovinz keine Exekution vollſtreckt werden. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 6.) 353. — ausländiſche, Ausfertigung von Naturaliſations-Urkunden für dieſ. mit Genehmigung des Miniſters des Innern. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 5.) 15.

Juſtizkommiſſarien, Befugniß derſ. zur Anfertigung und Legaliſirung von Rechtsſchriften aller Art, ohne Einſchränkung auf einen Gerichtsbezirk. (V. v. 21. Juli 43.) 295. — Feſtſetzung von Ordnungsſtrafen gegen dieſ. für Nichtbeachtung der beſtehenden Vorſchriften. (ebendaſ. §§. 3. u. 5.) 295.

Juſtizminiſter, unter deſſen Oberaufſicht ſteht das Ober-Cenſurgericht. (V. v. 23. Febr. 43. §. 10.) 34. — demſelben und dem Miniſter des Innern ſind die Reviſions-Kommiſſionen in Jagdtheilungsſachen untergeordnet. (V. V. v. 7. März 43. §. 26.) 121. 137.

K.

Kabinetsorder, (Allerhöchſte Königl. Befehle), in wie weit ſolche ganz oder auszugsweiſe durch Zeitungsartikel veröffentlicht werden dürfen. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 4.) 258.

Kanalgefälle, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 352. — für die Benutzung des ſchiffbar gemachten alten Rheins, zwiſchen der Stadt Rheinberg und dem ſchiffbaren Rheinſtrom (Tarif derſ. nebſt A. K. O. v. 25. Aug. 43.) 324.

Karrikaturen, (Zerr- oder Spottbilder), jeder Art, dürfen nur nach eingeholter Genehmigung der Ortspolizeibehörde vervielfältigt, feilgehalten, verkauft, ausgeſtellt, ausgelegt oder verbreitet werden. (A. K. O. v. 3. Febr. 43.) 24. — im Auslande gefertigt, deren Verkauf und Verbreitung im Inlande nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde (ebendaſ.) 24. — Unterſuchung und Beſtrafung der desfallſigen Vergehen. (ebendaſ.) 24. — Vernichtung der konfiszirten Exemplare von denſ. (ebendaſ.) 24.

Karten, (Landkarten), deren Cenſur und Herausgabe in Beziehung auf die Darſtellung von inländiſchen Feſtungen und befeſtigten Städten und ihrer Umgebung. (V. v. 30. Juni 43. §. 4.) 259. f.

Kaſernen, Exekutionsvollſtreckungen in denſ. gegen Militairperſonen in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 7.) 353.

Kaſſation, auf ſolche iſt gegen Beamte zugleich mitzuerkennen, wenn dieſe zur Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit verurtheilt werden. (A. K. O. v. 5. Novbr. 43.) 338.

Kaſſationsverfahren, in Civilſachen, bei dem Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofe, Beſtimmungen für daſſelbe. (G. v 13. Oktbr. 43.) 334—336.

Kaſſengelder, ſiehe Gelder, in amtlicher Verwahrung.

Katholiſche Kuratſtellen, ſiehe letztere.

Kautionen, aus der Verwaltung des ehemaligen Königreichs Weſtphalen, deren Zurückgabe. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 15.) 83.

Kinder, eheliche, eines Preußen, werden, auch wenn ſie im Auslande geboren ſind, durch die Geburt Preußiſche Unterthanen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 2.) 15. — uneheliche, folgen der Mutter. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 2.) 15. — Legitimation derſ., wenn letztere Ausländerin, der Vater aber ein Preuße iſt. (ebendaſ. §. 3.) 15. — minderjährige, noch unter väterlicher Gewalt ſtehend, auf ſolche erſtreckt ſich auch die Entlaſſung deren Väter aus dem Preußiſchen

ſchen

Digitized by Google

Kinder, (Fortſ.)
ſchen Unterthanverbande. (ebendaſ. §. 21.) 17. — neugeborne, die im Art. 55. des Rheiniſchen Civil-Geſetzbuchs enthaltene Beſtimmung, nach welcher ſolche bei Geburtsanzeigen dem Civilſtands-Beamten vorgezeigt werden ſollen, wird aufgehoben. (V. v. 9. Novbr. 43.) 348. — eheliche, legitimirte oder Adoptivkinder, hülfsbedürftige, Verpflichtung zur Fürſorge für dieſ. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 20. u. 21.) 11. — geſchiedener Ehefrauen, desgl. (ebendaſ. §. 21.) 11. — im Dienſte verſtorbener Militairperſonen, Fürſorge für dieſ. ſeitens des Landarmenverbandes. (ebendaſ. §. 23.) 11. — desgl für Findelkinder bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt iſt (ebendaſ. §. 24.) 11. — uneheliche, folgen in Beziehung auf Fürſorge für dieſ dem Verhältniſſe der Mutter in gleicher Weiſe, wie eheliche dem des Vaters. ebendaſ. §. 22.) 11. — Strafen für die Zulaſſung, Hergebung, Anleitung oder Ausſchickung derſ. zum Betteln. (G. v. 6. Jan. 43. §§. 3. 4. u. 5.) 19. — Alimentationspflicht derſ., ſiehe dieſe.

Kirchen-Abgaben, ſowie Beiſchläge für ſolche zu Staatsſteuern, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 1. u. 6.) 351. 352.

Kirchenbücher, deren Führung in Neuvorpommern und Rügen. (V. v. 31. Jan. 43.) 37. — verwahrliche Niederlegung beglaubigter Duplikate von denſ. bei den Gerichten. (ebendaſ. §. 3.) 37. — dergl. Duplikaten wird die volle Beweiskraft beigelegt. (ebendaſ. §. 4.) 37.

Klaſſenſteuer, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 1.) 351.

Kleinodien, abgepfändete, in der Rheinprovinz, deren Verkauf. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 30. c.) 361.

Klöſter, aufgehobene im ehemal. Königreiche Weſtphalen, Regulirung deren Schulden. (Staatsvertrag vom 29. Juli 42. Art. 11.) 82.

Kodizille, der Wenden, deren gerichtliche Aufnahme. (V. v. 11. Mai 43. §. 1.) 183.

Kohlen, ſiehe Stein- und Braunkohlen.

Kommiſſarien, bei den Kreis-Jagdtheilungs- und Reviſions-Kommiſſionen, Diäten und Reiſekoſten für dieſ. (V. V. v. 7. März 43. §§. 39. 40.) 123. 139.

Kommiſſionsartikel ausländiſcher Buchhandlungen, ſiehe letztere.

Kommunal-Abgaben, ſiehe Gemeinde-Abgaben.

Kommunal-Verhältniſſe, Vereinigung einzelner Beſitzungen, als Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc. rückſichtlich derſ. mit einer Gemeinde. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 8.) 9.

Konfeſſionen, verſchiedene im Lande, Artikel, welche dahin zielen, Zwieſpalt zwiſchen denſ. zu ſäen und dieſelben unter ſich oder gegen die Regierung aufzuregen, ſind nicht zum Druck zu verſtatten. (Cenſ. Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. IV. 3.) 29.

Konfiſkate, bei Zollkontraventionen, ſiehe Zollkonfiſkate.

Konfiſkation, von unzuläſſigen, verbotenen, Druckſchriften, Verfahren rückſichtlich derſ. (V. v. 30. Juni 43. §§. 5—13.) 260. 261. — der von Ausländern im Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenſtände, wenn ſie die für dieſ. erhöhete Gewerbeſteuer ganz oder theilweiſe umgehen. (A. K. O. v. 22. Mai 43.) 301. — der bei Garnverkaufenden gefundenen vorſchriftswidrigen Haspel und des unrichtig gehaspelten Garns in der Provinz Weſtphalen. (V. v. 14. Juli 43. §. 5.) 303.

Königsberg, in Pr., Stadt, Herabſetzung des dortigen Pregelmündungsgeldes auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

Königs Majeſtät, Äußerungen in Druckſchriften, Zeitungen und Flugſchriften, wodurch Allerhöchſtderen, des Königl. Hauſes oder einzelner Mitglieder deſſelben oder des Königthums Würde überhaupt angegriffen oder gefährdet werden, dürfen von der Cenſur nicht geſtattet werden. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. IV.) 28. 29.

Konkurs, (Falliment), Eröffnung deſſelben gegen Aktiengeſellſchaften von Amtswegen. (G. v. 9. Novbr. 43. §§. 26. 28. u. 29.) 345. 346.

Kopialien, für die Ausfertigungen bei den Kreis-Jagdtheilungs- und Reviſions-Kommiſſionen. (V. V. v. 7. März 43. §. 41.) 123. 139. — ſ. auch Koſten.

Konſiſtorien, Provinzial-, nähere Beſtimmung der Vorſchriften der Dienſt-Inſtruktion für dieſ. §§. 6. u. 7. und der A. K. O. v. 31. Dezbr. 1825. lit. B. Nr. 8. hinſichtlich der Anſtellung der Direktoren und Lehrer der Gymnaſien und Schullehrer-Seminarien. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 1.

Konſuln, Preußiſche, im Auslande angeſtellt, Unterthanverhältniſſe derſ. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 6.) 15. — einer fremden Macht im Inlande, dieſ. verbleiben in der Eigenſchaft als Preußen. (daſ. §. 25.) 18.

Kontumazial-Urtheile, des Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofes, im Kaſſationsverfahren in Civilſachen, gegen ſolche iſt binnen drei Monaten der Einſpruch zuläſſig. (G. v. 13. Oktbr. 43. §. 9.) 335.

Kontumazial-Verfahren, in Streitigkeiten und bei Theilungen gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte. (V. V. v. 7. März 43. §. 22.) 120. 136.

Kon-

Digitized by Google

Konzeſſionen, für Zeitungen und Zeitſchriften, ſiehe dieſe.

Korporationen, exekutiviſche Beitreibung der an ſolche zu entrichtenden öffentlichen Abgaben in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 6.) 352. — Theilung der gemeinſchaftlichen Jagddiſtrikte derſ. unter die Berechtigten. (V. V. v. 7. März 43. §§. 3. u. 14.) 109. 112. 125. 127.

Korrektionsanſtalten, Einſperrung inländiſcher Landſtreicher, rückfälliger Bettler und Arbeitsſcheuer in dieſ. (G. v. 6. Jan. 43. §§. 1. 8. u. 9.) 19. 20. — dieſ. iſt von der Landes-Polizeibehörde zu ermeſſen; ſie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht überſteigen. (ebendaſ. §. 8.) 20.

Koſten, für Ermittelungen und Feſtſetzungen bei Ausführung von Bewäſſerungsanlagen und Benutzung von Privatflüſſen zu ſolchen. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 22. 31. 48. 49. 51.) 45. 47. 50. — im Theilungsverfahren bei gemeinſchaftlichen Jagddiſtrikten, deren Aufbringung. (V. V. v. 7. März 43. §§. 35—38.) 122. 123. 138. 139. — Beſchwerden über dieſ. ſind bei dem Miniſter des Innern anzubringen. (ebendaſ. §. 37.) 122. 139. — des ſchiedsrichterlichen Verfahrens in Meliorationsangelegenheiten der Allenſteiner Kreiskorporation, deren Aufbringung. (Statut v. 15. Mai §. 34. u. Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai. 43.) 279. — deren Annahme nach dem ermittelten und feſtgeſtellten Werthe des ſtreitigen Gegenſtandes in denſ. (V. v. 21. Juli 43.) 297. ff. — von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniſſe feſtgeſetzt, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 5.) 352. — desgl. derjenigen, welche im Bereiche der General-Kommiſſionen feſtgeſetzt worden. (ebendaſ. §. 1. Nr. 7.) 352. — desgl. der von den Gerichten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln feſtgeſetzten Koſten. (ebendaſ. §. 1. Nr. 9.) 352. — für Eröffnung der bei Notarien in der Rheinprovinz niedergelegten myſtiſchen Teſtamente. (V. v. 5. Novbr. 43.) 340. — des Exekutionsverfahrens in der Rheinprovinz, deren Liquidation und Aufbringung. (V. v. 24. Novbr. 43. §§. 37. u. 38.) 363. f. — Tarif für dieſelben. (v. 24. Novbr. 43.) 366. f. — ſ. auch Gebühren und Gebühren-Taxe.

Krahngelder, (Krahngebühren), in den Handels- und Umlageplätzen an der Ems, deren Entrichung. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 36.) 242. — Entſcheidung von Streitigkeiten über ſolche. (ebendaſ. Art. 40.) 243. — deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 351.

Krankenpflege, in großen Spitälern, Stiftung eines evangeliſchen Mutterhauſes in Berlin für dieſelbe durch die Geſellſchaft des Schwanenordens. (Patent v. 24. Dezbr. 43.) 411.

Kredit-Inſtitut, für die Provinz Schleſien, Modifikation der §§. 9. 28. u. 55. der Verord. v. 8. Juni 35. über daſſelbe, rückſichtlich der Ausfertigung von Pfandbriefen B. fernerhin nur zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährl. Verzinſung und Erhöhung der jährl. Amortiſation auf $1\frac{1}{4}$ Prozent. (A. K. O. v. 31. März 43.) 185.

Kreisabgaben, durch Beiſchläge zu Staatsſteuern, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 1.) 351.

Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſionen, ſ. Jagdtheilungs-Kommiſſionen.

Kreis-Vermittelungs-Kommiſſionen, deren Errichtung zur Prüfung beabſichtigter Bewäſſerungs-Anlagen durch Benutzung von Privatflüſſen. (§§. 30. bis 32. f.) 47. 48.

Kriegs-Kontributionen, die zur Abtragung derſ. im ehemaligen Königreiche Weſtphalen ausgeſchriebenen Zwangsanleihen, nebſt Zinsanſprüchen, werden nicht anerkannt. (A. K. O. v. 3. März 43. u. Staatsvertr. v. 29. Juli 42. Art. 13. Nr. 5.) 77. 82.

Kriegszeit, (Kriegsgefahr), für dieſelbe bleibt wegen Entlaſſungen aus dem Preußiſchen Unterthanenverbande beſondere Anordnung vorbehalten. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 19.) 17.

Kriminal-Ordnung, Anwendung des §. 408. derſ. wegen Verurtheilung eines Beamten zur Kaſſation, neben verwirkter Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit, die Strafe mag als die ordentliche oder als eine außerordentliche ausgeſprochen werden. (A. K. O. v. 5. Novbr. 43.) 338.

Krüge, einzeln belegene, deren Vereinigung mit einer Gemeinde in Beziehung auf Kommunalverhältniſſe und Armenpflege. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 8.) 9.

Kuckerneſeſche Deichſozietäten, Befugniß deren Deputationen, erſtere in Prozeſſen zu vertreten. (A. K. O. v. 7. Juni 43.) 268.

Kunſtſachen, abgepfändete, in der Rheinprovinz, Verfahren bei deren Verkauf. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 30. c.) 361.

Kuratſtellen, katholiſche, erledigte, im Bisthume Paderborn und in den auf der rechten Rheinſeite gelegenen Theilen des Erzbisthums Cöln und der Bisthümer Münſter und Trier, Vertheilung deren Einkünfte während der Vakanz. (V. v. 3. Juli 43.) 289—291. — Beſtellung eines Adminiſtrators und Beſtimmung deſſen Remuneration während der Vakanz. (ebendaſ. §§. 1. u. 10.) 289. 291. — Zuläſſigkeit des Rechtwe

Kuratſtellen, (Fortſ.) ges in Streitigkeiten über dergl. Auseinanderſetzungen. (ebendaſ. §§. 5. u. 6.) 290. — durch Verſetzung oder Amtsentſetzung erledigt, Anordnungen rückſichtlich derſelben. (ebendaſ. §. 9.) 291.

Kurheſſen, ſiehe Heſſen, Kurfürſtenthum.

Kurkoſten, für erkrankte arme Reiſende, deren Aufbringung und Erſtattung. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 30.) 12. — für erkrankte Dienſtboten, Handwerksgeſellen ꝛc. (ebendaſ. §. 32.) 13.

Kursfähige Papiere, ſiehe Papiere.

L.

Landarmenanſtalten, (Landarmenhäuſer), Ablieferung aufgegriffener Landſtreicher und Bettler an dieſ., Führung der Unterſuchungen und Vollſtreckung der Strafen gegen ſolche. (G. v. 6. Jan. 43. §. 7.) 20. Verpflichtung derſelben zur Aufnahme von Armen der Gemeinden oder Gutsherrſchaften gegen Vergütung eines angemeſſenen Verpflegungsſatzes. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 16.) 10.

Landarmen-Reglements, Provinzial-, deren Reviſion mit Zuziehung der Stände. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 37.) 14. — desgl. in Beziehung auf die Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen. (G. v. 6. Jan. 43. §. 10.) 20.

Landarmenverbände, deren Einrichtung, Rechte und Verpflichtungen, wo örtlichen Armenverbänden die Fürſorge für Verarmte nicht obliegt, oder wo ſolche zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend ſind. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 9—16.) 9. 10. — Aufbringung der Beiträge und Gewährung von Zuſchüſſen aus Staatskaſſen für dieſelben (ebendaſ. §. 10.) 9. — in wie weit ſolchen die Fürſorge für Militairperſonen obliegt, die nach ihrer Entlaſſung in Hülfsbedürftigkeit gerathen ſind. (ebendaſ §. 13.) 10. — desgl. für die Wittwe nund Waiſen der im Dienſte verſtorbenen Militairperſonen. (ebendaſ. §. 23.) 11. — einſtweilige Fürſorge derſ. für Findelkinder. (ebendaſ. §. 24.) 11.

Landesverweiſungen, deren Vollſtreckung gegen ausländiſche Landſtreicher und Bettler. (G. v. 6. Jan. 43. §§. 1. u. 2.) 19.

Landgemeinden, in den Kreiſen Darkehmen und Inſterburg, ſ. dieſe.

Landgemeinde-Ordnung, für die Provinz Weſtphalen, v. 31. Oktbr. 41. — Gültigkeit der ſeit dem 1. Jan. 40. bis zu deren Einführung in den Landgemeinden des Herzogthums Weſtphalen abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfte. (A K. O. v. 14. Juli 43.) 293.

Landgerichts- (und Handelsgerichts-) Sekretariate, in dem zum Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg, gleichmäßige Berechnung der Ausfertigungsgebühren auch bei dieſen. (A. K. O. v. 4. Jan. 43.) 23. — unter Abänderung des Art. 143. des Dekrets v. 17. Dezbr. 1811. über die Einregiſtrirungsſtempel und Sekretariatsgebühren. (ebendaſ.) 23.

Landkarten, ſiehe Karten.

Landleute, (Bauern), Verkauf ihrer Früchte auf dem Halme und ihres Zuwachſes vor der Ernte, Aufhebung der desfallſigen Verbotsbeſtimmungen des §. 12. Tit. 7. Thl. II. und des §. 594. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. (V. v. 9. Novbr. 43.) 347.

Landräthe, Mitwirkung derſ. bei Ausführung von Bewäſſerungs-Anlagen und Benutzung von Privatflüſſen zu ſolchen (G. v. 28. Febr. 43. §§. 20 30. 33.) 45. 47. 48. — entſcheiden in Streitigkeiten über die zum Waldſtreuſammeln zu öffnenden Diſtrikte. (V. v. 5. März 43. §. 5.) 106.

Landrecht, allgemeines, Thl. I. Tit. 11. §. 594., nach welchem mit gemeinen Leuten ein Kauf über ihren künft. Getreide- ꝛc. Zuwachs nur nach Zahl, Maß oder Gewicht und nach der zur Zeit der Ernte marktgängigen Preiſen geſchloſſen werden darf, wird aufgehoben. (V. v. 9. Novbr. 43.) 347. — Thl. I. Tit. 15. §§. 50. und 51., in den daſelbſt enthaltenen Vorſchriften wegen Aufhebung der auf öffentlichen Papieren befindlichen Vermerken wird durch das Geſetz v. 4. Mai 43. nichts geändert. (daſelbſt §. 1.) 177. — Thl. I. Tit. 16. §. 77., wegen Zahlungen in Scheidemünze und Courant, iſt durch §. 7. des Münzgeſetzes v. 30. Sept. 1821. aufgehoben. (V. v. 28. Juni 43. §. 1.) 255. — Ausſtellung der in den §§. 126. u. f. Tit. 16. Thl. I. vorgeſchriebenen Mortifikationsſcheine ſeitens der Regierungen bei Amortiſation verloren gegangener Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventarien-Kapitalien, ohne öffentliches Aufgebot. (A. K. O. v. 3. Juli 43.) 292. — Anwendung der §§. 341—344. Tit. 1. Thl. II. deſſelben auch auf die Bürgſchaften der Ehefrauen in den zum landräthlichen Kreiſe Siegen gehörigen vormaligen Aemtern Burbach und Neuenkirchen (den freien Grund und den Hükkengrund. (A. K. O. v. 24. Novbr. 43.) 370. — Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und 251. Tit 2. und der §§. 14. und 15. Tit. 3. Thl. II. deſſelben (v. 21. Juli 43.) 296. — §. 12. Tit. 7. Thl. II., wonach keinem Bauer erlaubt iſt, ſeine Früchte auf dem Halme zu verkaufen; wird aufgehoben. (V. v. 9. Novbr. 43.) 347. — Anwendung des §. 339. Tit. 20. Thl. II. wegen Verurtheilung eines Beamten zur Kaſſation, neben

Digitized by Google

Landrecht, allgemeines, (Fortſ.) den verwirkter Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit. (A. K. O. v. 5. Novbr. 43.) 338.

Landſtände, allgemeine, ſiehe Stände.

Landſtreicher, deren Beſtrafung. (G. v. 6. Jan. 43.) 19. 20. — mit Gefängniß nicht unter ſechs Wochen, oder mit Strafarbeit bis zu ſechs Monaten. (ebendaſ. §. 1.) 19. — ſollen nach ausgeſtandener Strafe in Korrektionsanſtalten gebracht werden. (ebendaſ. §§. 1. und 8.) 19. 20. — die Dauer der Einſperrung in letztere iſt von der Landes-Polizeibehörde zu ermeſſen, darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht überſteigen. (ebendaſ. §. 8.) 20. — Wiedereinſperrung derſ. in ſolche, wenn ſie ſich vier Wochen nach ihrer Entlaſſung aus denſ. über einen hinreichenden Erwerb zu ihrem Fortkommen nicht ausweiſen können. (ebendaſ. §. 9.) 20. — Führung der Unterſuchungen und Vollſtreckung der Strafen gegen dieſ. (ebendaſ. §. 7) 20. — als Ausländer, deren Verweiſung aus dem Lande nach ausgeſtandener Strafe. (ebendaſ. §. 1.) 19.

Landtagsberichte, für die Zeitungen gefertigt, deren Übernahme in öffentliche Blätter. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 3.) 258.

Landwehr, die zu derſelben gehörigen und nicht als Offiziere angeſtellten Perſonen können während ihrer Einberufung zum aktiven Dienſte ihrer Eigenſchaft als preuß. Unterthanen nicht entlaſſen werden. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 17.) 17.

Landwehr-Offiziere, Entlaſſung derſelben aus dem Preußiſchen Unterthanverbande. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 17.) 17.

Lebensmittel, abgepfändete, in der Rheinprovinz, Verfahren bei deren Verkauf. (V. v 24. Novbr. 43. §. 30. b.) 361.

Leer, Benutzung der dort eingerichteten ſteuerfreien Niederlage für die Emsſchifffahrt ſeitens der preuß. Unterthanen. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 15. und 35.) 236. f. 242.

Legitimation, unehelicher Kinder einer Ausländerin als Preußiſche Unterthanen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 1. und 3.) 15.

Legitimations-Atteſte, amtliche, zur Veräußerung von Pferden, deren ſtempel- und koſtenfreie Ausſtellung. (V. v. 13. Febr. 43.) 75.

Lehngüter, in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Ukermark, ſo wie in den Kreiſen Beeskow und Storkow, die in den §§. 4. und 6. der deklarirten Lehnskonſtitutionen für die genannten Landestheile v. 1. Juni 1723. vorgeſchriebene Einwilligung zur Verpfändung deren Subſtanz iſt nur ſeitens der im Hypothekenbuche eingetragen ſtehenden Agnaten erforderlich, nicht aber diejenige der unbekannten oder nicht eingetragenen Sukzeſſionsberechtigten. (Deklaration v. 5. Novbr. 43.) 339.

Lehnsherren, Lehnsagnaten, deren Zuziehung bedarf es bei der Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte nicht. (V. V. v. 7. März 43. §. 7.) 110. 126. — Rechte derſ. wegen Verwendung des Ablöſnngs-Kapitals für die gewährte Jagdentſchädigungs-Rente. (ebendaſ. §. 27.) 113. 129.

Lehnsherrlichkeit, auf feuda extra curtem, gegenſeitige Aufgebung deren Rechte unter den bei den Auseinanderſetzungen über die Verhältniſſe des ehemaligen Königreichs Weſtphalen konkurrirenden Staaten. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 35.) 89.

Lehrer, ſiehe Schullehrer.

Leinpfad, für die Emsſchifffahrt, deſſen ſorgfältige Inſtandhaltung. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 3.) 232. — Strafverfahren wegen der von Privatperſonen unternommenen Hemmung deſſelben. (ebendaſ. Art. 40.) 243.

Leinwandweberei, in der Provinz Weſtphalen, deren Förderung durch Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Handgeſpinnſt aus Flachs. (V. v. 14. Juli 43.) 303.

Letzwillige Zuwendungen, ſiehe Schenkungen.

Linkuhnenſche Deichſozietäten, Befugniß deren Deputationen, erſtere in Prozeſſen zu vertreten. (A K. O. v. 7. Juni 43.) 268.

Lippe-Brücke, am Flahm, bei Weſel, Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an derſ. (A. K. O. und Tarif v. 14. Febr. 43.) 102.

Literatur, Befreiung derſelben von jeder ſie hemmenden Feſſel, Sicherung ihres vollen Enfluſſes auf das geiſtige Leben der Nation, Verhinderung deren Auflöſung in Zeitungsſchreiberei und der Gleichſtellung beider in Würde und Anſprüchen. (A. K. O. v. 4. Febr. 43.) 26.

Lothſen-Gebühren, hannöverſche, auf der Ems, deren Feſtſetzung und Entrichtung auch von preuß. Unterthanen. (Vertrag v. 13. März 43. Art. 37.) 242. — Entſcheidung von Streitigkeiten über ſolche. (ebendaſ. Art. 40.) 243.

M.

Magdeburg, Herzogthum, ſiehe Jagd.

Magdeburgiſche Land-Feuer-Sozietät, erneuertes Reglement für dieſelbe. (v. 28. April 43.) 186—224. — Verordnung über die Einführung deſſelben. (v. 28. April 43.) 225—228.

 Mahn-

Digitized by Google

Mahnzettel, deren Ausfertigung und Inſinuation vor Exekutionsvollſtreckungen in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §§. 8—9.) 353. f. — Gebühren des Exekutors für dieſ. (Tarif v. 24. Novbr. 43.) 366.

Majeſtät, ſ. Königs Majeſtät.

Mandatarien, abſchriftliche Mittheilung der in der Appellations-Inſtanz ergangenen Erkenntniſſe an dieſelben durch den Appellationsrichter unmittelbar. (V. v. 21. Juli 43. §. 2.) 294. — für Parteien ohne Theilnehmungsrechte in Jagdtheilungsſachen, können in der Appellations-Inſtanz Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten in Anſpruch nehmen. (V. V. v. 7. März 43. §. 46.) 123. f. 140.

Maſchinen, neue, für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, Rechte der darauf Patentirten. (Übereinkunft der zollvereinten Staaten v. 21. Sept. 42. Art. III. und IV. und Miniſt.-Bekanntmachung v. 29. Juni 43.) 266.

Maß- (und Gewichts-) **Ordnung**, v. 16. Mai 1816., Aufhebung der Beſtimmungen des §. 21. derſ. für den Bereich der Provinz Weſtphalen, ſoweit ſolche der Verord. wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes in derſ. entgegenſtehen. (v 14. Juli 43. §. 6.) 303. f.

Materialien, deren Einwerfen und Einwälzen in Flüſſe muß ein Jeder ſich enthalten. (G. v. 28. Febr. 43. §. 4.) 42.

Medizinalperſonen, approbirte, Befugniß derſ. zum Selbſtdiſpenſiren homöopathiſcher Arzeneimittel. (Reglement v. 20. Juni und A. K. O. v. 11. Juli 43.) 305—307. — Unterſuchungs- und Strafverfahren gegen dieſ. bei Übertretungen der Vorſchriften dieſes Reglements. (ebend. §§. 8–11.) 307.

Meilengelder, bei den Ausfertigungen der Kreis-Jagdtheilungs- und Reviſions-Kommiſſionen. (V. V. v. 7. März 43. §. 41.) 123. 139.

Meldungen, neuanziehender Perſonen, bei der Orts-Polizei-Obrigkeit und Polizeiſtrafe für deren Unterlaſſung. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 8—11.) 6. — Folgen der letztern in Beziehung auf Wohnſitz und Schadloshaltung (ebendaſ. §. 11.) 6.

Meliorations-Anlagen, beſonders Ent- und Bewäſſerungsanlagen, deren Ausführung im Allenſteiner Kreiſe durch deſſen Kreiskorporation. (Statut für dieſ. v. 15. und Allerhöchſte Beſtät. Urkunde v. 30. Mai 43.) 273—288. — ſiehe auch Allenſteiner Kreiskorporation.

Miether, deren Verhältniß bei nothwendigen Subhaſtationen, ſiehe letztere.

Miethsangelegenheiten, Kompetenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz in Streitigkeiten über dieſ. (V. v. 11. Mai 43. §§. 2. und 10.) 181. 182.

Militairbeamte, mit Offiziersrang angeſtellt geweſen, deren Entlaſſung als Preußiſche Unterthanen mit Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chefs. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 17.) 17.

Militairiſche Werke und **Abhandlungen**, deren Cenſur und Druckerlaubniß für dieſ., mit Berückſichtigung der Order v. 24. Novbr. 1823. (Geſetz-Samml. S. 175. f.) (V. v. 30. Juni 43. §. 3.) 259. — desgl. in Beziehung auf Karten und Pläne von Feſtungen oder befeſtigten Städten. (ebendaſ. §. 4.) 259.

Militairiſche Zwecke, Benutzung der Eiſenbahnen für ſolche. (Konzeſſions- und Beſtät. Urkunde für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft v. 27. Novbr. 43.) 372. 373. — Staatsvertrag mit Sachſen hinſichtlich der Benutzung der Eiſenbahnverbindungen zwiſchen Breslau und Dresden ꝛc. zu ſolchen. (V. 24. Juli 43. Art. 8.) 405. f.

Militairperſonen, aktive, Exekutionsvollſtreckung gegen dieſ. in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Nov. 43. §. 7.) 353. — nach ihrer Entlaſſung in Hülfsbedürftigkeit gerathen, Fürſorge für dieſelben. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 13.) 10. — im Dienſte verſtorbene, Fürſorge für deren hülfsbedürftige Wittwen und Waiſen ſeitens des Landarmenverbandes. (ebendaſ. §. 23.) 11. — zum ſtehenden Heere oder deſſen Reſervemannſchaften gehörig, müſſen als ſolche erſt entlaſſen ſein, ehe ſie aus dem Preuß. Unterthanverbande treten können. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 17.) 17.

Militairpflicht, allgemeine, während der Abweſenheit von dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte zur Erfüllung derſelben erliſcht die Verpflichtung der Gemeinde des letzteren zur Armenpflege nicht. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 4.) 8.

Militairpflichtige, im Alter vom 17ten bis 25ſten Jahre, deren Entlaſſung als Preuß. Unterthanen nur auf Zeugniß der Kreis-Erſatzkommiſſionen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 17.) 17.

Miniſter des Innern, ſteht an der Spitze der geſammten Cenſurverwaltung. (V. v. 23. Febr. 43. §. 8.) 33. — demſ. iſt der Staatsanwalt bei dem Ober-Cenſurgerichte in ſeiner Amtsführung untergeordnet. (V. v. 23. Febr. 43. §. 12.) 35. — Konzeſſionirung neuer Zeitungen und Zeitſchriften, und Beſtätigung der Redakteure inländiſcher privilegirter Zeitungen durch denſ. (ebendaſ. §. 8.) 33. — (V. v. 30. Juni 43. §. 15. 16. u. 20.) 262. 263. 264. — derſelbe ertheilt und entzieht die Abonnements- und Eingangs-Erlaubniß für politiſche, in deutſcher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes, ſowie in polniſcher Sprache außerhalb der

preu-

Digitized by Google

Miniſter des Innern, (Fortſ.) preußiſchen Staaten erſcheinende Zeitungen. (ebendaſ. §. 8.) 33. — Erlaß von Eingangs- oder Debits-Verboten gegen die außerhalb der Preuß. aber innerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſcheinenden politiſchen Zeitungen durch denſ., jedoch nur nach Einholung Allerhöchſter Genehmigung. (ebendaſ. §. 8.) 33. — derſ. entſcheidet in letzter Inſtanz über diejenigen Cenſur-Kontraventionen, hinſichtlich welcher (nach §. 5.) von den Oberpräſidenten in erſter Inſtanz entſchieden worden iſt. (ebendaſ. §. 8.) 33. — unter demſelben ſtehen in disziplinariſcher Beziehung die Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſionen (V. V. v. 7. März 43. §§. 3.) 115. 130. — derſ. kann ausnahmsweiſe die Erwählung ſachkundiger Perſonen zu Mitgliedern bei letztern geſtatten. (ebendaſ. §§. 2.) 115. 130. — Beſchwerden über den Koſtenpunkt ſind bei demſ. anzubringen. (ebendaſ. §. 37.) 122. 139. — demſelben und dem Miniſter der Juſtiz ſind die Reviſions-Kommiſſionen in Jagdtheilungsſachen untergeordnet. (V. V. v. 7. März 43. §§. 26.) 121. 137. — Entſcheidungen deſſelben in der Rekurs-Inſtanz über die Ausführung von Bewäſſerungs-Anlagen an Privatflüſſen. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 23., 32. 44. 57. u. 58.) 46. 48. 49. 51. 52. — Anordnungen durch denſ. für die Reviſion der einzelnen Landarmen-Reglements. (Geſetze v. 31. Dezbr. 42. §. 37. u. v. 6. Jan. 43. §. 10.) 14. 20. — deſſen Genehmigung muß zu der Ertheilung von Naturaliſations-Urkunden für ausländiſche Juden eingeholt werden. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 5.) 15.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, von demſelben haben die Gerichte in Prozeſſen nöthigenfalls die zum Zweck der rechtlichen Beurtheilung von Staatsverträgen erforderliche Auskunft einzuholen. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 2.) 369.

Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, deſſen Genehmigung iſt zu der Anſtellung, Beförderung oder Beſtätigung der Lehrer an den Gymnaſien und Schullehrer-Seminarien einzuholen. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 1. — Anzeige an daſſelbe von der Erledigung ſolcher Lehrerſtellen. (ebendaſ.) 1.

Miniſterium der Finanzen, der Juſtiz, ſiehe Finanzminiſterium und Juſtizminiſter.

Mittelmark, Verpfändung der Subſtanz eines Lehnguts in derſ. (Dekl. v. 5. Novbr. 43.) 339.

Mobiliar-Sachen, Kompetenz der rheiniſchen Friedensgerichte in Streitigkeiten über dieſ. (V. v. 11. Mai 43. §§. 1. 4. 5. u. 6.) 181. 182.

Monarchiſches Prinzip, des Preußiſchen Staats, rückſichtlich deſſelben dürfen keine Äußerungen gedruckt werden, welche daſſelbe angreifen oder zur Unzufriedenheit mit demſ. aufzureizen ſuchen. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. III.) 29.

Moral, Schriften und Aufſätze, welche dieſelbe beleidigen, ſind zum Drucke unzuläſſig. (Cenſ.-Inſtr. vom 31. Jan. 43. §. III.) 28.

Mortifikationsſcheine, deren Ausſtellung ſeitens der Regierungen behufs der Amortiſation der bei denſ. verloren gegangenen Hypothekendokumente über Domainen-Abgaben und Inventarien-Kapitalien, ohne öffentliches Aufgebot. (A. K. O. v. 3. Juli 43.) 292.

Mühlen, einzeln belegene, deren Vereinigung mit einer Gemeinde in Beziehung auf Kommunalverhältniſſe und Armenpflege. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 8.) 9.

Münſter, Biſthum, erledigte Kuratſtellen in dem ſiehe dieſe.

Münze, neue, ehemal. Königl. Weſtphäliſche zu Caſſel, Vertheilung des Werths deren Maſchinen und Geräthſchaften. (Staatsvertr. v. 29. Juli. 42. Art. 23.) 85.

Münzgeſetz, v. 30. Septbr. 1821., Anwendung der im §. 7. deſſelben enthaltenen Beſtimmung auch auf die neugeprägten $2\frac{1}{2}$ Silbergroſchenſtücke. (V. v. 28. Juni 43.) 255. — ſ. auch Scheidemünze, Silbergroſchen- und Thalerſtücke, Einzwölftel-.

Müßiggänger, ſiehe Arbeitsſcheue.

N.

Nachdrücke, die als ſolche vom Cenſor erkannten Schriften dürfen nicht gedruckt werden. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 1.) 258. — auch nicht Ankündigungen, in welchen dergl. angezeigt werden. (ebendaſ.) 258.

Naturaliſations-Urkunden, deren Ausfertigung für Ausländer als Preußiſche Unterthanen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 5—9.) 15. 16. — erſtrecken ſich zugleich auf die Ehefrauen und die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden minderjährigen Kinder. (ebendaſ. §. 10.) 16. — zu ſolchen muß bei ausländiſchen Juden die Genehmigung des Miniſters des Innern eingeholt werden. (ebendaſ. §. 5.) 15. — deren Stelle vertreten die vollzogenen Beſtallungen für die in den Preußiſchen Staatsdienſt aufgenommenen Ausländer. (ebendaſ. §. 6.) 15.

Neuanziehende, ſiehe Niederlaſſungen.

Neuenkirchen, Amt, im Kreiſe Siegen, ſiehe Bürgſchaften der Ehefrauen.

Neufahrwaſſer, bei Danzig, ſiehe letzteres.

Neuvorpommern, ſiehe Pommern.

Richtig-

Digitized by Google

Nichtigkeitsbeſchwerde, (Nichtigkeitsklage) findet gegen die Erkenntniſſe der Reviſions-Kommiſſionen in Jagdtheilungsſachen ſtatt. (V. V. v. 7. März 43. §. 33.) 122. 138. — desgl. gegen den ſchiedsrichterlichen Spruch in Feuer-Sozietätsangelegenheiten der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät. (V. v. 28. April 43. §. 123.) 212. f. — desgl. des platten Landes der Grafſchaft Hohnſtein. (Regl. v. 27. März 43. §. 100.) 161.

Niederlagegelder, (Niederlagegebühren), deren exekutiviſche Beitreitung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 352. — in den Handels- und Umlageplätzen an der Ems, deren Entrichtung. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 36.) 242. — Entſcheidung von Streitigkeiten über dieſelben. (ebendaſ. Art. 40.) 243.

Niederlags-Anſtalten, zoll- u. ſteuerfreie, hannoverſche zu Emden, Leer u. Halte, preußiſche zu Rheine und Greven, deren Benutzung für die Emsſchifffahrt von den gegenſeitigen Unterthanen. (Vertrag v. 13. März 43. Art. 15.) 236. 237.

Niederlaſſungen, ſelbſtſtändiger Preuß. Unterthanen im Inlande, an jedem Orte, wo dieſelben eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen ſich ſelbſt zu verſchaffen im Stande ſind. (G. v. 31. Dezbr. 42.) 5. — Beſchränkung derſ. durch Strafurtheil oder im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit. (ebendaſ. §. 2.) 5. — desgl. durch die Arbeitsunfähigkeit u. Mangel am Lebensunterhalte. (ebendaſ. §§. 4. u. 5.) 6. — dieſelben können Ausländern von den Gemeinden verſagt werden. (ebendaſ. §. 6.) 6. — Meldungen zu ſolchen bei der Orts-Polizei-Obrigkeit und Beſcheinigungen darüber. (ebendaſ. §§. 8—11.) 6. — von Ausländern in den diesſeitigen Staaten. (G. v. 31. Dezbr. 42.) 15. 16.

Notarien, Verpflichtungen derſ. rückſichtlich der bei ihnen niedergelegten myſtiſchen Teſtamente. (V. v. 5. Novbr. 43.) 340.

Nutzungen, rückſtändige, Berechnung und Feſtſtellung derſ. in Civil-Prozeſſen als Werth des Gegenſtandes in denſ. (V. v. 21. Juli 43.) 297. f.

O.

Ober-Cenſurgericht, deſſen Errichtung, unabhängig von der Cenſurverwaltung. (V. v. 23. Febr. 43. §. 10.) 34. — Allerhöchſte Ernennung des Präſidenten u. der Mitglieder deſſelben auf den Vorſchlag des Staatsminiſteriums. (ebendaſ. §. 10.) 34. — Amtsdauer und namentliche Ernennung derſ. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229. — daſſelbe ſteht unter der Oberaufſicht des Juſtizminiſters. (V. v. 23. Febr.

Ober-Cenſurgericht, (Fortſ.) 43. §. 10.) 34. — was zu deſſen Kompetenz gehört. (ebendaſ. §. 11.) 34. — Allerhöchſte Ernennung eines rechtsverſtändigen Staats-Anwalts bei demſ., welcher in ſeiner Amtsführung dem Miniſter des Innern untergeordnet iſt. (ebendaſ. §. 12.) 34. 35. — Verfahren bei den Entſcheidungen des Ober-Cenſurgerichts, gegen welche keine weitere Berufung zuläſſig iſt. (ebendaſ. §. 13.) 35. — Erlaß eines beſondern Reglements für daſſelbe durch den Juſtizminiſter im Einvernehmen mit dem Miniſter des Innern. (ebendaſ. §. 14.) 35.

Ober-Cenſurkollegium, deſſen Wirkſamkeit hört mit dem 1. Juli 43. auf. (V. v. 23. Febr. 43 §. 15.) 35.

Obereigenthümer, deren Zuziehung bedarf es bei der Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte nicht. (V. V. v. 7. März 43. §§. 7.) 110. 126. — Rechte derſ. wegen Verwendung des Ablöſungs-Kapitals für die gewährte Jagdentſchädigungs-Rente. (ebendaſ. §. 27.) 113. 129.

Oberförſter, Wahrnehmung der Rechte des Fiskus durch dieſ. bei Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte. (V. V. v. 7. März 43. §. 7.) 116. 131.

Oberlandesgerichts-Präſidenten, Mitwirkung derſelben bei der Beſtätigung der Wahl des richterlichen Mitgliedes der Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſionen. (V. V. v. 7. März 43. §. 2.) 115. 130.

Oberpräſidenten, beaufſichtigen die Preſſe u. leiten die Cenſurverwaltung in der Provinz. (V. v. 23. Febr. 43. §. 5.) 31. — Ernennung der Stellvertreter der Cenſoren durch dieſ. (ebendaſ. §. 4.) 31. — dieſelben begutachten die Anträge auf Konzeſſionirung zur Herausgabe neuer Zeitungen und Zeitſchriften. (ebendaſ. §. 5.) 32. — Entſcheidung derſ. über Cenſur-Beſchwerden und Cenſur-Kontraventionen. (ebendaſ. §. 5.) 32. — können ſolche über erſtere auch ſogleich dem Ober-Cenſurgerichte überlaſſen. (ebendaſ. §. 5. Nr. 1.) 32. — entſcheiden über Debits-Suspenſionen gegen Schriften, deren Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten iſt. (ebendaſ. §. 7.) 32. 33. — Beſtätigung der Wahlen der Mitglieder der Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſionen und deren Stellvertreter durch dieſ. (V. V. v. 7. März 43. §. 2.) 115. 130. — entſcheiden über Kompetenz-Konflikte bei gedachten Kommiſſionen. (ebendaſ. §. 4.) 116. 131.

Offiziere, Entlaſſung derſelben aus dem Preußiſchen Unterthanverbande. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 17.) 17. — penſionirte, Exekutionsvollſtreckung gegen dieſelben in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 7.) 353.

Olden-

Digitized by Google

Oldenburg, Großherzogthum, der Vertrag zwiſchen demſelben und Hannover einerſeits, und den zollvereinten Staaten, nebſt Braunſchweig, andererſeits, über die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile, v. 16. Dezbr. 41., wird auf das Jahr 1843. ausgedehnt. (Miniſt. Bekanntmach. v. 27. Dezbr. 42.) 3. f. — desgl. der Vertrag zwiſchen demſ., Hannover u. Braunſchweig einerſeits, und den zollvereinten Staaten andererſeits, v. 17. Dezbr. 41., betr. die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837. abgeſchloſſenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 27. Dezbr. 42.) 4.

Orden der Weſtphäliſchen Krone, Vertheilung deſſen in Obligationen beſtehenden Vermögens. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 28.) 86. — rückſtändige Forderungen aus der Dotation deſſelben ſind nicht anzuerkennen. (ebendaſ. Art. 13.) 82.

Ordnungsſtrafen gegen Beamte, wegen unterlaſſener Verwendung der tarifmäßigen Stempel zu Verträgen zwiſchen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperſon. (A. K. O. v. 23. Dezbr. 42.) 21. — deren Feſtſetzung gegen Juſtizkommiſſarien für Nichtbeachtung beſtehender Vorſchriften. (V. v. 21. Juli 43. §§. 3. u. 5.) 295.

P.

Pächter, deren Verhältniß bei nothwendigen Subhaſtationen, ſiehe letzt.

Paderborn, Bisthum, erledigte Kuratſtellen in demſ., ſiehe dieſe.

Papiere, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigt, Verfahren bei Anträgen auf deren Umſchreibung, wenn ſolche außer Kurs geſetzt oder zum Umlaufe unbrauchbar geworden ſind. (G. v. 4. Mai 43.) 177—179. — Verfahren bei dem Wiederinkursſetzen derſ. durch Behörden, Gerichte oder Inſtitute. (G. v. 4. Mai 43.) 179. 180. — geldwerthe, auf jeden Inhaber lautend und bei Pfändungen in der Rheinprovinz in Beſchlag genommen, deren Verſilberung. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 30. a.) 361.

Päſſe, durch die nicht erfolgte Rückkehr binnen zehn Jahren nach Ablauf der in erſtern beſtimmten Friſt geht die Eigenſchaft als Preuße verloren. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 15. u. 23.) 17. 18.

Patentweſen, zur ausſchließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Induſtrie, in den zollvereinten Staaten. (Übereinkunft unter letzt. v. 21. Septbr. 42. u. Miniſt.-Bekanntmach. v. 29. Juni 43.) 265—267

Peene, Herabſetzung der tarifmäßigen Schifffahrtsabgabe für deren Befahrung auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

Penſionen, deren Beſchlagnahme bei Exekutionsvollſtreckungen in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 34.) 363. — vor der Gründung des Königreichs Weſtphalen bewilligt, Anſprüche auf deren Nachzahlung und Fortgewährung. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 9.) 81. — während der Dauer deſſelben bewilligt, Regulirung deren Rückſtände. (ebendaſ. Art. 14.) 83.

Perſonal-Arreſt, auf ſolchen können die rheiniſchen Friedensgerichte in Handelsſachen nicht erkennen. (V. v. 11. Mai 43. §. 3.) 182.

Petitionen, an die Landtage gerichtet, dürfen nur durch die für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 3.) 258.

Pfandbriefe, außer Kurs geſetzt oder zum Umlauf unbrauchbar geworden, deren Umſchreibung gegen Entrichtung der Ausfertigungskoſten und Hypothekengebühren. (G. v. 4. Mai 43. §. 2.) 177. — dabei wird in der Beſtimmung des §. 133. Tit. 51. Thl. I. der allgem. Gerichtsordn. nichts geändert. (ebendaſ. §. 1.) 177. — des Kredit-Inſtituts für die Provinz Schleſien, sub lit. B., Ausfertigung derſ. nicht mehr zu 4, ſondern nur zu 3½ jährl. Verzinſung. (A. K. O. v. 31. März 43.) 185. — dagegen ſollen von den von den Pfandbriefsſchuldnern zu zahlenden 5 Prozent Zinſen, 1½ Prozent zur Amortiſation verwendet werden. (ebendaſ.) 185.

Pfändungen, deren Ausführung als Zwangsmittel bei Exekutionsvollſtreckungen in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §§. 10—19.) 354—358. — Beſtrafung, wenn ſolche durch Handlungen vereitelt werden. (ebendaſ. §. 19.) 358. — Verkauf der abgepfändeten Sachen. (§§. 20—30.) 358—362. — bei Kontraventionen gegen die Vorſchriften wegen des Waldſtreu-Einſammelns. (V. v 5. März 43. §. 8.) 107.

Pferde, deren Verkauf, Vertauſch, Verſchenken oder Veräußern auf amtliche Atteſte über die Befugniß dazu, in den öſtlichen Provinzen der Monarchie. (V. v. 13. Febr. 43.) 75. — Beſchlagnahme und Aufruf derſ. in den öffentlichen Blättern der Umgegend, wenn jener Beweis nicht geführt wird. (ebendaſ. §. 2.) 75. — Zurückgabe derſ. an den Beſitzer, wenn ſonſtige Anſprüche nicht angemeldet werden. (ebendaſ. §. 3.) 75. — Strafe für deren Erwerbung von unbekannten Perſonen ohne Legitimations-Atteſte. (ebendaſ. §. 4.) 75.

Digitized by Google

Pferdediebſtähle, deren Verhütung durch Einführung von Legitimations-Atteſten zur Veräußerung von Pferden in den ſechs öſtlichen Provinzen der Monarchie. (V. v. 13. Febr. 43.) 75.

Pillau, Stadt, Herabſetzung der dortigen tarifmäßigen Hafengelder auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

Pläne, von inländiſchen Feſtungen und befeſtigten Städten und ihrer Umgebung, deren Cenſur und Herausgabe. (V. v. 30. Juni 43. §. 4.) 259. f.

Politiſche Verhältniſſe, des Inlandes, Geſtattung oder Verſagung des Drucks oder Debits der ſich darauf beziehenden Schriften und Artikel. (Cenſ. Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. 11. u. V. v. 23. Febr. 43. §. 13.) 28. 30. 35.

Polizeibehörden, Reſſort derſelben in Angelegenheiten wegen Benutzung der Privatflüſſe, Räumung derſelben, Anlegung von Waſſertriebwerken, Bewäſſerungs-Anlagen ꝛc. (G. v. 28 Febr. 43. §§. 4. 7. 12. 19. 20. 23. 24.) 42. 43. 44. 45. 46. — Ausſtellung von Legitimations-Atteſten durch dieſelben zur Veräußerung von Pferden. (V. v. 13. Febr. 43. §§. 5—9.) 75. 76. — Beſchlagnahme der letztern durch dieſelbe, bei deren Verkauf ohne Legitimation. (ebendaſ. §§. 2. u. 4.) 75. — Orts-, Cenſur geringfügiger Druckſachen, als Ankündigungen, Cirkulare, Formulare ꝛc., durch dieſelben. (V. v. 23. Febr. 43. §. 3.) 31. — Beſchlagnahme verbotener, dem Inhalte nach ſtrafbarer oder ohne Erlaubniß gedruckter Schriften durch dieſelben. (V. v. 23. Febr. 43. §. 6.) 32.

Polizeigerichte, in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, Abfaſſung der Erkenntniſſe wegen Bettelns, durch dieſelben. (G. v. 6. Jan. 43. §. 2.) 19. — Unterſuchung und Beſtrafung von Cenſur-Kontraventionen durch dieſelben. (V. v. 23. Febr. 43. §. 5.) 32.

Polizei-Kontraventionen, in der Rheinprovinz, deren Beſtrafung durch die Friedensrichter als Polizeirichter. (V. v. 11. Mai 43. §. 8.) 182.

Polizeipräſident, von Berlin, demſelben ſteht, gleich den Regierungspräſidenten, die Befugniß zu Debits-Suspenſionen gegen Schriften zu, deren Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten iſt. (V. v. 23. Febr. 43. §. 7.) 33.

Polniſche Zeitungen und **Druckſchriften**, außerhalb der preußiſchen Staaten in polniſcher Sprache gedruckt, Ertheilung oder Entziehung der Debits-Erlaubniß für dieſelben. (V. v. 23. Febr. 43. §§. 8. u. 11. Nr. 3.) 33. 34. — ohne Debitserlaubniß verbreitet, deren Beſchlagnahme und Vernichtung. (V. v. 30. Juni 43. §. 6.) 260.

Pommern, Neuvorpommern und Rügen in demſ., Provinz, Führung der Kirchenbücher in derſelben. (V. v. 31. Jan. 43.) 37. — in derſelben bildet das Reviſions-Kollegium zu Stettin die Rekurs-Inſtanz in Entſchädigungs-Angel. von Bewäſſerungs-Anlagen. (G. v. 28. Febr. 43. §. 47.) 50.

Pommerſche ritterſchaftliche Privat-Bank, ſiehe Bank.

Porto, deſſen Anrechnung bei den Ausfertigungen der Kreis-Jagdtheilungs- und Reviſions-Kommiſſionen. (V. V. v 7. März 43. §. 41.) 123. 139.

Portofreiheit, in Angelegenheiten der Magdeburger Land-Feuer-Sozietät. (Regl. v. 28. Apr. 43. §. 5.) 187. — desgl. der Feuer-Sozietät des platten Landes der Grafſchaft Hohnſtein. (Regl. v. 27. März 43. §. 3.) 142. — der Allenſteiner Kreiskorporation in Meliorationsangelegenheiten. (Statut v. 15. Mai §. 10. u. Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 275.

Poſtverhältniſſe, mit dem Königreiche Sachſen, in Benutzung der Eiſenbahnverbindung zwiſchen Dresden und Görlitz. (Staatsvertrag v. 24. Juli 43. Art. 9. u. 13.) 406. 408.

Präkluſionsbeſcheide, wegen nicht angemeldeter Anſprüche bei Theilungen gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte, deren Abfaſſung und öffentliche Bekanntmachung. (V. V. v. 7. März 43. §. 8.) 117. 132. — Reſtitutionsverfahren gegen dieſelben nach den Beſtimmungen des 3ten Abſchnitts Tit. 14. der allgem. Ger. Ordn. (ebendaſ. §. 8.) 117. 132.

Pregelmündungsgeld, tarifmäßiges, zu Königsberg in Pr., deſſen Herabſetzung auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

Preſſe, deren Beaufſichtigung durch die Oberpräſidenten. (V. v. 23. Febr. 43. §. 5.) 31. — Ergänzungen der dieſelbe betreffenden Vorſchriften. (V. v. 30. Juni 43.) 257—264. — Strafbeſtimmungen für Kontraventionen gegen dieſelbe. (V. v. 30. Juni 43. §. 14.) 262. — desgl. in beſonderer Beziehung auf Zeitungen und Zeitſchriften. (ebendaſ. §§. 16. 17. 18. u. 20.) 263. 264.

Preußen, Königreich, Ergänzung des Geſetzes wegen Anordnung der Provinzialſtände für daſſelbe, v. 1. Juli 1823. u. der Verordn. v. 17. März 1828., wegen der in dem erſtern vorbehaltenen Beſtimmungen, durch Verleihung einer Kollektivſtimme an die Grafen zu Dohna als Fideikommiß-Beſitzer der vereinigten Grafſchaft Dohna, und durch Stiftung einer Kollektivſtimme im erſten Stande der gedachten Provinzialſtände für die Beſitzer größerer Familien-Fideikommiſſe. (A. K. O. v. 24. Febr. 43.) 39. — die Ritter-

Digitized by Google

Preußen, Königreich, (Fortſ.) güter und Landgemeinden der Kreiſe Darkehmen und Inſterburg, Regierungsbezirks Gumbinnen, in ſtändiſcher Beziehung zeither noch mit dem Alt-Raſtenburger Kreiſe verbunden, werden von dieſem Verbande getrennt und jenen beiden Kreiſen zugetheilt. (A. K. O. v. 2. Febr. 43.) 73.

Preußiſcher Unterthan, (Preuße), Erwerbung und Verluſt der Eigenſchaft als ſolcher. (G. v. 31. Dezbr. 41.) 15—18. — ſiehe ferner Unterthan.

Priegnitz, Verpfändung der Subſtanz eines Lehngutes in derſelben. (Dekl. v. 5. Novbr. 43.) 339.

Privat-Bank, pommerſche, ſiehe Bank.

Privat-Flüſſe, ſiehe Flüſſe.

Privilegien, zur ausſchließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Induſtrie, in den zollvereinten Staaten. (Übereinkunft der letztern v. 21. Septbr. 42. u. Miniſt.-Bekanntmach. v. 29. Juni 43.) 265—267. — für Zeitungen, ſiehe dieſe.

Protokollführer, bei den Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſionen, Diätenſatz von 20 Sgr. für dieſelben. (V. B. v. 7. März 43. §. 42.) 123. 139.

Provinzial-Abgaben, durch Beiſchläge zu Staatsſteuern, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 1.) 351.

Provinzial-Stände, ſiehe letztere.

Prozeſſe, Civil-, Ermittelung und Berechnung des Werths des Streitgegenſtandes in denſelben. (V. v. 21. Juli 43.) 297—300. — Befugniß der Deputationen der Kuckerneſeſchen und Linkuhnenſchen Deich-Sozietäten, letztere in ſolchen zu vertreten. (A. K. O. v. 7. Juni 43.) 268. — über die Alimentationspflicht von Verwandten, ſiehe erſtere. — ſiehe auch Rechtsverfahren, Rechtsmittel, Appellation ꝛc., desgl. Staatsverträge.

Prüfungs-Kommiſſion, für approbirte Medizinal-Perſonen, behufs der Miniſterial-Erlaubniß zum Selbſtdispenſiren homöopathiſcher Arzeneimittel, deren Errichtung in Berlin. (Reglem. v. 20. Juni 43. §. 3.) 306.

Q.

Quittungen, über empfangene Brand-Entſchädigungsgelder, ſind ſtempelfrei. (Reglement für die Hohnſteinſche Land-Feuer-Sozietät v. 27. März 43. §. 2.) 141. — (desgl. Reglement für die Magdeburgiſche Land-Feuer-Sozietät v. 28. April 43. §. 4.) 187.

R.

Räumungen, von Privat-Flüſſen, Quellen, Bächen oder Fließen, ſo wie Seen, welche einen Abfluß haben, Verpflichtung der Uferbeſitzer zu denſelben, ſo weit ſolche zur Beſchaffung der Vorfluth nothwendig ſind. (G. v. 28. Febr. 43. §. 7.) 42. — polizeiliches und richterliches Reſſort rückſichtlich derſelben. (ebendaſ. §. 7.) 42.

Rautenburg, Grafſchaft, Theilnahme des Beſitzes derſelben und ſeiner Nachfolger an der für die Beſitzer größerer Familien-Fideikommiſſe geſtifteten Kollektivſtimme im erſten Stande des ſtändiſchen Verbandes des Königreichs Preußen. (A. K. O. v. 24. Febr. 43.) 39.

Realberechtigte, deren Rechte bei nothwendigen Subhaſtationen. (V. v. 11. Aug. 43.) 323.

Real-Schulen, höhere, ſiehe Schulen.

Rebhühner, Strafe von 2 Thlrn. für das Tödten oder Einfangen eines ſolchen während der Jagd-Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42. u. Staatsminiſt.-Bekanntmach. v. 7. März 43.) 3. 92.

Rechtsgeſchäfte, Vertretung der Aktiengeſellſchaften in denſelben durch deren Vorſtände (G. v. 9. Novbr. 43. §§. 21—23.) 345. — Aufnahme und Vollziehung deren Geſellſchaftsverträge. (ebendaſ. §. 2.) 341. — in den Landgemeinden und Städten des Herzogthums Weſtphalen ſeit dem 1. Jan. 1840. bis zur Einführung der Landgemeinde-Ordnung, reſp. der neuen Einrichtung der Gemeindeverfaſſung abgeſchloſſen, deren Gültigkeit, wenn bei denſelben den in der A. K. O. v. 30. Mai 1841. (G. Samml. S. 120.) bezeichneten Erforderniſſen genügt werden. (A. K. O. v. 14. Juli 43.) 293. — ſiehe auch Juſtiz-Kommiſſarien.

Rechtsmittel, Zulaſſung derſ. nach dem ermittelten und feſtgeſtellten Werthe des ſtreitigen Gegenſtandes in Civilprozeſſen. (V. v. 21. Juli 43.) 297. ff. — zuläſſige, Verfahren bei deren Einlegung. (V. v. 21. Juli 43.) 294. — Anbringung derſ. bei dem Gerichte der erſten Inſtanz, in Auseinanderſetzungsſachen bei den General-Kommiſſionen, reſp. Regierungs-Abtheilungen. (ebendaſ. §. 1.) 294. — Inſinuation des von dem Appellationsrichter abgefaßten Erkenntniſſes. (ebendaſ. §. 2.) 294. — hiernach werden der §. 10. der Verordn. v. 5. Mai 1838., die Order v. 19. März 1839. und die Order v. 8. Aug. 1832. Nr. 2. aufgehoben. (ebendaſ. §. 3.) 294.

Rechtsſchriften, aller Art, Befugniß der Juſtizkommiſſarien zur Anfertigung und Legaliſirung derſ., ohne Einſchränkung auf einen Gerichtsbezirk. (V. v. 21. Juli 43.) 295.

Rechtsverfahren, (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg), Entſcheidung durch die ordentlichen Gerichte über den Betrag der vom Ober-Cenſurgerichte anerkannten Entſchädigung für die im Intereſſe des gemeinen Wohls unterdrückten cenſurfreien Schriften. (V.

Digitized by Google

Rechtsverfahren, (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg.) Fortſ.
(V. v. 30. Juni 43. §. 13.) 262. — gegen ehrenkränkende Schriften, auf den Antrag des Verletzten. (V. v. 30. Juni 43. §. 8.) 260. — in Beziehung auf Schadloshaltung wegen unterlaſſener Meldung neuanziehender ſpäter verarmter Perſonen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 11.) 6. — in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenpflege. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 33—35.) 13. — iſt unzuläſſig über den Betrag der Verpflegungskoſten für Arme. (ebendaſ. §. 34.) 13. — desgl. eitens der Armen gegen einen Armenverband hinſichtlich des Anſpruchs auf Verpflegung. (ebendaſ. §. 33.) 13. — bei Streitigkeiten über die Theilnahmerechte an gemeinſchaftlichen Jagdberechtigungen. (V. V. v. 7. März 43. §. 20.) 120. 136. — in Streitigkeiten und Kontraventionen bei Ausübung von Waldſtreuberechtigungen. (V. v. 5. März 43. §§. 5. u. 10.) 106. 107. — in Streitigkeiten über Widerſpruch und Entſchädigungsanſpruch wegen Benutzung von Privatflüſſen zu Bewäſſerungsanlagen. (G. v. 28. Febr. 43. §. 23.) 46. — bleibt darüber ausgeſchloſſen, ob durch letztere ſchon beſtehenden Waſſertriebwerken das erforderliche Waſſer entzogen werde. (ebendaſ. §. 23.) 46. — desgl. über die von den Regierungen und in der Rekursinſtanz von den Reviſionskollegien feſtgeſetzte Entſchädigung bei Bewäſſerungsangelegenheiten. (ebendaſ. §. 47.) 50. — in Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Räumungen von Privatflüſſen. (G. v. 28. Febr. 43. §. 7.) 42. — in Meliorationsangelegenheiten der Allenſteiner Kreiskorporation. (Statut. v. 15. Mai §§. 32. u. 57. und Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 279. 283. — findet rückſichtlich der exekutiven Beitreibung des rückſtändigen Meliorationszinſes nicht ſtatt. (ebendaſ. §. 17.) 276. — über die Höhe der Entſchädigung für die Zurücknahme der einer Aktiengeſellſchaft ertheilten Konzeſſion. (G. v. 9. Novbr. 43. §. 6.) 342. — desgl. über den Verluſt der letztern ohne Entſchädigung. (ebendaſ. §. 7.) 342. — desgl. in Wechſelverbindlichkeiten derſ. (ebendaſ. §. 9.) 343. — wegen verlorner, von Andern aber bei den Inſtituten zur Umſchreibung eingereichter und von dieſen angehaltener öffentlicher Papiere. (G. v. 4. Mai 43. §. 6.) 178. 179. — bei dem Wiederinkursſetzen öffentlicher geldwerther Papiere. (G. v. 4. Mai 43. §§. 3. u. 4.) 179. 180. — Ausſchließung deſſelben bei Anſprüchen, welche dritte Perſonen gegen das ehemalige Königreich Weſtphalen zu haben behaupten. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 1. u. 2.) 79. 80. — findet, außer der Nichtigkeitsbeſchwerde, gegen den ſchiedsrichterlichen Spruch in Feuerſozietäts-Angelegenheiten des platten Landes der Grafſchaft Hohnſtein nicht ſtatt. (Reglement v. 27. März 43. §. 100.) 161. — auch nicht in denjenigen der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät. (Reglement v. 28. April 43. §. 123.) 212. — in der Rheinprovinz über die Verbindlichkeit zur Entrichtung geforderter Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 3.) 352. — desgl. über Eigenthumsanſprüche an abgepfändete Sachen. (ebendaſ. §§. 3. 21. u. 22.) 352. 358. 359. — in Streitigkeiten bei Auseinderſetzungen rückſichtlich der Einkünfte erledigter katholiſcher Kuratſtellen. (V. v. 3. Juli 43. §§. 5. u. 6.) 290. — ſiehe auch Rechtsmittel.

Redakteure inländiſcher privilegirter Zeitungen, deren Beſtätigung durch den Miniſter des Innern. (V. v. 23. Febr. 43. §. 8.) 33. — privilegirter Zeitungen, die Entſcheidung über die Zurücknahme der denſ. ertheilten Beſtätigung, ſo wie über die Entfernung des Redakteurs einer konzeſſionirten Zeitung, gehört zur Kompetenz des Ober-Cenſurgerichts. (ebendaſ. §. 11. Nr. 4.) 34. — verantwortliche, für Zeitungen und Zeitſchriften, deren Annahme und Verhältniß zu den Herausgebern der letztern. (V. v. 30. Juni 43. §§. 15. 16. 18. u. 20.) 262. 263. 264. — durch Erkenntniß des Ober-Cenſurgerichts wegen Mißbrauchs des Privilegiums oder der Konzeſſion ſeitens derſ. entfernt, dürfen binnen fünf Jahren bei der Redaktion keiner andern inländiſchen Zeitung oder Zeitſchrift beſchäftigt werden. (ebendaſ. §. 18.) 263. — öffentlicher Blätter ſind verpflichtet, dem Cenſor auf Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher ſie Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutſcher Ständeverſammlungen geſchöpft haben. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 2.) 258. — desgl. für die Veröffentlichung Allerh. Königl. Befehle, amtlicher Verfügungen, Beſchlüſſe oder ſonſtiger Aktenſtücke, ganz oder auszugsweiſe, auf Verlangen mit namhafter Angabe des Einſenders. (ebendaſ. §. 1. Nr. 4.) 258.

Regierungen, Anſtellung, Beförderung und Verſetzung, reſp. Beſtätigung der Lehrer an den höhern Bürger- und Realſchulen durch dieſ. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 1. — in näherer Beſtimmung des §. 18. lit. a. der Regierungs-Inſtruktion v. 23. Oktbr. 1817. (ebendaſ.) 1. — Ausſtellung von Mortifikationsſcheinen und Atteſten ſeitens derſ. behufs der Amortiſation verloren gegangener Hypothekendokumente über Domainenabgaben und Inventarienkapitalien ohne öffentliches Aufgebot. (A. K. O. v. 3. Juli 43.) 282. — Ermächtigung derſ., zur Vorbeugung von Wildſchäden den

Digitized by Google

Regierungen, (Fortſ.)
Abſchuß des Roth- und Dammwildes auch in der Schonzeit zu geſtatten. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3. — deren Plenum entſcheidet in der Rekursinſtanz in Streitigkeiten über die zum Waldſtreu-Einſammeln zu öffnenden Diſtrikte. (V. v. 5. März 43. §. 5.) 106. — Beaufſichtigung der Aktiengeſellſchaften durch dieſ. (G. v. 9. Novbr. 43. §§. 24—26.) 345. — Reſſort derſ. in Angelegenheiten wegen Benutzung der Privatflüſſe, Anlegung von Waſſertriebwerken, Bewäſſerungsanlagen ꝛc. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 15. 22. 23. 26. 30. 32. 42. 45. 48. 50. 53. u. 58.) 44. 45. 47. 49. 50. 51. 52.

Regierungen, fremde, mit dem Preußiſchen Staate in freundſchaftlicher Verbindung ſtehend und die ſie konſtituirenden Perſonen, Schriften, welche Verunglimpfungen derſ. enthalten, iſt die Druckerlaubniß zu verſagen. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. IV.) 28. 30. (V. v. 23. Febr. 43. §. 13.) 35.

Regierungs-Inſtruktion, vom 23. Oktbr. 1817., nähere Beſtimmung des §. 18. lit. a. derſ. in Beziehung auf die Anſtellung, Beförderung und Verſetzung, reſp. der Beſtätigung der Lehrer an den höhern Bürger- und Realſchulen. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 1.

Regierungs-Präſidenten, Befugniß derſ. zu Debits-Suspenſionen gegen Schriften, deren Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten iſt. (V. v. 23. Febr. 43. §. 7.) 33.

Rehwild, Strafe von 10 Rthlr. für das Tödten oder Einfangen eines ſolchen Stücks während der Jagdſchonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Reichsadel, ehemaliger unmittelbarer, **Reichsſtände,** mittelbar gewordene ehemalige, } Anordnung einer richterlichen Inſtanz aus den Spruchmännern des Schiedsgerichtes des deutſchen Bundes zur Schlichtung der im Wege des Rekurſes an die deutſche Bundesverſammlung gelangenden Beſchwerden (Reklamationen) derſ. gegen die zur Vollziehung des Art. 14. der deutſchen Bundesakte v. 8. Juni 1815. erlaſſenen landesherrlichen Verordnungen und gegen einſeitige legislative Erklärungen der ihnen zuſtehenden Rechte. (Bundes-Beſchluß v. 15. Septbr. 42. u. Publik.-Pat. v. 7. Juni 43.) 269—272. — Beauftragung der in anderweiten Rechtsſachen der Reklamanten zuſtändigen Landesgerichte zweiter Inſtanz mit der Inſtruirung von dergl. Streitfällen. (ebendaſ. §. 1.) 269. — Anwendung der Beſtimmungen des Bundes-Beſchluſſes v. 30. Oktbr. 1834., über das Bundes-Schiedsgericht, bei jener richterlichen Inſtanz. (ebendaſ. §. 5.) 270. f.

Reiſekoſten, für die Mitglieder und Kommiſſarien der Kreis-Jagdtheilungs- und Reviſions-Kommiſſionen. (V. V. v. 7. März 43. §§. 38. 40.) 123. 139. — desgl. für die von denſ. zugezogenen Feldmeſſer, Sachverſtändigen und Zeugen. (ebendaſ. §§. 38. 43. 44. u. 45.) 123. 139. 140. — desgl. für die Parteien ohne Theilnehmungsrechte oder für deren Mandatarien, in der Appellations-Inſtanz. (ebendaſ. §. 46.) 123. f. 140. — der Schiedsrichter und Obmänner in Meliorationsangelegenheiten der Allenſteiner Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai §. 34. und Allerhöchſte Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 279.

Reiſende, rückſichtlich deren Aufenthalts an einem Orte ſind die Beſtimmungen wegen der Aufnahme neuanziehender Perſonen auf dieſ. nicht zu beziehen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 14.) 7. — arme erkrankte, Fürſorge für dieſ. und Aufbringung der durch ſolche entſtandenen Kur- und Verpflegungskoſten. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 29—31.) 12. 13.

Rekursverfahren, in Beſchwerdeſachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels über landesherrliche Verordnungen und einſeitige legislative Erklärungen der ihnen zugeſicherten Rechte. (Bundesbeſchluß v. 15. Septbr. 42. u. Publik.-Patent v. 7. Juni 43.) 269—272. — in Cenſur-Beſchwerdeſachen. (V. v. 23. Febr. 43. §§. 8. u. 11.) 33. 34. — in Cenſur-Kontraventions- und Straf-Sachen. (ebendaſ. §§. 8. 9.) 33. — in Streitigkeiten über die zum Waldſtreu-Einſammeln zu öffnenden Diſtrikte. (V. v. 5. März 43. §. 5.) 106. — in Feuerſozietäts-Angelegenheiten des platten Landes der Grafſchaft Hohnſtein. (Regl. v. 27. März 43. §§. 93—102.) 160—162. — desgl. der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät. (Regl. v. 28. April 43. §§. 116—125.) 211—213. — in Angelegenheiten von Bewäſſerungsanlagen und Benutzung von Privatflüſſen zu ſolchen. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 23. 32. 44. 47. 48.) 46. 48. 49. 50. — gegen Strafreſolute in Meliorationsangelegenheiten der Allenſteiner Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai §. 57. u. Allerh. Beſtät.-Urk. v. 30. Mai 43.) 283. — gegen Erkenntniſſe der Untergerichte in Bagatellſachen, die rückſichtlich deſſelben in der A. K. O. v. 8. Aug. 32. Nr. 2. enthaltene Beſtimmung wird aufgehoben. (V. v. 21. Juli 43.) 294. — ſ. auch Rechtsverfahren, Rechtsmittel, Kaſſationsverfahren ꝛc.

Religion, im Allgemeinen, und die chriſtliche insbeſondere, die dieſelben herabwürdigenden, ſchmähenden oder verſpottenden Schriften dürfen zum Druck nicht zugelaſſen werden. (Cenſ. Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. II.) 27. 28. — auch darf die Erörterung des Zweifels über

deren

Digitized by Google

Religion, (Fortſ.)
deren poſitive Glaubenswahrheiten in Zeitungen, Flug- und Volksſchriften nicht zugegeben werden. (ebendaſ. §. II.) 28.

Religionsgeſellſchaften, im Staate geduldete, Schriften, welche deren Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenſtände ihrer Verehrung herabwürdigen, ſchmähen oder verſpotten, ſind für unzuläſſig zum Druck zu achten. (Cenſ. Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. II.) 27. f.

Renten, deren öffentliche Verſteigerung bei Exekutionsvollſtreckungen in der Rheinprovinz, in ſofern ſolche zuläſſig iſt. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 33.) 363.

Reviſion, der §. 130. des Anhangs zur A. G. O., wegen Berechnung der zu derſ. erforderlichen Summe, wird aufgehoben, ſoweit ſolcher der Verordn. v. 21. Juli 43. entgegenſteht. (ebendaſ. §. 11.) 300. — ſ. auch Rechtsmittel.

Reviſions- und Kaſſationshof, Rheiniſcher, in Berlin, Anordnungen für das Kaſſationsverfahren in Civilſachen bei demſelben. (G. v. 13. Oktbr. 43.) 334—336.

Reviſions-Kollegien, entſcheiden in der Rekurs-Inſtanz über die von den Regierungen feſtgeſetzten Entſchädigungen bei Ausführung von Bewäſſerungsanlagen und Benutzung von Privatflüſſen zu ſolchen. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 47. u. 52.) 50. 51.

Reviſions-Kommiſſionen, in Jagdtheilungs-Sachen, deren Errichtung zur Entſcheidung in zweiter Inſtanz über die bei dem Theilungsverfahren entſtandenen Streitigkeiten. (V. V. v. 7. März 43. §§. 25. bis 27.) 121. 136. 137. — dieſelben ſind den Miniſtern des Innern und der Juſtiz untergeordnet. (ebendaſ. §. 26.) 121. 137. — gegen deren Erkenntniſſe findet nur die Nichtigkeitsbeſchwerde ſtatt. (ebendaſ. §. 33.) 122. 138. — deren Verhandlungen ſind ſtempelfrei. (ebendaſ. §. 38.) 122. 139. — Diäten und Reiſekoſten für deren Mitglieder und Kommiſſarien. (ebendaſ. §§. 39. u. 40.) 123. 139. — Anrechnung der Kopialien und baaren Auslagen. (ebendaſ. §§. 38. u. 41.) 123. 139.

Rezeſſe, deren Entwerfung, Vollziehung und Beſtätigung bei Theilungen gemeinſchaftlicher Jagdreviere. (V. V. v. 7. März 43. §§. 14—19. 34.) 119. 120. 122. 134—136. 138.

Rhein, alter, ſchiffbar gemacht, Tarif über die auf demſ. zwiſchen der Stadt Rheinberg und dem ſchiffbaren Rheinſtrome zu erhebenden Kanalgefälle und Hafengelder. (A. K. O. nebſt Tarif v. 25. Aug. 43.) 324. f.

Rheinbrücken, bei Cöln, Coblenz, Düſſeldorf und Weſel, Ermäßigung des Übergangsgeldes für dieſ. (A. K. O. v. 7. April 43.) 176.

Rheine, Ort, Einrichtung einer zollfreien Niederlage daſelbſt für die Emsſchifffahrt und Mitbenutzung derſ. ſeitens Hannoverſcher Unterthanen. (Vertrag v. 13. März 43. Art. 15.) 237.

Rheinfährgelder, deren Ermäßigung bei Cöln, Coblenz, Düſſeldorf und Weſel. (A. K. O. v. 7. April 43.) 176.

Rheiniſches Civil-Geſetzbuch, Aufhebung der im Art. 55. deſſelben enthaltenen Beſtimmung, nach welcher bei Geburtsanzeigen die neugebornen Kinder dem Civilſtandsbeamten vorgezeigt werden ſollen. (V. v. 9. Novbr. 43.) 348.

Rheinprovinz, Verſiegelung der bei verſtorbenen Beamten in amtlicher Verwahrung vorgefundenen Akten und Gelder, ſowie der Aufbewahrungslokale für dieſ. durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde. (A. K. O. v. 14. Juli 43.) 321. — Kompetenz der Friedensgerichte in derſ. (V. v. 11. Mai 43.) 181—183. — exekutiviſche Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle in derſ. (V. v. 24. Novbr. 43.) 351—367. — ſ. auch Exekutions-Ordnung, Eiſenbahnen ꝛc.

Rittergüter, in den Unterthan-Verhältniſſen aus dem Beſitze derſelben wird durch das Geſetz v. 31. Dezbr. 42. über die Eigenſchaft als Preuß. Unterthan nichts geändert. (daſ. §. 11.) 16. — nicht im Gemeindeverbande befindlich, deren Vereinigung mit einer Gemeinde zu einem gemeinſchaftlichen Armenverbande. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 7.) 9. — in den Kreiſen Darkehmen und Inſterburg, ſ. dieſe.

Ritterſchaftliche Privat-Bank, in Pommern, ſiehe Bank.

Rothwild, Strafe von 30 Rthlr. für das Tödten oder Einfangen deſſelben während der Jagd-Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3. — Abſchuß deſſelben zur Verhütung von Wildſchäden. (ebendaſ. §. 3.) 3.

Rügen, Fürſtenthum, Führung der Kirchenbücher in demſ. (V. v. 31. Jan. 43.) 37.

Rügenwaldermünde, Herabſetzung der dortigen tarifmäßigen Hafengelder auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

S.

Sachſen, Königreich, Staatsvertrag mit demſelben über die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Breslau und Dresden. (v. 24. Juli 43.) 403. bis 410. — desgl. rückſichtlich der Poſtverhältniſſe mit demſ. in Benutzung der Eiſenbahnverbindung zwiſchen Dresden und Görlitz. (ebendaſ. Art. 9.) 406. — Benutzung jener Eiſenbahnverbindungen zu militairiſchen Zwecken. (ebendaſ. Art. 8.) 405. f. — Aus-

füh-

Digitized by Google

Sachſen, Königreich, (Fortſ.) führung derſelben von Dresden über Bautzen und Löbau nach Görlitz durch eine Sächſiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft. (ebendaſ. Art. 1. 10—18.) 403. 407—409.

Sachſen, Provinz, Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte in den zum ſtändiſchen Verbande derſ. gehörigen Landestheilen. (V. v. 7. März 43.) 125—129. — Ausführungs-Ordnung für dieſelbe. (v. 7. März 43.) 130—140.

Sachverſtändige, deren Zuziehung bei der Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte. (V. V. v. 7. März 43. §§. 12. 20. 22.) 112. 113. 127. 128. (Ausführungs-Ordnung v. 7. März 43. §§. 11. 23. 30.) 118. 121. 122. 134. 136. 138. — desgl. als Mitglieder der Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſionen. (V. V. v. 7. März 43. §. 2.) 115. 130. — Diäten und Transportkoſten für dieſ. (Ausführungs-Ordn. v. 7. März 43. §§. 38. u 44.) 123. 139.

Salzablöſungsgelder, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 351.

Schadenerſatz, (Schadloshaltung, Entſchädigung), für ganz oder theilweiſe durch das Ober-Cenſurgericht im Intereſſe des gemeinen Wohls unterdrückte, früher mit inländiſcher Cenſur gedruckte Schriften, ſeitens des Staats. (V. v. 30. Juni 43. §. 13.) 261. — der §. 3. der Order v. 28. Dezbr. 1824. iſt hiernach aufgehoben. (ebendaſ. §. 13.) 261. — in wiefern ſolcher auch bei cenſurfreien, im Inlande erſchienenen, demnächſt aber durch Ausſpruch des Ober-Cenſurgerichts verbotenen Schriften ſtattfinden kann. (ebendaſ. §. 13.) 262. — die Entſcheidung über den Betrag der vom Ober-Cenſurgerichte anerkannten Entſchädigung ſteht den ordentlichen Gerichten zu. (ebendaſ. §. 13.) 262. — für die Zurücknahme der einer Aktiengeſellſchaft ertheilten Konzeſſion im Intereſſe des Gemeinwohls. (G. v. 9. Novbr. 43. § 6.) 342. — der Fiſchereiberechtigten für die Benutzung von Privatflüſſen zu Bewäſſerungsanlagen. (G. v. 28. Febr. 43. §. 18.) 44. — der zum Widerſpruche gegen die Benutzung von Privatflüſſen zu Bewäſſerungsanlagen Berechtigten. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 23. 46—55.) 46. 50. 51. — für die auf Privatflüſſen durch landesherrliche Entſcheidung allgemein geſtattete Holzflößerei. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 8. u. 9.) 42. 43. — für Abtretungen von Grundeigenthum, Berechtigungen ꝛc. zu Meliorationsanlagen im Allenſteiner Kreiſe. (Statut v. 15. Mai §§. 8. 29—33. u. Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 278. 279. — für die beim Schiffsziehen an der Ems veranlaßte Beſchädigung von Wieſen und Feldern, ſowie für ſonſtige Schäden aus Fahrläſſigkeit im Betriebe der Emsſchifffahrt. (Vertrag mit Hannover v.

Schadenerſatz, (Fortſ.) 13. März 43. Art. 40.) 243. — von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniſſe ausgeſprochen deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 5.) 352.

Scheidemünze, in 2½ Silbergroſchenſtücken, deren Ausprägung und Umlauf nach den Beſtimmungen des §. 7. des Geſetzes über die Münzverfaſſung v. 30. Sept. 1821., wodurch auch die Vorſchrift des §. 77. Tit. 16. Thl. I. des Allgem. L. R. aufgehoben iſt. (V. v. 28. Juni 43.) 255.

Schenkungen, (und letztwillige Zuwendungen) an Anſtalten und Geſellſchaften, Ergänzung der §§. 1 2. und 6. des Geſetzes v. 13. Mai 1833. über dieſ., in Beziehung auf die Anzeige und landesherrliche Genehmigung wegen nachgelaſſener oder beſchloſſener Vertheilung derſ. an Einzelne. (V v. 21. Juli 43.) 322.

Schiedsgericht, des deutſchen Bundes, ſiehe Bundestags-Beſchlüſſe.

Schiedsrichterliches Verfahren, in Meliorationsangelegenheiten der Allenſteiner Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai. §§. 8. 32—34.) 275. 279.

Schießpulver, Sicherheitsmaßregeln bei deſſen Transport auf der Ems. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 6. Nr. 4.) 233.

Schiffe, von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger, Herabſetzung der tarifmäßigen Hafengelder und Schifffahrtsabgaben von ſolchen auf ein Drittheil. (A. K. O v. 30. Mai 43.) 268.

Schiffer, Legitimation und Kontrolle derſ. im Betriebe der Emsſchifffahrt. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 6. 18—21.) 233. 237—239. 245. 254.

Schifffahrt, auf Privatflüſſen, Abwendung deren Gefährdung durch Benutzung der letztern zu Bewäſſerungs-Anlagen. (G. v. 28. Febr. 43. §. 15.) 44. — ſiehe auch Emsſchifffahrt.

Schifffahrtsabgaben, in der Stadt Elbing, deren Ermäßigung von 15 Sgr. auf 7 Sgr. 6 Pf. pro Schiffslaſt. (A. K. O. v. 3. Febr. 43.) 74. — in der Stadt Elbing, desgl. für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, ſowie des großen und kleinen Haffs und das Pregelmündungsgeld zu Königsberg, deren Herabſetzung auf ein Drittel für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268. — auf der Ems, unter dem Namen Emszoll nebſt Schleuſengeld (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 7—39.) 234—243. — Unterſuchungs- und Strafverfahren wegen Kontraventionen rückſichtlich derſ. (ebendaſ. §. 40.) 243. — deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43 §. 1. Nr. 4.) 352.

Schläch-

Digitized by Google

Schlächter, Vermehrung der Steigungsſätze bei deren Veranlagung zur Gewerbeſteuer. (A. K. O. v. 24. Novbr. 43.) 350.

Schleichhandel, ſiehe Zollkartel.

Schleſien, Provinz, ſ. Kredit-Inſtitut.

Schleuſengelder, (Schleuſengefälle), Unterſuchung und Beſtrafung der Kontraventionen rückſichtlich derſ. (ebendaſ. Art. 40.) 243. — deren Erhebung auf der Emsſchifffahrt. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 7. 12. und 13.) 234. 235. 236. — deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 352.

Schmieden, einzeln belegene, deren Vereinigung mit einer Gemeinde in Beziehung auf Kommunalverhältniſſe und Armenpflege. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 8.) 9.

Schnepfen, Strafe von 2 Thlr. für das Tödten oder Einfangen einer ſolchen während der Jagd-Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Schonzeit des Wildprets, ſiehe letz.

Schriften, ſiehe Druckſchriften.

Schriftſteller, denſelben ſoll durch die Cenſur kein ungebührlicher Zwang auferlegt werden. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. I.) 27.

Schulabgaben, ſo wie Beiſchläge für ſolche zu Staatsſteuern, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 1. und 6.) 351. 352.

Schuldenweſen des ehemal. Königreichs Weſtphalen, ſiehe dieſes.

Schuldner, Freilaſſung des für dieſelben, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthigen Bettwerks von der Beſchlagnahme bei allen Arten von Exekutionsvollſtreckungen. (V. v. 13. Oktbr. 43.) 336.

Schulen, Bürger- und Real-, höhere, zu Entlaſſungs-Prüfungen nach der Inſtruktion v. 8. März 82. berechtigt, Wahl, Anſtellung, Beſtätigung, Beförderung und Verſetzung der Direktoren und Lehrer an denſ. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 1. f. — ſ. auch Gymnaſien.

Schulkollegien, Provinzial-, Anſtellung, Beſtätigung, Beförderung und Verſetzung der Lehrer der Gymnaſien und Schullehrer-Seminarien durch dieſelben, nach eingeholter Miniſterial-Genehmigung. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 1. — in näherer Beſtimmung der §§. 6. und 7. der Dienſt-Inſtruktion für die Prov.-Konſiſtorien v. 23. Oktbr. 1817., des §. 18. Lit. a. der Regierungs-Inſtruktion vom nämlichen Tage und der Lit. B. Nr. 8. der A. K. O. v. 31. Dezbr. 1825. (ebendaſ.) 1.

Schullehrer, (Lehrer), an Gymnaſien, Schullehrer-Seminarien, höheren Bürger- und Realſchulen, deren Wahl, Anſtellung, Beſtätigung, Beförderung und

Schullehrer, (Lehrer), Fortſ. Verſetzung. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 1. f. — desgl. der Hülfslehrer und der techniſchen Lehrer auf Kündigung. (ebendaſ.) 1.

Schullehrer-Seminarien, Wahl, Anſtellung, Beſtätigung, Beförderung und Verſetzung deren Direktoren und Lehrer. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 1. f. — desgl. der Hülfslehrer und der techniſchen Lehrer auf Kündigung. (ebendaſ.) 1. — Anzeige an das Miniſterium der geiſtl und Unterrichts-Angelegenheiten von den bei denſelben erledigten Lehrerſtellen. (ebendaſ.) 1.

Schwäne, Strafe von 10 Thlr. für das Tödten oder Einfangen eines ſolchen während der Jagd-Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 3.

Schwanenordens-Geſellſchaft, im Jahre 1443 vom Erzkämmerer und Kurfürſten Friedrich II. geſtiftet, deren Wiederbelebung und neue Einrichtung. (Patent v. 24. Dezbr. 43.) 411. — dieſelbe ſoll einen leitenden und anregenden Mittelpunkt für die Vereine zur Linderung phyſiſcher und moraliſcher Leiden gewähren. (ebendaſ.) 411. — Veränderung und Beſtimmung deren Ordenszeichen. (ebendaſ.) 412. — Aufnahme in dieſelbe, ohne Anſehen des Standes und Bekenntniſſes, und Wiederaustritt aus derſelben. (ebendaſ.) 412. — das Großmeiſterthum des Ordens haben des Königs und der Königin Majeſtäten Allerhöchſtſelbſt übernommen. (ebendaſ.) 412. — Stiftung eines evangeliſchen Mutterhauſes in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitälern durch dieſ. (ebendaſ.) 412. — Aufnahme beſtehender Stiftungen und Vereine in dieſelbe. (ebendaſ.) 412.

Schwarzburg-Rudolſtadt,
Schwarzburg-Sondershauſen, } Fürſtenthümer, Belaſſung des platten Landes und der Städte deſſelben in der Magdeburgiſchen Land-Feuer-Sozietät. (Regl. v 28. April 43. §. 1.) 186.

Schwarzwild, Aufhebung der Schonzeit für daſſelbe. (V. v. 9. Dezbr. 42. §. 3.) 3.

Seeſchifffahrtsabgaben, auf dem untern Theile der Ems, deren Entrichtung. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 35. und 38.) 242. 243. — Entſcheidung von Streitigkeiten über dieſelben. (ebendaſ. Art 40.) 243.

Seminarien, ſiehe Schullehrer-Seminarien.

Separationen, Spezial-, deren Vermittelung im Allenſteiner Kreiſe durch die in demſ. für Meliorationsanlagen beſtehende Kreis-Korporation. (Statut v. 15. Mai §. 46. und Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 281.

Servitute, deren Einräumung auf fremden Grundſtücken zu Bewäſſerungs-Anlagen an Privatflüſſen, ge-

Digitized by Google

Servitute, (Fortſ.) gegen Entſchädigung. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 25. und 26.) 46. 47. — auf Gewäſſern und Grundſtücken, deren Ablöſung zur Ausführung von Meliorations-Anlagen der Allenſteiner Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai §. 9. und Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 275.

Silbergeräthe, abgepfändete, in der Rheinprovinz, deren Verkauf. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 30. c.) 361.

Silbergroſchenſtücke, 2½., deren Ausprägung und Umlauf. (V. v. 28. Juni 43.) 255. — Umprägung der alten Einzwölftel-Thalerſtücke in erſtere. (ebendaſ. §. 2.) 255.

Sitten, gute, Schriften und Aufſätze, welche jene beleidigen, ſind zum Drucke unzuläſſig. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. III.) 28.

Spieler, arbeitsſcheue und als ſolche in Dürftigkeit verſunken und fremde Hülfe in Anſpruch nehmend, Strafverfahren gegen dieſelben. (G. v. 6. Jan. 43. §. 6.) 20.)

Sporteln, Sportelfreiheit, ſiehe Gebühren u. Gebührenfreiheit.

Spottbilder, ſiehe Karrikaturen.

Staaten, fremde, deren Regenten und Regierungen, in wie fern Äußerungen über ſolche zum Drucke geeignet ſind oder nicht. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. IV.) 28. 30. (V. v. 23. Febr. 43. §. 13.) 35.

Staats-Anwalt, rechtsverſtändiger, deſſen allerhöchſte Ernennung bei dem Ober-Cenſurgerichte. (V. v. 23. Febr. 43. §. 12.) 34. 35. — iſt in ſeiner Amtsführung dem Miniſter des Innern untergeordnet. (ebendaſ. §. 12.) 35. — Befugniſſe und Verpflichtungen deſſelben, deren Ausübung einer beſondern Inſtruktion ſeitens des Miniſters des Innern vorbehalten bleibt. (ebendaſ. §. 12.) 35. — derſelbe kann auf den Antrag des letztern zu jeder Zeit wieder entlaſſen werden. (ebendaſ. §. 12.) 34. — Ernennung eines Stellvertreters für denſelben durch den Miniſter des Innern bei vorübergehender Behinderung. (ebendaſ. §. 12.) 35.

Staatsbehörden, inländiſche, in wie weit deren Verfügungen, Beſchlüſſe oder ſonſtige Aktenſtücke, ganz oder auszugsweiſe, veröffentlicht werden dürfen. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 4.) 258. — Schriften, welche auf deren Anordnung gedruckt werden, bedürfen der Genehmigung des Cenſors nicht. (ebendaſ. §. 2.) 258. — ſiehe auch Behörden.

Staatsdiener, dürfen vor ihrer Verabſchiedung aus ihrem Verhältniſſe als Preußiſche Unterthanen nicht entlaſſen werden. (G v. 31. Dezbr. 42. §. 17.) 17. — ehemalige nicht, bevor ſie die Genehmigung ihres vormaligen Departementschefs beigebracht haben. (ebendaſ. §. 17.) 17. — ſiehe auch Beamte.

Staatsdienſte, fremde, der Eintritt in ſolche iſt preußiſchen Unterthanen erſt nach erfolgter Entlaſſung aus dem preußiſchen Unterthanverbande geſtattet. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 24.) 18. — findet derſelbe mit unmittelbarer Allerhöchſter Genehmigung ſtatt, ſo geht die Eigenſchaft als Preuße nicht verloren. (ebendaſ. §. 25.) 18. — auch nicht bei den für fremde Mächte im Inlande zur Anſtellung Allerhöchſt zugelaſſenen Konſuln, Handels-Agenten ꝛc. (ebendaſ. §§. 6. u. 25.) 15. 18. — der Eintritt in ſolche mit Verletzung der obigen Vorſchriften iſt nach den darüber beſtehenden Geſetzen zu beſtrafen. (ebendaſ. §. 26.) 18.

Staatseinkünfte, nach §. 11. des Abgabengeſetzes v. 30. Mai 1820. auf einem ſpeziellen Erhebungstitel beruhend, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 1.) 351.

Staatsverfaſſung, preußiſche und der deutſchen Bundesſtaaten, Schriften und Äußerungen, durch welche ſolche angegriffen, gefährdet oder herabgewürdigt werden ꝛc., dürfen von der Cenſur nicht geſtattet werden. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. IV.) 28. 29. — auch nicht die günſtige Darſtellung der in irgend einem Lande beſtehenden Parteien, welche am Umſturze der Verfaſſung arbeiten. (ebendaſ. §. IV.) 28.

Staatsverträge, die wegen ſtreitig gewordener Auslegung derſelben erlaſſene Verordnung v. 25. Jan. 1823. wird aufgehoben. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1.) 369. — die Gerichte haben jedoch in Prozeſſen nöthigenfalls die zum Zweck der rechtlichen Beurtheilung derſelben erforderliche Auskunft vom Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen. (ebendaſ. §. 2.) 369.

Staatsverwaltung, preußiſche, in wie fern deren Maßregeln und die Amtshandlungen ihrer Organe in Druckſchriften gewürdigt und beurtheilt werden dürfen. (A. K. O. v. 4. Febr. und Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. IV. Nr. 3.) 25. 29.

Städte, befeſtigte, inländiſche, Cenſur und Herausgabe der dieſelben und ihre Umgebung darſtellenden Karten und Pläne. (V. v. 30. Juni 43. §. 4.) 259. f. — Theilung deren gemeinſchaftliche Jagddiſtrikte unter die Berechtigten. (V. V. v. 7. März 43. §§. 3. u. 14.) 109. 112. 125. 127. — in dem Herzogthume Weſtphalen, ſiehe letzteres.

Städte, freie, Schlichtung der in denſelben zwiſchen den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden ſich ergebenden Irrungen und Streitigkeiten durch das Schiedsgericht des deutſchen Bundes. (Bundesbeſchluß v. 30. Oktbr. 34. Art. XI.) 272.

Städteordnung, ältere, vom 19. Novbr. 1808., in allen mit derſelben beliehenen Städten ſollen rück-

ſicht-

Digitized by Google

Städteordnung, ältere, v. 19. Novbr. 1808. (Fortſ.) ſichtlich der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bescholtener Perſonen die Beſtimmungen der Verordnung v. 18. Dezbr. 1841. (Geſ.-Samml. für 1842. S. 30.) fortan zur Anwendung kommen. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1.) 368.

Städteordnung, revidirte, vom 17. März 1831., in den mit derſelben verliehenen Städten ſollen bescholtene Perſonen, wegen des ihnen zu verſagenden Bürgerrechts, eine dem Betrage der Bürgerrechtsgelder gleichkommende Abgabe an die Kämmereikaſſe entrichten. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 2.) 368. — deren Verleihung an die Stadt Sulmierzyce, in der Provinz Poſen. (A. K. O. v. 14. Oktbr. 43.) 338.

Stände, verſchiedene der Geſellſchaft, Artikel, welche dahin zielen, Zwieſpalt zwiſchen denſelben zu ſäen und dieſ. unter ſich oder gegen die Regierung aufzuregen, ſollen nicht zum Druck verſtattet werden. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. IV. Nr. 3.) 29.

Stände, allgemeine Landſtände, in den deutſchen Bundesſtaaten, Errichtung eines Bundes-Schiedsgerichts zur Schlichtung der zwiſchen denſelben und den Regierungen entſtandenen Irrungen und Streitigkeiten. (Bundesbeſchluß v. 30. Oktbr. 1834.) 270—272. — Anwendung der Beſtimmungen des letztern in der richterlichen Inſtanz über die Beſchwerden (Reklamationen) der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels. (Bundestagsbeſchluß v. 15. Septbr. 42. u. Publik.-Patent v. 7. Juni 43.) 270. ff.

Stände, Provinzial-, für das Königreich Preußen, Ergänzung des Geſetzes wegen Anordnung derſelben v. 1. Juli 1823. und der Verordn. v. 17. März 1828. wegen der in dem erſtern vorbehaltenen Beſtimmungen, durch Verleihung einer Kollektivſtimme an die Grafen zu Dohna als Fideikommiß-Beſitzer der vereinigten Grafſchaft Dohna und durch Stiftung einer Kollektivſtimme im erſten Stande der gedachten Provinzialſtände für die Beſitzer größerer Familien-Fideikommiſſe. (A. K. O. v. 24. Febr. 43.) 39. — die Rittergüter und Landgemeinden der Kreiſe Darkehmen und Inſterburg, Regierungsbezirks Gumbinnen, in ſtändiſcher Beziehung zeither noch mit dem Alt-Raſtenburger Kreiſe verbunden, werden von dieſem Verbande getrennt und jenen beiden Kreiſen zugetheilt. (A. K. O. v. 2. Febr. 43.) 73

Ständiſche Inſtitutionen, des preußiſchen Staats, über ſolche dürfen keine Äußerungen gedruckt werden, welche deren geſetzlich vorgezeichnete Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit denſelben aufzureizen ſuchen. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. IV. Nr. 1.) 29.

Ständiſche Kaſſen, exekutiviſche Beitreibung der an dieſelben in der Rheinprovinz zu entrichtenden öffentlichen Abgaben. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 6.) 352.

Ständiſche Verhandlungen, der preußiſchen ſtändiſchen Verſammlungen, in wie weit Nachrichten über den Gang derſelben während der letztern in die öffentlichen Blätter übernommen, oder in dieſen Petitionen und andere an die Landtage gerichteten Schriften zum Drucke zugelaſſen werden können. (V. v. 30. Juni 43. §. 1. Nr. 3.) 258. — der deutſchen Bundesſtaaten, Aufnahme von Berichten und Nachrichten über dieſelben in öffentliche Blätter. (ebendaſ. §. 1. Nr. 2.) 258. — die Redakteure der letztern ſind ſchuldig, dem Cenſor auf Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher ſie jene geſchöpft haben. (ebendaſ. §. 1. Nr 2.) 258.

Steine, loſe, deren Einwerfen und Einwälzen in Flüſſe muß ein jeder ſich enthalten. (G. v. 28. Febr. 43. §. 4.) 42.

Steinkohlen, Ermäßigung der im Rheiniſchen Berg-werksgeſetze v. 21. April 1810. Art. 96. auf die Entwendung derſelben angeordneten Strafe. (A. K. O. v. 8. Novbr. 43.) 349.

Stempelfreiheit, der Verhandlungen der Kreis-Jagdtheilungs- und Reviſions-Kommiſſionen. (V. V. v. 7. März 43. §. 38.) 122. 139. — in Angelegenheiten der Magdeburger Land-Feuer-Sozietät. (Reglem. v. 28. April 43. §. 4.) 187. — desgl. der Feuer-Sozietät des platten Landes der Grafſchaft Hohnſtein. (Reglem. v. 27. März 43. §. 2.) 141. — für die Verhandlungen über die Benutzung von Privatflüſſen zu Bewäſſerungsanlagen. (G. v. 28. Febr. 43. §. 51.) 50. — mit Ausſchluß derjenigen in Prozeſſen und in der Rekurs-Inſtanz wegen Feſtſetzung der Entſchädigung. (ebendaſ. §§. 23. 47. u. 51.) 46. 50. — der Allenſteiner Kreiskorporation in Meliorations-Angelegenheiten. (Statut v. 15. Mai §. 10. u. Allerhöchſte Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 275. — für amtliche Legitimations-Atteſte zu Veräußerungen von Pferden. (V. v. 13. Febr. 43. §. 9.) 76. — für ausgefertigte Eiſenbahn-Aktien. (Statut für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft v. 26. Aug. 43. §. 16.) 379.

Stempelgeſetz, vom 7. März 1822., fernere Modifikationen des §. 22. deſſelben in Beziehnng auf das Stempelſtrafverfahren gegen Beamte u. Privatperſonen bei den zwiſchen dieſen und einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde abgeſchloſſenen Verträgen. (A. K. O. v. 23. Dezbr. 42.) 21.

Digitized by Google

Stempelſtrafen, deren alleinige Anwendung gegen Beamte für unterlaſſene Verwendung der tarifsmäßigen Stempel zu Verträgen zwiſchen unmittelbaren u. mittelbaren Staatsbehörden u. Privatperſonen, im Wege von Ordnungsſtrafen. (A. K. O. v. 23. Dezbr. 42.) 21. — die ordentliche Stempelſtrafe tritt jedoch in dem Falle auch gegen die Privatperſon ein, wenn ſolche die Stempel-Kontravention erweislich wider beſſeres Wiſſen veranlaßt oder nachgegeben hat. (ebendaſ.) 21. — Einziehung des darnach fehlenden Stempels von dem Produzenten der Verhandlung, unter Vorbehalt der demſ. zuſtehenden Regreßanſprüche. (ebendaſ.) 22.

Steuern, direkte u. indirekte, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43.) 351—367.

Stifter, aufgehobene im ehemal. Königreiche Weſtphalen, Regulirung deren Schulden. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 11.) 82.

Stiftungen, fromme und achtungswürdige, zur Linderung phyſiſcher und moraliſcher Leiden, deren Verbindung mit der Geſellſchaft des Schwanenordens. (Patent v. 24. Dezbr. 43.) 411.

Stolpemünde, Herabſetzung der dortigen tarifsmäßigen Hafengelder auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

Storkowſche Kreis, Verpfändung der Subſtanz eines Lehnguts in demſ. (Dekl. v. 5. Novbr. 43.) 339.

Strafen für Kontraventionen gegen die Cenſur- u. Preßgeſetze. (V. v. 30. Juni 43. §. 14.) 262. — desgl. in beſonderer Beziehung auf Zeitungen und Zeitſchriften. (ebendaſ. §§. 16. 17. 18. u. 20.) 263. 264. — für die verbotene Vervielfältigung, Feilhaltung u. Verbreitung unſittlicher bildlicher Darſtellungen, Karrikaturen, Zerr- u. Spottbilder. (A. K. O. v. 3. Febr. 43.) 24. — für Übertretungen der Vorſchriften des Reglements wegen Selbſtdispenſirens homöopatiſcher Arzeneimittel ſeitens approbirter Medizinalperſonen. (v. 20. Juni 43. §§. 8—11.) 307. — für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeſchriebenen Schonzeit. (V. v. 9. Dezbr. 42. u. Staatsminiſt.-Bekanntmach. v. 7. März 43.) 2. f. 92. — für die Übertretungen der Anordnungen wegen des Waldſtreu-Sammelns. (V. v. 5. März 43. §§. 7—9.) 106. 107. — für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ſeitens der Angehörigen auswärtiger Staaten ohne Entrichtung der für dieſelben erhöheten Gewerbeſteuer. (A. K. O. v. 22. Mai 43.) 301. — für die unterlaſſene Meldung neu anziehender Perſonen bei der Orts-Polizeiobrig-

keit. (V. v. 31. Dezbr. 42. §. 6.) 6. — für den Eintritt in fremde Staatsdienſte ohne Entlaſſung aus dem Preuß. Unterthanverbande. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 26.) 18. — für Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheue. (G. v. 6. Jan. 43.) 19. — desgl. für die Zulaſſung, Hergebung, Anleitung oder Ausſchickung von Kindern, Hausgenoſſen ꝛc. zum Betteln. (ebend. §§. 3. 4. 5.) 19. — für den Pferdeankauf von unbekannten Perſonen ohne Legitimations-Atteſte. (V. v. 13. Febr. 43. §. 4.) 75. — für Übertretungen der in dem Statute der Allenſteiner Kreiskorporation für Meliorationsanlagen enthaltenen Polizeivorſchriften. (Statut v. 15. Mai §§. 56—58. u. Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 283. — für Defraudationen u. Kontraventionen im Betriebe der Emsſchifffahrt. (Vertrag mit Hannover v. 13 März 43. Art. 30. u. 40.) 241. 243. — für Übertretungen der Verordn. wegen Einführung eines gleichen Haspelmaßes ꝛc. in der Prov. Weſtphalen. (v. 14. Juli 43. §. 5.) 303. — für vereitelte Pfändungen in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 19.) 358. — ermäßigte, für die Entwendung von Stein- und Braunkohlen in der Rheinprovinz. (A. K. O. v. 8. Novbr. 43.) 349. — ſ. auch Feſtungsarbeit, Ordnungsſtrafen, Zuchthausſtrafe ꝛc.

Strafgelder, ſiehe Geldſtrafen.

Sträflinge, entlaſſene, in wie fern die Landes-Polizeibehörde befugt iſt, ſolche von dem Aufenthalte an gewiſſen Orten auszuſchließen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 2.) 5. — noch eingeſperrte, zur Aufnahme deren Angehöriger können andere Gemeinden nicht angehalten werden. (ebendaſ. §. 3.) 5.

Strafreſolute, deren Abfaſſung in Cenſur-Kontraventions-Sachen. (V. v. 23. Febr. 43. §. 5.) 32. — Rekursverfahren gegen dieſelben. (ebendaſ. §§. 8. u. 9.) 33.

Streitgegenſtände, in Civil-Prozeſſen, Ermittelung des Werths derſ. (V. v. 21. Juli 43.) 297. ff. — ſ. auch Prozeſſe, Rechtsverfahren ꝛc.

Subhaſtationen, nothwendige, auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinanderſetzung eingeleitet, deren Wirkungen in Beziehung auf Miteigenthümer, Pächter, Miether, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte. (V. v. 11. Aug. 43.) 323. — hierdurch wird die Vorſchrift §. 2. Nr. 3. der Verordn. v. 4. März 34. über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquid.-Prozeß abgeändert. (ebendaſ.) 323. — von Grundſtücken, in der Rheinprovinz, ſind bei Exekutionsvollſtreckungen nur mit höherer Genehmigung zuläſſig. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 35.) 363.

Digitized by Google

Sulmierzyce, Stadt, in der Provinz Poſen, Verleihung der revid. Städteordn. v. 17. März 31. an dieſelbe. (A. K. O. v. 14. Oktbr. 43.) 338.

Swine, Herabſetzung der tarifmäßigen Schiffahrtsabgabe für deren Befahrung auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

Swinemünde, Herabſetzung der dortigen tarifmäßigen Hafengelder auf ein Drittheil für Schiffe von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger. (A. K. O. v. 30. Mai 43.) 268.

T.

Tagesblätter, Anordnungen für deren Cenſur. (A. K. O. v. 4. Febr. nebſt Cenſ.-Inſtrukt. v. 31. Jan. 43.) 25—30. — ſ. auch Zeitungen.

Tagespreſſe, derſelben ſoll innerhalb des Gebiets, in welchem auch ſie Heilſames in reichem Maße wirken kann, wenn ſie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zuläſſige Freiheit dazu geſtattet werden. (A. K. O. v. 4. Febr. 43.) 26. — ſ. auch Tagesblätter.

Teſtamente, der Wenden, deren gerichtliche Aufnahme. (V. v. 11. Mai 43. §. 1.) 183. — myſtiſche, bei Notarien in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln niedergelegt, Anordnungen für deren ſichere Eröffnung. (V. v. 5. Novbr. 43.) 340. — Aufbringung der dadurch entſtehenden Koſten. (ebendaſ. §. 3.) 340.

Thalerſtücke, Einzwölftel, alte, deren Einziehung und Umprägung. (V. v. 28. Juni 43.) 255.

Theorien, verderbte, über die heiligſten und ehrwürdigſten Angelegenheiten der Geſellſchaft, Verhinderung deren ſchrankenloſer Verbreitung durch Zeitungsblätter und Flugſchriften. (A. K. O. v. 4. Febr. 43). 26. — (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. II.) 28. — auf Erſchütterung der preußiſchen und der deutſchen Bundesſtaaten Verfaſſungen gerichtet, Schriften, welche ſolche entwickeln, iſt die Druckerlaubniß zu verſagen. (ebendaſ. §. IV.) 28. 29.

Trennſtücke, von Landgütern, ſiehe Erbpachts- und Erbzins-Grundſtücke, desgl. Eigenthum.

Trier, Bisthum, erledigte Kuratſtellen in demſ., ſiehe dieſe.

Trunkenbolde, arbeitsſcheue und als ſolche in Dürftigkeit verſunken und fremde Hülfe in Anſpruch nehmend, Strafverfahren gegen dieſ. (G. v. 6. Jan. 43. §. 6.) 20.

U.

Uferanlagen, (Uferbauten), deren Ausführnng an Privatflüſſen. (G. v. 28. Febr. 43. §. 4.) 42.

Uferbeſitzer, an Privat-Flüſſen, Rechte und Verpflichtungen derſ. (G. v. 28. Febr. 43.) 41—52. — Verpflichtung derſ. zur Räumung des Fluſſes, ſo weit letztere zur Beſchaffung der Vorfluth nothwendig iſt. (ebendaſ. §. 7.) 42.

Ukermark, Verpfändung der Subſtanz eines Lehnguts in derſ. (Dekl. v. 5. Novbr. 43.) 339.

Univerſitäten, inländiſche, Werke und Druckſachen, welche unter deren Autorität erſcheinen, bedürfen der Genehmigung des Cenſors nicht. (V. v. 30. Juni 43. §. 2.) 258. 259.

Unterbehörden, der Regierungen und Oberlandesgerichte, an ſolche müſſen ſich die Kreis-Jagdtheilungs-Kommiſſionen des Requiſitionsſtyls bedienen. (V. V. v. 7. März 43. §. 3.) 115. 130. — dieſelben ſind ſchuldig, in Gegenſtänden ihres Reſſorts Aufträge der Reviſions-Kommiſſionen in Jagdtheilungsſachen anzunehmen. (ebendaſ. §. 27.) 121. 137.

Untergerichte, Rekursverfahren gegen Erkenntniſſe derſ. in Bagatellſachen, die rückſichtlich deſſelben in der Allerh. K. O. v. 8. Aug. 32. Nr. 2. enthaltene Beſtimmung wird aufgehoben. (V. v. 21. Juli 43.) 294.

Unterhalt, ſiehe Alimentationspflicht u. Armenpflege.

Unterkommen, Strafverfahren gegen Arbeitsſcheue, wenn ſolche ſich daſſelbe zu verſchaffen nicht bemüht ſind. (G. v. 6. Jan. 43. §. 6.) 20.

Unterrichts-Anſtalten, ſiehe Gymnaſien, Schullehrer-Seminarien und Schulen.

Unterſuchungen, wegen verbotener Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung unſittlicher bildlicher Darſtellungen, Karrikaturen, Zerr- und Spottbilder. (A. K. O. v. 3. Febr. 43.) 24. — gegen Medizinalperſonen wegen Vergehen in Beziehung auf das Selbſtdiſpenſiren homöopathiſcher Arzeneimittel. (Reglem. v. 20. Juni 43. §. 11.) 307. — wegen Waldſtreu-Berechtigungen und Kontraventionen, deren Führung. (V. v. 5. März 43. §§. 5. 10—12.) 106—108. — wegen Übertretungen der in dem Statute der Allenſteiner Kreiskorporation für Meliorationsanlagen enthaltenen Polizeivorſchriften. (Statut v. 15. Mai §. 57. und Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 283. — deren Führung gegen Landſtreicher und Bettler. (G. v. 6. Jan. 43. §§. 2. und 7.) 19. 20.

Unterſtützungen, für verdiente Zollbeamte aus dem dafür beſtimmten Fonds. (A. K. O. v. 25. Novbr. 42.) 169. — desgl. für deren Wittwen und Waiſen aus den aufkommenden Strafgeldern und aus dem Erlöſe von Zollkonfiskaten. (ebendaſ.) 169. — öffentliche, deren Nothwendigkeit bei neu angezogenen Perſonen nach Jahresfriſt kann die Zurückweiſung nach

den

Digitized by Google

Unterſtützungen, (Fortſ.) dem frühern Aufenthaltsorte zur Folge haben. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 5.) 6.

Unterthan, Preußiſcher, (Preuße) Erwerbung und Verluſt der Eigenſchaft als ſolcher. (G. v. 31. Dezbr. 42.) 15—18. — Begründung dieſer Eigenſchaft durch Abſtammung. (ebendaſ. §. 2.) 15. — durch Legitimation. (ebendaſ. §. 3.) 15. — durch Verheirathung. (ebendaſ. §. 4.) 15. — durch Verleihung. (ebendaſ §§. 5. ff.) 15. — die Adoption hat für ſich allein dieſe Wirkung nicht. (ebendaſ. §. 1.) 15. — in wie weit jene Eigenſchaft Ausländern verliehen werden ſoll. (ebendaſ. §. 7.) 16. — desgl. ausländiſchen Juden. (ebendaſ. §. 5.) 15. — Ausdehnung derſ. auch auf die Ehefrauen und die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder. (ebendaſ. §. 10.) 16. — Ausfertigung von Naturaliſations-Urkunden. (ebend. §§. 5. 6. 8—10.) 15. 16. — Verluſt jener Eigenſchaft durch Entlaſſung auf Antrag des Unterthans. (ebendaſ. §§. 16. und f.) 17. — mit Ehefrauen und den noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern. (ebendaſ. §. 21.) 17. — desgl. durch Ausſpruch der Behörde. (ebendaſ. §. 22.) 18. — durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande. (ebendaſ. §. 23.) 18. — Verweigerung der Entlaſſung in Beziehung auf Militairverhältniſſe. (ebendaſ. §. 17.) 17. — desgl. in Beziehung auf die deutſchen Bundesſtaaten, wenn die Aufnahme in denſ. nicht nachgewieſen wird. (ebendaſ. §. 18.) 17. — Ausfertigung von Entlaſſungs-Urkunden. (ebendaſ. §§. 16. und 20.) 17.

V.

Vagabunden, ſiehe Landſtreicher.

Verarmung, Verweigerung der Aufnahme und des Aufenthalts an einem Orte rückſichtlich derſ. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 4. und 5.) 6. — ſ. ferner Armenpflege.

Verbindungen, geſetzwidrige, Schriften, welche zu deren Stiftung Verſuche involviren, iſt die Druckerlaubniß zu verſagen. (Cenſ.-Inſtrukt. v. 31. Jan. 43. §. IV.) 28.

Vereine, achtungswürdige, zur Linderung phyſiſcher und moraliſcher Leiden, deren Verbindung mit der Geſellſchaft des Schwanenordens (Patent v. 24. Dezember 43.) 411.

Verfaſſung, ſiehe Staatsverfaſſung.

Verheirathungen, preußiſcher Unterthaninnen mit Ausländern, durch dieſelben geht für erſtere die Eigenſchaft als Preußinnen verloren. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 15.) 17. — von Ausländerinnen mit einem Preußen, durch ſolche werden jene Preußiſche Unterthaninnen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 4.) 15.

Verjährung, durch ſolche kann die Befugniß, auf Theilung eines gemeinſchaftlichen Jagddiſtrikts anzutragen, nicht aufgehoben werden. (V. V. v. 7. März 43. §. 8.) 110. 126.

Verlagsartikel, ausländiſcher Buchhandlungen, ſiehe letztere.

Vernichtung, von verbotenen, konfiszirten ꝛc. Druckſchriften, Verfahren rückſichtlich derſ. (V. v. 30. Juni 43. §§. 5—13.) 260. 261.

Verpflegungskoſten, für Arme, über deren Betrag iſt der Rechtsweg nicht zuläſſig. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 34.) 13. — für erkrankte arme Reiſende, deren Aufbringung und Erſtattung. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 29. und 30.) 12. — für erkrankte Dienſtboten, Handwerksgeſellen ꝛc. (ebendaſ. §. 32.) 13. — ſ. auch Alimentationspflicht und Armenpflege.

Verſäumnißkoſten, für Zeugen, Parteien ohne Theilnehmungsrechte oder deren Mandatarien in Jagdtheilungsſachen. (V. V. v. 7. März 43. §. 38. 45. und 46.) 123. f. 139. 140.

Verſetzungen, katholiſcher Kurat-Geiſtlichen, Austritt derſelben aus dem Genuſſe ihres bisherigen Einkommens bei ſolchen. (V. v. 3. Juli 43. §. 9.) 291.

Verſiegelungen, der bei verſtorbenen Beamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in amtlicher Verwahrung vorgefundenen Akten und Gelder, ſo wie der Aufbewahrungs-Lokale für dieſ., durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde. (A. K. O. v. 14. Juli 43.) 321.

Verträge, zwiſchen Staatsbehörden und Privatperſonen, Strafverfahren wegen der dazu nicht verwendeten tarifmäßigen Stempel. (A. K. O. v. 23. Dezbr. 42.) 21. — durch ſolche kann die Befugniß, auf Theilung eines gemeinſchaftlichen Jagddiſtrikts anzutragen, nicht aufgehoben werden. (V. V. v. 7. März 43. §. 8.) 110. 126. — ſiehe auch Staatsverträge.

Verwaltungs-Rückſtände, aus dem vormaligen Königreiche Weſtphalen, Regulirung der Anſprüche rückſichtlich derſ. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 13.—20.) 82—85.

Verwandte, Alimentationspflicht derſ., ſiehe dieſe.

Viehracen, edle, deren Beſchaffung im Allenſteiner Kreiſe durch Vermittelung der in demſ. für Meliorationen errichtete Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai §. 46. und Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 281

Viehtränken, allgemeine Benutzung der Privatflüſſe zu denſ., wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer derſ. bilden. (G. v. 28. Febr. 43. §. 2.) 41.

Viſitationen, zeitweiſe, der Einrichtungen approbirter Medizinalperſonen zur Bereitung und Diſpenſation

Digitized by Google

Viſitationen, (Fortſ.) tion homöopathiſcher Arzeneien, durch die Medizinal-polizei-Behörde. (Regl. v. 20. Juni. 43. §. 4.) 306.

Volksſchriften, in denſ. darf die Erörterung von Zweifeln über die chriſtliche Religion, ſo wie über die bibliſchen Schriften und die darin vorgetragenen Geſchichts- oder poſitiven Glaubenswahrheiten nicht geſtattet werden. (Cenſ.-Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. II.) 28.

Vollmachten, Spezial-, für den Vorſtand von Aktiengeſellſchaften zur Vertretung derſ. bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften. (G. v. 9. Novbr. 43. §. 21.) 345.

Vorfluth, Anordnungen rückſichtlich derſ. bei Privatflüſſen. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 1. 7.) 41. 42.

W.

Waagegelder, (Waagegebühren) deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 351. — in den Handels- und Umlageplätzen an der Ems, deren Entrichtung. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 36.) 242. Entſcheidung von Streitigkeiten über dieſ. (ebend. Art. 40.) 243.

Waarenankäufe, Waarenbeſtellungen, im Umherziehen, ſiehe Gewerbebetrieb.

Waarenbezeichnungen, Übereinkunft mit Baiern zum gegenſeitigen Schutze derſ. und gegen deren fälſchlichen Gebrauch, nach den Beſtimmungen der §§. 1. u. 2. des dieſſeitigen Geſetzes v. 4. Juli 40. (Miniſt.-Erkl. v. 24. Juli und Bekanntm. v. 27. Aug. 43.) 309. — desgl. mit Braunſchweig. (Miniſt.-Erkl. v. 15. und Bekanntm. v. 27. Aug. 43.) 320.

Waiſen, im Dienſte verſtorbener Militairperſonen, hülfsbedürftige, Fürſorge für dieſ. ſeitens des Landarmenverbandes. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 23.) 11. — ſiehe auch Kinder.

Waldſtreu, Anordnungen über die Ausübung der Berechtigung, ſolche in dem Walde eines Andern einzuſammeln. (V. v. 5. März 43.) 105—108. — koſtenfreie Ausfertigung von Legitimationszetteln für dieſ. (ebendaſ. §. 3.) 105. — alleiniger Verbrauch derſ. zum Unterſtreuen unter das Vieh und Verbot des Verkaufs oder der Überlaſſung an Andere. (ebendaſ. §. 6.) 106. — Unterſuchung und Beſtrafung der rückſichtlich derſ. begangenen Kontraventionen. (ebendaſ. §§. 7—12.) 106—108. — die Geldſtrafen fallen dem Waldeigenthümer anheim. (ebendaſ. §. 7.) 107.

Walken, in wie fern das zum Betriebe derſ. benutzte Waſſer keinem Fluſſe zugeleitet werden darf. (G. v. 28. Febr. 43. §. 3.) 41. f.

Wanderbücher, durch nicht erfolgte Rückkehr binnen zehn Jahren nach Ablauf der in erſtern beſtimmten Friſt geht die Eigenſchaft als Preuße verloren. (G. v. 31. Dezbr. 42. §§. 15. u. 23.) 17. 18.

Waſſer, zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien Walken und ähnlichen Anlagen benutzt, in wie fern ſolches keinem Fluſſe zugeleitet werden darf. (G. v. 28. Febr. 43. §. 3.) 41. f.

Waſſerleitungen aus Privatflüſſen für Bewäſſerungsanlagen, ſiehe letztere.

Waſſermühlen, (Waſſertriebwerke), deren Anlegung und Benutzung an Privatflüſſen. (G. v. 28. Febr. 43. §§. 1. 16. 17. 23. 25. ff. 36. 37. f.) 41. 44—46. 48. f.

Waſſerſchöpfen, allgemeine Benutzung der Privatflüſſe zu demſ., wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer derſ. bilden. (G. v. 28. Febr. 43. §. 2.) 41.

Waſſer-Stauwerke, ſiehe Vorfluth, Waſſermühlen und Bewäſſerungsanlagen.

Wechſelprozeß, Zuläſſigkeit deſſelb. gegen Aktiengeſellſchaften. (G. v. 9. Novbr. 43. §. 9.) 343. — die Exekution findet jedoch nur in das Vermögen der Geſellſchaft ſtatt. (ebendaſ.) 343.

Wegegelder, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 351.

Wenden, wegen der bei gerichtlichen Verhandlungen mit denſ. zu beobachtenden Formen. (G. v. 11. Mai 43.) 183. — Deklaration des §. 422. des Anhanges zur A. G. O. rückſichtlich der Aufnahme deren Teſtamente und Kodizille. (ebendaſ. §. 1.) 183.

Werftgelder, auf der Emsſchifffahrt, deren Entrichtung. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 36.) 242. — Entſcheidung von Streitigkeiten über ſolche. (ebendaſ. §. 40.) 243.

Werkzeuge, neue, für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, Rechte der darauf Patentirten. Übereinkunft der zollvereinten Staaten v. 21. Septbr. 42. Art. III. u. IV. und Miniſt.-Bekanntm. v. 29. Juni 43.) 266.

Werth, der ſtreitigen Gegenſtände in Civilprozeſſen, Ermittelung und Feſtſtellung deſſelben nach dem Kapitalsbetrage, den rückſtändigen Nutzungen, Zinſen und Früchten. (V. v. 21. Juli 43.) 297. ff. — außerordentlicher, auf ſolchen iſt bei der Abſchätzung nur dann Rückſicht zu nehmen, wenn derſ. Gegenſtand des Streites iſt. (ebendaſ. §. 7. Nr. 3.) 299.

Weſel, Stadt, Ermäßigung des Brück- und Fährgeldes bei dem dortigen Übergange über den Rhein. (A. K. O. v. 7. April 43.) 176. — ſ. auch Lippe-Brücke.

Weſtphalen, Herzogthum, Gültigkeit der von den Landgemeinden und Städten in demſ. ſeit dem 1. Jan. 1840. bis zur Einführung der Landgemeinde-Ordnung, reſp.

Digitized by Google

Weſtphalen, Herzogthum, (Fortſ.) reſp. der neuen Einrichtung der Gemeindeverfaſſung abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfte, wenn bei demſ. den in der A. K. O. v. 30. Mai 1841. (G. Samml. S. 120.) bezeichneten Erforderniſſen genügt worden. (A. K. O. v. 14. Juli 43.) 293.

Weſtphalen, vormaliges Königreich, Vertrag mit Hannover, Kurheſſen u. Braunſchweig u. Lüneburg, die Regulirung der Central-Schuldverhältniſſe deſſelben betreffend. (v. 29. Juli 42.) 78—90.

- I. Allgemeine Beſtimmungen. (Art. 1—5.) S. 79. 80.
- II. Anſprüche dritter Perſonen gegen daſſelbe. (Art. 6—20.) S. 80—85.
  - A. Beſtimmungen über die Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor Errichtung deſſelben entſtanden ſind. (Art. 6—12.) S. 80—82.
  - B. desgl. über die von demſelben kontrahirten Schulden und Verbindlichkeiten. (Art. 13—20.) S. 82—85.
- III. Anſprüche der kontrahirenden Staaten gegen einander. (Art. 21—35.) S. 85—89.
- IV. Schlußbeſtimmungen. — Aufbewahrung und Benutzung der Weſtphäliſchen Centralakten, Ratifikationen obigen Vertrages und Auswechſelung derſ. — (Art. 36. 37.) S. 89.

Ausführung des obigen Vertrages von Seiten Preußens. (A. K. O. v. 3. März 43.) 77. — Auszahlung der Zinsrückſtände von den bereits in Preußiſche Staatsſchuldſcheine umgeſchriebenen Weſtphäliſchen Reichsobligationen. (ebendaſ. §. 1.) 77. — Ausführung der (Art. 20. obigen Vertrages) getroffenen Verabredungen wegen der Anſprüche an die Beſitzungen des ehemal. deutſchen und Johanniterordens. (ebendaſ. §. 2.) 77. — Ausſchließung der zur Abtragung von Kriegskontributionen ausgeſchriebenen Weſtphäliſchen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsanſprüchen von der Anerkennung. (ebendaſ. §. 3.) 77.

Weſtphalen, Provinz, Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte in derſ. (V. v. 7. März 43.) 109—114. — Ausführungsordnung für dieſ. (v. 7. März 43.) 115—124. — einige Ergänzungen und Abänderungen des Feuerſozietäts-Reglements für dieſ. v. 5. Jan. 1836. (V. v. 10. Febr. 43.) 93—95. — Einführung eines gleichen Haspelmaßes für Handgeſpinnſt aus Flachs in derſ. (V. v. 14. Juli 43.) 303.

Wiederinkursſetzen öffentlicher Papiere, ſiehe letztere.

Wiederkaufsberechtigte, deren Zuziehung bedarf es bei der Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtrikte nicht. (V. V. v. 7. März 43. §. 7.) 110. 126. — Rechte derſ. wegen Verwendung des Ablöſungskapitals für die gewährte Jagdentſchädigungsrente. (ebendaſ. §. 27.) 113. 129.

Wiener Schlußakte über die weitere Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes, v. 15. Mai 1820., ſiehe Bundesakte.

Wieſen, in wie fern das Einkarren und Einſchwemmen von Sand und Erde in Flüſſe, zur Anlage jener (dem ſogenannten Wieſenbrechen) geſtattet iſt. (G. v. 28. Febr. 43. §. 5.) 42. — ſiehe auch Bewäſſerungsanlagen.

Wildpret, Strafe für das Tödten oder Einfangen deſſelben während der vorgeſchriebenen Schonzeit ſeitens der zur Jagd ſonſt berechtigten Perſonen. (V. v. 9. Dezbr. 42.) 2. f. — Ergänzung dieſer Verordnung mit der Strafbeſtimmung wegen Tödtens oder Einfangens eines Rebhuhns während der Schonzeit. (Staatsminiſt.-Bekanntm. v. 7. März 43.) 92. — durch dieſe allgemeine Verordnung wird diejenige v. 18. Mai 1839. für das Herzogthum Magdeburg und das Fürſtenthum Halberſtadt wieder aufgehoben. (ebendaſ.) 2. — Ermächtigung der Regierungen, zur Vorbeugung von Wildſchäden den Abſchuß des Roth- und Dammwildes auch in der Schonzeit zu geſtatten. (ebendaſ.) 3. — Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild. (ebendaſ.) 3.

Willenserklärungen, durch ſolche kann die Befugniß, auf Theilung eines gemeinſchaftlichen Jagddiſtrikts anzutragen, nicht aufgehoben werden. (V. V. v. 7. März 43. §. 8.) 110. 126.

Wirthſchaftsbeamte, begründen durch ihr Verhältniß als ſolche allein niemals einen Wohnſitz an dem Orte, wo ſie im Dienſte ſich befinden. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 2.) 8.

Wirthſchaftseinrichtungen, nützliche, deren Vermittelung im Allenſteiner Kreiſe durch die in demſ. für Meliorationen beſtehende Kreiskorporation. (Statut v. 15. Mai §. 46. und Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 30. Mai 43.) 281.

Wiſſenſchaft, gründliche, Befreiung derſ. von jeder ſie hemmenden Feſſel, Sicherung ihres vollen Einfluſſes auf das geiſtige Leben der Nation, Verhinderung deren Auflöſung in Zeitungsſchreiberei und der Gleichſtellung beider in Würde und Anſprüchen. (A. K. O. v. 4. Febr. 43.) 26.

Wittwen und **Waiſen**, von Zollbeamten, alleinige Verwendung der aufkommenden Zollſtrafgelder und des Erlöſes von Zollkonfiskaten für dieſ. nach Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben. (A. K. O. v. 25. Novbr. 42.) 169. — verarmte, Verpflichtung der Armenverbände gegen dieſ. (G. v. 31.

Digitized by Google

Wittwen und Waiſen, (Fortſ.) 31. Dezbr. 42. §§. 18. u. 21.) 11. — verſtorbener Militairperſonen, Fürſorge für dieſ. ſeitens des Landarmenverbandes. (ebendaſ. §. 23.) 11.

Wohnſitz, (Domizil), deſſen freie Wahl von ſelbſtſtändigen Preußiſchen Unterthanen im Inlande. (G. v. 31. Dezbr. 42.) 5. ff. — Beſchränkung derſ. durch Strafurtheil oder im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit. (ebendaſ. §. 2.) 5. — desgl. durch Arbeitsunfähigkeit und Mangel an Lebensunterhalt. (ebendaſ. §§. 4. u. 5.) 6. — derſ. kann Ausländern von den Gemeinden verſagt werden. (ebendaſ. §. 6.) 6. — Meldungen zu ſolchem bei der Orts-Polizeiobrigkeit und Beſcheinigungen darüber. (ebendaſ. §§ 8—11.) 6. — wird durch das Verhältniß als Dienſtboten, Haus- und Wirthſchaftsbeamte, Handwerksgeſellen, Fabrikarbeiter ꝛc. allein niemals begründet. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 2.) 8. — der Ausländer innerhalb der Preußiſchen Staaten, ſoll in Zukunft für ſich allein die Eigenſchaft als Preuße nicht begründen. (G. v. 31. Dezbr. 42. §. 13.) 16. — Verpflichtung zur Armenpflege rückſichtlich deſſelben. (G. v. 31 Dezbr. 42. §§. 1. 3. 25—27.) 8. 12.

Z.

Zehrungskoſten, für Parteien ohne Theilnehmungsrechte oder deren Mandatarien in der Appellations-Inſtanz für Jagdtheilungsſachen. (V. V. v. 7. März 43. §. 46.) 123. f. 140.

Zeitſchriften, neue, deren Konzeſſionirung durch den Miniſter des Innern. (V. v. 23. Febr. 43. §. 8.) 33. (V. v. 30. Juni 43. §§. 15. 16. u. 20.) 262. 263. 264. — Begutachtung der darauf gerichteten Anträge durch die Oberpräſidenten. (V. v. 23. Febr. 43. §. 5.) 32. — letztere wachen darüber, daß ſolche ſich innerhalb ihrer Konzeſſion und ihres genehmigten Planes bewegen. (ebend. §. 5.) 32. — die Entſcheidung über den Verluſt der Konzeſſionen für dieſ. gehört zur Kompetenz des Ober-Cenſurgerichts. (ebend. §. 11. Nr. 4.) 34. — Ausübung des für dieſelben ertheilten Konzeſſionsrechts, ſowie auch in Beziehung auf die Zulaſſung verantwortlicher Redakteure für dieſ. ſeitens deren Herausgeber. (V. v. 30 Juni 43. §§. 15. 18. u. 20.) 262. 263. 264. — Strafverfahren wegen Mißbrauchs der Konzeſſion für dieſ. und Verluſt dieſer in Wiederholungsfällen. (ebendaſ. §§. 17. u. 20.) 263. 264. — deren Herausgeber ſind verpflichtet, auf Anordnung einer Staatsbehörde, Entgegnungen oder Berichtigungen unrichtiger Artikel unverändert in das nächſte Blatt derſ. aufzunehmen. (ebend. §. 19.) 263. — Anordnungen für deren Cenſur. (A. K. O. vom 4. Febr. und Cenſ. Inſtr. v. 31. Jan. 43.)

Zeitſchriften, (Fortſ. 25—30. — welche in monatlichen oder noch größeren Zeiträumen erſcheinen, rückſichtlich derſ. bedarf es fernerhin weder einer Konzeſſionsertheilung, noch finden die ſonſtigen für Zeitungen und Zeitſchriften ertheilten Vorſchriften auf dieſelben Anwendung. (V. v. 30. Juni 43. §. 20.) 264.

Zeitungen, neue, deren Konzeſſionirung durch den Miniſter des Innern. (V. v. 23. Febr. 43. §. 8.) 33. — (V. v. 30. Juni 43. §§. 15. u. 16.) 262. 263. — Begutachtung der darauf gerichteten Anträge durch die Oberpräſidenten. (ebend. §. 5.) 32. — letztere wachen darüber, daß ſolche ſich innerhalb ihrer Konzeſſion und ihres genehmigten Planes bewegen. (ebend. §. 5.) 32. — inländiſche privilegirte, Beſtätigung der Redakteure für dieſ. ſeitens des Miniſters des Innern. (ebend. §. 8.) 33. — politiſche, in deutſcher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes, ſowie in Polniſcher Sprache außerhalb der Preußiſchen Staaten erſcheinend, Ertheilung und Entziehung der Abonnements- und Eingangs-Erlaubniß für dieſ. durch den Miniſter des Innern (ebend. §. 8.) 33. — politiſche, außerhalb der preußiſchen, aber innerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſcheinend, der Erlaß von Eingangs- oder Debits-Verboten gegen dieſ. ſteht dem Miniſter des Innern zu, jedoch nur nach Einholung Allerhöchſter Genehmigung. (ebend. §. 8.) 33. — die Entſcheidung über den Verluſt der Privilegien für dieſ. gehört zur Kompetenz des Ober-Cenſurgerichts. (ebend. §. 11. Nr. 4.) 34. — Ausübung des für dieſ. ertheilten Konzeſſionsrechts, auch in Beziehung angenommener verantwortlicher Redakteure. (V. v. 30. Juni 43. §. 15.) 262. — desgl. in Beziehung auf privilegirte Zeitungen. (ebend. §§. 16—18.) 262. 263. — Strafverfahren wegen Mißbrauchs des Privilegiums oder der Konzeſſion für dieſ. und Verluſt dieſer in Wiederholungsfällen. (ebend. §. 17.) 263. — deren Herausgeber ſind verpflichtet, auf Anordnung einer Staatsbehörde, Entgegnungen oder Berichtigungen unrichtiger Artikel in das nächſte Zeitungsblatt aufzunehmen. (ebend. §. 19.) 263.

Zeitungen, (Zeitungsblätter), Anordnungen für deren Cenſur. (A. K. O. v. 4. Febr. und Cenſ. Inſtr. v. 31. Jan. 43.) 25—30. — Verhütung ſchrankenloſer Verbreitung verführeriſcher Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligſten und ehrwürdigſten Angelegenheiten der Geſellſchaft durch dieſ. (A. K. O. v. 4. Febr. 43.) 26. — (Cenſ. Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. II.) 28. — in denſ. darf die Erörterung von Zweifeln über

Digitized by Google

Zeitungen, (Zeitungsblätter), (Fortſ.) über die chriſtliche Religion, ſowie über die bibliſchen Schriften und die darin vorgetragenen Geſchichts- oder poſitiven Glaubenswahrheiten nicht geſtattet werden. (Cenſ. Inſtr. v. 31. Jan. 43. §. II.) 28. — Bekanntmachungen durch dieſ. wegen beantragter Umſchreibung außer Kurs geſetzter oder zum Umlaufe unbrauchbar gewordener öffentlicher Papiere. (G. v. 4. Mai 43. §. 3.) 178.

Zerrbilder, ſ. Karrikaturen.

Zettelgelder, bei indirekten Steuern, deren exekutiviſche Beitreibung in der Rheinprovinz. (V. v. 24. Novbr. 43. §. 1. Nr. 4.) 351.

Zeugen, in Jagdtheilungs-Angelegenheiten, Feſtſetzung und Aufbringung deren Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten. (V. V. v. 7. März 43. §§. 38. u. 45.) 123. 140. — Gebühren für dieſ. bei Pfändungen in der Rheinprovinz. (Tarif. v. 24. Novbr. 43.) 367.

Zinſen, deren Stipulirung u. Gewährung bei Aktien-Geſellſchaften. (G. v. 9. Novbr. 43. §§. 17. u. 18.) 344. — rückſtändige, deren Berechnung und Feſtſtellung in Civilprozeſſen als Werth des Gegenſtandes in denſ. (V. v. 21. Juli 43.) 297.

Zinsgarantie, von Seiten des Staats bei Eiſenbahn-Unternehmungen, ſ. Eiſenbahnen.

Zinskoupons, deren Ausreichung auf Eiſenbahn-Aktien und Obligationen, ſ. Eiſenbahnen.

Zinsrückſtände, aus den Central-Schuldverhältniſſen des ehemal. Königreichs Weſtphalen, ſ. letzt.

Zollbeamte, welche durch löbliche Anſtrengung und Aufmerkſamkeit zur Entdeckung von Zollkontraventionen mitgewirkt haben, deren beſondere Berückſichtigung bei Verwendung der Gratifikations- und Unterſtützungs-Fonds. (A. K. O. v. 25. Novbr. 42.) 169.

Zölle, (Zollgefälle), ſ. Durchgangsabgabe.

Zollkartel, unter den zollvereinten Staaten, zur Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels ꝛc., v. 11. Mai 1833., — der rückſichtlich deſſelben zwiſchen den zollvereinten Staaten und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig geſchloſſene Vertrag, nebſt Übereinkunft, v. 17. Dezbr. 41. wird auf das Jahr

Zollkartel, (Fortſ.) 1843. ausgedehnt. (Miniſt. Bekanntmachung v. 27. Dezbr. 42.) 4.

Zollkonfiskate, nach §. 61. des Zollſtrafgeſetzes v. 23. Jan. 1838., Verwendung des Erlöſes aus denſ. fortan lediglich zu Unterſtützungen der Wittwen und Waiſen von Zollbeamten, nach Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben. (A. K. O. v. 25. Novbr. 42.) 169.

Zollrichter, deren Ernennung zur ſummariſchen Behandlung und Entſcheidung von Streitigkeiten und Kontraventionen im Betriebe der Emsſchifffahrt. (Vertrag mit Hannover v. 13. März 43. Art. 30. u. 40.) 241. 243.

Zollſtrafgelder, nach §. 61. des Zollſtrafgeſetzes v. 23. Jan. 1838., deren künftige alleinige Verwendung zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen von Zollbeamten, nach Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben. (A. K. O. v. 25. Novbr. 42.) 169.

Zollvereinsverträge, mit Braunſchweig, Hannover und Oldenburg, ſiehe dieſe.

Zollvereinte Staaten, Übereinkunft unter denſ. wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien. (v. 21. Septbr. 42. u. Miniſt. Bekanntm. v. 29. Juni 43.) 265.

Zuchthausſtrafe, wenn zu ſolcher Beamte verurtheilt werden, ſo iſt gegen dieſelben zugleich auf Kaſſation zu erkennen. (A. K. O. v. 5. Novbr. 43.) 338.

Zünfte, aufgehobene im ehemal. Königreiche Weſtphalen, Regulirung deren Schulden. (Staatsvertrag v. 29. Juli 42. Art. 11.) 82.

Zuwachs, künftiger, Geſtattung deſſen Verkaufs vor der Ernte, mit Aufhebung der Verbotsbeſtimmung des §. 594. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. (V. v. 9. Novbr. 43.) 347.

Zuwendungen, letztwillige, ſiehe Schenkungen.

Zwangsanleihen, im ehemal. Königreiche Weſtphalen, ſiehe letzt.

Zwei und einen halben **Groſchenſtücke,** oder Einzwölftel-Thalerſtücke, alte, deren Einziehung und Umprägung. (V. v. 23. Juni 43. §. 2.) 255.

Perſonal-

Digitized by Google

II. Perſonal-Regiſter. 1843.

Aulicke, Geheimer Regierungsrath, wird Mitglied des Ober-Cenſurgerichts. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229.

Bornemann, Wirklicher Geheimer Ober-Juſtizrath und Staatsſekretair, wird Präſident des Ober-Cenſurgerichts. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229.

Decker, Geheimer Ober-Tribunalsrath, wird Mitglied des Ober-Cenſurgerichts. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229.

Dohna, zu, Burggrafen und Grafen, denſelben iſt als Fideikommißbeſitzern der vereinigten Grafſchaft Dohna eine Kollektivſtimme im erſten Stande des ſtändiſchen Verbandes des Königreichs Preußen verliehen. (A. K. O. v. 24. Febr. 43.) 39.

Eichhorn, Dr., Geheimer Ober-Juſtizrath, wird Mitglied des Ober-Cenſurgerichts. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229.

Göſchel, Geheimer Ober-Juſtizrath, wird Mitglied des Ober-Cenſurgerichts. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229.

Kayſerling, von, Graf, demſelben iſt als Beſitzer der Grafſchaft Rautenburg, ſo wie ſeinen Nachfolgern in dem Beſitze der letztern, ein Theilnahmerecht an der für die Beſitzer größerer Familien-Fideikommiſſe geſtifteten Kollektivſtimme im erſten Stande des ſtändiſchen Verbandes des Königreichs Preußen verliehen worden. (A. K. O. v. 24. Febr. 43.) 40.

Lancizolle, von, Dr., ordentlicher Profeſſor der Rechte, wird Mitglied des Ober-Cenſurgerichts. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229.

Mathis, Geheimer Ober-Regierungsrath, wird Mitglied des Ober-Cenſurgerichts. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229.

Obſtfelder, von, Kammergerichtsrath, wird Mitglied des Ober-Cenſurgerichts. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229.

Schlieffen, von, Graf, Wirklicher Legationsrath, wird Mitglied des Ober-Cenſurgerichts. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229.

Ulrich, Geheimer Ober-Tribunalsrath, wird Mitglied des Ober-Cenſurgerichts. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229.

Zettwach, Geheimer Ober-Juſtizrath, wird Mitglied des Ober-Cenſurgerichts. (A. K. O. v. 29. Mai 43.) 229.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available